Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1947)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession : Februar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Courtedoux, den 21. Januar 1947.

Herr Grossrat,

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 27. November 1946 ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates angesetzt worden auf **Montag, den 17. Februar 1947.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.15 Uhr zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose.
2. Gesetz über den Beitritt zum Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen.
3. Gesetz über die Krankenversicherung. (Bestellung einer Kommission.)

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Gemeindeausgleichsfonds.
2. Dekret über die Sanierung der Lehrerversicherungskasse.
3. Dekret betreffend Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.
4. Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel.
5. Dekret über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Regierungsratsersatzwahl vom 8. Dezember 1946.
3. Regierungsrat; Direktionszuteilung.

Finanzdirektion:

1. Kenntnisgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.
5. Finanzierung des Strassenbauprogramms.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Eisenbahngeschäfte.

Direktion der Volkswirtschaft:

Förderung des Wohnungsbaues.

Direktion des Armenwesens:

Beitragsleistung des Staates an Notstandsbeihilfen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung.

Sanitätsdirektion:

1. Volksbeschluss zu einem Kredit für die Errichtung der bernischen Heilstätte «Bellevue», Montana.
2. Beiträge an Spitäler.

Erziehungsdirektion:

1. Beitrag an das veranschlagte Defizit des eidgenössischen Turnfestes 1947.
2. Gewährung von Beiträgen für Schulhausbauten in der Gemeinde Bern.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

Motionen der Herren:

1. Reinhard und Mitunterzeichner betreffend Sanierung der Altstädte; Beantwortung.
2. Schwarz betreffend Aenderung des Verteilungsplans der Wehrmannsausgleichskassen.
3. Bergmann betreffend Erlass eines kantonalen Feriengesetzes.
4. Oldani über den Ausbau der Gewerbegerichte.
5. Varrin betreffend Verzicht auf Handänderungsabgabe bei privaten Güterzusammenlegungen.
6. Wälti über die authentische Interpretation des Begriffes «Kapitalabfindung» im Steuerwesen.
7. Bickel betreffend Vereinfachung der Rückerstattung von Verrechnungssteuern.

Postulate der Herren:

8. Buri betreffend Neuverwendung des Fonds für Naturalverpflegung in den Amtsbezirken.
9. Rieben über die Besteuerung der Alprechte.
10. Luder betreffend Förderung der freiwilligen Haushaltslehre.
11. Dr. Tschumi betreffend Erhöhung der Preise der Milch aus tuberkulosefreien Viehbeständen.
12. Zingre über Sperrung der Arbeitsbeschaffungskredite.
13. Dr. Freimüller betreffend Beiträge an die Baukosten der Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.
14. Kunz (Wiedlisbach) über den Erlass der Handänderungsabgabe bei freiwilligen Güterzusammenlegungen.
15. Zingg über das Fischen beim Stauwehr Niederried.
16. Marti betreffend Einreihung in Besoldungsklassen der Funktionäre der Amtsbezirke.

Interpellationen der Herren:

17. Saegesser über Ausgleichung von Härtefällen in der Uhrensteinbohrerei.
18. Zimmermann (Unterseen) über die Vorlage des Dekretes über den Steuerausgleichsfonds.
19. Jaggi betreffend Subventionierung von erhöhten Baukosten.
20. Hirsbrunner betreffend Normierung neugeschaffener Staatsstellen.
21. Laubscher betreffend Fähigkeitsausweis im Gastwirtschaftsgewerbe.
22. Dr. Steinmann betreffend Entschädigungen an Geschworne sowie an Amtsrichter und Amtsgerichtsersatzmänner.
23. Scherz betreffend die Revision des Gesetzes über die Hypothekarkasse.
24. Kunz (Thun) betreffend Fortsetzung der Wohnbauförderung.
25. Blatter über Entschädigung an die Gemeinden für die Kosten der amtlichen Bewertung.
26. Luder über den Erlass eines neuen Jagdgesetzes.
27. Bärtschi (Hindelbank) über Dienstboten- und Angestelltenwohnungen der Arbeitsanstalt Hindelbank.
28. Oldani über Anpassung der Besoldungen in nichtstaatlichen Erziehungsheimen.

Einfache Anfragen der Herren:

29. Dr. Bauder über die Tätigkeit der Kapuziner in Spiez.
30. Schneiter betreffend Abzugsberechtigung für zusätzliche Wehrsteuer.

Wahlen:

Es ist zu wählen:

Ein Mitglied des Handelsgerichtes an Stelle des verstorbenen M. Padel.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Regierungsratsersatzwahl vom 8. Dezember 1946.
3. Direktionszuteilung.
4. Direktionsgeschäfte.
5. Dekret betreffend Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.
6. Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel.
7. Dekret über die Sanierung der Lehrerversicherungskasse.
8. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:

S. Michel.

Erste Sitzung.

Montag, den 17. Februar 1947,

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Hertzeisen, Josi, Keller (Hasle), Meyer, Piquerez, Rubi, Schäfer, Schwendimann, Segessenmann, Spichiger, Zingg, Zürcher; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Le **Président.** Messieurs les députés, je déclare la session et la séance ouvertes et je vous souhaite à tous une cordiale bienvenue. Je salue avec plaisir la présence ici de Messieurs les membres du Conseil-exécutif et j'adresse mes félicitations à notre ancien collègue, aujourd'hui M. le Conseiller d'Etat Reinhard, pour son élection à l'Exécutif, en le remerçiant pour les aimables paroles qu'il a prononcées et pour les vœux qu'il a formés en faveur du Grand Conseil lors de sa démission de membre de notre parlement cantonal. Je n'ignore pas, M. le Conseiller d'Etat Reinhard, que vos nouvelles fonctions sont lourdes et pleines de responsabilités. Je songe en particulier à nos chemins de fer jurassiens, puisque vous êtes directeur des chemins de fer; je songe aussi à la remise en état de nos routes et j'espère qu'avec l'appui du parlement vous obtiendrez les crédits nécessaires pour être à même de donner satisfaction aux légitimes revendications des diverses régions de notre canton.

Messieurs les députés, la conférence des présidents, après avoir entendu M. le Conseiller d'Etat Seematter, président du Gouvernement, a constaté que tous les objets consignés à l'ordre du jour sont prêts à être discutés au cours de cette session extraordinaire.

En ce qui concerne la loi sur l'assurance en cas de maladie et le décret portant encouragement de l'assurance-maladie volontaire, la conférence a décidé de désigner une seule commission de quinze membres qui étudiera ces deux affaires.

D'autre part, deux nouveaux projets de décrets ne figurant pas sur la circulaire de convocation furent acceptés lors de la conférence présidentielle. Il s'agit: 1° du décret sur les écoles frœbeliennes; 2° du décret concernant l'institution d'une nouvelle place de pasteur à Berthoud. Pour chacun de ces décrets, il sera institué une commission de neuf membres. Messieurs les présidents de fraction voudront bien remettre à la chancellerie jusqu'à jeudi prochain les listes de leurs candidats pour ces trois commissions.

Aux affaires de direction du Département des finances vient s'ajouter l'arrêté populaire concernant l'augmentation du prix du sel, préparé par la Commission d'économie publique. La motion de M. Varrin, concernant l'exemption des droits de mutation en cas de remaniements parcellaires privés, et le postulat de M. Kunz (Wiedlisbach) au sujet de la remise des droits de mutation en cas de remaniements parcellaires volontaires touchent la même affaire et seront discutés simultanément.

Par ailleurs, la conférence a approuvé que le postulat de M. le Dr Freimüller concernant les subsides de construction aux hôpitaux communaux et de district soit supprimé de l'ordre du jour et renvoyé à la session de mai. Sur la proposition du directeur des finances, la motion de M. le député Wälti concernant l'interprétation authentique de la notion «Indemnité en capital en matière fiscale» est également renvoyée à la session de mai. M. le député Wälti s'est déclaré d'accord.

L'élection d'un membre du Tribunal de commerce est fixée au mardi matin de la deuxième semaine de session dès 9 h. 30. La conférence a décidé que la session durera deux semaines. Les affaires qui ne pourront pas être traitées seront ajournées à la session de mai.

Les séances auront lieu comme jusqu'ici le matin de 8 h. 30 à 12 h. et les séances de relevées de 14 h. 15 à 17 h. Je vous invite, Messieurs les députés, à venir à l'heure, car on constate souvent, le matin, à l'ouverture de la séance, que des affaires sont traitées avec $^1/_3$ seulement des membres présents. Il me serait agréable que les députés observent plus de discipline dans ce domaine.

Au sujet de l'ordre du jour de la séance de cet après-midi, l'objet n° 7: décret concernant l'assainissement de la caisse d'assurance du corps enseignant, a été retiré, le rapporteur de la commission étant absent. Ce décret sera discuté le jeudi de la première semaine de la session. Par contre, pour ne pas manquer de travail jusqu'à 17 h., nous avons inscrits à l'ordre du jour les motions et interpellations de la Direction de l'économie publique, soit les motions Reinhard, Schwarz, Bergmann, les interpellations Sägesser, Jaggi, Laubscher et Kunz.

Aucune objection n'étant formulée contre l'ordre du jour, j'informerai le Grand Conseil que le nouveau Conseiller d'Etat, M. Reinhard, est entré en fonctions le 8 janvier et qu'il a été assermenté par le Conseil-exécutif.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des zum Regierungsrat gewählten Herrn Ernst Reinhard neu in den Rat ein:

Herr Hans Hug, Gepäckarbeiter, Bern.

Herr Hug legt das Gelübde ab.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Regierungsratswahl vom 8. Dezember 1946.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, in der Sitzung vom 17. Dezember 1946 beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 8. Dezember 1946 bei 238 511 Stimmberechtigten und einer Wahlbeteiligung von 85 666 Bürgern, von welchen 39 057 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 19 529, für die laufende Amtsperiode, endigend am 31. Mai 1950, zum Mitglied des Regierungsrates gewählt worden ist

Reinhard Ernst, Gemeinderat in Bern, mit 34 952 Stimmen.

2. Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

3. Sie wird vom Regierungsrat in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.

4. Vom Wahlergebnis ist dem Grossen Rate Kenntnis zu geben.

Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Ernst Reinhard.

Beschluss:

Der Grossratsbeschluss vom 4. Juni 1946 betreffend Organisation und Zuteilung der Direktionen des Regierungsrates wird wie folgt abgeändert: Die Direktionen der Bauten und des Eisenbahnwesens werden an Regierungsrat Ernst Reinhard übertragen.

Förderung des Wohnungsbaues.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Beschlüsse:

I.

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis, dass der durch Volksbeschluss vom 25. November 1945 für die Förderung des Wohnungsbaues bewilligte Kredit von sechs Millionen Franken sowie die daraus zu erwartenden Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds durch bewilligte und hängige Beitragsbegehren voll beansprucht sind.

2. Um die Fortführung der Subventionsaktion zu ermöglichen, wird der Regierungsrat ermächtigt,

a) den durch Grossratsbeschluss vom 7. März 1944 über die vorsorgliche Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit bewilligten, aber bisher noch nicht beanspruchten Kredit von . . Fr. 1 000 000.—

und

b) die aus dieser Million Franken zu erwartenden Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds im Betrag von rund . . . . . Fr. 500 000.—

zusammen Fr. 1 500 000.—

für die Förderung der Wohnbautätigkeit nach der einschlägigen kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit zu verwenden.

3. Die sub Ziff. 2, lit. b, erwähnten Rückvergütungen werden, soweit nötig, von der kantonalen Finanzdirektion bevorschusst.

II.

1. An die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten werden auf Grund der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit) Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 1 090 300.— bewilligt, im einzelnen Fall aber nicht mehr als der entsprechende Bundesanteil.

(Siehe Tabelle auf Seite 5 oben.)

2. Die Gewährung von Kantonsbeiträgen von je 15 % an die Wohnbauten der Gemeinden Bern und Burgdorf, der Baugenossenschaft Farnsberg, Herzogenbuchsee, der Bau- und Wohngenossenschaft Wabersacker Köniz, der Gesellschaft für die Erstellung billiger Wohnungen, Langenthal, und der Baugenossenschaft SVEA, Thun, erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Mieter den Anforderungen für die Benützung sozialer Wohnungen entsprechen und ein Brutto-Jahreseinkommen von nicht mehr als dem fünf- bis sechsfachen Betrag der vorgesehenen Mietzinse aufweisen, plus eines Zuschlages von Fr. 400.— pro Kind. Die auf der Beitragszusicherung enthaltenen Mietzinse dürfen ohne Genehmigung der Subventionsbehörden nicht erhöht werden. Die Beitragszusicherung an die Fondation des Usines Tornos, Moutier, erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma Tornos gleichzeitig eine Zuwendung à fonds perdu von mindestens Fr. 200 000.— macht.

3. Belastung erfolgt dem durch Volksbeschluss vom 25. November 1945 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, Ziffer 1, bewilligten Kredit von Fr. 6 000 000.—.

4. Vorbehalten bleibt die Rückvergütung des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 bis 14 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit und § 11

Bauherr	Bauvorhaben	Subventionsberechtigte Baukosten Fr.	Bundesbeitrag %	Bundesbeitrag Fr.	Kantonsbeitrag %	Kantonsbeitrag Fr.	Gemeindebeitrag %	Gemeindebeitrag Fr.
Baugenossenschaft « Mon Home » Biel	3 Mehrfamilienhäuser (27 Wohnungen) in Biel	627 000.—	10	62 700.—	10	62 700.—	10	62 700.—
Einwohnergemeinde Bern	6 Mehrfamilienhäuser (36 Wohnungen, Siedlung Kirchacker) in Bern	858 000.—	13	111 600.—	13	111 600.—	—	—.—
Einwohnergemeinde Bern	8 Einfamilienhäuser (Eckhäuser, Siedlung Hohliebe, 2. Etappe) in Bern	356 000.—	15	53 400.—	15	53 400.—	—	—.—
	8 Einfamilienhäuser (eingebaute, Siedlung Hohliebe, 2. Etappe) in Bern	368 000.—	15	55 200.—	15	55 200.—	—	—.—
Einwohnergemeinde Burgdorf	Zwölffamilienhaus in Burgdorf	367 000.—	15	55 000.—	15	55 000.—	—	—.—
Baugenossenschaft Eintracht Burgdorf	9 Einfamilienhäuser (Eckhäuser) in Burgdorf	396 000.—	10	39 600.—	10	39 600.—	10	39 600.—
	6 Einfamilienhäuser Zwischenhäuser) in Burgdorf	264 000.—	10	26 400.—	10	26 400.—	10	26 400.—
Baugenossenschaft Farnsberg Herzogenbuchsee	17 Einfamilienhäuser in Herzogenbuchsee	533 000.—	15	79 900.—	15	79 900.—	15	79 900.—
Bau- u. Wohngenossenschaft Wabersacker, Köniz	2 Vierfamilienhäuser in Köniz	237 000.—	15	35 500.—	15	35 500.—	15	35 500.—
Gesellschaft für die Erstellung billiger Wohnhäuser, Langenthal	6 Mehrfamilienhäuser (24 Wohnungen) in Langenthal	825 000.—	15	123 000.—	15	123 000.—	15	123 000.—
Fondatien des Usines Tornos, Moutier	17 Mehrfamilienhäuser (54 Wohnungen) in Moutier	2 000 000.—	10	200 000.—	5	100 000.—	10	200 000.—
Baugenossenschaft SVEA, Zürich	13 Mehrfamilienhäuser (81 Wohnungen) in Thun	2 000 000.—	15	300 000.—	15	300 000.—	15	300 000.—
Société coopérative de construction, Villeret	2 Sechsfamilienhäuser in Villeret	319 000.—	10	32 000.—	15	48 000.—	5	16 000.—
Total	302 Wohnungen	9 150 000.—		1 174 300.—		1 090 300.—		883 100.—

Bauherr	Bauvorhaben	Subventionsberechtigte Baukosten Fr.	Bundesbeitrag %	Bundesbeitrag Fr.	Kantonsbeitrag %	Kantonsbeitrag Fr.	Gemeindebeitrag %	Gemeindebeitrag Fr.
Familienbaugenossenschaft Bern	8 Einfamilienhäuser, Eckhäuser, Typ A, in Bern	368 000	15	55 200	15	55 200	15	55 200
	6 Einfamilienhäuser, eingebaute, Typ B, in Bern	216 000	15	32 400	15	32 400	15	32 400
	4 Einfamilienhäuser, Eckhäuser, Typ E, in Bern	156 000	15	23 400	15	23 400	15	23 400
Siedlungsbaugenossenschaft Bern (Ueberbauung Wylergut, 9. und letzte Etappe)	3 Einfamilienhäuser, Typ Va, in Bern	134 000	10	13 400	4	5 400	11	14 700
	13 Einfamilienhäuser, Typ Va, erw., in Bern	601 000	10	60 100	4	24 000	11	66 100
	5 Einfamilienhäuser, Typ V b, in Bern	212 000	10	21 200	4	8 500	11	23 300
	6 Einfamilienhäuser, Typ V b, erw.. in Bern	271 000	10	27 100	4	10 800	11	29 800
Wohnbaugenossenschaft « Daheim », Biel	8 Mehrfamilienhäuser, Typ B, an der Orpundstrasse in Biel	868 000	15	130 200	15	130 200	15	130 200
Baugenossenschaft « Fröhlisberg », Biel	3 Mehrfamilienhäuser, Typ RM 38. in der Siedlung Mühlematt in Biel	666 000	15	99 900	15	99 900	15	99 900
	1 Mehrfamilienhaus, Typ RM 312, in der Siedlung Mühlematt in Biel	300 000	15	45 000	15	45 000	15	45 000
Total	57 Bauvorhaben (111 Wohnung.)	3 792 000		507 900		434 800		520 000

der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946.

5. Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, die weiteren Subventionsbedingungen festzulegen.

III.

1. An die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten werden auf Grund der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit) Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 434 800.— bewilligt, im einzelnen Fall aber nicht mehr als der entsprechende Bundesanteil.

(Siehe Tabelle auf Seite 5 unten.)

2. Die Gewährung von Kantonsbeiträgen von je 15 % an die Wohnbauten der Familienheimgenossenschaft Bern, der Wohnbaugenossenschaft «Daheim», Biel, und der Baugenossenschaft «Fröhlisberg», Biel, erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Mieter den Anforderungen für die Benützung sozialer Wohnungen entsprechen und ein Brutto-Jahreseinkommen von nicht mehr als dem fünf- bis sechsfachen Betrag der vorgesehenen Mietzinse aufweisen, plus eines Zuschlages von Fr. 400.— pro Kind. Die auf der Beitragszusicherung enthaltenen Mietzinse dürfen ohne Genehmigung der Subventionsbehörden nicht erhöht werden.

3. Belastung erfolgt dem durch Volksbeschluss vom 25. November 1945 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, Ziffer 1, bewilligten Kredit von Fr. 6 000 000.—.

4. Vorbehalten bleibt die Rückvergütung des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 bis 14 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit und § 11 der kantonalen Verordnung II vom 15. Januar 1946.

5. Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, die weitern Subventionsbedingungen festzulegen.

Meliorationen und Bodenverbesserungen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Felser, Studer, Lehner, sowie Landwirtschaftsdirektor Stähli, worauf folgende Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Ausserordentliche Meliorationen; Mehrkosten.

Bei der Durchführung der ausserordentlichen Meliorationen verursacht die ständig zunehmende allgemeine Teuerung bedeutende Mehrkosten gegenüber den in früheren Jahren aufgestellten Kostenvoranschlägen.

Nach den bisher angestellten Erhebungen ist bei 76 noch in Ausführung begriffenen Unternehmen mit Mehrkosten von Fr. 3 748 480.— zu rechnen. Um an diese Mehrkosten kantonale Beiträge in derselben prozentualen Höhe gewähren zu können, wie sie an die ursprünglichen Projekte zugesichert worden sind, ist ein Nachkredit von Fr. 937 120.— erforderlich.

Der Grosse Rat hat am 12. November 1945 eine Vorlage genehmigt, nach welcher für Staatsbeiträge an ausserordentliche Meliorationen . Fr. 16 640 000.— bereitgestellt wurden.

Nachdem das ausserordentliche Programm heute als abgeschlossen angesehen werden kann, ergibt sich eine erforderliche kantonale Beitragssumme von . . . Fr. 16 248 000.—

Dieser Minderbetrag von . Fr. 392 000.— kann als Kredit für die Subventionierung von Kostenüberschreitungen verwendet werden.

Im weitern wird ein neuer Kredit von . . . . . Fr. 540 000.— eröffnet, mit dem Rubrik XIII B 2 d zu belasten ist.

Der Grosse Rat beschliesst, dass gemäss diesem Antrag insgesamt ein Betrag von . Fr. 932 000.— bereitgestellt wird, um an die Mehrkosten, welche sich infolge der allgemeinen Teuerung bei den noch nicht abgeschlossenen, ausserordentlichen Meliorationen ergeben, Kantonsbeiträge von 25 % zusichern zu können.

II.

Bodenverbesserung; Mehrkosten der Rodung und Entwässerung Heiternmoos.

Die Burgergemeinde Bern sucht um einen Beitrag nach an die Mehrkosten von Fr. 34 400.—, welche bei der Ausführung der Rodung und Entwässerung Heiternmoss, im Forst, Gemeinde Neuenegg, durch Lohn- und Materialpreiserhöhungen entstanden sind. Zu den Kostenüberschreitungen haben auch Ausführungsschwierigkeiten, insbesondere ungünstiger Sanduntergrund, beigetragen.

Die Baukosten dieser Melioration waren veranschlagt zu:

	Fr.	Fr.
a) Entwässerung von 37,7 ha	98 675.—	188 000.—
b) Rodung von 16 ha Wald = Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb .	23 325.—	
Zusammen Rodung .	122 000.—	122 000.—
Insgesamt		310 000.—

Der Grosse Rat hat am 11. September 1944 an diese Kosten einen Kantonsbeitrag von 25 % zugesichert.

Die Ausführungskosten belaufen sich auf rund . . . . . 344 400.—

wodurch sich Mehrkosten ergeben von . . . . . 34 400.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die Mehrkosten von Fr. 34 400.— einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 8600.—, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen unter denselben Bedingungen wie die ursprüngliche Subventionierung und soweit, als an diese Mehrkosten auch von Seiten des Bundes ein Beitrag gewährt wird.

III.

Bodenverbesserung; Rodung und Entwässerung Weiher, Gemeinde Langenthal; Nachsubventionierung.

Die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde Langenthal suchen um einen Beitrag nach an die auf Fr. 4000.— veranschlagten Kosten für den nachträglichen Einbau einer Sohlensicherung im Schwebetgraben.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Sohlensicherung einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 1000.—, zuzusichern.

Zusammen mit dem am 6. November 1944 zugesicherten Beitrag von Fr. 41 000.— erreicht die an dieses Projekt zugesicherte Subvention damit den Betrag von Fr. 42 000.—.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen unter den im Grossratsbeschluss vom 6. November 1944 festgesetzten Bedingungen.

IV.

Bodenverbesserung; Entwässerung und Rodung Kühmoos, Gemeinde Wahlern; Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb bei der Rodung; Staatsbeitrag.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat an die Entwässerung Kühmoos, veranschlagt zu Fr. 164 000.—, am 20. April 1942 einen Beitrag von Fr. 41 000.— zugesichert.

An die entstandenen Mehrkosten im Betrage von Fr. 36 000.— ist am 24. Juli 1945 ein weiterer Beitrag von Fr. 9000.— zugesichert worden.

Heute ist noch an den auf Fr. 3480.— festgesetzten Betrag der Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb ein Kantonsbeitrag zu leisten.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an diese Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb der Rodung Mooshölzli einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 870.—, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserodentliche Meliorationen.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem zwischen dem Staat Bern, vertreten durch das Kreisforstamt in Corgémont, und Alfred Oppliger, Landwirt in Vautenaivre, am 10. Januar 1947 abgeschlossenen Kaufvertrag, womit der Staat das Grundstück «La Vauchotte» in der Gemeinde Goumois zum Preis von Fr. 16 000.— erwirbt, wird die Genehmigung erteilt.

Fläche 5,0732 ha; Grundsteuerschatzung Fr. 33 610.—.

Nachkredite für die Jahre 1946 und 1947.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 24. Januar 1947 folgende Nachkredite gewährt hat:

III b. Polizei.

Für das Jahr 1946:

	Fr.
L. 4. Expertenbureau; Reisekosten, Autoentschädigungen	9 000.—

Anschaffung eines Automobils Marke Austin «Ten» - Limousine, gemäss Rerungsratsbeschluss Nr. 7155 vom 13. Dezember 1946.

Für das Jahr 1947:

C. 5. Polizeikorps; Erkennungsdienst .	9 500.—

Anschaffung eines Kriminalprojektors System «Hauser», gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4133 vom 12. Juli 1946.

VI. Erziehungswesen.

Für das Jahr 1946:

B. 1. Hochschule; Besoldungen der Professoren und Dozenten	2 000.—

Neuordnung des Studienganges für die französisch sprechenden Kandidaten an der Lehramtsschule; Erhöhung der Studiensemester von vier auf fünf, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3063 vom 24. Mai 1946.

Uebertrag	20 500.—

	Fr.
Uebertrag	20 500. —
E. 3. Lehrerinnenseminar Thun . . .	15 000. —

Errichtung von Doppelklassen für den im Frühling 1946 aufzunehmenden Jahrgang, um dem drohenden Lehrerinnenmangel abzuhelfen. Regierungsratsbeschluss Nr. 986 vom 15. Februar 1946.

G. 2. Historisches Museum, Beiträge .	1 469. 30

Staatsbeitrag zur Deckung der Kosten für zusätzliche Teuerungszulagen an das Museumspersonal und die Rentenbezüger, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6800 vom 29. November 1946.

Für das Jahr 1947:

B. 5. Hochschule; Verwaltungskosten .	10 000. —

Erstellung einer Oelfeuerungsanlage im Gebäude Freiburgstrasse 30 (Pharmakologie, Pathologie und medizinische Chemie), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 7489 vom 31. Dezember 1946.

G. 5. Konservatorium Bern, Beitrag .	1 300. —

Gewährung eines Staatsbeitrages an die Vertretungskosten für Dr. Kurt von Fischer, Lehrer am Konservatorium in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3943 vom 2. Juli 1946.

Total	48 269. 30

II.

Gestützt auf Art. 29, letzter Absatz des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 genemigt der Grosse Rat folgenden Nachkredit:

X a. Bauwesen.

Für das Jahr 1946:

	Fr.
E. 3. Wasserschaden und Schwellenbauten	348 000. —

Kosten der Behebung von Wasserschäden an Staatsstrassen infolge der ausserordentlichen Niederschläge in den Monaten Juni und Juli 1946, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6334 vom 5. November 1946.

Zusammenzug.

Kategorie I, Kenntnisnahme . . .	48 269. 30
Kategorie II, Genehmigung	348 000. —
Total	396 269. 30

Vertragsgenehmigungen.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte Grossrat Schlappach und Grossrat Fawer, Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos genehmigt werden:

Beschlüsse:

I.

Der von Notar Walter Roost in Thun am 12. Dezember 1946 verurkundete Vertrag über den Kauf der Liegenschaft Aarestrasse 36 in Thun durch den Staat Bern zum Preis von Fr. 105 000. — wird genehmigt.

II.

Der am 24. Januar 1947 durch Notar Erich Haldi in Burgdorf verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erbengemeinschaft des Guido Ferdinand Roth sel. in Burgdorf zwei Landparzellen im sogenannten Gsteig im Totalhalte von 133,03 a mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 29 500. — zum Preise von Fr. 290 000. — käuflich erwirbt, wird genehmigt.

III.

Der am 3. Februar 1947 durch Notar Frank Kohler in Burgdorf verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Frau Anna Monnier geb. Kindlimann, Witwe des Dr. med. Henri Monnier, wohnhaft in Cormondrèche, die Liegenschaft an der Technikumsstrasse in Burgdorf bestehend aus dem Wohnhaus Nr. 5 (Jurablick) nebst Anlagen und Acker im Totalhalte von 82,27 a zum Preise von Fr. 235 000.— (Grundsteuerschatzung Fr. 142 000. —) käuflich erwirbt, wird genehmigt.

IV.

Dem am 3. Februar 1947 durch Notar Fr. Leuenberg in Wangen a. A. verurkundeten Abtretungsvertrag, wonach das Knabenerziehungsheim Oberbipp auf 1. Januar 1947 mit Aktiven und Passiven durch den Staat übernommen wird, wird die Genehmigung erteilt.

Gemäss der vom kantonalen Finanzinspektorat per 31. Dezember 1946 aufgestellten Bilanz betragen die

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Liegenschaften (Grundsteuerschatzung) .	347 370. —	
Inventar	50 725. —	
Grundpfandschulden .		77 000. —
Kurrentschulden . .		12 988. 86
Aktivüberschuss . .		308 106. 14
	398 095. —	398 095. —

Volksbeschluss

über die

Erhöhung des Verkaufspreises des offenen Kochsalzes.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Fawer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Seit dem Jahre 1919 beträgt der Preis für Kochsalz 25 Rappen pro Kilogramm. Der Regierungsrat beantragt Ihnen nun, es sei der Verkaufspreis auf 30 Rappen zu erhöhen, also eine Erhöhung um 5 Rappen vorzunehmen. Das sind 20 %. Dazu ist ein Volksbeschluss nötig, weil im Gesetz steht, dass eine Preiserhöhung über 25 Rappen hinaus durch das Volk zu beschliessen sei. Es ist Ihnen eine Vorlage zugestellt worden, worin einlässlich begründet ist, warum man zu diesem Preisaufschlag gelangt. Die Gestehungskosten sind seit 1919, besonders seit 1939 stark gestiegen. Deshalb sind die Erträgnisse ziemlich stark zurückgegangen. Die Zahlen sind Ihnen bekannt. Der Beschluss ergibt einen Mehrertrag von rund Franken 450 000.—. Damit ist eigentlich nur eingeholt, was bis dahin die Verteuerung des Kochsalzes ausmachte.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zu dieser Preiserhöhung. Immerhin stellt sie einen Zusatzantrag dahin lautend, es sei im Detailhandel der Verkaufspreis auf 32 Rappen festzusetzen. Es wurde in der Staatswirtschaftskommission geltend gemacht, dass bei sackweisem Verkauf die Unkosten bedeutend kleiner seien als bei kiloweisem Verkauf. Eine Differenz sei daher gerechtfertigt, indem man den Detailpreis etwas höher ansetze. Der Regierungsrat hat zugestimmt und wird die nähere Formulierung zum Volksbeschluss noch einbringen.

Ich beantrage Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission Zustimmung.

Brönnimann. Ich hatte im Sinn, das Wort zu ergreifen zum Vorschlag, der betreffs Erhöhung des Kochsalzpreises gemacht wird. Ich wollte die Frage stellen, ob es nicht möglich wäre, für das Vieh billigeres Salz erhältlich zu machen als Kochsalz. Das Vieh braucht jedenfalls viel Salz. Nun stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, es sei der Preis für sackweisen Verkauf auf 30 Rappen und für kiloweisen Verkauf auf 32 Rappen festzulegen. Damit ist meinem Gedanken etwas Rechnung getragen. Ich verzichte daher darauf, einen Antrag zu stellen. Es ist sicher am Platze, einen Unterschied zu machen zwischen kiloweisem und sackweisem Verkauf. Damit ist auch den Gewerbebetrieben gedient, die viel Salz brauchen, den Metzgereien usw. Ich möchte den Antrag der Staatswirtschaftskommission warm unterstützen.

Fell. Es wird sicher im Bernerland da und dort Verwunderung erregen, dass die Staatswirtschaftskommission und die Regierung mit diesem Vorschlag an uns gelangen. Es ist rein zahlenmässig zunächst festgestellt worden — übrigens in einem Blatt, das auf der Berner Landschaft sehr stark verbreitet ist — dass die Salzpreiserhöhung, die hier vorgeschlagen ist, sich gar nicht restlos mit den effektiven Verteuerungen begründen lässt, wie sie hier aufgeführt sind. Ich glaube, wenn schon eine Verteuerung der Salzproduktion wirklich eingetreten ist, so sollte doch die Salzpreiserhöhung diese Verteuerung nicht noch übersteigen. Wir haben hier ein typisches Beispiel dafür, wie jede Verteuerung, wenn sie zu einer Preiserhöhung führt, benutzt werden will, um noch etwas aufzurunden. Ich glaube nicht, dass das gerechtfertigt ist. Diese Salzpreiserhöhung ist an sich als eine indirekte Steuer zu betrachten. Es fällt auf, wie im Kanton Bern in letzter Zeit in dieser Richtung alles Mögliche unternommen wird. Wir hatten die Erhöhung der Fischereitaxen mit knapper Genehmigung, und man wollte die Velosteuer erhöhen, was dann abgelehnt wurde. Kürzlich wurde im Nationalrat verkündet, dass die Passgebühren zu hoch seien. Als Antwort hierauf hat der Staat Bern seine Passgebühren erhöht. Nun kommt die Salzpreiserhöhung.

Ich glaube, es wäre zum mindesten am Platze, zu prüfen, ob die Salzpreiserhöhung sich auf alle Fälle strikte an die ausgewiesene Verteuerung zu halten habe. Da dies sehr wahrscheinlich in einer Ratsdiskussion nicht entschieden werden kann, möchte ich den Antrag stellen, das Geschäft zu verabschieden und der Staatswirtschaftskommission Gelegenheit zu geben, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, damit wir wirklich, wenn wir eine Salzpreiserhöhung beschliessen sollen, nicht über das hinausgehen, was unbedingt nötig ist. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, Preiserhöhungen sogar dort zu fordern, wo sie zahlenmässig nicht gegeben sind. Wir lasen letzthin in der Zeitung, dass bedeutende Volkswirtschafter in Aussicht stellen, dass die Preissteigerungskurve ihren Höhepunkt überschritten habe. Ob es richtig sei, dass der Kanton Bern in diesem Moment noch eine Salzpreiserhöhung vornehme, kann man sich schon fragen.

Ich beantrage, die Vorlage zurückzuweisen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst muss ich feststellen, dass der Regierungsrat zum Abänderungsantrag der Staatswirtschaftskommission noch nicht Stellung nehmen konnte; aber so, wie die Stimmung im Regierungsrat ist, besteht kein Zweifel, dass er dieser Lösung zustimmen könnte.

In bezug auf die Einwendungen, die Grossrat Fell macht, ist festzustellen, dass der Ertrag aus dem Salzhandel in den letzten Jahren sukzessive zurückgegangen ist, nämlich von rund 1,4 Millionen im Jahre 1939 auf weniger als 1,1 Millionen im Jahre 1945. Ausserdem verlangten die Salzverkäufer schon wiederholt eine Erweiterung ihrer Verdienstmarge. Wir haben im Verlaufe des letzten Sommers einem dahingehenden Begehren Rechnung getragen, aber nicht in dem Umfang, wie das gewünscht wurde. Wir sind nur von 2,5 auf 3,75 Rappen gegangen, während ein wesentlich weitergehender Antrag, nämlich um Bewilligung von 20 % oder 5 Rappen, eingebracht wurde. Wenn man diese Erhöhung von 25 auf 30 Rappen vornimmt im sackweisen Verkauf und auf 32 Rappen im kiloweisen Verkauf, kommt also nicht der ganze Aufschlag dem Staate zugute; denn nach der bis-

herigen Methode des Salzverkaufs müssen wir zuerst eine technisch gangbare Lösung suchen. Es ist nämlich so, dass der Salzwiederverkäufer dem Staat das Salz zum Netto-Verkaufspreis bezahlt, abzüglich die Verkaufsprovision, also zu 21,25 Rappen. Wir müssen, wenn wir eine einfache Lösung wollen, auch in Zukunft dieses System anwenden. Da sehe ich voraus — die Rechnungen sind nicht auf der ganzen Linie durchgeführt — dass man die Verkaufsmarge auf zirka Fr. 3.— per 100 kg, bei sackweisem Verkauf, festsetzen muss. Bei kiloweisem Verkauf ist wegen der Mehrarbeit, des Verwägens usw. eine bessere Marge am Platz. Wir möchten auf die seinerzeit verlangten 5 Rappen gehen. Das hat zur Folge, dass die Wiederverkäufer im Mittel eine etwas höhere Marge erhalten als 3,75 Rappen. Der Staat macht also keinen wesentlichen Gewinn aus dem Aufschlag, sondern stellt mutmasslich höchstens das frühere Ergebnis wieder her. Auf jeden Fall wird es sich nicht um Beträge handeln, die irgendwie auf die Lebenshaltungskosten einen Einfluss haben könnten.

Es ist selbstverständlich nicht ganz einfach, im Salzhandel Preis und Marge so zu bemessen, dass auf den Franken genau das frühere Ergebnis erzielt wird. Wir sehen aus der Zusammenstellung im Vortrag der Finanzdirektion, dass der Ertrag auch früher gewissen Schwankungen unterworfen war. Das wird auch in Zukunft der Fall sein, aber die Rechnung wird, wie ich heute die Situation beurteile, keineswegs günstiger als mit 1,4 Millionen abschliessen. Im übrigen ist doch festzustellen, dass die Staatsfinanzen auf der ganzen Linie so stark beansprucht werden, dass man ruhig eine eventuelle bescheidene Erhöhung der Einnahmen aus dem Salzhandel mit in Kauf nehmen dürfte. Ich glaube nicht, dass es gerechtfertigt wäre, um 1 Rappen zurückzugehen, also beim sackweisen Verkauf auf 29 Rappen und beim kiloweisen auf 31 Rappen. Das wäre nach meinem Dafürhalten absolut unzweckmässig.

Herrn Brönnimann möchte ich sagen, dass es an sich wünschbar wäre, ein Viehsalz herzustellen. Dieses müsste aber denaturiert, das heisst als Kochsalz unverwendbar sein. Das hätte verschiedene Konsequenzen. Wir erachten es nicht als wünschbar, eine solche Lösung in Erwägung zu ziehen.

Ich möchte zum Schluss den Antrag der Staatswirtschaftskommission unterstützen, den Verkaufspreis auf Fr. 30.— per 100 kg und auf 32 Rappen im Einzelverkauf festzusetzen und dem Antrag von Grossrat Fell auf Verschiebung beziehungsweise Rückweisung der Vorlage entgegentreten.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Fell .	Minderheit.
Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (Eintreten)	Mehrheit.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss

über

die Erhöhung des Verkaufspreises des offenen Kochsalzes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 2, Abs. 1, des Gesetzes über das Salzregal vom 3. Juli 1938,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1.

Fawer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die neue Redaktion des § 1 würde lauten: «Der Verkaufspreis des offenen Kochsalzes wird von 25 Rappen auf 30 Rappen für das Kilogramm bei sackweisem und auf 32 Rappen bei Kleinverkauf erhöht.

Fell. Ich glaube, dass die Abstimmung, die vorhin stattgefunden hat, nicht gerade einen überzeugenden Eindruck machte. Das Resultat sollte doch dem Grossen Rat Anlass geben, die Sache nochmals zu prüfen. Man sollte nach unserer Auffassung unter keinen Umständen den unglücklichen Antrag noch verschärfen und auf 32 Rappen gehen. Es ist übrigens ein gewisser Widerspruch vorhanden. Der Finanzdirektor sagte vorhin, wenn man zum Beispiel feststellen würde, dass 29 Rappen der richtige Verkaufspreis wäre, müsste man mit roten Rappen rechnen; es gönne jeder dem Staat den Rappen. So argumentiert jeder, der seinen Preis erhöhen will. Man will gleich soviel hinauf, dass es sich lohnt. Die Begründung, dass man nicht mit roten Rappen rechnen könne, anerkennen wir nicht. Man rechnet längst mit roten Rappen. Es wäre richtig, auf 29 Rappen zu gehen. Man sollte keine unnötigen Erhöhungen vornehmen, jedenfalls nicht weiter gehen, als es die Regierung vorschlägt. Ich beantrage, bei dem Preis zu bleiben, den die Regierung ursprünglich vorschlägt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat vorgeschlagen, auf 30 Rappen zu gehen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, diesen Preis für sackweisen Verkauf festzusetzen, jedoch 32 Rappen für kiloweisen Verkauf. Selbstverständlich könnten wir auch mit 29 respektive 31 Rappen rechnen; aber wir wissen nicht, wie sich die Situation entwickelt. Ich würde es bedauern, wenn wir eine halbe Sache machen würden; denn in kurzer Zeit würden dann die Salzauswäger wieder kommen, wenn man ihnen nicht jetzt eine vermehrte Marge im Verkauf zubilligt. Diese ginge dann wieder auf Kosten der Staatsfinanzen. Ich glaube, es sei richtig, die Vorkriegseinnahmen aus dem Salzhandel wieder herzustellen. Diese Situation können wir auch gegenüber den Konsumenten verantworten. Die Preissteigerung macht nur einen Bruchteil der

prozentualen Steigerung der Lebenshaltungskosten aus. Selbstverständlich kann man einen andern Preis in Vorschlag bringen. Aber wenn die Regierung 30 Rappen festsetzen wollte und die Staatswirtschaftskommission im Einzelverkauf auf 32 Rappen gehen will, ist dafür eine ebensogute Begründung vorhanden, wie sie Grossrat Fell vorbringt, wenn er sagt, man solle auf 29 Rappen, respektive 31 Rappen gehen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission	82 Stimmen.
Für den Antrag Fell	53 Stimmen.

Beschluss:

Der Verkaufspreis des offenen Kochsalzes wird von 25 Rappen auf 30 Rappen für das Kilogramm bei sackweisem und auf 32 Rappen bei Kleinverkauf erhöht.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Beschlusses nach dessen Annahme durch das Volk.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Volksbeschluss-Entwurfes	81 Stimmen.
Dagegen	39 Stimmen.

Schulhausbauten in der Gemeinde Bern; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Gemeinde Bern wird an die subventionsberechtigten Unkosten der nachstehend aufgeführten Bauprojekte ein ordentlicher Staatsbeitrag zugesichert:

I. Schulhausanlage Marzilimoos; I. Etappe.

	Fr.	Fr.
Die Gesamtkosten für die Seminarübungsschule, Turnhalletrakt, zweiklassiger Kindergarten und Umgebungsarbeiten sind veranschlagt auf		2 708 600.—
Uebertrag		2 708 600.—
Davon kommen in Abzug, weil nicht subventionsberechtigt:		
Kosten für Landerwerb	729 400.—	
Kindergartenanlage, Mobiliar, Beleuchtungskörper, Telephon-, Uhren- und Zeitsignalanlage, Turngeräte, Lautsprecheranlage, Gärtnerarbeiten, Zugangsstrasse, Kanalisationseinkauf, künstlerische Ausschmückung und Umzäunung	496 100.—	1 225 500.—
Total subventionsberechtigt .		1 483 100.—

II. Primarschulhaus Wylergut.

Die projektierte Anlage umfasst einen zweigeschossigen Wohntrakt für Lehrer- und Abwartwohnung.

	Fr.	Fr.
Die gesamten Baukosten sind veranschlagt auf		1 425 000.—
Davon kommen in Abzug, weil nicht subventionsberechtigt:		
Landerwerb	70 125.—	
Mobiliar, Vorhänge, Beleuchtungskörper, Abbrucharbeiten, künstlerische Ausschmückung, Gärtnerarbeiten, Kanalisationseinkauf . .	154 875.—	225 000.—
Verbleiben subventionsberechtigt		1 200 000.—
Die subventionsberechtigten Kosten für die Schulhausbauten Marzilimoos belaufen sich auf		1 483 000.—
Die subventionsberechtigten Kosten für den Schulhausbau Wylergut betragen		1 200 000.—
Total		2 683 000.—

An die Summe von Fr. 2 683 000.— wird der Gemeinde Bern, gestützt auf § 26 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 für die Primarschulhausbauten und Art. 1 des Gesetzes betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen vom 20. November 1932 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 5 % zugesichert.

Dieser Betrag wird ausgerichtet nach Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und den Plänen.

Die Budgetrubrik VI D 6 darf nötigenfalls für die betreffenden Jahre entsprechend überschritten werden.

Eidg. Turnfest 1947; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An das auf Fr. 208 000.— veranschlagte Defizit des 62. eidgenössischen Turnfestes 1947 in Bern wird ein staatlicher Beitrag von Fr. 50 000.— à fonds perdu bewilligt. Dieser Betrag ist zu gleichen Teilen den Sport-Toto-Mitteln der Erziehungsdirektion und dem Verkehrswerbungsfonds der Eisenbahndirektion zu belasten.

Die Auszahlung der beiden Teilbeträge kann erfolgen, sobald die Festorganisation den Nachweis erbringt, dass ihr der Gemeinderat der Stadt Bern einen Beitrag à fonds perdu in mindestens der gleichen Höhe überwiesen hat.

I.

Dekret

betreffend

Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

II.

Dekret

betreffend

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die beiden Defrete über die Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten in den Aemtern Bern und Biel scheinen auf den ersten Blick nicht gerade viel zu reden zu geben. Ich glaube zwar, nachdem hier im Rate schon wiederholt von einer Justizkrise im Kanton Bern die Rede war, sei es wünschbar, einleitend ein paar allgemeine Erörterungen über die gegenwärtige Situation zu machen. Dabei möchte ich vorerst in Erinnerung rufen, dass Kollege Meister im Jahre 1938, Kollege Müller (Herzogenbuchsee) im Jahre 1946 und Kollege Hirsbrunner im gleichen Jahr im Grossen Rat Postulate einreichten, worin verlangt wird, dass einige Aemtervereinigungen wieder aufgehoben werden, das heisst dass die Funktionen von Gerichtspräsident und Statthalter wieder separat geführt werden und dafür besondere Beamtungen geschaffen werden sollen. Man diskutierte damals ausgiebig, sagte, dass die Amtsbezirke Aarberg, Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen überlastet seien und dass man es nicht weiter verantworten könne, die bestehende Organisation aufrecht zu erhalten, in welcher die genannten Aemter zusammengelegt sind.

Dann erinnere ich an die Motion Schwarz und die Interpellation Flückiger, sowie diejenige von Grossrat Hack betreffend Unzulänglichkeiten in der bernischen Gerichtsorganisation, die alle in der Maisession 1944 behandelt und vom Rat angenommen wurden. Die Motion und die Interpellationen befassen sich im allgemeinen mit der Revision der geltenden Gerichtsorganisation, dem Gesetz vom 31. Januar 1909.

Schliesslich wurde im September 1944 die Motion von Dr. Anliker eingereicht, die verlangt, die Organisation des Richteramtes Bern solle sofort in Angriff genommen werden, und zwar in der Art, dass die Zahl der Gerichtspräsidenten erhöht und das Amtsgericht an und für sich reorganisiert, das heisst vollständig umgestaltet wird. Auch diese Motion wurde mit einigen Vorbehalten von der Regierung entgegengenommen.

Ferner hat sich das Obergericht mit diesen Fragen seit Jahren befasst. Wenn ich daran erinnere, mit welchen Worten etwa das Obergericht über die derzeitigen Zustände bei den erstinstanzlichen Gerichtsbehörden im Verwaltungsbericht rapportierte, ist es durchaus verständlich, wenn es in einer einlässlichen Eingabe an die Justizdirektion, vom 3. November, auf die groben Unzulänglichkeiten, die zurzeit in der bernischen Justiz bestehen, aufmerksam gemacht hat. Ferner hat das Obergericht in einer sehr einlässlichen Vernehmlassung, vom 23. Juli 1946, den Ausbau der Rechtspflege und die weiteren Anträge für einen Ausbau der Gerichtsorganisation umfassend dargestellt. Das Obergericht stützte sich dabei auf eine Reihe von Eingaben des Amtsgerichtes Bern, von Staatsanwälten, auf Vernehmlassungen von Gerichtspräsidenten, ferner auf eigene Untersuchungen und selbstverständlich auch auf die Voten, die im Grossen Rat gefallen sind. — Das Obergericht hat nun das gesamte Problem sehr gründlich behandelt, wie bereits ausgeführt, und schlägt dem Regierungsrat und dem Grossen Rat vor: 1. Es sei ein sogenanntes Sofortprogramm zu erfüllen, durch Abänderung einzelner bestehender Dekrete. 2. Es sei eine Gesetzesänderung einzuleiten, die zum Ziele hat, bestehende Gesetze über das Strafverfahren, über die Gerichtsorganisation den heutigen Bedürfnissen anzupassen. — Justizdirektion und Regierungsrat sind dem Obergericht gefolgt und schlagen in den beiden Dekreten, die heute vor den Grossen Rat gebracht werden, die Erfüllung des Sofortprogramms mindestens in einem Punkt vor, nämlich betreffend Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten in den Aemtern Bern und Biel. — Ein weiteres Dekret — hierauf möchte ich den Grossen Rat ausdrücklich aufmerksam machen — liegt zurzeit beim Regierungsrat und geht dahin, dass in einzelnen Aemtern die sogenannte Aemterzusammenlegung wieder aufgehoben werden soll und dass dort wieder ein Statthalter und ein Gerichtspräsident separat gewählt werden sollen, um eine Arbeitsentlastung einzelner Gerichtspräsidenten herbeizuführen. Dieses Dekret können wir in dieser Session nicht be-

handeln, weil es vom Regierungsrat noch nicht bereinigt ist. Wir müssen also diese Angelegenheit zurückstellen. Ich möchte den Rat dringend bitten, in der Aussprache nicht in erster Linie über die Frage der Aemterzusammenlegung und die Wiederaufhebung zu diskutieren, sondern über die Fragen, die in den jetzt vorliegenden Dekreten enthalten sind.

Was enthalten nun die beiden Dekrete, die wir zu beraten haben? Für Bern wird vorgeschlagen, die Zahl der Gerichtspräsidenten von 8 auf 12 zu erhöhen, und in Biel wird ein dritter Gerichtspräsident vorgesehen. Die Personalkosten für diese Erhöhung betragen je nach Dienstalter für Bern Fr. 102 248.— bis Fr. 137 192.—, inklusive Aktuare. In Biel betragen die Kosten für einen Gerichtspräsidenten und einen Aktuar Fr. 25 437.— bis Fr. 33 818.—. Dazu kommen noch die Bureau- und Installationskosten von rund Fr. 35 000.—, die allerdings einmalig sind. Die Bureaueinrichtungen werden sehr einfach ausgeführt, weil man daran denkt, in Bern ein neues Amthaus zu erstellen und weil man versuchen wird, dort die Möblierung und Einrichtung einheitlich durchzuführen. — In den Personalkosten sind ebenfalls die Kosten des derzeitigen ausserordentlichen Untersuchungsrichters und Aktuars im Amtsbezirk Bern eingeschlossen. Diese Kosten würden, wenn die Stellen definitiv geschaffen werden, dahinfallen.

Die eingesetzte Kommission hätte bereits in der letzten Session dem Grossen Rat Bericht und Antrag einreichen sollen. Wir hatten aber erst während der Session Gelegenheit, zu diesen beiden Dekreten Stellung zu nehmen. Infolge der Tatsache, dass die Mitglieder unserer Kommission nicht Gelegenheit hatten, in die verschiedenen Gutachten, die das Obergericht abgegeben hat, Einsicht zu nehmen, wurde verlangt, das Geschäft auf diese Session zu verschieben. Die Regierung wurde eingeladen, inzwischen die Frage abzuklären, wo die neuen Gerichtspräsidenten in Bern untergebracht werden sollen. Bekanntermassen herrscht im Amthaus Bern grosse Raumnot. Weiter erhielt die Regierung den Auftrag, abzuklären, ob es möglich sei, für den Amtsbezirk Biel für die Gerichtspräsidenten vorzuschreiben, dass sie die zwei Landessprachen (deutsch und französisch) kennen sollen.

Seit der damaligen Sitzung unserer Kommission ist noch eine Eingabe vom Bernischen Frauenbund eingelangt, worin Regierung und Kommission gefragt werden, ob es nicht möglich wäre, weibliche Untersuchungsrichter zu wählen.

Alle diese Fragen hat die Justizdirektion gemeinsam mit dem Regierungsrat behandelt und hat uns darüber in der Kommissionssitzung Aufschluss gegeben.

Wir sind nach einlässlichen Erklärungen dem Ratschlag gefolgt, wie ihn das Obergericht entworfen und wie ihn die Regierung gutgeheissen hat; mit andern Worten, wir sind auf das sogenannte Sofortprogramm eingetreten, unter der Bedingung, dass die nötigen Aenderungen in der Gerichtsorganisation und dem Strafverfahren im Laufe dieses Jahres von der Justizdirektion und dem Regierungsrat derart gefördert werden, dass auf Ende dieses Jahres ein fertiger Gesetzesentwurf vorliegt, der im Laufe des Jahres 1948 hier beraten und der Volksabstimmung unterbreitet würde, so dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf 1. Januar 1949 in Kraft gesetzt werden könnten. Das ist ein Postulat, das unsere Kommission, in Kenntnis der Verhältnisse, als dringlich betrachtet, das heisst die Regierung sollte eingeladen werden, der Gesetzesrevision alle Beachtung zu schenken, so dass das entsprechende Gesetz nächstes Jahr im Grossen Rat behandelt werden könnte.

Ueber die Gesetzesänderungen, die das Obergericht vorschlägt, möchte ich mich hier nicht weiter verbreiten, sondern nur stichwortartig andeuten, worum es geht. Das Obergericht schlägt nach Studium der Verhältnisse vor, es sei im Gesetz die Möglichkeit zu schaffen, besondere Untersuchungsrichter einzusetzen, die auch kriminalistisch ausgebildet würden. Dann wird die Ausdehnung der Staatsanwaltschaft vorschlagen; die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten als Einzelrichter wird ebenfalls beantragt; ferner soll die Zahl der Mitglieder in Straf- und Zivilkammern auf fünf erhöht werden. Dann würde im Gesetz die Regelung des Armenrechts im Zivilprozess neu umschrieben. Man will das Recht etwas besser ausbauen. Ferner verlangt man die gesetzliche Erweiterung der Verteidigung vor der Kriminalkammer. Das ist im grossen und ganzen das, was das Obergericht an gesetzlichen Aenderungen vorschlägt. Wir wollen uns heute über all diese Fragen nicht unterhalten. Ich habe nur angedeutet, nach welcher Richtung die Vorschläge des Obergerichtes gehen.

Es wäre begrüssenswert, wenn man bei einer derart wichtigen Vorlage, wie sie zur Diskussion steht, gelegentlich auch die Oberrichter selber anhören würde. Es ist in der Verfassung vorgesehen, dass auf Verlangen des Grossen Rates einzelne Mitglieder des Obergerichtes hieher geladen werden können, damit sie dem Grossen Rat Rede und Antwort stehen. Ich darf hier mitteilen, dass ich mit verschiedenen Herren vom Obergericht Fühlung nahm und hier mehr oder weniger ihr Beauftragter bin, also in entsprechendem Sinne dem Rat referieren werde.

Wir würden heute das Sofortprogramm behandeln, das heisst die Vermehrung der Gerichtspräsidenten, und beim Amtsgericht Biel würden wir noch eine Regelung treffen, wodurch man den Wünschen der welschsprechenden Bürger von Biel besser gerecht werden kann. In Biel, das die deutsche Amtssprache hat, soll auf Verlangen der Beteiligten, der Zeugen usw. die Einvernahme in französischer Sprache vorgenommen und auch das Urteil summarisch ins Französische übersetzt werden, nachdem es deutsch motiviert wurde.

Ich möchte in erster Linie auf die Frage des Bedürfnisses eintreten. Ist es zu verantworten, dass man in Bern bei der Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten einen Sprung von 8 auf 12 nimmt? Ich möchte ein paar Gründe anführen, die darlegen sollen, warum man auf diese Erhöhung kommt. Das Obergericht geht sogar weiter und verlangt eine Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten um fünf. Regierung und Kommission würden sich mit der Erhöhung um vier begnügen.

Welches sind die Gründe für diese Erhöhung? Das Amt Bern — Stadt und umliegende Gemeinden — hat rund 175 000 Einwohner. Nur 5 Kantone haben eine grössere Einwohnerzahl als 175 000,

nämlich Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau, Luzern. Ich glaube, schon dieser Vergleich spricht für sich. — Im Jahre 1900 hatten wir im Kanton 35 Gerichtspräsidenten, heute deren 39. Das ist eine Zunahme um 11,4 %. Im gleichen Zeitraum hat die Bevölkerung aber um 28,4 % zugenommen. Ausserdem ist seit dem Jahre 1909 ein gewaltiger Ausbau der Gesetzgebung erfolgt. Ich erinnere an das Zivilgesetzbuch, das neue eidgenössische Strafgesetzbuch, das Gesetz über das Strafverfahren usw. Alle diese gesetzlichen Erlasse haben selbstverständlich eine Mehrarbeit mit sich gebracht. Eine Neuerscheinung ist unerfreulich, nämlich die Vermehrung der Strassenverkehrsunfälle. Die sachgemässe Behandlung vor Gericht ist hier ausserordentlich wichtig, weil oft fahrlässige Tötung in Frage steht.

Leider müssen wir des weiteren feststellen, dass, je grösser eine Stadt wird, um so grösser im Allgemeinen die Kriminalität ist. Wir haben zwei Weltkriege hinter uns. Dann ist eine gewisse Zerrüttung im Familienleben feststellbar. In der Stadt sind alle möglichen Unterhaltungseinrichtungen vorhanden, die nicht nur Freude, sondern auch Nachteile bringen. Alle diese Umstände bringen eine erhöhte Kriminalität mit sich.

Sodann möchte ich wiederholen, dass man seinerzeit aus Ersparnisgründen in 19 Amtsbezirken die Funktionen von Gerichtspräsident und Statthalter zusammengelegt hat. Heute zeigt es sich, dass sich diese Sparmassnahme nicht auf der ganzen Linie bewährt, insbesondere weil verschiedene Gerichtspräsidenten die Funktionen des Regierungsstatthalters nicht mehr richtig erfüllen können. Die Beaufsichtigung der Gemeindefinanzen, der Führung der Gemeindeschreibereien wird vernachlässigt. Es ist wünschbar, dass auf dem Gebiet wieder besser zum Rechten gesehen wird.

Ferner möchte ich auf die Tatsache aufmerksam machen, dass bei den unteren Gerichtsinstanzen, den Gerichtspräsidenten, den Zivilamtsgerichten usw. nicht weniger als zirka 95 % sämtlicher Händel letztinstanzlich behandelt werden, das heisst es kommen nur etwa 5 % im Rekursverfahren ans Obergericht. Wenn 95 % sämtlicher Strafanzeigen und zivilen Händel in der unteren Instanz abschliessend behandelt werden, so verlangt das ein Funktionieren der untersten Gerichtsbehörden, das den Eindruck hinterlässt, dass ein rasches und gutes Gericht an der Arbeit ist.

Der Vollständigkeit halber möchte ich ein paar Zahlen anführen, wie die Verhältnisse in andern Kantonen beurteilt werden. In der Stadt Zürich soll gegenwärtig die Zahl der Bezirksanwälte von 16 auf 25 erhöht werden. Daneben amten 5 bis 7 ausserordentliche Bezirksanwälte. Die Bezirksanwälte sind nichts anderes als ausgesprochene Untersuchungsrichter. — In Basel-Stadt amtieren gegenwärtig ungefähr 20 sogenannte Staatsanwälte. Das sind eigentliche Spezialisten, Untersuchungsrichter. Im Vortrag an den Grossen Rat des Kantons Zürich heisst es, dass, wenn die Justiz richtig funktionieren soll, auf 12 000 bis 13 000 Einwohner 1 Bezirksanwalt, das heisst Untersuchungsrichter kommen müsse. In Basel entfällt je einer auf 9000 Einnwohner. Wenn wir in Bern 3 Untersuchungsrichter einsetzen, so entfällt einer auf 43 000 Einwohner. In Biel sind die Verhältnisse analog. — Damit ist dargetan, dass die Anträge von Regierungsrat und Kommission nicht etwa über das Ziel hinausgehen, sondern ein Minimum darstellen.

Ich komme bei der Eintretensdebatte zu folgender Schlussfolgerung: Die Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten in Bern und Biel ist dringend nötig. Wir müssen dafür sorgen, dass es nicht weiter so geht, wie es einzelne Gerichtspräsidenten rapportiert haben, dass das jetzige Strafverfahren nach Fabrikbetrieb aussieht, oder ein Gummistempelverfahren darstellt, wobei keine gründliche Untersuchung mehr möglich ist. Wir müssen dafür sorgen, dass sich das Urteil eines Staatsanwaltes, das er an das Obergericht abgegeben hat, nicht wiederholt, dass das in der Verfassung garantierte Recht des Bürgers ununterbrochen verletzt werde. Der Grosse Rat wird einsehen, dass auf diesem Gebiet etwas geschehen muss.

Ich mache darauf aufmerksam, dass das Eheschutzgericht im Interesse des Staates ausgebaut werden sollte. Es wird vielerorts lediglich vom Aktuar oder Sekretär ausgeübt. Es wäre wünschbar, die grosse Zahl von Ehescheidungen zurückzudämmen, indem eine Ehe, die in Gefahr steht, die Vermittlung des Eheschutzrichters soll anrufen können. Ein Friedensrichter in Zürich, der grosse Erfahrung hat, hatte innert drei Jahren im Eheschutzverfahren ungefähr 370 Fälle zu behandeln. Davon konnten 140 Fälle so erledigt werden, dass diese Ehen nicht geschieden werden mussten. Das sind Werte, zu denen auch der Staat Sorge tragen muss. Ein besserer Aussöhnungsversuch, bevor die Scheidungsklage eingereicht werden kann, wäre ein anderes Mittel. Im Amt Bern hat man normalerweise an einem Nachmittag 15 bis 30 Aussöhnungsversuche im Ehescheidungsverfahren zu behandeln. Die Ehepaare werden vorgeladen. Man fragt phrasenhaft, ob die Beiden noch zusammenbleiben wollen oder nicht. Damit ist der Aussöhnungsversuch erledigt. Man könnte sich diese Kosten ersparen. Für ein seriöses, gründliches Aussöhnungsverfahren müsste dem Gerichtspräsidenten die nötige Zeit eingeräumt werden, damit er den Ehepartnern über die Folgen der Scheidung die nötige Aufklärung geben kann.

Die Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten soll eine raschere Erledigung der Straffälle ermöglichen. Es sollte nicht vorkommen, wie gegenwärtig, dass einzelne Gerichtsverfahren 3 bis 4 Jahre dauern und verschiedene Hauptverhandlungen angesetzt werden müssen. Das schadet der Justiz.

Es ist nötig, dass das Recht wieder zu seinem Recht kommt, das heisst, auch wieder von den Gerichtsbehörden geachtet werden muss. Das ist möglich, wenn die nötige Anzahl von Richtern eingesetzt wird.

Ich möchte den Rat bitten, auf die beiden Vorlagen einzutreten und sie anzunehmen, wie sie in der Kommission beraten wurden. Zu den Einzelfragen der Dekrete werde ich bei der artikelweisen Beratung noch die nötigen ergänzenden Erklärungen geben.

Buri. Wir haben nichts dagegen, auf das Dekret einzutreten. Wir hätten nur gewünscht,

dass die Schlussabstimmung für das Dekret betreffend den Amtsbezirk Bern auf Mittwoch verschoben werde, damit wir in der Fraktion Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen. Wir sind tatsächlich überrascht, dass man die Zahl der Gerichtspräsidenten von 8 auf 12 erhöhen muss. Wir stimmen also für Eintreten, sofern die Schlussabstimmung auf den Mittwoch verlegt wird.

M. **Mouttet,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour ne pas sortir du sujet, je ne veux pas vous parler de différentes questions qui concernent la réorganisation judiciaire du canton en général. Je veux me borner à quelques observations au sujet du décret qui a trait à l'augmentation du nombre des juges dans le district de Berne.

Je dirai tout d'abord, en réponse à M. le député Buri, que je ne vois pas d'inconvénient à ce que la votation finale sur le décret relatif à Berne intervienne mercredi. Cependant, nous pouvons aujourd'hui déjà liquider ce décret, en renvoyant simplement la votation finale à mercredi.

Je désire maintenant présenter les quelques observations suivantes en ce qui concerne le district de Berne:

Actuellement, les présidents de tribunal du district de Berne sont au nombre de 8, plus 2 qui fonctionnent à titre provisoire et extraordinaire. Le Gouvernement propose de fixer le nombre de ces magistrats à 12, y compris les deux présidents extraordinaires, appelés provisoirement par la Cour suprême, de sorte qu'il s'agit effectivement d'une augmentation de deux juges.

Selon décret du 2 février 1938, le district de Berne possède 8 présidents de tribunal. La population et les affaires judiciaires ayant considérablement augmenté au cours des années, ces huit magistrats étaient surchargés de besogne et en 1945 le Grand Conseil a voté les crédits nécessaires pour créer, à titre extraordinaire, deux nouveaux postes de présidents de tribunal. Il s'agissait alors d'une mesure d'urgence, destinée à remédier à la situation. Mais malgré le travail de ces huit magistrats, auquel s'ajouta celui des deux magistrats extraordinaires qui venaient d'être nommés, les choses ont empiré, de telle sorte qu'actuellement la situation est devenue intolérable. La Cour Suprême, autorité de surveillance des autorités judiciaires inférieures, s'en plaint amèrement et demande la création immédiate de cinq nouveaux postes de présidents de tribunal pour Berne.

Le Gouvernement estime qu'une augmentation de 4, y compris les deux présidents extraordinaires fonctionnant à titre provisoire, peut suffire pour le moment, de sorte que l'augmentation effective ne comportera que deux nouveaux postes.

La situation dans laquelle se trouve l'administration de la justice dans le district de Berne vous a déjà été dépeinte par le rapporteur de la commission, M. le député Freimüller, et précédemment par plusieurs autres députés, notamment MM. Anliker, Flückiger, Schwarz et Hack. Il me semble que je peux me dispenser d'y revenir. Je veux vous faire part de quelques considérations qui justifient à mon sens une augmentation du nombre des magistrats dans le district de Berne. Bien que la statistique du nombre des affaires ne donne pas une idée de leur importance et de leur envergure, je me permettrai cependant de vous dire qu'en 1945 les affaires d'assises se sont élevées à 161 dans l'ensemble du canton. Sur ce nombre, le district de Berne à lui seul comptait 102 cas, le district de Bienne 28 et tout le reste du canton 31 seulement. Et voici une autre statistique, tout aussi impressionnante: dans la même année 1945, les juges d'instruction de Berne ont été saisis de 2027 plaintes pénales, qui ont donné ouverture à 806 instructions et à la fin de l'année 369 de ces plaintes, formant 164 instructions, n'étaient pas encore liquidées. Notez en outre que les affaires pénales sont en constante augmentation, surtout depuis le rétablissement de la circulation routière. D'autre part, il est notoire que la criminalité est plus grande dans les villes que dans les campagnes et que, dans les villes, les affaires ont généralement une plus grande envergure que dans les villages.

Ce que je viens de dire des affaires pénales pourrait être répété en matière civile. Là aussi, la situation laisse beaucoup à désirer, surtout dans les questions qui relèvent du droit de famille, telles les paternités, les affaires de divorce, etc. Ces affaires sont expédiées avec une précipitation, une désinvolture sans pareille. Des procès de ce genre devraient être précédés d'une tentative de conciliation devant le président de tribunal. A cette occasion, ce magistrat devrait pouvoir discuter d'une manière approfondie avec les époux en instance de divorce. Il devrait pouvoir rechercher les causes véritables de la désunion. Il devrait leur faire entrevoir les conséquences proches ou lointaines d'une séparation et tenter de les réconcilier. Mais pour faire tout cela, il faut du temps. Or, que se passe-t-il à Berne? Le président de tribunal ne pouvant se consacrer à ses causes comme il le faudrait, l'audience de conciliation devient une pure formalité. Il arrive qu'au cours d'une après-midi, un président de tribunal tienne trente à quarante audiences de conciliation. Dans ces conditions, l'administration de la justice devient une caricature. Peut-on s'étonner que les justiciables et le public en général s'en plaignent? C'est pourquoi nous vous proposons de mettre fin à cette situation en portant à 12 le nombre des présidents de tribunal du district de Berne.

Comme vous l'a dit tout à l'heure M. Freimüller, nous avons été saisis d'une demande des associations féminines qui voudraient qu'une femme soit nommée juge d'instruction. Je répondrai qu'il ne s'agit pas de créer de nouveaux postes de juges d'instruction, mais des postes de présidents de tribunal. C'est là ce que prévoit tant le décret de Berne que celui de Bienne.

Or, d'après la constitution, pour être éligible comme président de tribunal, il faut être citoyen actif, c'est-à-dire qu'il faut avoir le droit de suffrage, droit que la femme ne possède pas encore dans notre canton. Mais même s'il s'agissait de places de juges d'instruction, on pourrait se demander si une femme est éligible à l'un de ces postes. D'après l'article 79 de la loi sur l'organisation judiciaire, les fonctions de juges d'instruction sont remplies en général par le président du tribunal ou par son remplaçant. On pourrait donc en déduire que les femmes ne sont pas éligibles à

ces fonctions. L'article 82 de la même loi exige aussi le droit de suffrage pour être éligible comme juge d'instruction extraordinaire, de sorte qu'aussi longtemps que les femmes n'auront pas le droit de suffrage, elles ne pourront pas, à mon avis, remplir ces fonctions. On pourra, lors d'une revision générale de la loi sur l'organisation judiciaire dans le canton de Berne, examiner s'il y a lieu de donner aux femmes accès à ces fonctions de président de tribunal ou de juge d'instruction, mais pour le moment, leur requête est prématurée. Je ne veux pas allonger davantage le débat sur l'entrée en matière. J'aurai peut-être encore des observations à faire en ce qui concerne l'article 2 du décret au sujet de l'organisation du tribunal de Berne.

Le **Président.** L'entrée en matière n'étant pas combattue, nous allons procéder à la discussion des articles.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und in Abänderung des Dekretes vom 2. Februar 1938 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1.

Freimüller, Präsident der Kommission. Hier wird vorgesehen, es sei die Zahl der Gerichtspräsidenten auf 12 zu erhöhen. Ich möchte bei der Gelegenheit noch kurz einige ergänzende Erklärungen abgeben, die man beim Eintreten nicht speziell anbringen konnte. Es liegt der Antrag des Obergerichtes vor, es sei zur Entlastung der Gerichtspräsidenten 1 und 2 ein weiterer Gerichtspräsident zu bestellen, zur Entlastung der Präsidenten 4 und 5 — das sind die beiden Einzelstrafrichter — ebenfalls ein weiterer Gerichtspräsident, und dann verlangt das Obergericht drei selbständige, neue Untersuchungsrichter. Regierung und Kommission schlagen als Sofortmassnahme deren zwei vor. Immerhin ist zu sagen, dass der Antrag des Obergerichtes durchaus begründet ist. Ich hatte Gelegenheit, mit den Herren Oberrichtern Mumenthaler und Emil Schmid diese Angelegenheit einlässlich zu besprechen. Sie sagten mir, dass die Anträge auf Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten innerhalb des Obergerichtes bedeutend weiter gingen und dass ihr Antrag betreffend Erhöhung auf 13 eigentlich eine Minimalforderung darstelle. Wir wollen heute nicht weiter hierüber diskutieren. Die Kommission hält dafür, eine Erhöhung auf 13 wäre an und für sich begründet, doch muss man sich vor allem wegen der Raumnot im Amthaus Bern mit 12 begnügen. Darüber möchte ich einige Worte verlieren. Wir haben in der Kommission einen Ausschuss bestellt, der die Raumverhältnisse im Amthaus besichtigte. Wir stellten fest — was schon öfters in der Presse zu lesen war — dass zum Beispiel die Untersuchungsrichter kein eigenes Zimmer für sich haben, sondern mit dem Aktuar gemeinsam die Häftlinge einvernehmen müssen. Es besteht auch kein Vorzimmer, aus dem Korridor kommt jedermann direkt ins Bureau. Bei Abwesenheit des Staatsanwaltes nimmt niemand das Telephon ab usw. Wir müssen über diese Raumnot kein Wort mehr verlieren. Wir hoffen, dass bald eine Vorlage über den Amthausneubau Bern erscheine, und dass diese von der bernischen Bevölkerung gutgeheissen werde, wonach das alte Haus dem Bunde, das heisst der Oberpostdirektion zur Verfügung gestellt werden könnte.

Wie der Justizdirektor bereits ausführte, prüfte die Kommission auch die Frage, ob nicht gestützt auf die Bestimmung in Art. 83 der Gerichtsorganisation bei Bedarf ausserordentliche Richter beigezogen werden könnten. Das ist bis jetzt schon praktiziert worden. Wir haben unter anderem auch einen speziell ausgebildeten Untersuchungsrichter, Herrn Dr. Graf, der für das ganze Kantonsgebiet bestimmt ist. Die Arbeitslast des Amtes Bern ist aber derart gross, dass er vorzugsweise nur für den Amtsbezirk Bern funktionieren musste. Dementsprechend hat die Regierung einen weiteren Untersuchungsrichter bestimmt, der jetzt funktioniert. Wenn wir die Zahl der Gerichtspräsidenten von 8 auf 12 erhöhen, steht dem Regierungsrat nach wie vor die Möglichkeit offen, ausserordentliche Untersuchungsrichter oder Gerichtspräsidenten zu bestellen. Ob er von der Anregung Gebrauch machen kann, dass frei erwerbende Fürsprecher oder Notare herbeigezogen werden sollen, muss von Fall zu Fall entschieden werden. An und für sich wäre das eine begrüssenswerte Lösung. Gewöhnlich handelt es sich um umfangreiche Akten, für deren Studium den frei praktizierenden Advokaten in der Regel die nötige Zeit fehlt. Wenn die Regierung oder die Untersuchungsrichter glauben, von einem solchen Recht Gebrauch machen zu können, möchten wir darauf verwiesen haben.

Die Frage der Wahl weiblicher Untersuchungsrichter wurde ebenfalls abgeklärt. Wir wählen nicht speziell Untersuchungsrichter, sondern Gerichtspräsidenten. Diese müssen nach Art. 13 der Staatsverfassung im Besitze des Stimmrechtes sein. Weil die Frauen noch ohne Stimmrecht sind, ist die Bestellung weiblicher Untersuchungsrichter zurzeit nicht möglich.

Ich möchte noch 2 bis 3 Zahlen wiedergeben, die mit aller Deutlichkeit die Bedürfnisfrage beleuchten. Im Richteramt 1, wo die Ehescheidungen durchgeführt werden, hat man uns folgende Zahlen vorgelegt: Ehescheidungsklagen wurden 1946 400 eingereicht, hängig sind zurzeit 190. — Bei den Untersuchungsrichtern wurden im Jahre 1946 2210 Anzeigen eingereicht. Untersuchungen wurden geführt 1945:806, 1946:881. Ein Untersuchungsrichter hat durchschnittlich etwa 40 laufende Untersuchungen zu behandeln. Man kann aber nicht nur auf die Zahl abstellen, sondern muss in Betracht ziehen, wieviel Arbeit das einzelne Geschäft gibt. Es gibt Strafuntersuchungen, die einen Untersuchungsrichter monatelang beanspruchen. — Die Richterämter 4 und 5 hatten letztes Jahr 6070 Anzeigen zu behandeln. In den Urteilssprüchen sind Bussen und Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 159 000.— auferlegt worden. Ein Teil des aufgewendeten Geldes kommt also in dieser Form wieder zurück.

Man kann sich zum Schluss fragen, wie es möglich war, mit so niedrigem Personalbestand, so wenigen Gerichtspräsidenten auszukommen. Wichtige Funktionen der Untersuchungsrichter wurden an die Polizei delegiert. Man kann das auch in Bern feststellen. Für eine ganze Anzahl von Handlungen, die die Gerichtspräsidenten persönlich durchführen sollten, wird der Auftrag einfach der Polizei übergeben. In den meisten Fällen kommt das gut heraus, weil die Polizisten, das heisst die Fahndungspolizei, kriminalistisch gut geschult werden. Aber wir müssen dafür sorgen, dass gelegentliche Uebergriffe verhindert werden, und dass von allem Anfang an der Untersuchungsrichter die Instruktion für die Untersuchung geben kann. Ferner wird eine Menge von Aufgaben, die der Gerichtspräsident persönlich durchführen sollte, von den Aktuaren oder Sekretären ausgeführt. Da sollte auch Remedur geschaffen werden. — Daher möchten wir heute beantragen, in § 1 die Zahl der Gerichtspräsidenten von 8 auf 12 zu erhöhen.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Ich möchte in keiner Art und Weise die sehr interessanten Ausführungen des Herrn Dr. Freimüller und von Regierungsrat Dr. Mouttet herabwürdigen. Ich glaube aufs Wort, was gesagt wurde. Etwas möchte ich jedoch anders dargestellt wissen. Kollege Freimüller hat Vergleiche mit Basel und Zürich angestellt. Ich glaube, es sei uns im bernischen Grossen Rat auch gestattet, betreffend das Gerichtswesen Vergleiche in unserem eigenen Kanton anzustellen, nämlich mit andern Aemtern. Ich habe die Grundlagen für die Einreihung der Amtsbezirke anlässlich der Besoldungsrevision zur Hand genommen. Sie wissen, dass dort für die Einreihung in die Klassen massgebend waren erstens die Strafanzeigen, zweitens die Amtsrichtersitzungen, drittens die Gemeindezahl und viertens die Einwohnerzahl. Bei der zweiten Einreihung haben wir die Strafanzeigen vierfach gewertet. Diesen wird also eine gewisse Bedeutung beigemessen. Wie verhält sich die Sache? Wenn wir die Landämter mit der Stadt Bern vergleichen, sehen wir, dass in der Stadt Bern im Jahre 1945 9569 Strafanzeigen einlangten. Das sind 5,7 % der Einwohnerzahl. Im Amt Thun hatten wir 3486 Strafanzeigen, das macht 7 %. Das will sagen, dass sehr wahrscheinlich das Amt Bern nicht etwa viel schlechter sei, sondern es ist im Gegenteil bräver als das Amt Thun. Die Kriminalität ist in der Stadt Bern nicht wesentlich höher als in andern Aemtern.

In Thun hatte ein Richter im Jahre 1945 1743 Straffälle zu behandeln, im Amt Konolfingen 1289, in Interlaken 1506, in Biel 1508 bei zwei Richtern; bei drei wären es pro Richter 1000. Bern hatte bei 10 Richtern, also inklusive die ausserordentlichen, nur 987 Fälle zu behandeln, Burgdorf deren 990.

Das zeigt, dass sehr wahrscheinlich die Last der Richter in den Landämtern grösser ist als die der Richter im Amt Bern. — Es ist schade, dass ich die Statistik über die zivilen Fälle nicht hier habe. Ich kann mich jetzt nur auf die Strafanzeigen stützen. Ich bin aber überzeugt, dass die zivilen Fälle ein ähnliches Bild gäben. Wir sind auf dem Lande nicht bessere Leute als in der Stadt. Es wird leider auch auf dem Land unüberlegt Hochzeit gehalten und es gibt Reibungsflächen. Thun, Konolfingen, Interlaken usw. haben sich wie Bern mit sehr vielen Scheidungen zu befassen.

Ich möchte nun folgende Anträge stellen:

Es ist nötig, dass wir die Arbeit der Gerichtspräsidenten etwas gegeneinander abmessen. Wenn wir das tun, so kommen wir zum Antrag, im Art. 1 zu beantragen, es sei eine Erhöhung auf 10 vorzunehmen, nicht auf 12, wie es im Dekret vorgesehen ist, und im Absatz 2 würden wir ebenfalls sagen 10 statt 12.

M. **Mouttet,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je m'oppose à la proposition qui vient de vous être faite par M. Burgdorfer. Que se passerait-il si l'on n'élevait pas le nombre des présidents de tribunaux de Berne de dix à douze, comme le demandent le gouvernement et la commission de justice, puisque nous avons maintenant 8 présidents de tribunal, plus deux présidents extraordinaires? En acceptant la proposition de M. Burgdorfer, la situation ne serait pas du tout modifiée et j'ai précédemment décrit cette situation comme intenable. C'est pourquoi je vous propose de rejeter cette proposition. D'ailleurs, les chiffres avancés sont basés sur des statistiques que nous n'avons pas pu contrôler et ils devraient être revus par les autorités préconsultatives. En ce qui concerne Berne, je crois vous avoir donné des chiffres exacts, qui se basent sur les travaux publiés chaque année dans le rapport de gestion.

Je vous propose, Messieurs les députés, de repousser la proposition Burgdorfer.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, vorläufig über die Anzahl Gerichtspräsidenten nicht abzustimmen. Es ist mir recht, wenn die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion noch einzelne Oberrichter und Gerichtspräsidenten anhört. Sie kann das morgen Nachmittag tun. Ich habe die Herren Oberrichter Mumenthaler und Emil Schmid angehört, die der Bauern-, Gerwerbe- und Bürgerfraktion sehr nahe stehen. — Ich möchte nicht darüber streiten, wie die Zahlen, die Kollege Burgdorfer nannte, zustande kamen. Es kommt nämlich darauf an, wie oft man die einzelnen Fälle zählt. In der Stadt Bern spricht der Polizei-

inspektor in eigener Instanz, ohne dass das ans Richteramt kommt, eine Menge von armenpolizeilichen Bussen aus, was auf dem Lande nicht oder nicht in dem Masse der Fall ist. Es kommt daher nicht auf die Zahl der Strafanzeigen an. Kleine Bussen werden im Bussenerôffnungsverfahren erledigt, sofern der Beschuldigte das annimmt. Es kommt also auf die Schwere der einzelnen Untersuchung an. Sie können die Zahl der Fälle nicht durch 10 dividieren, sondern in Bern haben wir gegenwärtig 3 Untersuchungsrichter; wir müssten also durch drei dividieren. — Es ist ausserordentlich schwierig, mit statistischen Erhebungen usw. zu operieren. Dagegen dürfen wir dem bernischen Obergericht zumuten, dass es die Verhältnisse à fond kennt, sie an Ort und Stelle studiert hat. Wir dürfen auf sein Urteil abstellen. — Ich verstehe nicht, dass einzelne Aemter fast Opposition machen, weil sie glauben, zu kurz zu kommen. Ich habe bereits angetönt, dass ein weiteres Dekret in Bearbeitung ist, wonach in verschiedenen Aemtern die Aemterzusammenlegung aufgehoben werden soll. Das hätte zur Folge, dass die Gerichtspräsidenten in vermehrtem Masse ihren eigenen Funktionen nachgehen können und der Statthalter wieder seine speziellen Funktionen ausüben müsste. Darin sehen wir eine Entlastung der ländlichen Amtsbezirke.

In dem Sinne möchte ich Ihnen beantragen, heute über die Zahl der Gerichtspräsidenten nicht abzustimmen, sondern der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion Gelegenheit zu geben, die Angelegenheit zu behandeln. Wir würden die Zahl der Präsidenten dann vor der Schlussabstimmung festsetzen.

Le **Président.** La situation est la suivante:

A l'articler premier, M. le député Burgdorfer propose de remplacer le chiffre de 12 par 10 aux alinéas 1er et 2. M. le directeur de la justice, le Dr Mouttet, s'oppose à la proposition de M. le député Burgdorfer. M. le président de la commission préconsultative demande de voter l'article premier, mais sans articuler de chiffre pour le moment, étant entendu que nous nous prononcerons sur les chiffres mercredi.

M. le député Burgdorfer est d'accord de se rallier à la proposition faite par le président de la commission.

Puisqu'aucune opposition n'est faite à l'article premier, les chiffres seront fixés mercredi et l'article premier est accepté dans sa teneur actuelle, à l'exception des chiffres.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Ja.

Zurückgestellt.

---

§ 2.

Freimüller, Präsident der Kommission. In § 2 fällt ein Vorschlag auf, und zwar eine Sonderregelung für den derzeitigen Vizepräsidenten des Amtsgerichtes Bern, indem man erstmalig eine fixe Entschädigung vorsieht, nämlich Fr. 8600.— plus Teuerungszulagen. Es ist nötig, auf die Entstehung dieser Sonderlösung hinzuweisen. Im Dekret von 1938 wurde die Anzahl der ordentlichen und ausserordentlichen Amtsrichter von 4 auf 8 erhöht und gleichzeitig gesagt, dass die gewählten Amtsrichter das Recht hätten, sowohl im Zivilamtsgericht wie im Strafamtsgericht zu sitzen. Von den Amtsrichtern, die auf diese Bestimmung Anspruch erheben können, ist nur noch einer übrig geblieben; das ist Herr Dr. Baumann. Er muss nun sozusagen in jeder Sitzung anwesend sein, in alle Nacht hinein die Akten lesen. Damit wir die Möglichkeit bekommen, das Zivil- und das Strafgericht nebeneinander und gleichzeitig tagen zu lassen und Herr Dr. Baumann nur noch einer Kammer angehören muss, haben wir als Uebergangslösung hier einen bestimmten Vorschlag unterbreitet. Die Festsetzung der Besoldung entspricht ungefähr dem, was Herr Baumann letztes Jahr bezogen hat. Er ist mit der Lösung nach der Mitteilung der Justizdirektion einverstanden, sagte aber, er sollte etwa so bezahlt werden wie die Zivilstandsbeamten des Amtsbezirkes Bern. Auf diese nachträgliche Forderung können wir leider heute nicht mehr eintreten. Es ist beizufügen, dass Herr Baumann eine Feriengarantie erhalten hat und die Zusicherung der Ausbezahlung des Lohnes während einer gewissen Zeit im Falle von Krankheit. Wenn er einmal als Amtsrichter zurücktritt, sollte die Regierung versuchen, durch eine einmalige Abfindung oder durch ein Leibgeding die besonderen Verdienste des Herrn Dr. Baumann gebührend zu berücksichtigen. Wir dürfen hier im Rate feststellen, dass Herr Dr. Baumann einer von denen ist, die auf ihrem Gebiet Ausserordentliches geleistet haben. Deshalb ist es zu verantworten, eine solche Sonderlösung vorzunehmen.

Im Uebrigen kann ich mitteilen, dass die Entschädigung eines Amtsrichters heute, nach dem jüngsten Beschluss des Regierungsrates, Fr. 15.— plus 40 % Teuerungszulagen für den Halbtag beträgt, und Fr. 23.— plus 40 % Teuerungszulagen für den ganzen Tag. Das macht im Ganzen für den Halbtag Fr. 21.—, für einen Tag Fr. 32.50. Im Amt Bern hat man für die ordentlichen Richter eine monatliche Entschädigung für das Aktenstudium von Fr. 70.— festgesetzt. Die ausserordentlichen Richter beziehen keine Entschädigung für das Aktenstudium. Das ist ein Schönheitsfehler. Vielleicht wird bei nächster Gelegenheit auch das geprüft. Ich habe es als wünschbar erachtet, hierüber Auskunft zu geben, weil letztes Mal im Rate darnach gefragt wurde.

Wir beantragen, § 2 in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

M. **Mouttet,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil exécutif. Le tableau que je vous ai dépeint tout à l'heure en ce qui concerne le tribunal de Berne ne serait pas complet si je ne parlais pas de la situation des juges assesseurs du tribunal de district de Berne. Alors que dans les autres districts, à la campagne, le tribunal se réunit tous les quinze jours et parfois tous les mois, à Berne, le tribunal de district siège pour ainsi dire en permanence. Le nombre des affaires oblige les juges à siéger presque chaque jour et lors de l'élection des juges assesseurs, on a de la peine à trouver des citoyens qui puissent consacrer tout leur temps à ces fonctions. En 1938, un

remède a été trouvé par l'augmentation de 4 à 8 du nombre des juges assesseurs pour le district de Berne. Depuis lors, 4 d'entres eux siègent dans les affaires civiles et 4 dans les affaires pénales, mais les deux chambres civile et pénale ne peuvent pas siéger simultanément. Actuellement, le tribunal civil tient quatre séances par semaine et le tribunal pénal 3. Ces séances durent très souvent toute la journée. Dans ces conditions il est évident que des ouvriers, des commerçants, des industriels ne peuvent pas accepter des fonctions de juge, parce qu'ils seraient obligés d'abandonner leur profession pour siéger 3 ou 4 jours par semaine au tribunal de district. Actuellement, l'un d'entre eux, M. le Dr Baumann, s'est vu obligé de quitter son métier pour siéger alternativement dans les chambres civiles et pénales du tribunal de district de Berne. Ses fonctions accessoires, pour lesquelles il touchait des indemnités journalières, sont devenues maintenant l'occupation principale dont il tire ses moyens d'existence. Il est le seul des juges de Berne dans cette situation. Cependant, il en résulte un inconvénient: c'est que les deux chambres civile et pénale ne peuvent pas siéger en même temps, car le Dr Baumann ne toucherait pas assez d'indemnités journalières pour lui permettre de vivre. C'est pour éviter cela que nous avons étudié comment on pourrait organiser le tribunal de Berne, tout au moins provisoirement. Nous vous proposons d'allouer à M. le Dr Baumann, vice-président du tribunal de district, non pas un traitement, mais une rétribution fixe de fr. 8600.—, plus les allocations de cherté qui sont versées au personnel de l'Etat. Il s'agit là d'une solution provisoire, qui fera l'objet d'un nouvel examen lorsque nous reviserons la loi sur l'organisation judiciaire.

M. **Marti,** Il s'agit d'une simple question de forme. A mon avis, l'art. 2 présente une anomalie, en ce sens qu'il cherche à intégrer un cas particulier dans une disposition d'ordre tout à fait général. M. Mouttet nous a dit tout à l'heure que ce décret n'avait qu'un caractère provisoire. Je suis tout à fait d'accord, mais l'art. 2 concerne une personne physique bien déterminée, à laquelle on veut attribuer une certaine rétribution particulière puisqu'elle a des mérites spéciaux et qu'elle peut consacrer tout son temps à sa fonction. Je proposerai donc de modifier l'art. 2, par l'adjonction d'un simple adjectif: «le vice-président ‚actuel' du tribunal de district.» puisque cet art. 2 concerne bien M. le Dr Baumann.

Le **Président.** M. le président de la commission et le directeur de la justice sont d'accord avec la proposition de M. Marti, qui consiste à incorporer le mot «actuel» après le mot vice-président.

Freimüller, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der derzeitige Vizepräsident des Amtsgerichtes erhält eine jährliche Entschädigung von Fr. 8600.— nebst Teuerungszulage, wie das Staatspersonal.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die Wahl der neuen Gerichtspräsidenten erfolgt auf 1. August 1947.

II.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1.

Freimüller, Präsident der Kommission. Zum Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden des Amtes Biel wird in § 1 vorgesehen, die Zahl der Gerichtspräsidenten von 2 auf 3 zu erhöhen. Die Notwendigkeit hiefür ist unbestritten. Man könnte vielleicht schon heute sagen, dass in absehbarer Zeit die Zahl auf 4 erhöht werden müsse, wenn die Bevölkerungszunahme in Biel fortdauert, wie es in letzter Zeit der Fall war. Die Kommission beantragt also Erhöhung der Zahl von 2 auf 3.

M. **Mouttet,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil exécutif. Nous en sommes au décret concernant l'organisation judicaire du district de Bienne et je voudrais exposer la nécessité d'augmenter le nombre des présidents de tribunal de ce district. En 1902, le président du tribunal de Bienne ne parvenait pas à liquider toutes les affaires judiciaires de son ressort et le Grand Conseil lui a adjoint un juge d'instruction par décret du 17 novembre 1902. Plus tard, par décret du 8 juin 1910, cette place de juge d'instruction a été supprimée et remplacée par un poste de deuxième président de tribunal. A ce moment-là, on s'est demandé s'il ne convenait pas de créer une troisième place de président de tribunal. Au

cours de la discussion de ce décret de 1910, le président de la commission, qui était alors M. le député Rufer, a déclaré ce qui suit au Grand Conseil: «Wir haben uns in Biel gefragt, ob wir nicht schon jetzt eine dritte Gerichtspräsidentenstelle verlangen sollten, die in absehbarer Zeit notwendig werden wird. Wenn wir zurzeit davon abgesehen haben, geschah es lediglich deshalb, weil diese dritte Stelle nötigenfalls durch Dekret des Grossen Rates jederzeit leicht ins Leben gerufen werden kann.»

Ceci se passait en 1910. Depuis lors, c'est-à-dire depuis 36 ans, il n'y a plus eu de changement dans l'organisation judiciaire du district de Bienne. Ces dernières années, les chambres de la Cour suprême ont constaté, comme autorité de surveillance, que les deux présidents du tribunal de Bienne étaient surchargées d'affaires, surtout en matière pénale, et ne pouvaient y consacrer tout le temps nécessaire. Les autorités supérieures devant lesquelles certaines affaires étaient portées se sont vues obligées de les renvoyer à l'autorité inférieure pour complément de preuve ou encore de casser des jugements et de les déférer à un président de tribunal d'un district voisin.

Dans un rapport du 16 février 1946, adressé au président de la chambre d'accusation, M. Albrecht, alors Président du tribunal à Bienne et nommé depuis lors à la cour d'appel, disait ce qui suit: «Diese Situation bringt es mit sich, dass den einzelnen Fällen bei der heutigen Geschäftslast nicht die Zeit gewidmet werden kann, die wünschenswert und nötig wäre. Viele Fälle müssen routinemässig durch Aktuare «im Gummistempelverfahren» erledigt werden.»

Ces circonstances ont amené les organes de la police à outrepasser les compétences qui leur sont attribuées par le code de procédure pénale. Certaines parties de l'instruction préliminaire ont été liquidées par eux sans le concours du juge d'instruction. Ils ont même opéré des arrestations en violation des garanties constitutionnelles. Le suppléant du procureur général s'est plaint de cette situation dans un rapport adressé à la Chambre d'accusation le 30 novembre 1945, rapport dans lequel on peut lire ce qui suit: «Soll die Eidesformel, auf die jeder bernische Staatsbeamte vereidigt ist, nicht leeres Wort bleiben, so sind alle Beteiligten und auch die Aufsichtsbehörde verpflichtet, diesem Zustand, der eine ständige Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte des Bürgers bedeutet, ein Ende zu setzen.»

Cette situation ne tient nullement à la personne des magistrats qui exercent des fonctions judiciaires dans le district de Bienne. Les deux présidents du tribunal ont voué tout leur temps et ont déployé toutes leurs forces à l'accomplissement de leur lourde tâche. Si nombre d'affaires sont restées arriérées, aucun reproche ne peut leur être adressé. Il faut en rechercher la cause uniquement dans l'accroissement du nombre des affaires, chose fort compréhensible lorsque l'on compare les rencensements de la population du district de Bienne en 1902 et en 1947. En 1902, il comptait environ 25 000 habitants et maintenant il en a le double.

Au début de l'année 1946, la Cour suprême a cherché un remède à cette situation en désignant le greffier du tribunal comme juge d'instruction extraordinaire, puis en chargeant les présidents de tribunal des districts voisins de liquider certaines affaires. Mais ces solutions provisoires n'ont pas donné satisfaction et elles n'avaient du reste pas de base bien légale. D'accord avec la Cour suprême, le gouvernement propose au Grand Conseil de remettre de l'ordre dans l'organisation judiciaire du district de Bienne en modifiant le décret du 8 juin 1910 par la création d'un troisième poste de président de tribunal.

C'est tout ce que j'avais à dire en ce qui concerne l'entrée en matière sur ce projet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Im Amtsbezirk Biel werden nach den geltenden Vorschriften drei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts drei Gruppen gebildet.

Diese werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

---

§ 2.

Freimüller, Präsident der Kommission. Zu § 2 wären einige Ausführungen zu machen, die für den Rat von Interesse sind. Ich möchte beantragen, hier die Beratungen zu unterbrechen und am Mittwoch weiterzufahren. Es hat keinen Sinn, bei ganz schwacher Besetzung des Rates über diese Sache zu sprechen. Ich weiss nicht genau, wie die Begehren der welschen Minderheit in Biel lauten. Ich bitte den Präsidenten, zu entscheiden, ob er hier unterbrechen wolle.

Le **Président.** Je crois que la proposition du président de la commission peut être acceptée, étant donné qu'il est 17 h. et que je crois que l'art. 2 donnera lieu à une longue discussion. (Adhésion — Zustimmung.)

Amstutz, Präsident der Justizkommission. Unter den Strafnachlassgesuchen befinden sich 1 oder 2, die hier zu sprechen geben. Ich habe noch von andern Abänderungsanträgen gehört. Darum möchte ich beantragen, es seien die Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche erst nächste Woche zu behandeln und diese Geschäfte von der morgigen Tagesordnung abzusetzen.

Le **Président.** M. le député Amstutz propose de renvoyer à la semaine prochaine les affaires de naturalisation et de recours en grâce, les fractions n'ayant pas eu le temps de les étudier. Etant donné le peu de questions qui nous restent à inscrire à l'ordre du jour de demain, je me vois obligé ou bien de renvoyer la séance ou de vous convoquer pour 9 h. Je vous proposerai quant à moi de fixer l'ouverture de la séance à 9 h.

Buri. Es ist auch für die Fraktionspräsidenten nicht einfach, die Geschäfte vorzubereiten. Heute

vormittag haben wir bei uns intensiv bis 12 ½ Uhr gearbeitet. Es wurden die Geschäfte vorberaten, die die Volkswirtschaftsdirektion angehen. Nun ist das nicht behandelt worden, kommt morgen auch nicht zur Sprache. Man nimmt dafür andere Geschäfte auf die Tagesordnung, die in der Regel nicht am ersten oder zweiten Sessionstag, sondern am Ende der ersten Woche behandelt werden. Ich glaube, dass die Vorbereitung der Geschäfte mangelhaft ist, sie erlaubt es uns nicht, in den Fraktionen richtig dazu Stellung zu nehmen. Es tut mir leid, das hier feststellen zu müssen.

Le Président. Les questions d'économie publique ne pourront pas être discutées cette semaine, M. le Dr Gafner devant s'absenter pour s'occuper d'affaires concernant le gouvernement.

Buri. Ich möchte fragen, ob die Herren bereit seien oder nicht. Wenn sie anderweitig engagiert sind, so bleiben wir auch daheim. Wir müssen auch auf unsere Geschäfte Rücksicht nehmen.

Affolter. Sie haben die Ausführungen von Kommissionspräsident Amstutz gehört. Ich muss im Namen unserer Fraktion auch erklären, dass wir zu dieser Frage nicht Stellung nehmen konnten. Ich habe die Auffassung, dass wir die Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche auf die nächste Woche verschieben müssen. Es stellen sich bei diesen Traktanden Fragen, die man in der Fraktion gerne erörtert. Ich möchte den Antrag Amstutz unterstützen.

Le **Président.** Nous nous rallions à la proposition de M. le député Buri. La commission de justice est saisie de cas très intéressants, notamment en ce qui concerne les recours en grâce et ces cas doivent être étudiés à fond par les fractions. C'est pourquoi nous supprimerons de l'ordre du jour de demain les affaires de naturalisation et de recours en grâce. Dans ces conditions, la séance commencera à 9 h.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 18. Februar 1947,

9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Hertzeisen, Josi, Lanz, Meyer, Osterwalder, Rubi, Schäfer, Schlappach, Schwendimann, Segessenmann, Wälti, Zingg; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

L'ordonnance annuelle concernant la période de chasse 1946 autorisait un même chasseur à tirer au maximum 2 broquarts, les chevrettes et les faons étant protégés.

Est-il exact que la Direction des forêts de notre canton a fait organiser des battues au début de janvier 1947, dans certaines forêts de la région de Leuzigen, Büren, Lyss et qu'au cours de ces battues, 23 animaux ont été abattus, comprenant 14 chevrettes et faons?

Plusieurs sections de la Société cantonale bernoise de protection de la chasse mises au courant de ces faits, protestent énergiquement contre cette manière d'agir, et demandent à être renseignées exactement sur cette question.

Cortébert, le 1er février 1947.

Juillard.

(Nach der Jagdverordnung für das Jahr 1946 war ein Jäger zum Abschuss von höchstens 2 Rehböcken berechtigt, während die Rehgeissen und Kitzen geschützt sind.

Ist es zutreffend, dass die Forstdirektion anfangs Januar 1947 in gewissen Waldungen von Leuzigen, Büren, Lyss Treibjagden veranstalten liess, und dass dabei 23 Tiere abgeschossen wurden, worunter 14 Rehgeissen und Rehkitzen?

Mehrere Sektionen des kantonalen Jagdvereins, die unterrichtet wurden, verwahren sich energisch gegen eine solche Handlungsweise und verlangen bestimmte Auskunft über die Angelegenheit.)

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Bärtschi (Hindelbank) und Mitunterzeichner über Dienstboten- und Angestelltenwohnungen der Arbeitsanstalt Hindelbank.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 720.)

Bärtschi (Hindelbank). In der Novembersession habe ich eine Interpellation folgenden Wortlauts eingereicht:

«Ist der Regierungsrat bereit, über den Stand der projektierten Dienstboten- und Angestellten-Wohnungen für das Personal der kantonalen Arbeits- und Strafanstalt in Hindelbank Auskunft zu erteilen?

Die kantonale Polizeidirektion wurde von der Direktion der kantonalen Arbeits- und Strafanstalt Hindelbank sowie von der Gemeindebehörde auf die Wohnungsnot in Hindelbank aufmerksam gemacht.

Die Arbeitsanstalt benötigt für ihr Personal vier bis sechs Wohnungen. Sie ist in der misslichen Lage, neu angestellten Leuten keine Wohnung zur Verfügung stellen zu können und muss mit ledigen Angestellten vorlieb nehmen. Dies liegt nicht im Interesse des Anstaltsbetriebes, und diesem Uebelstand muss unbedingt abgeholfen werden.

Die Gemeinde Hindelbank hat im Jahr 1946 für 3 Einfamilien- und 2 Zweifamilienhäuser, also für 7 Wohnungen, die maximale Subvention von 30 % zusichern helfen, und damit ist sie sicher ihrer diesbezüglichen Pflicht nachgekommen. Es darf nun füglich vom Staat verlangt werden, dass er für seine eigenen Angestellten auch etwas tut.

Die gleiche missliche Lage besteht auch für die Angestellten der Strafanstalt Thorberg in der Gemeinde Krauchthal.»

Ich bin mir bewusst, dass es angesichts der Ermahnungen, die bei der letzten Budgetberatung an uns gerichtet wurden, nicht leicht ist, mit neuen Kreditforderungen vor den Rat zu treten. Ich kann es aber trotzdem nicht unterlassen, auf Tatsachen hinzuweisen, die in unserer Gegend seit langem Anlass zu Kritik gaben. Es handelt sich um die Nichtausführung von Wohnungsbauten, die umso merkwürdiger berührt, als man den in Frage kommenden Angestellten die Bauausführung schon längst versprochen hatte. Die Polizeidirektion hatte die Begehren ebenfalls befürwortet. Aber bis heute ist leider nichts geschehen. Einmal wurde der Zementmangel vorgeschoben, später der Geldmangel. Ich möchte kurz mitteilen, was mir Direktor Scholl von der Arbeitsanstalt Hindelbank über diese Frage berichtet: «Seit Jahren wurde in den Jahresberichten und gesonderten Berichten auf die unzulänglichen und unhaltbaren Personal-Wohnungsverhältnisse in der Arbeits- und Strafanstalt Hindelbank hingewiesen.»

Die Polizeidirektion als vorgesetzte Behörde hat die Notwendigkeit des Bereitstellens von Wohnungen für das Personal richtig erkannt und durch die Baudirektion die Pläne ausarbeiten lassen. Die Pläne waren schon im Mai 1946 erstellt.

Ueber die Wohnungsverhältnisse teilt mir Herr Direktor Scholl folgendes mit:

«Familien in bestehenden anstaltseigenen Wohnungen:

a) Werkführer: Mann, Frau, 1 Knabe, 1 Mädchen; Zweizimmerwohnung.

b) Aufseher-Obermelker: Mann Frau, jüngstes Kind vor Jahresfrist konfirmiert; Dreizimmer-Wohnung (seit bald 20 Jahren in dieser Wohnung).

Familien in fremden Wohnungen:

a) Buchhalter: Mann, Frau, 1 Kind; wohnt in Krauchthal.

b) Kanzlist: Mann, Frau, 1 Kind; wohnt in Biel-Mett.

c) Aufseher-Oberkarrer: Mann, Frau, 2 Knaben, 1 Mädchen; wohnt 3 km entfernt von der Anstalt.

d) Aufseher-Traktorenführer: Mann, Frau; Wohnung in Seewil.»

Weiter teilt Herr Direktor Scholl mit, dass ein verheirateter Aufseher, Heizer und Schweinewärter sich selbständig machte und aus dem Dienst der Anstalt austrat, weil diese ihm keine Wohnung verschaffen konnte. Er musste durch eine ledige Person ersetzt werden, welcher vorübergehend ein Zimmer mit einem andern Angestellten gemeinsam zur Verfügung gestellt werden konnte. Ein landwirtschaftlicher Hilfsaufseher konnte nicht ersetzt werden, obwohl qualifizierte Bewerber da wären, weil keine Wohnung und kein Zimmer zur Verfügung gestellt werden kann. Ein Aufseher-Gärtner, der verlobt ist und im Frühjahr heiraten will, wird auch wegziehen, wenn er im Verlauf des Sommers keine Wohnung findet.

Es ist natürlich für die Anstalt von grösster Bedeutung, dass die männlichen Angestellten nicht so stark wechseln, da es lange geht, bis einer eingearbeitet ist. Direktor Scholl hat eine Hausfeuerwehr gegründet, aber diese nützt natürlich auch nichts, wenn die Leute in der freien Zeit ortsabwesend sind. Zudem darf man nicht vergessen, dass die Leute, die bis abends 10 Uhr und noch länger mit Wachtdienst beschäftigt sind, morgens um 4 oder 5 Uhr schon wieder auf dem Platz sein müssen. Da kann man von ihnen nicht verlangen, dass ihre Wohnungen weit von der Anstalt entfernt sind.

In der Strafanstalt Thorberg sind die Verhältnisse gleich; Herr Direktor Werren schreibt mir, die Frage der Beschaffung von Wohnungen sei für den Betrieb der staatlichen Strafanstalt Thorberg noch von grösserer Bedeutung als für die Strafanstalt Hindelbank. Die kantonale Polizeidirektion habe schon vor längerer Zeit Vorarbeiten gemacht und Pläne erstellen lassen, deren Ausführung aber daran scheiterte, dass die Baudirektion und die Finanzdirektion nicht die nötigen Mittel aufbringen konnten. Er fährt dann wörtlich fort: «Inzwischen wurden aber in den Anstalten Tessenberg, Sankt Johannsen und namentlich Witzwil grössere Wohnbauten erstellt. Unsere Angestellten fragen sich mit vollem Recht, ob eigentlich im Staat Bern zweierlei Mass hinsichtlich dieser Fragen bestehe. Die Bedürfnisfrage ist für unsern Betrieb jedenfalls so dringend oder noch dringender zu bejahen, wie für alle andern Betriebe. Von 27 verheirateten Angestellten wohnen 18 in betriebsfremden Wohnungen, entweder in Krauchthal oder sogar in Hub, Dettligen, Burgdorf und Langnau i. E. Für unsern

Betrieb erwachsen aus diesen Verhältnissen Nachteile und Behinderungen. Die Gemeinde Krauchthal sah sich schon im Jahre 1942 gezwungen, ein Mietamt einzurichten und seither bestanden immer die grössten Schwierigkeiten in den Wohnungsverhältnissen unserer Ortschaft.»

Wir haben in dieser Session noch über ein grosses Projekt zu beraten, für dessen Verwirklichung Millionen ins Wallis kommen sollen. Es scheint mir, es diene auch der Tuberkulosebekämpfung, wenn der Staat sich für die Erstellung gesunder Wohnungen einsetzt. Die Dienstbotennot ist sicher da und ist sehr gross. Wenn man den Bauern empfiehlt, sie sollten für ihre Angestellten Wohnungen erstellen, sind wir der Meinung, der Staat sollte das auch für seine Angestellten tun. Ich möchte dem Herrn Polizeidirektor absolut keinen Vorwurf machen. Ich weiss, es liegt nicht an ihm, aber irgendwo ist die Sache liegen geblieben. Wenn meine Interpellation dazu beitragen sollte, dass es vorwärts geht, hätte sie ihren Zweck erreicht.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Beantwortung der Interpellation Bärtschi kann ich mich kurz fassen, indem ich von vorneherein alles das bestätigen kann, was Herr Bärtschi zugunsten der Erstellung von Angestelltenwohnungen in den Strafanstalten Hindelbank und Thorberg ausgeführt hat. Es besteht dort eine wahre Kalamität: Die Strafanstalten leiden unter der günstigen Wirtschaftskonjunktur, wie verschiedene andere Wirtschaftszweige auch; die Abwanderung hält an; sie konnte auch durch die neue Besoldungsordnung, die dem Beamten- und Angestelltenpersonal der Strafanstalt verbesserte Lohnverhältnisse brachte, nicht aufgehalten werden. Sie wird aber ganz besonders verschärft durch die ungenügenden Wohnungsverhältnisse. Die benachbarten Ortschaften, Hindelbank und Krauchthal, leiden unter grossem Wohnungsmangel; Bevölkerung und Behörden können es mit Recht nicht begreifen, dass der Staat ihnen zumutet, das Personal von Hindelbank und Thorberg unterzubringen.

Wir haben dieser Frage von jeher alle Aufmerksamkeit geschenkt, aber solange der Wohnungsmangel nicht allgemein war, wurde uns mit dem Einwand begegnet, Amtswohnungen für Strafanstaltspersonal zu bauen sei eine teure Personalpolitik; man könne so grosse Aufwendungen nicht begründen und rechtfertigen. Auf den ersten Blick musste man dieser Ueberlegung Recht geben; die Sache änderte sich aber, als die Oeffentlichkeit mit der Subventionierung von Wohnbauten begann. Heute leistet die öffentliche Hand für Staatsbürger in bescheidenen Verhältnissen bis zu 45% Wohnbausubvention; wenn man in Betracht zieht, dass das Personal der Strafanstalten einen namhaften Mietzins für seine Dienstwohnungen zahlen würde, so würde das in Verbindung mit der Verbesserung des Strafvollzuges, die durch diese Amtswohnungen erreicht wird, ganz sicher den Einwand entkräften, Amtswohnungen seien eine teure Personalpolitik.

So haben wir dort, wo es am nötigsten war, mit den Bauten begonnen. Die Strafanstalt Witzwil war in der glücklichen Lage, aus eigenen Mitteln diese Aufgabe nach und nach zu lösen; andere Anstalten konnten Bauten für ihr Personal nicht vornehmen. Wir haben dann mit Tessenberg begonnen, mit der abgelegensten Anstalt, um dort die Lehrkräfte und Hilfskräfte im Strafvollzug möglichst lang behalten zu können, was durch den Bau von 4 Wohnungen bis zu einem gewissen Grade gelungen ist. Weiter wurden dann für Sankt Johannsen ebenfalls 4 Wohnungen gebaut. Die nächst dringlichen Anstalten wären Hindelbank und Thorberg gewesen. Bereits im November 1945 wurde dem Regierungsrat ein baureifes Projekt für die Erstellung von je 4 Wohnungen eingereicht. Die Vorschläge der Polizeidirektion wurden technisch und finanziell überprüft. Es steht mir nicht an, hier zu sagen, ob die landesübliche Frist zur Prüfung innegehalten oder überschritten worden ist; ich stelle nur fest, dass es bis jetzt der Polizeidirektion trotz der grössten Bemühungen nicht gelungen ist, die Projekte aus dem Stadium der Vorprüfung in dasjenige der Verwirklichung überzuführen. Die Polizeidirektion hat die Ueberzeugung, dass es sich hier nicht um eine Liebhaberei handelt, sondern dass dadurch eine wichtige Staatsaufgabe im Gebiet der Verbesserung des Strafvollzuges erfüllt wird; deshalb gibt sie sich die grösste Mühe, die Projekte zur Ausführung zu bringen. Es geht nicht an, in der Oeffentlichkeit und in der Presse immer den Strafvollzug zu kritisieren und in den Ratssälen die richtige Durchführung des Strafvollzuges zu verlangen und dann den Leuten, die berufen sind und die sich zur Erfüllung dieser schweren Aufgabe zur Verfügung stellen, nicht einmal ein angenehmes und würdiges Wohnen zu ermöglichen.

Das sind die Ueberlegungen, die die Polizeidirektion dazu führen, im Sinne der Interpellation des Herrn Grossrat Bärtschi alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Bauten in nächster Zeit zu erstellen.

Bärtschi (Hindelbank). Befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Oldani und Mitunterzeichner über den Ausbau der Gewerbegerichte.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 657.)

Oldani. In der Novembersession habe ich folgende Motion eingereicht:

«Im Verlaufe der Jahre haben sich im kantonalen Dekret über die Gewerbegerichte vom 11. März 1924 wesentliche Mängel gezeigt, die dazu beitragen, dass weiteste Kreise der Arbeitnehmerwie der Arbeitgeberschaft von der Möglichkeit, den Rechtsschutz, dieses einfachste und billigste Gerichtsverfahren, in Anspruch zu nehmen, ausgeschlossen sind. Die Gründe sind folgende:

a) Gemäss § 1 des Dekretes sind für die Streitfälle aus dem Dienstverhältnis bei häuslichen und landwirtschaftlichen Dienstboten die Gewerbegerichte nicht zuständig.

b) Die Bildung von Gewerbegerichten ist nach § 2 des gleichen Dekretes der Einwohnergemeinde überlassen, worin der Hauptgrund liegen wird, dass im ganzen Kanton nur 8 Gewerbegerichte bestehen.

Ist der Regierungsrat bereit, diese Vorschläge zusammen mit der bereits bei ihm hängigen allgemeinen Justizreform zu behandeln in dem Sinne,

1. dass die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch auf die häuslichen und landwirtschaftlichen Dienstboten ausgedehnt wird;

2. die Gewerbegerichte im ganzen Kanton amtsbezirksweise oder regional obligatorisch einzuführen.»

Das Begehren ist nicht neu; schon seit Jahrzehnten wird versucht, in dieser Richtung Verbesserungen zu schaffen, so zum Beispiel in der Session vom November 1942. Wenn diese Dekretsrevision neuerdings verlangt wird, so deshalb, weil dringende Gründe es erfordern. Erstens einmal ist es klar, dass Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis — und das sind die häufigsten, die bei den Gewerbegerichten vorkommen — nicht auf dem gewöhnlichen Instanzenzug erledigt werden können. Der grösste Nachteil besteht darin, dass der Anschluss an die Gewerbegerichte in das freie Belieben der Einwohnergemeinden gestellt ist. Das ist auch der Grund, dass wir im ganzen Kanton bloss 8 Gewerbegerichte haben, an die rund 30 Gemeinden angeschlossen sind, während der Rest von 460 Gemeinden überhaupt von dieser Möglichkeit ausgeschaltet ist. Verschiedene Kantone haben der Forderung, die wir heute stellen, seit Jahrzehnten Rechnung getragen. Aus den Verwaltungsberichten der Gemeinden geht hervor, dass man auch dort die Notwendigkeit einsieht, diesen Begehren endlich zu entsprechen. Man wendet zwar ein, die Amtsgerichte seien zuständig und seien bestens informiert. Aber wir haben gerade gestern gehört, wie überlastet die Amtsgerichte und die Gerichtspräsidenten sind. Eine Entlastung durch Uebertragung dieser Geschäfte an die Gewerbegerichte könnte nur Vorteile bringen. In persönlicher Rücksprache mit dem Justizdirektor konnte ich feststellen, dass man dieser Motion das gleiche Schicksal zu bereiten gedenkt wie derjenigen vor vier oder fünf Jahren, dass man sich aber von der Regierung aus bereit erklärt, unsern Wunsch in Form eines Postulates entgegenzunehmen. Ich bin bereit, diesem Umwandlungsbegehren zu entsprechen, hoffe dann aber nicht, dass dieses Postulat in einer Schublade verschwindet.

M. **Mouttet,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La motion de M. Oldani a deux objets: elle tend tout d'abord à étendre la compétence des conseils de prud'hommes aux contestations qui surgissent entre les employeurs d'une part et les employés, domestiques de maison et de campagne d'autre part et ensuite à introduire obligatoirement des conseils de prud'hommes dans tout le canton, soit par district, soit par région. Une même motion a déjà été déposée et développée en 1942 par M. Brändli. Elle avait été rejetée. Le gouvernement n'arrive pas aujourd'hui à une solution autre que celle qu'il avait recommandée il y a cinq ans et son représentant pourrait répéter mot par mot ce qui avait été dit par son prédécesseur, M. Dürrenmatt, en cette occasion.

Le gouvernement estime que le Grand Conseil ne doit en tout cas pas se lier par l'acceptation d'une motion, à une époque où la revision générale de l'organisation judiciaire dans le canton est à l'étude. Le gouvernement est d'accord d'accepter cette motion si elle est transformée en postulat, c'est-à-dire si elle ne l'oblige pas à prendre des mesures précises et si elle est de nature à lui permettre d'étudier une fois encore une question qui a déjà été examinée en 1942.

Voici, Messieurs, comment se présente la question et les motifs pour lesquels le gouvernement arrive à cette conclusion: Notre code de procédure civile donne aux domestiques de campagne et aux gens de maison la possibilité de faire juger leurs causes et leurs contestations au sujet des contrats de travail de façon peu coûteuse et très rapide. D'après les articles 294 et suivants de notre code de procédure civile, le juge peut être saisi de ces contestations par une simple requête faite oralement ou par écrit, après quoi le juge cite les parties à son audience. D'après notre code, ces contestations doivent être traitées très rapidement, hors rôle, même pendant les vacances judiciaires et abstraction faite des délais ordinaires d'assignation. Au point de vue rapidité, on ne peut donc pas exiger plus. D'autre part, si la valeur litigieuse n'excède pas la somme de fr. 100.—, les parties ne peuvent pas recourir à l'assistance d'un avocat. Elles peuvent se faire représenter: le patron par un employé de son entreprise et l'employé par un compagnon de travail ou par quelqu'un de sa famille. En outre, il n'est pas perçu d'émoluments ni de frais de timbres dans ce genre de contestations. Les présidents de tribunaux qui ont été consultés sur l'opportunité d'employer cette procédure sont unanimes à dire qu'elle a fait ses preuves et qu'elle est recommandable.

Voilà donc un moyen très simple pour les ouvriers de campagne et les domestiques de maison d'arriver à leurs fins, d'avoir une procédure rapide, sûre et peu coûteuse pour liquider les contestations relatives à leur contrat de travail. Mais il en existe un autre encore. Le code de procédure a modifié le décret concernant les conseils de prud'hommes et prévoit, à son article 4, qu'en général les conseils de prud'hommes ne sont pas compétents pour statuer sur les contestations entre les ouvriers agricoles et les domestiques d'une part et les patrons d'autre part. Le code ajoute: «Si les deux parties consentent, le Conseil de prud'hommes peut toutefois vider également ces contestations.» Il y a là pour les ouvriers et les domestiques un moyen d'arriver à leurs fins, c'est-à-dire d'employer une procédure rapide et peu coûteuse. Il suffirait à mon avis de faire connaître ces possibilités aux intéressés et de leur faire savoir qu'il leur est loisible d'employer l'une ou l'autre de ces méthodes.

On a dit tout à l'heure que les possibilités dont j'ai parlé, notamment celle qui consiste à avoir recours au président du tribunal ordinaire, ne pouvait pas être appliquée, parce que ces présidents étaient surchargés d'affaires. La meilleure preuve que l'un et l'autre de ces systèmes sont applicables est que les deux décrets dont nous avons discuté hier au sujet des districts de Berne et de Bienne, prévoient un allégement des présidents et que précisément dans ces districts il existe des conseils de prud'hommes, de sorte que l'argument invoqué ne joue pas.

La motion de M. Oldani, qui vise l'introduction obligatoire dans le canton de conseils de prud'hommes par district ou par région ne pourrait être réalisée que par une revision de la loi sur l'organisation judiciaire. Mais la création de conseils de prud'hommes par région ou par district est-elle opportune et aurait-elle des avantages pour les intéressés, pour les employés agricoles et pour les domestiques de maison? Nous ne le croyons pas.

Voyons d'abord comment sont composés les conseils de prud'hommes et comment sont organisées les institutions pour assurer une liquidation rapide et peu coûteuse des contestations entre employeurs et employés relativement à un contrat de travail.

Les prud'hommes sont élus parmi les citoyens qui sont au courant des conditions concernant les personnes et les lieux. Ce sont des juges qui connaissent la profession, les conditions locales dans lesquelles sont engagées les parties intéressées. C'est pourquoi les conseils de prud'hommes sont des institutions locales, dont la création est laissée aux municipalités, l'Etat se bornant à décharger les communes de la moitié des frais occasionnés. Si l'on avait des conseils de prud'hommes par district ou par région, ils ne répondraient plus à ces principes essentiels. Des conseils de prud'hommes régionaux ou de district deviendraient tout simplement des tribunaux spéciaux de l'Etat, et la procédure coûterait certainement plus cher aussi bien aux parties qu'à l'Etat. Les juges ne pourraient pas, en effet, se déplacer pour aller juger dans telle ou telle commune du district sans occasionner beaucoup de frais. D'autre part, les parties qui habiteraient telle ou telle localité éloignée auraient plus de frais pour se rendre au chef-lieu, de telle sorte que nous ne voyons pas, dans ces conditions, quel avantage il y aurait à instituer des conseils de prud'hommes par district ou par région. Le but visé par l'institution des conseils de prud'hommes ne serait certainement pas atteint.

Ce sont là, en résumé, les raisons qui ont incité le gouvernement en 1942 à rejeter la motion de M. Brändli. Aujourd'hui, je ne peux que répéter ces mêmes motifs pour vous proposer le rejet de la motion de M. Oldani. Cependant, vous avez entendu que M. Oldani était disposé à transformer sa motion en postulat. Or, en tant que postulat, nous voulons bien l'accepter. Nous sommes prêts à examiner une fois encore la possibilité d'étendre les compétences des conseils de prud'hommes et de multiplier ceux-ci. Mais cette étude se fera lors de la revision de l'organisation judiciaire dans notre canton. C'est à ce moment-là que nous pourrons examiner encore cette question, mais nous ne voulons pas être liés dès maintenant par l'acceptation d'une motion.

Le **Président.** La motion de M. Oldani est combattue par le gouvernement, mais celui-ci l'accepte sous forme de postulat. M. Oldani est d'accord.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit.

Gesetz

über die

Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

(Erste Beratung.)

Eintretensfrage.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Die Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern stützt sich, so weit der Staat mitwirkt, auf das Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 23. Februar 1908. Darin wird festgelegt, dass der Staat Bern die Krankenanstalten und Institute, die tuberkulöse Personen verpflegen, mit Geldbeiträgen unterstützt. Im Dekret vom 3. Februar 1910, das sich auf das erwähnte Gesetz stützt, ist vorgesehen, dass der Grosse Rat jeweilen im Budget die Summe festsetzt, die zur Bekämpfung der Tuberkulose in Aussicht genommen wird. Die Summe ist jedoch im Gesetz und Dekret auf maximal Fr. 100 000.— beschränkt. Schon damals wurde bestimmt, dass der Teil des Budgetkredites, der im betreffenden Jahr nicht in laufender Rechnung ausgegeben worden ist, in den Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose gelegt werden soll. Bis vor etwa 30 Jahren sind ins Budget nur Fr. 45 000.— aufgenommen worden, also nicht die Fr. 100 000.—, die nach Gesetz möglich gewesen wären. Später, und zwar bis zum Erlass des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes, im Jahre 1928, hat man Fr. 75 000.— aufgenommen, und erst nachher die erlaubten Fr. 100 000.—, wovon Fr. 75 000.— im laufenden Betrieb ausgegeben worden sind, die restierenden Fr. 25 000.— dienten zur Aeufnung eines Fonds.

Das Bundesgesetz vom Jahre 1928 hat der Tuberkulosebekämpfung in der ganzen Schweiz einen neuen Impuls gebracht, indem es die Meldepflicht der Aerzte für die ihnen bekannt gewordenen Tuberkulosefälle einführte, Richtlinien zur Besorgung der Lungenkranken und Grundsätze über die Ausrichtung von Bundesbeiträgen in der Höhe von 20 bis 50 % der kantonalen Ausgaben in Aussicht nahm. Im Augenblick des Inkrafttretens des Bundesgesetzes stand der Kanton Bern in bezug auf den Kampf gegen die Tuberkulose nicht etwa in den vorderen Reihen der Kantone, sondern ziemlich am Schwanz. Obwohl man damals schon etwa 10 000 Tuberkulosekranke im Kanton festgestellt hatte, stand als Sanatorium nur Heiligenschwendi zur Verfügung, die Heilstätte, die von gemeinnützigen Leuten im Anschluss an die Gründungsfeiern der Stadt Bern 1891 als bleibendes Denkmal geschaffen worden ist. Sie konnte 240 Betten zur Verfügung stellen. Ausserdem bestand damals schon das Kindersanatorium Maison Blanche in Evilard mit 40 Betten, aber dieses konnte nur der Tuberkuloseprophylaxe dienen.

Sonst war nichts vorhanden, kein Sanatorium für chirurgische Tuberkulöse, keine systematische Kampforganisation gegen eine Seuche, von der der zehnte Teil der Befallenen durch den Tod dahingerafft wurde.

Aus dieser Notlage heraus ist das heute noch gültige Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 28. Juni 1931 entstanden, durch welches die Beitragspflicht des Staates erhöht und diejenige der Gemeinden neu eingeführt wurde. Der Staat sollte von der benötigten Summe vier Siebentel und die Gemeinden drei Siebentel übernehmen. Die Summe, die auf diesem Wege beschafft wurde, belief sich jährlich auf Fr. 700 000.—. Der Gemeindebetrag von gesamthaft Fr. 300 000.— wird nach Gesetz auf zwei Komponenten verteilt: auf eine Kopfquote von 20 Rappen und auf eine Restleistung gestützt auf die wirtschaftliche Kraft der einzelnen Gemeinden. Der auf diese Art bestimmte Beitrag des Kantons an die Gemeinden wird in den Tuberkulosefonds gelegt, aus dem Mittel genommen werden, die nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose zu verwenden sind.

Obschon das neue Gesetz dem Kanton und den Gemeinden ganz beträchtliche Mehrauslagen auferlegt hat und obschon es mit einer Steuererhöhung verkuppelt war, ist es in der Volksabstimmung mit dem imposanten Mehr von fast 37 000 gegen nur 5000 Stimmen angenommen worden. Von diesem Abstimmungsresultat darf man im Zusammenhang mit unserer heutigen Gesetzesberatung Notiz nehmen. Das neue Gesetz hat sich in den 16 Jahren seines Bestehens ausgezeichnet bewährt; es wurde unter der Obhut der kantonalen Sanitätsdirektion ausgeführt durch die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, die im Jahre 1930 durch den auch heute noch amtierenden Präsidenten Dr. Robert Kipfer gegründet und durch die Sanitätsdirektion zum halbamtlichen Organ erklärt worden ist. Die Liga hat einen Plan zur Tuberkulosebekämpfung im Kanton Bern aufgestellt, der darin gipfelt, dass in allen Amtsbezirken Tuberkulosefürsorgestellen errichtet und dass genügend Kurbetten bereitgestellt wurden. Statt 700 bis 800, die nötig waren, standen damals nur 240 in Heiligenschwendi zur Verfügung. Die übrigen hat man gefunden in klimatisch günstigen Bezirksspitälern, denen Tuberkuloseabteilungen angegliedert wurden.

Auf diesem Wege ist es gelungen, 650 Kurbetten für Tuberkulose zu erhalten. Die Einweisung in die verschiedenen Tuberkulosestationen wurde bei der Liga zentralisiert, die Kostgelder wurden für alle Kuranstalten vereinheitlicht, die Fürsorgestellen in den Bezirken haben es dank ihrem uneigennützigen und opferbereiten Wirken dahin gebracht, von Jahr zu Jahr mehr von Tuberkulose heimgesuchte Familien in ihre Obhut zu nehmen und immer mehr gefährdete Kranke der Behandlung zuzuführen. Ungefähr um die Mitte der Dreissigerjahre war die Gleichgewichtslage zwischen Kurgelegenheiten und nötiger Bettenzahl erreicht. Heute aber besteht sie nicht mehr. Schon gegen Ende der Dreissigerjahre hat sich erneut eine Knappheit an Kurbetten eingestellt. Die Wirksamkeit der Tuberkulosefürsorgestellen zeigte sich darin, dass sie immer mehr Gefährdete und Kranke herausfanden, weshalb auch neue Kurstationen errichtet werden mussten, so zum Beispiel in Leysin das Sanatorium Chamossaire für Lungenkranke und die Clinique Manufacture für chirurgisch Tuberkulöse, beide mit je 50 Betten. In der Universitätsklinik wurde die Kinderstation für tuberkulöse Kinder neu eingerichtet und die medizinische Universitätsklinik wurde ebenfalls mit einer Tuberkuloseabteilung von 30 Betten ausgestattet. Heiligenschwendi befasst sich gegenwärtig mit grosszügigen Umbauprojekten, nachdem es seit ein paar Wochen das Sanatorium Solsana in Saanen als Filiale speziell für kranke Kinder in Betrieb genommen hat. Vorübergehend konnte auch ein Sanatorium in Davos in den Dienst der bernischen Kurversorgung gestellt werden, und über weit angelegte Pläne, die mit dem Ankauf des Hotels Bellevue in Montana verbunden sind, sind die Mitglieder des Grossen Rates durch eine besondere Vorlage, die in der nächsten Woche behandelt werden wird, orientiert worden.

Im ganzen fordert die Liga die Erhöhung der Tuberkulosebetten auf mindestens 1200. Sie steht mit dieser Forderung nicht allein; in der gleichen Lage befindet sich der Kanton Zürich, der vor einiger Zeit das Sanatorium Altein angekauft und mit einem Kostenaufwand von 2,8 Millionen für die Aufnahme von 170 Betten umgebaut hat und gleichzeitig die voralpine Heilstätte Wald von 190 auf 300 Betten erweitert hat, was ebenfalls gegen 5 Millionen kostete.

Warum der Mehrbedarf an Sanatoriumsbetten? Auf einen der Gründe habe ich vorhin hingewiesen. Die Fürsorgestellen stöbern ständig Tuberkulosegefährdete und Kranke auf, die früher nicht erkenntlich waren, die die Seuche in sich trugen, bis sie daran zugrunde gingen. Dazu kommt, dass sich in der Tuberkulosetherapie in den letzten Jahren grosse Wandlungen vollzogen haben. Schon in diagnostischer Hinsicht bieten neue technische Einrichtungen bessere Möglichkeiten für die frühzeitige Erkennung der Krankheit; mit der Lungenchirurgie, die man früher nicht kannte, können schwere Fälle, die früher als hoffnungslos beurteilt werden mussten, gebessert und der Heilung zugeführt werden. Auch das erfordert automatisch mehr Betten. Ferner ermöglicht die Durchleuchtung in der Armee und in den Schulen frühzeitige Erkennung der Gefährdeten. Schliesslich hat der Aktivdienst in den Kriegsjahren eine Steigerung der Krankheitsfälle gebracht, indem einerseits gesunde Soldaten mit Tuberkulose angesteckt und anderseits die Widerstandsfähigkeit infolge der Ueberanstrengung und auch infolge der Unterernährung und seelischen Einflüsse geschwächt wurde.

Tatsache ist, dass gegenwärtig die Patienten wieder viel zu lange auf den Eintritt in die Anstalt warten müssen und unterdessen in ihrer Familie, in der Nachbarschaft und auf dem Arbeitsplatz ihre Umgebung anstecken. Deshalb sind die von der Liga angestrebten 1200 Kurbetten unumgänglich notwendig, wenn wir im Kanton Bern nicht wieder auf den Stand vor Erlass des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes abgleiten wollen, wo wir uns im trauten Verein mit Kantonen der Innerschweiz weit unter dem schweizerischen Mittel befanden.

Bei diesen 1200 Betten ist die Auswirkung des Schirmbildkatasters noch nicht eingerechnet, die auf weitere 200 Betten veranschlagt wird. Es wird niemand verwundern, dass die neue Aufgabe auch neue Mittel erfordert. Aus der Zusammenstellung auf Seite 4 des Vortrages der Sanitätsdirektion ist ersichtlich, dass man mit den bisherigen Fr. 700 000.— nicht mehr auskommt. Im Jahre

1944 betrugen die Betriebsbeiträge an die verschiedenen Anstalten, die dem Tuberkulosefonds zu entnehmen waren, noch Fr. 673 000.—; im folgenden Jahr sind sie auf Fr. 750 000.— angestiegen und haben sich im Jahre 1946 auf Fr. 841 000.— belaufen, also mehr als in den Fonds eingelegt worden ist.

Nach Vermehrung der Bettenzahl in Heiligenschwendi, in Solsana, in der Clinique Manufacture, im Tiefenauspital Bern und vor allem nach dem Bau des Sanatoriums Bellevue in Montana werden die Ausgaben fühlbar weiter ansteigen und voraussichtlich schon in den allernächsten Jahren eine Million und mehr betragen, wobei, wie gesagt, die in Aussicht genommenen Spezialanstalten und das Ergebnis des Schirmbildverfahrens noch gar nicht mitgerechnet sind. Dazu kommen die bedeutenden Bauausgaben für die erwähnten Anstalten, die, so weit sie nicht durch Spezialkredite finanziert werden können, wie Bellevue Montana, ebenfalls aus dem Tuberkulosefonds gezogen werden müssen.

Die Berechnungen der Sanitätsdirektion haben ergeben, dass hier jährliche Geldbeschaffungen auf Grund des entwickelten Programms im Umfang von 1,4 bis 1,5 Millionen nötig sind, also ungefähr das Doppelte von dem, was nach dem heutigen Gesetz eingeht.

Die Beschaffung dieses Geldes ist der Zweck der Revision des Gesetzes von 1931. Man hätte sich begnügen können, Art. 2 des bisherigen Gesetzes entsprechend der neuen Geldbeschaffung abzuändern. Weil aber auch die Anpassung an das neue Steuergesetz notwendig ist und weil wegen der veränderten Sachlage der Hinweis auf das zweite Loryspital wegfällt, hat man es vorgezogen, das bisherige nur sieben Artikel umfassende Gesetz gesamthaft zu revidieren. Dabei wird die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden ungefähr gleich bleiben. Hatten bisher der Kanton Fr. 400 000.— und die Gemeinden Fr. 300 000.— zu leisten, so wird man nach dem neuen Steuergesetz dem Kanton etwas über Fr. 800 000.— und den Gemeinden etwas über Fr. 621 500.— zuweisen. Dabei ist zu beachten, dass die Verdoppelung auf Grund der Berechnung des Jahres 1941 eintritt. Nach dem bisherigen Gesetz sind die Berechnungen, auf die sich die sogenannte wirtschaftliche Kraft der Gemeinden zu stützen hatte, alle 5 Jahre vorgenommen worden, letztmals 1943. Damals ergab sich aus den Berechnungen eine Summe von rund Fr. 700 000.—, woran die Gemeinden Fr. 303 000.— zu leisten hatten. Die nächste Berechnung müsste 1948 vorgenommen werden; weil inzwischen die wirtschaftliche Kraft von Gemeinden und Staat gestiegen ist, würden 1948 Kanton und Gemeinden nicht mehr Fr. 700 000.—, sondern Fr. 959 000.— zu leisten haben, auch unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes. Wenn man das berücksichtigt, und man muss es natürlich berücksichtigen, so beträgt die Erhöhung, die durch das neue Gesetz verursacht wird, nicht mehr 100 %, sondern nur noch 50 %.

Auch bei der Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ist das bisherige System beibehalten worden. Es beruht darauf, dass ein Teil des Gemeindebeitrages auf Grund der Wohnbevölkerung, der andere aber auf Grund der wirtschaftlichen Kraft erhoben wird. Das soll so bleiben, mit dem einzigen Unterschied, dass man im neuen Gesetz den Ausdruck «wirtschaftliche Kraft» durch den zutreffenderen «Steuerkraft» ersetzt. Das Verhältnis der beiden Faktoren wird wie bisher beibehalten. Weil die Erhöhung gegenüber bisher effektiv 50 % beträgt, ist die bisherige Quote von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung auf 30 Rappen erhöht worden. Der Rest des Mehraufwandes muss durch die Leistungen gemäss Steuerkraft aufgebracht werden. Wird das Gesetz in der von Regierung und Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen, so wird auf Grund der Steuerkraft von 1945 inskünftig pro Jahr ein Betrag von 1,45 Millionen eingehen, woran der Kanton Fr. 828 669.— und die Gemeinden Fr. 621 501.— zu zahlen haben.

Die Kommission empfiehlt einstimmig, auf das vorliegende Gesetz einzutreten und es anzunehmen. Die Erhaltung der Gesundheit gehört zu den ersten und vornehmsten Kulturaufgaben; der Kampf gegen die Tuberkulose muss zu den dringlichsten Angelegenheiten der Gegenwart gezählt werden. Das Bernervolk hat sich bisher noch nie geweigert, die ihm zugemuteten Mittel für diesen Kampf zu bewilligen. Wir werden nicht kleinmütiger sein wollen als unsere Vorgänger von 1931 und von 1908, die im Kampf gegen die Volksseuche Wesentliches geleistet haben. Regierung und Kommission erwarten vom heutigen Grossen Rat die gleiche Opferwilligkeit und den gleichen Gemeinsinn, wie sie das Volk bisher in schönster Weise bestätigt hat.

Laubscher. Nach der erschöpfenden Auskunft, die wir vom Herrn Kommissionsreferenten erhalten haben, möchte ich verschiedenes, was ich mir zu sagen vorgenommen hatte, nicht vorbringen, sondern nur eine Auskunft vom Herrn Sanitätsdirektor erbitten. In der Vorlage wird von einem Ansatz von Fr. 4.— pro Fr. 100.— Steuerkraft aller Gemeinden gesprochen, daneben haben wir in Art. 2 ferner eine Kopfquote. Ich möchte nun anfragen, ob die Steuerkraft- und Steuerertragsfaktoren die Kopfquote in sich schliessen oder ob die Kopfquote gesondert berechnet wird. Sie haben vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass in der Kommission ein Antrag gestellt wurde, die Kopfquote auf 30 Rp. zu erhöhen. Der Vorstoss kam von der Stadt Bern, weil sie glaubte, auf diese Weise ihre Beitragsleistung senken zu können. Herr Dr. Freimüller stellte den Antrag, auf 40 Rp. zu gehen; er hatte ausgerechnet, dass dadurch der Beitrag der Stadt Bern um Fr. 16 000.— vermindert würde. Das hat uns auf den Plan gerufen; wir glaubten, die grossen kapitalkräftigen Gemeinwesen dürften ihre Beiträge vollauf zahlen, wir fanden überdies, dass man die Steuerkraft in der gegenwärtigen Hochkonjunktur sollte ausnützen können, indem man den Fonds speist, weil gegenwärtig die Finanzquellen reichlich fliessen.

Ich möchte zum voraus bemerken, dass ich gegen das Gesetz als solches gar nichts einzuwenden habe; ich bin ebenfalls der Auffassung, es sei absolut notwendig, dass der Kanton die nötigen Mittel zur Verfügung stelle, um den Schwächsten oder Gefährdetsten in unserm Land helfen zu können. Wie Herr Regierungsrat Giovanoli in der Kommission ausführte, sind wir in

der Schweiz besonders gefährdet, weil die Tuberkulose im Ausland stark um sich greift. Es wurden uns horrende Zahlen genannt. Die Minderheit der Kommission, zu welcher auch ich gehöre, war für Zustimmung zum ursprünglichen Antrag der Regierung, Kopfquote von 20 Rp., in der Annahme, diese sei im Gesamtbetrag von zirka 1,5 Millionen inbegriffen, also es gebe nur eine kleine Verschiebung. Herr Dr. Freimüller hat dann mit seinem Vorschlag zugegeben, dass die Verschiebung zugunsten der grossen Städte etwas ausmache. Wir glaubten, man sollte das nicht in Betracht ziehen, da die Städte eine kleine Mehrbelastung jedenfalls leichter zu tragen vermögen als finanzschwache Gemeinden. Für eine solche schwache Gemeinde bedeuten Fr. 100.— mehr als für die Stadt Bern Fr. 20 000.— bis 30 000.—.

Auch wir wollen dem Gesetz auf jeden Fall zur Annahme verhelfen, aber dann müssen wir alle Punkte, die abstimmungspolitisch beim Volke Misstrauen erwecken, beseitigen. Ich möchte von Herrn Regierungsrat Giovanoli genau wissen, ob wirklich allein die Steuerkraft der Gemeinden massgebend ist oder ob die Kopfquote im Beitrag der Gemeinde inbegriffen ist. Wenn die Kopfquote ausser Betracht fällt, müssten die Gemeinden Fr. 200 000.— aufbringen, an die der Staat nichts beiträgt.

Tschumi. Sie haben heute Morgen gehört, dass ich Verschiebung der Behandlung meines Postulates betreffend bessere Zahlung von Milch aus tuberkulosefreien Beständen wünsche. Da wir nun gerade über die Finanzierung der Tuberkulosebekämpfung im Kanton Bern sprechen, so müssen Sie mir gestatten, hier einige Zusammenhänge festzulegen, die zwischen Rindertuberkulose und menschlicher Tuberkulose bestehen. Man spricht immer nur von der Bekämpfung der menschlichen Tuberkulose und vergisst diese Zusammenhänge. Das vermisst man vor allem auch im vorliegenden Gesetz.

Die Tuberkulose wird durch verschiedene Erreger erzeugt: es gibt Erreger, die nur die menschliche Tuberkulose verursachen, es gibt aber auch Erreger, die Rindertuberkulose verursachen, welche auf Menschen übertragbar ist, also beim Menschen genau die gleichen Krankheitserscheinungen zur Folge hat wie beim Rind. Es gibt Untersuchungen aus Schweden und USA, die beweisen, dass die Sterblichkeit von Menschen infolge Erkrankung an Rindertuberkulose genau gleich gross ist wie die Sterblichkeit von Menschen an menschlicher Tuberkulose.

In der Schweiz, und vor allem bei uns im Kanton Bern, macht man nach meinem Dafürhalten den Fehler, dass man nicht darauf ausgeht, festzustellen, wie gross der Prozentsatz der durch Rindertuberkulose beim Menschen verursachten Tuberkuloseerkrankungen ist. Die Mittel, die nach dem vorliegenden Gesetz bewilligt werden sollen, sind auf keinen Fall zu gross, sie müssen im Gegenteil erhöht werden, wenn wir die Tuberkulose wirksam bekämpfen wollen. Ich möchte nur dem Wunsch Ausdruck geben, die Regierung möge darauf ausgehen, die Zusammenhänge zwischen menschlicher und Rindertuberkulose nun einmal wirklich abklären zu lassen. Wir haben ganz bestimmte Beispiele, wo diese Zusammenhänge einwandfrei nachgewiesen sind. So könnte ich Beispiele aus meiner eigenen Familie anführen. Es hat keinen Sinn, immer nur die menschliche Tuberkulose zu bekämpfen, einzig grosse Geldmittel zur Bekämpfung der menschlichen Tuberkulose zu bewilligen, auf der andern Seite aber die Rindertuberkulose sich selbst zu überlassen. Die Tuberkulose ist nicht etwa eine Krankheit, die sich vererbt, sondern sie ist eine ausgesprochen ansteckende Krankheit: der Gesundeste von uns kann von einem Tag auf den andern von dieser Krankheit befallen werden, sofern er durch einen tuberkulösen Menschen angesteckt wird. Wir kennen solche Beispiele aus dem Aktivdienst, so zum Beispiel dasjenige einer Feldbatterie, wo durch einen tuberkulosekranken Feldweibel 100 Mann auf längere Zeit dienstuntauglich gemacht wurden, wobei viele ihr Leben lang an ihrer Gesundheit gefährdet bleiben.

Darum möchte ich der Regierung den Wunsch aussprechen, sie möge prüfen, ob es nicht doch möglich wäre, Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Kampf gegen die Rindertuberkulose aufzunehmen.

Freimüller. Kollege Laubscher hat die Eintretensdebatte benützt, um darauf hinzuweisen, dass es den kleinen Gemeinden voraussichtlich sehr schwer fallen werde, die erhöhten Beiträge, die ihnen für die Tuberkulosebekämpfung zugemutet werden, aufzubringen; er hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, den grossen Städten falle das viel leichter. Es handelt sich hier um eine Frage von grundsätzlicher Wichtigkeit, und dazu möchte ich folgendes sagen: Einmal ist es absolut notwendig, auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung diesen Schritt nach vorwärts zu tun. Das ist unerlässlich. Wenn wir alle diese neuen Kliniken und Anstalten in Betrieb nehmen wollen und wenn wir die Betriebszuschüsse sollen leisten können, so haben wir auch die Verpflichtung, gestützt auf das vorliegende Gesetz, die nötigen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. Sodann möchte ich bezüglich des Verhältnisses zwischen Stadt und Land folgendes sagen: Gestützt auf das neue Steuergesetz wurde der sogenannte Steuerausgleichsfonds geschaffen, hauptsächlich zugunsten kleinerer, schwächerer Gemeinden; die Stadt Bern ist in der glücklichen Lage, in diesen Steuerausgleichsfonds pro Jahr nicht weniger als Franken 800 000.— einzahlen zu dürfen. Es sollte möglich sein, den kleinen Gemeinden durch Zuwendungen aus diesem Steuerausgleichsfonds zu helfen, dass sie diese Leistungen, die ihnen für die vermehrte Bekämpfung der Tuberkulose zugemutet werden, aufbringen können.

Ich darf auch feststellen, dass die Stadt Bern im Kampf gegen die Tuberkulose vorbildlich vorangeht. Wenn gesagt wurde, die Stadt Bern beziehe an Beiträgen aus dem Tuberkulosefonds jährlich Fr. 100 000.—, so möchte ich feststellen, dass die Stadt Bern Aufwendungen von Fr. 180 000.— jährlich zu tragen hat, wozu noch die Kosten der diagnostisch-therapeutischen Zentralstelle kommen. Es handelt sich hier um eine Einrichtung, die von der Liga gegen die Tuberkulose geschaffen wurde, eine Stelle, welcher alle schweren Fälle aus dem Kanton zugeleitet werden. Dort wird entschieden,

ob operative Behandlung oder Höhenkur eintreten soll oder Ueberweisung in eine gewöhnliche Spitalpflege. Die Stadt Bern deckt das Betriebsdefizit dieser Zentralstelle, das Fr. 60 000. — bis 80 000. — erreicht, so dass also unsere Stadt für die Tuberkulosebekämpfung mindestens eine Viertelmillion aufwendet. Wir sind stolz darauf, einen derartigen Beitrag leisten zu dürfen, aber wir dürfen nun auf der andern Seite erwarten, dass die Stadt Bern nicht ungünstiger behandelt werde als andere Gemeinden. Es geht um den Grundsatz der Anwendung mehr oder weniger gleichmässiger Beiträge.

Die erste Vorlage der Regierung ging dahin, die bisherige Kopfquote von 20 Rp. stehen zu lassen, also nur die Ansätze gemäss Steuerkraft zu erhöhen. Das hätte eine sehr starke Steigerung der Beiträge der Städte zur Folge gehabt: für Biel zum Beispiel von Fr. 19 000. — auf 51 000. —. Wir sagten uns, da es sich darum handle, eine Verdoppelung der bisherigen Leistungen hervorzubringen, solle man bei der Kopfquote eine Korrektur gegenüber allzugrossen Steigerungen herbeiführen. Ich hatte nicht Gelegenheit, an der ersten Kommissionssitzung teilzunehmen, aber es wurde immerhin auf meine Anregung die Kopfquote von 20 auf 30 Rp. erhöht. Ich glaube, dieser Vorschlag treffe das Richtige; ich bin der Auffassung, die Vorlage, wie sie uns nun unterbreitet wird, sollte nicht dazu Anlass bieten, dass man Stadt gegen Land ausspielt. Die Stadt tut auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung alles, was sie leisten kann: Durchleuchtung der Kinder durch das Schularztamt, Kontrolle bei der Ferienversorgung, Desinfektion der von Tuberkulösen bewohnten Zimmer usw., alles Massnahmen, die dazu beitragen, die Zahl der Tuberkulosekranken zu vermindern. Das sollte man hier anerkennen. Wenn die Stadt durch den Beitrag an den Steuerausgleichsfonds neu belastet wird, so leistet sie ihren Teil an das, was die Vorlage verlangt. Ich möchte dem Rat dringend empfehlen, die Vorlage nicht mehr abzuändern, sondern in globo zu genehmigen. Damit wird es uns ermöglicht, in der Bekämpfung der Tuberkulose einen gewaltigen Schritt nach vorwärts zu tun.

Schwarz. Ich bin sehr froh, dass sich Herr Dr. Tschumi zur Frage der Uebertragbarkeit der Rindertuberkulose auf den Menschen geäussert hat. Nachdem ich mich mit einem Arzt über diese Frage unterhalten hatte, habe ich angefangen, dieselbe zu studieren. Ich musste feststellen, auf Grund von Zahlen, die vom Eidgenössischen Gesundheitsamt herstammen, dass ungefähr 8 bis 10 % der Fälle von Tuberkulose beim Menschen durch Rindertuberkulose hervorgerufen werden. Das Eidgenössische Gesundheitsamt ist im Begriff, in einem geschlossenen Kreis eine Untersuchung durchzuführen. Ausersehen ist dazu der Kanton Glarus; dort führen Kantonsspital, Kantonsarzt und Kreisärzte mit den Tierärzten zusammen die Untersuchung durch; sie arbeiten offenbar sehr gut zusammen, so dass man in absehbarer Zeit ein Untersuchungsergebnis bekommen wird, auf dem man weiter bauen kann. Ich kann beifügen, dass ich durch das Studium der stadtbernischen Verwaltungsberichte auf diese Frage gestossen bin: dort konnte man feststellen, wieviel tuberkulöse Rinder und andere Tiere geschlachtet wurden. Es zeigten sich da erschreckende Zahlen. Ich habe deswegen schon zweimal im Stadtrat interveniert, um zu verlangen, dass nach dieser Richtung etwas getan werden sollte. Mit der Ausmerzmethode ist allerhand zu erreichen; ich möchte sehr wünschen, dass deren Ausdehnung im Zusammenhang mit der vorliegenden Frage ebenfalls geprüft werde.

Morf. Was hier als Tuberkulosebekämpfung bezeichnet wird, ist eigentlich nur ein Teil der ganzen Aufgabe, nämlich die Bekämpfung der bereits ausgebrochenen Tuberkulose. Wenn man die Sache aber gründlich machen und besonders wenn man sparen will, muss man dazu übergehen, die Tuberkulose an ihrer Quelle zu bekämpfen. Es ist immer billiger, vorzubeugen, als zu heilen. Ich möchte dem Gesetz aber keine Opposition machen; was es bringt, ist schon richtig, aber das andere muss auch gesagt sein.

Welches sind die Quellen der Tuberkulose? Heute ist das ziemlich abgeklärt. Früher glaubte man, für Tuberkulose sei man veranlagt: schon der Vater sei tuberkulös gewesen, also seien es die Kinder auch. Heute sieht man diese Sache ziemlich anders an. Wohl spielt die Veranlagung eine gewisse Rolle, aber bei weitem nicht eine so grosse, wie man früher meinte. Ausschlaggebend ist aber in der Hauptsache das Zusammentreffen von Ansteckung mit einer gewissen Schwäche: dieses bewirkt, dass die Tuberkulose überhaupt Fuss fassen kann. Es gibt sozusagen überhaupt keinen Menschen über 20 Jahre, der nicht eine gelinde Tuberkulose durchgemacht hätte, bei dem nicht irgendeine entzündete, verkrustete Drüse bestehen würde. Die Abwehrkräfte des Körpers vermochten diesen Angriff zu besiegen, ohne Staatsmittel und Kuren. Fast alle Leute machen Tuberkulose durch; die Tatsache, dass nur wenige manifest erkranken, beweist, dass verschiedene Umstände zusammenwirken müssen.

Einer dieser Umstände ist die massive Infektion. Diese erfolgt unter anderem durch die Milch. Ich kann nur sagen, dass die Zahlen, die genannt worden sind, viel zu klein sind. Prof. Walthard in Bern hat auf Grund von Sektionsmaterial festgestellt, dass die Tuberkulose, die bei jungen Leuten, vor allem bei Kindern auftritt, Rindertuberkulose ist. Das ist die Tuberkulose, die durch die Milch übertragen wird: wie könnten sonst die Bazillen in den Körper gekommen sein? Die Uebertragung erfolgt nicht dadurch, dass die Kuh einen anhustet, sondern rein durch die Milch. Wer heute solche Milch trinkt, dem muss ich sagen, dass er, gelinde ausgedrückt, einen Selbstmordversuch begeht. Es ist leider so, dass unsere gute schweizerische Milch unter den Gelehrten und unter denen, die sie genauer unter die Lupe nehmen, in Verruf geraten ist. Man getraut sich fast nicht, zu sagen, was man alles darin findet: abgesehen von Tuberkulose noch massenhaft Bang und andere unangenehme Sachen. Man muss auch daran denken, dass die Butter aus roher Milch gemacht wird, abgesehen von gewissen Sorten, die besonders teuer sind, und dass auch durch sie Tuberkulose übertragen werden kann; auch durch Joghurt und andere solche Milchprodukte. Prof. Walthard in Bern hat festgestellt, dass über 50 % der Tuberkulose im Kindesalter durch Milch über-

tragen worden sein muss. Der Rinderbazillus wirkt sich also gegenüber dem menschlichen Tuberkulosebazillus verstärkt aus; dieser letztere hat wesentlich abgenommen: es ist heute schon fast ein Ausnahmefall, dass ein Mensch einen Menschen ansteckt; viel häufiger kommt es vor, dass man durch tierische Tuberkulose infiziert wird.

Dagegen geschieht nun, wie man anerkennen muss, viel zu wenig, vor allem zu wenig hinsichtlich Aufklärung. Wir müssen unser Augenmerk auch auf die andern Faktoren richten, die den Körper für Tuberkulose empfänglich machen: schnelles Wachstum, dann Alkoholgenuss. Prof. Bickel in Genf hat festgestellt, dass bei Tuberkuloseausbruch bei Menschen über 40 Jahren der Alkohol die Schuld trägt, das heisst wenn der Mensch nicht regelmässig und meist im Uebermass Alkohol geniessen würde, dann hätte er keinen Ausbruch der Tuberkulose zu befürchten. Der Mensch ist in diesem Alter sonst gefeit gegen diese Krankheit. Ein zweiter Faktor ist chronische Ueberarbeitung, zu wenig Schlaf. Das macht den Körper anfällig, das sehen wir nicht zuletzt bei den Hausfrauen, und zwar den Bauernfrauen und den Stadtfrauen. Woher kommt diese Ueberarbeitung? Vom Mangel an Arbeitskräften. Wenn wir lesen, dass in Italien Millionen arbeitslos seien, dass Tausende von Oesterreicherinnen in die Schweiz kommen möchten, um hier in einem Haushalt zu arbeiten, wenn wir aber merken, dass sie nicht kommen, dass da irgend ein Haken ist, so fragt man sich, wer die Kosten zahlen wird. Unter anderem wird sie eben der Tuberkulosefonds bezahlen müssen, denn die chronische Ueberarbeitung, die wir seit Jahren feststellen, ist eine der Ursachen, die die Zunahme der Tuberkulosefälle bewirkt.

Ein anderer Faktor ist der Mangel an Hygiene. Es ist einfach merkwürdig: die Leute gehen heute 9 Jahre zur Schule, aber der Unterricht in Hygiene fehlt vollständig. Gerade in den kleinen Gemeinden sind die Verhältnisse am allerschlimmsten, und diese kleinen Landgemeinden liefern relativ am meisten Tuberkulosefälle; bei gesunder Landluft entsteht Tuberkulose. Warum? Weil man die gesunde Luft gar nicht in die Wohnungen hineinlässt. Da wäre auch etwas zu machen, und zwar durch die Schule. In andern Ländern gibt es einen richtigen Hygieneunterricht, wo man über Gesundheitspflege und anderes belehrt wird, bevor man die Schule verlässt; bei uns wird das den Samaritervereinen überlassen und ist freiwillig. Die, die es am nötigsten hätten, besuchen die Kurse nicht.

Zum Schlusse etwas über die sogenannte Chemotherapie. Man hat in den Zeitungen durch Meldungen, die von amerikanischen Nachrichtenagenturen verbreitet wurden, vernommen, es gebe ein Mittel, das Tuberkulose heile: Streptomycin. Das ist in der Schweiz nicht unbekannt; man kann es hier auch kaufen, man weiss ganz genau, wie es wirkt. Es wirkt tatsächlich so, dass im Tierversuch Tuberkulose geheilt wird. Tiere, die mit Tuberkulose infiziert wurden und die unbedingt zugrunde gegangen wären, wurden durch Streptomycin gerettet. Wenn man das Mittel aber beim Menschen einspritzt, ist die Wirkung leider nicht ganz so günstig. Eine gewisse Wirkung ist festzustellen, aber auch gewisse Nachteile: Schwindelanfälle, Ohrensausen und andere Veränderungen, die nicht mehr rückgängig zu machen sind.

Die Chemotherapie ist heute noch in den Kinderschuhen; wir können aber annehmen, dass es im Laufe einiger Jahre gelingen werde, verwandte Stoffe zu finden, die die Nachteile nicht haben und deren Wirkung vielleicht noch besser ist. Dann wird es möglich sein, die Krankheitsdauer abzukürzen. Das werden wir sicher alle begrüssen, denn dadurch würde der Staatshaushalt in günstigem Sinn beeinflusst werden.

Das soll uns nicht davon abhalten, den Faktoren, die die Tuberkulose bei uns immer wieder hervorbringen, das heisst bei deren Abstellung sie bei uns, in unserm gesunden Lande, längst ausgestorben wäre, die nötige Beachtung zu schenken. Ich weiss nicht, in welcher Form das geschehen kann, aber dass es geschehen sollte, ist mir klar.

Lehmann (Brügg). Wenn man Herrn Dr. Morf zuhörte, musste man den Eindruck bekommen, die Schule begehe eine grosse Unterlassungssünde, indem sie die Schüler zu wenig über die Tuberkulose aufkläre. Ich kann Sie versichern, dass sich Herr Dr. Morf im Irrtum befindet. Im kleinsten Dörflein wird mindestens alle zwei Jahre in der Schule ein Vortrag eines Arztes veranstaltet, bei dem speziell diese Fragen berührt werden, und zudem ist es selbstverständlich, dass jeder Lehrer in der Oberklasse auch Hygieneunterricht erteilt. Es wäre undenkbar, dass so etwas irgendwo unterlassen würde. Ein Faktor, der zu einer wirksamen Tuberkulosebekämpfung am meisten beitragen würde, wurde von Herrn Dr. Morf nicht erwähnt: richtige Wohnungsverhältnisse. Das ist das schwierige Problem, das wir zu lösen haben; das können wir nicht der Schule zuschieben.

Tschumi. Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Morf könnte man meinen, die Milch sei das Medium, mit dessen Hilfe die Tuberkulose unter den Kindern verbreitet werde. Das stimmt nicht; wir wissen genau, dass die Milch in den meisten Zentren pasteurisiert abgegeben wird; mindestens die, von der garantiert wird, dass sie roh genossen werden kann. Im weitern wissen wir, dass in der Schweiz die meiste Milch gekocht wird. Ich kann Untersuchungen bekanntgeben, die im Laboratorium des bernischen Milchverbandes angestellt wurden. Bei der Untersuchung von Milch aus tuberkulösen Ställen ist von 20 Proben eine positiv ausgefallen, das heisst es hat sich ergeben, dass die Kuh mit der Milch tatsächlich Tuberkelbazillen ausgeschieden hat. Wichtig für die Verschleppung ist nicht die Milch, sondern dasjenige, was das Tier heraushustet. Durch Aushusten von Lungenschleim zum Beispiel können Kinder angesteckt werden, weil die Kinder sich viel intimer mit dem Vieh abgeben als die Erwachsenen. So wird die Tuberkulose vom Tier auf den Menschen übertragen, und nicht durch die Milch.

Nun zur Butter. Herr Dr. Morf wird wissen, dass nur Butter in den Verkehr kommt, die aus pasteurisiertem Rahm hergestellt wird. Eine Verbreitung der Tuberkulose durch den Käse ist schon ganz ausgeschlossen, denn der Tuberkelbazillus geht beim Reifungsprozess des Käses zugrunde.

Ich möchte also zur Beruhigung der Ratsmitglieder feststellen, dass die Angst, die Tuberkulose könnte durch Genuss von Milch oder Butter übertragen werden, unbegründet ist. Wenn ich das nicht schon im ersten Votum sagte, so deshalb, weil ich nicht zu lang sprechen wollte. Ich möchte hier besonders betonen: Wenn wir die Tuberkulose wirksam bekämpfen wollen, so müssen wir der Sanierung der Stall- und Wohnungsverhältnisse Beachtung schenken. Zum Schluss möchte ich nur noch eine Zahl aus den USA bekanntgeben: dort hat man erreicht, dass in der Periode von 1913 bis 1930 die Zahl der Todesfälle an menschlicher Tuberkulose um 68 % zurückgegangen ist; das ist nur möglich geworden, weil die Bekämpfung der tierischen Tuberkulose ganz energisch gefördert wurde.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz, das wir hier zu beraten haben, stellt zweifellos eine der wichtigsten gesetzgeberischen Vorlagen dar, die in der gegenwärtigen Legislaturperiode des Grossen Rates zu beraten sind.

Um Bedeutung und Notwendigkeit sich vor Augen zu halten, muss man ausgehen von der Organisation der Tuberkulosebekämpfung im Kanton Bern. Träger derselben ist die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, die in den letzten Jahrzehnten eine sehr segensreiche Tätigkeit entfaltet hat. Sie stellt, wie der Herr Kommissionspräsident schon dargelegt hat, im Grunde genommen eine halbstaatliche Organisation dar, die mit staatlicher organisatorischer und finanzieller Hilfe die Arbeit leistet. Unter der Herrschaft des geltenden Geldbeschaffungsgesetzes vom Jahre 1931 und unter Führung der Liga sind im Verlauf der Jahre überall die sogenannten Bezirksfürsorgestellen für Tuberkulose entstanden, die teilweise oder zur Hauptsache sogar mit eigenen finanziellen Mitteln arbeiten. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, um namens der Regierung für die Anstrengungen, die von den Tuberkulosestellen in den einzelnen Amtsbezirken unternommen werden, den herzlichsten und verdienten Dank auszusprechen. Diese Stellen nehmen ein gewaltiges Mass von Arbeit auf sich und finanzieren sie zu einem grossen Teil selbst sehr geschickt durch bestimmte Finanzaktionen. In den Dank soll auch eingeschlossen sein der Leiter der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose, Herr Dr. Kipfer in Bern, der den Kampf gegen die Tuberkulose und die Arbeiten der Liga in mustergültiger Art, durch immer neue Vorschläge und durch eine umsichtige Organisation gefördert hat.

Wir haben im Kanton gegenwärtig 25 derartige Bezirksstellen, die im Grunde genommen praktisch die Träger der Kurversorgung und der Tuberkulosebekämpfung im Rahmen des Gesetzes sind.

Dem was der Präsident der Kommission über die Notwendigkeit der Revision auseinandergesetzt hat, möchte ich nichts beifügen. Es besteht eine formelle und eine materielle Notwendigkeit; auf Seite 2 des Vortrages unserer Direktion wird entwickelt, vor welche Aufgaben wir uns in der nächsten Zeit gestellt sehen. Es wird dort hingewiesen auf das Bauprogramm für die verschiedenen Heilstätten und Sanatorien und es wird auch auseinandergesetzt, welche organisatorischen Aufgaben sich stellen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit feststellen, dass mit der Erstellung der neuen Heilstätte in Montana die Aufgaben noch nicht erschöpft sind; Erneuerungsarbeiten in bestehenden Heilstätten sind ebenfalls dringend. In Heiligenschwendi besteht die Absicht, die Bettenzahl von 240 auf 290 zu erhöhen, aus Gründen, die in der Vorlage auseinandergesetzt sind. Dann sind auch bestimmte Arbeiten in der Clinique Manufacture in Leysin nötig, die bekanntlich vor 2 Jahren angekauft worden ist, ferner in der Kinderstation Solsana, einem Tochterinstitut von Heiligenschwendi, das kürzlich in Betrieb genommen wurde.

Daneben stehen wir noch mit zwei andern Sanatorien in einem Vertragsverhältnis: Bellavista in Davos, wo 60 Betten und Chamossaire in Leysin, wo 100 Betten für bernische Patienten reserviert sind. Wir rechnen mit der Möglichkeit, namentlich nach der Errichtung der neuen bernischen Heilstätten in Montana die Beanspruchung der beiden eben genannten Heilstätten zu liquidieren. Mit Bellavista stehen wir nur in einem ganz losen Vertragsverhältnis; der Vertrag kann zu jeder Zeit gekündigt werden und beim Sanatorium Chamossaire in Leysin haben wir überhaupt kein Vertragsverhältnis. Die Leitung dieses Sanatoriums hat sich bis jetzt immer geweigert, einen Vertrag mit der Sanitätsdirektion abzuschliessen, der uns eine gewisse Sicherheit für die Kurversorgung geboten hätte; aus Gründen, auf die ich nicht näher eintreten möchte. Bei einer kurzfristigen Kündigung von Seiten der Leitung dieses Sanatoriums müssten wir von heute auf morgen vor einer sehr unangenehmen Situation stehen.

Ich möchte erneut darauf hinweisen, dass wir beschlossen haben, im Kanton Bern für eine erfolgreiche und durchgreifende Bekämpfung der Tuberkulose das Schirmbildverfahren einzuführen. Die nötigen Kredite sind in der letzten Session beschlossen und die Apparaturen sind sofort bestellt worden; wir rechnen damit, dass wir vom März an wenigstens in der Stadt Bern mit dem Schirmbildverfahren beginnen können, also mit der systematischen Durchleuchtung in Verbindung mit Schulen und Einzelbetrieben. Wir führen das durch auf dem Boden der Freiwilligkeit, der uns besser zusagt und erfolgreicher sein wird. Wir können das Verfahren ausserhalb der Stadt Bern noch nicht durchführen, weil der Autozug noch nicht zur Verfügung steht. Es bestehen hier Bestellfristen von einem Jahr. Da die Apparatur da ist, können wir in den nächsten Monaten wenigstens in der Stadt Bern anfangen.

Ueber die Notwendigkeit der Beschaffung vermehrter Mittel dur Revision des vorliegenden Gesetzes können Sie sich am besten ein Bild machen, wenn Sie die Tabelle auf Seite 4 des Vortrages zur Hand nehmen, wo die Beanspruchung des Fonds in den letzten Jahren dargestellt ist, und zwar die Beanspruchung durch Betriebsbeiträge an Sanatorien und die Tuberkulosebekämpfung. Dabei sind die Aufwendungen, die für Bauten, Neubauten und Renovationen notwendig sind, nicht inbegriffen. Es handelt sich um Kantonsbeiträge, die nicht etwa je nach Gutfinden zu leisten sind, sondern auf Grund von Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze, um Betriebsbeiträge. Diese betrugen 1944 Fr. 673 000.—, 1945

Fr. 750 000. — und im letzten Jahr Fr. 841 000. —. Sie sind also konstant angestiegen, und wenn Sie sich nun vergegenwärtigen, dass in den letzten Jahren dem Fonds lediglich Fr. 700 000. — pro Jahr zugeführt wurden, können Sie ermessen, dass diese Leistung nicht genügt. Während Jahren war das der Fall; das geltende Gesetz war ein sehr fortschrittliches Gesetz, es hat für 1½ Jahrzehnte genügt, aber nun sehen Sie, dass allein die Leistungen für Betriebsbeiträge die jährlichen Zuwendungen übersteigen.

Aus diesen Gründen müssen erhöhte Mittel zugeführt werden. Gegenwärtig ist die Lage so, dass an Erträgnissen aus dem Tuberkulosefonds eine Summe zu unserer freien Verfügung steht, die weniger als Fr. 100 000. — beträgt. Der Tuberkulosefonds hat also selbst die Schwindsucht bekommen und wir müssen Notmassnahmen ergreifen, um der Auszehrung dieses Tuberkulosefonds Herr zu werden.

Das ist der Sinn der Vorlage. Nun sind einige Fragen gestellt worden, die ich kurz beantworten möchte. Herr Laubscher fragt, ob die Kopfquote, die bei Berechnung der Belastung der Gemeinden vorgesehen ist, eigentlich noch zur Berechnung der Steuerkraft hinzukommt, oder ob die Beiträge, die als Kopfquote berechnet werden — nach dem Vorschlag 30 Rp. pro Kopf der Bevölkerung — in der Geldleistung inbegriffen sind. Darüber gibt Art. 2 des Gesetzes erschöpfende Auskunft. Er sieht vor, dass der gesamte Beitrag des Staates und der Gemeinden Fr. 4. — auf je Fr. 100. — der Steuerkraft aller Gemeinden nach Steuerertragsfaktoren beträgt. Für die Berechnung des Gesamtbeitrages, der in den Tuberkulosefonds fliesst, ist die gesamte Steuerkraft der Gemeinden nach Steuerertragsfaktoren massgebend. Vom Gesamtbetrag werden vier Siebentel, genau gleich wie bisher, dem Staat, und drei Siebentel den Gemeinden überbunden. Und nun ist im nächsten Absatz auseinandergesetzt, wie die drei Siebentel des Gesamtbeitrages auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden. Dafür fallen zwei Faktoren in Betracht. Der erste Faktor ist die Kopfquote, 30 Rp.; der Rest, der nötig ist, wird im Verhältnis der Steuerkraft auf die verschiedenen Gemeinden verteilt. Die Kopfquote ist also gewissermassen Bestandteil der Berechnung, der Betrag, den eine Gemeinde an Kopfquote bezahlen muss, wird also nicht hinzugerechnet zu der ganzen Belastung. Da kann jede Befürchtung zerstreut werden.

In der Kommission fand eine Diskussion darüber statt, wie hoch die Kopfquote zu bemessen sei. Der ursprüngliche Vorschlag lautete auf 20 Rp. In der Kommission wurde nicht ohne Recht erklärt, wenn man die Gesamtbelastung erhöhe, müsse man logischerweise auch die Kopfquote erhöhen. Es wurde ein Antrag auf Verdoppelung der Kopfquote gestellt. Diesen mussten wir ablehnen. Man fand sich dann in einem edlen Kompromiss, wie das gut eidgenössische und kantonalbernische Uebung ist. Die Kopfquote von 30 Rp. scheint angemessen und die Regierung hat dem Antrag der Kommission zugestimmt. Die Kopfquote von 30 Rp. rechtfertigt sich aus Gründen, die dargelegt worden sind. Um die Herren Gemeindevertreter zu beruhigen, möchte ich mit Nachdruck auf folgendes aufmerksam machen: Wenn hie und da erklärt wird, das Gesetz bringe praktisch eine Verdoppelung der Gemeindebeiträge an den Tuberkulosefonds, dann stimmt das nur bei oberflächlichem Zusehen. Bei näherer Prüfung muss festgestellt werden, dass auch unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes die Gemeinden mit höheren Beiträgen belastet worden wären. Die Erhöhung hätte ungefähr 40 bis 50 % ausgemacht, selbst für den Fall, was praktisch natürlich unmöglich gewesen wäre, dass man die alten Berechnungsgrundlagen beibehalten hätte. Das ist unmöglich, weil wir ein neues Steuergesetz haben. Auch unter der Herrschaft des alten Steuergesetzes wären die Beiträge erhöht worden, ganz einfach deshalb, weil die Berechnungen nach Steuerertragsfaktoren auf der Veranlagungssumme von 1938 beruhen. Nun kann man sich vorstellen, dass das für heute keine geeignete Grundlage für eine gerechte Berechnung der Verteilung auf die Gemeinden gewesen wäre. Auch nach den Bestimmungen des alten Steuergesetze, das eines der verkommensten Steuergesetze war, die man in der Eidgenossenschaft hatte, wären die Gemeindebeiträge auf Grund der Veranlagungssumme vom Jahre 1945 natürlich wesentlich höher geworden, ganz einfach weil die Veranlagungssumme seit 1938 gestiegen ist. Berechnungen haben ergeben, dass man hier mit einer Erhöhung von 40 bis 50 % rechnen müsste.

Wir werden auf die zweite Lesung eine gedruckte Aufstellung zur Verfügung stellen, aus der die Leistungen der einzelnen Gemeinden auf Grund der neuen Bestimmungen hervorgehen. Ich bedaure, dass das für die heutige Beratung noch nicht möglich war; wir haben den Auftrag an das kantonale statistische Bureau erteilt, das Material lag aber noch nicht vor. Wir hoffen jedoch, es werde in den nächsten Tagen eintreffen und wir werden die Aufstellung so rasch als möglich drucken lassen. Ich kann aber jetzt schon zur Beruhigung erklären, dass die Mehrbelastungen für die kleineren Gemeinden sehr minim sind. Man kommt hier nirgends zu einer Verdoppelung. Da kann Herr Grossrat Laubscher durchaus beruhigt sein; die Hauptlast wird zweifellos von den Städten zu tragen sein; der Vergleich zeigt, dass die Städte in Zukunft massgeblich belastet werden. So betrug die Belastung für die Stadt Bern bisher etwas über Fr. 77 000. —; nach dem vorliegenden Entwurf wird sie in Zukunft rund Fr. 170 000. — zu leisten haben.

Die Herren Dr. Tschumi und Dr. Morf haben auf die Zusammenhänge zwischen menschlicher und tierischer Tuberkulose aufmerksam gemacht. Diese Hinweise sind zu Recht erfolgt; wir werden auch von der Sanitätsdirektion aus zur Abklärung dieser Zusammenhänge die nötigen Aufträge geben und Expertenberichte bestellen und ich hoffe, dass wir vielleicht im Zusammenhang mit der Beratung des Verwaltungsberichtes über die Resultate der Expertise Auskunft geben können.

Es ist ferner im Verlauf der Debatte darauf hingewiesen worden, dass in der letzten Zeit ein neues Heilmittel, genannt Streptomycin, in der öffentlichen Diskussion eine Rolle gespielt hat. Es handelt sich um eine amerikanische Erfindung, um ein Heilmittel, das für verschiedene Infektionskrankheiten verwendet wird. Die Frage wurde schon

in der Staatswirtschaftskommission besprochen. Wir haben einen Bericht über die Ergebnisse und Erfahrungen, die mit diesem Mittel gemacht wurden, erstellen lassen; das Exposé wird auch der Presse zur Verfügung gestellt, weil in den letzten Tagen Mitteilungen darüber erschienen sind. Ich lege Wert darauf, Auskunft über die Erfahrungen zu geben, die man hier gemacht hat, und über die Möglichkeit, dieses Mittel im Kampf gegen die Tuberkulose einzusetzen. Das ist die Frage, die sich stellt; viele Leute fragen sich: ist es nötig, Heilstätten, Sanatorien zu erstellen, wenn man unter Umständen ein derartiges Mittel zur aktiven Bekämpfung zur Verfügung hat.

Der Untersuchungsbericht, der von medizinisch-fachtechnischer Seite eingereicht worden ist, kommt zu folgendem Schluss: Das Streptomycin ist ein amerikanisches Mittel. Es wird seit einigen Monaten erprobt, und wir haben zur Verfügung einen authentischen Bericht über die Erfahrungen einer amerikanischen Gesundheitsstelle, aus dem hervorgeht, dass es sich keineswegs um ein erprobtes Spezialmittel zur Behandlung der Tuberkulose handelt, sondern vielmehr um ein Präparat, ähnlich wie Penicillin, das bei verschiedenen Infektionskrankheiten Verwendung findet und gegenwärtig ausprobiert wird. Im Bericht wird ferner ausdrücklich erklärt, dass die Stellung des Streptomycin noch nicht endgültig abgeklärt ist. Der Bericht von Herrn Dr. Kipfer, Präsident der Liga gegen die Tuberkulose, einem international anerkannten Fachmann auf dem Gebiet der Tuberkuloseforschung, stellt mit aller Bestimmtheit fest, dass man von der Behandlung der Tuberkulose mit Streptomycin auch in den USA in letzter Zeit abgerückt ist. Das wird bestätigt von amerikanischen Armeeärzten, und zwar auf Grund gewisser Erfahrungen. Es wird erklärt, dass das Mittel wohl zu verwenden ist bei akuter Sepsis, zum Beispiel bei Pneumonie, nicht aber dort, wo es sich um chronische Leiden handelt. Dort ist es nicht nur von zweifelhafter Wirkung, sondern zeigt in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung und bei der gegenwärtigen Behandlungsmethode sehr unangenehme Begleiterscheinungen. Das wird im amerikanischen Bericht selbst auseinandergesetzt und es wird sehr deutlich klargelegt, mit welchen bedenklichen toxischen Reaktionen man zu rechnen habe, namentlich dann, wenn das Mittel während mehr als drei Wochen eingegeben werden muss, was natürlich bei der Behandlung der Tuberkulose der Fall ist. Dann treten Störungen auf beim achten Gehirnnerven, Schwindelanfälle, Gleichgewichtsstörungen, und zwar solche dauernden Charakters. Das sind derart schwer schädigende Begleiterscheinungen bei der Behandlung der Tuberkulose, dass die Anwendung dieses Mittels nur in Einzelfällen und nur auf Risiko des Patienten möglich wäre.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch dann, wenn ein derartiges Mittel erfolgreich wäre — und es ist durchaus denkbar, dass es erfolgreich entwickelt werden kann — die Anlage von Sanatorien nicht überflüssig würde. Im Bericht aus USA heisst es ausdrücklich: «Es muss betont werden, dass Streptomycin keine der bewährten Behandlungsformen ersetzt und dass es nie anstelle von andern Arten der Behandlung gebraucht werden sollte.» Also selbst in diesem Bericht wird erklärt, dass bisherige bewährte Formen der Bekämpfung der Tuberkulose nicht ersetzt werden können und dass das Mittel nie anstelle von andern Behandlungsarten gebraucht werden soll.

Damit glaube ich die gestellten Fragen beantwortet zu haben; in der Detailberatung wird sich Gelegenheit bieten, noch die eine oder andere Frage abzuklären. Ich möchte zum Schlusse an Sie appellieren, dem Gesetz zuzustimmen, damit wir in der Volksabstimmung auf eine geschlossene Vertrauenskundgebung der gesetzgebenden Behörde hinweisen können. Dann wird es gelingen, das Gesetz im Volk zur Annahme zu bringen. Das ist nötig, geht es doch darum, mit allen geeigneten und erfolgreichen Mitteln, mit dem Einsatz aller Kräfte den Volksfeind Nr. 1, die Tuberkulose, zu bekämpfen und die Gefahren, vor denen unsere und auch die nächste Generation noch stehen werden, zu bannen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Der Titel des Gesetzes heisst: Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose. Damit ist gesagt, dass in dem Gesetz nur die Geldbeschaffung geordnet werden kann. Die Herren Dr. Tschumi und Dr. Morf wünschen die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Beziehung zwischen der tierischen und menschlichen Tuberkulose geordnet werden soll. Das ist deswegen nicht möglich, weil dieses Gesetz nicht das grundlegende Gesetz ist. Ihr Vorschlag müsste bei einer Revision des Gesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 23. Februar 1908 berücksichtigt werden. Dort ist bestimmt, dass der Staat die öffentlichen Institute und Krankenanstalten zur Bekämpfung der Tuberkulose unterstützt und ebenfalls Institutionen und Vereine, welche die Pflege der Tuberkulosekranken zu Hause und die Bekämpfung einer weiteren Verbreitung der Krankheit in ihrer Umgebung bezwecken durch Verbesserung der häuslichen und sozialen Verhältnisse. Ich wollte ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass das vorliegende Gesetz ein reines Finanzgesetz ist, weshalb andere Massnahmen hier nicht vorgenommen werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

1. dass eine tatkräftige Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern dringend notwendig ist;

2. dass ein erfolgreicher Kampf gegen diese Krankheit nur mit den dazu erforderlichen Geldmitteln geführt werden kann;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Abs. 1 ist dem heutigen Gesetz entnommen. In Abs. 2 ist weggelassen, dass auch das zweite Loryspital, das man seinerzeit als Tuberkulosespital vorgesehen hatte, aus dem Tuberkulosefonds unterstützt werden soll. Dieses Loryspital soll, wenn es überhaupt gebaut wird, nicht als Tuberkulosespital gebaut werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Fonds für die Verhütung und die Bekämpfung der Tuberkulose ist zu den in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Bekämpfung der Tuberkulose bestimmten Zwecken zu verwenden.

Art. 2.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Art. 2 bringt die Hauptsache, die Ordnung der Geldbeschaffung. Ich möchte bitten, dem edlen Kompromiss, wie Herr Regierungsrat Giovanoli ihn genannt hat, zuzustimmen. Er schliesst das in sich, was man bis jetzt schon hatte, nämlich eine gleiche Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden und innerhalb der Gemeinden eine Verteilung nach Wohnbevölkerung und Steuerkraft.

Bischoff. Ich möchte doch die Frage stellen, ob die Kommission den Artikel nicht nochmals ansehen könnte. Der Kopfbeitrag soll von 20 auf 30 Rappen erhöht werden und weiter soll der Beitrag von Fr. 4.— pro Fr. 100.— Steuerkraft beibehalten werden, wovon die Gemeinden drei Siebentel übernehmen müssen. Das ergibt nun für finanzschwache Gemeinden ganz bedeutende Mehraufwendungen. Diese Gemeinden haben aber in den letzten Jahren schon Beiträge an die Bezirksspitäler entrichten müssen. Man hat im neuen Steuergesetz den Ausweg gefunden, finanzschwache Gemeinden etwas zu entlasten. Es dünkt mich, man hätte das auch hier machen können. Die finanzstarken Gemeinden werden wahrscheinlich sagen, sie wollen nicht für arme Gemeinden Beiträge entrichten. Heute hört man aber immer wieder: Der Starke soll dem Schwachen helfen; ausgerechnet in diesem Tuberkulosegesetz soll man nun nicht die Möglichkeit haben, diesen Grundsatz zu verwirklichen. Ich möchte doch die Frage zur Diskussion stellen, ob man diesen Artikel nicht nochmals einer Revision unterziehen könnte.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Abweisung des Rückweisungsantrages Bischoff. Die Frage ist in der Regierung und der Kommission gründlich diskutiert worden. Wir können in diesem Gesetz nicht das bringen, was Herrn Grossrat Bischoff von Heimberg vorschwebt, nämlich ein Steuerausgleichsgesetz, sondern müssen die Verteilung des Gesamtbeitrages auf die Gemeinden nach bestimmten Gesichtspunkten ordnen. Auch Gemeinden, die finden, dass sie sonst schon allerhand Lasten zu tragen haben, werden hier gewisse Mehrleistungen auf sich nehmen müssen. Heimberg hatte bisher einen Beitrag von Fr. 439.— zu leisten. Inskünftig wird er Fr. 650.— oder Fr. 700.— betragen. Es handelt sich also nicht einmal um eine Verdoppelung, und da ist es doch eine Uebertreibung, wenn ausgerechnet bei einer Ausgabe für die Tuberkulosebekämpfung ein Gemeindevertreter hier auseinandersetzt, das sei untragbar. Von dem ist gar keine Rede.

Ferner muss man sich immer vor Augen halten, dass die Hauptmasse der Patienten, die wir in die Sanatorien einzuweisen haben, nicht etwa auf die Städte entfällt, sondern ein proportional viel grösserer Teil entfällt auf die Landgemeinden. Man kann nicht behaupten, dass die Städte Bern, Biel und Thun der finanziellen Belastung ausweichen können; ich habe schon vorhin erwähnt, dass die Leistung der Gemeinde Bern von Fr. 77 000.— auf Fr. 170 000.— oder mehr steigt. Herr Bischoff befindet sich ferner darin im Irrtum, dass er meint, neben dem Gemeindebeitrag auf Grund der Steuerkraft komme noch der Gemeindebeitrag gemäss Kopfquote. Ich habe schon auseinandergesetzt, dass sich der gesamte Gemeindebeitrag zusammensetzt aus der Kopfquote und einer Quote gemäss Steuerkraft auf Grund der Bestimmungen, wie sie im Gesetz niedergelegt sind. Ich bitte um Zustimmung zum Antrag der einstimmigen Kommission, in der eine ganze Serie von Gemeindevertretern sass, so Herr Kunz, Präsident einer vorbildlichen und mustergültigen Stadt. Wir können bei einer derartigen Vorlage nicht krämerhaft berechnen, ob eine Gemeinde einige Franken mehr oder weniger zu bezahlen hat, sondern wenn irgendwo der Gedanke der Solidarität massgebend sein muss, zwischen Stadt und Land, zwischen den Gemeinden, so auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung.

Bischoff. Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern nur angefragt, ob die Kommission die Sache nicht nochmals prüfen könne. Ich habe mich von Kommissionsmitgliedern informieren lassen und aus den Angaben, die ich von diesen erhalten habe, geht hervor, dass unsere Gemeinde in Zukunft mehr als Fr. 650.— zu leisten haben wird. Es ist mir von Fr. 948.— gesprochen worden. Man kann das nicht selbst ausrechnen, deshalb sollte die Kommission nochmals darüber beraten.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Die Kommission wird zwischen der ersten und der zweiten Lesung nochmals beraten und alle Artikel erneut vornehmen, also auch den Artikel 2. Ich möchte bitten, jetzt über diesen Hauptartikel abzustimmen, damit die Kommission weiss, wie der Grosse Rat denkt. Man darf den Vorschlag, der

nun vorliegt, annehmen; es ist so, wie Herr Regierungsrat Giovanoli sagt, die Erhöhung wird für Heimberg etwa 50 % ausmachen, nicht 150 %, wie Herr Bischoff soeben glauben machen wollte. Selbstverständlich kann man auch hier den Pelz nicht waschen, ohne ihn nass zu machen. An der Mehrausgabe müssen alle teilnehmen, aber wir finden, der Vorschlag sei gerecht ausgewogen, zwischen Stadt und Land und zwischen reichen und armen Gemeinden. Die Berücksichtigung des Steuerfaktors wirkt hier vor allem gerecht; er macht gegenüber dem Bevölkerungsfaktor mehr als die Hälfte aus.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Fonds wird durch jährliche Beiträge des Staates und der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons gespiesen. Bundessubventionen, welche der Kanton für Leistungen aus diesem Fonds erhält, sind ihm zuzufügen.

Der Gesamtbeitrag des Staates und der Gemeinden beträgt Fr. 4.— je Fr. 100.— der Steuerkraft aller Gemeinden nach dem Steuerertragsfaktor. Von diesem Gesamtbeitrag entfallen vier Teile zu Lasten des Staates und drei Teile zu Lasten der Gemeinden.

Der Gemeindebeitrag wird unter die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt und bezogen: 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung, der Rest im Verhältnis der Steuerkraft nach dem Steuerertragsfaktor der einzelnen Gemeinden.

Art. 3.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Hier werden die Maximen für die Berechnung der Steuerkraft festgesetzt. Zu den Gemeindesteuern wird auch die Liegenschaftssteuer gerechnet; die Ausfälle infolge Steuerteilung werden abgezogen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Steuerkraft der Gemeinde nach dem Steuerertragsfaktor ist der Quotient aus dem Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern und dem Steueranlagegesetz.

Als Grundlage zur Berechnung der Steuerkraft dient der Gesamtertrag aller ordentlichen Gemeindesteuern (Art. 195, Steuergesetz) nach Berücksichtigung der Steuerteilungen. Der dem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:
die Einkommen- und Vermögensteuer,
die Gewinn- und Kapitalsteuer,
die Steuern der Holding-Gesellschaften,
die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften,
die Vermögensgewinnsteuer,
die Liegenschaftssteuer,
die Personalsteuer,
die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

Der nach Absatz 2 errechnete Gesamtbetrag der ordentlichen Gemeindesteuern wird durch den Steueranlagesatz dividiert. Das Ergebnis (Quotient) ist die Steuerkraft der Gemeinde nach dem Steuerertragsfaktor.

Art. 4.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Die Steuerkraft wird alle 2 Jahre neu ermittelt und dabei wird das erste Jahr als massgebend angesehen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit die Herren genau im Bilde sind, bringe ich ein Beispiel für die Ansetzung der Beitragsperiode und der Berechnungsjahre.

Nach Annahme des Gesetzes wäre die erste Beitragsperiode 1948/1949; massgeblich für die Berechnung der Steuerkraft ist das Jahr 1945. Die zweite Beitragsperiode wäre 1950/1951; massgeblich für die Bemessung der Steuerkraft wäre das Jahr 1947. Man kann die beiden Jahre nicht näher aneinanderrücken; wir müssen mit dem definitiven Steuerertrag rechnen können, und dieser ergibt sich erst nach Erledigung der Einsprachen und nach Vornahme der Steuerteilungen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Die Berechnung der Steuerkraft wird alle 2 Jahre vom kantonalen statistischen Bureau vorgenommen, erstmals für die Beitragsjahre 1948 und 1949, für welche die Steuerkraft nach den Steuererträgen des Jahres 1945 zu bestimmen ist. Für die folgenden zweijährigen Beitragsperioden sind als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraft die Steuererträgnisse des ersten Jahres der jeweils vorangegangenen Veranlagungsperiode massgebend.

Die Berechnung der Wohnbevölkerung erfolgt jeweilen nach dem Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Zuwendungen aus diesem Fonds können innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeiten von der Sanitätsdirektion, vom Regierungsrate und vom Grossen Rat bewilligt werden.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Grosse Rat ist befugt, je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds, die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistung nach Art. 2 herabzusetzen oder sie zeitweilig gänzlich aufzuheben.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 7.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Für 1947 werden die gleichen Beiträge erhoben wie für 1946, weil die Budgets der Gemeinden bereits festgestellt sind und man den Gemeinden nicht zumuten wollte, schon im laufenden Jahr die Beiträge nach dem neuen Gesetz zu zahlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Für das Jahr 1947 haben der Kanton Bern und die Einwohner- und gemischten Gemeinden die gleichen Beiträge wie im Jahre 1946 in den Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose zu bezahlen.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Das Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat wird auf dem Wege der Verordnung die nähern Vorschriften zur Vollziehung dieses Gesetzes, sowie zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und des kantonalen Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose aufstellen. Es hebt das bisherige Gesetz vom 28. Juni 1931 auf.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Im Hinblick darauf, dass sowohl unter dem Regime der heutigen Uebergangsordnung wie auch unter demjenigen der vorgesehenen Alters- und Hinterbliebenenversicherung die an die Bezugsberechtigten ausgerichteten Beiträge zu niedrig sind, wird der Regierungsrat eingeladen, eine Vorlage für die Ausrichtung einer kantonalen Zusatzleistung auszuarbeiten. Diese Vorlage soll zusätzliche Leistungen vorsehen, die geeignet sind, die Rentenbezüger vor der Armengenössigkeit zu bewahren.

17. Februar 1947.

Fell
und 2 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat eine Vorlage betreffend Einführung der allgemeinen obligatorischen Krankenversicherung im Kanton Bern zu unterbreiten.

17. Februar 1947.

Reichensperger
und 2 Mitunterzeichner.

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorbereitungen für eine Vorlage an die Hand zu nehmen, die den Finanzausgleich zwischen den bernischen Gemeinden zum Zweck hat. Diese Vorlage soll in erster Linie folgende Gebiete berücksichtigen:

1. Ausgleich des Gemeinde-Steuerertrages nach Massgabe der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden.
2. Gestaltung der staatlichen Beiträge an die Gemeindelasten, nach Massgabe der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

17. Februar 1947.

Teutschmann.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Interpellationen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, über den Stand der Fusionsverhandlungen der Alpar AG mit der Swissair AG zur nationalen Flugverkehrsgesellschaft sowie über die Art und Weise, wie er zukünftig die flugpolitischen Interessen des Standes Bern zu wahren gedenkt, in der Februarsession Auskunft zu erteilen.

17. Februar 1947.

Im Auftrag der
sozialdemokratischen Fraktion,
Freimüller.

II.

Durch das Kreisschreiben des kantonalen Arbeitsamtes an die Gemeindestellen für Arbeitslosenfürsorge vom 23. Dezember 1946 sind die Gemeindestellen angewiesen worden, die sogenannten

inoffiziellen Feiertage als nicht bezugsberechtigt zu deklarieren und sie auch nicht als Karenztage anzurechnen.

Ist der Regierungsrat bereit, die ungerechtfertigte Benachteiligung, die den Bauarbeitern aus dieser Verfügung erwächst, in geeigneter Weise zu beseitigen?

17. Februar 1947.

Reichensperger
und 2 Mitunterzeichner.

III.

Ist der Regierungsrat bereit, soweit es möglich ist, den Krankengeschichten der Patienten von Dr. med. P. Hulliger, Neuchâtel, nachzugehen und sie zusammenzustellen, damit eine wenigstens vorläufige Uebersicht und Abklärung über die Wirkung seines Tuberkulosemittels möglich würde? Die eigenen Angaben von Dr. Hulliger wären dabei nachzuprüfen und zu ergänzen durch die Angaben von Patienten oder ihrer Angehörigen, die durch Aufrufe in Presse und Radio zur Mitteilung ihrer Beobachtungen und Erfahrungen einzuladen wären. Eine gemischte Kommission würde die Angaben überprüfen.

Ist der Regierungsrat ferner bereit, in einem bernischen Spital oder Sanatorium vergleichende Versuche durchzuführen, sofern sich dazu freiwillig genügend Patienten zur Verfügung stellen? Würde er diese Versuche nach den Vorschlägen von Dr. med. Hulliger durchführen, wie sie dieser in seinem Brief an den Interpellanten am 4. Februar dieses Jahres gemacht hat? Oder schlägt der Regierungsrat Abänderungen vor? Wenn er diese Versuche ablehnt, welches sind die Gründe, die ihn zur Ablehnung dieser Nachprüfung veranlassen?

10. Februar 1947.

Schwarz.

IV.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 17. Dezember 1946 wurden die Gebühren für die Ausstellung eines neuen Reisepasses und die Verlängerung desselben ausserordentlich erhöht. Ist der Regierungsrat bereit, darüber Aufschluss zu geben, aus welchen Gründen diese massiven Erhöhungen erfolgten?

17. Februar 1947.

Staub
und 32 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Anlässlich der Beratung von Art. 32 Steuergesetz wurde unter anderem die Frage der ungleichen Bewertung der Naturalien zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beanstandet. Der Sprecher der Regierung gab die Erklärung ab, dass er darnach trachten werde, im gegenwärtigen Gesetz diese Differenz zu beseitigen (Grossratstagblatt, Heft I, 1944, S. 98).

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten,

1. Warum dieses Versprechen bis heute nicht realisiert werden konnte?
2. Ob die Möglichkeit besteht, für die Zukunft, schon laufende Veranlagung, diese vom Steuerzahler nicht verstandene Differenzierung aufzuheben?

17. Februar 1947.

Berger.

II.

Die Bestrebungen der Freunde einer französischen Schule in der Stadt Bern werden von verschiedenen westschweizerischen Kantonen und Gemeinden tatkräftig unterstützt.

Die Stadt Bern hat die Prüfung der ganzen Frage einer Expertenkommission übertragen.

Ist der Regierungsrat bereit, im Interesse einer vollständigen Abklärung des ganzen Problems der Unterstützung einer französischen Schule in der Stadt Bern durch den Kanton ähnliche Massnahmen (zum Beispiel Einsetzung einer Expertenkommission) in Aussicht zu nehmen?

17. Februar 1947.

Bickel.

III.

In den September- und Novembersessionen des Grossen Rates hat derselbe an Flusskorrektionen und Bachverbauungen zusätzliche Subventionen bewilligt unter der Bedingung, dass solche auch vom Bund bewilligt werden.

Da man seither von diesbezüglichen Zusicherungen des Bundes nichts vernommen hat, wird der Regierungsrat ersucht, beim Bund vorstellig zu werden und dahin zu wirken, dass diese zusätzlichen Subventionen beförderlich bewilligt werden, da ansonst diese sehr dringenden Arbeiten nicht in Angriff genommen werden können, da es die Beteiligten allzu stark belasten würde.

17. Februar 1947.

Rieben.

IV.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 20. September 1946 betreffend die Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht und den Arbeitseinsatz wurde die bundesrätliche Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht vom 17. Mai 1940 samt den spätern Abänderungen aufgehoben. Damit fiel auch die gesetzliche Grundlage für die regierungsrätliche Verordnung vom 7. April 1942 über den Einsatz der Hausierer und Hausiererinnen in den Arbeitsdienst dahin, und für die Erteilung der Hausiererpatente sind demnach seit dem 1. Dezember 1946 wiederum allein die Vorschriften von Art. 15 ff. des Warenhandelsgesetzes massgebend.

Durch die Ausserkraftsetzung der erwähnten, auf den Vollmachten beruhenden Vorschriften, entfiel nun aber auch die Möglichkeit, von jedem Bewerber vor der Erteilung eines Hausiererpatentes eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu verlangen, dass er keiner anderweitigen Beschäftigung zugewiesen werden könne. Heute kann

somit wieder jede Person, die das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, handlungsfähig ist (oder die Einwilligung des zuständigen Rechtsvertreters besitzt), einen guten Leumund geniesst und nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, die Erteilung eines Hausiererpatentes verlangen.

Wir halten dafür, dass normal arbeitsfähige Leute, ganz besonders bei dem heutigen starken Mangel an Arbeitskräften ihren Lebensunterhalt nicht durch Hausieren verdienen sollten. Die Hausiertätigkeit sollte vielmehr für solche Personen reserviert bleiben, die — weil körperlich oder geistig behindert — nicht zu einer andern Arbeit herangezogen werden können.

Die heute weggefallenen Vollmachtenbeschlüsse waren geeignet, dieses Ziel in zweckmässiger Weise zu erreichen. An ihrer Stelle sollten heute neue, ähnlich lautende Vorschriften geschaffen werden.

Erachtet es der Regierungsrat nicht als richtig, dass Hausiererpatente grundsätzlich nur Personen erteilt werden sollten, welche nicht anderweitig ihren Verdienst finden können? Hält er eine solche Einschränkung der Bewilligungspraxis auf Grund der heute geltenden Verfassungsbestimmungen für rechtlich durchführbar? Wenn ja, ist er gewillt, eine entsprechende Ergänzung des Warenhandelsgesetzes vom 9. Mai 1926 dem Grossen Rat vorzulegen?

17. Februar 1947.

Steiger.

V.

Wann gedenkt der Regierungsrat das am 11. September 1946 auf der Staatskanzlei deponierte Volksbegehren betreffend die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes dem Grossen Rat zur Stellungnahme zu unterbreiten?

17. Februar 1947.

Teutschmann.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 19. Februar 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bärtschi (Worblaufen), Baumann, Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Calame, Hertzeisen, Horisberger, Josi, Kohler, Meister, Rubi, Schäfer, Schmidlin, Schwendimann, Segessenmann, Stoll, Stucki (Riggisberg), Wälti; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Diacon.

Tagesordnung:

Dekret

über

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 19 hievor.)

§ 2.

Freimüller, Präsident der Kommission. Hier versucht man, einem Wunsch der welschsprechenden Bevölkerung Biels in einem gewissen Umfange gerecht zu werden. Wir wissen, dass in Biel die welschsprechende Bevölkerung eine grosse Minderheit darstellt. Es ist durchaus verständlich, dass diese Bürger den Wunsch haben, dem Gericht ihre Zeugenaussagen und Parteibegehren usw. in französischer Sprache vorzubringen. Auch das Begehren ist verständlich, dass das Urteil, wenn es sich um welschschweizerische Parteien handelt, summarisch auch in französischer Sprache eröffnet werden soll. Dagegen glaube ich, geht ein Begehren, wonach in Biel auch ein französisch sprechendes Amtsgericht eingesetzt werden soll, bedeutend zu weit.

Man versuchte in der Kommission, diesen berechtigten Wünschen weitgehend Rechnung zu tragen. Immerhin sind hier ganz bestimmte, gesetzliche Vorschriften zu beachten. So sieht Art. 121 der Zivilprozessordnung vor, dass die Gerichtssprache in deutschsprachigen Bezirken deutsch sein soll. Art. 17 der Staatsverfassung des Kantons Bern umschreibt die Bezirke, in denen deutsch und französisch gesprochen wird, nicht richtig. Dann besteht eine Bestimmung in Art. 59 der Kantons-

verfassung, wo vorgeschrieben ist, dass die Mitglieder des Obergerichtes beide Landessprachen kennen sollen. Art. 18 der Gerichtsorganisation schreibt ferner auch für den Obergerichtsschreiber die Beherrschung der französischen Sprache vor. Das sind die bestehenden Rechtsgrundlagen. — Es hat sich vor allem in der Kommission darum gehandelt, wie weit wir zwingend vorschreiben können, dass die Gerichtspräsidenten beide Sprachen sprechen. Zuerst wurde vorgeschlagen, in § 2 festzulegen, dass die Gerichtspräsidenten beide Sprachen kennen müssen. Demgegenüber haben sich 7 Mitglieder der Kommission für den milderen Text ausgesprochen. «... sollen beide Landessprachen kennen.» Das geschah in Anlehnung an den Text der Kantonsverfassung. — Wir glauben, dass diese Formulierung richtig sei, umso mehr, als das Obergericht, das begrüsst wurde, Zweifel aufwarf, ob es überhaupt möglich sei, in einem Dekret für die Gerichtspräsidenten die Kenntnis zweier Sprachen vorzuschreiben. Ich möchte der Vollständigkeit halber die Vernehmlassung des Obergerichtes wie folgt zur Kenntnis geben: «Zur Sprachenfrage betreffend Biel: Wir würden die von Ihnen in erster Linie vorgeschlagene Lösung als zweckmässig erachten, zweifeln aber daran, dass es zulässig wäre, im Dekret die Zweisprachigkeit der Richter vorzuschreiben. Der von Ihnen angerufene Art. 18 der Gerichtsorganisation bezieht sich nur auf den Obergerichtsschreiber. Von den Richtern ist hinsichtlich der Sprachenkenntnis einzig in Art. 59 der Kantonsverfassung die Rede, wo aber nur von den Mitgliedern des Obergerichtes die Kenntnis beider Sprachen verlangt wird. Es wäre wohl kaum möglich, dieses Erfordenis durch ein blosses Dekret, auch nur für einen Teil der Gerichtspräsidenten, aufzustellen.»

Wir haben, gestützt auf diese Vernehmlassung, und soweit wir glauben, es verantworten zu dürfen, im Rahmen eines Dekretes versucht, den Begehren Rechnung zu tragen und schreiben vor, mehr in Form eines Postulates, dass die Gerichtspräsidenten in Biel beide Landessprachen kennen sollen, dass die Zeugen auf Begehren französisch einzuvernehmen seien, und dass bei der Urteilsverkündung, die unter Umständen 1 bis 1½ Stunden dauert, eine summarische Uebersetzung ins Französische stattfinden muss, wenn die Parteien es verlangen.

Ich glaube, dieses Postulat darf man als richtig betrachten. Wir haben ihm eine Formulierung gegeben, die den Wünschen der welschsprechenden Bevölkerung Biels weitgehend entgegenkommt. Die Kommission beantragt, dem § 2 zuzustimmen.

M. **Mouttet,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 2 du projet de décret que nous discutons en ce moment tient compte de la situation spéciale des Romands qui habitent de district de Bienne, où l'on compte environ 15 000 personnes, soit $^1/_3$ de la population, dont la langue maternelle est le français. Dans une contrée où il y a une aussi forte minorité linguistique, nous estimons que les fonctionnaires de district devraient connaître les deux langues nationales, ceci afin d'éviter les longueurs, les inconvénients et les frais de traduction et pour donner une légitime satisfaction à la minorité romande. Nous vous proposons donc la solution adoptée pour les juges à la Cour suprême dans les affaires débattues devant cette autorité comme juridiction de recours.

Par conséquent, d'après notre décret, les présidents de tribunal du district de Bienne devront connaître les deux langues nationales et il sera loisible aux parties de faire usage de l'une ou l'autre d'entre elles. Le district de Bienne n'en restera pas moins en majeure partie un district de langue allemande. Nous ne voulons pas et nous ne pouvons pas lui enlever ce caractère par un décret sans méconnaître et troubler l'état de fait existant. Si, dans un procès, toutes les parties emploient la langue française, l'instruction et le jugement auront lieu dans cette langue. Mais si l'une des parties n'y consent pas, il faudra bien s'en tenir à la langue employée en majeure partie dans le district, c'est-à-dire à la langue allemande. Toutefois, dans les procès qui se dérouleront en allemand, il se pourrait que des témoins fussent de langue française. Ces témoins pourront, sur leur demande, être entendus, interrogés dans leur langue. En outre, les parties dont la langue est le français pourront, lors de la prononciation du jugement, demander une traduction sommaire de celui-ci dans leur langue.

La solution que nous vous proposons est un essai que nous voulons faire dans la «ville de l'avenir», comme on l'appelle, dans le district de Bienne qui est bilingue. Cette solution a déjà fait ses preuves à la Cour suprême; pourquoi ne serait-elle pas applicable dans un district bilingue comme celui de Bienne? Elle a sa base juridique dans l'article 62 de la constitution cantonale, qui prévoit que dans les districts où l'organisation ordinaire des autorités judiciaires ne suffira pas, elle pourra être réglée de manière spéciale, par décret du Grand Conseil. Cette solution est, me semble-t-il, de nature à donner satisfaction aux justiciables, aux plaideurs et à leurs défenseurs. Nous n'avons pas cru pouvoir aller plus loin, comme l'ont demandé certains Romands de Bienne, qui auraient voulu que le troisième président de tribunal du district de Bienne fût de langue française. Si nous avions admis cette solution là, nous nous serions probablement écartés de la constitution. Que serait-il arrivé? C'est que seule une personne de langue française aurait pu se présenter à ces fonctions et qu'on en aurait ainsi interdit l'accès à un citoyen de langue allemande de l'ancien canton. Nous nous serions écartés de la constitution, qui prévoit l'égalité des citoyens devant la loi. Je ne pense pas que le Grand Conseil, pas plus que le peuple, n'aurait admis le fait extraordinaire que cette troisième place de président de tribunal de Bienne eût été la seule dans le canton à laquelle un citoyen bernois de langue allemande n'aurait pu se présenter. C'est la raison pour laquelle nous n'avons pas pu nous rallier à la formule qui avait été proposée par certains Romands de la ville de Bienne. Mais rien n'empêche les électeurs de ce district de porter leur choix sur un Romand, pourvu qu'il connaisse aussi l'allemand.

Telles sont, Messieurs, les explications que je voulais vous donner en ce qui concerne cet article 2, que je vous recommande d'adopter.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Gerichtspräsidenten sollen beide Landessprachen kennen.

Eingaben an das Gericht können in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden.

Den Parteien steht die Wahl unter den beiden Landessprachen frei; Zeugen sind auf Begehren französisch einzuvernehmen.

Das Urteil ist den Parteien auf Verlangen summarisch auch in französischer Sprache zu eröffnen.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Gerichtspräsidenten von Biel vertreten sich gegenseitig. Die Reihenfalge der Stellvertretung wird durch Reglement des Obergerichts festgesetzt.

Sind sämtliche Gerichtspräsidenten verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber Sekretäre beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

---

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft; damit wird das Dekret vom 8. Juni 1910 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel aufgehoben.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Dekret

betreffend

Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 12 hievor.)

§ 1.

Le **Président.** Il est bien entendu que la proposition de M. le député Burgdorfer est tombée et que nous ne discutons pas encore d'une motion. Cette motion sera discutée lors de la session de mai.

Buri. Die beiden Vorlagen, sowohl von Biel wie Bern, haben bei uns ein reges Interesse hervorgerufen und auch eine Diskussion ausgelöst, die nicht nur um diese beiden Dekrete ging. Man interessiert sich um die Mißstände im Gerichtswesen, gesamthaft betrachtet. Neben Biel und Bern können auch in verschiedenen andern Amtsbezirken einzelne Chargeninhaber ihre Funktionen fast nicht ausüben. Das Obergericht hat fünf weitere Amtsbezirke im Bericht erwähnt, in denen eine Erleichterung der Aufgaben der Präsidenten vorgesehen werden sollte, in dieser oder jener Form, damit in absehbarer Zeit die Geschäftslast wieder bewältigt werden kann.

Es ist Ihnen allen bekannt, dass in verschiedenen Amtsbezirken die Rechtssprechung nicht mehr so ist, wie man es normalerweise sollte verlangen dürfen, dass die Geschäfte allzulange zurückgelegt werden müssen und dass infolgedessen auch die Bürger ungehalten sind und nicht zu ihrem Recht kommen können.

Die Vorlagen für Bern und Biel lassen bei den ländlichen Vertretern etwa die Meinung aufkommen, dass nun in erster Linie in diesen beiden Städten die Gerichtsorganisation verbessert werden soll, während vorderhand auf dem Lande noch nichts geschehe. Nun hat der Kommissionspräsident aber erklärt, es handle sich um ein erstes Teilstück. Wir nehmen davon Kenntnis und interessieren uns sehr, was nachher für die restlichen Amtsbezirke geschehen soll.

Es drängt sich die Frage auf, ob es genüge, einfach die Zahl der Gerichtspräsidenten in Biel und Bern zu erhöhen und ob das tatsächlich den Verhältnissen entspreche. Ich möchte hier nicht die Gedanken bekannt geben, die mir unter der Hand übermittelt wurden, zum Beispiel dass die bessere Organisation durch rationalisierteren Betrieb zustande gebracht werden könne. Wir fragen uns aber, ob nur mit der Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten die raschere Erledigung der Geschäfte gesichert sein wird. Man möchte vielmehr im ganzen Gerichtswesen eine bessere Organisation erreichen und wünschen, dass die Regierung, soweit es an ihr liegt, prüfe, ob nicht in den Amtsbezirken, wo die Funktionen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten zusammengelegt sind, diese Funktionäre von gewissen rein repräsentativen Pflichten entbunden werden könnten. Man wird sagen, das könne ein Statthalter selber

entscheiden, ob er bei jeder Feuerwehrinspektion dabei sein wolle. Solange aber der Regierungsstatthalter von Amtes wegen verpflichtet ist, an dieser Inspektion teilzunehmen, fühlt er sich auch veranlasst, diesem Ruf Folge zu leisten. Derartige Repräsentationspflichten nehmen unseren Leuten ausserordentlich viel Zeit weg. — Wir bitten auch, die Frage zu prüfen, ob man vielleicht eine Lösung finden könne, wonach solche Aufgaben an Leute delegiert werden können, die nicht mit viel wichtigeren Arbeiten überlastet sind.

Ich möchte nicht in die Details gehen. Unsere Fraktion hat sich entschlossen, nach Anhörung kompetenter Leute auf diesem Gebiet, eine Motion mit folgendem Wortlaut einzureichen: «Der Regierungsrat wird beauftragt, beförderlichst Massnahmen zu treffen und vorzuschlagen, die eine raschere und zweckmässigere Abwicklung und Erledigung des Geschäftsganges in Justiz- und Verwaltungssachen gewährleisten.»

Ich möchte namens der Fraktion diese Motion deponieren. Damit ziehen wir unsere Anträge zurück, dahingehend, dass man vorerst nur 10 Gerichtspräsidenten in Aussicht nehme. Man möchte mithelfen, den Weg frei zu machen, damit auf dem Gebiet der Rechtssprechung keine Verzögerungen eintreten. Man möchte aber anderseits wünschen, dass von Seite der vorgesetzten Instanzen, Obergericht und Regierungsrat, alles unternommen wird, damit in allen Amtsbezirken Remedur geschaffen werden kann.

Geissbühler (Liebefeld). Das Votum des Fraktionspräsidenten der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei veranlasst mich, im Namen unserer Fraktion eine Erklärung abzugeben. Sie haben bei der Beratung dieser Geschäfte für Biel und Bern auch unsere Fraktionskollegen vom Lande gehört. Diese haben mit aller Entschiedenheit auch die Bedenken geltend gemacht, wie sie hier von Kollege Buri aufgeworfen wurden. Man hat insbesondere auf die Mißstände in den Amtsbezirken hingewiesen, wo noch die Personalunion von Gerichtspräsident und Statthalter besteht. Es wurde mit aller Deutlichkeit verlangt, dass es mit dem Beschluss über die beiden Vorlagen nicht gemacht sei. In nächster Zeit wird sich die Frage stellen, wie der bernische Grosse Rat die Reorganisation des ganzen Gerichtswesens in die Hand nehmen will. Mit der Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten ist die Angelegenheit nicht erledigt. Das ist ein Palliativmittel gegen die ärgsten Mißstände, aber keine grundsätzlich neue Organisation, an der wir interessiert sind, wie das auch aus den Erklärungen von Kollege Buri hervorging.

Ich möchte mich nicht zur Motion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion äussern. Wir werden von Seite unserer Fraktion ebenfalls ganz bestimmte Anträge in bezug auf die Reorganisation des bernischen Gerichtswesens stellen. Dem jetzigen Zustand können wir auch nicht mehr zuschauen, können es nicht verantworten, dass das bernische Gerichtswesen, das einen guten Namen hat, in einen schlechten Ruf kommt. Wenn wir uns die Vorschläge gründlich überlegt haben, werden wir von Seite der sozialdemokratischen Fraktion ganz klare Forderungen in bezug auf diese Reorganisation stellen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Wir sind eigentlich an der Behandlung des § 1 betreffend Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern. Kollege Buri hat nun im gleichen Zug seine Motion begründet. Das ist ein ausserordentliches Verfahren. Aber die Dinge gehören zusammen, und ich habe nichts dagegen, dass man die Sache so erledigt. Ich nehme dankend Kenntnis, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion ihre Anträge zurückzieht und der Meinung ist, dass man in Bern die Zahl der Gerichtspräsidenten auf 12 erhöhen dürfe. Ich danke für diese Einsicht und hoffe, dass dadurch den dringendsten Mißständen in nächster Zeit gesteuert werden kann.

Ich sagte im Eintretensvotum, dass die Kommission das Postulat stellt, es solle die Gesetzesrevision so rasch vorbereitet werden, dass der Entwurf hier nächstes Jahr behandelt und dem Volke vorgelegt werden kann.

Die Motion enthält viel Wertvolles und ich möchte sie persönlich unterstützen. Ich hatte Gelegenheit, im Amt Bern als Regierungsstatthalter tätig zu sein, während 7 Jahren. Noch viele Zöpfe sind abzuschneiden. Wenn zum Beispiel Bussen vom Richter ausgesprochen werden, geht die Bussenverfügung zum Statthalter und der muss die Sache mit einem Verbal an die Amtsschaffnerei zum Inkasso überweisen. Es handelt sich da um tausende von Bussen. Der Statthalter hätte besseres zu tun, als solche Verbaldinge zu unterzeichnen. Ich machte es seinerzeit mit Faksimile, aber das wurde beanstandet. Es gibt noch viele andere Dinge, bei denen der Regierungsstatthalter reine Briefträgerdienste zu besorgen hat. Man sollte die Regierungsstatthalter und auch die Gerichtspräsidenten wirklich entlasten. Ferner könnte die Post vieles ebenso zuverlässig, aber billiger zustellen, womit heute noch die Polizei beauftragt wird.

Ich bin absolut einverstanden, dass die Regierung, in Zusammenarbeit mit dem Obergericht, sofort an die Arbeit geht und betreffend Organisation von Gerichts- und Administrativbehörden eine zeitgemässe Neuerung schafft. Ich möchte also die Motion unterstützen und hoffe, dass dadurch eine Entlastung erfolge.

Dagegen glaube ich, wäre es nicht zweckmässig, die Herren Regierungsstatthalter von allen öffentlichen Repräsentationspflichten zu entlasten, weil der Statthalter gerade zum Beispiel bei der Feuerwehrmusterung Gelegenheit hat, Kontakt mit einem grossen Personenkreis zu erhalten. Dadurch erhält er eine grosse Personenkenntnis. Das ist von Wert. Er kann nachher der Regierung eher Anträge stellen. Das gibt die lebendige Verbindung von der Bevölkerung zum Statthalter und zur Regierung. Dagegen gibt es viel Kleinkram, den man einfacher und zweckmässiger mit einer neuzeitlichen Organisation bewältigen kann.

Ich unterstütze persönlich die Motion und nehme Kenntnis, dass der Antrag Burgdorfer zurückgezogen ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern wird auf zwölf erhöht.

Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichtes in 12 Gruppen eingeteilt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Gesetz

über

den Beitritt des Kantons Bern zu einem Konkordat betreffend allfällige Rückerstattung von Armenunterstützungen.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Etter, Präsident der Kommission. Die Gesetzesvorlage, die wir vor uns haben, ist zum Glück wesentlich weniger kompliziert und weniger gefährlich, als sie nach dem Titel aussieht. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Vorlage kein neues Armenrecht schafft. Sie will lediglich eine Rechtsgleichheit zwischen allen Bernern, nämlich denen, die im Kanton wohnen, und denen, die den Kanton verlassen, schaffen.

Wenn je ein Berner armengenössig geworden ist, also Unterstützungen bezog und später durch irgendwelche Umstände, sei es durch Erbschaft, Heirat oder vermehrtes Einkommen zu einem gewissen Vermögen kam, so wurde er gemäss dem heute geltenden Armenrecht rückerstattungspflichtig, sei es für den ganzen Betrag, sei es teilweise. Eine Rückerstattungspflicht ist aber nur dann effektiv, wenn sie wirklich vollstreckbar ist. Dies ist ohne weiteres gewährleistet, wenn der Betreffende im Kanton Bern bleibt. Wenn er aber in einen andern Kanton zieht, ist das nicht mehr der Fall. Gemäss Art. 61 der Bundesverfassung lassen sich nur zivile Urteile vollstrecken; dagegen werden öffentlich-rechtliche Ansprüche nicht geschützt. In der Praxis ist es also wohl möglich, dass wir klagen und ein Urteil erwirken können. Wenn ein Berner nicht mehr im Kanton Bern wohnt, kann man das Urteil beim Regierungsstatthalter des Heimatortes erwirken. Aber dabei bleibt es dann. Wenn der in einem andern Kanton wohnende Berner belangt wird, schlau ist, sagt er, die Sache gehe ihn nichts an; er macht Rechtsvorschlag und wir können nichts mehr unternehmen. Eine Rechtsöffnung kann nicht erwirkt werden. — Ich möchte Ihnen zur Erläuterung dieser Verhältnisse einen Fall schildern, wie er sich in der Praxis zutragen könnte. Nehmen wir an, ein Berner wohne an der Grenze des Kantons Bern, zum Beispiel in Wynau. Er hat für Fr. 3000.— Armenunterstützung erhalten. Wenn dieser Berner später zu Vermögen kommt und dadurch für den ganzen Betrag oder einen Teil rückerstattungspflichtig wird, braucht er nun 2 km weiter zu gehen, in den Kanton Aargau, zum Beispiel nach Murgenthal, und wir können unsere Forderung nicht einbringen. Der Betreffende braucht nicht einmal seinen Arbeitsplatz zu wechseln.

Es ist unbedingt nötig, dass wir Rechtsgleichheit zwischen allen Bernern schaffen. Es stellt sich nun die Frage, ob die Angelegenheit überhaupt so wichtig sei, dass man daraus eine Gesetzesvorlage machen musste. Wir müssen das bejahen. Auch in der jetzigen Hochkonjunktur werden im Kanton Bern jährlich rund 20 Millionen Franken Armenunterstützungen ausbezahlt. Das ist ein enormer Betrag. Anderseits stehen uns als Einnahme aus den Rückerstattungen ein paar hunderttausend Franken zur Verfügung, nämlich jährlich rund Fr. 300 000.—. So war es wenigstens in den letzten Jahren. — Für den Kanton Bern hat diese Angelegenheit eine spezielle Bedeutung, weil ungefähr 300 000 Berner nicht mehr im Kanton Bern, sondern auswärts wohnen.

Die Anwendung dieser Rückerstattungspflicht war bis heute immer grosszügig. Man war nicht kleinlich. Niemand wurde für eine Rückerstattung belangt, der dadurch in Not gekommen wäre. So soll es bleiben. Das Gesetz will in der Hinsicht keine Aenderung schaffen. Man sollte voraussetzen dürfen, dass, wenn jemand zu Vermögen oder gutem Verdienst kommt, er von sich aus Rückerstattungen macht. Psychologisch und erzieherisch ist es richtig, dass die Leute zu solchen Rückerstattungen angehalten werden können.

Welches Verfahren müssen wir einschlagen, um zum Ziele zu kommen? Im Jahre 1911 schlossen alle Kantone ein allgemeines Rechtshilfekonkordat ab, um öffentlich-rechtliche Forderungen, wie beispielsweise Steuern, Militärpflichtersatz, Bussen, Gerichtskosten usw. eintreiben zu können. Die Rückerstattung von Armenunterstützungen wurde aber damals nicht erwähnt. Sie fehlt. Im Jahre 1939 machte der Kanton Bern beim Bund und bei sämtlichen Kantonen einen Vorstoss, um auch die Rückerstattungspflicht für Armenunterstützungen in das allgemeine Rechtshilfekonkordat von 1911 einzubauen. 21 Kantone stimmten zu, aber 4 Kantone, nämlich Genf, Basel-Stadt, Zürich und Glarus wollten von der Sache nichts wissen. Der Bundesrat erklärte auf Grund dieser Situation, es sei nicht möglich, diese Kantone zu vergewaltigen; man könne das nicht ins allgemeine Rechtshilfekonkordat von 1911 einbauen, müsse ein separates Konkordat schaffen. Dieser Weg wurde nun eingeschlagen. Die 21 Kantone sind weiter bereit, mitzuhelfen. Zehn haben für ein separates Konkordat ihre schriftliche Zustimmung bereits gegeben. Es fehlt nur noch der Initiativkanton, Bern. Wenn Bern einmal zugestimmt hat, wird das Konkordat sofort vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden können. Wenn es aber später doch möglich sein sollte, dass auch die vier andern Kantone ihr Einverständnis geben, ist bereits in der heutigen Vorlage vorgesehen, dass man das Konkordat auflösen und in das allgemeine Rechtshilfekonkordat von 1911 überführen könnte. Entsprechende Kompetenzen sind für den Grossen Rat bereits in der heutigen Vorlage eingefügt, ebenfalls für die Vornahme gewisser kleiner Abänderungen, damit man über diese nicht allenfalls nochmals eine Volksabstimmung durchführen muss.

Diese Vorlage muss, wenn sie vom Grossen Rat genehmigt ist, nachher vor die Volksabstimmung.

Regierungsrat und Kommission empfehlen Ihnen einstimmig, bei einer Stimmenthaltung, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Teutschmann. Das vorliegende Konkordat betrifft die Rechtshilfe der Kantone für Rückerstattung der Armenunterstützung. Die Ausdehnung dieser Rückerstattung wird sich auch auf die dauernd Unterstützten erstrecken und zweitens auf die vorübergehend Unterstützten. Wer wird in erster Linie vom Gesetz betroffen? Es werden zum kleinen Teil die sein, welche dauernd unterstützt werden; denn es ist nicht anzunehmen, dass viele von diesen grosse Erbschaften antreten können. Also hauptsächlich diejenigen, die vorübergehend unterstützt werden, werden von dieser Rückerstattungspflicht betroffen. Das sind wiederum diejenigen, die seinerzeit durch die Krise in eine Notlage kamen, hauptsächlich Arbeiter und Angestellte. Es werden vielleicht auch Kleinbauern des Berneroberlandes sein. Aber zeitweise herrschte auch in der Schweiz ein Zustand, wo die Oeffentlichkeit und die Wirtschaft absolut nicht in der Lage war, allen Leuten Verdienst zu verschaffen. Die seinerzeitigen Arbeitslosenunterstützungen, die Krisenunterstützung und andere Hilfsmassnahmen waren absolut ungenügend.

Diese Rückerstattungsforderungen stellen selbst im Kanton Bern zum Teil eine Ungerechtigkeit dar. Es gibt viele Arbeiter und Angestellte, die seinerzeit in diese Notlage kamen und die sich später einigermassen eine Existenz schaffen konnten. Diese werden dann sofort von den Gemeinden und vom Kanton aufgefordert, die Gelder so gut wie möglich zurückzuzahlen, obwohl sie an der damaligen Situation absolut unschuldig waren; sie können für die wirtschaftliche Lage, die damals vorhanden war, nicht verantwortlich gemacht werden.

Dieses Konkordat wird ein interkantonales Spitzelgesetz darstellen; denn wenn diese Leute einmal bessere Tage erleben, wird ihre wirtschaftliche Lage ständig polizeilich überprüft. Es wird eine Schnüffelei der Polizei nicht nur im Kanton, sondern interkantonal organisiert.

Ein solches Konkordat ist des Kantons Bern unwürdig. Es ist auch absolut nicht am Platze. Die Kantone Basel-Stadt, Zürich, Genf und Glarus, die fortschrittliche Auffassungen haben in dieser Beziehung, tun daher richtig, dieses Konkordat abzulehnen.

Welche Vorteile bringt das Konkordat unserem Kanton? Der Ertrag wird fragwürdig sein, auf der andern Seite gibt es viel mehr Verwaltungskosten als bisher, weil der Informationsdienst weiter ausgebaut werden muss. Es wäre gescheiter, einen Vorstoss für eine einheitliche Steuerpolitik in der ganzen Schweiz zu machen. Damit würde für den Kanton Bern mehr herausschauen. Ich bedaure, dass die bernischen Behörden für dieses Konkordat die Initiative ergriffen haben. Der Kanton Bern wird sich hier sicher keine Lorbeeren verdienen.

Ich beantrage deshalb, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Anliker. Als Kommissionsmitglied gestatte ich mir auch ein paar Worte zu diesem Gesetz. Art. 36 des Armengesetzes sieht diese Rückerstattungspflicht vor. Der Sprechende betrachtet es als selbstverständlich, dass man die Rückerstattungspflicht anwendet, wenn dem Betreffenden namhafte Beträge zur Verfügung stehen. Es wurde schon betont, dass das auch eine gewisse Erziehung bedeute. Ich bin auch nicht dafür, dass man Leute ins Endlose unterstützt, die nichts schätzen und nicht danken. Man will heute die Unterstützten nur in der Abteilung Armenwesen sehen. Wir unterstützen aber auch Leute mit ganz grossen Geldsäcken, ohne dass jemand etwas von Rückerstattung sagen würde. Man zahlt namhafte Beträge an Leute, die selber bauen könnten, usw.

Die Rückerstattung ist vom Präsidenten der Kommission gut ausgelegt worden. Das Entschlüpfen aus Wynau wurde als Beispiel angeführt. Eine ganze Reihe von Leuten sind hier unterstützt worden, hatten hier keine Existenz, wanderten dann in andere Kantone ab, wo sie ein Auskommen fanden. Es ist richtig, dass man diesen Leuten nicht gerade die Polizei nachschickt. Ich glaube nicht, dass auf Erwerbseinkommen eine solche Besserstellung entsteht, dass man etwas zurückerhalten kann von den Leuten. Meine Auffassung war eher, dass bei Erbfall oder Lotteriegewinn die Rückerstattung praktisch werden könne. Von wenig gebessertem Erwerbseinkommen soll man nicht gleich etwas abschöpfen wollen. Es ist aber Tatsache, dass subalterne Beamte das versuchen. Sie schauen in gewissen Dörfern nach, ob jemand einen Zweier getrunken habe in der Wirtschaft, und dann heisst es, den habe man unterstützt und nun gehe er trinken. Solches Vorgehen der Behörden ist unangebracht.

Ich hörte in der Kommissionsberatung, dass man auf Vermögen von Fr. 2000.— bis Fr. 6000.— stiess und dann darauf erpicht war, daraus früher ausgerichtete Unterstützungen einzubringen. Wenn ein armer Teufel, der einmal unterstützt wurde, später von irgendwoher etwa Fr. 5000.— erben kann, schafft er zuerst ein oder zwei anständige Betten an, Wäsche und ein paar Möbel. Weit kommt er mit dem Geld nicht. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass ihm Verwandte früher freiwillig geholfen haben und dass er diesen etwas zurückzahlen kann. Dann bleibt ihm nicht mehr viel, und es ist dann betrüblich, wenn er wegen Rückerstattungspflicht betrieben wird.

Ein anderer Fall kam allerdings in Thun vor, wo jemand abwanderte und beim Sterben Fr. 14 000.— reines Vermögen hinterliess. Da waren lachende Erben vorhanden. Ich finde es richtig, dass man da zugreift und für diese Fälle das Gesetz anwendet.

Ich hoffe, dass der Armendirektor, Regierungsrat Mœckli, uns heute die Zusicherung abgebe, dass die Behörden in dieser Hinsicht large sein werden und nicht auf kleine und kleinste Vermögen greifen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous nous sommes parfaitement rendu compte des difficultés que soulève la loi, au sujet de laquelle on peut être d'un avis opposé et les objections qui ont été présentées au cours du débat ne nous ont nullement surpris. C'est pourquoi il convient que nous remettions toutes choses au point. Je ne veux pas

répéter ce qui a été dit d'une manière excellente et avec beaucoup de précision par le président de la commission. Son exposé était tout à fait pertinent et complet. Cependant, M. Teutschmann a présenté des arguments, compréhensibles, à certains points de vue, mais qu'il convient de réfuter à d'autres.

Nous nous trouvons ici en présence d'une matière qui est clairement réglée par la loi. La loi prévoit en effet, à l'article 36, l'obligation de la restitution des secours d'assistance. Mais, contrairement à ce qu'a dit M. Teutschmann, cette restitution des secours d'assistance au sens de l'article 36 ne s'étend pas aux assistés temporaires. L'article 36 stipule: «Les personnes qui ont figuré sur l'état des assistés permanents doivent restituer les secours reçus dès leur seizième année révolue (non pas, donc, les secours touchés comme enfants) quand leur situation devient telle que ce remboursement peut être exigé.»

Au sens de l'article 36, il ne s'agit donc pas du tout d'assistés temporaires, mais des assistés à titre permanent. Les articles 52 et 63 règlent par analogie la matière pour les assistés temporaires et ceux de l'Etat. Pratiquement parlant, il ne s'agit pas, d'après le projet de loi, des assistés dans le canton, mais des Bernois assistés hors du canton de Berne.

Or, Messieurs, l'assistance des Bernois installés hors du canton a atteint en 1945 le chiffre approximatif de 6 millions de francs. Cette somme comprend les secours aux Bernois qui ont été rapatriés. Il nous semble tout à fait logique que, si nous pouvons astreindre les citoyens bernois dans le canton de Berne à satisfaire aux obligations de l'article 36 de notre loi sur l'assistance publique, nous cherchions également à faire en sorte que les citoyens bernois fixés en dehors du canton puissent être éventuellement astreints à la restitution des secours d'assistance qu'ils ont touchés. Il ne s'agit nullement — et nous sommes parfaitement d'accord à ce sujet avec M. le député Anliker — d'exercer une pratique chicanière et vexatoire. Maintenant déjà, nous examinons tous ces cas avec bienveillance et nous n'exigeons une restitution que lorsqu'elle peut être opérée sans que la situation économique de la famille en cause en soit aggravée ou que cette famille tombe à nouveau dans l'indigence du fait des remboursements auxquels elle aurait été astreinte. La première chose que fait l'autorité d'assistance lorsqu'elle apprend qu'une famille est revenue à meilleure fortune, c'est de lui laisser une certaine liberté de mouvement, afin que, comme l'a dit M. Anliker, elle puisse combler les lacunes qui existent dans le ménage, qu'elle puisse donner une bonne éducation aux enfants, leur permettre de faire des apprentissages et qu'elle puisse même disposer d'une petite réserve. Si cette attitude est dictée par des considérations pratiques, elle l'est aussi par des arguments d'ordre idéal, qui incitent à laisser à une famille qui sort du besoin l'impression qu'elle pourra s'en tirer par la suite par ses propres moyens.

Nous n'avons pas besoin d'un appareil administratif spécial. Cet appareil existe actuellement dans les communes et dans le canton. Nous n'avons pas besoin d'un seul fonctionnaire supplémentaire, étant naturellement entendu que nous pourrions occuper des fonctionnaires en plus, beaucoup restant à faire dans ce domaine, également en ce qui concerne les contributions alimentaires.

Les cantons progressistes ne sont pas d'accord avec le texte que nous proposons? Des négociations actuellement en cours avec le canton de Zurich, nous pouvons nourrir l'espoir de faire comprendre notre point de vue à ses autorités, de manière à les amener à adhérer par la suite à ce concordat. La conférence des chefs des départements cantonaux de l'assistance publique examine également ce problème et lui voue toute l'attention qu'il mérite.

Attirons l'attention sur un autre fait encore. On peut s'élever avec tout autant de raisons contre les contributions alimentaires des membres de la famille que contre la restitution des secours d'assistance publique — et cela avec les mêmes arguments. On peut se demander pourquoi des enfants, des frères, des sœurs peuvent être astreints à la couverture des dépenses d'assistance publique occasionnées par leurs proches. Cependant ces prestations ne sont pas critiqués, parce qu'elles sont fixées par le Code civil suisse, dont les dispositions sont exécutoires sur tout le territoire de la Confédération, alors que les restitutions des secours d'assistance publique sont prévues par le droit cantonal et que les jugements, passés en vertu d'un droit cantonal administratif, ne sont pas exécutoires sur tout le territoire de la Confédération, mais seulement sur le territoire du canton dans lequel ils ont été rendus. Mais, Messieurs, l'inégalité est flagrante! Sur tout le territoire suisse, des frères et des sœurs peuvent être astreints à des contributions aux frais d'assistance, tandis que les assistés revenus à meilleure fortune ne peuvent actuellement pas être astreints à restitution des secours qu'ils ont touchés s'ils vivent en dehors du canton d'origine. Voilà qui est encore plus choquant!

Nous pouvons assurer le Grand Conseil que déjà aujourd'hui, en vertu des motifs que nous avons indiqués, la direction de l'assistance publique fait preuve d'une très grande largesse sous ce rapport. Si on nous soumet des cas précis, nous donnerons aux communes des instructions plus strictes encore que celles qu'elles ont reçues jusqu'à maintenant, de manière à ce que, dans la pratique, nous arrivions à une compréhension très grande de la situation aussi bien des familles qui ont été assistées, que des corporations publiques qui ont fourni l'assistance.

Nous vous prions de bien vouloir voter l'entrée en matière sur le projet qui vous est présenté.

Abstimmung.

Für den Nichteintretensantrag Teutschmann	Minderheit.
Für den Eintretensantrag der Kommission	Grosse Mehrheit.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais insister sur le fait qu'il s'agit de l'adhésion à un concordat concernant la restitution éventuelle des secours d'assistance publique, ce qui caractérise bien le projet qui vous est soumis. Il ne s'agit pas d'une restitution obligatoire et dans tous les cas, mais seulement d'une restitution éventuelle dans les cas où elle peut raisonnablement avoir lieu.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über den
Beitritt des Kantons Bern zu einem Konkordat betreffend allfällige Rückerstattung von Armenunterstützungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Der Kanton Bern tritt dem in Art. 2 wiedergegebenen Konkordat betreffend allfällige Rückerstattung von Armenunterstützungen bei.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Das Konkordat hat folgenden Wortlaut:

Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen.

Im Bestreben, die in Art. 61 der Bundesverfassung für Zivilurteile und im Konkordat vom 18. Februar 1911 für bestimmte öffentlichrechtliche Ansprüche vorgesehene interkantonale Rechtshilfe auf Ansprüche auf Rückerstattung von Armenunterstützungen auszudehnen, schliessen die beitretenden Kantone folgendes Konkordat ab:

Art. 1. Die Konkordatskantone leisten sich gegenseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen des Staates, der Gemeinden und der ihnen gleichgestellten öffentlichen Korporationen auf Rückerstattung geleisteter Armenunterstützungen.

Art. 2. Bezüglich der Voraussetzungen, der Art und des Verfahrens der Rechtshilfe, sowie der Rechtswirksamkeit dieses Konkordates für die bei- und zurücktretenden Kantone sind die Art. 2 bis 7 des Konkordates vom 18. Februar 1911 betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, gegebenenfalls die Bestimmungen eines an dessen Stelle tretenden Konkordates anwendbar.

Art. 3. Sobald dem gegenwärtigen Konkordat und demjenigen vom 18. Februar 1911 die nämlichen Kantone angehören, fällt das erstere dahin und gilt Art. 1 des Konkordates vom 18. Februar 1911 als durch folgende Ziffer ergänzt:

«6. Rückerstattung von Armenunterstützungen.»

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat ist ermächtigt, namens des Kantons Bern allfälligen Abänderungen und Ergänzungen dieses Konkordats, sowie des Rechtshilfekonkordats von 1911 zuzustimmen.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordats für den Kanton Bern wird durch den Bundesrat bestimmt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Beitragsleistung des Staates an Notstandsbeihilfen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um einen Beschluss des Grossen Rates betreffend die Beitragsleistung an die Notstandsbeihilfen. Das ist ein Geschäft, das den Grossen Rat schon verschiedene Male beschäftigt hat, letztmals in der November-Session. Damals interpellierte Grossrat Meyer den Regierungsrat darüber, was er in bezug auf die Not-

standsaktion im Jahre 1947 zu tun gedenke. Grossrat Althaus begründete ein Postulat, worin er eine gesetzliche Verankerung der Notstandsbeihilfe verlangte. Regierungsrat Mœckli nahm das Postulat entgegen, machte aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine gesetzliche Regelung für das Jahr 1947 natürlich nicht mehr in Betracht kommen könne, die Zeit sei viel zu kurz, sondern dass eine Sofortlösung nötig sei, und die sei durch einen Beschluss des Grossen Rates möglich. Regierungsrat Mœckli orientierte damals den Grossen Rat eingehend über das ganze Problem, so dass ich mich heute auf wenige Tatsachen beschränken kann.

Ich erinnere daran, dass die Notstandsaktion im Jahre 1941 durch den Bundesratsbeschluss betreffend die Notstandsaktion zu Gunsten der minderbemittelten Bevölkerung eingeführt wurde. Der Bundesrat wollte ihre Lage dadurch erleichtern, dass er sagte, der Bund zahle einen Drittel an die Fürsorge, sofern die Kantone einen Drittel übernähmen. Den letzten Drittel hätten die Gemeinden zu tragen. Im Jahre 1943 ergänzte der Bund die Beschlüsse betreffend Naturalaktion, Butter, Schuhe, Textilien usw.

Der Kanton Bern machte von diesen Aktionen sofort Gebrauch. Im November 1941 wurde durch Grossratsbeschluss der nötige Kredit bewilligt, später wurden sie im Budget bereitgestellt. Die Berechtigung für den Bezug der Teuerungsbeihilfe wurde durch Bund und Kanton geregelt. Es wurden Einkommens- und Vermögensgrenzen aufgestellt, die der Teuerung angepasst wurden. Leute, die unterstützt wurden, waren von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen. Das wesentliche Merkmal der Notstandsaktion ist eben, dass sie keinen armenrechtlichen Charakter hat. Das Ziel war die Verhinderung des Herabsinkens weiterer Bevölkerungskreise in die Armenpflege. Dieses Ziel der Aktion wurde erreicht. Seit dem Krieg hat die Zahl der Armengenössigen im Kanton Bern sogar abgenommen. Diese Spezialfürsorge für Minderbemittelte hat sich im Grossen und Ganzen sehr gut bewährt, hat sicher dazu beigetragen, das Entstehen sozialer Spannungen während des Krieges zu verhindern.

Die Einführung dieser Notstandsbeihilfen war für die Gemeinden nicht obligatorisch. Trotzdem wurden sie von 180 Gemeinden eingeführt. Diese umfassen rund 80 % der Kantonsbevölkerung. — Im Jahre 1946 legte der Kanton für die Aktion Fr. 866 000.— aus. Aehnlich war es 1944 und 1945. Das ist ein Drittel der Summe, die zusammen mit Bund und Gemeinden aufgebracht wurde. Diese bedeutende soziale Massnahme umfasst zirka 30 000 Personen.

Nun hat der Bundesrat beschlossen, ab 1. April 1947 seine Hilfe einzustellen. Alle Bemühungen, eine Verlängerung seiner Mitwirkung zu erreichen, waren erfolglos. Das ist zu bedauern. Nach meinem Dafürhalten hätte sich der Bund in einem Zeitpunkt, in dem die Lebenshaltungskosten ansteigen, nicht von dieser Aktion distanzieren sollen, die er seinerzeit mit Recht selbst einführte.

Für den Kanton stellt sich die Frage, ob er die Aktion ebenfalls einstellen oder sie zusammen mit den Gemeinden weiterführen solle. Diese Frage hat nun der Grosse Rat zu entscheiden. Der Regierungsrat hat die Auffassung, dass heute eine Aufhebung der Notstandsbeihilfe nicht verantwortet werden könnte. Er stützt sich auf die Auffassung der Gemeinden, die diese Fürsorge eingeführt haben, und wovon die Grosszahl der Auffassung ist, dass, so lange die Teuerung andauert oder gar ansteigt, die Aktion nicht eingestellt werden könne. Weiter lässt sich der Regierungsrat von der Tatsache leiten, dass bei Aufhebung der Notstandsaktion rund 5000 Fälle mit zirka 15 000 Personen der Armenpflege übergeben werden müssten. Diese Leute wollen aber nichts von der Armenpflege wissen, sondern begnügen sich lieber mit der bescheidenen Notstandsbeihilfe. Alle diese Leute der Armenpflege zu überweisen, würde der bisherigen Sozialpolitik widersprechen. Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission sind daher einhellig der Auffassung, dass man diese Notstandsaktion vorläufig auf der gleichen Basis wie bisher weiterführen soll. In die Kosten hätten sich Staat und Gemeinde grundsätzlich zur Hälfte zu teilen.

Im Budget sind Fr. 950 000.— Kosten eingesetzt, so dass keine neuen Kredite bewilligt werden müssten. Der Betrag dürfte ausreichen, indem mit Rücksicht auf die gute Wirtschaftslage und die Anpassung der Löhne in einer Reihe von Industrien eine gewisse Reduktion der Leistungen eintreten kann.

Im Laufe des Jahres 1947 wäre die Frage zu prüfen, ob man ab 1948 eine gesetzliche Regelung Platz greifen lassen könne.

Gestützt auf diese Tatsachen möchte ich im Namen der Staatswirtschaftskommission beantragen, auf den Grossratsbeschluss einzutreten. Ich wiederhole, dass er eine Lösung für das Jahr 1947 vorsieht.

Althaus. Wir wollen der Regierung danken, dass sie die Notwendigkeit eingesehen hat, die Teuerungsbeihilfe weiterzuführen, trotzdem gewisse Stimmen sagen, es wäre dies nicht mehr nötig, weil der Bund nichts mehr bezahle. In weiten Bevölkerungskreisen ist eine Notlage vorhanden, besonders in den kinderreichen Familien. Aus den Verzeichnissen der Gemeinden ersieht man, dass tatsächlich Familien unterstützt werden, die das Existenzminimum nicht erreichen. Es wäre nicht recht, diese dem Schicksal preiszugeben. Ich weiss, dass gerade die Leute sich all die Jahre alle Mühe gaben, von der Gemeinde nichts verlangen zu müssen, nicht armengenönssig zu werden, ihr Recht als freie Schweizerbürger nicht zu verlieren. Diesen Leuten zu Hilfe zu kommen, ist eine unserer schönsten Aufgaben.

Es ist unverständlich, dass der Bund gerade im heutigen Moment festlegt, auf 31. März 1947 höre seine Hilfe auf. Es ist eigentümlich, dass gerade die Vollmachtenbeschlüsse zuerst aufgehoben werden, die zugunsten der sozial schwächsten Schichten erlassen wurden. Das ist unverständlich, besonders wenn man sieht, dass der Bund aus der Umsatzsteuer im Jahr 320 Millionen Franken einnimmt, aber für die Bedürftigen keine 8 bis 10 Millionen zur Verfügung hat. Wir sollten beim Bund noch einmal vorstellig werden, damit er dem Kanton und den Gemeinden weiterhin zur Seite steht. Das möchte ich als Forderung aufstellen.

Weiterhin wird im Postulat gewünscht, dass die Sache nicht nur für 1947 weitergeführt wird,

sondern auch noch später, so lange die Teuerung vorhanden ist und diese mit dem Lohn nicht ausgeglichen wird. Wohl setzt besonders die organisierte Arbeiterschaft alles daran, um Preis und Lohn in Einklang zu bringen. Aber es gibt auf der Landschaft Kleinbetriebe, die angeblich nicht so gestellt sind, um den Arbeitern einen genügenden Lohn zu geben. Sägereiarbeiter zum Beispiel müssen bei elfstündiger Arbeitszeit mit Fr. 10.— bis Fr. 11.— Lohn im Tag vorlieb nehmen und ihre Familie erhalten. Diesen Leuten muss die Teuerungsbeihilfe gewährt werden. Wenn die Teuerung einmal vorbei ist, können sie wieder ohne diese Hilfe durchkommen.

Es ist nötig, diese Materie gesetzlich zu regeln. Die Regierung möge diese Frage prüfen, wie sie es uns in der Konferenz von Gemeindevertretern versprochen hat. Ich möchte dem Regierungsrat nochmals danken für die Vorlage, aber ihre gesetzliche Regelung befürworten. Ich votiere für Eintreten.

Studer. Unsere Fraktion stimmt der Vorlage ebenfalls zu. Als ich die Botschaft erhielt, war ich der Auffassung, man sollte mit den Teuerungsbeihilfen abbrechen, weil sich in der Konjunkturzeit die Leute selber erhalten könnten, oder es dann überhaupt nie fertig bringen. Es wird die Zeit kommen, wo wir wieder weniger Einnahmen haben, Beihilfen weit über unsere Einnahmen hinaus leisten müssen. Ich liess mir die Unterlagen geben, um zu wissen, wer Beihilfen erhält. Ich sah, dass man die Leute, die hier in Frage kommen, nicht ohne diese Hilfe lassen kann.

Dass der Bund die Aktion einstellt, ist begreiflich angesichts der Schuldenlast von 10 bis 11 Milliarden. Ich bin auch der Auffassung, dass wir im Kanton Bern die Teuerungsbeihilfe weiter leisten müssen, weil wir sie mit Fr. 950 000.— im Budget haben, aber auch weil sie invaliden und nicht mehr ganz arbeitsfähigen Leuten zu Gute kommt. Mit relativ kleinen Beihilfen kann man sie vor der Armengenössigkeit schützen. Das ist ein Grund, auf die Vorlage einzutreten. Wenn jemand armengenössig wird, kostet das die Gemeinde und den Staat mehr als die Teuerungsbeihilfe ausmacht.

Durch die Aktion werden Eheleute mit Einkommen entschädigt, die Fr. 3400.— nicht übersteigen. Solche bekämen nur Fr. 240.—. Familien mit 2 Kindern und Fr. 4400.— Einkommen bekommen Fr. 460.—. Man fragt sich, ob es heute Leute gebe, die weniger als das verdienen. Ich liess mich belehren. Es sind besonders Leute, die infolge Invalidität nicht mehr voll arbeitsfähig sind. Ich glaube daher, wir tun gut, wenn wir dem Antrag des Regierungsrates und der Armendirektion zustimmen und für das Jahr 1947 die Notstandsbeihilfe noch beschliessen helfen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je constate avec plaisir que le Grand Conseil unanime est convaincu de la nécessité de poursuivre en 1947 l'œuvre qui a débuté en 1941 par arrêté du Grand Conseil basé lui-même sur un arrêté fédéral du 10 octobre 1941.

M. le rapporteur de la commission d'économie publique vous a exposé tout le problème et nous l'avons discuté à diverses reprises au sein de ce conseil, de sorte que je ne reviendrai pas sur des considérations générales, ni sur des chiffres, sauf pour dire que nous ne pouvons pas laisser tomber dans l'assistance les 5000 familles, groupant 15 000 personnes, dont il s'agit. Nous ne pouvons pas le faire, car, comme l'a reconnu M. Studer, il existe encore des situations misérables et malgré la conjoncture favorable, malgré la bonne marche des affaires, il est des gens dont l'existence n'est pas assurée et dont nous pouvons, par ce moyen, rendre le sort plus supportable.

M. le député Althaus a demandé que nous essayions, une fois encore, d'intervenir auprès du Conseil fédéral pour qu'il revienne sur son arrêté. Cela, Messieurs, est complètement inutile. Le Conseil fédéral a abrogé son arrêté: il ne reviendra pas sur sa décision. Nous avons fait tout ce qu'il était humainement possible de faire dans ce domaine. Notre direction, le gouvernement, les chefs de départements de l'assistance publique et de l'économie publique des cantons sont intervenus et ont fait pression sur le Conseil fédéral. Tout a été inutile. M. le député Althaus a rappelé son postulat de novembre 1946 et nous pouvons lui dire que nous étudierons au cours de l'année 1947 la suite à donner à ce postulat, déclaré recevable par le Grand Conseil. Nous étudierons la possibilité de continuer l'aide à partir de 1948, mais nous devrons pouvoir lui donner une autre base que celle de l'arrêté du Grand Conseil qui vous est soumis.

L'arrêté qui vous est présenté est un arrêté «cadre», qui assure le subventionnement de la part du canton d'une œuvre introduite à titre facultatif par les communes, et qui conditionne le subventionnement du canton. Nous en fixerons les modalités au cours de la discussion sur les articles de l'arrêté, de sorte que je n'entre pas en matière actuellement sur ce sujet.

Monsieur le Président, Messieurs, je vous recommande l'entrée en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie finden im Entwurf das Wort Notstandsbeihilfe. Das ist ein Sammelausdruck. Vorher hiess es «Notstandsaktion, Teuerungsbeihilfe». Der jetzige Ausdruck bedeutet, dass es in erster Linie Hilfen in bar sind. Sie können auch in Gutsprachen ausgerichtet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
betreffend
Beitragsleistung des Staates an Notstandsbeihilfen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 91 der Staatsverfassung und § 85 des Armen- und Niederlassungsgesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Finanzierung.

1. Der im Staatsvoranschlag für das Jahr 1947 der Direktion des Armenwesens bewilligte Kredit von Fr. 950 000.— wird nach Wegfall der Beitragsleistungen des Bundes an die Notstandsaktionen ab 1. April 1947 weiterhin zur Gewährung von Staatsbeiträgen an Gemeinden für Notstandsbeihilfen zugunsten Minderbemittelter verwendet.

Ziffer 2.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich mache hier darauf aufmerksam, dass kein Obligatorium vorgeschrieben ist für die Gemeinden, die Notstandsbeihilfe einzuführen. Sie darf keinen armenrechtlichen Charakter haben. Es entspricht das den bisherigen Grundsätzen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zweck der Gemeindebeihilfe.

2. Die Gemeinden können mit Unterstützung des Kantons die Notstandsbeihilfen da gewähren, wo sich dies als notwendig erweist, um minderbemittelte erwachsene Einzelpersonen und Familien, die infolge der Nachkriegs- und Teuerungsverhältnisse in Not geraten sind, vor Armengenössigkeit zu bewahren. Die Notstandsbeihilfe ist keine Armenunterstützung; sie darf nicht in die Rechnung der Spend- oder Armenkasse einbezogen werden. Dauernde Armengenössigkeit schliesst den Bezug der Notstandsbeihilfe aus.

Ziffer 3.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier ist die Kompetenz der Regierung festgelegt, die nötigen Normen aufzustellen. Bis jetzt waren sie in den Verfügungen 1 bis 4 des Bundesrates aufgestellt. Der Regierungsrat wird insbesondere Einkommens- und Vermögensgrenzen für den Bezug der Hilfe und deren maximale Höhe festlegen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausführungsbestimmungen.

3. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, die zur Ausrichtung des Staatsbeitrages massgebend sind, insbesondere betreffend den Bezügerkreis, die Bezugsberechtigung, die Art und den Umfang der Hilfe, die Einkommens- und Vermögensgrenzen, das Abrechnungswesen.

Ziffer 4.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben die neue Fassung dieser Ziffer erhalten. Mit dem schriftlichen Gesuch ist gemeint, dass ein bestimmtes Formular ausgefüllt werden müsse, worin die nötigen Fragen aufgestellt sind, damit die Gesuche möglichst rasch abgeklärt werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedürftigkeitsnachweis.

4. Die zuständige Gemeindestelle prüft auf Grund schriftlich einzureichender Gesuche und der vollständigen Belege über Einkommen und Vermögen, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Notstandsbeihilfen an Minderbemittelte gemäss Ziffer 3 erfüllt sind und gewährt die in Frage kommende Hilfe.

Ziffer 5.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier schlagen Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat eine neue Fassung vor. Es war vorgesehen, zu sagen «Gemeindereglemente». Es wäre aber sinnlos, hiefür extra Gemeindeversammlungen zu veranstalten; denn alle Gemeinden haben schon ihr Reglement. Es genügt, wenn der Gemeinderat sich der neuen Ordnung anpasst. Ich empfehle Ihnen, diese Fassung anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausführungsbestimmungen der Gemeinden.

5. Der Gemeinderat hat die zur Gewährung von Notstandsbeihilfen notwendigen Ausführungsbestimmungen aufzustellen. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Ziffer 6.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Ziffer 6 ist die Verteilung der Kosten geordnet. Der Kanton bezahlt insgesamt

50 %. Man lässt einen Spielraum von 5 %, das heisst den besser gestellten Gemeinden werden nur 45 % vergütet, den schlechter gestellten ein Zuschlag gewährt. Bisher zahlte der Kanton auch nicht allen Gemeinden einen Drittel, sondern mindestens 27 %, und mit der Limite hat er bedrängten Gemeinden Zuschläge bis 30 % gewährt. Wir waren anfänglich nicht begeistert über diese 45 %. Aber ich glaube, es ist zweckmässig, es so zu machen. Man kann damit kleineren Gemeinden die Fortführung der Teuerungsbeihilfe erleichtern. Ich empfehle Ihnen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatsbeitrag.

6. Der Staat leistet an die Auslagen der Gemeinden grundsätzlich einen Beitrag von 50 %; 45 % werden allen beteiligten Gemeinden ausgerichtet. Der Rest wird zur Entlastung von finanziell besonders bedrängten Gemeinden verwendet; nach Abschluss der Jahresrechnung beschliesst der Regierungsrat über die Verteilung dieses Restbetrages.

Verwaltungskosten sind nicht beitragsberechtigt.

Ziffer 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Karenzfrist.

7. Die Gemeinden sind berechtigt, eine Wohnsitzkarenzfrist zum Bezug der Notstandsbeihilfe von höchstens einem Jahre festzusetzen; diese Wartezeit fällt dahin, wenn es sich um Zuzüger handelt, die bereits in der letzten bernischen Wohnsitzgemeinde Notstandsbeihilfe bezogen haben.

Ziffer 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Organe.

8. Mit der Durchführung dieses Beschlusses und der Ausführungsbestimmungen wird das kantonale Amt für Nachkriegsfürsorge der Direktion des Armenwesens beauftragt.

Unter «Nachkriegsfürsorge» bezeichnet der Gemeinderat eine Stelle, die unter seiner Verantwortung für die Durchführung der erlassenen Bestimmungen sorgt.

Ziffer 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sanktionen.

9. Haben Bezüger für sich oder für Dritte ungerechtfertigterweise Notstandsbeihilfen, oder haben Gemeinden zu Unrecht Staatsbeiträge erwirkt oder zu erwirken versucht, so können bereits zugestandene Leistungen entzogen und zukünftige Berücksichtigung ausgeschlossen werden; unrechtmässig erwirkte Bezüge und Staatsbeiträge sind zurückzuerstatten, wobei strafrechtliche Sanktionen vorbehalten bleiben.

Ziffer 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

10. Dieser Beschluss tritt am 1. April 1947 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Buri und Mitunterzeichner betreffend Neuverwendung des Fonds für Naturalverpflegung in den Amtsbezirken.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 444.)

Buri. Im September letzten Jahres reichte ich ein Postulat ein, das im November hätte behandelt werden sollen. Die Behandlung wurde verschoben, weil man der Meinung war, es würden im Laufe des Winters verschiedene Konferenzen über die Naturalverpflegung stattfinden. Es wurde gemeldet, dass auch der Kantonalvorstand für die Naturalverpflegung eine Sitzung abhalten werde. Ich wurde leider zu keiner dieser Veranstaltungen eingeladen, obwohl ich das begrüsst hätte, nachdem ich diese Frage aufgegriffen hatte. — Nun steht der Behandlung des Postulates nichts mehr im Wege. Ich bin dankar, dass man es jetzt erledigen kann.

Im Jahre 1898 ordnete der Grosse Rat des Kantons Bern die Naturalverpflegung in einem Dekret. Bern ist einer interkantonalen Vereinigung beigetreten, die sich mit solchen Fragen befasst. Im Kanton Bern untersteht die Naturalverpflegung der Armendirektion. Die Bezirksverbände sind aber gewissermassen selbständig und besitzen Rechtspersönlichkeit. Das ist eine wichtige Feststellung, besonders wenn es sich eventuell in Zukunft darum handelt, diese Organisation in eine andere einzubeziehen, oder sie zu reorganisieren.

Die Naturalverpflegung hat den Zweck, den Wanderbettel und das Stromertum zu unterdrücken und pflegt zweitens den öffentlichen Arbeitsnach-

weis. Das Ziel soll durch Naturalverpflegungsstationen erfüllt werden, damit die Leute nicht mehr betteln, im weiteren durch Arbeitsvermittlung. — Die Kosten dieser Aktion werden zu 50 % vom Kanton getragen, nach Abzug der freiwilligen Beiträge. Der Kanton trägt ferner die Kosten der Verwaltung des Kantonalverbandes. In den Gemeinden werden Beiträge erhoben. Im vergangenen Jahr war dieser Betrag an den meisten Orten ganz minim, in einzelnen Amtsbezirken wurde überhaupt nichts mehr erhoben, weil die Naturalverpflegung, wie ich es im Postulat feststellte, von Jahr zu Jahr weiter zurückgeht und seit 1945 tatsächlich zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist. Ich anerkenne voll und ganz das Verdienst des Vereins selber. Der Ausbau dieser Institution war seinerzeit am Platze, als die Gemeinden diese Fürsorge noch nicht ausgebaut hatten. Dagegen frage ich mich, ob heute, wo das Wandern mehr oder weniger aufgehört hat, von dieser alten Romantik nichts mehr zu sehen ist, diese Sache nicht verschwinden sollte, nachdem heute für alle Leute die Möglichkeit besteht, ohne Wandern Arbeit zu finden. Auch infolge des ausgebauten Arbeitsnachweises ist die Notwendigkeit des Hin- und Herwanderns weggefallen. — Dagegen stellen sich heute den Gemeinden und Amtsbezirken, sowie dem Kanton in bezug auf die Sozialfürsorge ganz andere Aufgaben. Ich möchte daran erinnern, welche Aufgabe uns bezüglich der Tuberkulosenfürsorge erwartet, die übrigens in den meisten Amtsbezirken nun aktiv betrieben wird. Es ist überall die Bereitschaft vorhanden, Aufgaben zu übernehmen, die man bis jetzt nicht kannte. Ich denke an die Säuglings- und Mütterfürsorge, die Kinderfürsorge, den Ausbau der Trinkerfürsorge, die Berufsberatung und wie die Institutionen alle heissen.

Wir haben im Amt Fraubrunnen den Versuch gemacht, alle diese Institutionen und Fürsorgevereine in einem Verband zusammenzufassen, dem sogenannten Fürsorgeverband, einer Dachorganisation für den Bezirk. Ich glaube, das sei das Richtige. Damit kann man alle Mittel einigermassen auf die einzelnen Organisationen verteilen, je nach Bedürfnis.

Nun müssen wir feststellen, dass für diese dringenden Aufgaben, die sich heute den Gemeinden oder Bezirken präsentieren, einfach immer mehr die Mittel fehlen. Wir haben bei uns keine bedeutenden Industrien, wo diese Fürsorgeinstitutionen mit Tausenden, ja Millionen von Franken bedacht werden. Wir mussten einen ganz andern Weg beschreiten, nämlich wir verlangten pro Kopf der Bevölkerung einen Beitrag. — Da sind wir der Meinung, es sei nicht ganz am Platze, dass die Naturalverpflegung wesentliche Mittel habe, die dort mehr oder weniger nicht gebraucht werden. Ob die Beanspruchung später wieder grösser sein werde, wissen wir nicht; der Regierungsrat wird seine Gedanken hierüber äussern. Anderseits fehlen bei uns absolut die Mittel, zum Beispiel für ein Kinderheim.

Nicht etwa der Gedanke, dass man da einen Beutezug auf gewisse Kapitalien loslassen möchte, hat uns dazu geführt, dieses Postulat zu diskutieren. Man sagte sich, es seien im Grunde die gleichen Gemeinden, innerhalb derer Verschiebungen in der Verwendung der Fürsorgemittel vorgenommen würden, aber ohne Einwilligung der Regierung gehe das nicht. Es wäre deshalb begrüssenswert, wenn durch die Initiative der Regierung eine gewisse Zusammenarbeit in den Bezirken ermöglicht werden könnte.

Nachdem ich Kenntnis habe, dass der Regierungsrat bereit ist, dieses Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen, kann ich auf weitere Ausführungen verzichten. Ich möchte persönlich Herrn Regierungsrat Mœckli für seine Bereitschaft danken. Ich weiss, dass er gewisse Bedenken haben muss, diese Fonds, die in den verschiedenen Bezirken vorhanden sind, aufbrauchen zu lassen. Wir stellen aber nicht den Antrag, sie sollen total verschwinden, aber es soll doch die Möglichkeit bestehen, die vorhandenen Mittel in den Bezirken heute für das einzusetzen, wozu sie nötig sind. Die Bezirke sollen ermächtigt werden, beizupflichten, dass diese Koordination der Mittel getroffen werden kann.

Ich bitte Sie, die Annahme des Postulates zu unterstützen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La question soulevée par M. Buri est assez peu connue, parce que l'assistance des passants nécessiteux ne soulève pas de grandes vagues de passion dans notre population et elle n'a guère ému l'opinion publique au cours des dernières années. Lors de l'élaboration du décret de 1898, on se trouvait en présence de la nécessité de prendre des mesures pour supprimer dans nos campagnes et sur nos chemins le vagabondage. Or, c'est aujourd'hui une forme périmée de l'existence humaine. Nous trouvons encore dans cette catégorie-là des citoyens qui aiment le changement, qui aiment circuler de droite et de gauche, comme le faisaient jadis les apprentis faisant leur tour de France. Maintenant, les aspirations sont plus modestes et on se contente de faire un petit tour de Suisse! Comme l'a dit M. Buri, il s'agit là d'une espèce de romantisme, du genre de celui de la «Vie de Bohême», que vous connaissez. Nous trouvons aussi dans cette catégorie de gens des citoyens qui n'aiment pas toujours un travail régulier et dont il faut s'occuper d'une manière ou d'une autre.

Il est reconnu dans divers milieux en Suisse que le canton de Berne possède une organisation exemplaire et on demande que cette organisation soit prise comme modèle, afin que les passants nécessiteux trouvent leur gîte dans des locaux spécialement appropriés, ce qui est le cas dans notre canton depuis 1898.

D'après les termes du décret, les dépenses du canton sont imputables sur le produit de la dîme de l'alcool. Quant aux dépenses communales, elles sont couvertes selon décision prise dans les associations de district. Si nous avions su que M. le député Buri s'intéressait à tous ces chiffres, nous aurions pu lui en procurer de plus exacts encore. Il est cependant intéressant de constater que l'activité de ces associations de district connut sa plus grande ampleur en 1936. Cette année-là, 72 500 passants nécessiteux ont passé dans les diverses stations et les frais se sont élevés à fr. 145 000.—, dont fr. 72 000.— à la charge

du canton. A partir de la guerre, les chiffres ont constamment reculé et en 1945 nous avons eu à noter 1218 passages dans tout le canton, la somme totale des dépenses étant de fr. 15 840. —, y compris les frais d'administration. Il est fort compréhensible que M. Buri se demande si, dans ces conditions, il est nécessaire de continuer cette œuvre et d'y consacrer les montants afférents.

Il est juste de dire que nous avons déjà tenu compte de l'évolution qui s'est produite, ainsi que les associations de district, en ce sens que depuis plusieurs années des stations de passage ont été fermées: Aarberg, Münsingen, Neuenegg, Täuffelen. D'autres, comme St-Brais, Boncourt, Cornol, La Ferrière, etc., ne sont plus utilisées Il reste aujourd'hui 69 stations de passage dans le canton. Nous avons insisté auprès des associations de district pour qu'elles diminuent leurs frais d'administration et nous avons obtenu des résultats intéressants. Les associations de district elles-mêmes ont pris les mesures nécessaires, en ce sens qu'elles ont réduit ou supprimé les cotisations qu'elles demandaient à leurs communes. C'est ainsi que Porrentruy ne perçoit plus aucune cotisation depuis 1926, que Laupen, la Haute-Argovie, Signau, Thoune, Neuveville, Schwarzenbourg, Fraubrunnen, Frutigen ne perçoivent plus de cotisations depuis plusieurs années, tandis que dans d'autres districts, comme Oberhasli, Courtelary, Interlaken, Simmental le Haut, Moutier, Bienne, Berthoud, les prestations des communes ont été réduites depuis 1939, 1940 et 1941. Un seul district prélève à peu près les mêmes prestations qu'auparavant, c'est celui de Büren.

Si certaines de ces associations possèdent une fortune, d'autres n'ont pas un centime. Berne, Bienne, Courtelary, Neuveville, Gessenay n'ont rien en caisse, tandis que Moutier, Nidau, Frutigen, Simmental le Haut, Franches-Montagnes et Signau ont une fortune inférieure à fr. 5000. —. Le district qui intéresse M. Buri, celui de Fraubrunnen, a un fonds de plus de fr. 16 000. —.

En outre, comme je l'ai dit au sein du comité cantonal qui a étudié cette situation, il est intéressant de noter que les Jurassiens, qui passent parfois auprès de leurs concitoyens de l'ancien canton pour des gens pas très prévoyants, un peu insouciants, possèdent les deux districts — et ce sont des districts du Jura Nord — avec les fonds les plus importants. Porrentruy a une fortune nette de plus de fr. 38 000. — et Delémont de fr. 48 000. —. Ce sont les deux associations de district qui ont la meilleure situation financière dans tout le canton et elles ne prélèvent (Porrentruy depuis 1926) plus de cotisation dans leurs communes. Cependant ces fonds sont destinés à l'œuvre des passants nécessiteux et nous ne pouvons pas, sans une revision des dispositions actuellement en vigueur dans les districts, distraire ces sommes pour les affecter à d'autres œuvres. Une modification des statuts de ces diverses associations est nécessaire. Nous sommes d'accord avec M. Buri pour considérer comme souhaitable une aide aux œuvres qu'il a citées, mais on ne peut rien faire avec la plupart des fonds à disposition et on ne peut pas faire grand'chose non plus avec les prestations régulières des communes. Sous ce rapport, Bernisch Messen (Gemeindeverband), dont fait partie la commune de M. Buri, a payé en 1944 un montant de fr. 49. — dans la caisse de district et dans tout le district de Fraubrunnen les cotisations payées en 1944 font un total de fr. 750. —. Il faut reconnaître que ces montants ne permettent pas de financer des mesures d'une très grande ampleur!

Le postulat ne demande pas l'abrogation du décret de 1898 et il ne serait pas opportun d'examiner cette question aujourd'hui. Nous ne savons pas ce que l'avenir peut nous réserver. Nous espérons que les mesures qui ont été prises pour débarrasser définitivement nos grandes routes et nos chemins de ce genre de voyageurs pourront être maintenues. Nous espérons aussi que nous pourrons assurer du travail à tous ceux qui ont le désir de travailler, mais nous ignorons encore si cela sera possible. C'est pourquoi il nous paraît utile de conserver l'appareil qui existe actuellement, quitte à faire en sorte que les frais d'administration soient réduits au strict minimum et que les associations de district ne capitalisent pas davantage. Il conviendra aussi d'examiner s'il est possible de distraire des fonds dans les districts où cela vaut la peine de le faire, pour les consacrer à d'autres buts.

Nous acceptons donc le postulat pour étude dans le sens que nous venons d'indiquer.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Einstimmigkeit.

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Heilverfahren Dr. Hulliger.

(Siehe Seite 37 hievor.)

Schwarz. Es täte mir leid, wenn meine Interpellation irgendwie zum Gedanken Anlass gäbe, dass mir die Tuberkulosebekämpfung nicht sehr am Herzen läge, speziell bezüglich der Vorschläge, die uns die Sanitätsdirektion im Laufe dieser Woche machte. Immerhin bin ich nicht ganz einverstanden, dass die Tuberkulose der Feind Nr. 1 sei. Es gibt auch andere Ansichten, die sich wohl begründen lassen. Zum Beispiel Prof. Roch vertritt nach eingehenden Untersuchungen folgenden Standpunkt:

«Nach meinen Erfahrungen ist in der Schweiz wie in allen Ländern der gemässigten Zone der Alkoholismus die wichtigste aller Krankheits- und Todesursachen.» — Er stellt das an Hand umfangreicher Untersuchungen statistischer und anderer Art fest.

Gemäss der eidgenössischen Statistik fordert die Tuberkulose jedes Jahr 3000 Tote, aber an Krebs sterben jährlich 7000 Leute in der Schweiz, an Krankheiten der Kreislauforgane sogar 17 000. Was die letztere Ursache anbetrifft, ist weder auf eidgenössischem noch kantonalen Boden je irgend etwas Ernsthaftes unternommen worden. Das ist äusserst bedenklich und auch bezeichnend.

Vor bald 8 Jahren habe ich hier eine Motion eingebracht, die angenommen wurde, lautend:

«Um nicht überlegte Entscheidungen zu verhindern und eine umfassende, zweckmässige, wohlüberlegte Revision des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, vom 14. März 1865, zu sichern, wird der Regierungsrat eingeladen, die Revision des oben genannten Gesetzes vorzubereiten und dem Grossen Rat einen Revisionsentwurf zu unterbreiten.»

Wieso verlangte ich das? Weil die Gefahr bestand, dass im Kanton Bern ein ähnlicher Kampf ausgefochten werde, nicht zum Vorteil der Volksgesundheit, zwischen Medizin und Chiropraktik und zwischen Medizin und Vivisektionsgegnern. Auf der Seite der Angreifer war der Kampf vorbereitet bis zum Aeussersten. Die Annahme der Motion hatte zur Folge, dass er uns im Kanton Bern erspart blieb. Das verpflichtet gegenüber jenen Kreisen, dass man nun ihre Sachen prüft.

Ich habe hiefür schon damals eine gemischte Kommission vorgeschlagen. Diese müsste einmal aus erfahrenen Aerzten und Medizinalprofessoren bestehen, zweitens aber auch aus Anhängern zum Beispiel der Chiropraktik, aus Vivisektionsgegnern, die sich auch sehr intensiv mit Fragen der Volksgesundheit beschäftigen, und zwar mit der für Dilettanten eigenartigen Leidenschaftlichkeit. Die Kommission für Beaufsichtigung der Vivisektion arbeitet im Kanton Bern gut und reibungslos. Die von mir befürwortete neue Kommission müsste so verfahren, dass alles, was sie unternimmt öffentlich wäre, ähnlich wie beim Geschworenengericht. Wie bei der offiziellen Jurisprudenz würde man in der offiziellen Medizin ein Organ schaffen, das gemischt zusammengesetzt wäre, aus geschulten Medizinern und aus Dilettanten auf dem Gebiet der Volksgesundheitslehre. Diesem Organ würde Mitteilung gemacht, wenn man glaubt, jemand habe ein besonders gutes Mittel gegen irgend eine Krankheitserscheinung. Man hätte zu untersuchen, wie mit dem Mittel die Krankheit verläuft. Die Mediziner wären in der Kommission gleich stark vertreten wie die Dilettanten und würden Einsprache erheben, wenn sie sehen, dass das Mittel nicht im Mindesten nützlich ist.

Es ist interessant, was alles von Seite der Dilettanten gekommen ist. Man redet auf der ganzen Welt von Penicillin. Die wenigsten Leute wissen, dass wir Aeltern, die auf dem Lande aufwuchsen, Penicillin gesammelt haben. Wir wussten, dass in den Spinnennetzen eine blutstillende Substanz enthalten war. Ich habe jeden Frühling den Schafen, denen der Schwanz abgehauen worden war, solche Spinnennetze aufgelegt, womit das Bluten aufhörte. Von meinem Schwiegersohn, der Doktor der Chemie ist, vernahm ich neulich, dass in diesen Spinnennetzen ein Stoff enthalten sei, der genau dem Penicillin entspreche. Die gleiche Geschichte finden wir beim Lehm. Auch dieser wird künstlich hergestellt; der natürliche, sogenannte blaue Lehm wirkt aber besser, weil er radioaktive Substanzen enthält. Aber man wusste lange nicht, worauf die bessere Wirkung des natürlichen Lehms zurückzuführen war.

Ueber die Chiropraktik hat man oft gelacht. Heute gibt es ein dickes Buch über den Rücken des Menschen, von Prof. Veraguth, worin aus amerikanischem und englischem Schrifttum besonders viel übernommen wurde, das sich in der Chiropraktik bewährt hat, aber ohne dass er die Quelle angegeben hätte. Es wurden sogar bei der Uebertragung ins Deutsche Fehler begangen, die die Chiropraktiker aufgedeckt haben. Sie haben sie in einer Schrift klargestellt, in der sie Stellung nehmen zum Buch von Prof. Veraguth, der 1938/39 noch ein dickes Gutachten gegen die Chiropraktik abgegeben hatte.

Das ist der Grund, warum ich mich als Dilettant leidenschaftlich dafür einsetze, dass man auf solche Sachen hört und sie prüft, auch wenn man nicht weiss, warum sie wirksam sind. Für den Patienten ist nämlich die Wirksamkeit eines Mittels wichtig und nicht nur, dass die Gelehrten wissen, warum es wirkt.

Die Chiropraktiker zum Beispiel haben sich letzthin wieder anheischig gemacht, öffentlich in Spitälern unter Aufsicht von Aerzten zu demonstrieren, dass durch die Chiropraktik der Rheumatismus in seinen Ursachen bekämpft werden kann. Das sollte wirklich nachgeprüft werden, aber, ich betone es, unter Assistenz auch von Laien.

Ich habe seinerzeit mit Prof. Lenggenhager — ich darf es sagen, weil die Sache zu seinen Gunsten ausfiel — einen derartigen Versuch durchführen lassen können. Prof. Lenggenhager hat sich zuerst zur Wehr gesetzt, dass Laien dabei seien. Ich schlug Generalprokurator Tschanz als Laienbegutachter vor. Dr. Lenggenhager sagte: Ihr traut uns nicht; glaubt Ihr, wir gäben falsche Gutachten ab? Das ist ein für uns unerträgliches Misstrauen. —

«Was ich vorschlage», sagte ich, «ist zu Euren Gunsten; denn wenn Ihr sagen müsst, nein, das Verfahren oder Mittel sei nichts, so zweifle ich nicht am Gutachten, aber es wird doch auch heissen, es sei ein Parteigutachten, einseitig und als solches nicht ganz zuverlässig, weil man nicht aus seiner eigenen Haut könne». Andere werden sagen, die Aerzte möchten lieber operieren als das Mittel anwenden.

Nirgends wie bei den Medizinern ist der Weg zwischen Hosianna und kreuzige ihn so kurz. Wenn einer in der Medizin Erfolg hat, verehrt man ihn, andernfalls verehrt man ihn, milde gesagt, nicht, leider oft ungerechtfertigt.

Deswegen muss man die Laienkontrolle einführen. Ich konnte eine Reihe von Fällen beobachten, wo Laien auch dabei sein konnten, wodurch nachher das Vertrauen zum Arzt viel grösser wurde. Gerade in dem speziellen Fall von Dr. Lenggenhager erwies sich, dass der betreffende Laie überall sagte, die Professoren wollten das Verfahren nicht beurteilen, wollten nicht, dass bei ihnen Versuche gemacht werden können, weil sie das neue Mittel fürchten. Als Prof. Lenggenhager einverstanden war, unter Kontrolle von zwei Laien — ich war mit dabei — die Sache durchzuführen, sagte der Entdecker des «Mittels», er habe eine andere Verabredung, nachher, er müsse fort, und schliesslich sagte er, er habe Kreuzweh, könne nicht ins Inselspital gehen. Am gleichen Tag marschierte er aber viel weiter als bis dorthin. Man war damit im Bild, wie es steht mit dem Mittel, der Mann ist ganz einfach ausgekniffen.

Nun ist der Fall Hulliger aufgetaucht. Er hatte die kleine Anfrage Allemann im Nationalrat zur Folge. Hierauf erhielt Dr. Hulliger einen sehr gros-

sen Stoss von Anfragen über sein Mittel. Die Antwort des Bundesrates machte also für ihn Reklame. Das versteht man, sobald man den Sachverhalt überblickt und die Antwort des Bundesrates aufmerksam liest. Warum?

Im Jahre 1914 wurde durch Zufall von einem Medizinstudenten ein Mittel erfunden. Er kam auf die Idee, Kühen verschiedene Metallverbindungen einzuspritzen und nachher von den Tieren ein Serum zu gewinnen. Dieses wurde zuerst durch die eidgenössische Anstalt, heute durch eine Firma in der Stadt Bern gewonnen.

Im Jahre 1924 publizierte der Verlag Francke in Bern ein Buch von Dr. Hulliger. In der Nr. 7 der Zeitung «Freies Volk», vom 14. Februar 1947, die Ihnen ausgeteilt worden ist, können Sie darüber einiges lesen. Das Buch kam dann im Jahre 1931 beim Verlag von Norbert Maloine, Paris, heraus. — 1946 kam die Einfache Anfrage Allemann im Nationalrat. Man hat das Gefühl, dass dieser Abgeordnete an das Mittel glaubt. In der Tagwacht erschien ein Artikel, der für Dr. Hulliger schmeichelhaft ist.

Dann folgte die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage Allemann. Diese Antwort ist jedoch voller Widersprüche. Wer sie genau liest, sieht, dass darin eine Erschleichung enthalten ist; die Antwort ist voller Ungenauigkeiten, Oberflächlichkeiten, Trugschlüsse, Unzulänglichkeiten. Es ist eine Antwort, die von einer Amtsstelle, wie sie der Bundesrat darstellt, nicht herausgegeben werden dürfte. Sie finden sie auf Seite 4, letzte Spalte der erwähnten Zeitung. Es heisst in dieser Antwort beispielsweise, die interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel habe das Mittel geprüft. — Das stimmt nicht. Zur Untersuchung der Mittel sind Apotheker bestellt, aber auch Leute, die auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung sich irgendwie betätigen: sie haben keine Möglichkeit, das zu prüfen. (Nebenbei gesagt, kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass die interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel beispielsweise ein Heilmittel, das von den Experten glatt abgelehnt wurde, indem sie erklärten, es sei wertlos, gleichwohl weiter führte. Der Vertrieb des Mittels konnte nur zeitweise eingestellt werden). Es konnte sich bei der interkantonalen Kontrollstelle gar nicht um eine Prüfung handeln, weil diese nur gefragt wurde, ob man das Mittel ausser an Aerzte auch noch an das Publikum direkt abgeben könne, durch Drogerien und Apotheken. — Nun steht in der Antwort des Bundesrates folgender Satz: «Die Mitglieder der ärztlichen Tuberkulosekommission stellten ebenfalls fest, dass die Wirksamkeit des Mittels in wissenschaftlich einwandfreier Weise nicht nachgewiesen ist.» Das bedeutet, dass das von der Tuberkulosekommission festgestellt worden wäre. Das ist nicht wahr. Deshalb ist auch das eine Erschleichung. Das Mittel wurde auch von der interkantonalen Kontrollstelle nicht wissenschaftlich untersucht, sondern es wurde nur geprüft, ob es an Aerzte abgegeben werden dürfe. Nun kommt ein skandalöser Satz: «Eine schon vor Jahren in einem kantonalen Sanatorium vorgenommene Prüfung habe die von Dr. Hulliger behauptete Wirksamkeit nicht bestätigen können.» Warum schreibt man nicht: «Eine an dem und dem Tag in dem und dem Sanatorium durch die Herren so und so vorgenommene Prüfung hat ergeben ...?» Das wäre überzeugend. Statt dessen steht dieser schludrige Satz. (Zwischenruf **Steinmann:** Reden Sie doch nicht so, der Satz ist ja grammatikalisch richtig.) Ja, aber es sind keine genauen Tatsachen angegeben. — Die «Tat» schreibt: «Ist damit vielleicht jenes Experiment gemeint, über das gesagt wird, man habe es an Tuberkulösen 3. Grades in einem Sanatorium probiert?» Das wurde gemacht, aber Dr. Hulliger sagt immer, denen, die im dritten Grad der Krankheit stehen, könne mit dem Mittel nicht mehr geholfen werden. Die «Tat» schrieb deshalb, es werde Dr. Hulliger etwas unterschoben, das er nie behauptet habe. — Die erwähnte Antwort ist eines Bundesrates unwürdig. Auf eine derart wichtige Frage müsste eine ernsthafte Antwort gegeben werden.

Ich habe in der Interpellation gewünscht, man möge eine Antwort vorbereiten. Die Angaben über alles, was vorgekehrt wurde, sollen zusammengestellt werden. Die gemischte Kommission würde alle Akten und Untersuchungsergebnisse studieren. Ich möchte sie als ständige Kommission sehen. Wir haben im Kanton Bern eine Alkoholkommission, die sehr gut arbeitet, wie wir jeweilen aus dem Staatsverwaltungsbericht hören können. Warum sollen wir nicht auch eine Gesundheitskommission haben, die solche Sachen prüft und die der Kurpfuscherei auf den Sprung kommt? Wir hatten im Kanton Bern einen Fall, wo jemand nachgewiesenermassen für Fr. 20 000.— reinen Dreck absetzte. Man konnte den Betreffenden zu Fr. 356.— Busse verurteilen, die er nicht bezahlt hat. Diese niedrige Bestrafung erfolgte wegen Unzulänglichkeit des bernischen Medizinalgesetzes. Wenn diese Kommission solche Dinge prüfen und wichtige Fragen abklären würde, so könnte man diesen Betrügereien rechtzeitig entgegentreten, könnte unter Umständen gelegentlich auch etwas fördern, das der Unterstützung würdig wäre und für die Volksgesundheit von Bedeutung werden könnte. Die Verhandlungen dieser Kommission, die öffentlich sein müssten — damit jedermann, der sich interessiert, sieht, was wahr ist und was nicht — würde das allgemeine Interesse für Fragen der Volksgesundheit sehr fördern. So wären wir einen grossen Schritt weiter.

Warum soll das der Kanton Bern nicht machen? Wenn wir sehr grosse Beiträge auslegen für die Bekämpfung der Tuberkulose, warum soll man gewisse Fragen betreffend Heilverfahren nicht einer gemischten Kommission unterbreiten? Beispielsweise Zirkulationsstörungen werden weder von einer kantonalen noch einer eidgenössischen Instanz bearbeitet, während man Tuberkulosekommissionen hat, trotzdem daran 17 000 jährlich erkranken und 3000 sterben.

Der Regierungsrat sollte in einem sachlich belegten Exposé erklären können, ob das Mittel gut sei oder nicht. Dem sollten Untersuchungen zu Grunde liegen, Berichte von Wissenschaftlern, nicht bloss Patientenberichte. (Zwischenbemerkung **Steinmann:** Das gäbe einen Haufen Prozesse). Herr Steinmann ist immer mit guten Ratschlägen zur Hand. Wenn die Regierung jetzt nicht zuverlässig Antwort geben kann, scheint mir, sollte man die angestrebten Versuche durchführen. Ich habe bei Dr. Hulliger angefragt, wie auch bei dem,

der behauptete, den Krebs heilen zu können. Dr. Hulliger hat im Gegensatz zu Herrn Stux kein Kreuzweh, sagte, er sei für die Versuche bereit. Die Kommission, die die konkrete Untersuchung durchzuführen hätte, sollte zu einer ständigen Einrichtung werden.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant erkundigt sich in seiner Interpellation über die Angelegenheit des Serums Dr. Hulliger. Er wünscht eine sehr gründliche Antwort. Ich möchte dem Wunsch entsprechen und mich bemühen, eine gründliche Antwort zu geben, damit die Angelegenheit abgeklärt ist. — Grossrat Schwarz wünscht ferner in seiner Interpellation — ich halte mich an deren Wortlaut — die bernische Regierung möge der Krankengeschichte der Patienten von Dr. Hulliger nachgehen, diese überprüfen und das Ergebnis mitteilen. Er wünscht ferner, dass die Sanitätsdirektion ein bernisches Spital oder ein Sanatorium zur Verfügung stelle, um vergleichende Versuche durchzuführen, sofern sich dazu freiwillig genügend Patienten zur Verfügung stellen.

In der letzten Zeit liess Dr. med. Pierre Hulliger auch im Kanton Bern gedruckte Prospekte in marktschreierischer Form verbreiten. Ich habe einen solchen Prospekt hier zur Verfügung und zur Einsicht. Es stehen sehr interessante, auch amüsante Dinge darin. In seiner öffentlichen, der Presse übergebenen Erklärung behauptet er, dass sein Serum alle gesetzlichen Bestimmungen erfülle, und dass er das Recht besitze, dieses Serum, das er als spezifisches Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose bezeichnet, in den Apotheken zum Verkauf zu bringen. Diese Behauptung ist unwahr und irreführend. Ausserdem macht er in seinem Prospekt praktisch Propaganda für die Verwendung des Serums ohne Rezeptur und ohne Behandlung durch den Arzt.

Ich möchte an Hand der Akten, nicht nur unserer eigenen Direktion, sondern auch des eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (das Dossier wurde mir bereitwillig zur Verfügung gestellt) folgendes feststellen, wobei ich mir gestatte, mich sehr eng an das Manuskript zu halten, weil ich über diese Frage präzis und konkret Auskunft geben möchte:

1. Das Serum Hulliger wird nach Behauptung seines Erfinders aus dem Blute jungen Rinder hergestellt, denen chemische Substanzen (Kupfer-, Mangan-, Silber-, Zinnsalze) eingespritzt wurden. Ueber die tatsächliche Zusammensetzung des Serums gibt indessen Dr. Hulliger nach wie vor keine genaue Auskunft, mit der Begründung, dass das Serum sein Geheimnis sei. Ich möchte ausdrücklich erklären, dass man wohl zur Kenntnis erhielt, was er den Rindern einspitzt, aber das will noch nicht heissen, dass man über die Stoffe, aus denen das Serum zusammengesetzt ist, Bescheid wisse. Eine chemische Analyse des Serums kann darüber keinen vollständigen Aufschluss geben, weil dabei auch andere Bestandteile als nur chemische eine Rolle spielen können.

2. Das Serum wurde von Dr. Hulliger der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) zur Begutachtung vorgelegt. Ich möchte zum Verständnis beifügen, dass die IKS eine Einrichtung ist, die von den verschiedenen kantonalen Sanitätsdirektionen und den übrigen Organisationen, die mit dem Medizinalwesen zu tun haben, getragen und finanziert wird. Diese Instanz ist für Untersuchung und Kontrolle zuständig. Sie arbeitet unter der Aufsicht des Eidgenössischen Gesundheitsamtes. Die Entscheide der IKS sind weitgehend massgebend für Genehmigung von Verkauf oder Nichtverkauf von Mitteln. Ich habe die Stelle persönlich besichtigt. Sie befindet sich in der Länggasse. Sie hat erstklassige Fachleute zur Verfügung, die nicht nur prompt, sondern auch sehr zuverlässig und umsichtig arbeiten, mit keinem andern Zweck und Ziel als der Förderung der Volksgesundheit zu dienen.

Dr. Hulliger verlangt die Bewilligung, das Serum ohne ärztliches Rezept in Apotheken und Drogerien verkaufen und dafür Publikumsreklame machen zu dürfen. Ich bitte Sie, sich das für die Behandlung der Tuberkulose vorzustellen! Nach Prüfung durch die Expertenkommission der IKS musste Dr. Hulliger mitgeteilt werden, dass auf Grund der von ihm vorgelegten Unterlagen — er war verpflichtet, solche herbeizuschaffen — den kantonalen Sanitätsdirektionen nicht beantragt werden könne, die von ihm gewünschte Bewilligung zu erteilen.

Ich möchte hier eine Bemerkung von Grossrat Schwarz berichtigen. Er sagte, dass die IKS eigentlich keine Unterlagen zur Verfügung gehabt hätte. Das ist nicht richtig. Sie hatte Unterlagen. Wie ich nachher erklären werde, hat Dr. Hulliger eine ganz beschränkte Anzahl von Fällen zur Verfügung gestellt, denen die IKS nachgegangen ist.

Ein Rekurs hatte zur Folge, dass die Akten der eidgenössischen Tuberkulosekommission vorgelegt wurden. Die Aerzte dieser Kommission kamen übereinstimmend zum Schluss, dass das Mittel als Geheimmittel zu betrachten sei und gemäss Art. 9 des Tuberkulosegesetzes und Art. 44 der Vollziehungsverordnung die Freigabe für den Verkauf abzulehnen sei. Als Geheimmitel muss es betrachtet werden, weil seine Zusammensetzung nicht genau bekannt ist und vor allem weil seine Wirkung in einwandfreier Weise noch nicht nachgewiesen wurde.

3. Aus den Akten geht hervor, dass Dr. Hulliger lediglich 8 Fälle einer Heilung nach angeblicher Behandlung mit seinem Serum präsentiert hat und zwar mit der Behauptung, dass das Mittel nicht eingespritzt wurde (er unterstreicht stets, dass das Serum niemals zu Einspitzungen verwendet werden darf und zu trinken ist), und dass keine andere Behandlung bei den Patienten vorgenommen worden war. Die Untersuchung ergab das direkte Gegenteil. Entweder wurde das Mittel nach vorherigem chirurgischem Eingriff abgegeben oder während zum Beispiel sechsmonatiger Kur eingespritzt, oder es ergab sich, dass das Serum Hulliger die zweite Phase einer Behandlung ausmachte, mit andern Worten, es war nicht möglich, festzustellen, ob die Heilung wegen des Serums oder durch andere Behandlungsmethoden erfolgte. Jedenfalls stand fest, dass die kontinuierliche Beobachtung und ärztliche Behandlung unvermeidbar war, während Dr. Hulliger den freien Verkauf ohne Rezeptur und mit öffentlicher Anpreisung verlangt. Die Ableh-

nung des Rekurses erfolgte mit Entscheid vom 30. März 1946. Es geht daraus hervor, dass der öffentliche Verkauf und die öffentliche Reklame für dieses Mittel nicht bewilligt ist. Jede andere Behauptung des Dr. Hulliger ist irreführend. Wenn er also im Communiqué, das er der Presse übergab, oder in seinen Prospekten schreibt: ... «ist vom Eidgenössischen Gesundheitsamt in Bern untersucht worden, und infolgedessen besitze ich das Recht, dieses Serum in allen Apotheken für die Verwendung in den Verkauf zu bringen», ist das ganz einfach eine aufgelegte Unwahrheit, der sich ein Arzt nicht schuldig machen darf.

4. Es stimmt, dass Dr. Hulliger die eidgenössische Tuberkulosekommission und das eidgenössische Gesundheitsamt ersucht hat, Patienten nach Neuenburg zu schicken oder in einem Berner Spital mit seinen Mitteln behandeln zu lassen. Das geschah jedoch mit Bedingungen, auf die keine verantwortliche Behörde und kein Arzt eintreten kann. Dr. Hulliger verlangt nämlich nichts weniger — das geht auch aus dem Artikel von Grossrat Schwarz im «Freies Volk» hervor — als frische und anerkannt heilbare Fälle von Tuberkulose, lediglich des ersten und zweiten Grades. Auf eine derartige Bedingung kann selbstverständlich nicht eingetreten werden; denn für die Behandlung anerkannt heilbarer Fälle ist kein Serum Hulliger nötig. Diese heilen wir in unseren Sanatorien. Es ist klar, dass sich kein Arzt und kein Spital finden lässt, eigene Patienten zur Experimentierung zur Verfügung zu stellen, ohne die Ueberzeugung zu besitzen, dass die Anwendung verantwortet werden darf.

Dr. Hulliger wurde gebeten, mitzuteilen, ob er Schritte unternommen habe, um sein Mittel auch anderorts prüfen zu lassen. Er hat auf diese Anfrage nie geantwortet.

5. Wenn Dr. Hulliger behauptet, dass das Serum die gesetzlichen Bestimmungen über die Sera erfülle, ist dies wiederum irreführend. Als Heilmittel fällt es auch unter die Kontrolle der Sera- und Impfstoffe. Die Prüfung beschränkt sich aber lediglich auf die Feststellung der Sterilität (Keimfreiheit), respektive Unschädlichkeit, auf Gifte (Starrkrampfgift, Konservierungsmittel usw.). Die Feststellung der Unschädlichkeit und Sterilität ist jedoch nur eine Bedingung für die Freigabe als Heilmittel, und über die Wirksamkeit ist damit noch nichts ausgesagt.

6. Auch der Kanton Neuenburg hat die Freigabe des Heilmittels stets verweigert. Dagegen steht es nach der Gesetzgebung natürlich jedem Arzt frei, in seiner Praxis Mittel nach seiner Beurteilung und auf seine Verantwortung zu geben; aus diesem Grunde ist Dr. Hulliger berechtigt, in seiner Privatklinik sein Serum anzuwenden. Aber es ist ihm verboten, das Serum öffentlich anzupreisen und es in den öffentlichen Verkauf zu bringen.

Dr. Hulliger erklärt, er habe seine Privatklinik zur Verfügung gestellt. Es gibt aber keine Privatklinik Hulliger mehr. Ich habe mich hierüber telephonisch bei der Sanitätsdirektion Neuenburg informiert und festgestellt, dass Dr. Hulliger einmal eine Klinik hatte. Er behauptet, er habe sein Mittel seit 25 Jahren erprobt. Trotzdem musste er die Klinik liquidieren, weil sie nicht belegt war. Wenn ein Heilmittel irgendwie interessant ist und wenigstens teilweise Erfolge aufzuweisen hat, setzt es sich durch. Wenn das Serum nützlich wäre, hätte Dr. Hulliger wohl kaum seine Privatklinik schliessen müssen. In den Prospekten wird sie lustig «Clinique Mont Riant» genannt. Man hat mir mitgeteilt, dass sie den Beinamen erhielt: «Clinique de la Morte lente».

Es scheint Dr. Hulliger unbekannt zu sein, dass — um sich ein Bild über die Wirksamkeit einer Behandlungsmethode zu machen — über alle behandelten Fälle Rechenschaft abzulegen ist. Ueber die Misserfolge seiner Behandlung schweigen sich seine Berichte beharrlich aus, währenddem die «Versager» dann den Aerzten, die nachher die Behandlung unter erschwerten Umständen weiterführen dürfen, bekannt sind. Ich habe Aussagen von den zuständigen Sanitätsbehörden Neuenburgs, dass dann und wann ein Patient, der das Serum Hulliger nicht nur getrunken hatte, sondern auch eingespritzt erhielt, in ein Spital oder Sanatorium eingeliefert wurde, und dass man dort nur unter sehr erschwerten Umständen die Tuberkulose lokalisieren konnte, wenn die Patienten nicht überhaupt starben. Zur Beurteilung des Serums bringt es Dr. Hulliger fertig zu erklären: «Die praktische Heilung des Falles ist vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus nicht absolut nötig.»

Ferner fehlt ihm die Einsicht, dass er selbst und nicht die Gesundheitsbehörde den Nachweis, und zwar den schlüssigen Nachweis für die Wirksamkeit seines Mittels zu liefern hat, wenn er ein Serum in den Verkauf bringen will.

Dem Eidgenössischen Gesundheitsamt ist es bekannt, dass Dr. Hulliger Heilstätte-Patienten fernbehandelte, oder aufforderte, zu ihm nach Neuenburg zu kommen, um ihnen «eine Speziallösung von Serum zu geben, die nie im Handel sein wird».

Die leichtfertige Agitation des Dr. Hulliger gegen die Höhensanatorien muss als böswillig bezeichnet werden, da die Dauererfolge ihrer Behandlung offensichtlich sind. Es steht fest, dass die Tuberkulosesterblichkeit pro 10 000 Lebende sank von 26,6 im Jahresmittel 1901/02 auf 7,9 im Jahresmittel 1940/43. Diese Zahlen beweisen doch die Erfolge der Tuberkulosebekämpfung durch die anerkannten, modernen Behandlungsmethoden in Sanatorien, für die Staat, Kanton und Gemeinden schweres Geld ausgelegt haben. Im Jahre 1922 sind erst ungefähr ein Viertel der offen Tuberkulösen in die geschlossene Form der Tuberkulose übergeführt worden. Diese Ueberführung ist medizinisch der Kernpunkt der Behandlung. Im Jahre 1943 dagegen konnten drei Viertel der offenen in die geschlossene Form umgewandelt werden. Mit dieser Statistik lassen sich unsere Höhensanatorien gegenüber der «Clinique de la Mort lente» sehen. Vergleichen Sie damit die Erklärungen Hulliger, die im «Freies Volk» abgedruckt sind: «Ich finde es unglaublich, wie man einfach mit Millionen jongliert und 9 Millionen hinauswirft.» Damit meint er das neue Sanatorium in Montana. Dann heisst es: «Dieses Serum wäre in der Lage diese 7,5 Millionen Franken einzusparen.» Es unterliegt ferner keinem Zweifel, nach

zuverlässiger Statistik, die tausende von Patienten umfasst, dass bei den Höhensanatorien die Dauererfolge wesentlich höher sind als in den Tiefensanatorien.

Die Propaganda des Dr. Hulliger ist ohne Zweifel verantwortungslos (wir verweisen auf den letzten von ihm herausgegebenen Prospekt) und Tuberkulosekranke können dadurch verleitet werden, im Vertrauen auf diese Anpreisungen sich einer gewissenhaften, rechtzeitigen und erprobten Behandlung unter ärztlicher Kontrolle zu entziehen und einer unkontrollierbaren und verhängnisvollen Selbstbehandlung zu unterwerfen, die zur Folge hat, dass Gesunde durch unbekannte Bazillenträger der schwersten Infektionsgefahr ausgesetzt sind.

Grossrat Schwarz erklärte, dass die Antwort des Bundesrates voll sei von Trugschlüssen, Erschleichungen und Widersprüchen. Das ist nicht wahr. Das Einzige, was man dem Bundesrat und dem Gesundheitsamt zum Vorwurf machen könnte, ist das, dass sie nicht noch «deutscher» gesprochen haben, wie es meine Uebung ist. Trugschlüsse, Erschleichungen und Widersprüche sind aber enthalten in den Erklärungen und Darstellungen, die Dr. Hulliger in der Oeffentlichkeit abgegeben hat. — Wenn Herr Grossrat Schwarz sagte, mit der Behandlung der Kleinen Anfrage durch den Bundesrat sei im Grunde genommen für Dr. Hulliger Propaganda gemacht worden, so möchte ich die Anfrage an Grossrat Schwarz stellen, ob er nicht vom Gefühl beseelt sei, dass seine Interpellation sich propagandistisch ausgewirkt habe, weil er über Nacht auch ein paar Anfragen bekommen hat. (Zwischenbemerkung **Schwarz:** Es kommt auf die Antwort der Regierung an.) Ich war gezwungen eine gründliche Antwort zu erteilen, und Grossrat Schwarz hat sie zweifellos erhalten.

Die Sanitätsdirektion ist aus den vorgelegten Gründen nicht in der Lage noch hat sie ein Recht, ein Sanatorium oder ein Spital, oder Kranke als Experimentierfeld zur Verfügung zu stellen. Dies liegt nur in der Kompetenz des verantwortlichen Arztes, oder im Willen des Kranken, der sich auf seine eigene Verantwortung in die Behandlung des Dr. Hulliger begeben will. Das letztere zu verwehren, ist nicht unsere Absicht. Wenn wir für Experimente Hand bieten würden, und es ginge schief aus, oder der Heilungsprozess würde sich auch nur verlängern, so hätten wir Zivilprozesse zu gewärtigen. Wir können also nicht einfach Dr. Hulliger Patienten zuführen, wie man in einem Seruminstitut für Zwecke der vergleichenden Untersuchung weisse Mäuse oder Kaninchen zur Verfügung stellt. Ich möchte in allem Ernst Grossrat Schwarz anfragen, ob er nach dem, was dargelegt wurde, in der Lage wäre, die Verantwortung zu übernehmen, um zum Beispiel eine Tochter oder einen Sohn Dr. Hulliger zur Verfügung zu stellen, um sein Mittel zu erproben. Die Antwort hierauf würde mich interessieren.

Bei dieser Sachlage muss es die kantonale Sanitätsdirektion ablehnen, auf die Methode des Herrn Dr. med. Pierre Hulliger in Neuenburg einzutreten, oder ihm den Verkauf seines Serums freizugeben. Eine andere Haltung wäre nicht zu verantworten.

Zum Schluss möchte ich noch mitteilen, weil Grossrat Schwarz darnach fragte, dass wir im Verlaufe dieses Jahres die Arbeiten für das neue Medizinalgesetz an die Hand nehmen werden. Wir waren in den letzten Monaten mit anderer Arbeit überlastet. Es ist ein Entwurf vorhanden, der eine sehr gute Diskussionsgrundlage abgibt, für die Kollege Dr. Feldmann, mein Vorgänger auf der Sanitätsdirektion, noch sorgte. Wir werden also dieses Jahr den einen oder andern der Gesichtspunkte, die Grossrat Schwarz in der Begründung aufgeworfen hat, gründlich abklären. Ich habe auch die Meinung, dass das Sanitätskollegium reformbedrüftig sei, und dass es zweckmässig erscheint, neben eigentlichen Fachmedizinern auch Laienvertreter zu haben. Ich kann nur erklären, dass wir die Vorarbeiten für das Medizinalgesetz mit aller Beschleunigung durchführen und so rasch wie möglich eine bereinigte Vorlage vorlegen werden.

Le **Président.** La discussion n'ayant pas été demandée, elle n'aura par lieu. L'interpellateur est-il satisfait de la réponse du gouvernement?

Schwarz. Es wurde an mich eine positive Anfrage gestellt. Ich möchte deswegen Diskussion beantragen, damit ich wenigstens darauf antworten kann.

Abstimmung.

Für Eröffnung der Diskussion . . . . Mehrheit.

Schwarz. Was gegen das Mittel von Dr. Hulliger vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus gesagt wurde, ist nicht ausreichend um sagen zu können, das Mittel sei nichts wert. Man hat die Sache nie von einer kantonalen oder eidgenössischen Amtsstelle aus wirklich geprüft oder prüfen lassen. Das empfinde ich einfach als nicht mehr zulässig. Seit dem Jahre 1914 wird das Mittel verkauft. Ich habe Flugblätter gegen das Mittel gesehen, laut denen Patienten gestorben sind, und nie ist etwas, weder kantonal noch eidgenössisch, dagegen vorgekehrt worden, dass die Aerzte den Patienten das Mittel verschreiben und sie es auch erhalten. Die Leute werden nicht gewarnt. In bezug auf die Prüfung dieses Mittels hat die Wissenschaft einfach versagt, und auch der Amtsschimmel hat seit 1914 versagt, sonst wüsste man etwas Positives. Ich verweise auf die Artikel in der Revue de Lausanne, der «Tat» und anderen, die ähnliche Schlussfolgerungen zogen.

Ich wurde gefragt, ob ich mich zur Verfügung stellen würde. Ich würde das sofort tun, wenn ich Tuberkulose hätte. Den Kindern würde ich allenfalls den Rat geben, nach Heiligenschwendi zu gehen und zu verlangen, nach der Vorschrift von Dr. Hulliger Mittel nehmen zu dürfen, unter ständiger ärztlicher Beobachtung, dass sie aber sofort den Rückzug antreten sollen, wenn sie merken, dass es nicht den üblichen normalen Gang der Besserung nimmt. Diese Bedingung darf gestellt werden, dass dann mit der Behandlung aufgehört würde. Wenn 20 bis 30 Patienten diesen Versuch unternähmen, hätte man nachher einen streng objektiv beobachteten Versuch. Es ist nicht recht, dass man seit 1914 nie einen solchen Versuch machte. Wenn ich bös wollte, würde ich sagen, das sei das schlechte Gewissen der Sanatoriums-

ärzte und der Kapitalisten, die ihr Geld in Sanatorien angelegt haben. Aber das behaupte ich nicht, sondern es ist einfach so, dass man nicht gerne auf ein anderes Mittel übergeht. Man ist auf die Sanatorien eingespielt.

Regierungsrat Giovanoli hat auseinandergesetzt, dass die Leute 1. und 2. Grades für das Mittel in Betracht kommen. Laut Angaben der eidgenössischen Tuberkulosekommission sterben von den Erkrankten 1. und 2. Grades noch sehr viele. Nicht alle diese Fälle sind heilbar, sondern jeder Kranke 3. Grades war einmal in der 1. und 2. Stufe der Krankheit. Wenn man aber bei diesen Graden mit der Behandlung beginnt, so war es 1924 so, dass die Hälfte der Patienten nachher an Tuberkulose starben. Wenn Dr. Hulliger sagt, man möge den Versuch mit Kranken 1. und 2. Grades vornehmen, meint er nicht nur die heilbaren, sondern die Fälle, die man als möglicherweise heilbar anschaut. Im 1. und 2. Grad besteht für jeden Kranken die Möglichkeit geheilt zu werden, nur ist das nicht sicher. Deswegen ist doch mit der Stellung dieser Bedingung kein Auskneifen vorhanden.

Ich muss daher sagen, ich sei von der Antwort nicht hundertprozentig befriedigt, weil der Beweis, dass das Mittel nichts sei, nicht hundertprozentig erbracht wurde. Wenn das Mittel nichts ist, wäre es ein Unfug, es von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel weiter empfehlen zu lassen. Das wäre ein Widerspruch. Einerseits ist das Mittel angeblich nichts, anderseits kann es verkauft werden. Man soll es noch mehr ausprobieren, empfiehlt auch der Bundesrat. Regierungsrat Giovanoli sagte auch, das Mittel sei zwar nichts, aber die Aerzte dürften es ausprobieren. Wenn das Mittel schon zum Probieren verwendet werden darf, sollte es unter öffentlicher, zuverlässiger Kontrolle geschehen. Das ist meine Meinung.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss noch zwei kleine Bemerkungen machen, damit nicht wieder unrichtige Behauptungen aufkommen können. Ich sagte ausdrücklich, und das geht aus den Darlegungen hervor, dass der öffentliche Verkauf und die öffentliche Reklame für das Mittel nicht bewilligt sind. Es ist jeder Apotheke verboten, das Mittel zu verkaufen. Man kann aber Dr. Hulliger als praktizierendem Arzte nicht verbieten, ein Mittel zu verwenden, von dem er überzeugt ist, dass es wirksam ist. Dieses Recht hat er nach der geltenden Medizinalgesetzgebung. Daraus kann man aber nicht ableiten, dass jetzt das Serum für den Verkauf frei sei.

Wenn Grossrat Schwarz vorhin erklärte, er wäre bereit, sich oder eine Tochter oder einen Sohn im Krankheitsfalle sozusagen als Versuchskaninchen zur Verfügung zu stellen, macht er sofort den Vorbehalt, wenn es dann nicht den normalen Gang der Heilung nehme, würde abgeklemmt und dann würde der Kranke dem Sanatorium oder den andern Aerzten überantwortet. Das ist gerade das Gefährliche. In einem Fall wurde das Mittel während 16 Monaten eingespritzt, nicht getrunken. Diese Zeit stellte sich dann als verloren heraus. Bei der Tuberkulosebehandlung ist aber nichts kostbarer als die Zeit und nichts verhängnisvoller als ein verlorener Monat. Je früher man die Patienten in Sanatorien unterbringt, um so grösser ist bei den heutigen Mitteln der Erfolg der Behandlung. Wird diese Behandlung verzögert, tritt der Fall sehr rasch in eine Kurve, wo es heisst: Lasciate ogni speranza. Deshalb wäre der Versuch verhängnisvoll.

Es ist möglich, dass im Jahre 1924 erst 50 % der Fälle ersten und zweiten Grades geheilt werden konnten. Ich habe eine Statistik, aus der deutlich hervorgeht, welch gewaltige Fortschritte wir seit den Zwanzigerjahren zu verzeichnen haben. Ich habe vorhin auseinandergesetzt, dass im Jahre 1922 ungefähr ein Viertel der offenen Tuberkulosen in geschlossene übergeführt wurden, währenddem es im Jahre 1943 deren drei Viertel waren. Das sind gewaltige Fortschritte in der Tuberkulosebekämpfung, die wir den heutigen, erprobten Mitteln der Therapie und den Höhensanatorien zu verdanken haben.

Es stimmt nicht, dass die Aerzte und die Gesundheitsbehörden konservativ seien, auf einem Geleise festgefahren wären. Wenn morgen Einer kommt, der überzeugend nachweist, dass ein neues Mittel in der Bekämpfung irgend einer Krankheit wirksam ist, wird die Frage rasch abgeklärt, und dann wird das Mittel bestimmt eingesetzt. Aber vorher wollen wir die Ueberzeugung, dass es wirksam ist, und diese Abklärung muss geschaffen sein. Dieses Vertrauen haben wir in alle Gesundheitsbehörden, auch in unsere Aerzte und Sanatoriumsleiter, dass sie mit der Entwicklung gehen. Gerade die letzten zwei Jahrzehnte mit ihrer Entwicklung der Therapie in der Bekämpfung der Tuberkulose haben gezeigt, wie die Aerzte und Behörden Neuem gegenüber aufgeschlossen sind. Ich bin überzeugt, dass das auch in der Zukunft der Fall sein wird.

Le **Président.** M. Schwarz peut-il se déclarer satisfait? (Zwischenbemerkung **Giovanoli:** Zu 98 %.)

Schwarz. Regierungsrat Giovanoli schlägt 98 % vor; ich kann mich damit einverstanden erklären. (Heiterkeit.)

Volksbeschluss

über

die Bewilligung eines Kredites zur Errichtung der Bernischen Heilstätte «Bellevue» in Montana.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir fahren fort in der Diskussion über Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Gestern haben wir das Gesetz über die Beschaffung der Geldmittel behandelt. Im Vortrag zu jenem Gesetz finden Sie viele Grundlagen zur Beurteilung

der Situation. Sie haben gesehen, dass der Kanton Bern für die bestehenden Sanatorien, die der Tuberkulosebekämpfung dienen, jährlich zirka 3/4-Million Franken aufwendet. Es ist möglich, dass man diese Kosten etwas reduzieren kann, wenn wir auf anderem Gebiete die Zahl der Betten vermehren können, das heisst in einem eigenen Volkssanatorium die nötige Bettenzahl zur Verfügung stellen können.

Der Bettenbedarf für den Kanton Bern macht ungefähr 1350 bis 1400 aus. Es fehlen uns aber etwa 350 bis 400 Betten.

Was den Stand der Tuberkulose und die Massnahmen zu ihrer Bekämpfung anbetrifft, so glaube ich, haben wir genügend Ausführungen in den Vorträgen zum Gesetz und zum vorliegenden Volksbeschluss.

Ich stelle nur ganz allgemein fest, dass wir in den letzten 40 bis 50 Jahren eine Abnahme zu verzeichnen haben, dass aber gegenwärtig die grosse Gefahr besteht, dass die Tuberkulose wieder zunimmt, und zwar aus verschiedenen Gründen. Einmal ist die Gefahr der Einschleppung vorhanden. Wie Sie wissen, steht es in unseren Nachbarstaaten auf diesem Gebiet sehr bös. Wir wollen aber auch feststellen, dass man auf dem Gebiet der Prophylaxe, was gesunde Wohnungen, den Ernährungszustand der Bevölkerung, die Uebermüdung anbetrifft, die Kollege Dr. Morf anführte und die eine grosse Rolle spielt, noch mehr machen dürfte. Das würde wesentlich dazu beitragen, dass wir in der Tuberkulosebekämpfung weitere Fortschritte machen könnten, wie wir sie in den letzten Jahrzehnten erzielt haben. Es bestehen gewisse Statistiken, aber eine einwandfreie Statistik speziell über die bernischen Verhältnisse fehlt uns. Es wäre eine dankbare Aufgabe des statistischen Amtes, Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vielleicht gelangt man dazu.

Allgemein dürfen wir feststellen, dass die besten Kurerfolge in Höhestationen erzielt werden. In der Schweiz haben wir als wichtige Kurstationen Davos, Leysin, Montana. Im Kanton Bern haben wir Heiligenschwendi. Die Sanatoriumsbehandlung, die Ruhe der Leute, auch die chirurgische Behandlung versprechen immer noch die besten Erfolge.

Ich will nicht auf die angeblich neuen Behandlungsmethoden mit Serum eintreten. Man hat heute darüber gesprochen. Gestern sprach man über die amerikanischen Mittel. Wir wissen noch gar nicht, ob ein Fortschritt zu erzielen ist. Einem Bulletin des eidgenössischen Gesundheitsamtes konnte ich entnehmen, dass die Heilstättenbehandlung in Höhenkurorten die besten Erfolge zeitigt und zwar gerade auf dem wichtigen Gebiet der Ueberführung der offenen Form in die geschlossene Form, ferner bezüglich der Dauererfolge. Speziell darf festgestellt werden, dass man seit dem Inkrafttreten unseres Tuberkulosegesetzes vom Jahre 1931 ganz wesentliche Erfolge zu verzeichnen hat, besonders was den Rückgang der schweren Formen der Tuberkulose anbetrifft.

Ich will nicht auf Details der Vorlage eintreten. Es ist im Vortrag so viel berichtet, dass es nicht nötig ist, weitere Ausführungen zu machen. Nur ein Paar Fragen, die im Verlaufe der Debatte in der Fraktion auftauchten, möchte ich kurz behandeln.

Warum hat man so schnell zugegriffen in Montana? Wir wollen Regierungsrat Feldmann zu seiner Initiative, die er dort entwickelt hatte, gratulieren. Ich möchte auch Regierungsrat Giovanoli beglückwünschen, dass er die angefangene Arbeit so rasch fortsetzte, dass wir heute vor einem fertigen Projekt stehen. — Es wurde gefragt, ob wir nicht im Kanton Bern genug Möglichkeiten der Einrichtung von Sanatorien hätten. Man verwies auf Heiligenschwendi. Von den besten Höhenstationen der Schweiz steht Montana im Vordergrund. Es hat die trockenste Luft, die beste Südlage und die richtige Höhe, nämlich 1600 m. Das ist die geeignetste Lage für die Behandlung von Tuberkulose.

Heiligenschwendi liegt 1100 m hoch, leidet viel mehr als Montana unter Witterungseinflüssen, und dementsprechend sind die Heilerfolge in Montana auch grösser als sie in Heiligenschwendi wären. Ich will dieses Sanatorium nicht herabwürdigen. Wir haben es nötig. Für viele Krankheitsfälle ist es gut geeignet. Aber für spezielle Fälle ist Montana bedeutend besser. Wenn man eine Heilung rascher herbeiführen kann in einem günstig gelegenen Sanatorium mit entsprechend guten Einrichtungen und Aerzten, kommen wir sicher auch mit einem teureren Objekt auf die Dauer billiger weg.

Warum muss das alles auf einmal gemacht werden, kann man es nicht etappenweise durchführen? Stellen Sie sich vor, man würde in Montana einen Teil des Baues zur Behandlung von Tuberkulösen in Betrieb setzen und würde im Laufe der nächsten Jahre immer wieder ein Stück ausbauen, würde Felsen sprengen usw. Man hätte dann den Lärm eines grossen Bauplatzes. Das hätte einen schlechten Einfluss auf die Gesundheit der Patienten. Es kommt auch billiger zu stehen, wenn man in einem einzigen Anhieb die ganze Umänderung und Erweiterung vornimmt. Ich weiss, das Projekt ist ein Brocken, der nicht leicht zu verdauen ist, weder für den Grossen Rat noch für das Bernervolk. Mit dem, was schon bewilligt wurde und noch hinzukommt, werden es 9 Millionen sein. Diese Kredite zu beschliessen ist für den Grossen Rat und das Bernervolk eine erhebliche Verantwortung. Aber grösser als diese finanzielle Verantwortung ist die Verantwortlichkeit, die wir hinsichtlich der Volksgesundheit zu tragen haben.

Beim Besoldungsdekret stellte ich fest, die moralische Verantwortung, die ein Gerichtspräsident oder ein Statthalter für Ehre, Freiheit und Gesundheit der Bürger zu tragen hat, sei wesentlich grösser als die finanzielle Verantwortlichkeit, die die übrigen Bezirksbeamten zu tragen haben. So ist es auch hier. Die Verantwortung, die wir zu tragen haben für die Gesundheit des Bernervolkes, ist bedeutend grösser als die finanzielle Verantwortung.

Aus diesen Gründen glaube ich, dürfen wir mit Ueberzeugung für das Projekt eintreten. Es wurde in der Staatswirtschaftskommission mehrmals gründlich behandelt. Wir haben alle Fragen erwogen, haben uns allseitig orientieren lassen.

Wenn nun das Projekt im Gesamten auf 9 Millionen zu stehen kommt, ist doch zu bedenken, dass ein Neubau, wenn man einen solchen hätte erstellen müssen, 12 Millionen oder mehr gekostet hätte.

Aus diesen Ueberlegungen beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission, auf den Volksbeschluss einzutreten. Wir haben dann in der Detailberatung noch eine kleine Abänderung zu beantragen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 19. Februar 1947,

14.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Barben, Bärtschi (Worblaufen), Bircher, Burgdorfer (Burgdorf), Calame, Freimüller, Gfeller (Oppligen), Hertzeisen, Horisberger, Josi, Juillard, Rubi, Schäfer, Schwendimann, Segessenmann, Stoll, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brönnimann, Burren (Utzenstorf), Burren (Steffisburg), Diacon, Lanz, Mumenthaler, Rieben, Schlappach, Steiger, Tschumi.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, bei der Aufstellung des Voranschlages pro 1948 die Erhöhung der Subvention an die Gewerbeschulen (gemäss Gesetz über die Gewerbeschulen vom Jahr 1945) vorzunehmen.

18. Februar 1947.

Brechbühler.

II.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um einen bernischen Flugplatz zu schaffen, indem die beiden bestehenden Flugplätze Belpmoos und Interlaken kombiniert und ausgebaut werden.

Graf
und 13 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

Eine der grössten Pflichten, die der Volksgemeinschaft gestellt sind, ist die der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Jugend. Neben dem Elternhaus fällt ein sehr grosser Anteil dieser Aufgabe der Schule, das heisst unserem Lehrerstand zu.

Die Besoldung der Lehrkräfte wird von Staat und Gemeinden gemeinsam nach den gegebenen Verhältnissen getragen. Sie setzt sich für die Primarlehrerschaft zusammen aus

1. der Grundbesoldung
2. den Alterszulagen
3. den Naturalleistungen und
4. allfälligen freiwilligen Ortszulagen.

Für die Mittellehrer und in manchen Gemeinden auch für die Lehrkräfte der Primarschulen tritt an Stelle der Naturalleistungen eine Barleistung, die je nach den gegebenen Verhältnissen verschieden ist.

Das System der Naturalleistung in der heutigen Form ist veraltet und führt, wie die freiwilligen Ortszulagen, zu Ungleichheiten, die nicht im Interesse der Schule liegen.

Die Regierung wird gebeten, eventuell durch eine einzusetzende Kommission die Frage der Lehrerbesoldung in ihrem ganzen Umfang zu überprüfen, sie den veränderten Verhältnissen anzupassen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen.

18. Februar 1947.

Althaus.

II.

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit der steigenden Bedeutung der behördlichen Massnahmen

a) zur Verhütung von Krankheiten
b) zur Heilung erkrankter Bürgerinnen und Bürger und
c) für die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess von während längerer Dauer krank gewesenen Bürgerinnen und Bürgern.

eingeladen, zu prüfen, einen Lehrauftrag für soziale Medizin an eine in der Praxis dieser Arbeitsgebiete bewanderte Persönlichkeit zu erteilen.

18. Februar 1947.

Dr. Freimüller
und 40 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist endlich folgende

Einfache Anfrage:

Le corps des gardes militaires qui occupe les locaux du Château de Porrentruy, aménagés en caserne, sera prochainement déplacé.

Le gouvernement pourrait-il renseigner nos populations à quel but sera destiné cet édifice du canton de Berne à la suite du départ de ses locataires?

19 février 1947.

Voisard.

(Das militärische Wachtkorps, welches die als Kaserne dienenden Räumlichkeiten des Schlosses Pruntrut belegt, wird demnächst versetzt werden.

Ist der Regierungsrat in der Lage, der Bevölkerung darüber Aufschluss zu geben, welchem Zweck dieses kantonale Gebäude alsdann vorbehalten ist?)

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Volksbeschluss

über

die Bewilligung eines Kredites zur Errichtung der Bernischen Heilstätte «Bellevue» in Montana.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 57 hievor.)

M. **Chételat.** En sa qualité de rapporteur de la commission d'économie publique, notre collègue, le Dr Luick, nous a exposé ce matin les motifs pour lesquels cette commission vous recommande d'accepter de voter l'entrée en matière de l'arrêté populaire allouant un crédit pour la création du sanatorium bernois «Bellevue» à Montana.

L'Etat de Berne se trouve en ce moment en présence d'une tâche urgente et importante, celle de lutter contre la tuberculose. Tâche urgente, parce que notre canton doit donner suite à la demande de la Ligue bernoise pour la lutte contre la tuberculose, qui nous signale qu'elle est dans l'impossibilité de placer tous les malades dans des établissements appropriés et le danger qu'il y a à les laisser dans leur famille: danger de contagion de nos populations tout d'abord et diminution des chances de guérison des malades victimes de la tuberculose. Tâche importante aussi, parce que la réalisation des projets qui sont présentés est une nouvelle et lourde charge pour nos finances cantonales.

La commission d'économie publique a étudié cette affaire sous tous ses aspects et si elle vous recommande aujourd'hui d'accepter le projet que nous soumet le gouvernement, c'est qu'elle estime que notre canton ne peut pas se dérober devant une situation comme celle que nous signale le rapport détaillé du directeur des affaires sanitaires. Pour assurer la santé de nos populations, nous ne devons pas nous laisser guider seulement par des considérations d'ordre financier. Notre parlement a démontré en plusieurs occasions déjà qu'il entendait assurer le bien-être de notre peuple en consacrant des sommes importantes à la construction de maisons familiales, de logements sains et irréprochables du point de vue hygiénique. Il s'agissait là de mesures de lutte pour l'avenir. Mais aujourd'hui le mal est là. Nous devons le combattre; nous voulons le combattre et un des meilleurs moyens est d'accepter le projet du gouvernement. Je vous recommande donc chaleureusement l'entrée en matière sur ce projet.

Studer. Unsere Fraktion stimmt der Vorlage über Errichtung einer bernischen Heilstätte Belle-

vue in Montana zu. Es bedurfte allerdings einer langen Diskussion, bis man zu diesem Beschlusse kam, nicht weil man die Dringlichkeit nicht eingesehen hätte, sondern weil wirklich der Kostenpunkt uns stutzig machte. Wenn Sie die Kosten pro Bett ausrechnen, so kommen Sie auf rund Fr. 30 000. —. Es wurde ein Vergleich gezogen zwischen den Kosten pro Bett hier und bei der Clinique Manufacture des Prof. Rollier in Leysin, die wir vor drei Jahren erwarben, wo man für 130 Betten 1,2 Millionen zahlte, rund Fr. 9000. — pro Bett. Es war ein unverschämtes Glück, dass wir jene Klinik kaufen konnten, und wir sind den Herren Prof. Rollier und Regierungsrat Dr. Mouttet heute noch zu Dank verpflichtet, dass sie den Kauf seinerzeit zustande brachten. Wir dürfen sagen, dass die Clinique Monufacture wirklich Muster und Modell eines Sanatoriums ist.

Eine solche Gelegenheit kommt in den nächsten Jahren nicht mehr; wir wissen aber, dass die Erstellung eines neuen Sanatoriums dringlich ist, fragten uns jedoch, ob es notwendig sei, damit nach dem Wallis zu gehen, ob man nicht einen Neubau in Heiligenschwendi erstellen könnte oder in einer andern Gegend, wo wir bereits solche Sanatorien haben, zum Beispiel in Saanen mit seinem Kindersanatorium Solsana. Wir mussten uns belehren lassen, dass wirklich Montana der beste Platz für die Errichtung einer Tuberkuloseheilstätte sei, vor allem in klimatischer Hinsicht. Wir wurden auch durch unsere Vertreter in der Kommission und im Stiftungsrat darüber orientiert, dass man unter keinen Umständen zuwarten konnte, schon deshalb nicht, weil uns in Davos 80 Betten gekündigt sind und wir für diese Betten, die uns in der Klinik Bellavista entgehen, Ersatz schaffen müssen. Wir wissen ferner, dass unsere Stationen in den Bezirksspitälern besetzt sind, wir wissen, dass hunderte von Patienten auf den Tag warten, wo sie nach Leysin, Montana oder Heiligenschwendi gehen können. Mir ist der Fall einer Frau bekannt, die seit letzten Oktober warten musste und erst diese Woche nach Leysin gehen konnte.

Nach diesen Aufklärungen waren wir der Auffassung, es sei richtig, dass man in Montana baue, obschon wir das Geld gern im Kanton Bern verbaut hätten. Wir sind der Auffassung, man solle dort bauen, wo das Klima am besten ist, wo die Lage für die Tuberkulösen vorzüglich ist. Es wurde ferner die Frage aufgeworfen, ob es nötig sei, dass man für 280 Patienten oder Krankenbetten 105 Angestellte haben müsse. Allerdings ist in dieser Zahl 105 alles inbegriffen: Aerzte, Pflegepersonal, Personal der Wäscherei und Glätterei, und Küchenpersonal, Gärtner, usw. Wir sind auch darüber orientiert worden, dass man nicht mehr wie früher das Pflegepersonal 16 und mehr Stunden arbeiten lassen kann, dass man wegen dieser langen Arbeitszeit kein Pflegepersonal und keine Krankenschwestern mehr bekomme, dass also mehr Personal eingestellt werden müsse.

Auch das haben wir begriffen; es wurde aber weiter gefragt: Ist es denn nötig, dass die Schwestern und Pfleger Einzel- oder höchstens Doppelzimmer haben; wäre es nicht möglich, den Bau zu verbilligen, indem man Zimmer mit 4, 5 oder 6 Betten schafft? Dass Schwestern, die jahraus, jahrein um Kranke sein müssen, ein Recht auf ein Zimmer haben, wo sie allein sein, ihre Sachen besorgen, wo sie schreiben oder nähen können, ist klar; man teilt allgemein die Auffassung, das sei in der heutigen Zeit nötig.

Anlass zu Diskussionen gab auch der grosse Fest- und Unterhaltungssaal für 280 Personen, ebenso die Reserveplätze für Krankenbetten. Da wurde uns geantwortet: Patienten wie diejenigen, die nach Montana gehen müssen, haben, weil sie sich auf einen sehr langen Kuraufenthalt gefasst machen müssen, auch Unterhaltung nötig; die Aerzte erklären, dass solche Unterhaltungsdarbietungen die Heilung günstig beeinflussen, so dass man der Auffassung ist, auch diese Aufwendung könne man nicht bestreiten.

Tatsache ist, dass die Tuberkulose seit Kriegsausbruch ganz gewaltig zugenommen hat; durch das Schirmbildverfahren hat sich in Gottes Namen ergeben, dass wir mehr Tuberkulöse unter uns haben, als wir bisher annahmen, darunter viele solche, die ohne es selbst zu wissen, eine Gefahr für ihre Umgebung bilden. Deshalb musste man für vermehrte Heilungsgelegenheiten sorgen. Diese Schirmbilduntersuchungen sind dringend nötig, es wurde darüber in den eidgenössischen Räten lange diskutiert und die Einführung des Schirmbildverfahrens wurde mit grosser Mehrheit beschlossen.

Auch das ist ein Grund, der zur Erstellung dieser Heilstätte in Montana führt. Wenn man uns beim Ankauf des Hotels Bellevue allerdings gesagt hätte, was nachher komme, werde noch 7,5 bis 9 Millionen kosten, so wären wir vielleicht stutzig geworden und hätten uns gefragt, ob wir diesen Kauf wirklich vollziehen wollen. Aber wir sehen die Dringlichkeit und Notwendigkeit ein; es wurde uns auch klargelegt, dass die Erstellung eines Neubaues im ganzen Umfang Mehrauslagen von Millionen zur Folge hätten. Wir haben gestern dem Geldbeschaffungsgesetz in erster Lesung zugestimmt, ich nehme an, wir werden ihm auch in zweiter Lesung zustimmen und hoffe zuversichtlich, dass auch das Bernervolk das Gesetz nachher annehmen werde, so dass die Sorge wegen der Betriebsaufwendungen auf jeden Fall behoben ist.

Wir sind der Auffassung, die Sache sei dringlich, und diejenigen, die die Frage geprüft haben, seien kompetente Persönlichkeiten, die alles versucht haben, um zu einem möglichst billigen Bau zu kommen, die aber auch sagen: Wenn man schon einen solchen Bau erstellt, so muss man ihn modern erstellen. Das will nicht heissen, dass er überschwenglich sei, sondern soll nur bedeuten: es muss so gebaut werden, dass damit den Patienten und auch dem Personal gedient ist. Deshalb sind wir der Auffassung, der Rat sollte der Vorlage zustimmen und empfehlen Eintreten auf die Beratung.

Egger (Frutigen). Es ist tatsächlich so, wie schon gesagt wurde: Wir haben letztes Jahr dieses Hotel Bellevue in Montana gekauft in der Annahme, man habe nur sehr wenig Aufwendungen für Um- und Neubauten zu machen. Heute stehen wir vor der Tatsache, dass wir Aufwendungen von acht, vielleicht von neun oder bis zu zehn Millionen beschliessen müssen. Dieses Geld müssen wir ins Wallis tragen.

Ich will vorausschicken, dass ich die Notwendigkeit der Bekämpfung der Tuberkulose nicht etwa bestreite; ich bejahe im Gegenteil die Bedürfnisfrage. Ebenso anerkenne ich, dass die Gegend von Montana klimatisch hervorragend geeignet ist. Ich möchte aber doch den Herrn Sanitätsdirektor anfragen, ob genügend geprüft worden ist, ob sich nicht auch im Kanton Bern irgendein Platz gefunden hätte, um ein solches Etablissement zu erstellen. Ferner möchte ich anfragen, ob man nicht die bestehenden Spitäler noch besser ausbauen könnte. Ich verweise auf die Korrespondenz zwischen der Spitaldirektion Frutigen einerseits und der bernischen Liga gegen die Tuberkulose sowie der bernischen Sanitätsdirektion anderseits betreffend Erweiterung des Spitals, speziell der Tuberkulose-Abteilung in Frutigen. In einem Brief vom 15. Februar 1946 wurde an die Spitaldirektion Frutigen geschrieben: «Wir begrüssen diesen Plan sehr, da wir die Station Frutigen sowohl wegen ihrer klimatischen Lage als auch wegen ihrer guten ärztlichen Leitung schätzen und benötigen. Darum müssen wir Ihnen die Frage vorlegen, ob es nicht ratsam und richtig wäre, dieses Vergrösserungsprojekt rascher zu fördern als Sie es Ihrem Schreiben nach bis jetzt beabsichtigt haben. Gegenwärtig herrscht eine unerhörte Platznot in der Kurversorgung unseres Kantons, indem uns mindestens 350 Betten fehlen und die Wartefristen nach Monaten zählen. Deshalb wäre es nie gerechtfertigter als jetzt und in der allernächsten Zeit, Ihre Station zu vergrössern und neu einzurichten.» Etwa zwei Monate später wurde aber in einem weiteren Brief geschrieben: «Der Ligavorstand hat in seiner Sitzung vom 11. April in Anwesenheit des Herrn Sanitätsdirektors das Problem dieser Erweiterung eingehend besprochen. Dabei ist beschlossen worden, Ihnen mitzuteilen, dass im jetzigen Zeitpunkt von einer Vergrösserung der Abteilung in Hinsicht auf die Bettenzahl abgesehen werden möchte.» Die Spitaldirektion von Frutigen hat dem Vorstand der Liga mitgeteilt, sie bedaure, dass bernische Instanzen in so kurzer Zeit ihre Meinung so gründlich ändern können. Dabei ist das Bedürfnis unbestritten, aber es wird von der Liga aus geschrieben, dass der Ausbau gar nicht mehr in Frage komme. Am 14. Juni 1946 erhielt die Spitaldirektion Frutigen folgendes Schreiben: «Gleichzeitig wurde vom Ligavorstand im Mai letzthin in Anwesenheit und im Einverständnis mit Herrn Regierungsrat Feldmann der grundsätzliche Beschluss gefasst, es seien keine nicht bereits bewilligten Vergrösserungen dezentralisierter Kurstationen in den Bezirksspitälern des Kantons Bern mehr zu genehmigen.»

Wir finden doch, es sei nicht ganz richtig, dass man auf der einen Seite Millionenbeiträge ins Wallis gibt, während man auf der andern die bernischen Spitäler nicht mehr subventionieren will. Man kann wohl sagen, man wolle nicht Kantönligeist treiben; wir sind damit auch einverstanden, aber wir sind nach wie vor der Meinung, dass man unsere Spitäler etwas besser ausbauen könnte. Finanziell rentieren doch die Spitäler, die wir haben, die eine Ligastation besitzen, ganz sicher besser als Spitäler ohne Ligastation. Bei uns könnte man das mit dem Abschluss beweisen.

Ich möchte noch auf eine andere Tatsache verweisen. Nach Annahme des neuen Steuergesetzes haben wir unsere Gemeindeverwaltung zentralisiert. Wir haben in unserer Gemeinde zehn Schulhäuser und stehen vor der Notwendigkeit, in der nächsten Zeit zwei bis drei Schulhäuser neu zu erstellen. Im Dezember wurde der Gemeindeversammlung ein Projekt vorgelegt, das sich auf eine Schulhausbaute in der äussersten Bäuert bezieht und dessen Ausführung Fr. 230 000.— kosten sollte. Ein anderes Projekt ist von einer weiteren Bäuert angemeldet. Nach meinen Erkundigungen beträgt die Subvention, die wir zu erwarten haben, 14 %, vielleicht maximal 20 %. Da stelle ich die Frage: Wie sollen wir vor das Volk treten können mit einer solch grossen Vorlage, wenn wir bei uns den Bürgern erklären müssen, jetzt könne man keine Subventionen mehr erwarten für den Ausbau der Bezirksspitäler oder für den Neubau von Schulhäusern? Auch wir kennen schwere Fälle von Tuberkulose in Frutigen, aber wir haben merkwürdige Erfahrungen gemacht. Von einem unserer Bürger hiess es 1945, er müsse sofort hospitalisiert werden. Er wurde nach Interlaken ins Spital verbracht, ist daraus entwichen, worauf die Sanitätsdirektion neuerdings schrieb, der Mann müsse sofort hospitalisiert werden. Wir haben ihm den Befehl mitgeteilt, er hat ihn nicht befolgt; wir haben das der Sanitätsdirektion gemeldet und diese hat uns geantwortet, sie verweise auf Dekret und Verordnung. Wir brachten es fertig, dass der Mann sich nochmals untersuchen liess. Der Arzt meldete, der Mann sei in höchstem Grad ansteckungsgefährlich. Wir konnten uns nicht anders helfen, als so, dass wir den Fall dem Statthalter überwiesen. Der Statthalter hat den Mann vorgeladen und hat ihn im Auto mit einem Polizeiwachtmeister nach Thun ins Spital geschickt. Aber der Patient war eher wieder in Frutigen als der Wachtmeister. Der Spitalarzt von Thun meldete einfach, es stehen ihnen keine Fesseln zur Verfügung.

Da möchte ich nun doch fragen, ob man im neuen Spital Einrichtungen vorgesehen hat, um solche Leute verwahren zu können. Es ist so, dass man eigentlich keine gesetzliche Grundlage hat, die es gestatten würde, solche Leute einzusperren.

Ich bin nach wie vor der Ansicht, wir sollten genau prüfen, bevor wir der Vorlage zustimmen, wenn damit auf der andern Seite der Nachteil verbunden ist, dass wir keine Subventionen an Spitalrenovationen oder an Schulhausbauten bekommen, oder wenigstens keine höheren Subventionen als bis jetzt. Wenn man nicht bestimmte Zusicherungen geben kann, dass man auch Spitalrenovationen und Schulhausbauten in Zukunft besser subventioniert, zweifle ich daran, ob wir diese Vorlage im Volk durchbringen.

Bärtschi (Hindelbank). Wenn ich das Wort zu dieser Vorlage ergreife, so will ich zum voraus erklären, dass ich die Notwendigkeit einer Neubaute einsehe. Ich habe aber die gleichen Bedenken, wie sie soeben von Herrn Egger dargelegt worden sind. Ich frage mich, ob es unbedingt nötig ist, so viele Millionen ins Wallis zu tragen, oder ob nicht die Möglichkeit vorhanden wäre, etwas einzusparen, indem man eine Baute im Kanton Bern errichtet. Ich will kurz begründen, warum ich auf diesen

Gedanken komme. Ich kenne Montana zufällig, weil ich dort einen Verwandten als Patienten hatte. Der Mann bekam 1943 plötzlich Beschwerden im Rücken; die ärztliche Diagnose stellte Wirbelsäulentuberkulose fest und der Arzt verordnete sofortigen Kuraufenthalt in Montana. Die Familie tat alles, um der Anordnung des Arztes so rasch als möglich Folge zu leisten. Der Mann kam nach Montana; zu Hause hatte er Frau und drei kleine Kinder sowie seine alte Mutter. Er sehnte sich nach ihnen; er hätte es gerne gesehen, wenn seine Angehörigen ihn abwechslungsweise hätten besuchen können. Es hat sich aber herausgestellt, dass das sehr umständlich ist; wenn wir bei uns mit dem ersten Zug fortfahren, sind wir um 13 Uhr in Montana; dort besteht die Möglichkeit zu einem dreistündigen Aufenthalt und dann können wir um Mitternacht oder noch etwas später mit dem Theaterzug von Bern heimkehren. Das Bahnbillet kostet, nebenbei gesagt, Fr. 30.—. Das ist ein Punkt, der mich veranlasst, zu fragen, warum man mit der Baute nach Montana geht. Bei unserem Besuch in Montana fuhren wir an einem schönen Vorfrühlingstage dem Thunersee entlang. In Montana war auch noch schönes Wetter, aber man hatte noch Schnee und es wehte die Bise; das Klima war sehr rauh, so sehr, dass ich mir sagte, ich könnte das nicht sehr lange aushalten. Der Mann war im neuen Walliser Sanatorium; er hatte nur einen Wunsch: sehr bald wieder heimkommen zu können. Der Chefarzt hat erklärt, das sei unmöglich; er lehne jede Verantwortung ab. Man musste den Mann ein Jahr dort lassen, dann starb er. Dadurch wurden der Familie noch grosse Kosten verursacht. Die Leiche konnte nicht mit der Bahn nach Siders spediert werden, man musste dafür ein Fuhrwerk mieten, und das kostete Fr. 80.—; die weiteren Kosten kann jedermann selber ausrechnen. Die ganze Kur in Montana hat der Familie Kosten von über Fr. 6000.— verursacht; sie hat jetzt noch daran zu tragen.

Da frage ich mich schon: Leisten wir unserem Volk einen Dienst, wenn wir die Leute dorthin bringen, namentlich Familienväter mit kleinen Kindern? Wenn der Mann in einer Heilstätte am Thunersee Aufnahme gefunden hätte, hätte man der Familie einen grossen Dienst geleistet und man hätte auch dem Patienten sein letztes Lebensjahr nicht so verbittern müssen. Ich möchte den Herrn Sanitätsdirektor fragen, ob es nicht möglich wäre, das Projekt in seinem Umfang zu reduzieren und eine Baute im Kanton Bern zu errichten. Es ist sicher möglich, in der Thunerseegegend, zum Beispiel auf dem Beatenberg, ein solches Sanatorium zu errichten und dabei drei bis vier Millionen einzusparen. Es wäre besonders für die minderbemittelte Bevölkerung sehr erwünscht, wenn man die kranken Familienangehörigen in einer näher gelegenen Heilstätte unterbringen könnte. Ich begreife nicht, dass man ins Wallis geht, und grosse Teile unseres Volkes werden das auch nicht begreifen. Man würde der ganzen Sache einen Dienst leisten, wenn man so vorgehen würde, wie ich vorgeschlagen habe.

Grädel (Huttwil). Ich möchte an den Herrn Sanitätsdirektor nur zwei kurze Fragen stellen. Die erste lautet: Wie gedenkt die Sanitätsdirektion die grosse Anlage mit Personal zu belegen in einer Zeit, wo man überall zu wenig Personal hat? Diese Frage stelle ich nicht, um dem Sanatorium Opposition zu machen, sondern aus einem andern Grund: bei der dringend nötigen Erweiterung von Bezirksspitälern bereitet man allen Projekten grosse Schwierigkeiten mit der Begründung, man habe zu wenig Pflegepersonal. Die zweite Frage ist die, ob durch bessere Arbeitsbedingungen und durch verbesserte Ausbildung bereits ein Erfolg erreicht worden ist, der sich in vermehrter Anmeldung von Pflegepersonal auswirkt.

Stünzi. Namens unserer Fraktion erkläre ich vorbehaltlose Zustimmung zur Vorlage der Regierung und der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nicht wiederholen, was der Sprecher der Staatswirtschaftskommission ausgeführt hat, möchte aber immerhin auf Grund meiner Erfahrungen als Chef der Fürsorge in Thun einige Worte zur Sache sagen.

Vor allem weise ich auf die langen Wartefristen hin, die immer noch bestehen. Die Auswirkungen derselben sind nicht nur für die Patienten und die Familienangehörigen unangenehm, sondern auch ungünstig für die Armen- oder Fürsorgebehörden, die sich mit den Leuten befassen müssen. Jede Woche Verzögerung des Eintrittes in ein Sanatorium bedeutet eine vermehrte Belastung von Gemeinde und Staat und darüber hinaus wirkt sich die Sache deprimierend aus für die Patienten und die Familien. Es ergeben sich aber auch allgemeine Schwierigkeiten aus diesen langen Wartefristen.

Von den Herren Egger und Bärtschi ist auf die Bezirksspitäler hingewiesen worden. Ich bin Vizepräsident der Direktion des Bezirksspitals Thun; ich weiss, welche Aufgaben man unserer Tuberkulosestation im Moment der Errichtung und der Erweiterung zugewiesen hat. Es war nicht die Aufgabe, als Pflegestation die Patienten bis zur Heilung zu behalten, sondern sie als Uebergangsstation aufzunehmen, bis sie nach Heiligenschwendi oder in ein anderes Sanatorium eintreten konnten. Etwas anderes wäre unmöglich Aufgabe der Tuberkulosestationen der bernischen Bezirksspitäler. Nun haben wir allerdings eine besondere Vereinbarung mit Heiligenschwendi, gemäss welcher wir dem Sanatorium die Patienten abnehmen, die dem Ende entgegengehen, wofür wir dann andere Patienten früher dorthin geben konnten. Das hat sich gut ausgewirkt. Meine Ueberzeugung ist die, dass unsere Bezirksspitäler keine andere Bedeutung und Aufgabe haben als die, als Uebergangsstation zu dienen, damit die Patienten rasch aus ihren Familien herauskommen und nicht länger als Ansteckungsherde wirken.

Darum darf die ganze Frage nicht verquickt werden mit der Frage der Erweiterungsbauten und ihrer Subventionierung. Wir haben Gelegenheit, bei Behandlung der Motion von Kollege Dr. Freimüller über diese Sache zu reden. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass die staatliche Subvention der Erweiterung von Bezirksspitälern auf einen anderen Boden gestellt werden muss. Aber diese Frage darf nicht mit der Frage Montana verquickt werden.

Vor zwei Jahren bot sich uns die gute Gelegenheit zur Erwerbung der Clinique Manufacture für

Chirurgisch-Tuberkulöse. Die guten Auswirkungen zeigen sich bereits; wir können sie in unseren Fürsorgeinstitutionen feststellen. Wir können unsere Patienten frühzeitig in die Anstalt schicken, weil dieselbe für das Bernervolk reserviert ist. Der Heilungsprozess kann also früher einsetzen und auch viel intensiver, weil die Leute dort oben arbeiten können. So kommen sie sich selbst nicht nutzlos vor und können auch noch ein paar Rappen an die Kurkosten oder für die Familie verdienen.

Nun wurde auf die weite Distanz hingewiesen. Da muss ich nun sagen, es macht gar nichts, wenn ein Kurort weiter entfernt ist, denn es ist Tatsache, dass sich ein zu häufiger Besuch des Patienten durch Familienangehörige nicht immer günstig auswirkt. Man weiss, die Tuberkulosekranken sind sensibel, empfindlich; wenn ihnen nun alle 14 Tage oder alle Monate das Elend in der Familie zu Hause durch Besuche nahe gebracht wird, dann trägt das zum Heilungserfolg gar nichts bei; die Heilung wird im Gegenteil nur verzögert.

Massgebend ist nun nicht die Distanz, sondern das Klima; da stehen Leysin und Montana den andern Stationen wesentlich voran. Hier handelt es sich um Schaffung eines Volkssanatoriums; wir dürfen heute nicht bloss auf die 7½ Millionen, die nun ausgegeben werden sollen, sehen, sondern wir müssen auch die Entlastung berücksichtigen, die mit der Schaffung dieser 280 Betten eintritt und die sich bei den Familien und bei den Fürsorgeinstitutionen auswirkt. Die Erfolge werden ganz anders sein, als wenn wir weiterhin mit langen Wartefristen rechnen müssen. Wir können den Ernährer der Familie erhalten, wir können die Kinder der Familie wieder zurückgeben; Montana wird eine Stelle der Rettung für viele Lungenkranke sein und ich bin überzeugt, dass unser Volk dieser Vorlage zustimmen wird.

Morf. Ueber die Vorlage darf man sich angesichts der grossen Finanzlast, die sie bringt, schon Gedanken machen. Die Summe ist riesig, sie ist ein Vielfaches von dem, was zum Beispiel die Hochschule Bern gekostet hat, und auch im Vergleich zum heutigen bernischen Budget ist sie sehr respektabel.

Trotzdem muss man zugeben, dass der Bau notwendig ist; es ist einfach ein Bedürfnis da. Auch die Errichtung der Anstalt im Wallis ist richtig; denn hier entscheidet das Klima, beziehungsweise der Nebel. Wir haben im Kanton Bern, besonders in der Thunerseegegend, nirgends eine Lage, wo so wenig Nebel ist wie in Montana; sogar Heiligenschwendi hat mehr Nebel als Montana. Wenn es im Wetterbericht heisst: Nebeldecke auf 1200 bis 1300 Meter, so müssen Sie sich immer sagen, dass dann Heiligenschwendi im Nebel liegt. Das Gleiche gilt auch für Beatenberg. Wir müssen immer daran denken, dass der Kanton Bern im Norden des Alpenwalles liegt, das Wallis aber zum Teil wenigstens im Süden. Deshalb haben wir dort ganz andere klimatische Verhältnisse. Darüber gibt es leider keine Diskussion, dass das Wallis rein vom klimatischen und medizinischen Gesichtspunkt aus viel günstiger gelegen ist als irgend ein Platz im Kanton Bern. Das wurde uns schon an der Universität gelehrt.

Wenn man dem Volk so riesige Vorlagen unterbreitet, sollte man ihm schon beweisen können, dass man wirklich alles tut, um die Tuberkulose nicht nur dort zu bekämpfen, wo sie ausgebrochen ist, sondern an der Quelle. Ich habe darüber gestern schon gesprochen und will mich nicht wiederholen. Ich habe mich seither erkundigt, wie es steht mit der Infektion durch die Milch. Vom Pathologischen Institut des Kantons Bern und von anderer Seite habe ich die Auskunft bekommen, dass eben die Milch ziemlich häufige Tuberkuloseinfektionen verursacht und dass die Rindertuberkulose tatsächlich beim Menschen stark im Anstieg begriffen ist, während die menschliche Tuberkulose abnimmt. Wir sehen also, wir müssen beim Stall anfangen, und nicht mit dem Sanatoriumsbau. Nun wollen wir das Sanatorium zwar gleichwohl bauen, aber den Stall darüber nicht vergessen. Es ist schade, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor nicht da ist, denn er gehörte auch dazu.

Man muss sich ferner klar sein, dass die Tuberkulose nicht ein notwendiges Uebel ist. Sie kann durchaus ausgerottet werden, genau so wie Pocken und andere ausgestorbene Krankheiten, die im Mittelalter riesige Opfer gefordert haben. Es braucht nämlich sehr viel, bis ein Mensch an Tuberkulose erkrankt; im allgemeinen braucht es mehrmalige oder sogar wiederholte massive Infektionen von Bazillen, bis die Krankheit beim Menschen überhaupt Fuss fassen kann. Die Tuberkulose ist also eine Krankheit, die man nach dem heutigen Stand der Kenntnisse wirklich ausrotten könnte, wenn man sie an der Quelle bekämpfen würde.

Man braucht dabei nicht zu fragen, was man denn nachher aus den Sanatorien machen soll; man wird sicher dafür Verwendung finden. Ich muss anerkennen, dass unsere Sanitätsdirektion gerade auch in bezug auf die frühe Erfassung der Fälle intiativ vorgegangen ist; ich erinnere an die Schaffung des Schirmbildkatasters und an den Autozug, der für die Durchleuchtung der Bevölkerung eingesetzt wird. Das ist unbedingt eine wichtige Waffe im Kampf gegen die Krankheit und wird mit der Zeit sicher segensreiche Folgen haben.

Man könnte sich fragen — ich weiss allerdings nicht, wie sich diese Anregung verwirklichen lässt — ob nicht alle Fälle von Brustfellentzündung obligatorisch gemeldet werden sollten. Früher wusste man nicht, dass die Brustfellentzündung sozusagen ausnahmslos eine tuberkulöse Erkrankung ist, wenn auch eine nicht sehr schwere. Heute weiss man, dass die Leute, die Brustfellentzündung durchzumachen hatten, später relativ öfter an Lungentuberkulose erkranken als andere. Hier wäre eine Quelle, die man beobachten müsste. Wir haben in der Schweiz das beste Klima; wir haben unsere gute Luft und trotzdem haben wir relativ noch viel Tuberkulose in unserem Land, wo die beste Luft sein soll und wo die Leute nicht in den Städten so eng aufeinandergepfercht sind wie anderswo.

Nun möchte ich aber noch ein paar Fragen stellen, besonders nach der volkswirtschaftlichen Seite. Wir wissen, dass der Delegierte für Arbeitsbeschaffung immer und immer wieder empfiehlt, Bund und Kantone möchten so wenig als möglich bauen, also jetzt kein Geld für Bauten ausgeben,

da diese Ausgaben inflationistisch wirken. Sämtliche Nationalökonomen in der Schweiz, wie die Professoren Marbach in Bern und Böhler in Zürich und andere, sind dieser Meinung; sie finden, die grossen Staatsbudgets wirken inflationistisch. Wie verträgt sich das nun mit diesen grossen Bauvorhaben? Man sagt, das sei dringend nötig, jenes sei absolut erforderlich usw. Mich dünkt, die Sanitätsdirektion sei etwas baulustig. Gegenüber dem Rathaus wird auch gebaut, von der Sanitätsdirektion; jetzt soll im Wallis gebaut werden. Dieser Punkt muss auch irgendwie abgeklärt werden; man muss den Leuten begreiflich machen, wieso es kommt, dass man der wiederholten Empfehlung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung, der eigentlich heute mehr Konjunkturbeobachter ist, nicht nachlebt.

Ferner möchte ich fragen: wie verhält es sich mit der Rückwirkung auf den Wohnungsbau und Wohnungsmarkt? Man nimmt hier hunderte von Arbeitern vom Wohnungsbau weg, es werden Wohnungen später fertiggestellt, es werden Baumaterialien beansprucht, dadurch werden auch die Lieferfristen verzögert. Das sind alles Fragen, die nicht so leicht zu nehmen sind. Ich frage mich, ob nicht gerade hier einmal Gelegenheit wäre, ausländische Arbeitskräfte beizuziehen. Wir müssen doch darauf bedacht sein, den Arbeitsmarkt eher zu entlasten als zu belasten. Wir kommen aber einfach von unserer Arbeitsbeschaffungspsychose nicht los. Wir meinen immer noch, wenn jetzt einer einen riesigen Auftrag gebe, sei das ein Vorteil. Dem ist nicht so, sondern es ist eher ein Nachteil, denn so steigen die Lebenskosten immer. Man sollte ausländische, vor allem italienische Arbeiter kommen lassen, wie das früher massenhaft der Fall war. Erstens könnten wir dadurch etwas einsparen und zweitens könnte damit der Clearingsaldo reduziert werden.

Das sind Fragen, die man sich auch stellen darf. Damit wird niemandem Arbeit weggenommen, wenn man solche Leute einstellt. Ich nehme nicht an, dass man gedenkt, 200 Arbeiter aus dem Kanton Bern wegzunehmen und sie ins Wallis zu schicken. Es kommt dazu, dass das Saisonarbeit ist; die Leute sind immer nur im Sommer beschäftigt, im Winter kann man dort keine Maurerarbeiten ausführen.

Althaus. Die Vorlage der Sanitätsdirektion kann man tatsächlich als sehr gut bezeichnen, und wir dürfen sie nicht irgendwie durch eine kleinliche Stellungnahme gefährden, weil wir wissen, welch grosse Schäden die Tuberkulose in unserem Volke anrichtet. Dass Montana ein geeigneter Ort ist, ist schon längst bewiesen. Und wenn wir nun vom Kanton Bern aus eine Anstalt ins Wallis verlegen, so ist ja allerdings zu sagen, dass der Kanton Wallis in gewisser Beziehung rückständig ist. Aber er ist halt doch in der Schweiz und wir wollen unser Land als Gesamtheit betrachten. Dass ein zentralisiertes Sanatorium den dezentralisierten Stationen vorzuziehen ist, ist klar und erwiesen.

Aber wir haben im Volk noch andere Sorgen, nicht nur die Tuberkulose, wir haben auch noch andere Heilstätten, die Bezirksspitäler, die Kollege Grädel schon erwähnte, die der Volksgesundheit ebenfalls sehr grosse Dienste leisten. Wir sind absolut darauf angewiesen, wir können nicht alle Kranken nach Bern in die Insel schicken. In der letzten Zeit wurden gerade bei den Bezirksspitälern grosse Fortschritte erreicht. Aber auch bei ihnen wird die Raumnot immer akuter. Wir müssen in unserem Bezirk Konolfingen nun die Spitalfrage lösen, teilweise wurde sie schon gelöst, und zwar glänzend, nämlich in Münsingen und in Oberdiessbach. Die Lösung steht noch aus in Grosshöchstetten. Dieses Krankenhaus ist noch nicht modernisiert; die Unterkunftsräume für die Patienten und das Personal sind so veraltet, dass wir gar nicht gerne sagen, es sei ein Bezirksspital. Die Gemeinden, elf an der Zahl, haben sich nun zu einer gemeinsamen Anstrengung vereinigt. Sie sagen sich, ein Umbau genüge nicht, es müsse ein Neubau her. Dieser aber kostet Fr. 800 000. — und diese Summe müssen nach einem veralteten Gesetz die Gemeinden allein leisten, weil der Staatsbeitrag an Krankenanstalten im Maximum Fr. 10 000. — beträgt. Da möchte ich die Regierung nun fragen, wie sie sich dazu stellt. Man kann von den Gemeinden einfach nicht immer erhöhte Leistungen fordern und ihnen dann erst noch überlassen, die Sorge für die Bezirksspitäler ganz zu übernehmen und auch die Schulhäuser aus eigener Kraft zu bauen. Der Kanton ist an dieser Sache auch interessiert, er muss ebenfalls helfen.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe keinen speziellen Auftrag, im Namen der Fraktion zu reden, aber nach der langen Aussprache in der Fraktion darf ich sagen, dass auch bei uns volles Verständnis herrscht. Die Tuberkulose ist der Feind Nr. 1 der Menschheit; wir sind alle einig, dass im Kampf dagegen etwas gehen muss. Umstritten ist nur die Art des Vorgehens, zum Beispiel die beiden Fragen: ob man unbedingt aus dem Kanton herausgehen musste, ob man nicht etappenweise vorgehen könnte. Es wurde bei uns auch gefragt, ob tatsächlich in den letzten Jahren in der Tuberkulosebekämpfung nichts gegangen sei. Man fonnte darauf hinweisen, dass Heiligenschwendi ausgebaut wurde, dass die Clinique Manufacture angekauft werden konnte usw.

Wenn man nun aber weiss, welche grosse Aufgaben noch vor uns stehen, dann muss ich als Präsident der Staatswirtschaftskommission mir in erster Linie die finanzielle Frage stellen, da ich es als meine vornehme Aufgabe betrachte, hier zum Rechten zu sehen. Es hat mich ausserordentlich gefreut, dass selbst der Mediziner Dr. Morf darauf aufmerksam macht, wie bedeutungsvoll diese zehn Millionen — ich will da gerade aufrunden — für den Kanton Bern sind. Da fragt man sich wirklich, ob noch Geld für andere Sachen bleibt, und man stellt sich diese Frage besonders im Hinblick auf den Kranz von Anstalten im Kanton Bern. Wenn Sie eine Umfrage machen, werden Sie finden, dass keine einzige ist, die nicht irgend ein Begehren angemeldet hätte. Dazu kommt das Strassenbauprogramm, der Ausbau der Hochschule usw. Da macht man sich schon einige Gedanken und da darf ich mir wirklich erlauben zu sagen: wenn wir jetzt diesem Begehren zustimmen, dann müssen wir uns nachher mässigen, denn jetzt müssen wir einen Zwischenhalt einschalten. Ich habe im September die Finanzlage des Kantons Bern geschildert; ich möchte meine Angaben nicht wieder-

holen, sondern nur sagen: Vorbeugen ist besser als heilen. Wir sehen, wie weit man beim Bund gekommen ist; wir wollen doch nicht dorthin kommen, wir sind das stolze Bern. Aber wenn wir das nicht wollen, müssen wir zum Rechten sehen, unser Kanton darf kein Schuldenkanton werden. Darum möchte ich als Präsident der Staatswirtschaftskommission Sie bitten, sich in allen Teilen Mässigung aufzuerlegen, damit wir nicht nur vor unserem Volk, sondern vor dem ganzen Schweizerland bestehen können. Ich bin dafür, dass man das macht; es ist so weit vorbereitet, dass man nicht anders kann; aber ich muss sagen, dass es in diesem Tempo nicht weiter gehen kann.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich auf die Erteilung einiger Auskünfte und die Beantwortung einiger Frage beschränken und das nicht wiederholen, was von verschiedenen Vorrednern über die Notwendigkeit der Errichtung der Heilstätte ausgeführt worden ist. Ich habe volles Verständnis dafür, dass man da und dort einige Hemmungen hatte und das Bedürfnis empfand, die Vorlage genau, ja kritisch anzusehen. Das ist immer ein gutes Zeichen, und die Herren Grossräte haben durchaus Anspruch darauf, gründlich orientiert zu werden und zu diesem oder jenem Punkt noch nähere Abklärung zu verlangen.

Zunächst wurde verschiedentlich gefragt: Warum ist man nach Montana gegangen. Ich möchte in Bestätigung dessen, was bereits ausgeführt wurde, zusammenfassen, dass nach dem übereinstimmenden Urteil der Fachleute für ein Höhensanatorium das Wallis ein bevorzugter Platz ist. Unbestreitbar ist Montana der geeignetste Ort: wegen seiner Höhenlage, wegen der langen Sonnenscheindauer, wegen der Trockenheit des Klimas. Ich will Sie mit statistischen Angaben verschonen und nur darauf hinweisen, dass laut Statistiken, die auf Jahrzehnte zurückgehen, Montana bezüglich der trockenen Sonnentage an der Spitze steht. Man findet dort keine Feuchtigkeit und Montana ist nebelfrei: alles wichtige Voraussetzungen für ein gutes Gelingen des Heilungsprozesses bei Lungenkranken. Dazu kommt die Höhe von 1600 Meter. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass wir im Kanton Bern bisher kein eigentliches Höhensanatorium besessen haben. Damit ist nichts gesagt gegen Heiligenschwendi; im Gegenteil. Ich möchte ausdrücklich bestätigen, dass Heiligenschwendi, auch wenn Montana einmal im Betrieb ist, immer noch eine Station von erstklassiger Qualität sein wird. Aber wir haben verschiedene Arten von Patienten. Wir haben solche, die die Höhe von 1600 Meter nicht vertragen; diese wird man nach Heiligenschwendi bringen, das eine mittlere Höhenlage aufweist. Wir haben aber andere Patienten, die sich ausgesprochen für eine Höhenkur eignen; es ist klar, dass diese einen Prioritätsanspruch für Behandlung in der Höhenstation haben.

Das sind die Gründe, die uns veranlassten, in den Kanton Bern zu gehen, es sind Gründe, die niemand anzweifeln kann. Wir haben ähnliche Höhenstationen im Kanton Bern nirgends gefunden. Ich möchte beiläufig gegenüber der Erwähnung des Namens Beatenberg bezweifeln, ob man in Beatenberg selbst entzückt wäre, wenn man dort eine ausgesprochene Volksheilstätte für Lungenkranke bauen würde. Man weiss auch, dass bei verschiedenen andern Stationen Bedenken vorhanden sind gegen die Verbindung eines ausgesprochenen Winterkurortes oder auch Sommerplatzes mit einer Tuberkulosestation.

Es ist gefragt worden, ob wir uns keine Rechenschaft über die hohen Kosten einer Reise aus dem Bernbiet nach Montana, sei es via Lötschberg, sei es via Chexbres, gegeben haben. Das teuerste Teilstück dieser Reise ist sicher Siders-Montana; ein Billett kostet je nach der Saison Fr. 8.— bis 10.—. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mitteilen, dass wir Verhandlungen mit der Bahngesellschaft Siders-Montana aufgenommen haben. Es fanden Besprechungen unter dem Vorsitz des Herrn Kollegen Siegenthaler statt; dabei war festzustellen, dass die Bahnverwaltung uns ausserordentlich grosses Interesse entgegenbrachte, so dass die Verhandlungen positiv abgeschlossen werden konnten. Die Bahnverwaltung gewährt uns Tarifreduktionen, die je nach der Saison 46 bis 65 % des Normaltarifs betragen, und zwar gilt das nicht nur für die Kranken, sondern auch für die Besucher: sobald sie den Ausweis von der Heilstätte oder der Fürsorgestelle haben, bekommen sie die Reduktion zugebilligt. Auch für die Materialtransporte haben wir entsprechende Tarifreduktionen erzielt.

Eine andere Frage lautet dahin: Warum will man nicht etappenweise vorgehen? Es wurde bereits von anderer Seite betont, dass uns das nicht unsympathisch gewesen wäre. Wäre das zu machen gewesen, so hätten wir dem Grossen Rat vorgeschlagen, die Aufwendungen auf zwei grosse Etappen zu verteilen. Bei näherer Ueberlegung zeigte es sich aber, dass das nicht zu machen war: Wir können nicht mit der Belegung einer Heilstätte anfangen, während in einem Nebenflügel noch gebaut und gehämmert wird. Das gibt Staub und Lärm, was gerade für ein Lungensanatorium sehr unzweckmässig ist. Dazu kommt die Ueberlegung, dass bei längerem Zuwarten die Kosten nur noch mehr ansteigen würden. Wenn wir die eine Hälfte des Baues auf das Jahr 1948 verlegen würden, kämen wir um 2 Millionen teurer. Je rascher wir bauen, desto billiger kommen wir weg; am billigsten, wenn wir die eigentliche Arbeit des Um- und Ausbaus der Heilstätte in einer Etappe, nämlich in einem Jahr durchführen, und dafür sind die Voraussetzungen und Garantien vorhanden.

Von den Herren Egger (Frutigen) und Althaus wurde ein gewisses Malaise zum Ausdruck gebracht, das in einzelnen Amtsbezirken wegen der Tuberkuloseabteilungen der Bezirksspitäler herrsche. Herr Egger hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Sanitätsdirektion und die Liga für die Bekämpfung der Tuberkulose zum Schluss gekommen seien, es wäre am besten, wenn die Tuberkuloseabteilung am Bezirksspital Frutigen liquidiert würde. Er hat durchaus recht, wenn er darauf hinwies, dass in einer ersten Vernehmlassung derselben Instanzen der Spitalverwaltung mitgeteilt worden war, man begrüsse den Ausbau der Tuberkuloseabteilung in Frutigen und sei bereit, sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung zu subventionieren, nämlich mit 25 % der Baukosten. Diese Wendung klärt sich leicht auf: das

erste Schreiben datiert vom 15. Februar 1946, als noch kein Mensch an den Erwerb des Hotels Bellevue in Montana dachte. Das lag damals noch nicht in der Luft; im zweiten Schreiben, vom Mai 1946, wurde dann mitgeteilt, dass man jetzt vor einer neuen Situation stehe, weil eben inzwischen — und das ist das entscheidend Neue — ein Kaufsangebot für das genannte Hotel in Montana eingetroffen war. Das Hotel wurde rasch entschlossen im Spätfrühjahr erworben; man musste rasch zugreifen, denn es waren andere Interessenten da und wir hätten heute das Nachsehen, wenn wir nicht zugegriffen hätten.

Nun bekommen wir die neue Heilstätte in Montana; da wäre es verfehlt, eine Entwicklung zu fördern, die darauf ausginge, alle jetzt bestehenden Tuberkuloseabteilungen in den einzelnen Bezirksspitälern weiter auszubauen. Nach reiflicher Ueberlegung ist man zum Schluss gekommen, dass wir die Kurversorgung auf die verschiedenen Heilstätten zentralisieren müssen, die uns zur Verfügung stehen und die sehr viel Geld gekostet haben. Es ist so, wie Herr Stünzi in seinem Votum als guter Kenner des Spitalwesens, vor allem der Bezirksspitäler dargelegt hat: man kann die Tuberkulosestationen mit einigen Ausnahmen nur als Uebergangsstationen auffassen. Wir sind überzeugt, dass wir den einzelnen Spitälern einen schlechten Dienst erweisen würden, wenn wir sie in eine weitere Entwicklung ihrer Tuberkuloseabteilungen hineinhetzen würden. Das sind nämlich sehr kostspielige Abteilungen, sie erfordern besondere Wartung, besondere medizinische Apparate, die einzelnen Spitalverwaltungen würden ausserordentlich stark belastet durch Aufwendungen, an die der Staat, mit Ausnahme der Subvention an die Pflegetage, nichts leisten kann.

Das ist die Erklärung, wieso es zu dieser Wendung in Frutigen gekommen ist. Nun wurde aber in diesem Zusammenhang noch eine andere Frage aufgeworfen, auf die auch Antwort gegeben werden soll, damit volle Klarheit herrscht, die nötig ist, weil wir schliesslich einer Volksabstimmung entgegengehen. Es wurde erklärt, es sei stossend, wenn die einzelnen Bezirksspitäler für Neu- und Erweiterungsbauten auf Grund einer noch in Geltung stehenden Verordnung nur Fr. 10 000.— im Maximum erhalten. Das trifft durchaus zu, das ist das Resultat einer Verordnung aus dem Jahre 1899 oder 1901. Da mache ich darauf aufmerksam, dass eine Motion Dr. Freimüller anhängig ist, die im Mai behandelt wird und die den Erlass einer neuen Verordnung verlangt, um den Wünschen der Bezirksspitäler besser entgegenkommen zu können. Ich erinnere an die Verhältnisse im Bezirksspital Saanen. Dieses Spital ist, wie ich nochmals betonen möchte, eine seltene Sehenswürdigkeit im Kanton Bern im Hinblick auf die misslichen Zustände. Die Kosten einer gründlichen Renovation kann der Bezirk aus eigener Kraft nicht tragen. Das verstehen wir und dem wollen wir Rechnung tragen. Das Maximum von Fr. 10 000.— ist stossend, weil ein anderes Spital, sobald es kein Bezirksspital ist, den Anspruch auf einen höheren Beitrag als Fr. 10 000.— geltend machen kann.

Ich habe im Sinne der Regierung eine Revision der Verordnung zu beantragen, damit man diese Bestimmung lockert, sie den Verhältnissen anpassen kann, um berechtigten Ansprüchen Rechnung zu tragen. In welcher Form die Revision erfolgen wird, kann ich hier nicht auseinandersetzen; es würde jetzt auch die Zeit dazu fehlen. Wir müssen selbstverständlich auch auf die finanzielle Tragbarkeit für den Kanton Rücksicht nehmen. Aber wir möchten in der Maisession dem Grossen Rat über diese Frage Bericht erstatten.

Dann wurde auch mit einem gewissen Recht die Frage aufgeworfen, wie es mit den Millionen sei, die jetzt in den Kanton Wallis gehen, ob davon dem bernischen Gewerbe auch etwas zugute komme. Hier kann ich die bestimmte Zusicherung geben — ich habe an die Verwaltung in Montana bereits Weisung erteilt — dass das bernische Gewerbe im Rahmen des Möglichen an den Lieferungen interessiert werden soll. Das ist selbstverständlich. Es wird praktisch so kommen, dass man in erster Linie die Walliser Bauunternehmer interessiert, wegen der Arbeitskräfte, die man im Wallis zur Verfügung hat. Es kommen allerdings auch bernische Unternehmerfirmen in Frage. Aber die Hauptarbeit wird in den Kanton Wallis verlegt. Dort hat man uns, das möchte ich Herrn Grossrat Morf sagen, garantiert, dass Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, mit einer Ausnahme: Sobald es nach Trauben schmeckt, ist es im Kanton Wallis Feierabend auf dem Bau, dann geht Alles in die Reben. Aber nach zwei Wochen stehen die Leute wieder zur Verfügung. — Auch das Material ist uns weitgehend garantiert. Aber die Innenausstattung, wie Bettzeug, medizinische Apparaturen, usw. wird zum grössten Teil im Kanton Bern bestellt.

Ferner ist es begreiflich, wenn man sich über die Kosten Rechenschaft ablegt. Als man das Bellevue ankaufte, erklärte man, man rechne noch mit 3 oder 4 Millionen Kosten im Maximum. Das war eine ehrliche Erklärung, die vom damaligen Sprecher der Regierung abgegeben wurde; denn man rechnete damals mit einer Bettenzahl von maximal 180. Bei näherem Studium haben wir aber gesehen, dass es keinen Sinn hat, nur ein Stückwerk zu schaffen, namentlich weil wir unter einem ungeheuren Druck stehen, indem die Zahl der verfügbaren Betten immer mehr hinter dem Bedarf zurückbleibt.

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um dem Regierungsrat zu danken für das Wohlwollen, das er der Vorlage entgegenbrachte, und ebenso auch meinem Kollegen von der Finanzdirektion, Herrn Siegenthaler, für die Mitarbeit bei dieser Vorlage.

Nun stimmt es, wenn man die Gesamtkosten auf die Zahl der Betten verteilt, kommt ein Bett auf rund Fr. 30 000.— zu stehen. Das ist eine grosse Summe. Vor dem Krieg stellten sich die Gesamtkosten pro Bett, inklusive medizinische Ausrüstung, Mobiliar, usw. auf etwa Fr. 15 000.—. Bei einem Neubau wären wir jedoch auf eine Gesamtsumme von mindestens 12 Millionen Franken gekommen, und die Kosten pro Bett würden Fr. 40 000.— bis Fr. 45 000.— betragen, ohne das Terrain. Das Areal in Montana ist Goldes wert. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass wir das Bellevue heute nicht mehr zu Fr. 725 000.— bekämen. Einige Wochen nach dem Kauf waren Interessenten vorhanden, die Fr. 200 000.— mehr

geboten hätten. Heute hätten wir für das Terrain mehr als 1 Million zu bezahlen.

Wir sind gezwungen, den Krankenschwestern Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen, wie allem verantwortlichem Personal. Hausburschen usw. werden in Zweierzimmern untergebracht. Im Hinblick auf den Schwesternmangel und den Normalarbeitsvertrag sind wir gezwungen, den Krankenschwestern Einzelzimmer zu beschaffen. Der Normalarbeitsvertrag tritt in den nächsten Wochen in Kraft. An diesem Vertrag war die bernische Regierung, das wird immer ihr Stolz sein, führend beteiligt. Nach dessen Bestimmungen haben sich die Spitäler auszurichten. Das liegt auch im Interesse der Patienten.

Herrn Grossrat Grädel möchte ich antworten, dass sich schon verschiedene Spitäler auf den künftigen Normalarbeitsvertrag ausgerichtet haben. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen haben sich im einen und andern Spital schon wesentlich verbessert. Man muss für diese Verbesserungen eine Uebergangszeit gewähren; denn man braucht hiefür Geld und Zeit. Aber Wesentliches ist schon erreicht worden. Das hat jetzt schon dazu beigetragen, dass, in Verbindung mit andern Massnahmen, der Schwesternzuzug wieder grösser wird, so dass ich glaube, dass wir die grosse Schwesternnot in den zwei nächsten Jahren zu bannen vermögen.

Herr Grossrat Egger glaubt irrtümlicherweise, dass für die Zwangshospitalisierung von Tuberkulosekranken, die zu Hause sind, und ausgesprochene Bazillenstreuer darstellen, keine gesetzlichen Bestimmungen bestünden. Das ist unrichtig. Ich revidierte in dieser Hinsicht letzten Herbst die Vollzugsverordnung für die Tuberkulosegesetzgebung, weil gewisse asoziale Elemente, die tuberkulosekrank sind und spucken, und sich gewöhnlich in Beizen aufhalten, wo sie das ganze Dorf anstecken, sich weigerten, sich hospitalisieren zu lassen. Auf Grund dieser Verordnung, die vom Bundesrat genehmigt wurde, hat der Kanton und die einzelne kommunale Gesundheitsbehörde ein Instrument in den Händen, solche Leute zwangsweise zu hospitalisieren. Der Fall muss jedoch untersucht werden, und der Statthalter muss die Genehmigung erteilen. Wir könnten es auf die Länge nicht verantworten, dass Kanton, Bund und Gemeinden Millionen und Millionen zur Bekämpfung der Tuberkulose zur Verfügung stellen und dass gleichzeitig asozial veranlagte Kranke als Ansteckungsherde herumlaufen, wodurch hunderte von Personen und in erster Linie die eigene Familie angesteckt werden.

Ich möchte nicht wiederholen, was die Referenten der Staatswirtschaftskommission schon auseinandergesetzt haben, möchte dem Grossen Rat zum Schluss nur eindrücklich vor Augen führen, dass uns für die Kurversorgung 350 Betten fehlen. Die Kranken müssen manchmal ein halbes Jahr lang warten, bis man ihnen eine Kurversorgung garantieren kann. Da hat die öffentliche Hand ihre Pflichten. Die Vorlage ist von der Regierung wohl überlegt, gut vorbereitet und entspricht einer Notwendigkeit. Wie bitter ist es für die Kranken und ihre Familie, Monate und Monate warten zu müssen, weil kein Bett frei ist.

Wir haben in formeller Beziehung drei Beschlüsse: 1. Den Volksbeschluss für die 7,5 Millionen. Der zweite Beschluss gehört in die Kompetenz des Grossen Rates; das ist der Erwerb der Besitzung «Joli-Bois», die für Personalbetten nötig ist. Der dritte Beschluss, der ebenfalls in die Kompetenz des Grossen Rates fällt, betrifft die Fr. 350 000.—, die wir der Heilstätte Bellevue in Montana bewilligen, damit vom Tag an, wo der Grossratsbeschluss in Kraft tritt, mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, also bevor die Volksabstimmung durchgeführt ist. Um Missverständnisse zu beheben, möchte ich darauf hinweisen, dass diese Fr. 350 000.— mit der Volksabstimmung nichts zu tun haben; denn der Grosse Rat ist kompetent, zu beschliessen, dass an einem schon angekauften Gebäude Arbeiten ausgeführt werden sollen. Es handelt sich hier nicht um die Finanzierung von Arbeiten im Neubau, sondern im bestehenden Bellevue. Dadurch gewinnen wir viel Zeit und werden garantiert innert nützlicher Frist mit der Belegung der Heilstätte beginnen können. Wir rechnen damit, dass das binnen Jahresfrist der Fall sein werde. Müssten wir mit dem Bauen bis zur Annahme des Volksbeschlusses warten, würden wir im Frühjahr und Sommer mindestens drei Monate kostbarer Zeit verlieren. Dann hätten wir keine Garantie, mit den grossen Bauarbeiten im Sommer und Herbst dieses Jahres fertig zu werden.

Damit bin ich am Schlusse. Ich möchte den Grossen Rat mit ein paar warmen Worten einladen, der Vorlage zuzustimmen. Vergessen Sie nicht, ich habe das schon bei anderer Gelegenheit auseinandergesetzt, dass der Kanton Bern in der Eidgenossenschaft ein bevölkerungspolitisches Ueberschussgebiet darstellt, von dem der grösste Teil der Eidgenossenschaft zehrt. Das Bernervolk stellt zu einem grossen Teil die Volkskraft für das Land zur Verfügung. Darüber sind überzeugende Statistiken vorhanden. Zu dieser Volkskraft wollen wir Sorge tragen. Da stellen sich aber entsprechende Aufgaben auf dem Gebiet der Förderung des Gesundheitswesens. Ich möchte die Erwartung aussprechen, dass der Grosse Rat, wenn nicht mit Einstimmigkeit, so doch mit grosser Mehrheit der Vorlage zustimme. Er darf das im Bewusstsein tun, eine grosse, schöne und ganze Sache zu beschliessen, die dem Bernervolk zweifelsohne zum Segen gereichen wird. Auf dieses Werk darf dereinst auch der Grosse Rat, der als gesetzgebende Behörde die Grundlage geschaffen hat, mit Recht stolz sein.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
über
die Bewilligung eines Kredites zur Errichtung der Bernischen Heilstätte «Bellevue» in Montana.

Einziger Paragraph:

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Ziffer eins bis drei ist das Tilgungsverfahren für den zu bewilligenden Kredit geregelt. Das Geld wird also von der Staatskasse vorgestreckt.

Zu Ziffer zwei beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission eine kleine Ergänzung. Es soll dort nämlich gesagt werden: «2. ein Betrag von mindestens 1,5 Millionen Franken ....». Es besteht die Möglichkeit, dass in den Tuberkulosefonds mehr hineinfliesst als erwartet wird. Das hängt weitgehend von der Steuerkraft der Gemeinden ab. Wenn nun über Erwarten viel Geld in den Tuberkulosefonds fliessen sollte, so wollen wir die Möglichkeit schaffen, etwas mehr herauszunehmen. Darum wollen wir nicht den Betrag von 1,5 Millionen auf alle Zeit festlegen, sondern sagen: «Mindestens 1,5 Millionen». Das ist die einzige Abänderung. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dem Wortlaut im übrigen unverändert zuzustimmen.

Egger (Frutigen). Es stimmt, dass die Verordnung über die Zwangshospitalisierung vom Bundesrat genehmigt wurde. Aber was nützt das, wenn die Spitäler die Schwertuberkulösen nicht aufnehmen wollen und sagen, sie hätten keinen Käfig. Das ist passiert. Man hat solche Leute nicht aufgenommen. Ich möchte die Bitte an den Sanitätsdirektor richten, er möge eingreifen und veranlassen, dass diese Leute anzunehmen sind, sei es nun ein Käfig oder ein Spital.

Angenommen.

Beschluss:

Für den zur Errichtung der Bernischen Heilstätte «Bellevue» in Montana notwendigen Um- und Ausbau des mit Genehmigung durch den Grossen Rat vom 4. Juni 1946 erworbenen Hotels «Bellevue» und der gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 1946 angekauften Besitzung «de Preux» in Montana wird ein Kredit von 7,5 Millionen Franken bewilligt.

Der Um- und Ausbau der Besitzungen «Bellevue» und «de Preux» ist in einer Etappe durchzuführen. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt für die Ausführung des übrigen Bauprogramms. Durchführung und Abrechnung der Bauarbeiten unterliegen der Kontrolle der kantonalen Baudirektion.

Der gemäss Abs. 1 bewilligte Kredit von 7,5 Millionen Franken wird je nach Bedarf aus der Staatskasse bevorschusst und wie folgt getilgt:

1. ein Betrag von 1,7 Millionen Franken aus der Rückerstattung des Bundesbeitrages von 25 % der beitragsberechtigten Kosten;
2. ein Betrag von mindestens 1,5 Millionen Franken durch jährliche Amortisationen von Fr. 150 000.— aus dem Tuberkulosefonds ab 1948;
3. der restliche Betrag von 4,3 Millionen Franken durch jährliche, ab 1948 in den Staatsvoranschlag aufzunehmende Amortisationen von Fr. 430 000.— bis zur vollständigen Tilgung.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Bernische Heilstätte «Bellevue» in Montana; Umbau.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Studer beantragt eine formelle Abänderung, die von Grossrat Luick und Regierungsrat Giovanoli unterstützt wird. Hierauf wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Für den Ausbau der Bernischen Heilstätte «Bellevue» in Montana wird ein Kredit von Fr. 350 000.— bewilligt zur Durchführung der nach dem vorliegenden Projekt sofort ausführbaren Vorarbeiten für den Umbau im bestehenden Gebäude. Die Auszahlung erfolgt aus dem Konto für besondere Aufwendungen.

Nach Annahme des Volksbeschlusses für den Kredit zur Errichtung der bernischen Heilstätte Montana wird der vorgeschossene Betrag diesem Konto wieder zugewiesen.

Bernische Heilstätte «Bellevue» in Montana; Erwerb der Liegenschaft «Joli-Bois».

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Zur Erwerbung der Liegenschaft Joli-Bois mit einem Wohnhaus und 120 Aren Umschwung, für welche die Stiftung Bernische Heilstätte Bellevue in Montana laut Kaufversprechen vom 18. Januar 1947 ein Kaufsrecht zum Preise von Fr. 203 000.—, ohne Mobiliar, besitzt, wird dieser Stiftung ein Kredit von Fr. 203 000.— aus dem Konto für besondere Aufwendungen bewilligt.

2. Der zu erwartende Bundesbeitrag von 25 % des vorerwähnten Kaufpreises und der Handänderungskosten fällt in die Staatskasse.

Postulat der Herren Grossräte Zingre und Mitunterzeichner über Sperrung der Arbeitsbeschaffungskredite.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 618.)

Zingre. Nach den seinerzeitigen Ausführungen von Regierungsrat Gafner wäre ich eigentlich in der Lage, mein Postulat auch erst in der Maisession zu begründen. Den Grundgedanken der Einreichung bildete die Tatsache, dass viele Land- und Stadtgemeinden ohne Mithilfe von Bund und Kanton keine Spital- und Schulhausbauten durchführen können. Da nun die Arbeitsbeschaffungskredite gesperrt wurden, sind diese Gemeinden in eine unhaltbare Situation geraten.

Während des letzten Krieges wurde für die Nachkriegszeit eine grosse Arbeitslosigkeit befürchtet. Man glaubte, dass das Ausland nicht in der Lage sein werde, unsere Exportartikel aufzunehmen und infolgedessen durch einheimische, grosse Arbeitsbeschaffungsprojekte für Beschäftigung gesorgt werden müsste. Die verantwortlichen Instanzen waren sich bewusst, dass durch das Mittel der Arbeitslosenunterstützung wenig Hilfe geschaffen würde. Man ging mit fieberhafter Tätigkeit an die Erstellung von Arbeitsbeschaffungsprojekten. Von Bund und Kanton wurden den Gemeinden und Privaten Subventionen versprochen. So hätte man wohl gewappnet bei Anbruch von Arbeitslosigkeit der neuen Krise begegnen können. Das Bernervolk hat den Willen bekundet, in dieser Beziehung mitzumachen. Es fasste im Februar 1944 den Beschluss über Bereitstellung von Mitteln für Arbeitsbeschaffung und erteilte der Regierung die Kompetenz, im Moment, da sie es für nötig erachten würde, den Betrag von 35 Millionen zu kontrahieren. Durch diesen Beschluss wurden die Behörden in die Lage gesetzt, rasch zu handeln und dadurch die allfällige Notlage zu mildern. Damals ahnte niemand, dass die Entwicklung der Nachkriegszeit in entgegengesetzter Richtung gehen werde. Kurz nach Kriegsende ist ein grosser Mangel an Arbeitskräften eingetreten. Dieser hat besonders für die Landwirtschaft direkt krisenhafte Gestalt angenommen. Um dieser Entwicklung die Spitze zu nehmen, haben Bund und Kantone die Arbeitsbeschaffungsbeiträge sistiert. Diese Massnahme lag im Interesse der Wirtschaft und hat auch beim Volk Verständnis gefunden. Währenddem die private Bautätigkeit mit erheblichen Subventionen aus bekannten Gründen auf Hochtouren lief, haben sich die Gemeinden betreffend Bau von Bezirkskrankenanstalten, Schulhäusern usw. in einer direkt auswegslosen Lage befunden. Sie meldeten ihre Projekte während des Krieges auf Einladungen von Bund und Kanton an, es wurden Kostenvoranschläge aufgestellt, und man sicherte ihnen einen Arbeitsbeschaffungsbeitrag von 40 bis 45 % zu. Während des Krieges wurden nicht nur Neubauten, sondern auch Renovationsarbeiten zurückgestellt. Heute sind diese Spitäler und Schulhäuser in einem sehr schlechten Zustand. Es muss unbedingt etwas geschehen. Aber statt die in Aussicht gestellten Subventionen zu erhalten, müssen nun die Gemeinden, die selber keine grossen Mittel zur Verfügung haben, ihre Bauten, für die sie im Jahre 1943/44 die Kostenvoranschläge einreichten, mit den doppelten Kosten erstellen lassen. Da sie hierzu nicht in der Lage sind, können in Spitälern und Schulhäusern erst dann zureichende Verhältnisse geschaffen werden, wenn wieder Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Es ist bestimmt weder der Wille des Volkes noch der Behörden, in dieser Richtung unverantwortliche Mißstände aufkommen zu lassen, mit der Begründung, zu deren Behebung würden die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Man kann hier nicht zuwarten. Ich bitte die Regierung, dieser Entwicklung ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich gestatte mir, meine Ausführungen am Beispiel des Bezirksspitals Saanen zu illustrieren. Saanen hat eine Bevölkerung von 6000 Einwohnern. Ihr steht ein Spital mit 24 Betten zur Verfügung, in dem aber fast ständig 35 Betten aufgestellt sind. Dazu werden in dieses Spital während jeder Skisaison zirka 100 Knochenbrüche eingeliefert. Sogar zur Winterszeit sind die Kranken gezwungen, sich in der Glasveranda oder im Estrich aufzuhalten. Als Behandlungsraum für die Patienten dient ein Zimmer von 3 mal 2,5 m, in welchem 3 Aerzte ihr Wirkungsfeld haben. Es dient zugleich als Gebärzimmer, Röntgenzimmer, und für die sonstige Behandlung der Kranken. Ein Tagesraum für die Kranken existiert nicht. Die Kranken, die nicht ans Bett gebunden sind, müssen sich in den Gängen aufhalten. Im ganzen Spital ist keine Türe breit genug, um die Kranken in den Operationsraum zu fahren. Sie müssen auf den Armen der Schwestern und Aerzte transportiert werden. Ich möchte damit nicht irgendwie dem Sanitätsdirektor oder der Spitalleitung einen Vorwurf machen. Es sind im Laufe der Zeit schon mehr als 4 Projekte ausgearbeitet worden, die aber infolge der Entwicklung der Fremdenorte Gstaad und Saanenmöser alle überholt wurden. Ihre Ausführung ist auch an der prekären Lage der drei Spitalgemeinden gescheitert. Im Jahr 1944 beschlossen alle Gemeinden, ein Spital im Kostenbetrag von Fr. 740 000.— zu bauen, sobald die Subventionen fliessen würden. Ein Spitalfonds von Fr. 240 000.— war vorhanden; er ist bis heute noch ein wenig gestiegen. Als Subvention stehen heute, nachdem unter dem Titel Arbeitsbeschaffung nichts mehr bezahlt wird, lediglich Fr. 10 000.— zur Verfügung, welcher Betrag laut Dekret vom Jahre 1903 vom Kanton ausbezahlt würde. Die Subventionszusicherung aus Arbeitsbeschaffungskrediten betrug Fr. 265 000.— bis Fr. 300 000.—. Von den Aussengemeinden will ich gar nicht sprechen. Saanen müsste ohnehin $^{15}/_{17}$ der Kosten bezahlen. Diese Gemeinde hat einen Steuerfuss von 3,2. Die laufende Verwaltung weist pro 1946 Fr. 550 000.— Einnahmen und Fr. 530 000.— Ausgaben auf, so dass ein Einnahmensaldo von rund Fr. 20 000.— zur Verfügung steht. Die Kapitalrechnung schliesst mit einem Reinvermögen von Fr. 32 000.— ab. — Heute würde der Spitalbau 1,2 bis 1,3 Millionen Franken kosten. Bei einem Fonds von Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.— wäre zirka eine Million ungedeckt. Da hilft eine Kantonssubvention von Fr. 10 000.— nicht viel. Es wäre auch nicht zu verantworten, bei einem Vermögen von Fr. 30 000.— eine Schuld für die Errichtung eines Spitals von rund einer Million Franken zu kontrahieren. Aus einem Spital fliessen keine Einnahmen, die eine Amortisation

ermöglichen würden, sondern man muss zufrieden sein, wenn aus den Einnahmen des Spitals die Betriebskosten gedeckt werden können.

Wenn ich auf den Gedanken kam, der Regierungsrat möchte eingeladen werden, zu prüfen, ob nicht Arbeitsbeschaffungskredite für solche Bauten herangezogen werden könnten, geschah das infolge der Tatsache, dass am 30. Juni 1946 das Bernervolk über eine Vorlage abstimmte, wonach aus den gleichen Krediten für den Neubau des medizinisch-chemischen Institutes der Universität Bern 1,3 Millionen Franken entnommen wurden. In der Botschaft hierzu heisst es: « Wie kann dieser Betrag von 1,3 Millionen aufgebracht werden? Der Grosse Rat schlägt vor, ihn dem Kredit von 35 Millionen zu entnehmen, der durch Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 für die Arbeitsbeschaffung bereitgestellt wurde. An und für sich sind zwar diese Gelder für Zeiten der Arbeitslosigkeit vorbehalten. Es kann jedoch nicht der Sinn dieses vorsorglichen Volksbeschlusses sein, dadurch die Ausführung dringender Bauvorhaben auf unbestimmte Zeit zu verschieben. »

Ich möchte heute an den Grossen Rat und den Regierungsrat appellieren, man möchte sich dieser Sache annehmen. Wenn der Regierungsrat, nach Aussagen an der Präsidentenkonferenz nicht in der Lage ist, dieses Postulat anzunehmen, mit der Begründung, es sei mit den gesetzlichen Grundlagen nicht vereinbar, möchte er doch andere Wege finden, um diesem Uebelstand abzuhelfen. Vor zehn Minuten hat man beschlossen — ich kritisiere das nicht — neun Millionen Franken für Montana zur Verfügung zu stellen. Dort hat man einen Weg zur Finanzierung gefunden, weil unbedingt gehandelt werden musste. Um unsere Schulhäuser und Spitäler zu Stadt und Land ist es so schlecht bestellt, dass ebenfalls bald gehandelt werden muss. Wenn im Laufe des nächsten Frühjahrs der Finanzdirektor oder der Sanitätsdirektor einmal nach Montana reist, möchte ich ihn einladen, statt mit der Lötschbergbahn zu reisen, mit dem Auto über den Col du Pillon zu fahren und in Saanen das Spital anzuschauen, um sich von meinen Ausführungen überzeugen zu lassen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der 35 Millionen-Kredit, der hier in Anspruch genommen werden soll, für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Falle von Arbeitslosigkeit verwendet werden muss. Das ist ein Volksbeschluss. Weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat könnten von sich aus irgendwie über diese Mittel anderweitig verfügen. Es ist richtig, dass aus diesem 35 Millionen-Kredit durch Volksbeschluss 1,3 Millionen herausgenommen wurden. Das geschah auf gesetzlich einwandfreie Weise. Wenn wir dem Postulat des Herrn Grossrat Zingre Folge geben wollten, müssten wir wiederum einen Beschluss dem Volke zur Abstimmung unterbreiten. Dabei würden wir Gefahr laufen, dass es, weil es sich um eine rein regionale Angelegenheit handelt, die Zustimmung nicht gäbe. Eine Zweckentfremdung der Gelder rein durch Beschluss des Regierungsrates oder des Grossen Rates wäre nach meinem Dafürhalten nicht möglich.

Der Bund übt in seinen Beitragsleistungen äusserste Zurückhaltung aus, weil seine Lage sehr prekär ist. Im Kanton Bern haben wir in bezug auf die zukünftigen Anforderungen an die Staatsfinanzen auch nichts zu lachen. Ueberall, wo man eine kleine Mehreinnahme erschliessen will, wird Zeter und Mordio geschrien. Gleichzeitig aber werden neue Anforderungen an den Staat gestellt. Hier den Ausgleich zu finden, wird den Grossen Rat jedenfalls noch wiederholt beschäftigen. Wir müssen in den Ausgaben Zurückhaltung üben.

Es ist Ihnen bekannt, wie gross der aufgestaute Bedarf an kantonalen und kommunalen Bauten ist. Dazu haben wir eine Baukostenverteuerung von 80 bis 90 %. Nachdem der Bund empfiehlt, in bezug auf die Ausführung öffentlicher Bauten äusserste Zurückhaltung zu üben, glaube ich, wäre es nicht zu verantworten, dem Bernervolk zu beantragen, den 35 Millionen-Kredit, den es vorsorglich bereitgestellt hat, nun leichthin für die Ausrichtung höherer Subventionen an dringliche Bauten zu verwenden.

Was speziell das Bezirksspital Saanen betrifft, so pflichte ich Herrn Grossrat Zingre restlos bei. Ich habe das Spital anfangs 1944 gesehen, als eines meiner Familienangehörigen infolge eines komplizierten Beinbruches während einiger Tage im Spital Saanen lag. Es sind dort tatsächlich Balkanverhältnisse vorhanden. Ich bin mit Herrn Grossrat Zingre absolut einverstanden, dass das Bezirksspital Saanen unter den Bezirksspitälern das dringendste Baubedürfnis aufweist. Aber wir können nicht den Weg beschreiten, den er vorschlägt, nämlich aus dem 35 Millionen-Kredit die Subvention abzuzweigen; denn in gleicher Weise könnten Subventionen für andere dringende Bauaufgaben beansprucht werden. — Es ist klar, dass Saanen allein den Bau nicht ausführen könnte, ohne sich in eine Schuldenwirtschaft zu stürzen, die für die Gemeinde auf die Dauer untragbar wäre. Das Verständnis für die Situation ist vorhanden, aber wir können heute für Saanen keine Einzelaktion aufziehen. Das dortige Spital ist seit langem in prekären Verhältnissen. Ich bin deshalb der Meinung, dass die Behörden, die hinter dem Spitalbau stehen, die ganze Frage mit aller Beschleunigung weiter behandeln müssen. Es muss mit der Sanitätsdirektion verhandelt werden. Auch die Finanzdirektion ist zu Verhandlungen bereit. Wir werden schauen, in welcher Art und Weise wir Saanen gerecht werden können. Ich kann heute keine Zusicherungen geben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu fehlen. Für die Lösung dringender Aufgaben haben wir im Kanton aber immer Mittel und Wege gefunden.

Mit diesen Erklärungen, glaube ich, sollte sich Grossrat Zingre zufrieden geben, auch wenn wir sein Postulat nicht annehmen können, weil es mit dem Volksbeschluss über die Verwendung der 35 Millionen unvereinbar wäre. Wir können das Projekt Saanen nur in eine Gesamtvorlage einbeziehen. Der Regierungsrat wird im Laufe dieses Jahres vermutlich über dieses Gebiet eine Vorlage bringen. Die nötigen Kredite werden durch Volksabstimmung beschlossen werden müssen. Wir werden auch beim Bund um Kredite nachsuchen. Aber die ausserordentlichen Subventionen, wie sie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung standen, werden wir Saanen nicht be-

willigen können. Es ist jedenfalls wichtig, dass Saanen mit der Aeufnung des Spitalbaufonds weiterfährt, damit im Moment, wo das Bauprojekt spruchreif ist, eine möglichst grosse Summe bereits zur Verfügung steht.

Ich bedaure es persönlich, das Postulat nicht entgegennehmen zu können, dessen Ausgangspunkt mir absolut sympathisch ist. Ich bin davon überzeugt, dass das Problem des Bezirksspitals Saanen dringend einer Lösung bedarf.

Le **Président.** Le postulat est refusé par le gouvernement, la discussion générale est ouverte.

Zingre. Von den Ausführungen des Finanzdirektors bin ich absolut befriedigt. Der Zweck des Postulates war nicht, den Subventionskredit irgendwie zu verwedelen, sondern ich habe nur postuliert: «Der Regierungsrat wird auf diese unhaltbaren Zustände aufmerksam gemacht und ersucht, die Frage zu prüfen .....». Ich sagte mir aber, im Moment, wo man einen Uebelstand kritisiert, sei man verpflichtet, einen Vorschlag in die Diskussion zu werfen. Nach den Ausführungen von Regierungsrat Siegenthaler bin ich von meinem Vorstoss befriedigt. Um die Sache zu vereinfachen, ziehe ich mein Postulat als solches zurück, indem dessen Sinn durch die Ausführungen des Sanitätsdirektors einerseits und des Finanzdirektors anderseits voll und ganz Rechnung getragen worden ist.

Postulat der Herren Grossräte Marti und Mitunterzeichner betreffend Einreihung in Besoldungsklassen der Funktionäre der Amtsbezirke.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 704.)

M. **Marti.** Je me trouve ce soir un peu dans la situation d'un acteur qui joue dans une pièce qui n'a pas de succès et je ne voudrais pas décourager les dernières bonnes volontés qui se cramponnent à leur fauteuil. C'est pourquoi je tiens à les rassurer immédiatement: je serai extrêmement bref.

Lors de la discussion de novembre dernier au sujet des décrets sur les traitements, la commission, étant donné la complexité du sujet, qui faisait prévoir un nombre imposant de réclamations et d'interpellations, a présenté un postulat qui donnait à ce décret une portée d'application tout à fait provisoire, limitée à deux ans.

Cependant, le texte de ce postulat n'a pas précisé suffisamment, à mon avis, la position prise en ce qui concerne le classement particulier des districts. Je reconnais du reste à ce propos que le directeur des finances, avec lequel nous nous sommes entretenu, nous avait assuré que durant ce laps de temps, on s'occuperait également de revoir le classement des districts. Si nous insistons aujourd'hui — et à ce propos je tiens à dire que le postulat que j'ai déposé a été contresigné par tous mes collègues jurassiens — c'est parce qu'en l'occurrence nous avons estimé, nous, représentants d'une minorité linguistique, qu'une fois de plus (je suis un peu gêné de le dire, mais il s'agit d'une vérité presque évidente) nous étions désavantagés.

En effet, dans le classement des districts tel qu'il est prévu, la première classe se termine juste avant le premier district du Jura. On n'en a pris ni un, ni deux, ni trois. On n'en a pris aucun. Je ne sais pas d'après quelles modalités a été fait ce classement. On nous a donné des chiffres. Ils tiennent compte de divers éléments, mais je demanderai simplement à la direction des finances de revoir avec bienveillance pendant les deux années prochaines la question du classement des districts et de faire en sorte que d'ici l'application définitive du décret sur les traitements nous puissions avoir raison une fois au moins d'être satisfaits.

Je dois vous dire, Messieurs, qu'il existe parfois un certain malaise dans le Jura. On a l'impression dans de trop nombreuses occasions que le flot des prébendes, que la manne céleste — ou plutôt la manne cantonale — s'arrête comme un flot qui vient mourir au pied du Jura.

Nous nous sentons souvent exclus, non pas, certes, quand on vient nous demander de l'argent, car, ne l'oubliez pas, de ce côté là, le Jura fait bien son devoir et dans le domaine des impôts, le directeur des finances ne pourra pas ne pas remercier le Jura pour le tribut qu'il apporte à la caisse cantonale. Mais si nous donnons, Messieurs, il est logique que nous aimerions aussi recevoir. Cela est tout à fait naturel et c'est pourquoi je serais particulièrement satisfait si vous acceptez ce postulat, qui n'a rien d'impératif, mais demande simplement que la question du classement des districts soit également étudiée au cours des deux prochaines années et qu'elle soit susceptible d'être revisée par une modification éventuelle des bases qui ont servi à l'établissement de ce classement.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht richtig, wenn Herr Grossrat Marti sagt, das Dekret werde während zwei Jahren provisorisch in Kraft sein. Es ist definitiv, aber der Anhang ist für zwei Jahre provisorisch. Wie ich im November sagte, befriedigt mich die Aemterklassifikation auch nicht. Wir wollen die Sache überarbeiten, eine möglichst gerechte Unterlage schaffen; aber das Personalamt war in den letzten Monaten derart überlastet, dass es ihm nicht möglich war, bis heute die Unterlagen zu beschaffen. Das verlangt Herr Marti auch nicht. Weil das Postulat unbestritten, allerdings auch überflüssig ist, indem es dem entspricht, was ich in der Novembersession hier erklärte, bin ich bereit, es im Namen der Regierung entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 20. Februar 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Burgdorfer (Burgdorf), Calame, Gfeller (Oppligen), Hänni (Lyss), Hertzeisen, Horisberger, Josi, Juillard, Maître, Rhis, Rubi, Schäfer, Schwendimann, Segessenmann, Stucki (Riggisberg), Zingg, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Diacon, Rebetez.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Sanierung der Lehrerversicherungskasse.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bratschi, Präsident der Kommission. Die bernische Lehrerversicherungskasse ist defizitär. Das ist an sich natürlich ein unerfreulicher Zustand, aber nicht etwa eine vereinzelte Erscheinung. Die Kasse teilt im Gegenteil dieses Schicksal mit sehr vielen Pensionskassen. Auch die Ursachen dieses versicherungstechnischen Defizites sind die gleichen wie bei den andern Pensionskassen. Das Defizit beträgt bei der Primarlehrerkasse auf Ende 1945 29,4 Millionen, bei der Mittellehrerkasse 11,3 Millionen, total 40,7 Millionen. Die Ursachen, die zum Defizit geführt haben, sind Erscheinungen, die an sich durchaus erfreulich sind, nämlich erstens einmal die allgemeine Erhöhung des Lebensalters der Versicherten und zweitens der Rückgang des Zinsfusses. Die Erhöhung des Durchschnittsalters führt zu längerer Rentenzahlung, also zur Ausgabenvermehrung, die Reduktion des Zinsfusses aber bringt eine Einnahmensenkung mit sich.

Dadurch ist das versicherungstechnische Defizit entstanden, das heisst die Entwicklung der Kasse ist ungünstiger als sie nach den versicherungstechnischen Berechnungen hätte sein sollen. Diese Erscheinung macht sich bei allen Pensionskassen geltend; die Lage wird nicht nur hier, sondern bei allen Kassen verschärft durch die Verhältnisse, wie sie vom Krieg geschaffen worden sind. Die allgemeine Teuerung hat dazu geführt, dass die Löhne erhöht werden mussten. Die Teuerung nimmt dauernden Charakter an, entgegen den Erwartungen, die man zu Beginn des Krieges in gewissen Kreisen hegte, dass die Steigerung nur vorübergehend sei und die Preise sich wieder zurückbilden. Diese dauernde Teuerung musste auch ausgeglichen werden. Das geschieht durch Teuerungszulagen, wie sie vom Grossen Rat wiederholt beschlossen wurden, für Staatspersonal und Lehrerschaft. Diese Teuerungszulagen sind noch nicht in vollem Umfange versichert, und wenn sie versichert sind, so bilden sie Bestandteil des versicherten Lohnes, für den bis jetzt keine Prämien bezahlt wurden. Die Folge davon ist, dass hier wieder ein Defizit entsteht. Die Versicherung von Teuerungszulagen bedeutet versicherungstechnisch genau dasselbe, wie wenn ein Angestellter neu in die Pensionskasse eintritt. Wenn der Angestellte bereits in höherem Alter ist, so müssen Nachzahlungen gemacht werden. Hier haben wir also eine Defizitquelle, die gestützt auf die besondern Kriegsverhältnisse zu den oben genannten allgemeinen Erscheinungen hinzukommt.

Der Grosse Rat hat in bezug auf die Kasse des Staatspersonals bereits Massnahmen getroffen, und nun sind Sanierungmassnahmen auch bei der Lehrerversicherungskasse fällig. Zuwarten würde nichts anderes bedeuten als Verschärfung der Lage, Steigerung des Defizites, also grössere Sanierungsschwierigkeiten. Es ist daher durchaus richtig und zu begrüssen, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat vorschlägt, jetzt an die Sanierung heranzutreten.

Nun stellt sich die Frage, welche Massnahmen getroffen werden sollen. Die Vorlage, die wir zu beraten haben, sieht eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge vor, und zwar bei der Primarlehrerkasse auf 8 %. Im Vortrag der Regierung wird erklärt, das sei das Maximum dessen, was man den Versicherten zumuten könne. Ich habe die gleiche Auffassung. In früheren Jahren und Jahrzehnten hatte man sogar die Meinung, dass 5 % das Maximum dessen seien, was man für Versicherungszwecke einem Angestellten oder Beamten in der Einkommensstufe, wie sie für die bernische Lehrerschaft massgebend ist, zumuten dürfe. Man war früher in der Versicherungsmathematik der Auffassung, die Kosten der Hinterbliebenenversicherung habe der Versicherte selbst zu tragen, während der Arbeitgeber die Kosten der Invaliditätsversicherung zu übernehmen habe. Bei den Verhältnissen, wie sie vor dem ersten Weltkrieg und bis in die Zwanzigerjahre bestanden, nahm man an, dass die Invalidenversicherung ungefähr 7 % des Lohnes koste, und die Hinterbliebenenversicherung 5 %. Von daher kam die Aufteilung, die nicht nur schweizerisch, sondern international galt, wonach der Versicherte 5 % und der Arbeitgeber 7 % zahlt. In einzelnen Ländern ging man so weit, dass man zwei verschiedene Kassen schuf, eine Invalidenkasse, die vom Arbeitgeber, beziehungsweise vom Staat finanziert war und eine Hinterbliebenenkasse, für deren Kosten die Bediensteten aufzukommen hatten. So ist es heute noch bei der belgischen Staatsbahn.

8 % des Lohnes ist als Maximum zu bezeichnen, umsomehr, als dazu noch die 2 % für den Lohnersatz kommen, so dass also 10 % vom Arbeitseinkommen für Versicherungszwecke abgehen. Bei

der Mittellehrerkasse ist eine Erhöhung des Beitrages auf 7 % für Lehrer und auf 8 % für Lehrerinnen vorgesehen und bei der Arbeitslehrerinnenkasse auf 8 %. Der niedrigere Beitrag der Mittelschullehrer ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass es sich um günstigere Risiken handelt.

Neben der dauernden Mehrleistung, die die Lehrerschaft zu übernehmen hat, hat auch der Kanton eine solche zu tragen, und zwar in Form einer Beitragserhöhung auf 9 %, wodurch Gleichstellung mit den Leistungen an die Hilfskasse des Staatspersonals erreicht wird. Durch diese dauernde Massnahme der Beitragserhöhung von Staat und Lehrerschaft sinkt das Defizit von 40,7 auf 27,5 Millionen. Der Rest des Defizites ist vom Staat mit 3,5 % zu verzinsen, wodurch eine Stabilisierung erreicht wird. Auf Seite 2 des Vortrages wird festgestellt, dass die dauernde Mehrbelastung des Kantons infolge Beitragserhöhung ungefähr eine Million erreicht, genau Fr. 993 000.—, wovon 669 000.— auf die Primarlehrer, 289 000.— auf die Mittellehrer und 35 000.— auf die Arbeitslehrerinnen entfallen. In diesen Leistungen ist allerdings ein Zuschuss für die Primarlehrerkasse inbegriffen, der schon 1935 beschlossen wurde, damals für 44 Jahre. Dieser Zuschuss muss dauernd geleistet werden, damit man ihn versicherungstechnisch bilanzieren kann. Inbegriffen ist ebenfalls eine Verbesserung der Skala bei der Arbeitslehrerinnenkasse. Anlässlich einer Sanierung dieser Kasse wurde vor einigen Jahren das Maximum der Pension von 70 % auf 60 % gesenkt. Sie können dem Bericht entnehmen, dass die Durchschnittsrente der Arbeitslehrerin Fr. 1000.— beträgt. Es ist ausserordentlich erfreulich, dass diese Rente erhöht werden kann, das ist auch sehr notwendig. Vorgesehen ist eine Erhöhung auf 70 %, aber diese soll sukzessive erfolgen, jedes Jahr um 1 %, so dass das neue Maximum in 10 Jahren erreicht wird. Persönlich habe ich die Meinung, dass das Tempo sehr langsam sei, angesichts der niedrigen Renten; ich hätte es begrüsst, wenn man die Frist auf 5 Jahre hätte verkürzen können.

Eine Korrektur soll auch eintreten bei den pensionierten Arbeitslehrerinnen, aber das Maximum soll dort nicht auf 70, sondern nur auf 65 % erhöht werden, und zwar ebenfalls innert 10 Jahren. Auch hier würde ich es begrüssen, wenn man das Tempo etwas beschleunigen könnte. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die versicherungstechnische Auswirkung sehr weittragend sein könnte.

Mit diesen Massnahmen ist aber die Frage der Versicherung der Teuerungszulagen nicht gelöst. Ein erster Schritt wurde zwar getan, indem beim Primarlehrer Fr. 500.—, beim Mittellehrer Franken 750.— und bei der Arbeitslehrerin Fr. 75.— pro Schulklasse in die versicherbare Besoldung angerechnet werden. Im Zuge der vorliegenden Sanierung sollen diese Beträge verdoppelt werden. Bei den meisten Pensionskassen ist es üblich, dass die Mehrkosten, die durch Nachversicherung solcher Besoldungsteile entstehen, pauschal gedeckt werden durch die sogenannten Monatsbetreffnisse. Erforderlich sind bei der Primarlehrerkasse 23, bei der Mittellehrerkasse 28 und bei der Arbeitslehrerinnenkasse 14 Monatsbetreffnisse. Die Hälfte dieser Kosten würde wieder der Staat übernehmen, wodurch ihm eine einmalige Ausgabe von Fr. 2 258 000.— entsteht. Davon sind Fr. 900 000.— bereits in Reserve gestellt, und es kommen nun dazu 5 Quoten von je Fr. 300 000.—. Dazu kommen die dauernden Leistungen von 9 % auf diesen Erhöhungen, die den Kanton jährlich mit Franken 207 000.— belasten.

Eine ähnliche Mehrbelastung wie der Kanton haben die Versicherten selbst zu tragen. Sie haben die Hälfte der Monatsbetreffnisse zu übernehmen und von den Teuerungszulagen auch die statutengemässen Prämien zu bezahlen. Die Mehrleistung, die sich ergibt, finden Sie auf Seite 4 der Vorlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kanton einen Teil der Kosten deckt aus der Bundessubvention für die Primarschule, Fr. 210 000.—, und dass eine gewisse Entlastung im Laufe der Zeit eintritt, weil die Zuschüsse, die der Kanton für Ruhegehälter an Mittelschullehrer zu machen hat, die nicht mehr in die Kasse aufgenommen werden konnten, mit der Zeit wegfallen. Es tritt also eine gewisse Entlastung auf dem Ausgabeposten von 1,7 Millionen ein. Die einmalige Mehrleistung des Kantons beträgt 2,6 Millionen, wovon 0,9 Millionen bereits in Reserve gestellt sind.

In § 4 ist die Frage geordnet, was mit den Gemeinden geschieht, die höhere als die gesetzlich festgelegten Lehrerbesoldungen bezahlen. Sie finden in § 4 den Satz, dass der Staat sich daran nicht beteiligt. Diese Bestimmung ist insofern neu, als bis jetzt die Kosten der Versicherung ganz vom Kanton getragen worden sind und die Gemeinden an diese Versicherungskosten keinen Beitrag geleistet haben. Was sie jetzt leisten sollen, wäre allerdings eine einmalige Leistung für den Einkauf, während die dauernden Leistungen auch in Zukunft dem Staat aufliegen würden. Diese Frage wird vielleicht noch zu einer Diskussion Anlass geben. Ich gebe zu, dass die Lösung, wie sie jetzt ist, auch vom Standpunkt des Versicherten aus nicht ganz befriedigt, insofern nicht, als der Teil, der zukünftig von der Teuerungszulage versichert wird, prozentual nicht überall gleich gross ist, weil die in die Versicherung einbezogene Summe ohne Rücksicht auf die Höhe der Teuerungszulagen einheitlich ist, nämlich Fr. 1000.— oder Fr. 1500.—. Aber es ist zu sagen, dass diese Frage der Nachversicherung der Teuerungszulagen nicht zwangsläufig im Zusammenhang mit der Sanierung behandelt werden muss. Man hat bereits den ersten Schritt gemacht, bevor man die Sanierung in Angriff nahm; jetzt macht man den zweiten Schritt. Wenn die Teuerung bleibt und auch die Teuerungszulagen bleiben oder sogar erhöht werden müssen, ist es klar, dass in einem späteren Zeitpunkt die Nachversicherung geordnet werden muss. Die Kommission hat in § 4 den Zwischensatz eingefügt: «Die über die Verpflichtungen des Lehrerbesoldungsgesetzes hinausgehen». Man wollte zum Ausdruck bringen, dass die Gemeinden nur belastet werden mit Monatsbetreffnissen, soweit es sich um Gemeindezahlungen handelt, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen. Solange die Zulagen im Rahmen der Verpflichtung des Lehrerbesoldungsgesetzes bleiben, übernimmt der Kanton die entsprechenden Lasten.

Nun einige Bemerkungen zu Fragen, die in der Kommission aufgeworfen wurden. Zuerst eine Frage, die immer wieder gestellt wird: ob es

nicht vorteilhafter wäre, das Umlageverfahren einzuführen. Es wird die Meinung vertreten, das wäre billiger für Arbeitgeber und Versicherte. Das ist nicht richtig; im Endeffekt sind beide Systeme gleich teuer: es müssen einfach die Kosten der Versicherung gedeckt werden; ob das auf dem Wege des Umlage- oder des Kapitaldeckungsverfahrens geschieht, ist eine Frage der Finanzierung. Es handelt sich um die Deckung gleich hoher Kosten. Beim Kapitaldeckungsverfahren erhebt man einen einheitlichen Beitrag, den man zum voraus berechnet, der ausreichen soll, um die Lasten, die entstehen, auf lange Frist gleichmässig zu verteilen. Beim Umlageverfahren werden die Kosten in dem Moment gedeckt, wo sie entstehen, was zur Folge hat, dass im Anfang die Kosten sehr gering sind, weil noch keine Pensionen auszurichten sind, während sie nachher sehr hoch werden, weil die Zahl der Pensionierungen steigt.

In der Kommission wurde diese Frage besprochen und auch ein interessantes Votum von Herrn Prof. Alder entgegengenommen. Die Kommission ist erneut zur Ueberzeugung gekommen, dass für Kassen von der Art der Lehrerversicherungskasse das Kapitaldeckungsverfahren besser ist. Das braucht nicht für alle Kassen zu gelten, insbesondere nicht für die allgemeine Volksversicherung. Dort kann das Umlageverfahren richtiger sein. Die Wahl des Verfahrens ist eine Finanzierungsfrage.

Die zweite Frage, die gestellt wurde, betrifft die Aufteilung dieser Lehrerversicherungskasse in drei Abteilungen. Natürlich könnte man alle diese drei Abteilungen in einer Risikogemeinschaft vereinigen. Das ist bis jetzt nicht gemacht worden. Das ist historisch bedingt und teilweise sind die Risiken nicht ganz gleich, was Sie schon aus der Beitragsgestaltung sehen. Die Mittellehrer zahlen 7 %, alle andern 8 %. Ein Antrag auf Aenderung ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Sanierung nicht gestellt worden. Möglich wäre das durchaus; es gäbe einfach eine etwas andere Risikoverteilung, die Mittellehrer müssten mehr zahlen als 7 %.

Schliesslich wurde auch gefragt, warum diese ganze Sanierung nicht zurückgestellt werde, bis die Alters- und Hinterlassenenversicherung komme. Man weiss, dass diese auf alle Versicherungseinrichtungen einen gewissen Einfluss hat, und zwar einen günstigen. Es wurde also gefragt, warum man mit der Sanierung nicht zuwarte, bis dieselbe durch die Altersversicherung erleichtert werde. Wenn die Kasse sich anerkennen lässt, wird sie einen Anerkennungsgewinn machen; wenn sie sich nicht anerkennen lässt, wird ein Gewinn in anderer Form erzielt und die Kasse könnte sich entlasten durch eine Statutenrevision. Auch wenn wir die Sanierung vorwegnehmen, wie das die Kommission in Uebereinstimmung mit der Regierung beantragt, kommt die Kasse nicht in Verlegenheit in bezug auf die Verwendung eines eventuellen Anerkennungsgewinnes. Auch wenn die Kasse saniert ist, sind bei ihr noch Aufgaben zu lösen, insbesondere zwei Aufgaben. Es werden auch mit der jetzigen Sanierung die Teuerungszulagen nicht ganz versichert, es bleibt also die Aufgabe der Nachversicherung eines Restteils der Teuerungszulagen. Die zweite Frage, die zu lösen ist, ist die Herabsetzung des Rücktrittsalters, das bei der bernischen Lehrerversicherungskasse immer noch 70 Jahre beträgt. Ohne ärztliches Zeugnis darüber, dass er invalid ist, kann der Lehrer erst zurücktreten, wenn er 70 Jahre alt ist. Dieses Alter ist zweifellos zu hoch; in andern Kassen ist das Rücktrittsalter auf 65 Jahre festgesetzt. Es ist klar, dass es sowohl vom Standpunkt des Lehrers wie von demjenigen der Schule aus wünschbar ist, wenn das Rücktrittsalter herabgesetzt wird. Man denkt daran insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Ein Teil des Anerkennungsgewinnes kann dann ferner auch dafür verwendet werden, um Teuerungszulagen einzukaufen. Die bernische Lehrerschaft ist auf jeden Fall an der Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung interessiert; auch wenn die Sanierung durchgeführt ist, hat sie alle Ursache, ihren ganzen Einfluss einzusetzen, um der Altersversicherung zum Durchbruch zu verhelfen. Wir dürfen bei dieser Gelegenheit wohl der Erwartung Ausdruck geben, dass gerade die Tatsache, dass jetzt in bezug auf die Anrechnung der Teuerungszulagen ein weiterer Schritt gemacht wird, für die bernische Lehrerschaft ein Grund mehr sein wird, für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung mit aller Kraft einzutreten. Das erwarten wir von den bernischen Lehrern und, indem ich dieser Erwartung Ausdruck gebe, beantrage ich dem Grossen Rat namens der Kommission, auf die Beratung des Dekretes einzutreten. Materiell besteht Uebereinstimmung zwischen Kommission und Regierung.

Stucki (Steffisburg). In der Kommissionssitzung hat der Herr Erziehungsdirektor festgestellt, dass das Defizit, das bei der Lehrerversicherungskasse entstanden ist, nicht auf ein Verschulden der Kassenorgane zurückzuführen ist, sondern auf Umstände, die nicht in der Macht der Lehrerversicherungskasse lagen. Seit einigen Jahren habe ich die Ehre, Mitglied der Verwaltungskommission der Kasse zu sein; ich kann sagen, dass die Geschäfte ausserordentlich genau untersucht werden und dass die Kasse unbedingt gut geleitet wird. Insbesondere werden die Pensionierungen genau geprüft. Es fällt den Mitgliedern der Verwaltungskommission sehr oft schwer, wenn sie einen Lehrer vor sich sehen, der noch nicht das Rücktrittsalter von 70 Jahren erreicht hat und der noch nicht so wäre, dass man sagen müsste, er sei invalide, das Gesuch abzuweisen, weil man sich doch sagen muss, es handle sich um einen Mann, der 45 oder 50 Jahre in der Schule gestanden ist, jahrzehntelang gut Schule gehalten hat und nun nicht mehr in der Lage ist, den Schuldienst in gleicher Frische zu besorgen. Da ist es jeweilen nicht leicht zu entscheiden, ob man nur die medizinischen Gründe berücksichtigen oder auch das menschliche Gefühl mitsprechen lassen will. In den letzten Jahren haben wir möglichst auch das Gefühl mitreden lassen.

Der Grosse Rat ist sicher gut beraten, wenn er dem Dekret beistimmt; er nimmt die Sanierung der Kasse nicht nur vor für die Lehrer, sondern in erster Linie für die Schule. Es ist sicher den Eltern nicht gleichgültig, wenn sie zusehen müssen, wie der Lehrer nicht mehr imstande ist, in voller Frische Schule zu halten.

Zum Umlageverfahren möchte ich nur sagen, dass man darauf verzichtet, das Kapital zu äufnen; man will nur durch vermehrte Zuschüsse der Mitglieder und des Staates das fehlende Kapital verzinsen, damit das Defizit nicht anwächst. Zum Art. 4 möchte ich sagen, dass ich die Vertreter des Staates begreife, wenn sie erklären, dass sie nicht einfach eine Katze im Sack kaufen können, indem sie alle die Leistungen der Gemeinden mit besonderer Besoldungsordnung honorieren. Es kann nicht übersehen werden, wie gross die Beträge ausfallen würden. Dazu ist zu sagen, dass die Lehrer vom Land sicher nicht zu Unrecht den Stadtlehrern erklären, diese hätten eine höhere Besoldung und nachher die gleiche Rente wie die Landlehrer. Sie hätten aber schliesslich auch die Möglichkeit, nach dem Rücktritt, wenn sie die gleiche Rente bekommen wie die Landlehrer, auf das Land zu ziehen, während der Landlehrer keine Ausweichmöglichkeit mehr hat. Man muss doch auch den Gedanken der Solidarität, der weitgehend in der Lehrerversicherungskasse verankert ist, in Erinnerung rufen. Ich glaube nicht, dass die Herren aus der Stadt gut beraten wären, wenn sie höhere Besoldungen versichern lassen wollten, bevor auf der ganzen Linie der Lehrerstand nun die ganzen Zulagen versichern kann. Im übrigen ist die Regierung in der Auslegung von § 4 recht weit gegangen. Zuletzt ist zu sagen, dass die Lehrerschaft schon vor einigen Jahren sich bereit erklärt hat, die erhöhten Prämien zu zahlen, dass sie vor etwas mehr als Jahresfrist beschlossen hat, dass die Besoldungen von Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung nicht zu den normalen Monatsbetreffnissen versichert werden können. Vorgängig der gesetzlichen Neuordnung der Besoldung sind einzelne Gemeinden gekommen und haben die Grundbesoldungen erhöht, und die Lehrerschaft dieser Gemeinden hat das Begehren gestellt, die neuen Grundbesoldungen versichern zu können zu den statutengemässen Monatsbetreffnissen. Die Kasse musste das ablehnen, und ich muss sagen, dass die Lehrerschaft das begriffen hat. Sie hat es in einer Urabstimmung abgelehnt, den alten Artikel über die Monatsbetreffnisse in Kraft bestehen zu lassen und verfügt, dass man ausserordentliche Monatsbetreffnisse einzahlen müsse, die hier auf 24 oder 48 errechnet wurden.

Ich empfehle Eintreten auf das Dekret, nicht nur im Interesse der Lehrerschaft, sondern der Schule.

Wirz. Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenlegung der drei Kassen zu einer einheitlichen Kasse nicht wohl möglich sei. Das soll wohl heissen, es wäre schon zu machen, aber nur mit gewissen Schwierigkeiten. Sie sehen aus dem Gesetz, dass die Beiträge verschieden sind. Die meisten Versicherten zahlen 8 %, nur die männlichen Versicherten der Mittellehrerkasse zahlen 7 %. Dadurch kommen wir zu der merkwürdigen Erscheinung, dass diejenigen, die weniger Besoldung beziehen, nämlich die Primarlehrer, die Mittelschul- und Arbeitslehrerinnen, mehr Beiträge bezahlen müssen, als die Mittellehrer, die höhere Besoldungen beziehen. Das ist an und für sich ein eigenartiger, um nicht zu sagen ein stossender Zustand. Eine Zusammenlegung würde eine Vereinfachung des ganzen Betriebes mit sich bringen; die Begründung, die im Vortrag zum Beweis dafür angeführt wird, warum das nicht geschehen könne, ist nicht überzeugend. Es heisst, dass die Risiken verschieden gross seien. Es ist das Prinzip jeder Versicherungsunternehmung, dass der eine für den andern einstehen muss. Versicherungstechnisch sollte hier sicher ein gewisser Ausgleich stattfinden. Ich möchte dem Dekret selbst nicht Opposition machen, ich begrüsse dasselbe im Gegenteil; aber ich möchte doch den Antrag stellen, dass die Regierung beauftragt wird, die Zusammenlegung der drei Kassen nochmals ernstlich zu prüfen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung des Herrn Kommissionspräsidenten, die Regierung möchte prüfen, ob nicht das Tempo der Anpassung in der Versicherung der Arbeitslehrerinnen beschleunigt werden könnte, nehme ich entgegen. Gegenwärtig haben wir 269 Rentnerinnen mit einer Rentensumme von Fr. 271 000. —; nach dem Antrag von Regierungsrat und Kommission wäre der Ausgleich mit 1 % Erhöhung pro Jahr in zehn Jahren erreicht. Der Wortlaut des Dekretes steht einer Verkürzung der Frist jedenfalls nicht entgegen.

Herr Stucki hat mit Recht darauf hingewiesen, der Grundgedanke der ganzen Sanierungsvorlage sei der, den Fehlbetrag einer normalen Verzinsung zuzuführen. Das ist in der Tat der Sinn des ganzen Dekretes. Es handelt sich also nicht darum, dass der Staat Millionen hergibt zur Aeufnung eines Kapitals, sondern darum, bei der Lehrerversicherungskasse genau das zu machen, was der Staat gegenüber der Hilfskasse des Staatspersonals tut. Wir müssen in dieser Beziehung einen Ausgleich in der Behandlung der beiden Kassen herbeiführen.

Und nun die Frage, ob man bei § 4 den Staat beteiligen soll an den Monatsbetreffnissen für Erhöhungen, die die Gemeinden von sich aus vornehmen, über die Verpflichtung gemäss Lehrerbesoldungsgesetz hinaus. Die Frage ist in der Kommission erörtert worden, aber nicht allein in der Kommission, sondern vorher schon in der Regierung. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, dass bei Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes hier recht lebhafte Auseinandersetzungen über die Beteiligung der Gemeinden an der Neuordnung der Lehrerbesoldungen stattgefunden haben. Damals vertrat die Regierung den Standpunkt, man solle die Gemeinden stärker heranziehen zur Tragung der Lasten für die Lehrerbesoldungen; der Grosse Rat hat das abgelehnt. Finanzdirektor Dürrenmatt ist damals so weit gegangen, dass er die Beteiligung der Gemeinden beim Lehrerbesoldungsgesetz mit der Möglichkeit einer Sanierung der Lehrerversicherungskasse in Zusammenhang brachte. Der Grosse Rat hat anders entschieden. Der Regierungsrat hat auf den Grossratsbeschluss abgestellt.

Man würde nun nach unserer Auffassung zu weit gehen, wenn man den Staat verpflichten wollte, nach dem Ausdruck von Herrn Grossrat Stucki «die Katze im Sack zu kaufen» und Verpflichtungen aus Besoldungserhöhungen der Gemeinden zu übernehmen, bevor er überhaupt weiss, wie weit diese Besoldungserhöhungen in den einzelnen Gemeinden gehen. Alles, was mit dem

Lehrerbesoldungsgesetz selbst begründet werden kann, wird vom Staate übernommen werden, im bisherigen Rahmen, aber darüber hinaus Zuschüsse des Staates an Besoldungserhöhungen von Gemeinden zu versprechen, liesse sich nicht gut in Uebereinstimmung bringen mit dem Stand der Staatsfinanzen. Es könnte ausserdem, wie Herr Stucki bereits angedeutet hat, eine ungleiche Behandlung der Gemeinden entstehen, die dem innern Zusammenhang unter der Lehrerschaft selbst nicht förderlich wäre. Der Vorschlag von Regierungsrat und Kommission entspricht den Interessen der Lehrerversicherungskasse, die wir auch schützen müssen; man kann nicht einfach Blankozusicherungen ausstellen.

Die Anregung von Herrn Grossrat Wirz, es sei die Zusammenlegung der drei Kassen zu prüfen, um damit auch eine Vereinheitlichung der Leistungen zu erreichen, verstehe ich sehr wohl. Die Differenzierung in den Ansätzen ist historisch zu erklären: die Mittellehrer haben bereits 1939 ihren Beitrag von 5 auf 6 % erhöht. Wenn man höher ginge, als der Antrag von Regierungsrat und Kommission, so müsste das eine starke Belastung der Kassenmitglieder bedeuten, die man nicht gut verantworten könnte. Ich verstehe sehr wohl, dass man bei dieser Gelegenheit die Frage der Vereinheitlichung überhaupt zur Diskussion stellt. Ich mache dem Antrag keine Opposition und empfehle auch meinerseits Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Sanierung der Lehrerversicherungskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 32 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Der Beitrag des Staates an die drei Abteilungen der Lehrerversicherungskasse beträgt 9 % der versicherten Besoldungen.

Der Zuschuss des Staates an die Primarlehrerkasse nach § 1, Ziffer 2, des Dekretes vom 11. September 1935 wird der Kasse dauernd ausgerichtet.

---

§ 2.

Bratschi, Präsident der Kommission. § 2 bringt die Festsetzung der Beiträge. Bei einer Zusammenlegung der drei Kassen, wie sie in der Kommissionsberatung und soeben auch von Herrn Wirz angeregt worden ist, müsste diese Bestimmung gelegentlich geändert werden. Es ist nicht ohne weiteres verständlich, dass ein Teil der Versicherten mit höherer Besoldung niedrigere Beiträge bezahlt als die andern, aber ich glaube, im Zuge der gegenwärtigen Sanierung wird man die Sache nicht aufrollen wollen. Auch Herr Wirz hat nur eine «gelegentliche» Prüfung verlangt. Ich empfehle Zustimmung zu § 2.

Stucki (Steffisburg). Die Begründung dieser Differenz liegt zum Teil darin, dass die Mittellehrer im Moment des Beitritts zur Lehrerversicherungskasse älter sind als die Mitglieder der Primarlehrerkasse; sie harren auch wesentlich länger aus, bevor sie zurücktreten. Ich glaube nicht, dass man so rasch dazu kommen wird, die Verschmelzung zu beschliessen.

Burren (Steffisburg). Als Mittellehrer muss ich sagen, dass wir uns der Annahme des Antrages Wirz widersetzen müssen. Die Mittellehrer verlieren verschiedene Jahre durch das Studium; wenn ein Mittellehrer sich im gleichen Alter pensionieren lassen wollte, wie ein Primarlehrer, bekäme er eine wesentlich geringere Pension. Herr Kollege Wirz hat auch die Frage aufgerollt, ob es angebracht sei, dass die Lehrerinnen stärker belastet werden. Das ist in allen Kassen eigentlich gleich; auch das ist absolut überprüft: die Lehrerinnen müssen im allgemeinen früher zurücktreten als die Lehrer, daher ist es gegeben, dass sie höhere Beiträge bezahlen. Dieselbe Erscheinung finden wir auch in der Stellvertretungskasse, die auf dem Umlageverfahren beruht. Diese Kasse wird durch die Lehrerinnen stärker belastet als durch die Lehrer; daher zahlen auch dort die Lehrerinnen höhere Beiträge.

Ich bitte also, dem § 2 in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Luick. Bis jetzt glaubte ich, die Lehrerversicherungskasse sei ein Solidarwerk; Kollege Burren aber hat von sehr egoistischem Standpunkt aus gesprochen. Ich erinnere daran, dass wir auch eine Hilfskasse für das Staatspersonal haben; sie umfasst die Regierungsräte, die gewöhnlich in vorgerücktem Alter eintreten, aber auch die Wegmeister und die Pfarrer. Diese bieten viel unterschiedlichere Risiken dar als die Primar- und Sekundarlehrer oder -Lehrerinnen. Wenn man ein wirkliches Solidarwerk schaffen wollte, müsste man unbedingt zum Schlusse kommen, die Kategorien seien zusammenzulegen. Ich würde sogar weitergehen und sagen, die Zusammenlegung der Lehrer-

versicherungskasse und der Hilfskasse des Staatspersonals sei gegeben. Das würde allerdings bedingen, dass auch die Gemeinden sich beteiligen, denn man könnte nicht mehr erwarten, dass der Staat allein für die Leistungen aufkommt. Jedenfalls ist das zu prüfen und man sollte an die Prüfung dieser Frage herantreten im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage der Altersversicherung, die hoffentlich auf 1. Januar 1948 in Kraft treten kann. Jedenfalls sollte man die unverständliche Differenzierung zwischen Primar- und Sekundarlehrern fallen lassen. Ich glaube, Herr Kollege Wirz sei mit einer vorläufigen Verschiebung einverstanden; ich möchte nicht jetzt eine Aenderung beantragen, aber wenn die jetzige Etappe vorbei ist und man zu einer weitern Prüfung der Sanierung kommt, sollte diese Frage geregelt werden.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Beiträge der Mitglieder betragen:

8 % für die Lehrer und unverheirateten Lehrerinnen der Primarlehrerkasse, die Lehrerinnen der Mittellehrerkasse und die Mitglieder der Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen,

7 % für die Lehrer der Mittellehrerkasse.

---

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Die notwendigen Monatsbetreffnisse für die Versicherung der nach Art. 37 Lehrerbesoldungsgesetz erfolgten Erhöhung der versicherten Besoldungen werden vom Staat und von den Mitgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

Der Staat leistet seine Monatsbetreffnisse in jährlichen Raten von mindestens Fr. 300 000.—.

---

§ 4.

Bratschi, Präsident der Kommission. § 4 hat bereits in der Eintretensdebatte Anlass zu Diskussionen geboten. Es stellt sich die Frage, ob man im Zusammenhang mit dieser Nachversicherung der Teuerungszulagen die Gemeinden belasten will. Die Belastung, die im vorliegenden § 4 vorgesehen ist, steht nicht mit dem Wortlaut des Lehrerversicherungsgesetzes in Widerspruch, indem dort von den ordentlichen Beiträgen die Rede ist, die der Staat übernimmt. Sie steht lediglich im Widerspruch mit der bisherigen Praxis, dass die Gemeinden an diese Versicherungskasse keine Leistungen machten. Der Staat möchte nun die Gemeinden mit Monatsbetreffnissen belasten, die sich aus der Versicherung eines Teils der Teuerungszulagen ergeben. Dazu ist die Gemeinde nicht verpflichtet; wenn sie freiwillig über das Lehrerbesoldungsgesetz hinausgeht, hätte sie nach Sinn und Geist von § 4 nicht nur Teuerungszulagen zu zahlen, sondern sie hätte auch die Konsequenzen zu tragen, die sich aus der Versicherung der Teuerungszulagen ergeben, sie hätte also auch die Monatsbetreffnisse aufzubringen. Persönlich bin ich der Meinung, dass es nicht unlogisch wäre, wenn eine Gemeinde, die höhere Teuerungszulagen bezahlt, auch für die Versicherung aufkommt, aber bis jetzt war das nicht üblich. Wir haben den Widerstand gegen eine Mehrbelastung der Gemeinden gesehen in dem Moment, als hier das Lehrerbesoldungsgesetz zur Beratung stand. Ich glaube nicht, dass es ein befriedigender Zustand wäre, wenn dauernd beim Lehrer in der Stadt ein grösserer Teil seines Einkommens nicht versichert wäre, was doch ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Gehalt und Rente zur Folge hätte. Die Lösung, die Herr Stucki empfohlen hat, kommt nicht in Frage: man kann alte Bäume nicht mehr so leicht versetzen; wenn ein Lehrer 20, 30 oder mehr Jahre in der Stadt tätig war, kann man ihm nicht zumuten, nach seiner Pensionierung aufs Land zu ziehen, wo es billiger ist, damit er existieren kann. Das Umgekehrte käme auch nicht in Frage, nicht nur wegen der Kosten, sondern wegen der Lebensgewohnheiten, die in Stadt und Land verschieden sind. Es muss schon unser Ziel sein, zu bewirken, dass die Lehrer in der Stadt möglichst ihre ganze Besoldung versichern können, damit ein vernünftiges Verhältnis zwischen Besoldung und Rente entsteht.

Die Frage ist nun, ob hier eine Aenderung vorgesehen werden soll. Die Kommission ist einstimmig für den vorliegenden § 4 eingetreten und die Regierung ist gleicher Auffassung. Ich empfehle Genehmigung in der vorliegenden Fassung, gewärtige aber, ob aus der Mitte des Rates andere Anträge gestellt werden.

Grütter. Gemäss Art. 32 des Lehrerversicherungsgesetzes beteiligen sich an den Prämien für die Lehrerversicherungskasse der Staat und die Versicherten; für die Versicherten wird der Ansatz durch die Statuten der Lehrerversicherungskasse festgesetzt, für den Staat durch Dekret. Die Gemeinden zahlten in Form von Prämien und Monatsbetreffnissen bis jetzt nichts an die Lehrerversicherungskasse.

Nun haben wir nicht erst seit heute den Zustand, dass es Gemeinden gibt — industrielle und städtische Gemeinden —, die in ihren lokalen Besoldungsregulativen über die Ansätze des Lehrerbesoldungsgesetzes hinausgegangen sind. Prämien für das, was über das Lehrerbesoldungsgesetz hinausging, haben bis jetzt die Gemeinden nicht übernommen, sondern diese Prämien haben der Staat und die Versicherten bezahlt.

Gemäss Gesetz können nun von den Teuerungszulagen erstmals Fr. 500.— von Fr. 1000.— versichert werden. Dafür braucht die Kasse Einnahmen an Monatsbetreffnissen. Nun stehen aber diese Fr. 500.— in einem bestimmten Verhältnis zur gesetzlichen Besoldung. Da man nun aber auch für die Lehrer, die unter eigenem Besoldungsregulativ stehen, nur diese Fr. 500.— respektive Fr. 750.— für Mittellehrer versichern kann, wird für diese Lehrkräfte das Verhältnis ungünstiger. Es besteht kein Artikel im Lehrerbesoldungsgesetz,

wonach man die Gemeinden zur Leistung von Prämien oder Monatsbetreffnissen verpflichten kann. Vielleicht wäre das wünschbar, aus dem bisherigen Text kann man eine solche Verpflichtung jedoch nicht ableiten; eventuell gäbe es allerdings so etwas wie eine moralische Verpflichtung. Mir scheint, man sollte von der Linie, wie sie bisher bestanden hat: dass der Staat auch für höhere Besoldungen in den Orten mit eigener Besoldungsordnung Prämien bezahlt, nicht abgehen, wenn es darum geht, einen Teil von dem, was heute als Teuerungszulage bezahlt wird, in die dekretsgemässe Versicherungssumme zu übernehmen. Ich möchte nicht etwa die Forderung aufstellen, die Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung frei schalten und walten zu lassen, während einfach der Staat mit den Versicherten zusammen die Monatsbetreffnisse zahlen hilft. Ich erinnere daran, dass Thun eine andere Regelung hat als Biel oder Bern. Biel hat 30% der Teuerungszulage in die reguläre Besoldung übernommen, also wäre das gesetzliche Besoldung; Bern hat 10% Teuerungszulage in die ordentliche Besoldung gemäss Regulativ übernommen. Ich möchte nicht die Forderung aufstellen, der Staat solle mithelfen bei der Leistung von Monatsbetreffnissen auf Grund der Zahlen, die in den verschiedenen Besoldungsregulativen angesetzt sind; aber ein Gedanke scheint mir durchaus gerecht und vertretbar: dass man erklärt, für die Lehrerschaft in Gemeinden mit eigenem Besoldungsregulativ wird ein Betrag in die Versicherung aufgenommen, der im gleichen Verhältnis zur Gesamtbesoldung steht, wie die Fr. 500.— respektive Fr. 750.— zur gesetzlichen Besoldung der Lehrerschaft auf dem Land.

Ich möchte natürlich nicht durch die Prüfung dieser Anregung eine Verzögerung herbeiführen helfen, aber mir scheint die Frage doch von so grosser Bedeutung, dass die Kommission ihr nochmals näher treten sollte. Im Verlauf der nächsten Woche bleibt immer noch Zeit, das Sanierungsdekret zu genehmigen. Ich möchte in diesem Sinn Rückweisung von § 4 an die Kommission beantragen.

Bratschi, Präsident der Kommission. Dem § 4 kommt unbestreitbar eine gewisse Bedeutung zu; ich möchte mich nicht dagegen wehren, dass die Kommission ihn nochmals ansieht. Ob sie zu einem andern Schluss kommt, ist eine andere Frage. Nach meiner Ueberzeugung wäre es unbefriedigend, wenn man die Lehrer in der Stadt und auf dem Land hinsichtlich des versicherten und nichtversicherten Teils der Besoldung nicht ungefähr gleich stellen könnte; unbefriedigend wäre es auch, wenn der Lehrer in der Stadt die Leistungen für den Teil, an den der Staat nichts bezahlt, allein tragen müsste, weil die Gemeinden sich weigern, etwas zu zahlen. Wir werden die Gemeinden mit einem Dekret nicht verpflichten können, dazu bedarf es einer Gesetzesrevision. Ich möchte mich also einer Rückweisung an die Kommission nicht widersetzen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Grütter: Es ist richtig, dass die Gemeinden bis jetzt nichts an die Lehrerversicherungskasse zahlten; aber es ist damit nicht gesagt, dass das immer so bleiben müsse, namentlich für die Erhöhung der Besoldungen, mit denen Gemeinden über das Lehrerbesoldungsgesetz hinausgehen. Wenn eine Gemeinde finanziell stark genug ist, ihre Lehrer über die Ansätze des Lehrerbesoldungsgesetzes hinaus zu besolden, so ist es Sache der betreffenden Gemeinde, auch dafür aufzukommen, dass die von ihr selbst kraft Gemeindeautonomie beschlossenen Besoldungen auch richtig versichert werden. Gewiss ist es so, dass wir nicht durch Dekret den Gemeinden Verpflichtungen auferlegen können; das braucht eine Gesetzesänderung. Aber wir können durch Dekret gemäss Ermächtigung des Lehrerbesoldungsgesetzes (Art. 32) die Leistungen des Staates festsetzen und sagen, wie weit sich der Staat beteiligt. Das haben wir gemacht; der Vorschlag von Regierung und Kommission ist absolut richtig. Wenn die Kommission einverstanden ist, die Sache nochmals zu erörtern, möchte ich mich dem Antrag Grütter nicht widersetzen. Ich möchte aber dringend ersuchen, keine Verzögerung eintreten zu lassen. Das Dekret muss unbedingt nächste Woche beschlossen werden, wenn nicht schwerer Schaden für die Kasse entstehen soll. In diesem Sinne kann ich auch meinerseits dem Antrag Grütter zustimmen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Grütter . Mehrheit.

---

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Dieses Dekret tritt rückwirkend am 1. Januar 1947 in Kraft.

Postulat der Herren Grossräte Luder und Mitunterzeichner betreffend Förderung der freiwilligen Haushaltslehre.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 547.)

Luder. Ich weiss, dass das Postulat über die Haushaltlehre keine neue Forderung enthält, dass die Frage hier schon öfters diskutiert worden ist. Trotzdem wage ich, neuerdings mit dieser Forderung vor den Rat zu treten.

Einer Zusammenstellung des eidgenössischen statistischen Amtes entnehme ich folgende Zahlen über Eheschliessungen und Ehescheidungen in den Jahren 1938, 1944 und 1945:

Eheschliessungen	1938: 5300,	1944: 6317,	1945: 6324,
Ehescheidungen	431,	404,	491.

Wenn man die Ehescheidungsgründe näher untersucht, so findet man drei Kategorien: Zerrüttung der Ehe, Ehebruch, unehrenhafter Lebenswandel und andere Ursachen. Die erste Kategorie stellt den grössten Prozentsatz: 378, 342 und 397. Sicher ist gerade bei dieser Kategorie ein grosser Teil der gescheiterten Ehen darauf zurückzuführen,

dass die Haushaltung nicht richtig geführt wurde, und wenn man den Ursachen nachgeht, so stösst man darauf, dass diese Frauen keine Gelegenheit hatten, richtig haushalten zu lernen. Die misslichen Verhältnisse, die wir manchenorts antreffen, mahnen zum Aufsehen. Auch hier ist Vorbeugen besser denn Heilen.

Gehen wir nun den Institutionen nach, die wir besitzen, um den Hausfrauen eine Ausbildung zukommen zu lassen, so finden wir gesetzliche Bestimmungen, wonach im letzten Schuljahr unsern Mädchen hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt werden soll, und zwar an der Primar- wie an der Sekundarschule. Am 6. Dezember 1925 hat das Bernervolk ein Gesetz über den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht angenommen. Es ist so, dass dieser durch die Gemeinden obligatorisch erklärt werden kann. Wir haben aber noch zahlreiche Gemeinden im Kanton Bern, die das noch nicht kennen. Solothurn hat diesen Unterricht für sämtliche Mädchen obligatorisch erklärt; in § 11 des betreffenden Gesetzes heisst es: «Die heranwachsenden Töchter mit Wohnsitz im Kanton Solothurn haben sich hauswirtschaftlich derart auszubilden, dass sie einst ihre Pflicht als Hausfrauen, Mütter oder Helferinnen der Familie erfüllen können.» Persönlich bin ich überzeugt, dass man auch mit dem Obligatorium nicht alles erreichen kann; man sollte also dafür sorgen, dass man auf freiwilliger Basis möglichst viel erreicht.

Dazu hätte ich nun ein paar Vorschläge zu machen: 1. rascheste Förderung des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterrichtes, indem man von der Regierung aus auf die Gemeinden, die ihn noch nicht kennen, einen Druck ausübt; 2. Haushaltslehre im privaten wie im bäuerlichen Haushalt, Förderung derselben mit allen Mitteln. Wir sollten dahin wirken, dass die aus der Schule kommenden Mädchen nicht sofort in ein Bureau oder in eine Fabrik gehen. Die heutige Konjunktur, die dazu geführt hat, dass man den jungen Leuten direkt nachläuft, hat wohl bewirkt, dass die jungen Mädchen nicht mehr an eine Haushaltslehre, sondern sofort ans Geldverdienen denken. Hier möchte ich mit meinem Postulat einsetzen. Ich denke beispielsweise an Haushaltslehre in gutgeführten Haushaltungen, wo die Mädchen im Kochen, Flicken, Waschen, Glätten usw. angelernt werden; nachher sollen sie einen Ausweis bekommen, dass sie die Haushaltung wirklich kennen. Wir sollten nun nur noch darnach trachten, die Haushaltslehre wirklich populär zu machen. Das sollte vor allem dazu führen, dass man das Haushalten als Beruf zu achten beginnt. Wir hören alle hie und da den Ausspruch: «Die macht nur die Haushaltung.» Sind wir uns bewusst, dass eine Hausfrau, die eine Haushaltung richtig führt, viel mehr wissen muss als jemand, der einen Beruf ausübt? Darum höhere Schätzung der Haushaltung als Beruf. Ferner sollte man das Verhältnis der Lehrtöchter zu den Lehrmeisterinnen inniger gestalten, denn man verlangt doch von der Lehrmeisterin, dass sie der Lehrtochter nicht nur Unterricht in praktischen Fächern erteile, sondern dass sie auch ihren Charakter bilden helfe. Das Verhältnis sollte darum familiär gestaltet werden. Drittens sollte man verlangen, dass der Lehrvertrag in allen Teilen von beiden Parteien strikte inne gehalten werde.

Nun käme ich zu den Neuerungen, die ich propagieren möchte, um der Haushaltslehre besonderes Gewicht zu geben und ihr Ansehen in weiten Kreisen zu steigern. Man sollte an diejenigen Mädchen, die eine Haushaltslehre erfolgreich absolviert haben, eine Anerkennungsprämie verabfolgen. Das ist auf verschiedene Arten möglich. Der Staat sollte da vorab ein Zeichen tun, ähnlich wie bei den Jungbürgern, denen man den Bürgerbrief überreicht. Den Mädchen, die eine Haushaltslehre absolviert haben, könnte man bei Erreichung des 20. Altersjahres zum Beispiel ein Geschenk in Form eines Sparkassenheftes überreichen, mit einer Einlage von Fr. 300.— bis Fr. 400.—; man könnte aber auch ein praktisches Geschenk überreichen, was ich persönlich fast mehr befürworten möchte, zum Beispiel ein Tafelservice mit dem Staatswappen oder mit einer Widmung. Das wäre etwas, was die Mädchen anspornen würde und woran sie noch nach 20 Jahren Freude hätten. Es gäbe aber noch eine dritte Möglichkeit: Ausrichtung eines Bonus für den Besuch eines hauswirtschaftlichen Fortbildungskurses. Ich möchte als Kuriosum erwähnen, dass der Kanton Nidwalden seit 1946 solche Sparkassenbüchlein überreicht; allerdings ist die Einlage viel zu klein, als dass sie die Mädchen ermuntern könnte.

Sie werden mir antworten, das koste Geld. Das weiss ich; es ist möglich, dass das einige Zehntausende kostet, ja sogar, wenn die Sache populär wird, Hunderttausende. Ich möchte aber fragen: Lohnt sich das nicht, wenn man damit die Aussicht eröffnet, dass in 50 Familien Unfrieden verhütet werden kann? Die finanziellen Lasten, die für den Staat entstehen, wenn eine Familie auseinandergerissen wird, sind sicher bedeutend grösser. Es geht mir nicht nur darum, überlasteten Hausfrauen Hilfe zu leisten, sondern jungen Mädchen Freudo am Beruf und beruflichen Können zu vermitteln. Damit könnte man vielleicht dem Haushaltungsberuf vermehrte Wertschätzung verschaffen. Ich ersuche den Grossen Rat und die Regierung, dazu Hand zu bieten.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat Luder war ursprünglich der Landwirtschaftsdirektion zur Behandlung überwiesen worden; bei der weitern Behandlung zeigte sich, dass die Frage mehr in den Bereich der Erziehungsdirektion gehört.

Die Fragen, die Herr Luder zur Sprache bringt, sind in diesem Saal nicht neu; sie standen hier schon bei verschiedenen Gelegenheiten auf der Tagesordnung und wurden unter den verschiedensten Gesichtspunkten erörtert.

1938 wurde in einer Motion Wächli die Einführung eines Hausdienstjahres verlangt; im September 1941 behandelte eine Einfache Anfrage Buri die Frage der Abwanderung des landwirtschaftlichen Dienstpersonals, ebenfalls 1941 eine Motion Weibel die Einführung eines obligatorischen Haushalt- und Landjahres vor dem Eintritt in das Erwerbsleben. In gleicher Richtung ging eine Motion Burren (Steffisburg) vom März 1944. Im Jahre 1945 machte eine Motion Buri vor allem auf die Dringlichkeit der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage aufmerksam. Alle diese Postulate

und Anfragen wurden von der Regierung zur Prüfung entgegengenommen.

Der Herr Postulant selber hat darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern auf dem Gebiet, das in Frage steht, bisher nicht etwa untätig geblieben ist. Das Gesetz vom 6. Dezember 1925 ist am 21. Januar 1945 abgeändert worden; in der neuen Fassung sieht das Gesetz vor, dass der hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen im 9. Schuljahr in der Primar- und Sekundarschule obligatorisch sei; die Gemeinden können dieses Obligatorium auch auf das 8. Schuljahr ausdehnen. Vom 7. Schuljahr an können auch Gartenbaukurse durchgeführt werden.

Hand in Hand mit diesen gesetzlichen Bestimmungen gingen Aenderungen in den Unterrichtsplänen. So wurde eine Bestimmung aufgenommen, kraft welcher die Mädchen in den Primar- und Sekundarschulen mit Rücksicht auf den Handarbeits- und hauswirtschaftlichen Unterricht im übrigen Unterricht Entlastung erfahren sollen. Der Entwurf für einen neuen Lehrplan für die Primarschule sieht vor, dass im 9. Schuljahr eine Entlastung zugunsten der hauswirtschaftlichen Ausbildung im Umfang von 260 Stunden im Jahr stattfinden soll; bei besonders schwierigen Verhältnissen (zum Beispiel bei weitem Schulweg) soll die Entlastung bis auf 300 Stunden gehen können. Entsprechende Bestimmungen finden wir auch im Lehrplan für die Sekundarschulen. Das Reglement über hauswirtschaftliches Bildungswesen von 1926 sieht für Primar- und Sekundarschulen 120 hauswirtschaftliche Unterrichtsstunden (ohne Handarbeit) vor; das Minimum des Handarbeitsunterrichtes beträgt 140 Jahresstunden. Als Fächer sind vorgesehen: Hauswirtschaftskunde und Gartenbau, Ernährung, Kochen, Kleidermachen, hauswirtschaftliches Rechnen. Nach dem Gesetz von 1925 kann die Erziehungsdirektion die Gemeinden ermächtigen, auf Gesuch hin für Mädchen im 9. Schuljahr den hauswirtschaftlichen Unterricht als Hauptpensum zu betreiben.

Neben den Bestimmungen für die Primar- und Mittelschulen gibt es bekanntlich besondere Bestimmungen für die Fortbildungsschulen, und das bereits erwähnte Gesetz von 1925 enthält in Art. 14 eine grundsätzlich wichtige Bestimmung, die in der Richtung geht, welche Herr Grossrat Luder mit seinem Postulat vertritt. Es heisst da: «Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule hat auf die allgemeine Bildung und Erziehung der schulentlassenen Mädchen einzuwirken und ihre hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, indem sie ihnen die zur Leitung und Besorgung eines Haushaltes erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.» Art. 15 des Gesetzes stellt den Gemeinden die Errichtung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen frei und ermächtigt sie, den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht als obligatorisch zu erklären.

Durch das Gesetz von 1945 hat der Grosse Rat die Kompetenz bekommen, den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht überhaupt als obligatorisch zu erklären. Das, was der Kanton Solothurn durch Gesetz bestimmt, ist bei uns in die Kompetenz des Grossen Rates gelegt. Bis jetzt hat der Regierungsrat sich nicht veranlasst gesehen, dem Grossen Rat den Antrag zu stellen, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen, weil wir auf Grund der bestehenden Bestimmungen noch einige Erfahrungen sammeln wollen, bevor wir mit dem allgemeinen Obligatorium vor den Grossen Rat kommen.

Das Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom April 1926 erklärt als verbindliche Unterrichtsfächer: Haushaltungskunde, Ernährung, Kleidermachen, Kochen, Gesundheitslehre, häusliche Krankenpflege. Dort, wo das Minimum von 160 Stunden erhöht wird, kann dazu kommen: Waschen, Plätten, Gartenbau, hauswirtschaftliches Rechnen, Erziehungslehre, Säuglings- und Kinderpflege, dazu Wirtschaftskunde und Bürgerkunde. Es ist ein recht stattliches «Menu» für den hauswirtschaftlichen Unterricht, das die bereits geltenden Bestimmungen vorsehen.

Es sind also im Kanton Bern eine ganze Reihe von Ansätzen in der Richtung vorhanden, die das Postulat Luder anstrebt; es fragt sich nun, ob man die Massnahmen, die Herr Luder weiter vorsieht, ernsthaft in Erwägung ziehen kann, ob man insbesondere neben den bestehenden Vorschriften noch neue erlassen soll. Das Postulat Luder verzichtet aus naheliegenden und meiner Auffassung nach im jetzigen Moment verständlichen Gründen darauf, etwa das obligatorische Haushaltjahr oder Lehrjahr vorzusehen; es soll auf freiwilligem Wege versucht werden, vermehrte Mitarbeiterinnen für den Hausdienst zu erhalten. Vor allem will Herr Luder mehr Anwärterinnen für die Haushaltlehre bekommen. Er schlägt als neue Mittel unter anderem vor: finanzielle Vergünstigungen, Aussteuerbeiträge, Sparhefteinlagen.

Ich frage mich, ob wir uns auf diesen Weg begeben können und ob wir auf diesem Weg das angestrebte Ziel überhaupt erreichen könnten. Das wird kaum möglich sein, oder man müsste dann mit den finanziellen Beiträgen so hoch gehen, dass für den Staat daraus eine untragbare Belastung entsteht. Entweder gestalten wir die Vergünstigungen so, dass sie attraktiv wirken, dann müssen wir den Staat in einem Ausmass belasten, das nicht verantwortet werden kann, oder man muss im Interesse der Staatsfinanzen die Vergünstigungen so tief halten, dass sie dann doch wieder zu wenig Anziehungskraft ausüben.

Man wird die Sache nicht mit finanziellen Mitteln allein fördern können; es kommt auch gar nicht rein auf den klingenden Entgelt an, sondern auf die ganze Einstellung überhaupt. Darum hat Herr Luder mit Recht darauf hingewiesen, dass neben direkten Zuwendungen im gesamten Unterricht die hauswirtschaftliche Seite ganz allgemein mehr zur Geltung kommen soll.

Was für Massnahmen könnten in Betracht fallen, wenn man dem Gedanken des Postulates Luder praktisch näher treten wollte? Vom Staate aus wäre zunächst einmal dafür zu sorgen, dass die bereits vorhandenen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen konsequent angewendet werden; namentlich dort, wo die Durchführung der Vorschriften über Entlastung im übrigen Unterricht Schwierigkeiten bereitet, muss man die Beobachtung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften durchsetzen. Ferner wird man darauf Bedacht nehmen müssen, dass der hauswirtschaft-

liche Unterricht anregend und interessant erteilt wird; man wird darauf sehen müssen, dass der ganze Unterricht mehr als bis jetzt darauf eingestellt wird, Freude an hauswirtschaftlicher Betätigung zu wecken und das Verständnis dafür zu erhöhen, dass die Arbeit gerade der Hausfrau und der Hausangestellten grossen Wert und hohe Bedeutung besitzt.

Im weitern sollte man mehr als bisher bekannt machen, dass die Möglichkeit besteht, ein Haushaltlehrjahr zu absolvieren. Es ist nicht etwa so — das ergeben Mitteilungen aus der Stadt Bern —, dass die Zahl der Anwärterinnen für die Haushaltlehre wesentlich zurückgegangen wäre, aber man hat noch zu wenig Fundament; die «Rekrutierungsbasis» für diese Haushaltlehrkurse muss verbreitert werden, das heisst, man muss mehr Leute an der Sache interessieren. Nachher kann man andere Mittel in Erwägung ziehen. Wir fragen uns auch, ob man nicht die besten Prüfungsergebnisse publizieren sollte, wie dies ja bei den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen oder bei den Prüfungen der Ladentöchter auch geschieht, wo die Prüflinge mit den besten Resultaten und ihre Lehrmeister jeweilen veröffentlicht werden. Weiter wird zu prüfen sein, ob man besonders gute Leistungen auch noch sonst irgendwie auszeichnen kann.

Herr Luder hat, unseres Erachtens mit Recht, auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch auf eine richtige Gestaltung des Lehrverhältnisses Bedacht zu nehmen. Hier finden sich in der Tat da und dort noch wunde Punkte. Es darf natürlich nicht so sein, dass die Lehrtochter überbeansprucht, dass sie nicht als Lehrtochter, sondern einfach als billiges Dienstmädchen verwendet wird, auf dessen Ausbildung man keine genügende Aufmerksamkeit verwendet. Der Gestaltung des Lehrverhältnisses ist demnach grösste Aufmerksamkeit zu widmen.

Seit Dezember 1945 verfügen wir über einen vom Regierungsrat gestützt auf Art. 324 des Obligationenrechts erlassenen Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Dienstpersonal. Am 19. November 1946 ist der Volkswirtschaftsdirektion der Entwurf zu einem Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft eingereicht worden. Ich nehme an, dass sich bald Gelegenheit bieten wird, in der Regierung darüber zu beraten.

Der Grundgedanke des Postulates Luder ist zweifellos richtig; in der praktischen Durchführung wird man das Schwergewicht darauf verlegen müssen, die hauswirtschaftliche Tätigkeit in der öffentlichen Achtung überhaupt aufzuwerten. Die hauswirtschaftliche Arbeit muss in der öffentlichen Wertschätzung gehoben werden; nur dadurch wird das Interesse an diesem Beruf geweckt. Wir haben gesehen, dass in unserer Gesetzgebung Ansätze in dieser Richtung durchaus vorhanden sind. Es handelt sich nur darum, diese Ansätze weiter zu entwickeln und das Verständnis dafür zu wecken, welch grosse wirtschaftliche und moralische Bedeutung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit für Volk und Staat zukommt. In diesem Sinne erkläre ich mich namens des Regierungsrates bereit, das Postulat Luder zur Prüfung entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Hirsbrunner und Mitunterzeichner betreffend Normierung neugeschaffener Staatsstellen.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 618.)

Hirsbrunner. Die Interpellation, die ich im November eingereicht habe und deren Wortlaut ich als bekannt voraussetze, zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil befasst sich mit einer Angelegenheit, die hier nicht unbedingt neu ist, sondern er wirft eine Kompetenzfrage auf, die schon lang zwischen Regierung und Grossem Rat in Diskussion stand.

Infolge des Krieges waren wir zu vermehrten Anstellungen gezwungen; wir mussten in grossem Ausmass neue Staatsstellen schaffen. Das geht natürlich sehr leicht; bedeutend weniger leicht geht es nachher, bestehende Stellen wiederum aufzuheben. Der Kulminationspunkt unser Konjunkturkurve ist, glaube ich, überschritten oder zum mindesten absolut erreicht; es werden also langsam gewisse Störungen eintreten, es werden sich Reibungspunkte zeigen, speziell hinsichtlich der Anstellungsverhältnisse. Die Reibungspunkte und Störungen können von verschiedenen Seiten herkommen: es können Differenzen entstehen zwischen Regierung und Personal, zwischen den verschiedenen Personalkategorien, Differenzen bezüglich der Kasseneinlagen.

Ich habe schon bisher die Erfahrung gemacht, dass man nicht in allen Kategorien der Auffassung ist, die errechneten Besoldungsbeträge, die nun provisorisch festgesetzt wurden, entsprechen nach allen Richtungen der Gerechtigkeit. Es können aber auch einmal Differenzen entstehen zwischen Regierungsrat und Grossem Rat; es könnte sogar der Fall eintreten, dass Mitglieder des Regierungsrates unter sich nicht einig sind. Solche Fälle haben wir auch schon erlebt.

Alle diese Fälle, die im Zeichen des Aufstiegs nicht zu Schwierigkeiten Anlass geben, sind geeignet, im Zeichen des Abstiegs zu solchen Schwierigkeiten zu führen, die nachher in staatsrechtliche Rekurse ausmünden könnten. Auch die Klasseneinteilung des Staatspersonals, so sorgfältig sie vorgenommen worden sein mag, kann zu Unklarheiten und Differenzen führen, bei denen nachher die Kompetenzfrage aufgerollt wird, vor allem hinsichtlich der verfassungsmässigen Gültigkeit der seinerzeit durch die Regierung geschaffenen Anstellungsverhältnisse.

Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung sagt ausdrücklich: «Die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung ist Sache des Grossen Rates». Art. 27 verbietet ausdrücklich dem Grossen Rat die Delegierung derartiger Anstellungsbefugnisse an eine andere Instanz. Sie sehen, wie weit wir in den letzten Jahren gekommen sind. Wir müssen weiter gehen und Art. 37 der Staatsverfassung, der von den Kompetenzen der Re-

gierung handelt, heranziehen. Dort heisst es: «Er wählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch Verfassung oder Gesetze nicht dem Volk oder einer andern Behörde übertragen ist.» Und Art. 38 sagt noch folgendes: «Er vollzieht alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates, sowie die in Rechtskraft erwachsenen Urteile».

Sie sehen daraus, dass unsere Staatsverfassung in dieser Beziehung vielleicht gewisse Unsicherheiten aufkommen lässt. Ein Beispiel: Wir haben neulich ein Personalamt erstehen sehen, ganz sicher eine ausserordentlich wichtige Angelegenheit. Im Grossen Rat ist aber über die ausserordentlich wichtige Angelegenheit nie gesprochen worden. Die Beispiele könnte man vermehren; es hat aber keinen Wert, darüber des langen und breiten zu diskutieren. Ich möchte einzig noch daran erinnern, dass eine gewisse Diskrepanz bezüglich der Zuständigkeit auch noch besteht im Hochschulgesetz für die Anstellung von Professoren und Dozenten. Wir haben gestern von Herrn Marti gehört, dass bereits gewisse Kompetenzschwierigkeiten, beziehungsweise Differenzen zwischen Personalkategorien bestehen. Es besteht eine offensichtliche Unklarheit über die verfassungsmässige Zuständigkeit des Grossen Rates und des Regierungsrates, die auch im Vortrag der Finanzdirektion über die Besoldungsrevision zum Ausdruck gekommen ist. Auf Seite 4 heisst es: «Es wäre ausserordentlich wünschenswert, wenn sich der Grosse Rat darüber äussern würde, welche bestimmte Kompetenzen er sich aus den Verfassungsbestimmungen vorbehalten muss und will. Eine klare Lösung könnte nach Einführung des Klassensystems vielleicht in der Weise gefunden werden, dass sich der Grosse Rat die Schaffung von Stellen bis zu einer bestimmten Besoldungsklasse vorbehält». Der Regierungsrat ist also ebenfalls der Meinung, dass hier eine bestimmte Korrektur angebracht werden muss.

Die Tragweite der Besoldungsrevision kennen wir ja; wir wissen, wie grosse finanzielle Opfer wir dem Staat überbinden mussten. In den letzten Jahren sind offensichtlich Uebergriffe der Regierung in die Kompetenz des Grossen Rates vorgekommen; es gab Fälle, wo man nicht gleicher Meinung war, über Vorbildung, über Verantwortung, über allgemeine Eignung. Wir wollen nicht einzelne Fälle zitieren, die Regierung und der Grosse Rat sind einigermassen orientiert. Im Interesse der Regierung wird es sein, wenn man hier eine klare saubere Situation schafft und die momentan bestehende Unsicherheit beseitigt. Der Grosse Rat hat Hand zu bieten, um seiner Pflicht Genüge zu leisten, damit man eine absolut saubere Situation schaffen kann, was auch der Regierung ihre Arbeit erleichtert.

Nun der zweite Teil der Interpellation. Ich mache aufmerksam auf die ausserordentlich grossen Aufgaben, die in Zukunft dem Kanton erwachsen werden, mit denen sich der Grosse Rat zu befassen haben wird. Ich mache speziell auf die finanzielle Belastung aufmerksam, ich erinnere an das grosse Budgetdefizit, ich erinnere an die Worte, die der Präsident der Staatswirtschaftskommission gestern an uns gerichtet hat. Im Jahre 1939 hatte der Kanton Bern 2900 Beamte und Angestellte, ohne Lehrer und Professoren, im Jahre 1946 waren es rund 5600 mit einer Belastung von annähernd 40 Millionen bei einem Steuereingang an direkten Steuern von etwas über 70 Millionen. Wenn wir bedenken, welche Aufwendungen in Zukunft von uns verlangt werden, müssen wir fragen, wo wir den Ausgleich finden können.

Ich möchte kurz einige der kommenden Aufgaben in Erinnerung rufen: Regelung der Situation in unsern Privatanstalten, Spitälern, Erziehungsanstalten, Gottesgnadasylen, die nun alle wegen des neuen Besoldungsdekretes in Schwierigkeiten gekommen sind und die sich ohne Staatshilfe nicht mehr werden halten können. Sie würden ohne diese Hilfe keine Angestellten, hauptsächlich kein Pflegepersonal mehr bekommen.

Aus diesen Ueberlegungen heraus möchte ich der Regierung ans Herz legen, die Ueberprüfung sämtlicher Anstellungsverhältnisse in die Wege zu leiten. Wir dürfen erwarten, dass jede Kategorie, jedes staatliche Bureau sich befleissen wird, Einsparungen, speziell an kriegsbedingtem Personal, vorzunehmen, in einem Ausmass, das zu einer wirklichen Entlastung unseres Budgets führt. Wir müssen den Wunsch anbringen, dass absolut rationell gearbeitet wird, wie in einem gutgeführten Privatbetrieb. Die Arbeit muss und kann da und dort intensiviert werden; es liegt im Interesse des Personals wie des Kantons, wenn wir darauf drücken, dass das im Dekret verankerte Leistungsprinzip in vermehrtem Masse zur Anwendung kommt.

Wir wollen ein gutes und ein zufriedenes Personal haben; dass wir das wollen, haben wir durch die vorbehaltlose Zustimmung zum Dekret bewiesen. Wenn wir aber dem Personal eine gerechte Entlöhnung gönnen, so dürfen wir auch verlangen, dass das Personal seinen Beitrag an unsere Bestrebungen ebenfalls leiste.

Gewerkschaftlich orientierte Kreise sind mit dieser Stellungnahme einverstanden. Ich erinnere hier an eine Zeitungsnotiz, die wir letzte Woche lesen konnten. Sie erschien in der «Metallarbeiter-Zeitung» zum Thema «Bureaukratie und Wirtschaft». Darin wurde auf die Beamtenentlassungen in England und Frankreich hingewiesen und erklärt: «Gerade vom sozialistischen Standpunkt aber muss gewünscht werden, dass die Verbureaukratisierung der Wirtschaft nicht zu einer Diskreditierung an sich richtiger sozialistischer Forderungen wird. Die Ausgaben für die Bureaukratie müssen immer durch die gesamte Wirtschaft getragen werden in Form von direkten und indirekten Steuern. Je grösser die steuerliche Belastung der privaten Unternehmungen wird, um so stärker muss der Druck auf die Löhne werden: eine unumstössliche Wahrheit.»

So die «Metallarbeiter-Zeitung»; die «Schweizerische Gewerbe-Zeitung» befasst sich in ihrer Nummer vom 25. Januar 1947 ebenfalls mit diesem Thema. Es wird in diesem Artikel erklärt, dass die private Wirtschaft noch zirka 100 000 bis 150 000 Personen aufnehmen könne, darunter auch 10 000 bis 20 000 Bureauangestellte; es ist also erwiesen, dass wir heute noch Gelegenheit haben, Staatspersonal, das wir vielleicht später doch entlassen müssen, dort unterzubringen, während die Leute bei späterer Entlassung dann keine Arbeit mehr finden. Ein solches Schicksal möchten wir dem Personal ersparen; wir wissen aus den

Zwanzigerjahren, welch bittere Erfahrungen die Leute in solchen Fällen machen müssen. Unnötige Härten sollen dabei vermieden werden.

Ich bin mir bewusst, dass ich hier zwei Probleme angeschnitten habe, die nicht sehr populär sind. Aber es liegt in der Aufgabe des Grossen Rates, diese Probleme zu behandeln und die ganze Frage einer Lösung entgegenzuführen, die im Interesse des Kantons wie des beteiligten Personals liegt. Im ersten Teil der Interpellation wünsche ich Auskunft darüber, wie es möglich ist, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die verschiedenen Personalkategorien möglichst genau auszuscheiden. Es handelt sich darum, Antwort auf die Frage zu finden: Wer stellt an? Schafft der Grosse Rat die Anstellungsverhältnisse oder die Regierung? Im zweiten Teil meiner Interpellation verweise ich darauf, wie wichtig es ist, dass wir so rasch wie möglich das kriegsbedingte Personal entlassen, damit es an andern Orten Arbeit finden kann, was jetzt noch möglich ist.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Hirsbrunner hat ein Problem angeschnitten, mit dem wir uns schon im letzten November bei der Besoldungsrevision auseinanderzusetzen hatten. Schon damals wurde darauf hingewiesen, dass die Auffassungen über die verfassungsmässige Kompetenz zur Schaffung von Stellen und zur Anstellung des nötigen Personals nicht auf der ganzen Linie einheitlich sind. Wir dürfen aber immerhin doch feststellen, dass die einzelnen Direktionen durch Organisationsdekrete festgelegt sind, dass man genau weiss, wie viele Stellen praktisch der betreffenden Direktion durch Beschluss des Grossen Rates zugewiesen sind. Es wäre ganz unzweckmässig, wenn der Grosse Rat sich vorbehalten wollte, für jedes einzelne Amt die Anzahl der Angestellten normieren zu wollen. Das würde einen ausserordentlich unbeweglichen und steifen Verwaltungsapparat ergeben, was nach unserem Dafürhalten nicht im Interesse des Staates läge.

Wenn Herr Hirsbrunner auf die sehr vielen Stellen hingewiesen hat, die der Regierungsrat aus eigener Kompetenz errichtet habe, so hat er damit nach meiner Ueberzeugung zu schwarz gemalt. Einmal ist festzustellen, dass das ganze kriegswirtschaftliche Personal als provisorisches Personal obligationenrechtlich angestellt ist. Die Chefbeamten sind Beamte aus der Verwaltung, die mit der Leitung der Kriegswirtschaftsämter betraut wurden. Selbstverständlich musste man je nach dem Umfang der Aufgaben, die den einzelnen Aemtern überbunden worden sind, das nötige Personal bereitstellen, und zwar auch qualifiziertes Personal, Juristen, um den Aufgaben gerecht zu werden. Es ist festzustellen, dass im kriegswirtschaftlichen Sektor keine Kompetenzen überschritten wurden, denn es ist direkt undenkbar, dem Grossen Rat zuzumuten, für solche provisorische Massnahmen jedes einzelne Amt durch Organisationsdekret zu schaffen.

Was nun die Rückführung des kriegswirtschaftlichen Personals in die Privatwirtschaft oder in andere Staatsstellen betrifft, so ist der Prozess seit langem eingeleitet. Hunderte und hunderte von Angestellten, die in der Kriegswirtschaft beschäftigt waren, sind bereits in andere Verwaltungszweige übergeführt worden oder sind aus dem Staatsdienst wiederum ausgetreten. Es ist aber ganz klar, dass die Rückführung des kriegswirtschaftlichen Apparates sich nach den Aufgaben richten muss, die diesem Apparat nach wie vor auferlegt sind. Wir können unmöglich die ganze Kriegswirtschaftsverwaltung liquidieren, bevor die kriegswirtschaftlichen Massnahmen aufgehoben sind. Ich kann Herrn Hirsbrunner versichern, dass wir mit dem Abbau von kriegswirtschaftlichem Personal keinen Tag länger warten als unbedingt nötig ist, und dass wir unter gar keinen Umständen Personal in die ständige Verwaltung übernehmen, nur damit wir den Leuten Platz schaffen können. Aber wenn wir Leute in kriegswirtschaftlichen Stellen haben, die sich dort bewährt und gut gearbeitet haben und wenn wir in der ständigen Verwaltung Bedarf an tüchtigen Angestellten oder Beamten haben, liegt es nahe, dass man in erster Linie auf solche Leute greift.

Nun die Stellen, die in der ordentlichen Verwaltung neu geschaffen worden sind. Darüber will ich kurz Aufschluss geben, wobei ich die Finanzdirektion vorausnehme. Hier haben wir den Stellvertreter des Steuerverwalters und 3 Sekretäre der Steuerverwaltung, provisorisch deswegen, weil das Dekret über die Organisation der Finanzdirektion noch nicht umgearbeitet ist. Das Personalamt hat eigentlich schon länger bestanden, nur war es direkt dem Sekretariat der Finanzdirektion unterstellt. Ursprünglich war Herr Prof. Pauli Chef des Personalamtes, nachher haben wir ihn hier ersetzt, indem wir einen Adjunkten vom Statistischen Amt an die Spitze des Personalamtes stellten. Die Adjunktenstelle im Statistischen Amt wurde nicht wieder besetzt. Wir dürfen schon sagen, dass wir hier nicht irgendwie eine Verfassungswidrigkeit begangen haben. Wenn das Organisationsdekret kommt, wird die neue Gliederung selbstverständlich festgelegt werden müssen. Bezüglich der Liegenschaftsverwaltung hat der Grosse Rat beschlossen, auch ein Beweis dafür, dass wir nicht etwa leichthin über verfassungsmässige Kompetenzen hinweggehen.

Bei der Justizdirektion haben wir einen ausserordentlichen Staatsanwalt und zwei ausserordentliche Untersuchungsrichter neu bewilligt. Die Untersuchungsrichterstellen werden durch das neue Dekret verankert. Ferner haben wir beim Jugendamt und zur Entlastung des Direktionssekretärs in Mieterschutzsachen einen Juristen angestellt. Beim Revisor der Justizdirektion und bei der Adjunktin für Pflegekinderwesen, deren Stellen ebenfalls im Anhang zum Besoldungsdekret angeführt sind, handelt es sich um ständige Angestellte, deren Aufgabenkreis sich erweitert hat, womit auch ihre Verantwortung zugenommen hat, so dass man sie neu als Beamte bezeichnet.

Bei der Landwirtschaftsdirektion hat man zwei Kulturingenieure angestellt, man hat im übrigen einen Kulturingenieur nur aushilfsweise beschäftigt, deswegen, weil während der Kriegszeit ausserordentlich grosse Arbeit geleistet werden musste. Wenn dort die Arbeit wieder auf ihr früheres Mass zurückgeht, werden wir ganz selbstverständlich wiederum auf einzelne dieser Herren verzichten können. Wenn man nun durch Grossratsbeschluss

die Stellen hätte fest schaffen wollen, hätte man nicht so leicht die Möglichkeit, sie nachher wieder abzuschaffen. Ich teile die Auffassung des Herrn Hirsbrunner durchaus, dass es sehr leicht ist, neue Stellen zu schaffen, dass es aber nicht einfach ist, bestehende Stellen zu beseitigen.

Auf der Erziehungsdirektion hat man die Stelle des zweiten Sekretärs als Leiter der Abteilung Rechnungswesen geschaffen. Die Arbeit wurde selbstverständlich vorher auch gemacht, durch Angestellte. Neu geschaffen wurde an der Hochschule die Stelle eines Sportlehrers.

Auf der Armendirektion hat man einen Angestellten, der sich mit der Abrechnung mit den Gemeinden und mit der Prüfung der Staatsbeiträge befasst, als Revisor bezeichnet und als Beamten aufgenommen. Es handelt sich um eine Aufgabe, die vorher durch Angestellte ausgeführt wurde; der Aufgabenkreis ist grösser geworden, so dass man auch hier wiederum neue Beamte bekommt, die man als solche verfassungsmässig verankern muss.

Das sind nun alle Posten, die nach unserer Auffassung mit der Kompetenzfrage in Zusammenhang gebracht werden könnten. Wenn Herr Hirsbrunner noch von andern Fällen weiss, möchte ich ihn bitten, sie mir zu nennen; ich bin gerne bereit, zu untersuchen, ob mir nicht alle Fälle gemeldet wurden. Grundsätzlich kann ich den ersten Teil der Interpellation so beantworten: Durchaus einverstanden, dass der Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung zwingenden Charakter hat. Wir werden alle die Stellen, die bis jetzt provisorisch besetzt waren, bewilligen lassen müssen. Nebenbei bemerkt, sind in einzelnen Fällen Irrtümer passiert. Beim Adjunkten in Witzwil glaubten wir, er sei verfassungsmässig festgelegt und könne nur besetzt werden durch einen Wahlbeschluss des Regierungsrates.

Wir wollen am zwingenden Charakter des Art. 26, Ziff. 14, Staatsverfassung nichts ändern, es soll dekretsgemäss festgelegt werden, was dekretsgemäss festgelegt werden muss.

Nun zum zweiten Teil. Es waren 1946 wohl 5600 Beamte, Angestellte und Arbeiter in der Staatsverwaltung vorhanden, aber eine grosse Zahl davon war nicht voll beschäftigt; umgerechnet auf Vollbeschäftigte ergeben sich 5200. Der Herr Interpellant hat erklärt, die Situation der privaten Anstalten sei durch das neue Besoldungsdekret wesentlich verschlechtert worden. Ich möchte auf der andern Seite feststellen, dass die Kriegskonjunktur die Situation des Staates gewaltig erschwert hat. Der Staat hatte keine andere Möglichkeit, als durch dieses neue Besoldungsdekret eine Situation zu schaffen, die es ihm ermöglicht, die Verantwortung für eine reibungslose Verwaltung zu tragen. Denn die Abwanderung aus dem Staatsdienst ist notorisch. Wir haben heute immer und immer wieder Fälle, wo man uns das Messer auf die Brust setzt und uns sagt: «Ich habe die und die Offerte aus der Privatwirtschaft; entweder werde ich nach Art. 13 des Besoldungsdekretes besonders behandelt oder ich gehe.» Genau in der gleichen Situation sind die privaten Anstalten. Aber es geht nun doch etwas zu weit, wenn man den Staat verantwortlich machen will. Wir werden bei Behandlung der Interpellation Oldani auf die Frage zurückkommen.

Der Herr Interpellant wünscht Ueberprüfung sämtlicher Angestelltenverhältnisse. Ich kann nur wiederholen, was ich im November erklärt habe: die Arbeit ist im Gang, aber wir wollen nicht eine Monsterkommission aufziehen, die die Staatsverwaltung wie ein Heuschreckenschwarm überfällt und riskieren, dass es am Schluss heisst: der Berg hat eine Maus geboren. Der Weg, den ich eingeschlagen habe, ist ein anderer. Ich habe einen anerkannten Fachmann, der die bernische Staatsverwaltung sehr gut kennt, mit der Ueberprüfung beauftragt, den früheren Finanzsekretär Dr. Probst, heute Vizedirektor einer Treuhandgesellschaft. Er kennt die Verwaltung und ihre Bedürfnisse, aber auch die Privatwirtschaft; er wird mit seinen Mitarbeitern sehr wohl in der Lage sein, ein einzelnes Amt auseinanderzunehmen und so zu durchleuchten, wie der Herr Interpellant das wünscht. Sie werden mir zugute halten, wenn ich den Experten nicht einfach blindlings auf die Staatsverwaltung losgelassen habe, sondern zuerst bei mir den Bohrer ansetze. So wird zuerst die Finanzdirektion überprüft, und zwar vorab das Personalamt, weil ich wissen möchte, ob es so organisiert ist, wie wir es brauchen. Nachher kommt die Hilfskasse, Kantonsbuchhalterei, Steuerverwaltung. Es ist bedauerlich, dass dieser ganze Prozess eine gewisse Zeitdauer in Anspruch nimmt, dass man nicht innert 14 Tagen mit einer fix und fertigen Lösung aufwarten kann. Aber ich verspreche mir mehr davon, als wenn ich eine grosse Anzahl von Experten von vielleicht mangelhafter Qualifikation an diese Aufgabe heranschicken würde. Sie können versichert sein, dass wir bestrebt sind, gute und ganze Arbeit zu leisten. Die Ueberprüfung geht in der Richtung auf Rationalisierung. Wo man das kann, wird man es machen; man will, dass die Beamten oder Angestellten volle Arbeit leisten. Ich habe bereits im November ausgeführt: Lieber weniger Beamte, aber voll leistungsfähig und richtig bezahlt, als ein grösserer Mitarbeiterstab, bestehend aus schlecht bezahlten und qualitativ minderwertigen Arbeitskräften.

Einsparungen an Personal werden kommen, aber wir können nicht nur prüfen, wen wir gerne aus der Staatsverwaltung entlassen würden, sondern die Prüfung muss auch dahin gehen: welche Aufgaben, die wir heute dem Staat übertragen haben, können wir verschwinden lassen, unbeschadet den öffentlichen Interessen? Wir müssen zuerst die Aufgaben beseitigen, bevor wir das Personal beseitigen können. Wenn die Aufgaben bleiben, aber das Personal weggeht, bekommen wir chaotische Zustände, die selbstverständlich niemandem dienen. Es gibt immer wieder Leute, die herausfinden, wo irgendetwas beim Staat zu holen wäre, wo der Staat irgendeine Verpflichtung zu erfüllen hätte. Ich glaube, in dieser Beziehung sollten Sie der Finanzdirektion und dem Regierungsrat einiges Vertrauen entgegenbringen, aber auch einige Zeit zur Verfügung stellen, damit diese ganze Aufgabe erfüllt werden kann.

Das zum zweiten Teil. Ich glaube, die Interpellation war nicht überflüssig, wenn sie dazu beigetragen hat, dass der Grosse Rat die Ueberzeugung bekommt, dass man von der Regierung aus alle

die Fragen, die hier angeschnitten worden sind, richtig zu behandeln bestrebt ist. Bis Ende 1948, wo der provisorisch in Kraft gesetzte Anhang zum Besoldungsdekret definitiv gestaltet werden muss, wird auch in bezug auf diese Ueberprüfung des ganzen Staatsapparates und hinsichtlich der verfassungsmässigen Ordnung aller Stellen in der Staatsverwaltung ein gehöriger Schritt getan sein, so dass wir im Zusammenhang mit dem Beamtengesetz eine klare, saubere Situation haben werden.

Hirsbrunner. Befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Zimmermann (Unterseen) und Mitunterzeichner über die Vorlage des Dekretes über den Steuerausgleichsfonds.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 569.)

Zimmermann (Unterseen). Im November habe ich in einer Interpellation die baldige Vorlage des Dekretes über den Steuerausgleichsfonds verlangt. Mit Genugtuung konnte ich im Kreisschreiben für die gegenwärtige Session feststellen, dass das Dekret zur Behandlung kommen soll; heute wurde der Entwurf verteilt. Somit wäre der Zweck meiner Interpellation erreicht und ich könnte wieder an meinen Platz gehen.

Einige kurze Worte werden Sie mir aber gestatten. Das neue Steuergesetz hat die Einwirkungen auf die Gemeindefinanzen gebracht, die man von ihm erwartete, gute und andere. Einzelne Gemeinden haben davon Vorteile, andere Nachteile, wie von Anfang an verkündet worden war. Ich rede für diejenigen Gemeinden, die die Nachteile kennen lernten, vor allem in Form der Steuerausfälle. Das Dekret, dessen Vorlage ich verlangte, hätte diesen Nachteilen steuern sollen.

Das neue Steuergesetz brachte grössere Sozialabzüge. In ausgesprochenen Arbeitergemeinden wirken sich diese in einem Steuerrückgang aus. Dieselbe Auswirkung zeigt sich in abgelegenen Bauerngemeinden, wie Habkern, einer Bergbauerngemeinde mit wenig Arbeitnehmern, lauter Kleinbauern. Solche Ausfälle sind ganz besonders schwer zu tragen; in beiden Gemeinden müsste das Dekret über den Steuerausgleichsfonds mildernd wirken. Ich bin überzeugt, dass das geschehen wird.

Durch Grossratsbeschluss konnten Vorschüsse gewährt werden. Das ist in einzelnen Gemeinden geschehen, zum Teil in einem schönen Umfang; andern Gemeinden aber wurden solche Vorschüsse nicht gewährt. Ich nehme an, dort, wo die Berechtigung zweifelhaft war, mussten Steuerverwaltung und Finanzdirektion sich freie Hand vorbehalten, da es schwierig gewesen wäre, bereits gegebenes Geld zurückzufordern. Nun musste man in verschiedenen Gemeinden eine gewisse Missstimmung, ja eine Verbitterung feststellen. Von unserer Gemeinde kann ich sagen: Man hat uns in der Abstimmungskampagne klipp und klar errechnet, was wir bekommen werden; der Brief ist unterschrieben von einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung. Im ersten Schreiben stand «voraussichtlich»; in einem zweiten Schreiben stand dieses Wort nicht mehr. Man hat erklärt, das werde der Gemeinde Unterseen Fr. 22 000.— ausmachen; die Gemeinde hat aber bis jetzt nichts erhalten. Ich habe mich auf der kantonalen Steuerverwaltung erkundigt; ich muss zugeben: die Gründe sind stichhaltig. Aber wenn man in einer Abstimmungskampagne einer Gemeinde von oben herab sagt, sie bekomme so und soviel, soll man probieren, diese Versprechungen einzulösen, sonst darf man nicht erstaunt sein, wenn in einer andern Abstimmungskampagne ein negatives Ergebnis herausschaut.

Wie das Dekret sich auswirkt, ist mir nicht bekannt; ich möchte nicht, dass das zutrifft, was mir jüngst im Oberland entgegengehalten wurde: Bei der Abstimmung habe es geheissen, das Dekret über den Steuerausgleichsfonds sei eine Perle des Gesetzes; jetzt zeige sich, dass das eine künstliche, gezüchtete Perle sei, die nicht viel wert sei. Ich zweifle nicht daran, dass sich Regierung und Kommission alle Mühe gegeben haben, zu machen, was irgendwie möglich ist; grundsätzlich möchte ich bemerken, dass wir auch noch etwas anderes anstreben sollten. Wir sollten nicht nur den sozialen Ausgleich zwischen Einzelmenschen anstreben, sondern auch zwischen den Gemeinden. Günstige Gemeindefinanzen sind Grundpfeiler des Staates; für solche müssen wir auch sorgen; man sollte probieren, mit dem Dekret über den Steuerausgleichsfonds auch in dieser Richtung zu wirken.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich brauchte die Interpellation gar nicht zu beantworten, indem das Dekret vorliegt. Es wird am Montag zur Behandlung kommen. Ich möchte nur auf die Schlussbemerkung von Herrn Zimmermann antworten. Er hat von Finanzausgleich gesprochen. Es liegt eine Motion zu diesem Problem vor. Wenn man aber das Problem lösen will, dann geht es an die Fundamente der Gemeindeautonomie, die wir in diesem Dekret über den Steuerausgleichsfonds noch ausdrücklich unterstreichen. Es muss darüber volle Klarheit herrschen, dass man nicht den Fünfer und das Weggli haben kann. Wenn die Gemeinden alles zusammen in einen Ausgleichshaufen einlegen müssen, dann wollen sie auch wissen, wie die Finanzverwaltung geordnet wird. Die Bemerkung über die Erfüllung von Versprechungen werden wir nächste Woche beantworten, ebenso werden wir uns zu der Frage äussern, ob das Dekret eine reine oder eine künstliche Perle sei. Die Herren Grossräte tragen eine Mitverantwortung; wir werden versuchen, das Dekret so zu gestalten, dass man es als richtige Perle bezeichnen kann.

Zimmermann (Unterseen). Befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Steinmann betreffend Entschädigungen an Geschworene sowie an Amtsrichter und Amtsgerichtsersatzmänner.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 658.)

Steinmann. Ich habe es nicht so gut wie mein Vorredner, dem die Regierung schon vor der Interpellationsbegründung ein fertiges Dekret vor-

legt. So bin ich in den 20 Jahren, wo ich im Rate bin, nie verwöhnt worden; ich habe die Regierung allerdings auch nicht verwöhnt. Nun habe ich eine kurze Erklärung abzugeben: die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion hat eine interessante Motion einreichen lassen durch ihren Fraktionschef Buri. Sie verlangt eine Reform der Justizpflege. Diese ist unbedingt notwendig, auch wenn man in weiten Kreisen noch immer nicht die richtige Vorstellung von der Notwendigkeit dieser Reform hat. Ich bin überzeugt, dass die Motion von allen Fraktionen und von allen Mitgliedern des Rates unterschrieben worden wäre.

Meine Interpellation vom 19. November 1946 verfolgte formell die Absicht, eine Zusammenfassung der verschiedenen zerstreuten gesetzlichen und dekretsgemässen Bestimmungen bezüglich der organisatorischen und finanziellen Stellung der Geschworenen, der Amtsrichter und Ersatzmänner zu fördern. In zweiter Linie sollte auch die materielle Stellung neu geordnet werden. Ich bin der Meinung, es wäre unhöflich, gegenüber der genannten Fraktion und gegenüber dem Rate, wenn meine Interpellation heute begründet und beantwortet würde, weil sie ein Ausschnitt aus dem Gebiet der grossen Motion der Bauernfraktion ist. Ich habe mich deshalb in Uebereinstimmung mit meinen Mitunterzeichnern entschlossen, diese Interpellation in eine Motion umzuwandeln, die folgenden Wortlaut hat: «Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zuge der Besoldungsrevision auch alle einschlägigen Bestimmungen über die Entschädigung und Teuerungszulagen an die Geschworenen, Amtsrichter und Ersatzmänner der dringlich notwendigen Revision zu unterziehen und dem Grossen Rat einen alle bezüglichen Bestimmungen zusammenfassenden Dekretsentwurf, der mit Rückwirkung auf 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt werden soll, zu unterbreiten.»

Diese Motion möchte ich auf den Tisch des Hauses niederlegen.

Le **Président.** La motion sera traitée dans la session de mai.

Interpellation der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend die Revision des Gesetzes über die Hypothekarkasse.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 659.)

Scherz. Die Interpellation vom 20. November 1946 ist kurz. Die Begründung braucht kaum viel länger zu werden. Gewünscht wird eine Revision des Hypothekarkassengesetzes vom 18. Juni 1875. Begründung: In den §§ 3, 4, 5, 19 usw. des genannten Gesetzes ist als Belehnungsgrundlage die Grundsteuerschatzung angegeben. In der Regel soll bis zwei Drittel dieser Schatzung belehnt werden. Diese Definition war sicher bis heute richtig. Nun wird aber der Begriff «Grundsteuerschatzung» infolge des neuen Steuergesetzes binnen kurzem, vielleicht bis 1950, verschwinden. An deren Stelle tritt der sogenannte amtliche Wert, der Ertragswert.

Sollte oder muss schon deshalb die Hypothekarkassengesetzgebung geändert werden, so drängt sich die gleiche Massnahme noch aus einem andern Grund auf. Auch wenn Verwaltung und Volk den neuen amtlichen Wert nach bisheriger Gewohnheit als Grundsteuerschatzung bezeichnen würden, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass in vielen Fällen der amtliche Wert die bisherige Grundsteuerschatzung nicht erreicht. Angenommen, er betrage 80 %, so würde ein Darlehensbewerber statt wie bisher 66 % nur noch 53 % der alten Schatzung erhalten, während doch jetzt, da Ertragswerte in Frage stehen, fast oder ganz bis zum vollen amtlichen Werte belehnt werden dürfte. Das ist eine Konsequenz, die sich bei der gegenwärtigen Gesetzgebung für die Hypothekarkasse recht ungünstig auswirken müsste.

Ein weiterer Revisionspunkt ist die Maximalsumme von Fr. 100 000.— im Einzelfall. Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie häufig diese Vorschrift ein Hindernis gewesen sein könnte. Ich mache mir aber folgende Ueberlegung: 1888 wurde dieses Maximum von Fr. 50 000.— auf Fr. 100 000.— erhöht. Wenn diese Summe anno 1888 angemessen war, so ist sie es heute absolut nicht mehr. Ein Grundstück, das 1888 eine Schatzung von Fr. 10 000.— hatte, ist heute sicher zu Fr. 30 000.— bis Fr. 35 000.— gewertet.

Auch bezüglich der Gemeindegarantie kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Diese Gemeindegarantie, ursprünglich als ein Schutz der Kasse gegen Verluste gedacht, hat sich mit der Zeit zu einem Geschäftshindernis entwickelt. Manch ein Schuldner wünscht gar nicht, dass der ganze Gemeinderat von seinem Darlehensgesuch Kenntnis erhalte. Manch einer besinnt sich längere Zeit, hofft auf einen Erbonkel oder einen andern Glücksfall, bevor er sich beim Gemeinderat und beim Grundbuchverwalter das bekannte umständliche Zeugnis holt. Sollte er sofort Geld haben, so wird das zeitraubende Zeugnisverfahren umgangen und andere machen das Geschäft.

Dies nur einige Revisionspunkte. Dem Alter die Ehre; doch ein Gesetz, das 72 Jahre alt ist, zudem durch andere Gesetze und durch wirtschaftliche Veränderungen überholt ist, darf und soll den neuen Verhältnisse angepasst werden.

Ich ersuche um Entgegennahme der Interpellation.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Grossrat Scherz leider die Freude nicht machen, seine Interpellation anzunehmen; ich kann sie nur beantworten. Wenn er Annahme gewünscht hätte, würde er die Anregung in Form einer Motion oder eines Postulates gekleidet haben.

In der Interpellationsbegründung wurde der Standpunkt des Schuldners dargelegt. Die Sache hat auch eine andere Seite, sie muss vom Standpunkt der Hypothekarkasse aus betrachtet werden. Da ist festzustellen, dass die Hypothekarkasse gegenwärtig traurige Zeiten durchmacht. 1937 hatte sie über 600 Millionen auf Hypotheken ausgeliehen, 1945 nur noch 540 Millionen. Es vergeht kaum eine Sitzung, ohne dass uns der Verwalter erklären muss: es ist wiederum ein Rückfluss da.

Die verbesserte Wirtschaftslage bewirkt diesen Rückfluss, der übrigens wegen der obligatorischen Amortisationspflicht des Schuldners schon immer da war. Darüber hinaus kann der Schuldner zusätzlich bis zu Fr. 5000.— im Jahr amortisieren. Dazu kommen Rückzahlungen bei Handänderungen, Umfinanzierungen usw. Die Möglichkeit zu Neuanlagen besteht nicht, weil die Geldflüssigkeit die unzähligen Bankinstitute in die Lage versetzt, ihrerseits erste Hypotheken zu placieren. Es ist nicht mehr gleich wie früher, wo die Bankinstitute zur Hypothekarkasse gekommen sind und sie gebeten haben, sie möchte diese oder jene erste Hypothek übernehmen. Die Hypothekarkasse hat keine Filialen auf dem Land wie die Kantonalbank. Dazu kommt, dass in jeder grösseren Ortschaft verschiedene Bankinstitute bestehen, die der Hypothekarkasse das Leben fürwahr nicht leicht machen. Die Kasse kann heute auch keine Zinsvorteile mehr bieten, wie das früher der Fall war.

Also eine Situation, die nicht ganz einfach ist. Ich bin deshalb direkt froh, dass mir Herr Scherz durch seine Interpellation Gelegenheit gibt, die Frage hier zu diskutieren. Wir haben in der Direktion der Hypothekarkasse eine wesentliche Vorarbeit geleistet, indem wir vom Verwalter einen umfangreichen Bericht ausarbeiten liessen und bei einem anerkannten Juristen ein Gutachten einholten. Diese Vorarbeiten werden uns gestatten, die nötigen Aenderungen vorzuschlagen. Die Aufgabe der Hypothekarkasse wird in kommenden Zeiten sicher nicht kleiner sein als das bisher der Fall war. Ihre Aufgabe besteht darin, dem Schuldner einen billigen, stabilen Zins zu gewährleisten. Der Bodenkredit ist darauf angewiesen. In Zeiten der Geldknappheit muss die Hypothekarkasse die nötigen Mittel zur Verfügung stellen können. Sie muss den Bodenkredit sichern. Voraussetzung ist allerdings, dass sie am Hypothekargeschäft mit einem gewissen Prozentsatz partizipiert. Je kleiner dieser Prozentsatz ist, desto geringer ist die Auswirkung der Massnahmen der Hypothekarkasse, desto geringer auch die Chance, die Aufgabe wirklich erfüllen zu können. Da ist zu sagen, dass die Konkurrenz auf dem Hypothekarmarkt die Hypothekarkasse schwer angeschlagen hat. Sie muss Mittel und Wege suchen, um zu verhindern, dass diese Entwicklung dauernd weiter geht, sonst könnte eine Situation kommen, wo das Staatsinstitut die gesetzliche Aufgabe nicht mehr erfüllen könnte. Wir haben aber eine Aenderung in der Geschäftspraxis auch deshalb nötig, weil wir neben den rund 5 Millionen jährlichen Rückflüssen auf den Fonds einen Zuwachs von jährlich 6 Millionen haben. Die Hypothekarkasse verwaltet 247 Fonds mit einer Summe von über 190 Millionen per Ende 1946. Diese Fondsgelder sollen sicher angelegt werden, zu gutem Zinsfuss. Dazu kommen 3,5 Millionen Spareinlagen, die jedes Jahr neu zufliessen.

Herr Grossrat Scherz hat nur ein Thema aufgerollt, wir müssen noch weitere Probleme ins Auge fassen. Ich möchte aber von allem Anfang an unterstreichen, dass wir nicht die Absicht haben, das Hypothekarkassengesetz zu revidieren. Dieses hat sich bis jetzt ganz ordentlich bewährt und wir könnten schliesslich nicht viel besseres an seinen Platz stellen. Wir müssten auch riskieren, dass viele Aenderungen verlangt werden und dass vielleicht im Grossen Rat eine Stimmung geschaffen würde, die möglicherweise der Hypothekarkasse nicht das gibt, was sie heute hat, sondern noch weniger. Ich glaube deshalb, dass Herr Scherz Verständnis aufbringen wird, wenn ich sage: Was dringend nötig ist, können wir auf dem Wege über das Dekret schaffen. Das juristische Gutachten ist absolut eindeutig, dass das, was wir zu fordern beabsichtigen, auf dem Dekretsweg verwirklicht werden kann. Das hat den Vorteil, dass wir in der nächsten Maisession bereits einen Dekretsentwurf vorlegen können. Herr Scherz wird also die gleiche Erfahrung machen wie Herr Zimmermann: Er bekommt sehr rasch sein Dekret, während Herr Dr. Steinmann, der soeben seine Interpellation in eine Motion umgewandelt hat, mutmasslich im Mai sein Dekret noch nicht haben wird (**Steinmann:** so geht es mir immer! Heiterkeit), weil es eben in einem grösseren Rahmen steht. Ich möchte doch zur Beruhigung des Herrn Dr. Steinmann sagen, dass auch die Frage, die er mit der Interpellation angeschnitten hat, studiert wird. Die entsprechenden Aufträge sind erteilt.

Nun zurück zur Hypothekarkasse. Das Maximum entspricht sicher nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Wir werden die Frage gründlich besprechen, ob wir auf Fr. 200 000.— oder Fr. 250 000.— erhöhen sollen. Schon bisher war es klar, dass wenn ganz grosse Hypotheken placiert werden mussten, die Hypothekarkasse nicht in Frage kam, sondern dass man zur Kantonalbank oder zu andern Bankinstituten gegangen ist.

Maximum der Belehnung: Ich hoffe, man halte uns nicht für so naiv, dass wir nun die zwei Drittel der bisherigen Grundsteuerschatzung auf den amtlichen Wert übertragen. Wir müssen die Belehnungsgrenze dem neuen amtlichen Wert anpassen. Auch die Frage der obligatorischen Amortisationspflicht wollen wir überprüfen. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass die Hypothekarkasse Geschäfte deswegen verliert, weil gewisse Schuldner nicht amortisieren wollen. Wenn nur ein Teil belehnt wird, ist es eigentlich unnötig, dass man auf diesen Teil noch eine wesentliche Schuldentilgung verlangt. Wir finden vielleicht eine Lösung, die eine etwas elastischere Handhabung dieses Prinzips garantiert, als das heute der Fall ist.

Weiter haben wir die Meinung, dass wir nicht nur private Schuldner ins Auge fassen müssen, sondern auch öffentlich-rechtliche Korporationen. Wir hatten bisher die Bestimmung, dass man Gemeinden Darlehen gewähren darf zur Durchführung von öffentlichen Werken oder zur Rückzahlung daheriger Schulden, also ausserordentlich eng umrissene Bestimmungen, die bewirkten, dass viele Gemeinden zu andern Banken gingen. Wenn wir schon eine Staatsbank haben, sollten wir die Bestimmungen etwas elastischer handhaben, um den Gemeinden entgegenkommen zu können, damit nicht diese ihren Kapitalbedarf anderweitig decken müssen.

Eine weitere Frage: Baukredite, nachgehende Hypotheken. Der Grundsatz, dass nur erste Hypotheken gewährt werden, ist bereits durchbrochen, indem gestützt auf Verbürgung durch die Stiftung «Bernische Bauernhilfe» zweite Hypotheken gewährt werden dürfen. Ich sehe nicht ein, warum

wir nicht bei genügender Sicherheit auch zweite Hypotheken placieren sollten. Wir begegnen immer und immer wieder dem Vorwand, man könne die Hypothekarkasse nicht berücksichtigen, weil andere Banken bei der Gewährung der zweiten Hypothek verlangen, dass auch die erste Hypothek bei ihnen placiert werde. An sich ist das eine illoyale Konkurrenz. Wir sind mit der Hypothekarkasse gesetzlich gebunden. Auch die weitere Frage der direkten Kapitalanlage wird studiert und wir werden die nötigen Unterlagen im geeigneten Zeitpunkt unterbreiten.

Nun noch die Frage der Gemeindegarantie. Ich weiss schon, dass diese vielen Gemeinden ein Dorn im Auge ist. Wir haben gelegentlich Korrespondenzen mit Gemeinden, die sich ihrer gesetzlichen Pflicht entziehen wollen. Wenn man sich vorstellt, wieviel Gutes die Hypothekarkasse im Verlauf ihrer hundertjährigen Existenz geleistet hat, wenn man bedenkt, dass die Zinsersparnis, die sie für die bernische Schuldnerschaft bewirkt hat, auf über 100 Millionen beziffert werden darf, sind die gelegentlichen Verluste, die Gemeinden erlitten haben, ausserordentlich bescheiden. Wenn man die einzelnen Fälle verfolgt, so liegt manchmal auch noch ein gewisses Selbstverschulden der Gemeinden vor. Ich bin persönlich nicht so rasch bereit, diese Gemeindegarantie preiszugeben. Sie war bis heute ein Fundament der Hypothekarkasse und wenn diese in Zukunft ihre grosse Aufgabe erfüllen soll, so ist es wünschbar, auf diesem Gebiet vorsichtig zu operieren. Anderseits bin ich mit Herrn Scherz einverstanden, dass uns manches Geschäft verloren geht, weil die Gemeinde mit der Erteilung des Zeugnisses zurückhaltend ist, und weil mancher Schuldner zuerst zu einer andern Bank geht, weil er nicht gern dieses Zeugnis von der Gemeinde bezieht. Aber die Schuldner vergessen, dass vielleicht wieder einmal andere Zeiten kommen, wo massenhaft Hypotheken gekündigt werden. Dann sollen sich die Schuldner Rechenschaft ablegen, dass sie nicht einfach zur Hypothekarkasse laufen können, da diese dann nicht in der Lage sein wird, die nötigen Mittel bereit zu stellen. Wir haben gesetzliche Verpflichtungen. Wir können keinem Schuldner eine erste Hypothek künden, wir können ihn nur zwingen, seiner gesetzlichen Amortisationspflicht gerecht zu werden. Das muss man berücksichtigen, wenn man über die Aufgabe der Hypothekarkasse spricht. In der Maisession wird sich Gelegenheit bieten, das ganze Problem zu erörtern; ich habe aber gern die Gelegenheit wahrgenommen, wenigstens anzudeuten, vor welchen Fragen wir stehen.

Le **Président.** Il m'est parvenue une proposition d'ouvrir le débat. Je le mets aux voix.

Abstimmung.

Für Eröffnung der Diskussion . .	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Scherz. Ich kann erklären, dass ich ein naiver Hirtenknabe bin und kein Jurist; ich kann deshalb nicht beurteilen, ob man eine gesetzliche Bestimmung auf dem Dekretsweg ändern kann. Im übrigen entspricht die Beantwortung bei einem Haar einer Annahme.

Interpellation der Herren Grossräte Blatter und Mitunterzeichner über Entschädigung an die Gemeinden für die Kosten der amtlichen Bewertung.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 672.)

Blatter. Mit der Interpellation, die im November eingereicht wurde, wurde der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, ob nicht die Beiträge des Staates an die Gemeinden für die Kosten der amtlichen Bewertung erhöht werden können. Die Wünsche, die in der Interpellation enthalten waren, sind inzwischen im wesentlichen erfüllt worden. In einem Beschluss vom 30. Juli 1946 hatte der Regierungsrat die Ansätze für die Entschädigungen festgelegt auf Fr. 2.— pro Grundeigentümer und 70 Rappen pro Parzelle, und an diese Entschädigungen wollte der Regierungsrat 50 % vergüten. Wir fanden, diese Entschädigung sei etwas niedrig, unsere Ausrechnungen ergaben, dass sie einem Monatslohn von Fr. 240.— entsprachen. Der Regierungsrat hat nun am 24. Januar 1947 einen neuen Beschluss gefasst, in welchem die Entschädigung von Fr. 2.— pro Grundeigentümer bestehen bleibt, aber die Entschädigung pro Parzelle von 70 Rappen auf Fr. 1.— erhöht wird. Die neuen Entschädigungen entsprechen ungefähr einem Monatslohn von Fr. 300.—. Es ist nicht eine riesige Entschädigung, aber wir sind immerhin dem Regierungsrat und dem Herrn Finanzdirektor dankbar für dieses Entgegenkommen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so, wie Herr Blatter sagte: Die Ansätze, die wir ursprünglich in Aussicht genommen hatten, scheinen etwas zu bescheiden gewesen zu sein. Aber auf der andern Seite möchte ich bitten, den Finanzdirektor zu verstehen, wenn er nicht von vornherein geneigt war, einfach den Antrag der Gemeindeschreiber zu bewilligen. Ich habe gefunden, die Fr. 2.— für jeden Grundeigentümer und 70 Rappen für jedes ins Register eingetragene Grundstück sollten eine angemessene Entschädigung sein, denn die Kosten für die amtliche Bewertung gehen in die Millionen. Die ganze Sache wird mindestens 4 Millionen kosten; da werden Sie begreifen, dass ich mit allen Mitteln versuchte, diese Summe zu reduzieren. Nun hat aber die Zunft der Gemeindeschreiber den Triumph davongetragen; die Herren haben die Gemeinden veranlasst, ihr Begehren zu unterstützen. Diesem Druck habe ich nachgeben müssen; die Steuerverwaltung hatte schon früher nachgeben wollen. Ich gestehe, dass ich derjenige war, der die Ansätze tiefer ansetzte. Ich musste mich überzeugen lassen, dass das nicht geht, und deshalb haben wir jetzt die Ansätze erhöht, und damit dürfte die Sache in Ordnung sein.

Blatter. Befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Oldani und Mitunterzeichner über Anpassung der Besoldungen in nicht staatlichen Erziehungsheimen.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 721.)

Oldani. Anfangs November haben wir das neue Besoldungsregulativ genehmigt, und sofort stellte sich die Frage, was nun mit den Leuten zu geschehen hat, die in privaten Erziehungsheimen beschäftigt sind, Lehrern, Lehrerinnen, Angestellten usw. In meiner Interpellation habe ich den Regierungsrat angefragt, in welcher Art man die Schwierigkeiten, die nun in den Erziehungsheimen draussen entstehen, überwinden wolle. Eine Korrektur der Löhne, die nicht den staatlichen Ansätzen entsprechen, ist nötig. Ich möchte hier ein Beispiel herausgreifen, das Erziehungsheim Lerchenbühl in Burgdorf. Bisher hatten wir einen Personalaufwand von rund Fr. 48 000. —; auf Grund der neuen Lohnansätze, die man den Angestellten ausrichten sollte, entstünde für das Erziehungsheim eine Mehrausgabe von Fr. 20 000. —. Das ist eine finanzielle Leistung, die dieses Erziehungsheim nicht auf sich nehmen kann. Es wird dadurch in finanzielle Schwierigkeiten hineinkommen, denen es auf die Dauer nicht gewachsen ist. In diesem Heim werden geistesschwache Kinder erzogen; darin liegt die Erfüllung einer Aufgabe, die vom Staat unbedingt unterstützt werden muss. Ich möchte den Regierungsrat anfragen, in welcher Form man hier helfen könnte.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorab feststellen, dass es sich nicht darum handeln kann, dass ein Rechtsanspruch gegenüber dem Staat besteht. Ich habe bereits ausgeführt, dass der Staat in einer Zwangslage war, in die er durch die wirtschaftliche Entwicklung versetzt wurde. Diese Entwicklung übt ihren Einfluss auch aus auf die privaten Anstalten. Wir sind einverstanden, dass wir diese privaten Anstalten, die Aufgaben erfüllen, welche sonst dem Staat anfallen könnten, nicht einfach ihrem Schicksal überlassen können. Deshalb haben wir eine genaue Untersuchung der finanziellen Situation aller Anstalten verlangt. Gestützt darauf werden wir Massnahmen in Erwägung ziehen, überall dort, wo es wirklich unumgänglich nötig ist. Das wird durch einen Nachtragskredit geschehen. Zweitens werden wir studieren, ob man nicht den gesamten Ertrag einer Seva-Ziehung für diese privaten Anstalten freimachen könnte. Primär hat die Seva nicht diesen Zweck; sie ist seinerzeit mit andern Intentionen gestartet worden. Aber Sevamittel sind schon oft für soziale Aufgaben herangezogen worden, so dass ich mir sehr wohl vorstellen kann, man könnte auch den Ertrag einer ganzen Ziehung dafür verwenden. Wir haben die Jubiläumsziehung Nr. 50 für öffentliche Zwecke festgelegt; man könnte sich ruhig damit abfinden, noch weitere Tranchen für solche Zwecke zu reservieren.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage einzelner Anstalten erkläre ich mich bereit, in das Budget für 1948 entsprechend höhere Kredite aufzunehmen, aber ich werde mich nicht einfach so leicht von der Dringlichkeit überzeugen lassen, sondern es müssen wirklich klare Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Wir wollen also unserseits beitragen, erwarten aber, dass die Selbsthilfebemühungen der Anstalten ebenfalls weitergehen.

Le **Président.** M. Lehmann (Berne) a proposé d'ouvrir une discussion.

Abstimmung.

Für Eröffnung der Diskussion . . . Mehrheit.

Lehmann (Bern). Ich möchte Sie nicht lange in Anspruch nehmen, aber die Bemerkung des Herrn Finanzdirektors, dass er etwas harthörig sein werde, veranlasst mich, doch noch ein Wort zu sagen. Ich gebe zu, der Staat hat sich bisher mit der Aufgabe, die diese privaten Erziehungsheime erfüllen, nicht stark befasst, aber die Heime sind doch da und erfüllen gewisse staatliche Aufgaben. Das muss der Staat und der Grosse Rat auch einmal wissen und anerkennen, dass die Institute nicht nur eine Daseinsberechtigung haben, sondern dass sie den Staat auf eine schöne Art unterstützen. Ich zähle zu diesen Erziehungsheimen auch gewisse staatlich anerkannte Schulen, wie das Seminar Muristalden, das Freie Gymnasium oder die neue Mädchenschule mit Seminar. Die beiden Seminarien bilden dem Staat alle Jahre so viele Lehrer und Lehrerinnen auf eigene Kosten aus; sie bekamen bisher vom Staat keine Unterstützung und haben auch keine verlangt. Ich möchte die Regierung aber doch ersuchen, im Anschluss an die Interpellation Oldani einen Punkt speziell noch zu prüfen. Das ist der: Das Lehrerbesoldungsgesetz und das Dekret über die Lehrerversicherungskasse bringen nun mit Recht eine gewisse Freizügigkeit für die Lehrer und Lehrerinnen an staatlichen und nichtstaatlichen, aber staatlich anerkannten Schulen und Erziehungsheimen. Das ist sehr zu begrüssen, das erleichtert den Heimen ihre Aufgabe, und sie schätzen das.

Es besteht aber noch ein wunder Punkt, und der bezieht sich auf die Lehrerversicherungskasse. Sie wissen vielleicht, dass die Lehrer und Lehrerinnen der nichtstaatlichen, aber staatlich anerkannten Schulen der Lehrerversicherungskasse angeschlossen werden können. Dadurch wird die Freizügigkeit erleichtert, die Lehrkräfte solcher Anstalten können nachher an staatliche Schulen übertreten, ohne dass sie unmögliche Einkaufssummen bezahlen müssen. Aber es besteht ein Schönheitsfehler: diese nichtstaatlichen Erziehungsheime haben sich dank einem Zuschuss des Staates Mühe gegeben, ihre Besoldungen zu erhöhen. Aber nun können diese nicht versichert werden, wie es eigentlich sein sollte oder nur gegen Einkaufssummen, die die ganze bisherige Staatssubvention beanspruchen. Ich halte es sachlich für unrichtig, dass die Prämien für die Lehrerversicherungskasse von den Anstalten bezahlt werden müssen. Ich fände es richtiger, wenn der Staat sie bezahlen würde. Darum wünsche ich, dass der Regierungsrat auch diese Frage prüft, denn damit bekämen die nichtstaatlichen Erziehungsheime eine ganz wesentliche finanzielle Erleichterung.

Steinmann. Zunächst möchte ich die Ausführungen von Herrn Lehmann unterstützen und

sodann möchte ich auf die Andeutung des Herrn Finanzdirektors betreffend Beanspruchung der Seva antworten. Das geht nicht, diese Mittel sind zweckgebunden, und es wäre nicht der richtige Weg, solche Aufgaben mit solchen Mitteln zu lösen. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, welch gewaltige Aufgaben diese Erziehungsheime dem Staat abnehmen. Die Erfüllung solcher Aufgaben würde sehr viel mehr kosten, wenn der Staat sie auf sich nehmen müsste. Es muss ein anderer Weg gefunden werden.

Maurer. Nebst den nichtstaatlichen Erziehungsanstalten haben wir auch noch nichtstaatliche Armenverpflegungsanstalten. Im Zuge der Einsparungen hat man 1934 die Staatsbeiträge an die nichtstaatlichen Armenverpflegungsanstalten um 50 % gekürzt. Dabei hat der Staat die Oberaufsicht, der kantonale Armeninspektor kommt fleissig zu uns, um uns zu sagen, wie wir es machen müssen. Wir haben das Gefühl, es wäre an der Zeit, diesen Staatsbeitrag, der um 50 % gekürzt worden ist, heute wieder auf die volle Höhe aufzurunden. Ich wollte diesen Antrag schon bei der Budgetberatung bringen; aber Sie erinnern sich, wie der Finanzdirektor damals zu uns gesprochen hat. Wir hatten nicht nötig, etwas zu sagen. Bei der Beratung des Tuberkulosegesetzes bin ich zur Auffassung gelangt, der Finanzdirektor habe seine Meinung geändert. Ich möchte diese Konjunktur ausnützen und ihm nahelegen, die gleiche Generosität wie bei den Tuberkulosebeiträgen auch gegenüber den schwer notleidenden Armenverpflegungsanstalten zu zeigen.

Keller (Hasle). Die Begehren des Herrn Oldani möchte ich vollauf unterstützen. Es ist so, dass infolge der staatlichen Besoldungserhöhungen die privaten Erziehungsheime in eine schwierige Situation kommen. Ich kenne mich in der Anstalt Lerchenbühl auch etwas aus und ich kann die Feststellung bestätigen, dass die Anpassung der Besoldungen in dieser Anstalt mindestens Fr. 20000.— erfordern wird, wenn nicht noch mehr. Stellen Sie sich nun vor, in welche Situation eine solche Anstalt kommt, wenn sich die leitenden Instanzen plötzlich einem Ultimatum ihres Personals gegenübergestellt sehen, das Zusicherungen verlangt. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, solche Zusicherungen zu geben, wenn nicht staatliche Hilfe gewährt wird. Dazu muss die Hilfe der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften kommen, damit wir unser Personal im gleichen Rahmen entschädigen können wie der Staat.

Dabei ist zu bemerken, dass die Lehrkräfte und die Angestellten in den privaten Erziehungsheimen viel stärker belastet sind, als die Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Stadt und Land, denn die Kinder müssen auch ausserhalb der Schulstunden betreut werden. Jede Lehrkraft an einer Anstalt hat eine Gruppe zu überwachen, vom Morgen bis zum Abend und auch noch über Nacht. Darum wird es für uns immer schwieriger, die richtigen Leute zu finden. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor dringend ersuchen, die Sache wirklich wohlwollend zu prüfen, ob nicht den privaten Erziehungsheimen bedeutend grössere Staatszuschüsse geleistet werden können. Ich begreife, man sollte nicht immer wieder beim Staat fordern, aber es ist so, wie Herr Dr. Steinmann sagte: wenn die privaten Erziehungsheime ihre Wirksamkeit wegen finanzieller Schwierigkeiten einstellen müssen, könnte es sein, dass der Staat plötzlich viel schwerer belastet würde, als wenn die private Wirtschaft auch ihren Beitrag leistet. Eine bezeichnende Erfahrung haben wir mit dem Knabenerziehungsheim Oberbipp gemacht, dessen Weiterführung auf privater Basis unmöglich war. Die Kinder konnten nicht den Gemeinden zurückgegeben werden, sondern der Staat musste die Schule weiterführen, in die er übrigens selber auch Kinder eingewiesen hat. Wenn man sich das überlegt, muss man sich doch sagen, dass auch eine etwas vermehrte staatliche Aufwendung immer noch billiger zu stehen kommt, als die direkte Uebernahme der Anstalten durch den Staat. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, die Begehren dieser Anstalten wohlwollend zu prüfen, denn wenn der Staat diese Anstalten übernehmen müsste, würde ihn das bedeutend mehr kosten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Herrn Lehmann sagen, dass ich leider auf dem «rechten Ohr nicht gut höre» und dass vermutlich mit zunehmender Amtsdauer dieses «Gehörleiden» sich verstärken wird. — Aber das wird mich nicht hindern, die Fragen wohlwollend zu prüfen, und wenn ich so weit bin, werde ich auch Verständnis aufbringen und Entgegenkommen zeigen. Aber ich muss klare und eindeutige Unterlagen haben. Wir fangen an, uns in Widersprüchen zu bewegen: beim Volksbeschluss über Salzpreiserhöhung haben über 50 Grossräte dagegen gestimmt, weil sie fanden, das sei eine ungebührliche Belastung, wenn eine Haushaltung Fr. 1.— bis Fr. 1.20 im Jahr mehr auslegen müsse. Soviel macht es nämlich aus, wenn sie ziemlich gesalzen essen will. Diejenige Fraktion, die vielleicht das grösste Interesse hätte, den Salzpreis nicht zu erhöhen, weil nicht nur die Familie Salz braucht, sondern auch das Vieh, hat zugestimmt, auch die Gewerbetreibenden haben zugestimmt; andere haben den gegenteiligen Standpunkt vertreten, sie wollten die Teuerung im Salzhandel auf den Rücken des Staates abwälzen. Hier will man dem Staat eine bescheidene Erhöhung der Reineinnahmen nicht gönnen, aber man kommt im nächsten Moment mit dem Begehren um zusätzliche Leistungen. Das sind kleine Widersprüche, auf die man, nach meinem Dafürhalten, doch aufmerksam machen muss.

Ich bin ohne weiteres bereit, die entsprechenden Anträge für höhere Leistungen im Regierungsrat zu stellen, überall dort, wo die dringende Notwendigkeit nachgewiesen ist.

Die Anregung des Herrn Lehmann betreffend Versicherung der Lehrer an den staatlichen Anstalten verstehe ich sehr gut, ich bin bereit, das Problem zu studieren, gemeinsam mit dem Erziehungsdirektor. Aber das hat weitgehende finanzielle Konsequenzen. Wenn wir die Lehrer von Privatanstalten übernehmen, müssen wir das übrige Personal auch übernehmen; diese Forderung wird nicht drei Wochen auf sich warten lassen.

Ich bin nach wie vor der Meinung, dass wir keine Ungesetzlichkeit begehen, wenn wir Sevamittel in Anspruch nehmen. Herrn Maurer begreife

ich schon, dass er sehr gerne höhere Beiträge hätte, aber wenn man diese Beiträge 1934 reduziert hat und es bis heute gegangen ist, wollen wir doch sehen, ob es nicht auch weiter geht. Wir wollen die Rechnungen ansehen. Wenn ein dringendes Bedürfnis vorhanden sein sollte, zum früheren Zustand zurückkehren, kann man das machen, aber ich möchte heute keine Zusicherung geben. Wir haben über die Tuberkulosebeiträge nicht mehr zu reden; ich möchte nur feststellen, dass es dabei um sehr wesentliche Dinge geht, und dass ich dementsprechend dort auch grosszügig mitgewirkt habe.

Herrn Keller möchte ich doch zu bedenken geben, dass wir vom Staat aus nicht verlangen, dass das Personal an den privaten Anstalten auf einen Schlag dem Staatspersonal gleichgestellt werde. Es gibt Zusammenhänge, aber solche gibt es auch gegenüber dem landwirtschaftlichen Personal. Wenn der Staat seine Löhne erhöht, könnten die Bauern und Gewerbetreibenden auch kommen und Beiträge vom Staate verlangen. Wir wollen nicht auf dieser Ebene fechten, sondern das machen, was unumgänglich nötig ist. Ich bin in dieser Beziehung in der Lage, zuzusichern, dass wir unter Berücksichtigung der wirklich grossen Aufgabe, die den Anstalten gestellt ist, und der Anforderungen, die an die Lehrkräfte gestellt werden müssen, versuchen werden, entgegenzukommen.

Oldani. Befriedigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird beauftragt, beförderlichst Massnahmen zu treffen und vorzuschlagen, die eine raschere und zweckmässigere Abwicklung und Erledigung des Geschäftsganges in Justiz- und Verwaltungssachen gewährleisten.

19. Februar 1947.

Namens der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion:
Der Präsident: Buri.

II.

Alljährlich werden durch Hochwasser, Ueberschwemmungen, Erd- und Felsrutschungen, Senkungen, Lawinenniedergänge, Schneedruck und Sturm grosse Schäden an Kulturland, Kulturen, Ufern, Schwellen und Wehranlagen angerichtet. Die Schadensvergütung bei diesen Elementarschäden werden aus dem kantonalen Naturschadenfonds und schweizerischen Elementarschadenfonds ausgerichtet. Die Höhe dieser Entschädigungen wird von der kantonalen Armenkommission festgesetzt und richtet sich nach der Zahl der in einem Jahr angemeldeten Schadenfälle; dadurch entstehen gewisse Härten und Verzögerungen in der Ausrichtung der Vergütungen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Schaffung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung zu prüfen, die der kantonalen Brandversicherungsanstalt angegliedert werden könnte.

19. Februar 1947.

Staub
und 39 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Im Einlageblatt 4 (Einkommen und Steuerwert von Liegenschaften) zu den Staats- und Gemeindesteuern 1945 und 1946 war unter Ziffer 2 a (Unterhalt) folgendes bestimmt:

«Grundbesitzer mit einer gesamten Brandversicherungssumme aller Liegenschaften bis zu Fr. 100 000.— ist zur Vereinfachung freigestellt, dauernd (also auch bei spätern Veranlagungen) die effektiven Auslagen oder aber 1,5 % der Brandversicherungssumme abzuziehen.»

Im gleichen Einlageblatt pro 1947 und 1948 wird aber bestimmt:

«Es sind nur die effektiven Auslagen abzugsberechtigt» (vergleiche Wegleitung).

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu geben, welche Gründe zu dieser Aufhebung einer vernünftigen Lösung massgebend waren.

Ist der Regierungsrat bereit, die pro 1945 und 1946 getroffene arbeitssparende Regelung wieder einzuführen, und zwar wenn immer möglich schon für die gegenwärtig im Gang sich befindlichen Einschätzungen?

19. Februar 1947.

Wirz
und 2 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Sind dem Regierungsrat die absolut ungenügenden Raumverhältnisse im Amthaus in Biel bekannt? Ist der Regierungsrat bereit, die in baulich misslichem Zustand befindlichen Bureaux, Archive, Wohnungen und Gefängnisräume umgehend instand zu stellen, und überdies die dringend erforderlichen Bureaux bereit zu stellen, um die Abwicklung eines geordneten Geschäftsganges zu gewährleisten.

19. Februar 1947.

Brechbühler.

II.

In einzelnen Landesteilen, namentlich im Emmental hat der Rehwildbestand neuerdings übermässig zugenommen.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen mehren sich die Klagen über Wildschäden, welche durch die herrschenden Witterungsverhältnisse noch besonders begünstigt werden.

Schwere Schäden sind namentlich in Wintergetreidesaaten (Roggen), jedoch auch in Jungwaldbeständen festzustellen.

Anderseits erweist sich die heute angewendete Praxis der Wildschadenvergütung als unbefriedigend .

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat mit möglichster Beschleunigung in die Wege zu leiten, um

1. in rehwildübersetzten Gebieten für die nach wie vor zum Mehranbau verpflichtete Landwirtschaft erträgliche Verhältnisse zu schaffen und
2. die Regelung der Wildschadenvergütung dem Umfang und der Schwere der verursachten Kulturschäden in gerechter Weise anzupassen?

19. Februar 1947.

Daepp
und 17 Mitunterzeichner.

III.

Auf dem schweizerischen Wasserwirtschaftsamt ist ein generelles Projekt für die Ausnützung der Wasserkräfte in Lenk vorhanden. Ist der Regierungsrat bereit, über dieses Projekt Auskunft zu erteilen und ist er der Meinung, dass in Anbetracht des Vorhandenseins der beiden natürlichen Staubecken Iffigensee und Fluhsee ohne Unterwassersetzung wertvollen Kulturlandes, und ohne dass eine einzige Heimstätte unter Wasser gesetzt würde, mit den grossen Wasserzuflussmengen von den dortigen Gletschern während Frühling, Sommer und Herbst wertvolle Winterkraft gewonnen werden könnte? Ist er bereit, die Ausnutzungsmöglichkeit dieser Wasserkräfte zu prüfen?

19. Februar 1947.

Rieben.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 20. Februar 1947.

Herr Grossrat!

Die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 24. Februar 1947,** nachmittags **14.15** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäfte der Baudirektion Nr. 6112, 6591, 6592, 6643, 121, 853.
2. Finanzierung des Strassenbauprogramms.
3. Interpellation Dr. Freimüller. — Fusionsverhandlungen Alpar/Swissair.
4. Motion Graf. — Ausbau der Flugplätze Belpmoos und Interlaken.
5. Motion Reinhard und Mitunterzeichner. — Sanierung der Altstädte; Beantwortung.
6. Motion Schwarz. — Aenderung des Verteilungsplans der Wehrmannsausgleichskassen.
7. Motion Bergmann. — Erlass eines kantonalen Feriengesetzes.
8. Interpellation Sägesser. — Ausgleichung von Härtefällen in der Uhrensteinbohrerei.
9. Interpellation Jaggi. — Subventionierung von erhöhten Baukosten.
10. Interpellation Laubscher. — Fähigkeitsausweis im Gastwirtschaftsgewerbe.
11. Interpellation Kunz (Thun). — Fortsetzung der Wohnbauförderung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
S. Michel.

Sechste Sitzung.

Montag, den 24. Februar 1947,

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Anliker, Bauder, Diacon, Eggli, Hänni (Lyss), Herren, Horisberger, Josi, Juillard, Keller (Langnau), Lehner, Piquerez, Rubi, Schäfer, Schwendimann, Spichiger, Tschanz, Wälti, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Korrektion und Verbauung der Emme, IV. Sektion, Gemeinde Schangnau, Projekt 1946.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Hirsbrunner und Meyer, worauf Baudirektor Reinhard anwortet.

Hierauf wird der nachstehende Beschlussesentwurf genehmigt.

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 12. September 1946 ist an die auf Fr. 200 000.— veranschlagte Korrektion und Verbauung der Emme, IV. Sektion, in der Gemeinde Schangnau nach der Projektvorlage 1946 ein Bundesbeitrag von 33 1/3 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 66 660.— bewilligt worden. Für Holzbauwerke, die in der Regel nur mit 27 % subventioniert werden, wird ein höherer Bundesbeitrag bis maximal 33 1/3 % nur dann gewährt, wenn die Erstellung dauernder Bauwerke aus Stein oder Beton nicht in Betracht kommt.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Gemeinde Schangnau ein Kantonsbeitrag von 25 % von Fr. 200 000.— = Fr. 50 000.— aus Budgerubrik X a G 1 bewilligt, jedoch mit dem Vorbehalt der Reduktion des Kantonsbeitrages für Holzbauwerke von 25 % auf 20 %. Ein Kantonsbeitrag von 25 % wird für solche Bauten nur dann bewilligt, wenn die Erstellung dauernder Bauwerke aus Stein oder Beton nicht in Betracht fällt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und nachher einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Schangnau haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
3. Der Beschluss des Bundesrates vom 12. September 1946 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.
5. Die Gemeinde Schangnau hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Signau hat diesen Beschluss der Gemeinde Schangnau zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Korrektion der Simme in der Gemeinde Oberwil; Projekt II/1945.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 18. April 1946 ist an die auf Fr. 180 000.— veranschlagte Korrektion der Simme in der Gemeinde Oberwil nach der Projektvorlage II/1945 ein Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 43 200.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden als Beitrag des Staates an die Kosten der von der Gemeinde Oberwil auszuführenden Verbauungsarbeiten und als Pflichtteil des Staates folgende Kredite aus der Budgetrubrik X a G 1 bewilligt:

1. An die Gemeinde Oberwil:

25 %	von Fr. 90 000.—	= Fr. 22 500.—	
5 %	von Fr. 90 000.—	= Fr. 4 500.—	zusätzlich
30 %	von Fr. 90 000.—	= Fr. 27 000.—	

2. Als Pflichtteil des Staates:

76 %	von Fr. 90 000.—	= Fr. 68 400.—	
		Zusammen Fr. 95 400.—	

Die Bewilligung des zusätzlichen Beitrages von 5 % an die Gemeinde Oberwil erfolgt unter dem Vorbehalt der Zusicherung eines zusätzlichen Bundesbeitrages von 10 % von Fr. 180 000.— = Fr. 18 000.— im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerkorrektionen in den im Jahre 1944 von Unwetterkatastrophen heimgesuchten Ge-

bieten. Der Anteil des Staates von 10 % von Fr. 90 000.— = Fr. 9000.— am zu erwartenden zusätzlichen Bundesbeitrag ist der Budgetrubrik X a G 1 gutzuschreiben.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und nachher einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Oberwil haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 18. April 1946 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Oberwil hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Nieder-Simmental hat diesen Beschluss der Gemeinde Oberwil zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Verbauung des Jaunbaches in Abländschen, Gemeinde Saanen; Projekt III/1945.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 28. Februar 1946 ist an die auf Fr. 95 000.— veranschlagte Verbauung des Jaunbaches in Abländschen, Gemeinde Saanen, nach der Projektvorlage III/1945 ein Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 28 500.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden an die Kosten der von der Gemeinde Saanen auszuführenden Verbauungsarbeiten und als Pflichtteil des Staates folgende Kredite aus der Budgetrubrik X a G 1 bewilligt:

1. An die Gemeinde Saanen:

35 % von Fr. 65 000.— = Fr. 22 750.—
5 % von Fr. 65 000.— = Fr. 3 250.— zusätzlich
40 % von Fr. 65 000.— = Fr. 26 000.—

2. Als Pflichtteil des Staates:

70 % von Fr. 30 000.— = Fr. 21 000.—

Zusammen Fr. 47 000.—

Die Bewilligung eines zusätzlichen Beitrages von 5 % an die Gemeinde Saanen erfolgt unter dem Vorbehalt der Zusicherung eines zusätzlichen Bundesbeitrages von 10 % von Fr. 95 000.— = Fr. 9500.— im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerverbauungen in den im Jahre 1944 von Unwetterkatastrophen heimgesuchten Gebieten. Der Anteil des Staates von 10 % von Fr. 30 000.— = Fr. 3000.— an den zu erwartenden zusätzlichen Bundesbeitrag ist der Budgetrubrik X a G 1 gutzuschreiben.

Bedingungen.

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und nachher einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Saanen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 28. Februar 1946 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Saanen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Saanen hat diesen Beschluss der Gemeinde Saanen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Korrektion der Birs in der Gemeinde Courrendlin.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 27. Juni 1946 ist an die auf Fr. 786 000.— veranschlagte Korrektion der Birs unterhalb der Ortschaft Courrendlin ein Bundesbeitrag von 21 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 165 060.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Gemeinde Courrendlin ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 20 % von Fr. 786 000.—, höchstens Fr. 157 200.—, aus Budgerubrik X a G 1 unter den folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst bei Eintritt intensiver Arbeitslosigkeit auf Grund einer Bewilligung der Direktion des Innern in Angriff genommen werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und nachher einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Courrendlin haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinden im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

4. Der Beschluss des Bundesrates vom 27. Juni 1946 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

5. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 50 000. —.

6. Die Gemeinde Courrendlin hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Moutier hat diesen Beschluss der Gemeinde Courrendlin zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Gemeinde Meinisberg: Kanalisation in der Staatsstrasse.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hofer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Einwohnergemeinde Meinisberg an die auf Fr. 140 000. — veranschlagten Kosten der Kanalisation und der Entwässerung der rund 1300 m langen Innerortsstrecke der Staatsstrasse in Meinisberg folgende Beiträge aus der Budgetrubrik X a E 3 / 1947 zugesichert:

a) An die Einlaufschächte einschliesslich Anschlussleitungen in der Staatsstrasse 100 % von Fr. 18 700. — .	Fr. 18 700. —
b) An die Hauptleitungen in der Staatsstrasse und an die Ableitungen zur Aare 25 % von Fr. 121 300. — = Fr. 30 325. — oder rund .	Fr. 30 300. —
	Fr. 49 000. —

Bedingungen:

1. Für die Vergebung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

2. Die Arbeiten sind nach vorgelegten Plänen und unter Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen.

3. Gemäss Verordnung II über die Arbeitsbeschaffung vom 4. Februar 1944 hat die Gemeinde Meinisberg für die Inangriffnahme der Arbeiten die Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen.

4. Der Unterhalt der Kanalisation, mit Ausnahme der Einlaufschächte in der Staatsstrasse, geht zu Lasten der Gemeinde Meinisberg. Der Staat ist berechtigt, jederzeit und ohne Entschädigungspflicht weitere Strassenwasserableitungen an die Kanalisation anzuschliessen.

5. Der Beitrag des Staates im Höchstbetrag von Fr. 49 000. — ist zahlbar nach Bauende auf Grund einer belegten Abrechnung.

Loveresse, Erziehungsanstalt.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Errichtung eines Wohngebäudes mit zwei Wohnungen für landwirtschaftliches Personal sowie für den Einbau von drei Zimmern im Anstaltsgebäude wird ein Kredit von Fr. 92 000. — bewilligt.

Dieser Betrag wird aus der im Voranschlag 1946 geschaffenen Rückstellung von 3,5 Millionen Franken für dringliche Bauaufgaben Rubrik XXXIV b 2 entnommen.

Es wird Kenntnis gegeben von folgendem

Schreiben der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion:

Wir ersuchen Sie höflich, davon Kenntnis zu nehmen, dass die drei nachgenannten Grossräte in die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Partei eingetreten sind, nämlich die Herren: Ernst Burren, Sekundarlehrer, Steffisburg, Ernst Tschannen, Landwirt, Gerzensee, Arnold Seewer, Viehzüchter, Weissenbach im Simmental. Damit erhöht sich die Zahl der Mitglieder-, der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Partei von bisher 80 auf 83.

Le **Président.** M. Laubscher a retiré l'interpellation qui figure à l'ordre du jour de la séance d'aujourd'hui.

Finanzierung und Ergänzung des Strassenbauprogrammes.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im November haben wir das von der Baudirektion aufgestellte Programm über den Strassenbau eingehend besprochen. Zur Orientierung über das heutige Ergänzungsprogramm möchte ich einige Punkte aus jenem früheren Programm in Erinnerung rufen. Es war dort einmal festgestellt

worden, dass die Länge der Staatsstrassen im Kanton Bern 2311 km beträgt. Davon sind bereits staubfrei 1180 km, rund 51 %. Die Länge der Gemeindestrassen, für deren Unterhalt der Staat den Wegmeister stellt, betrug Ende 1945 686 km. Die Aufwendungen für die Staatsstrassen inklusive Erweiterungen und Korrektionen hatten 1929 mit einem Bruttoaufwand von 10 Millionen das Höchstmass erreicht. Unmittelbar vor dem Krieg betrugen die Bruttoaufwendungen 8,2 bis 8,3 Millionen. 1945 wirkten sich aus: Rückgang der Autosteuer, Mangel an Arbeitskraft und Material; deshalb war der Gesamtaufwand noch 6,2 Millionen. Die Einnahmen aus Automobilsteuer und Benzinzoll betrugen 1945 1,75 Millionen, so dass der Staat in diesem Jahr Reinausgaben von 4,5 Millionen hatte, wovon allein die Wegmeisterbesoldungen 2,3 beanspruchten. Die Ausgaben waren höher als sonst, weil auch noch der Aktivdienst hineinspielte und dafür Stellvertretungskosten bezahlt werden mussten.

Das Programm, das wir auf die Novembersession vorgelegt bekommen hatten, hatte an Aufwendungen für die schweizerischen Hauptstrassen, Alpenstrassen und Staatsstrassen total 193,7 Millionen vorgesehen; dazu kam das neue Bauprogramm für 5 Jahre, über das wir Beschluss gefasst hatten, im Totalbetrag von 34 Millionen, so dass der Gesamtaufwand nicht weniger als 227 Millionen betrug, berechnet auf dem damaligen Baukostenstand.

Bei der Finanzierung des grossen Programms war vorgesehen, dass der Bund rund 60 % oder 116 Millionen beizutragen gehabt hätte. Seither haben wir erfahren, dass es in Anbetracht der sehr gespannten Finanzlage des Bundes unmöglich sein werde, diesen Subventionsansatz zur Anwendung zu bringen, es wäre denn, dass eine Arbeitslosigkeit ganz aussergewöhnlichen Ausmasses einträte, für deren Bekämpfung zwangsläufig Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Wir müssen uns also angesichts der heutigen Lage damit abfinden, dass der Bund unmöglich diese Aufwendungen wird auf sich nehmen können, wenn nicht eine ganz gewaltige Erhöhung der Wehrsteuer oder anderer Abgaben bewilligt wird.

Das Fünfjahresprogramm, das uns im vergangenen November vorgelegt wurde und das Aufwendungen von 34 Millionen vorsah, hätte mit 20 Millionen durch jährliche Zuwendungen von 4 Millionen auf 5 Jahre finanziert werden sollen; für den Rest von 14 Millionen hätte eine Anleihe aufgenommen werden sollen, die ab 1952 bis und mit 1956 hätte amortisiert werden sollen, wofür ein jährlicher Aufwand von 3,44 Millionen erforderlich gewesen wäre.

Die Finanzdirektion wie die Staatswirtschaftskommission vertraten aber bei der Behandlung jener Vorlage die Auffassung, es wäre in der Epoche der gegenwärtigen Hochkonjunktur nicht verständlich, wenn der Staat Anleihen aufnähme; man sollte also mit allen Mitteln dafür sorgen, dass nur so viel aufgewendet werde, als auch sogleich gedeckt werden könne. Deshalb wurden am Antrag der Baudirektion Streichungen vorgenommen; man begnügte sich damit, ein Programm aufzustellen, wonach innerhalb von 5 Jahren aus der laufenden Verwaltung, zuzüglich Erträgnisse der Automobilsteuer, diese 34 Millionen getilgt werden sollen. Auf Antrag der Staatswirtschaftskommission und mit Zustimmung der beteiligten Direktionen wurde vom Grossen Rat beschlossen, der Regierungsrat möchte bis zur Februarsession dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreiten, aus welcher klar hervorgehe, wie die Finanzierung der 34 Millionen geordnet werden soll.

Die Meinung ging damals dahin, dass eine massive Erhöhung der Automobilsteuer erfolgen solle; es wurde vor allem darauf hingewiesen, dass infolge der sehr starken Zunahme des Automobilverkehrs die Gefährdung auf der Strasse enorm zugenommen habe. Inzwischen haben Verhandlungen stattgefunden, über deren Verlauf wir wie folgt informiert wurden: die Automobilisten haben geltend gemacht, es sei nicht verständlich, dass man jetzt schon wieder eine Erhöhung der Automobilsteuer verlange. 1940 sei ein neues Dekret geschaffen worden, das eine grosse Belastung der Automobilisten mit sich gebracht habe; jetzt könne man nicht, kaum habe der Verkehr wieder einigermassen normal eingesetzt, schon mit einem Erhöhungsbegehren kommen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass zweifellos im Jahre 1947 die Zahl der Motorfahrzeuge sich vermehren werde, wodurch automatisch eine Erhöhung der Autosteuereinnahmen eintrete, ebenso werden die Einnahmen des Staates aus dem Bezinzollanteil steigen. Drittens wurde eingewendet, im Moment der grossen Anspannung auf dem Arbeitsmarkt sei es nicht angebracht, grosse öffentliche Bauarbeiten auszuführen; jetzt sollten zuerst Wohnungen gebaut werden. Ueberdies wurde darauf hingewiesen, dass vor allem die Landwirtschaft stark geschädigt werde, wenn durch solche öffentliche Arbeiten Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft abgezogen werden.

Nach den Unterlagen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, werden 1947 wieder ungefähr gleichviel Automobile in Verkehr gesetzt werden, wie unmittelbar vor dem Krieg im Verkehr standen, so dass wir Einnahmen von ungefähr 5 Millionen erwarten können; wenn die Zahl der Automobile zunimmt, werden auch die Einnahmen eine Steigerung erfahren. Auf der Baudirektion ist man der Meinung, dass gegenwärtig nur die absolut dringlichen Korrektionen auszuführen seien; Arbeiten, die nicht absolut dringlich sind, sollen auf eine Zeit verschoben werden, wo weniger Arbeitsgelegenheit vorhanden ist.

Die Verhandlungen mit den Automobilinteressenten haben ergeben, dass diese Verbände auf eine direkte Frage wegen einer Erhöhung für 1947 verneinend geantwortet haben. Mit Rücksicht auf den Widerstand der Automobilisten, aber auch mit Rücksicht darauf, dass es infolge der angespannten Arbeitsmarktlage nicht möglich sein werde, grössere Korrektionsarbeiten auszuführen, hat die Regierung beschlossen, die Erhöhung für 1947 fallen zu lassen. Dagegen soll uns auf die kommende Novembersession eine Vorlage unterbreitet werden, die eine Erhöhung für 1948 vorsieht. Die Staatswirtschaftskommission hat davon Kenntnis genommen; wir mussten uns sagen, dass frühestens auf die zweite Jahreshälfte 1947 eine Erhöhung eintreten könne. Um die Verhandlungen etwas flüssiger zu gestalten, wollten wir an unserm frühern Antrag nicht mehr

festhalten. Wir haben aber in der Staatswirtschaftskommission nach wie vor die Auffassung, dass man sich im Kreise aller Strassenbenützer vergegenwärtigen müsse, wo wir heute stehen. Wir müssen uns einmal die Tatsache vor Augen halten, dass wir hier einer Teuerung gegenüberstehen, die sich zwischen 70 und 80 % bewegt. Vielleicht wird die Teuerung im Lauf des gegenwärtigen Jahres noch steigen, so dass man mit dem gleichen Aufwand wie vor dem Krieg kaum die Hälfte dessen fertig bringt, was damals möglich war. Es ist klar, dass angesichts der Steigerung des Automobilverkehrs die Gefahren auf der Strasse wachsen. Auch die Automobilisten werden das anerkennen müssen. Es sind Gefahren, die nicht nur die Fussgänger bedrohen, sondern alle Strassenbenützer. Hier ist eine Korrektion absolut nötig.

Gewiss haben die Automobilisten erklärt, ihretwegen brauche man viele Korrektionen nicht vorzunehmen. Das ist höchstens teilweise richtig, in vielen oder in den meisten Fällen liegt eben die Korrektion auch in ihrem Interesse, nicht nur in demjenigen der Gemeinden und des Staates.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Beschlussesentwurf in dem Text zu, wie er verteilt wurde. Bezüglich der Ziffer 2 bin ich ermächtigt, folgendes namens der Staatswirtschaftskommission und im Einverständnis mit dem Herrn Baudirektor zu erklären: Wir begreifen, dass die Automobilisten stutzig wurden, als sie diese Ziffer 2 lasen; wir sind aber mit der Baudirektion der Meinung, dass wir es als selbstverständlich betrachten, dass auch der Staat Beiträge ausserhalb dieser Einnahmen zu leisten hat. Wir haben die Bestimmung in Ziffer 2 nicht deshalb aufgenommen, weil wir eine besondere Antipathie gegen die Automobilisten hätten. Ich bin selbst Automobilist, das heisst ich bin durch meinen Beruf und Wohnort gezwungen, ein Auto zu benützen und ich benütze es oft ungern genug. Wir sehen aber, wie stark die Teuerung beim Strassenbau und -unterhalt angestiegen ist, wir sehen, wie notwendig verschiedene Korrektionen sind, und wir vergegenwärtigen uns, dass es bei den bisherigen Einnahmen kaum möglich sein wird, alle diese Ausgaben zu decken. Die Ausgabendeckung ohne massive Steuererhöhung ist unmöglich. Wir sind heute in der Periode der Hochkonjunktur; es kann sehr wohl sein, dass wir bald in die absteigende Kurve einbiegen.

Wie es dann aussieht, wenn wir in der Zeit sinkender Konjunktur dem Bürger vermehrte Belastungen auferlegen müssen, das können Sie sich selbst ausrechnen: es ist fast als sicher anzunehmen, dass das Volk neue Belastungen verwerfen würde. Deshalb müssen wir schon darauf sehen, dass wir noch rechtzeitig zu den nötigen Mitteln kommen.

Sie sehen selbst, wieviel die Verwirklichung dieser Strassenkorrektionen kostet. Dazu kommt nach Ausführungen, die noch Herr Baudirektor Grimm machte, ein Programm für die Durchführung staatlicher Hochbauten, dessen Verwirklichung mindestens 70 bis 80 Millionen erfordern wird, auf 10 Jahre verteilt. Namentlich in den staatlichen Anstalten sind Renovations- und Ergänzungsbauten dringend notwendig, Sachen, die nicht mehr länger aufgeschoben werden können, denn auch die Aermsten unter unsern Mitbürgern haben ein Recht darauf, auf eine Art untergebracht zu werden, die ihnen gestattet, sich als bernische Bürger zu fühlen. Dazu kommt, dass nach Annahme der eidgenössischen Altersversicherung die Staatsausgaben jährlich um 9 Millionen anwachsen werden, was eine Staatssteuererhöhung bedingt. Sie haben gehört, wie hoch sich vermutlich die Mehrausgaben belaufen; Sie haben vernommen, was da für Posten in Frage stehen, so dass es jedenfalls begreiflich ist, wenn die Vertreter der Regierung den Standpunkt vertreten, gemäss dem Gesetz über die Wiederherstellung des Gleichgewichtes in den Staatsfinanzen müsse man dafür sorgen, dass für alle diese Ausgaben Deckung beschafft wird.

Von den vielen Postulaten und Motionen, die hier behandelt werden, ist nur ein ganz verschwindend kleiner Bruchteil von der Art, dass keine Mehrauslagen des Staates eintreten; wir sollten uns daher schon im Moment der Annahme der finanziellen Folgen erinnern.

Wir nehmen Kenntnis von den Verhandlungen; wir sind damit einverstanden, dass das Allerwichtigste ausgeführt werde, aber mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage und auf die andern Faktoren, die eine Unsicherheit bewirken, wie die Arbeitsmarktlage, müssen wir uns auf das beschränken, was wir durchführen können, ohne die Finanzlage des Staates zu gefährden.

Luick. Die sozialdemokratische Fraktion stellt zu diesem Geschäft folgendes Postulat:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat in der Maisession eine Vorlage zu unterbreiten, die bereits für das Jahr 1947 eine Erhöhung der Automobilsteuer vorsieht.»

Ich spreche als Beauftragter der sozialdemokratischen Fraktion und nicht als Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Sie haben von Herrn Hofer gehört, worum es geht; sie kennen auch den Bericht der Baudirektion vom Oktober 1946. In jenem Bericht waren interessante Zahlen enthalten, die uns zur Ueberzeugung bringen mussten, dass wir so bald als möglich mit der Aufbringung der Mittel zur Durchführung der Strassenbauprogramms beginnen müssen. Die Staatswirtschaftskommission hatte schon in der Novembersession 1946 die Auffassung vertreten, dass man mit der Erhöhung der Automobilsteuer 1947 beginnen müsse. Wir waren sehr erstaunt, als wir nach Durchsicht des neuen Berichtes der Baudirektion feststellen mussten, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, im Jahr 1947 keine solche Erhöhung durchzuführen.

Wie ist nun die Situation bezüglich Aufwendungen und Eingänge? Wir kennen die Zahlen aus dem Bericht vom Oktober 1946; darnach betrugen die Aufwendungen für den Strassenbau von 1938 bis 1945 50,9 Millionen, oder im Durchschnitt 6,3 Millionen jährlich; die Eingänge aus der Autosteuer aber betrugen in den gleichen Jahren etwa 22 Millionen, das heisst rund zwei Fünftil der Auslagen. Wir wissen aber, dass wir in den nächsten 10 Jahren mit einem Strassenbauaufwand von 70 bis 80 Millionen zu rechnen haben, zu dessen Deckung vermehrte Autosteuern unbedingt erforderlich sind.

Man sagt uns freilich, die Anzahl der Automobile werde sich vermehren, damit werden auch

die Einnahmen aus den Autosteuern entsprechend steigen. Aber dabei ist eben der ganz gewaltige Ausfall in den vergangenen 8 Jahren nicht berücksichtigt, und es ist ferner die Tatsache unberücksichtigt, dass die Strassenausgaben des Staates gewaltig ansteigen. Es muss hier durchaus eine Analogie mit den übrigen Steuern hergestellt werden. Von jeher haben wir den Standpunkt vertreten, in guten Zeiten solle man in vermehrtem Masse Steuern einziehen, um Reserven anlegen zu können. Mir scheint, auch hier sollte man nach diesem Grundsatz verfahren. Wenn wieder andere Zustände eintreten, die Rückgänge in den Automobilsteuereinnahmen mit sich bringen, so können wir die Aufwendungen für den Strassenbau nicht finanzieren, sofern wir eben nicht Steuerreserven besitzen. Wir können dann einfach die Strassenkorrektionen nicht vornehmen, was sicher auch nicht im Interesse der Automobilisten liegt.

Die Automobilisten argumentieren anders; sie vertreten den Standpunkt, die Automobilsteuer sei festgelegt für alle Jahre; infolgedessen müsse der Staat auch für alle Jahre den festgelegten Anteil an die Kosten der Wiederherstellung der Strassen übernehmen. Das war früher vielleicht richtig, ist es aber angesichts der Entwicklung des heutigen Verkehrs sicher nicht mehr. Früher, wo man Fuhrwerke, Fussgänger und vielleicht einige Radfahrer auf den Strassen sah, mussten diese nicht so ausgebaut sein wie das heute angesichts des umfangreichen Automobilverkehrs notwendig ist. Den Radfahrern wäre es früher nicht in den Sinn gekommen, solche Forderungen an den Zustand der Strassen zu stellen, wie sie heute die Automobilisten stellen. Wenn wir heute vermehrte Aufwendungen für die Strassen zu machen haben, so wegen der Automobilisten, nicht wegen der übrigen Strassenbenützer. Mit der Entwicklung des Autoverkehrs wachsen diese Anforderungen ständig, es erweisen sich immer neue Korrektionen als nötig, dazu kommt die Notwendigkeit der Schaffung von Radfahrstreifen oder gar -wegen.

Es ist also klar, dass für die Verwirklichung eines umfassenden Strassenbauprogramms vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, und diese können nur auf dem Weg der Erhöhung der Automobilsteuer beschafft werden; Mehreinnahmen gestützt auf die Zunahme der Fahrzeuge genügen hier nicht. Wir glauben daher, man sollte so rasch als möglich eine solche Steuererhöhung herbeiführen; sie sollte noch 1947 in Wirksamkeit treten können.

Deshalb sind wir dazu gelangt, Ihnen dieses Postulat zu unterbreiten; wir möchten Sie ersuchen, es anzunehmen und damit der Regierung den Auftrag zu erteilen, schon in der Maisession eine Vorlage einzureichen, die eine Erhöhung der Autosteuer pro 1947 vorsieht.

Studer. Unsere Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage, die allerdings ziemlich viel Diskussionen verursacht hat. Es wurde vor allem der Titel als unrichtig beanstandet; man erklärte, es handle sich nicht um eine Finanzierung und Ergänzung des Strassenbauprogramms, sondern es solle ein neuer Beschluss kommen; es handle sich um die Umkehr von einer falschen Marschroute, die im letzten November eingeschlagen worden war. Im letztjährigen Vorschlag hatten wir eine grosse Anzahl von auszuführenden Strassenprojekten, jetzt aber muss man sagen, dass man diese Projekte noch nicht ausführen könne. Wir halten das für bedauerlich und möchten bei Ziff. 3 dann noch einen Ergänzungsantrag einbringen.

Wir sind uns wohl bewusst, dass mit unseren Strassen etwas gehen muss. Der Baudirektor wird einverstanden sein, dass die Strassen in erster Linie weiter unterhalten werden müssen. Es muss hier nachgeholt werden, was während 6 Kriegsjahren nicht geschehen konnte. Das ist 1946 bereits weitgehend geschehen, so weit, als die finanziellen Mittel ausreichten. Damit werden wir weiterfahren müssen. Sie haben aus dem Bericht des Vertreters der Staatswirtschaftskommission gehört, dass wir immer noch 1100 km Staatsstrassen haben, deren Belag nicht staubfrei ist, davon viele Kilometer in den Dörfern. Diese Teilstücke müssen staubfrei gemacht werden. Es nützt nichts, in einer Woche 10 Millionen zu beschliessen für den Kampf gegen die Tuberkulose und die Beitragsleistung von Staat und Gemeinden zu erhöhen, wenn wir nicht dafür sorgen, dass die Ansteckung verhindert wird, das heisst wenn wir für die Staubbekämpfung nichts tun und nicht zum mindesten dafür sorgen, dass die Staubplage in den Dörfern aufhört.

Nun zur Automobilsteuer. Wir stimmen der Absicht der Regierung zu, wonach im November 1947 ein neues Programm erscheinen soll. Die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Programms vom November 1946 sind nicht mehr vorhanden. Damals war eine Steuererhöhung bereits für 1947 vorgesehen; wir haben nun vernommen, warum man sie nicht vornehmen konnte. 1940 ist ein neues Dekret in Kraft getreten; 1941 hat der Grosse Rat beschlossen, die Automobilsteuer um 50 % herabzusetzen, weil kein Benzin mehr hereinkam. Diese Reduktion hat man auf 1. Juni 1946 aufgehoben, erst von dann an wird wieder die volle Autosteuer bezahlt. Wir wissen also noch gar nicht, was die volle Steuer auf Grund des Dekretes von 1940 einbringt; für 1946 hat der Grossteil der Automobilisten bloss die halbe Steuer bezahlt. Wir müssen also zuerst wissen, was eingeht, wenn das Dekret voll ausgenützt wird. Ende 1947 werden wir das wissen, dann haben wir eine Grundlage für die Erhöhung. Die Automobilisten sind sicher bereit, am Ausbau unserer Autostrassen, unserer Strassen im allgemeinen zu helfen, wenn sie sehen, was damit gemacht wird. Das werden Sie feststellen können, wenn das neue Programm unserer Baudirektion vorliegt.

Beitrag des Bundes: Ich gehöre einem Studienausschuss für Fragen des Strassenverkehrs an. Eine Delegation dieses Ausschusses war bei Herrn Bundesrat Nobs. Sie haben die Polemik in den Zeitungen gelesen. Ursprünglich wurden 500 Millionen verlangt, nachher 300 Millionen. Niemand wird bestreiten, dass grosse Aufwendungen nötig sind, da die Strassen an vielen Orten mangelhaft sind; auch im Kanton Bern. Ich errinnere nur an das Strassenstück von Neuenstadt bis nach Oensingen. Der Bund erklärt nun aber, er könne nichts zahlen; diese Hoffnungen auf Bundesbeiträge sind zunichte geworden. Wir werden in den nächsten Jahren nichts bekommen. Wir haben vermehrte Zuwendungen aus den Automobil- und

Benzinzöllen verlangt; Herr Bundesrat Nobs hat auch da erklärt, der Bund könne nichts geben; jetzt sei man in den Arbeiten für die Finanzreform, und da habe nichts mehr Platz.

Alle Grundlagen sind daher anders geworden, und dem müssen wir in unserem Beschluss Rechnung tragen. Ich werde daher zu Ziff. 3 einen Abänderungsantrag stellen, von dem ich hoffe, der Herr Baudirektor sei einverstanden. Er weiss selbst gut genug, dass jedesmal bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes im Grossen Rat ungezählte Anfragen gekommen sind, abgesehen von besonderen Interpellationen. Nun kann man nicht sagen, ein Programm existiere nicht mehr; man sollte zum mindesten erklären, was man im Jahre 1947 mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auszuführen gedenkt. Es ist klar, dass die Baudirektion das Geld, das sie für den Unterhalt nötig hat, vorweg reservieren muss. Da können wir nicht warten bis im Mai, aber wir glauben, es wäre gut, wenn die Baudirektion bis zur Maisession ungefähr sagen könnte, was im Jahre 1947 mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gebaut werden soll. In Ziff. 3 haben wir die Bestimmung, dass das ausgeführt werden soll, was aus der nicht erhöhten Autosteuer gedeckt werden kann. Wir haben aber noch den Anteil am Benzinzoll, von dem ich nicht weiss, ob man ihn absichtlich nicht erwähnt hat. Nach meiner Auffassung sollte man die Eingänge aus der Automobilsteuer und dem Benzinzoll für dringend nötige Instandstellungsarbeiten an Strassen verwenden. Wir empfehlen Eintreten auf die Vorlage.

Jaggi. Ich habe im Vortrag der Baudirektion gelesen, dass die Instandstellung der wichtigsten kantonalen Verbindungs- und Nebenstrassen vorgesehen sei. Leider tritt aber eine Verschiebung ein, weil der Bund die nötige Hilfe verweigert hat. Ich hätte gleichwohl einen Wunsch an die Baudirektion zu richten. Ich bitte den Herrn Baudirektor, ins Thuner Westamt zu kommen und die Strassen zu besichtigen. Die Rekrutenschulen von Thun halten fortwährend Uebungen in diesem Gebiet ab und sie benützen dafür die Nebenstrassen, die nun in einem traurigen Zustand sind. Eingaben der Gemeindebehörden haben bis jetzt nichts gefruchtet; daher gestatte ich mir, bei diesem Anlass den Wunsch vorzubringen, es möchten die Strassen einmal besichtigt und es möchte für Abhilfe gesorgt werden.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich hatte nicht die Absicht, in der Eintretensdebatte das Wort zu ergreifen; dagegen hatte ich mir vorbehalten, im Laufe der Detailberatung einen Antrag auf Streichung von Ziff. 2 einzubringen. Ich habe heute morgen in der Fraktion die Gründe bekanntgegeben, die mich dazu bewegen; das Postulat der sozialdemokratischen Fraktion, wie es von Herrn Dr. Luick vertreten worden ist, zwingt mich aber dazu, schon in der Eintretensdebatte das Wort zu ergreifen. Der Referent der Staatswirtschaftskommission hat bereits mit Recht darauf hingewiesen, dass es eine zwingende Verpflichtung für den Rat ist, für Deckung zu sorgen. Das ist besonders heute beim gegenwärtigen Stand unserer Staatsfinanzen absolut notwendig. Es kann sich nicht darum handeln, unser Strassenbauprogramm auf dem Anleihensweg finanzieren zu wollen, im Moment, wo unser Budget ein Defizit von 9,6 Millionen aufweist und wo der Bund mit 200 Millionen Defizit vor die Oeffentlichkeit tritt. Wir können uns den Luxus nicht leisten, den grössten Teil unserer Einnahmen durch Zinsen wegfressen zu lassen.

Wir müssen also unbedingt für Deckung sorgen. Was nun aber Herr Dr. Luick mit seinem Postulat will, ist viel mehr: er will das Geld nehmen, bevor man überhaupt Aufwendungen macht. In Ziff. 3 des Beschlussesentwurfes ist gesagt, dass man diejenigen Teile des Strassenbauprogrammes in Angriff nehmen wolle, die dringlich seien, die aber aus den Eingängen der nicht erhöhten Automobilsteuer bezahlt werden können. Herr Dr. Luick will mehr. Es ist mir nicht verständlich, wie man zu einem solchen Begehren kommt, besonders nicht, nachdem uns die Regierung einen Beschlussesentwurf vorlegt, der für 1947 keine Erhöhung der Automobilsteuer vorsieht. Diese Haltung ist mir aber ganz besonders deshalb nicht verständlich, weil ich an einer Konferenz zwischen Vertretern der Regierung und der Automobilverbände teilgenommen habe, an der das ganze Problem behandelt wurde. Wenn Sie gehört hätten, wie es dort tönte, so würden Sie vielleicht in Ihrem Postulat auch die andern Strassenbenützer eingeschlossen haben oder aber der Regierung zustimmen, dass man nun in aller Ruhe im Jahre 1947 das Problem beraten wolle, um festzustellen, wem man weitere Lasten zumuten könne, mit dem guten Willen, alle Beteiligten zur Finanzierung dieses Strassenbauprogrammes heranzuziehen. Es geht einfach nichts mehr hinein in das Fass; es kann sich nicht darum handeln, dass man die neuen Auslagen bloss durch neue Steuern finanziert, sondern es muss ganz allgemein in vermehrtem Masse gespart werden. Man muss auf diesem Wege den Ausgleich wieder finden.

Man erklärt nun freilich, eine Erhöhung um 10 % mache nicht viel aus. Das mag im Einzelfall zutreffen, aber wenn man alles zusammenstellt, kommt man zu der Ueberzeugung, dass heute eine steuerliche Belastung des Bürgers da ist, die nicht einfach unbesehen immer wieder erhöht werden kann. Die Ablehnung der Steuererhöhung durch die Automobilisten ist nicht leichtfertig erfolgt. Man ist sich gewiss auch in der sozialdemokratischen Partei bewusst, dass das Automobil nicht unbedingt ein Luxusvehikel ist, sondern dass weitaus der grösste Teil der Automobilisten ein Motorfahrzeug zum Broterwerb, nicht zum Spazierenfahren nötig hat. Weitaus der grösste Teil der Automobilisten wäre froh, er hätte dieses notwendige Uebel nicht. Das Auto ist in der heutigen Zeit ein Unkostenfaktor, den man nicht übergehen kann. Ich möchte davor warnen, bei einer allfälligen Erhöhung der Automobilsteuer immer nur an die sogenannten Herrenfahrer zu denken, denn viele unserer Automobilisten haben ihr Vehikel nötig zum Broterwerb.

Sehen wir uns nun einmal unser Strassenbauprogramm an. Das Programm Grimm, vervollständigt durch das Programm Reinhard, erstreckt sich auf 10 Jahre und umfasst Ausgaben von 73 Millionen. Es ist nicht denkbar, dass man diese 73 Millionen einfach den Automobilisten überbindet.

Ich habe an der Konferenz gehört, dass der bisherige Anteil des Autos an Strassenbau und Unterhalt 50 % beträgt und dass die Bereitschaft, diese 50 % auch in Zukunft zu tragen, von keiner Seite bestritten worden ist. Aber es wurde erklärt, und zwar im Gegensatz zu den Behauptungen von Herrn Dr. Luick, dass das Programm nicht dringlich sei. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im heutigen Zeitpunkt viel dringlichere Arbeiten gebe, wobei man vor allem an den Wohnungsbau dachte. Man sagte sich: Wenn wir schon die nötigen Arbeitskräfte nicht haben, um Wohnungen im Kanton Bern zu erstellen, warum müssen wir dann mit Teufelsgewalt ein Strassenbauprogramm forcieren, über das wir vielleicht froh wären, wenn uns einmal andere Arbeiten zu fehlen beginnen? Wir hatten im Jahre 1946 ungefähr 30 000 ausländische Arbeitskräfte. Das war notwendig; man musste sie vor allem für den Wohnungsbau verwenden. Aber im Grunde der Dinge wäre es gescheiter gewesen, man hätte unser Arbeitsbeschaffungsprogramm so aufgeteilt, dass man nicht das Brot der Zukunft vorweg gegessen hätte. Lie Leute gehen nachher wieder heim. Ihr Lohnguthaben stecken sie ein; es bleibt der Zukunft anheimgestellt, ob wir für unsere eigenen Leute Beschäftigung haben. 1932 hatten wir ungefähr 35 000 fremde Arbeitskräfte, um in einem gehetzten Tempo ein grosses Arbeitsvolumen zu bewältigen. Knapp zwei Jahre später hatten wir 40 000 oder 45 000 schweizerische Arbeiter arbeitslos auf dem Pflaster. Könnte man nicht gerade mit unserem Strassenbauprogramm hier regulierend eingreifen; ist es tatsächlich notwendig, dass man dieses Zukunftsbrot vorweg isst; wäre es nicht viel gescheiter, wir würden dieses Programm eher etwas in den Hintergrund stellen, so lange wir Hochkonjunktur haben, so lange unsere Wirtschaft mit anderer Arbeit vollbeschäftigt ist?

Dazu kommt eine andere Erwägung. Der Strassenbau hat, wie alles andere, eine erhebliche Verteuerung erfahren; sie geht bis zu 80 %. Ist es nicht denkbar, dass allenfalls diese Teuerung wiederum etwas abflauen könnte, so dass man die 73 Millionen, die sich auf Grund der heutigen Preise ergeben, etwas senken könnte? Ich sage das nicht im Interesse der Automobilisten, die ich nicht zu vertreten habe, sondern diese Ueberlegung stelle ich an als Staatsbürger. Ich unterstütze den Kollegen Studer in der Hinsicht, dass wir nicht wissen, was das Dekret von 1940, das 1947 erstmals voll zur Geltung kommt, einbringt. Das Begehren der Automobilisten, man solle zum mindesten einmal die volle Wirkung abwarten, ist berechtigt, und ich sehe nicht ein, weshalb wir in diesem Punkt die Regierung desavouieren und sofort eine Erhöhung der Automobilsteuer verlangen sollen. Wenn wir an den guten Willen der Automobilisten appellieren wollen, dürfen wir sie nicht jetzt vor den Kopf stossen. Ich beantrage also Ablehnung des Postulates der sozialdemokratischen Fraktion; im übrigen aber bin ich für Eintreten auf die Vorlage.

Gfeller (Oppligen). Ich möchte vom Herrn Baudirektor zu einigen Punkten eine nähere Präzisierung wünschen. Sicher ist alles damit einverstanden, dass man in Abänderung des Programms von 1946, das nur Nebenstrassen umfasste, zu einem Programm gekommen ist, in welches das ganze Strassennetz des Kantons Bern einbezogen wird. Das war deswegen nötig, weil der Bund erklärt hat, auf absehbare Zeit könne er keine Beiträge an Hauptstrassen mehr gewähren.

Entsprechend dieser geänderten Sachlage bestimmt nun Ziff. 1, lit. a, dass das neue Programm ein Ergänzungsprogramm umfassen soll, das die dringendsten Arbeiten im Hauptstrassenprogramm aufführt. Nun ist dieses Hauptstrassenprogramm nach eidgenössischen Vorschriften aufgestellt worden und gemäss diesen sind Strassen mit einer Breite bis zu 14 m vorgesehen. Solche Sachen kann man nur ausführen, wenn man viel Arbeit zusammensuchen muss. Im Rahmen dieses Programms wurden auch eine grosse Zahl von Ortsumfahrungen geplant, die ausserordentlich teuer zu stehen gekommen wären, dazu sollten Viadukte gebaut werden. Das war verständlich in dem Zeitpunkt, wo man Arbeit beschaffen musste.

Sollen nun die Arbeiten im Rahmen dieses Hauptstrassenprogramms in dieser grosszügigen, luxuriösen Weise ausgeführt werden oder ist man der Meinung, man könne im neuen Programm auf die bernischen Strassenbauvorschriften abstellen und man müsste diese teuren und umfassenden Pläne wieder in die Schublade legen? Mir scheint, man sollte vorläufig den heutigen finanziellen Möglichkeiten Rechnung tragen. Ich möchte bitten, diese grundlegende Frage zu prüfen, ob man nach den bisherigen bernischen Dimensionen weiter arbeiten will.

Bei der Finanzierung möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen. Man spricht einseitig von der Fahrzeugsteuer; man kann aber die Finanzierung aus zwei Quellen schöpfen, aus dem Benzinzoll und aus der Fahrzeugsteuer. Hier wird man offenbar gar nicht einig, weil die Interessen der Kantone zu verschieden sind. Einzelne Kantone sind an höheren Benzinzöllen interessiert, sie wünschen keine zu hohen Steueransätze; andere haben umgekehrte Interessen. Verkehrspolitisch ist namentlich mit Rücksicht auf die Eisenbahnen eine vermehrte Belastung des Benzins notwendig; sie ist auch vom Standpunkt der Kantone, die ein grosses Strassennetz haben, erwünscht. Bern hat zum Beispiel daran ein Interesse, während Basel daran ein Interesse hat, das Benzin möglichst wenig zu belasten, damit die Basler Automobile mit billigem Benzin auf den Strassen der anderen Kantone zirkulieren können. Es wird gut sein, wenn die Regierung auch diese Frage im Auge behält und für vernünftige Belastung des Benzins durch Zölle eintritt. Daran ist derjenige interessiert, der viel fahren muss, das ist in den meisten Fällen nicht der Luxusfahrer. Man wird also eine Mittellösung suchen müssen.

Nun zum Postulat der sozialdemokratischen Fraktion. Mir scheint, eine Steuererhöhung sei für dieses Jahr nicht mehr möglich; es ist klar, dass die Fahrzeuge in Zukunft auch mehr werden leisten müssen. Darum werden die Automobilisten nicht herumkommen.

Gefreut hat mich beim ganzen Programm der Hinweis, dass das Strassenbauprogramm auf jeden Fall der Arbeitsmarktlage angepasst werden muss. Es scheint, dass man die Idee der Konjunktur-

politik erfasst hat, dass man nicht mit Teufelsgewalt ein grosses Strassenbauprogramm in Szene setzen möchte, während die Arbeitskräfte absolut fehlen, wodurch sogar das Wohnungsbauprogramm in seiner Erfüllung gefährdet wäre und wodurch die Lohn-Preis-Spirale ungünstig beeinflusst wird. Ich möchte die Regierung und namentlich den Baudirektor sehr bitten, diesem Grundsatz gegenüber allen Forderungen, die gestellt werden, hoch zu halten; es kommt sicher eine Zeit, wo man um jede Arbeit froh ist und es wäre bedauerlich, wenn man jetzt die Arbeitsbeschaffung allzu sehr forcieren würde.

Neuenschwander. Im letzten November bekamen wir ein grosses Programm vorgesetzt, für 5 Jahre; 3 Monate später blasen wir gewissermassen zum Rückzug. Ich gebe zu, das geschieht teilweise aus dem Grund, weil die Grundlagen andere geworden sind. Aber ich muss mir doch sagen, dass man sehr wahrscheinlich auch schon im letzten Jahr etwas von diesen andern Voraussetzungen wusste. Man hat sie aber zu wenig berücksichtigt. Heute stelle ich fest, dass das Programm vom November zu wenig überlegt war und dass die Regierung nun selbst erklärt, sie wolle die Sache neu studieren, was sicher berechtigt ist.

Nun haben wir gehört, dass die Sozialdemokraten eine Erhöhung der Automobilsteuer verlangen. Wer wird von dieser Erhöhung betroffen? Sicher nicht der Luxusfahrer, dem es gleich ist, Fr. 10.—, 20.— oder 100.— mehr Steuern zu bezahlen, wohl aber der Fahrer, der sein Auto braucht, um seinen Betrieb aufrecht zu erhalten. Das Postulat ist ganz sicher zu wenig überlegt, wie das Strassenbauprogramm vom letzten November. Wir müssen dieses Postulat unbedingt ablehnen, auch aus dem Grunde, weil wir heute kein Strassenbauprogramm pro 1947 haben. Zuerst muss dieses Programm her, nachher wollen wir über die Autosteuer reden.

Luick. Ich will Sie nicht mehr länger aufhalten, muss mich aber doch noch rasch mit Herrn Burgdorfer auseinandersetzen, der erklärte, er verstehe unser Postulat nicht. Da muss ich feststellen, dass dieses Postulat sehr einfach und sehr leicht zu begründen ist. Es ist also gar nicht abwegig, hingegen verstehe ich seine Logik nicht. Er erklärt einfach, man könne die Automobilsteuer nicht erhöhen. Ich stelle fest, dass die Preise der Automobile um rund 100% gestiegen sind, dass der Benzinpreis um 50% gestiegen ist, ebenso die Garagegebühren und die Reparaturlöhne. Alles das ist in erheblichem Masse gestiegen. Das erachtet man als selbstverständlich, aber wenn man nun eine Erhöhung der Automobilsteuer verlangt, um diese der Situation anzupassen, namentlich auch den Ausgaben, die wir in Zukunft haben werden, dann erklärt Herr Burgdorfer, das komme nicht in Frage. Alles andere ist für ihn selbstverständlich; nur das, was man dem Staat geben soll, damit er seine Aufgabe erfüllen kann, darf nicht teurer werden. Herr Burgdorfer will warten, bis ungünstigere Verhältnisse kommen; wenn Arbeitslosigkeit da ist, dann will er das Strassenbauprogramm durchführen. Wir haben nicht erklärt, dass das Strassenbauprogramm im Jahre 1947 oder 1948 durchgeführt werden müsse, sondern wir wollen nur die Mittel bereitstellen, damit man sie hat, wenn man sie braucht. Arbeitslosigkeit ist in der Regel verbunden mit ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, auch bei den Autobesitzern. Diese kämen dann mit Recht mit der Einwendung, in Zeiten der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung könne man nicht eine Erhöhung der Automobilsteuer verlangen, diese müsse man in günstigeren Zeiten erheben.

Das ist auch unsere Auffassung. Wir gehen daher den absolut sauberen Weg. Wir stimmen auch mit Herrn Burgdorfer darin überein, dass es gescheiter ist, für die Zukunft zu sorgen. Das wollen wir ja gerade mit unserem Antrag auf rasche Erhöhung der Autosteuer. Nun noch eine Bemerkung. Ich möchte die Gewerbler hören, wenn Herr Burgdorfer ihnen sagt: Wir wollen auf eine Kostensenkung hin arbeiten. Er hat erklärt, glücklicherweise könne man mit einer Kostensenkung beim Strassenbau rechnen. Wenn diese Kosten zurückgehen, gehen auch andere Sachen im Preise zurück; dann soll Herr Burgdorfer vor seine Gewerbler treten und von ihnen fordern, sie sollen hinunter mit den Preisen. Bei dieser Logik komme ich nicht nach.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Aeusserungen von Herrn Neuenschwander veranlassen mich, das Wort zu ergreifen. Er hat erklärt, das Programm vom letzten November sei zu wenig gründlich überprüft gewesen. Als dieses Programm hier entwickelt wurde, war man weitgehend befriedigt; es wurde von vielen Rednern erklärt, dass da eine grosse Arbeit geleistet worden sei. Es ist nicht so, wie Herr Neuenschwander erklärt, dass man damals schon im Bilde war, wie es herauskommen werde. Im August oder September 1946 hatte eine Konferenz der Baudirektoren stattgefunden, an welcher eine Aufwendung von 500 Millionen gefordert wurde. Gestützt darauf wurde uns im Oktober das erste Programm zugestellt, über das wir im November beraten und beschlossen haben. Die Verhandlungen mit dem Bund wurden erst im Dezember aufgenommen, in einem Zeitpunkt, wo die Forderung auf Budgetausgleich allgemein erhoben wurde. Man kann also nicht dem früheren Baudirektor einen Vorwurf machen, dass das Programm nicht richtig überprüft gewesen sei. In der damaligen Situation war die Vorlage richtig und sie war auch gut überlegt. Dass sie nicht alles enthalten konnte, ist klar.

Die neue Situation ist nun die, dass wir auf Mittel des Bundes nicht mehr rechnen können, auf jeden Fall nicht in einem grossen Ausmass. Das zwingt uns dazu, das Programm neu zu beraten.

Wir haben schon im letzten November erklärt und können diese Erklärung heute wiederholen, dass nirgends die Absicht besteht, den Arbeitsmarkt zu belasten. Aber es gibt gewisse Arbeiten, die ausgeführt werden müssen, weil dadurch Uebelständen abgeholfen werden kann, für die die Verantwortung auf den Staat zurückfällt. Ich möchte also Herrn Neuenschwander weitgehend beruhigen; ich habe nicht gehört, dass er im letzten November Einwände gemacht hätte. Unsere Aufgabe ist heute, einen Weg für die Zukunftr zu finden.

Burgdorfer (Burgdorf). Die Ausführungen des Herrn Dr. Luick zwingen mich zu einer Replik. Ich muss schon gestehen, ich verstehe seine Logik auch nicht. Er sagt, die Autopreise seien um 100 % gestiegen, die Benzinpreise um 50 %, andere Preise um ebenso viel. Müssen da logischerweise auch die Steuern steigen? (**Zuruf:** Ja!). Das ist eine eigene Logik. Nach meinem Dafürhalten müssen die Steuern dann steigen, wenn wir unbedingt neue Mittel haben müssen, aber nicht dann, wenn alle Kosten, die dem Automobilisten erwachsen, gestiegen sind.

Herr Dr. Luick spricht ferner davon, «wir» wollen die Mittel bereitstellen. Nein, nicht Ihr, sondern die Automobilisten sollen sie bereitstellen, das «wir» war durchaus deplaciert; in diesem Falle hätte man auch die übrigen Strassenbenützer einbeziehen müssen; so, wie das Postulat heute lautet, verwirklicht es die Theorie von St. Florian. Es ist einfach, zu sagen: wir wollen die Steuern erhöhen, die der andere zahlen muss. Wir müssen an den guten Willen aller Beteiligten appellieren, aber wir müssen auch eine gewisse Frist lassen und vor allem müssen wir uns an die Vereinbarung halten, die mit der Regierung getroffen worden ist. So erst wird die nötige Plattform geschaffen, um in Ruhe bis zum Jahresende diese Finanzierung zustande zu bringen. Darum geht es in der Hauptsache.

Reinhard, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Soweit es mir möglich ist, werde ich versuchen, in die etwas erregt gewordene Diskussion ein Stück bernischer Ruhe hineinzubringen. Wir stehen vor einem Antrag der Regierung, der zwei Sachen verlangt. Erstens einmal die Ermächtigung zur Erweiterung des Strassenbauprogramms 1947 und weiter die Ermächtigung zur Finanzierung. Aber beides zusammen soll definitiv dem Grossen Rat erst in der Novembersession 1947 vorgelegt werden.

Warum zunächst die Erweiterung des Strassenbauprogramms? Wie der Referent der Staatswirtschaftskommission, Herr Hofer, ausführte, stehen wir vor einer vollständig neuen Situation. Es wäre nun absolut falsch, nachdem man zur Erkenntnis gekommen ist, dass man vor einer neuen Gefechtslage steht, dem früheren Kommandanten des Strassenbauwesens irgendwie einen Vorwurf zu machen. Die kantonalen Baudirektoren hatten, gestützt auf Zusagen des Departementes des Innern und seines Oberbauinspektorates, unter dem Präsidium von Herrn Stampfli (Solothurn), angenommen, dass der Bund in nächster Zeit für die Verwirklichung des eidgenössischen Hauptstrassenprogramms, des sogenannten Talstrassenprogramms, eine erste Tranche von 500 Millionen freigeben wolle, woran der Bund 60 % leisten solle oder 300 Millionen Franken, während die Kantone 200 Millionen hätten ausgeben müssen. Es ist im Antrag deutlich zum Ausdruck gekommen, dass das Hauptstrassenprogramm des Bundes von den Kantonen allein ohne wesentliche Bundeshilfe nicht finanziert werden könne; aber nun kommt im Dezember die kategorische Erklärung des Chefs des eidgenössischen Finanzdepartementes: der Bund hat nichts und gibt nichts. Diese kategorische Erklärung ist wiederholt worden an der eidgenössischen Finanzexpertenkonferenz, an der unser Kollege Siegenthaler teilgenommen hat. Ich kann sagen, dass diese kategorische Erklärung dem Sprechenden auch noch auf persönliche Anfrage hin auf gut grindelwaldnerisch von Bundesrat Nobs wiederholt worden ist.

Daraufhin mussten wir uns umstellen; das war selbstverständliche Pflicht der Regierung. Ich glaube aber nicht, dass sie irgend ein Lob oder einen Tadel dafür verdient, wenn sie gestützt auf Annahmen, zu denen sie absolut berechtigt war, dem Grossen Rat im November 1946 das Ihnen bekannte Programm unterbreitet hat. Nun werden wir uns mit der Tatsache vertraut machen müssen, dass das Strassenbauprogramm 1946 in seinem ganzen Umfang, aber mit reduzierten Mitteln, durchgeführt werden muss. Wir treten keinen Rückzug an; ich möchte ganz deutlich sagen: was die Regierung im Strassenbauprogramm 1946 inhaltlich versprochen hat, das wird gehalten; es wird nur die Frage sein, wieweit man eventuell gewisse Arbeiten zeitlich etwas zurückstellen muss, weil andere grosse Arbeiten aus dem Hauptstrassenprogramm sich vordrängen. Ich möchte mit aller Deutlichkeit sagen: was der Grosse Rat 1946 beschlossen hat, ist das Minimum dessen, was an Verbindungs- und Nebenstrassen als unbedingt nötig erachtet wird.

Wenn man uns plötzlich aus Kreisen der Automobilisten Sparsamkeit predigt, das heisst eine Reduktion des Programms verlangt, so möchte ich wünschen, dass die Herren, die diese Reduktion begehren, einmal auf dem Bureau der Baudirektion die ständigen Klagen anhören müssten, die aus dem ganzen Kanton kommen. Die Klagen sind berechtigt; ich war daher sehr erstaunt, als an der bereits erwähnten Konferenz von den Automobilisten erklärt wurde, man hätte doch eine Strassenverbesserung nach dem Strassenbauprogramm nicht nötig. Es wurde gefragt: warum sollen wir zahlen? Wenn man aber die Automobilzeitungen liest und an andern Orten mit den Automobilisten ins Gespräch kommt, tönt es ganz anders; dann hört man kräftig schimpfen über den Kanton Bern, der seine Strassen so schlecht in Ordnung halte; während man in allen andern Gegenden der Schweiz wunderbare Strassen habe, ersticke man bei uns in Staub und Dreck. Man hält uns das Beispiel des Kantons Aargau oder verschiedener ostschweizerischer Kantone vor und erklärt immer wieder, nur der Kanton Bern habe so schlechte Strassen.

Da nehme ich es nicht sehr tragisch, wenn man plötzlich, weil die Herren in Gottes Namen etwas auf den Tisch legen müssen, andere Töne hört. Das ist alles zweckbedingt; man spricht pour le besoin de la cause.

Etwas anderes hat mich in die Nase gestochen. Man hat an einer früheren Konferenz gesagt, wenn im Grossen Rat Strassenbauwünsche geäussert werden, so geschehe das nur deshalb, weil die Grossräte für ihre Sitze Angst haben. Das ist eine Argumentation, die aufs schärfste zurückgewiesen werden muss. Wenn Vertreter im Grossen Rat im Auftrag ihrer Gegend verlangen, dass gewisse Strassen in Ordnung gebracht werden müssen, tun sie nichts als ihre Pflicht; da verdienen sie nicht, dass man sie herabsetzt. Aber ich gebe gern zu: Die

Automobilisten mögen vielleicht das Gefühl haben, für sie genüge das. Sie spüren ja nichts von dem Staub, den sie aufwirbeln, zum Beispiel auf der Strasse Schönenbrunnen-Rapperswil-Büren. Vom Staub werden nur die Velofahrer und Fussgänger erfasst; den Schaden haben auch die Grundeigentümer, wenn sich in ihren Hausgärten, Hofstatten und Wiesen eine dicke Staubschicht ablagert.

Wir müssen in allen diesen Fällen erklären, dass wir diese Arbeiten nicht für das Automobil auszuführen haben, sondern wegen des Automobils, wegen der gewaltigen Zunahme des Automobilverkehrs, durch welche eben alle andern Strassenbenützer in Ungelegenheit oder in Gefahr gebracht werden. Da darf ich schon sagen, dass mich der Zustand unserer Strassen nach und nach erschreckt. Wir haben eine Zunahme der Strassenunfälle und es ist zu befürchten, dass man uns dafür haftbar macht, weil der Zustand der Strassen schlecht ist. Ich will nur ein Beispiel nennen. Wir haben eine Verbindungsstrasse Meiringen-Brünig in das Strassenbauprogramm aufgenommen. An der Konferenz mit den Automobilisten wird aber von diesen Herren ganz ruhig erklärt, das sei nicht nötig, man könne die Leute doch einfach hinten herum dirigieren. Ich möchte nun sehen, was die Bewohner von Brienzwiler sagen, wenn die Automobile nun noch extra durch ihr kleines Dorf gejagt werden. Wenn ein Unfall vorkommt, wird sicher der Kanton Bern haftbar gemacht, weil die Strasse in ungenügendem Zustand ist. Im September ist folgender Fall passiert: Eine grosse Autokolonne fährt gegen den Susten. Darunter befindet sich ein Fahrer aus Basel, der für einen Tag ein Auto gemietet hat. An diesem Tag wollte er zeigen, wie er fahren könne; er musste unbedingt vorfahren; sein Auto stürzte über die Stützmauer. Glücklicherweise gab es keine Toten, aber die Justizorgane machen uns nun dafür haftbar, dass die Strasse nicht so ausgebaut war, dass der betreffende Automobilist vorfahren konnte.

Das ist nur eines von den Beispielen, wie wir sie uns immer wieder vorhalten lassen müssen. Das zeigt uns, welche Verantwortung der Kanton übernimmt, wenn seine Strassen ungenügend ausgebaut sind. Wir dürfen solche Vorfälle nicht mehr riskieren, wenn wir nicht gewärtigen wollen, dass uns eines schönen Tages eine moralische Verantwortung trifft.

Was im Programm 1946 enthalten ist, ist wohl überlegt und muss unter allen Umständen ausgeführt werden. Was kommt aus dem Hauptstrassenprogramm dazu? Ich will keine bestimmten Strecken nennen, sondern nur unverbindlich eine erste Idee geben. Es muss noch überprüft werden, was wir unter den vielen Begehren, die hier angemeldet worden sind, aufnehmen können und dürfen. Ich nenne beispielsweise die Tiefenaustrasse Bern-Zollikofen, wo wir auf der ganzen Länge noch eine Strassenbahn haben. Der Autoverkehr nimmt täglich zu. Wer dort durchfährt, weiss, wie auf dieser Strasse Velofahrer und Fussgänger durch Auto und Strassenbahn gefährdet werden. Es ist ein wahres Glück, dass man dort bisher noch keinen grossen Unfall hatte. Neben der Strassenbahn können zwei Automobile nicht kreuzen, sogar nicht einmal ein Auto und ein Velofahrer. Wie oft sieht man den Velofahrer vom Velo springen, weil plötzlich eine Gefahr auf der Strasse auftaucht. Der Ersatz durch die Grauholzstrasse ist unerlässlich.

Aehnlich verhält es sich im Gebiet zwischen Lyss und Biel. Beachten Sie einmal den Autostrom, der sich dort durchwindet. Gleiche Verhältnisse haben wir auf der Strasse Neuenstadt-Lengnau-Attiswil-Niederbipp.

Das alles müssen wir nachprüfen; ich habe jetzt nur auf einige besonders verwundbare Stellen aufmerksam gemacht, die man rasch sanieren muss. Damit wird der Grossteil des Hauptstrassenprogrammes nicht berührt.

Damit komme ich zu einem weiteren Punkt: Unterstellung des Strassenbauprogrammes unter die Arbeitsbeschaffung. Die Schwierigkeiten haben wir heute überall bei den öffentlichen Bauten. Während des Krieges wurde der Baubedarf zurückgestaut, und jetzt meldet er sich eben an und man kann die Erfüllung aller Begehren nicht mehr weiter verschieben. Es ist Aufgabe der Staatsbehörden, zu entscheiden, was wirklich dringlich ist, was unter allen Umständen ausgeführt werden muss. Diese Prüfung ist fast qualvoll, weil natürlich alle Interessenten finden, ihre Begehren seien die dringlichsten und mit einer Zurückstellung tue man ihnen schweres Unrecht an. Die Qual bleibt heute keiner öffentlichen Stelle erspart; wir müssen nun entscheiden, was unter allen Umständen gemacht werden muss. Ich kann Herrn Burgdorfer versichern, dass gerade diesem Problem unserseits die allergrösste Aufmerksamkeit gewidmet wird. Ich hoffte, es werde auch im Kanton Bern möglich sein, wie in Solothurn, durch freiwillige Vereinbarung aller Bauinteressenten eine Art Planung durchzuführen, um auf den Arbeitsmarkt Rücksicht zu nehmen. Ich kann positiv sagen, dass wir im Rahmen dessen, was unbedingt nötig ist, nichts mehr zurückstellen können und dürfen, ohne dass wachsender Schaden entsteht. Es ist sehr gut möglich, dass wir im Strassenbauprogramm nicht alle Jahre die Durchschnittsausgabe erreichen. Wir werden vielleicht im einen Jahr 5 Millionen, im andern Jahr 12 Millionen ausgeben. Sicher ist nur, dass innerhalb der Dauer des Programms 70 oder 73 Millionen ausgegeben, aber auch amortisiert werden müssen, so dass aus dieser Periode keine Schuld mehr übrig bleibt. Man darf gewiss dem Regierungsrat zutrauen, dass er auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes Rücksicht nimmt. Hier möchte ich Herrn Burgdorfer auf etwas aufmerksam machen, was ihm als kantonalem Gewerbesekretär nicht gleichgültig sein kann. Wir haben eine ganze Anzahl von kleineren Strassenbauunternehmen, die darauf warten, dass sie Arbeit bekommen. Wenn diese Betriebe beschäftigungslos werden, so leidet darunter nicht nur der Betriebsinhaber, sondern es laufen ihm die Stammarbeiter weg. Ich darf versichern, dass unsere Kreisoberingenieure immer wieder mit diesem Problem zu tun haben. Bei ihnen melden sich die kleineren Bauunternehmer immer mit dem Verlangen, man solle ihnen Arbeit geben, sonst hätten sie als Unternehmer nichts zu tun und ihre Arbeiter liefen ihnen weg. Wir wollen sicher nicht künstlich eine Aufblähung des ganzen Bauapparates herbeiführen; ich denke nicht daran, ausländische Arbeitskräfte einzuführen. Es wird auch

unsere grosse Sorge sein, zu verhindern, dass aus der Landwirtschaft Kräfte abgezogen werden.

Herr Grossrat Gfeller hat Fragen aufgeworfen, auf die ich gern antworte. Zunächst die Frage der Anwendung der eidgenössischen Normen. Ich teile die Auffassung, die er vertreten hat, in vollem Umfang und möchte sagen: Wenn hier erklärt worden ist, man müsse sich auf bernische Verhältnisse besinnen, so möchte ich einwerfen, dass wir uns auf schweizerische Verhältnisse besinnen müssen. Ich habe das unangenehme Gefühl, dass wir uns im ganzen Strassenverkehr doch ein wenig von einem Geist haben beeinflussen lassen, den wir abschütteln sollten, von dem Geist der Reichsautobahnen des verflossenen Herrn Hitler. Wir haben kein Interesse daran, dieses wesentlich aus andern Bedürfnissen entstandene Programm nachzuahmen; wir brauchen keine Rennbahnen durch unser Land. Weiter ist nötig, dass man auch den Automobilisten zumuten darf, etwas bessere Disziplin zu halten. Man kann auch auf Strassen kleinerer Dimensionen gefahrlos fahren, wenn etwas mehr Rücksicht genommen wird, wenn vor allem auch die flotten und forschen Fahrer, die meinen, sie müssen zeigen, dass sie den Wagen beherrschen, scharf beim Wickel genommen werden, wenn ein Unfall sich ereignet. Ich hoffe, dass wir dabei die Unterstützung der Polizei- und Justizorgane bekommen.

Herr Gfeller hat bei seiner Anfrage offenbar an die Thunstrasse gedacht, an das Problem Wichtrach. Die Frage der Umfahrung von Wichtrach ist liquidiert; wir werden die Thunstrasse auf 7,5 m ausbauen. Wir kommen aber dann nicht darum herum, Radfahrerstreifen anschliessen zu müssen. Nun stehen wir vor gewissen technischen Problemen: Radfahrerstreifen oder -Wege? Bis zum Haslikehr werden wir uns mit Radfahrerstreifen behelfen können; von dort an wird sich die Notwendigkeit der Erstellung eines gesonderten Radfahrerweges bis Thun ergeben. Ich glaube, wir sind es den Radfahrern schuldig, obschon sie bedauerlicherweise letzthin die kleine Vorlage verworfen haben, auch an ihre Sicherheit zu denken und an den am stärksten befahrenen Strassen, wie zum Beispiel Bern-Thun, Radfahrerstreifen anzubringen. Im übrigen denken wir nicht an eine 12 m-Strasse, wo 9 m genügen; wir werden auch nicht eine Strasse von 9 m bauen, wo 7,5 m auch ausreichen. Allerdings werden wir zu diesem Zweck mit dem Oberbauinspektorat in Beziehung treten müssen, damit bei späterer Ausführung des Bauprogramms diese Normen anerkannt werden. Das wird durch die Konferenz der kantonalen Baudirektoren geschehen, und es wird dafür gesorgt werden müssen, dass der Kanton Bern nicht zu Schaden kommt.

Deshalb ist es notwendig, dass man uns Zeit gibt, um eine Auswahl zu treffen. Die Sparsamkeit soll sich aber auch auf die Ausführung erstrecken. Es gibt ganz sicher Strecken, wo man sparsamer bauen könnte, als das bisher gelegentlich geschehen ist; unsere Ingenieure haben den besonderen Auftrag bekommen, dieser Seite der Frage die grösste Aufmerksamkeit zu widmen.

Nun die Frage der Finanzierung. Sofern das Strassenbauprogramm angenommen wird und durchgeführt werden muss, so bleiben der Baudirektion an Auslagen für Wegmeisterbesoldungen 2,6 Millionen, für Strassenunterhalt ebenfalls 2,6 Millionen. Dazu Kosten für Wasserbauten an den Strassen, die erfahrungsgemäss durchschnittlich 1 Million erfordern. Die Ausführung des Strassenbauprogramms gemäss Vorschlag 1946 erfordert jährlich eine Summe von 7 Millionen. Zusammen ergibt das 13,2 Millionen. Nun werden Sie mit mir einverstanden sein, dass damit die indexmässige Verteuerung noch nicht erreicht ist. Vor dem Krieg hatten wir durchschnittlich mit 10 bis 11 Millionen zu rechnen. Wenn wir die indexmässige Teuerung berücksichtigen wollten, kämen wir nicht bloss auf 13,2 Millionen, sondern auf 18. Wir denken für den Augenblick nicht daran, eine solche Summe auszugeben, weil wir uns nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates richten müssen. An die 13,2 Millionen leistet nach dem Budget 1947 die Automobilsteuer 3 Millionen, der Benzinzoll 1 Million, total 4 Millionen. Nach den Erhebungen, die wir für 1946 gemacht haben, bringt die Autosteuer 3,2 Millionen ein. Nun ist von Herrn Burgdorfer richtig erwähnt worden, dass die Einnahmen 1947 vermutlich höher sein werden, weil 1946 noch nicht die ganze Autosteuer entrichtet wurde. Es ist anzunehmen, dass wir 1947 etwa 4,6 Millionen bekommen werden, zusammen mit einer erhöhten Einnahme aus dem Benzinzoll kommen wir aber erst auf 6 Millionen, also nicht auf die Hälfte der Gesamtausgaben des Staates. Da die Automobilisten vor dem Krieg durchschnittlich 50 % zu leisten hatten, dürfen wir sicher verlangen, dass sie nach dem Krieg mindestens 50 % aufbringen. Besser wäre es, wenn sie in Zukunft gleichviel aufbrächten wie in den Jahren 1937/39, nämlich etwas mehr als 60 %. Diese Zumutung darf man den Automobilisten wohl stellen, 60 % von rund 13 Millionen. Dann haben wir unser Programm noch nicht fertig finanziert. 30 % Erhöhung der Automobilsteuer auf 4,6 Millionen macht 1,5 bis 1,6 Millionen aus; wir müssen unbedingt darauf dringen, dass die Zuwendungen des Staates aus ordentlichen Mitteln für das Strassenbauprogramm so minim als möglich seien, weil die Aufwendungen für den Unterhalt ständig wachsen. Es ist klar, dass die Automobilisten entgegenkommen müssen. Das ist um so nötiger, als wir noch andere grosse Aufwendungen vor uns sehen. Ich denke dabei an das kantonale Hochbauprogramm, welches von Herrn Hofer bereits genannt worden ist. Herr Hofer erwähnte die Ziffer von 70 Millionen. Wir werden die grösste Mühe haben, ein Zehnjahresprogramm für kantonseigene Bauten auf 70 bis 75 Millionen zu beschränken, angesichts der nun stürmisch anwachsenden Begehren auf endliche Berücksichtigung von Bauwünschen, in den Amtshäusern, Schlössern, Spitälern usw. Wir haben 7 Jahre lang gespart; nun wird es uns nicht erspart bleiben, die Rückstände aufzuholen. Dort haben wir keine besondern Einnahmen; wenn wir im Budget für Hochbauten 6 Millionen einsetzen müssten, wird das meinem Kollegen von der Finanzdirektion nicht willkommen sein. Wir müssen daher eine Entlastung auf dem Tiefbauprogramm, dem Strassenbauprogramm suchen, um uns das Geld zu sichern für kulturell wichtige Hochbauten, die der Staat ausführen muss.

Nun stehen wir vor folgender Situation: Für die Finanzierung haben wir 3 Anträge. Der erste An-

trag ist derjenige der Regierung, der darauf hinausgeht, das Programm der Regierung gutzuheissen mit der kleinen Ergänzung, dass etwas aus ordentlichen Mitteln des Staates aufgewendet werden soll. Das entspricht dem tatsächlichen Zustand. Aber ich möchte ausdrücklich erklären, dass ich mich jedem Antrag auf Streichung von Ziff. 2 mit aller Energie widersetzen werde. Wir sind gezwungen, darauf zu beharren, weil an der Konferenz die Automobilisten auf Abmachung hin zuerst 6, 7 oder 8 Redner vorschickten, um zu betonen: wir geben nichts. Erst am Schluss hat man zu merken gegeben, man könnte miteinander reden, man könnte 1948 etwas mehr gewähren. Ich bin noch nicht restlos überzeugt, dass der Wechsel, der da ausgestellt wurde, honoriert wird. Ich weiss noch nicht, ob Herr Grossrat Burgdorfer dafür sorgen wird. Wir müssen gegenüber diesem leider nicht vorhandenen guten Willen der Automobilisten eine ganz klare Marschroute haben und ich möchte den Grossen Rat bitten, die Regierung nach dieser Richtung zu unterstützen. Würde Ziff. 2 fallen gelassen werden, so würde das aussehen, als ob der Regierungsrat vom Grossen Rat im Bestreben, die Automobilsteuer vermehrt heranzuziehen, desavouiert worden wäre. Das kann sicher nicht die Meinung sein, darum möchte ich mich diesem Streichungsantrag mit aller Energie widersetzen.

Wir haben daneben noch das Postulat Luick. Es ist Usus, dass Postulate von der Regierung behandelt werden, bevor der Vertreter der Regierung dazu vor dem Grossen Rat Stellung nimmt. Wir haben nun die Begründung des Postulates angehört; ich kann nicht auf eigene Verantwortung erklären, ob die Regierung das Postulat annehme oder nicht, auch nur zur Prüfung. Ich nehme an, dass folgendes geschehen wird: für den Fall, dass die Regierung dem Postulat zustimmen würde, würde sie dem Grossen Rat im Mai eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Damit würde die Vorlage in Punkt 3 korrigiert. Wenn die Regierung bittet, das Postulat zurückzustellen, würde in der Maisession der entsprechende Antrag gestellt werden müssen. Ich fühle mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Behandlung der Automobilsteuer Sache der Polizeidirektion und natürlich auch der Finanzdirektion ist. Diese müssen sich in erster Linie dazu aussprechen. Wir haben nun die Begründung des Postulates angehört und auch die Polemik dagegen. Ich will nur noch erklären, dass die Regierung sich folgendermassen geeinigt hat: es werden die Posten, die aus der Automobilsteuer eingehen, restlos verwendet werden für das Strassenbauprogramm; wir sehen für 1948 die entsprechenden textlichen Veränderungen am Budget vor. Die Eingänge aus dem Benzinzoll sollen für den Unterhalt der Strassen verwendet werden. Da möchte ich von Anfang an sagen, wenn hier mehr Geld eingehen sollte, haben wir dafür sehr viele Interessenten, speziell schwer belastete Gemeinden, die froh wären, wenn man ihnen mehr zuwenden könnte. 10 % dessen, was aus der Autosteuer eingeht, wird nach Dekret vom Jahre 1940 ebenfalls zur Unterstützung von Gemeinden bestimmt. Wenn wir dafür noch etwas aus dem Benzinzoll abspalten können, wird niemand froher sein als der Sprechende. Die Gebühren, die aus dem Automobilbetrieb eingehen, werden restlos für Zwecke des Strassenverkehrsamtes verwendet, speziell für die Signalisierung. Hier können die Automobilisten absolut beruhigt sein. Unter diesen Voraussetzungen möchte ich bitten, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Le **Président.** Quant au postulat de la fraction socialiste, le règlement, article 56, paragraphe 5, stipule: «Les postulats présentés à l'occasion de la discussion du compte d'Etat ou du rapport de gestion, ou en connexité avec d'autres affaires doivent, en règle générale, être traités immédiatement.»

Etant donné que ce postulat ne peut pas être accepté par le Gouvernement qui doit l'étudier avant de refoudre, nous ne pouvions pas faire voter aujourd'hui sur ce projet.

Nous passons à la discussion des articles de détail.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Luick. Da wir über das Postulat nicht abstimmen können, sollten wir in Ziffer 1 das Wort «zustimmend» streichen. Damit präjudizieren wir nichts.

Reinhard, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Grosse Rat das Wort streichen will, ist mir das gleichgültig. Es ist aber klar, wenn das Postulat Luick in der Maisession angenommen werden sollte, müsste der Beschlussesentwurf ohnehin geändert werden. Sollte das Postulat Luick nicht angenommen werden, wären wir schon froh, wenn der Beschlussesentwurf unverändert aufrecht erhalten bleibt.

Studer. Wir können dem Vorschlag von Herrn Dr. Luick ganz gut zustimmen. Im früheren Beschluss war das Wort «zustimmend» auch nicht enthalten.

Angenommen nach Antrag Luick.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Regierungsrates zum Strassenbauprogramm. Er beauftragt den Regierungsrat, ihm für die Novembersession 1947 eine Vorlage zu unterbreiten, welche umfassen soll:

a) ein Ergäanzungsprogramm, das die dringendsten Arbeiten im Hauptstrassenprogramm aufführt;

b) einen Vorschlag über die zeitlich grössere Ausdehnung des Strassenbauprogrammes und des Ergänzungsprogrammes;

c) eine Finanzierungsvorlage.

Ziffer 2.

Burgdorfer (Burgdorf). Der Herr Baudirektor hat vorhin erklärt, er werde sich dem Antrag auf Streichung von Ziffer 2 mit aller Energie widersetzen. Das ist sein gutes Recht, kann mich aber nicht hindern, den Streichungsantrag zu stellen. Es ist ein Kuriosum, wenn in einem Beschlussesentwurf festgestellt wird: «Der Grosse Rat wiederholt seinen Beschluss.» Ich habe noch keinen solchen Beschluss gesehen, wo eine solche Wiederholung festgenagelt wird.

Aber das ist nur eine formelle Einwendung. Warum stelle ich den Streichungsantrag? Vorab deshalb, weil ich die ganze Debatte über die Erhöhung der Automobilsteuer am liebsten nicht in Zusammenhang mit dem Strassenbauprogramm geführt hätte, sondern das Programm in seinem sachlichen Bestandteil und seinen Notwendigkeiten als Ganzes hätte behandeln wollen, die Finanzierung aber als neue Gesamtvorlage. Nun ist die Debatte bereits entbrannt, und es scheint mir, dass dabei Missverständnisse vorherrschen. Der Herr Baudirektor hat vorhin erklärt, bei der Konferenz mit den Automobilisten seien die Rollen verteilt worden. Er hat das offenbar geschlossen aus dem Votum des Präsidenten dieser Automobilistenkreise, unseres Kollegen Bärtschi. Diese Ausführungen waren aber nicht so zu verstehen, dass die einzelnen Delegierten beauftragt worden wären, das oder jenes zu sagen. Ich möchte diesen Eindruck verwischen, denn es würde den Tatsachen nicht entsprechen, wie es auch den Tatsachen nicht entspricht, wenn der Herr Baudirektor erklärt, wir hätten uns die Köpfe heiss geredet. Das ist nicht wichtig; wichtiger ist, dass an dieser Konferenz keine Wechsel ausgestellt worden sind. Der Herr Baudirektor erklärt, erst am Schluss habe man gespürt, dass man eventuell zu einer andern Haltung bereit sei. Das ist ihre Auffassung Herr Baudirektor, ich habe davon nichts gespürt, das möchte ich mit aller Deutlichkeit festhalten. Ich möchte allerdings auch festhalten, dass ich persönlich einer Erhöhung der Autosteuer nicht abgeneigt bin. Ich bin nicht Besitzer eines Automobils und rede nicht im Auftrag von Automobilbesitzern, ich behandle diese ganze Materie von der Warte des Staatsbürgers aus. Es kann deshalb nicht meine Absicht sein, Wechsel honorieren zu wollen, die nie unterschrieben worden sind. Zum eisernen Bestand eines Wechsels gehört doch eine Unterschrift. Wenn diese da ist, bin ich zu haben; vorher nicht.

Ich glaube also, man könnte ohne Schaden, im Gegenteil sogar zum Nutzen einer sachlichen Diskussion, die Ziffer 2 streichen. Wir befinden uns ohnedies in einer merkwürdigen Situation wegen des Postulates. Herr Dr. Luick wird zwangsläufig bei Ziffer 3 einen Abänderungsantrag im Sinne seines Postulates einbringen müssen und ich weiss dann nicht, was der Rat machen will. Auf jeden Fall können wir nicht etwas unter Vorbehalt annehmen, im Bewusstsein, dass wir das im Mai wieder abändern müssen. Da wäre es viel gescheiter, man würde dem Regierungsrat Gelegenheit geben, zu diesem Postulat Stellung zu nehmen und den Entscheid über den Rest vertagen. Der Herr Baudirektor hat vorhin erklärt, wir haben die Begründung des Postulates angehört und auch die Polemik dagegen. Ich muss den Ausdruck «Polemik» zurückweisen. Ich habe meine Ansicht rein sachlich vorgetragen, eine polemische Absicht hatte ich dabei nicht. Ich halte meinen Antrag aufrecht, es sei Ziffer 2 zu streichen.

M. **Marti.** L'art. 2 n'est pas, à mon avis, rédigé, au point de vue formel, d'une manière tout à fait exacte. Cet article dit: «Le financement du programme des travaux routiers doit avoir lieu au moyen du rendement de la taxe des autos.» Cela signifie, somme toute, que seule la taxe des autos doit couvrir le financement des travaux routiers. Or, cela est faux, car, jamais, je l'espère, on n'a voulu charger les automobilistes de tous les frais de la réfection des routes et de la construction de nouvelles voies de communications. M. le conseiller d'Etat Reinhard nous a dit à l'heure que d'après les prévisions faites pour les taxes sur les automobiles en 1947, 41 % des travaux effectués seront couverts au moyen des taxes des autos. Ces taxes pourraient être quelque peu augmentées, mais il n'en reste pas moins que la rédaction de cet article devrait être modifiée, peut-être de la manière suivante: «Le rendement de la taxe des automobiles doit contribuer au financement du programme de travaux routiers.» Il ne convient pas de dire que seule la taxe sur les automobiles doit couvrir le programme de réfection routière.

Encore une fois, il s'agit simplement d'une question de rédaction, mais cette modification permettrait une plus grande liberté dans la question de la couverture du financement de ces diverses dépenses. Je proposerai donc qu'on remplace le texte actuel par le texte suivant: «Le Grand Conseil réitère sa décision, suivant laquelle le rendement de la taxe des automobiles doit contribuer au financement du programme des travaux routiers.»

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Sachlage scheint mir klar. Wir glauben, dass die sozialdemokratische Fraktion sich doch überlegen muss, ob sie, gestützt auf die Orientierungen, die gegeben worden sind, und auf den Widerstand der Interessenten, der sich auf stichhaltige Argumente stützt, an einer Steuererhöhung für das laufende Jahr festhalten will. Wenn wir konsequent bleiben wollen, müssen wir dieser Ziffer 2 zustimmen. Wir dürfen Sie also nicht streichen, wenn der Antrag unverändert angenommen wird, wird die Sache politisch klar sein; wenn dieser Beschluss gefasst ist, werden wir später darüber verhandeln können, ob für 1948 eine Aenderung eintreten soll.

Studer. Auf jeden Fall ist es ein Schönheitsfehler, wenn man schreibt: «Der Grosse Rat wiederholt seinen Beschluss.» Ich habe schon erklärt, dass wir für die Finanzierung nicht nur die Automobilsteuer haben, sondern auch den Benzinzollanteil. Das ganze Programm bezieht sich nicht nur auf Korrektionen, sondern es handelt sich auch noch um Neubauten, und es tritt eine Erleichterung des Unterhaltes ein, und darum frage ich mich, ob man nicht schreiben sollte: «Die Finanzierung des Strassenbauprogramms erfolgt aus dem Ergebnis

der Automobilsteuer sowie aus dem Benzinzollanteil.» Auf jeden Fall sollte man aber nicht schreiben, dass der Grosse Rat seinen Beschluss wiederhole. Der Herr Baudirektor hat zwar erklärt, es stimme nicht, dass die Erträgnisse des Benzinzolls bei der Deckung der Unterhaltskosten unserer Strassen mithelfen. Bis jetzt war es aber so, ich lasse mich jedoch gerne belehren. Wir sind auf diesen Anteil angewiesen wie auf die Automobilsteuer. Wir wollten von Herrn Bundesrat Nobs hier mehr erhalten, stiessen aber nicht auf grosse Gegenliebe. In normalen Zeiten bekam der Kanton Bern einen Siebentel des Benzinzollanteils, es gab Jahre, wo ihm 3,5 Millionen zuflossen. Mit der Zunahme des Automobilverkehrs wird sich der Betrag wieder erhöhen. Nun ist es immer noch in das Ermessen der Baudirektion gelegt, was sie als Strassenkorrektion und was sie als Unterhalt bezeichnen will. Wenn eine Strasse gerade gelegt oder verbreitert wird, so gehört das auch zum Unterhalt, wenn man eine Umfahrung macht, so wird der Unterhalt ebenfalls erleichtert. Es ist also klar, dass wir den Strassenbau aus diesen beiden Quellen finanzieren können.

Reinhard, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mit Herrn Burgdorfer über die Bedeutung des Ausdruckes «Polemik» nicht lange diskutieren. Er findet, darin liege eine Herabsetzung. Das ist objektiv unzutreffend. Dagegen möchte ich Herrn Burgdorfer materiell antworten. Er hat erklärt, er habe nichts gehört von der Bereitwilligkeit der Automobilisten, mehr Steuern zu zahlen. Diese Behauptung nehme ich zu den Akten. Ich berufe mich hier auf die Ausführungen, die von Herrn Regierungspräsident Seematter gemacht wurden, der die betreffende Konferenz präsidierte und der in der Regierung darüber Bericht erstattete. Er hat in der Regierung erklärt, die Automobilisten hätten am Schluss zu merken gegeben, für das Jahr 1948 liessen sie mit sich reden, Ich bin Herrn Burgdorfer dankbar für die Erklärung, dass er nichts gespürt habe vom guten Willen der Automobilisten, uns entgegenzukommen. Dann wird man eben den Automobilisten sagen müssen: Wenn ihr nicht wollt, so müsst ihr; es gibt Staatsnotwendigkeiten, die über den Besitz eines Automobils hinausgehen.

Herr Marti verlangt nun, man möchte sagen, die Automobilisten sollen beitragen, contribuer. Das kann aber nicht den Sinn haben, dass der Staat die Hauptlast trägt. Es geht hier nicht um den Strassenunterhalt, sondern um das zu erweiternde Strassenbauprogramm, und für dessen Verwirklichung muss das Auto die Hauptlast tragen; der Staat hat daran beizutragen. Im ganzen gesehen handelt es sich aber um mehr als nur um einen Beitrag des Staates, weil dieser ja durch Uebernahme der Wegmeisterbesoldungen und anderer Leistungen beim Strassenunterhalt den Hauptteil beiträgt.

Herr Studer stellt nun einen Antrag, über dessen Annahme ich persönlich nicht unglücklich wäre. Es ist einfach eine praktische Bestätigung des gegenwärtigen Zustandes. Ferner habe ich nichts einzuwenden, wenn man die Ergänzung aufnimmt, die Herr Hofer namens der Staatswirtschaftskommission beigefügt hat. Hingegen möchte ich bitten, auf die Erwähnung des Benzinzolls zu verzichten. Diese Einnahmen wurden bis jetzt immer verwendet für den eigentlichen Strassenunterhalt, nicht für den Ausbau. Im Budget haben wir für den Ausbau im ganzen eine Summe von Fr. 125 000. —, eigentlich mehr pro memoria. In Zukunft wird der Posten ersetzt werden durch einen Posten «Durchführung des Strassenbauprogramms», wie in der Staatsrechnung mit etwa 7 Millionen, und dort hinein kommt als Einnahme die Autosteuer, während man den Posten für Strassenunterhalt auf 6,2 Millionen belässt und dort 1 Million aus dem Benzinzoll als Einnahme aufnimmt. Unser ganzes System würde über den Haufen geworfen, wenn auch der Benzinzoll für die Finanzierung des Strassenbauprogramms verwendet werden soll.

Ich bin noch zur Mitteilung ermächtigt, dass entsprechend dem Wunsch verschiedener Herren der Regierungsrat morgen zum Postulat Luick Stellung nehmen wird. Dann könnte man morgen über dieses Postulat abstimmen. Das berührt aber den Punkt 2 nicht; es könnte sich höchstens fragen, ob Punkt 3 zu ändern wäre. Da wäre ich einverstanden gewesen, ihn dem Postulat Luick entgegenzustellen.

Studer. Ich habe von den Erklärungen des Herrn Baudirektors Kenntnis genommen. Wenn dem so ist, bin ich einverstanden, die Erwähnung des Benzinzollanteils wegfallen zu lassen.

M. **Marti.** Je retire ma proposition.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Burgdorfer	Minderheit.
Für den Antrag Studer	Mehrheit.

Beschluss:

Die Finanzierung des Strassenbauprogramms erfolgt zur Hauptsache aus den Erträgnissen der Automobilsteuer.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 25. Februar 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Diacon, Eggli, Hänni (Lyss), Herren, Horisberger, Josi, Lanz, Lehner, Morf, Renfer, Rubi, Schäfer, Schwendimann, Spichiger, Tschanz, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Baumann, Osterwalder.

Eingegangen sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Seit dem Tode von Prof. Dr. Kurth ist der Lehrstuhl am musikwissenschaftlichen Seminar der Universität Bern unbesetzt geblieben. Prof. Dr. Willibald Gurlitt von der Universität Freiburg im Breisgau hat interimistisch einen Lehrauftrag erhalten. Stimmt es, dass dieser Lehrauftrag in eine Professur umgewandelt wurde, wie das aus einer Einladung und Plakaten zu einem Vortrag von Prof. Gurlitt in Bern hervorzugehen scheint?

Da Prof. Gurlitt von den Studierenden der Musikwissenschaft an der Universität Bern abgelehnt wird, hier qualifizierte akademische Lehrkräfte für dieses Fach zur Verfügung ständen und es daher nicht verstanden wird, dass Prof. Gurlitt wöchentlich von Freiburg im Breisgau nach Bern kommt, wird die bernische Regierung angefragt, ob der Lehrstuhl für Musikwissenschaft an der Universität Bern jetzt nicht wieder besetzt werden sollte durch hiefür vorhandene ebenbürtige einheimische Lehrkräfte.

Bern, 20. Februar 1947.

E. Bergmann
und Dr. Steinmann.

II.

In den letzten Jahren wurden von Herrn Grossrat Schwendimann und auch vom Unterzeichneten vor dem Grossen Rate Interpellationen betreffend Ausarbeitung einer Vorlage für die Vergütung von Elementarschäden an Grund und Boden begründet.

Herr Regierungsrat Dr. Gafner hat in Beantwortung derselben damals erklärt, dass eine solche Vorlage längst fällig und dringlich sei, und, wie ich vernommen habe, ist eine solche auch ausgearbeitet.

Ist der Regierungsrat bereit, diese dem Grossen Rat in nächster Zeit zur Beratung vorzulegen?

24. Februar 1947.

Rieben.

III.

Seit Februar 1946 ist gegen den Reichsangehörigen Walter Loephtien, Verleger in Meiringen, eine Landesverweisung hängig. Alle seine Rekurse gegen diese Ausweisung wurden von kantonalen und eidgenössischen Instanzen abgewiesen. Demnach hätte Loephtien unser Land definitiv am 10. Oktober 1946 verlassen sollen. Heute, 3 Monate später, befindet er sich immer noch im Berner Oberland.

Der Regierungsrat wird angefragt, warum dieser Ausweisung bis heute nicht stattgegeben wurde. Der Vollzugsaufschub gegen diese Massnahme erregt eine allgemeine Unzufriedenheit und wird in den weitesten Kreisen der Oberländer Bevölkerung nicht begriffen.

20. Februar 1947.

Dr. H. Tschumi.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Interpellation der Herren Grossräte Freimüller und Mitunterzeichner betreffend Fusionsverhandlungen Alpar/Swissair.

(Siehe Seite 60 hievor.)

Motion der Herren Grossräte Graf und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Flugplätze Belpmoos und Interlaken.

(Siehe Seite 59 hievor.)

Freimüller. Am 17. Februar dieses Jahres reichte ich im Einverständnis mit der sozialdemokratischen Grossratsfraktion eine Interpellation ein, die 2 Fragen an die Regierung richtet, nämlich wie weit die Fusion betreffend Alpar/Swissair gediehen sei, und zweitens, wie der bernische Staat im Luftverkehr werben wolle.

Im Grossen Rat wie in der Bundesversammlung wurde im Jahre 1946 verschiedentlich interpelliert, wie es stehe in Sachen Fusionsbestrebungen Alpar/Swissair. Damals vertrat der Vertreter der bernischen Regierung, der Eisenbahn- und Baudirektor, den Standpunkt, dass die noch bestehenden beiden Gesellschaften, die den Luftverkehr in der Schweiz betreiben, Swissair und Alpar, auch zukünftig als selbständige Gesellschaften weiter ihre Tätigkeit ausüben, dass dagegen zur Zusammenfassung der schweizerischen Interessen eine sogenannte nationale Luftverkehrsgesellschaft gegründet werden könne. Diese war als Dachorganisation gedacht.

Der Swissair wäre insbesondere der Personentransport, der Linienverkehr zugefallen, währenddem die Alpar vorzugsweise den Güterverkehr und die Spezialaufträge hätte durchführen sollen, wie zum Beispiel Taxiverkehr, Alpenflüge usw.

Eine Expertenkommission zur Vorbereitung des eidgenössischen Gesetzes über die Luftfahrt, eingesetzt vom eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement, brachte diese Möglichkeit speziell in Vorschlag. Gestützt hierauf erhöhten die beiden Gesellschaften ihr Aktienkapital, die Swissair von 1 Million auf 20 Millionen, die Alpar von Fr. 250 000.— auf 1,2 Millionen. Dabei beteiligte sich auch die Regierung mit Fr. 200 000.—, so dass sie heute an der Alpar mit Fr. 220 000.— beteiligt ist.

Die Alpar traf die nötigen Vorbereitungen, indem sie zusätzliches Personal ausbilden liess und die nötigen Flugzeuge in Auftrag gab. Sie wäre bereit gewesen, dieses Jahr einen bestimmten Linienverkehr aufzunehmen.

Nun hat insbesondere die Oeffentlichkeit nach der Generalversammlung der Swissair vom 12. Februar 1947 mit Interesse gelesen, dass Bundesrat Celio durch Prof. Amstutz mitteilen liess, die Fusion zwischen Alpar und Swissair schreite schnell vorwärts und habe bereits in einer gewissen Art und Weise praktische Form angenommen, indem 2 Funker, 3 Piloten, 6 Piloten-Aspiranten und 7 Funker-Aspiranten ab 1. Februar zur Swissair übertraten. — Wer in diese Details nicht vollständig eingeweiht war, musste sich sagen, dass nun die Politik, die der Kanton Bern im Flugwesen bis jetzt eingeschlagen hat, eine vollständige Aenderung erfahren habe. Es ist nicht mehr so, dass Alpar und Swissair ihre selbständigen Betriebe weiterführen, sondern aus der Swissair soll die nationale Flugverkehrsgesellschaft gebildet werden.

Warum erfolgte die Fusion auf diesem Wege? Können erstens der Stadt Bern als Bundeshauptstadt trotzdem ganz bestimmte, direkte Fluglinien, nämlich Bern-Paris, Bern-London und Bern-Marseille, und zwar mindestens je zweimal in der Woche, garantiert werden? Diese Garantie ist deswegen nötig, weil dann auch die betreffenden Linien vom Bund als subventionsberechtigt erklärt werden. Er hat gegenwärtig für das Luftamt Fr. 495 000.— in seinem Budget. (Diese Summe wird selbstverständlich künftig erhöht werden müssen.) Davon werden Fr. 400 000.— für Linienverkehr an die Gesellschaften ausbezahlt, die den Flugverkehr übernehmen. Wenn nun von Bundes wegen in der Konzession an die Swissair Bern das Recht zuerkannt wird, direkte Fluglinien zu erhalten, wird auch Bern von Bundes wegen subventionsberechtigt. Wenn das nicht der Fall ist, müssen regionale Interessenten, die Stadt Bern usw., für die allfälligen Verluste aufkommen. Das ist die Hauptfrage, die wir gerne beantwortet wissen möchten.

Zweitens: Zu welchen Bedingungen sind Aktiven und Passiven der Alpar an die Swissair übergegangen?

Drittens: Wird es möglich sein, dass in der neuen Swissair auch der Kanton Bern, die Alpar und die Stadt Bern je mit einem Verwaltungsratsmitglied vertreten sind? Sie wissen, dass der neue Verwaltungsrat der Swissair, der 27 Köpfe zählt, bestellt wurde. Es wurde mitgeteilt, dass für den Kanton Bern in der neuen Luftverkehrsgesellschaft ein Sitz offen gelassen worden sei. Es ist klar, dass Bern als Bundeshauptstadt eine Gleichstellung mit Zürich verlangen muss. — Vom Präsidenten der nationalrätlichen Kommission für Beratung des neuen, eidgenössischen Gesetzes über die Luftfahrt, die ihre letzte Sitzung vor einer Woche in Villars abhielt, wurde mitgeteilt, dass ein Artikel aufgenommen wurde, worin vorgesehen sei, dass in der neuen, nationalen Luftverkehrsgesellschaft, die den Betrieb zu übernehmen hat, der Verwaltungsrat paritätisch, halb aus öffentlichen, halb aus privaten Interessenten bestellt werden und dass der Präsident vom Bundesrat ernannt werden soll.

Wir hörten, das Aktienkapital der Swissair werde auf 22 Millionen erhöht. Man kann sich vorstellen, dass die Alpar ihr Kapital zu pari, also zu 2,2 Millionen übergibt, so dass noch Raum für Fr. 800 000.— Kapitalerhöhung vorhanden wäre. Wäre die Regierung bereit, sich aktiv an der Zeichnung dieses Aktienkapitals zu beteiligen?

In Punkt 2 meiner Interpellation stelle ich die Frage, wie zukünftig diese flugpolitischen Interessen des Standes Bern gewahrt werden sollen. Man wird nicht behaupten, dass die gegenwärtige Luftverkehrspolitik im Kanton Bern und auch beim Bund als absolut geradlinig zu bezeichnen wäre. Im Gegenteil, man muss heute eine vollständige Schwenkung durchführen. Wenn wir versuchen wollen, hier die Interessen von Kanton und Stadt zu wahren, so ist es nötig, raschmöglichst einen bestimmten Kurs festzulegen, nach welchem künftig diese Politik betrieben werden soll.

Wenn man Luftpolitik machen will, gehören nicht nur eine Gesellschaft, Flugzeuge, Personal, sondern vor allem ein Flugplatz dazu. Der Kanton Bern besitzt bis jetzt noch keinen Flugplatz, der den heutigen Anforderungen genügen würde. Wohl ist lobenswert zu erwähnen, dass unter der Führung des Kantons Bern 1943 ein sehr gutes Projekt ausgearbeitet wurde, von der Ingenieurfirma Siegrist, und zwar für Utzenstorf. Dort hätte der interkontinentale Flughafen gebaut werden sollen. Nun sind die Entscheidungen anders gefallen. Kloten wurde von der Bundesversammlung als interkontinentaler Flughafen bezeichnet; Bern, Basel, Genf sind nur als kontinentale Flughäfen vorgesehen. — An die Erstellungskosten des interkontinentalen Flughafens zahlt der Bund 35 % Subvention, für die andern Plätze nur 30 %.

Bern hat sich nun bemüht, die Flugplatzfrage weiter abzuklären. Da stellte sich zuerst die Frage, ob man Belpmoos ausbauen sollte. Die Flugplatzgenossenschaft Belpmoos unterbreitet gegenwärtig der Regierung ein Programm mit einem Kostenvoranschlag von 5,6 Millionen Franken. Daran wird der Bund rund 30 % ausrichten. Der Kanton, nimmt man an, würde mindestens einen Beitrag von 1 Million leisten, so dass der Beitrag in die Kompetenz des Grossen Rates fallen würde.

Die Regierung teilte noch in einem Brief vom 5. November 1946 an den Gemeinderat von Bern mit, dass der Flugplatz Belpmoos vorläufig nur provisorisch ausgebaut werden soll und dass Utzenstorf nach wie vor der Platz sei, der später als definitiv für einen bernischen Flughafen in Frage kommen soll. Sie vernahmen aus der Presse, dass am 8. Februar dieses Jahres eine

Interessentenkonferenz in Utzenstorf stattfand. Dort vertraten die Landwirte und Mitinteressenten in einer Resolution die Auffassung, dass sie für Zwecke eines Flugplatzes keinen Quadratmeter Land abträten. Es wurde vielleicht seinerzeit der Fehler gemacht, dass man der bernischen Bauernhilfe-Stiftung den Auftrag gab, einzelne Bauernhöfe zusammenzukaufen, jedoch nicht für Realersatz sorgte. Ich möchte die Regierung einladen, dieser Frage nahe zu treten. Es kann sich immer wieder der Fall bieten, dass infolge Strassenkorrektion, Bau von Flugplätzen usw. die Bauern sollten mit Realersatz abgefunden werden können.

Es ist für die Stadt Bern ausserordentlich wichtig, zu vernehmen, wie sich die Regierung heute einstellt. Ist sie nach wie vor der Auffassung, dass Belpmoos nur provisorisch ausgebaut werden solle? Nimmt sie immer noch Utzenstorf als definitive Lösung in Aussicht? Wäre es nicht richtiger, wenn die Regierung heute klipp und klar sagen würde, dass auf Utzenstorf, wegen der zu grossen Widerstände, endgültig verzichtet werden muss? Dann wäre Bern in der Lage, an den Ausbau von Belpmoos heranzutreten.

Wenn der Kanton eine aufbauende Flugpolitik betreiben will, sollte er Betriebszuschüsse gewähren. Die Stadt Bern hat der Alpar bisher etwa Fr. 50 000.— an die Bodenorganisation und Fr. 20 000.— an den Flugbetrieb bezahlt. Der Kanton beteiligte sich bis jetzt jährlich mit Fr. 20 000.— am Flugbetrieb und mit Fr. 10 000.— an der Bodenorganisation. Wir dürfen annehmen, dass die Regierung entsprechend der erhöhten Bedeutung, die Belpmoos erhalten wird, auch die Betriebszuschüsse angemessen erhöhen werde. Die Stadt Bern hat bis heute über 2 Millionen Franken an die Alpar und die Flugplatzgenossenschaft ausgerichtet und müsste neuerdings für einen Flugplatz 2,8 Millionen bewilligen. Es ist aber nötig, dass der Kanton, an den die Führung in der Angelegenheit übergeht, mithilft, dieses grosse Werk zu vollbringen.

Ich komme zu folgenden Schlussbetrachtungen: Ich glaube, es seien alle mit mir einig, dass in dieser Frage eine endgültige, rasche Abklärung nötig ist. Es ist wichtig, dass Bern die Gelegenheit nicht verpasst, sich dem internationalen Luft-Fernverkehr anzuschliessen. Das hat nicht nur seine Bedeutung für die Bundeshauptstadt, sondern ist ebenso wichtig für das gesamte Kantonsgebiet, die Uhrenindustrie und insbesondere auch für den Fremdenverkehr. Es wird möglich sein, wenn ein moderner Flugplatz zustande kommt, einen Taxiverkehr nach dem Oberland einzurichten, so dass man den Erfordernissen des Fremdenverkehrs gerecht werden kann. Bern hat heute noch die Möglichkeit des Anschlusses. Es handelt sich darum, in der Frage der zukünftigen Luftverkehrspolitik eine entschiedene Haltung einzunehmen. Ich bin der Regierung dankbar, wenn sie über diese beiden Fragen Antwort erteilen kann.

Graf. Die Diskussion über den bernischen Luftverkehr wurde lebhaft geführt, aber die Ergebnisse entsprechen dem Aufwand nicht. Ich bin der Auffassung, dass man aus dem Stadium der Diskussion herauskommen sollte, sonst geht es gleich wie im Falle Swissair/Alpar, dass sich die Ereignisse überstürzen und sich ohne unser Zutun abrollen. Die Angelegenheit wurde durch die Piloten gelöst. Es waren keine flugtüchtigen Maschinen da, daher gingen die Leute weg.

Auch der Gemeinderat Bern scheint eingesehen zu haben, dass in der Flugplatzangelegenheit etwas gehen sollte. Er unterbreitete dem Stadtrat eine Vorlage, in der er den Ausbau des Flugplatzes Belpmoos vorschlägt, zog sie aber wieder zurück. — Man darf nicht für provisorische Lösungen einige Millionen auslegen. Ich bin der Auffassung, dass man eine definitive Lösung suchen müsse. Ich bin froh, aus dem Munde des städtischen Vertreters vernommen zu haben, dass auch Bern nun dieser Auffassung ist.

Ich stelle fest, dass Bern ohne Flugplatz ist. Die gebräuchlichsten Verkehrstypen können in Belpmoos nicht landen, wohl aber in Interlaken. Bern wird den Anschluss an den Luftverkehr weiterhin verpassen, wenn es Belpmoos nur provisorisch ausgebaut. Utzenstorf wäre recht gewesen als einziger schweizerischer Zentralflughafen. Während darüber hier gesprochen wurde, hat Genf seinen Flughafen gebaut. Der schweizerische Zentralflughafen wird nun in Kloten erstellt.

Wenn man in der bernischen Luftverkehrs-Politik eine bestimmte Linie einschlagen will, muss man die heute in der Schweiz bestehenden Verhältnisse berücksichtigen. Wenn nämlich Basel, Zürich und Genf ihre Flugplätze haben, hat Bern allein die bernischen Interessen zu berücksichtigen. — Ich bin der Auffassung, dass Stadt und Kanton Bern keinen Grossflughafen nötig haben. Es ist wichtig, dass die gebräuchlichsten Verkehrstypen landen können. Aber ich glaube nicht, dass man einen Platz von interkontinentalem Ausmass bauen müsse, denn die Beamtenstadt Bern, der bäuerliche Kanton (der Ausdruck Beamtenstadt wurde im «Bund» gestrichen) ist meines Erachtens nicht in der Lage, die gleichen Fluglinien zu alimentieren wie die Ostschweiz mit ihrer Industrie. Damit ist nichts Herabsetzendes gesagt, sondern es wird eine Tatsache angeführt. Es ist meines Erachtens auf vorhandene Grundlagen aufzubauen. Belpmoos ist so auszugestalten, dass die gebräuchlichsten Passagierflugzeuge landen können.

Die meteorologischen Verhältnisse sind im Belpmoos allerdings nicht einwandfrei, weil wir hin und wieder Nebel haben. Entgegen den Ausführungen des städtischen Baudirektors sind die Verhältnisse in Interlaken entgegengesetzt. Das weiss man von der Militärfliegerei her. Es kam schon vor, dass Flugzeuge der Swissair, nachdem Dübendorf im Nebel stand, in Interlaken landeten. Der Flugplatz Interlaken weist günstige meteorologische Verhältnisse auf. Aus diesem Grunde glaube ich, dass er sehr gut als Ausweichflugplatz von Belpmoos dienen könnte. Es ist besser, wenn Bern mit Interlaken zusammenspannt als mit Basel oder Zürich, wo zudem auch oft Nebel vorhanden ist.

Ich bin der Auffassung, man solle Belpmoos definitiv zum bernischen Flugplatz ausbauen und Interlaken als Ausweichflugplatz von Bern benützen. Damit könnte der Kanton Bern 2 Aufgaben erfüllen. Einmal würde die Stadt Bern ihren Flugplatz erhalten, zum Andern würde auch das oberländische Fremdenverkehrsgebiet an den internationalen Luftverkehr angeschlossen.

Dieser Tage wurde ein Projekt zum Ausbau Interlakens der Eisenbahndirektion des Kantons Bern eingereicht. Es sieht die Vollendung dieses Flugplatzes mit Fr. 555 000.— Kosten vor. Gemessen an den Millionen, mit denen man sonst bei Flugplatzprojekten umherwerfen muss, ist das eine bescheidene Summe. Anderseits glauben wir auch, dass beim Projekt Belpmoos unter Umständen noch Einsparungen möglich sind.

Zusammenfassend möchte ich mit meiner Motion bezwecken, Stadt und Kanton Bern zu helfen, eine definitive Lösung zu finden, damit die Flugplatzgeschichte endlich erledigt werden kann. Interlaken wird jetzt ausgebaut: als Fluggäste kommen Geschäftsreisende und Feriengäste in Betracht. Es ist klar, dass Interlaken, in Konkurrenz mit dem Bündnerland, etwas unternehmen muss. Man weiss, dass dort die Flugplatzfrage stark gefördert wird. — Auf die vorgeschlagene Art kann den Interessen der Stadt Bern auch gedient werden. Bern lässt sich von Interlaken in 45 Minuten erreichen. Das geht viel schneller als von Basel aus. Damit dürfte die bernische Flugplatzfrage positiv gelöst sein.

Reinhard, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Herren haben mit der Interpellation und der Motion eine der wichtigsten Fragen aufgegriffen, die heute zu entscheiden sind. Ich möchte von Anfang an betonen, dass man tatsächlich heute in der Luftfahrtspolitik des Kantons Bern an einem Wendepunkt steht. Unsere bisherige Haltung baute sich vollständig auf den Weisungen auf, die das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement bis dahin herausgab. Der Kanton Bern erwies sich dabei als ausserordentlich bundestreu, indem er seine Politik ausschliesslich auf diese Weisungen aufbaute. Im Exposé, das der Chef des Post- und Eisenbahndepartements im März 1946 ausarbeitete, wurde folgendes ausgeführt:

«Ich habe ursprünglich die Fusion von Swissair und Alpar als die zweckmässigste Einleitung einer umfassenden Reorganisation betrachtet. Nachdem aber die bisherigen Verhandlungen, wie ich bereits erwähnte, leider ergebnislos blieben und auch heute ungewiss ist, ob eine Einigung innert nützlicher Frist möglich wäre, müssen wir das Ziel direkt ansteuern. Vorzusehen ist die Neugründung einer nationalen Luftverkehrsgesellschaft, wozu neben der Swissair und Alpar von Anfang an auch die interessierten Kreise des Handels und der Industrie, der Banken und Versicherungsgesellschaften, der Verkehrsanstalten und des Fremdenverkehrs beizuziehen sind. Auch die öffentliche Hand wird sich an dieser Gründung unmittelbar beteiligen müssen.»

Am Schluss des Exposés wird zusammenfassend ausgeführt:

«Die Besorgung des öffentlichen Luftverkehrs der Schweiz, umfassend den Betrieb eines internen, eines kontinentalen und eines interkontinentalen Netzes ist einer nationalen Einheitsgesellschaft für den Luftverkehr zu übertragen. Diese ist als gemischtwirtschaftliche Unternehmung zu organisieren, welcher die Swissair und Alpar beitreten, ...»

Ferner wurde die Gründung eines Ausschusses für die nationale Fluggesellschaft vorgesehen. In der Studienkommission, die das Departement einsetzte, wurde am 13. Dezember 1946, also kurz vor unserer heutigen Beratung, beschlossen:

«Der Betrieb des Verkehrsnetzes ist grundsätzlich durch eine nationale Luftverkehrsgesellschaft durchzuführen, deren Schaffung durch die vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement ernannte Kommission vorbereitet wird.» — Es wird ferner erklärt: «Von den bei der Alpar bereits erfolgten und von der Swissair beschlossenen Erweiterungen der Kapitalbasis wird Kenntnis genommen; sie werden als Grundlage für die Schaffung der nationalen Luftverkehrsgesellschaft vorausgesetzt.»

Damit geht aus zwei amtlichen Aktenstücken mit aller Deutlichkeit hervor, dass das Departement der Meinung war, es müsse eine Dachgesellschaft gegründet werden, eine nationale Gesellschaft, die nicht einfach aus der Swissair oder Alpar herauswachse, sondern etwas Neues wäre, worin Swissair und Alpar hätten aufgehen sollen, und woran der Bund und andere öffentliche Institutionen, auch Verkehrsbetriebe, im Interesse der Oeffentlichkeit beteiligt sein sollten.

Die Haltung der Alpar durfte sich in diesem Sinne auf die Beschlüsse des Departementes und der Studienkommission stützen. Die Alpar nahm bei ihrer Aktienkapitalerhöhung richtigerweise an, dass sie damit der Stärkung der kommenden, nationalen Fluggesellschaft dienen werde; denn eine kleine Gesellschaft mit Fr. 250 000.— Aktienkapital wäre natürlich nicht imstande, in der neuen, vorgesehenen Dachgesellschaft eine bedeutende Rolle zu spielen. Der Alpar gegenüber wurde der Vorwurf erhoben, sie habe durch ihre Kapitalerhöhung die Swissair-Kapitalerhöhung provoziert. Das ist nach zwei Richtungen unrichtig. Sowohl Departement wie Swissair wussten, dass die Alpar an eine Erhöhung ihres Kapitals herantreten muss, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen will. Ausserdem war es bekannt, dass die Pläne zur Erweiterung der Swissair lange bevor die Alpar ihr Aktienkapital erhöht hatte, bestanden. In einem späteren Zeitpunkt die massive Erhöhung des Swissairkapitals mit der bescheidenen Kapitalerhöhung der Alpar zu rechtfertigen, ist ein misslungener Versuch. Die Swissair hat ihr Kapital von 1 Million auf 20 Millionen erhöht. Es ist ihr gelungen, neben der privaten Hand die Oeffentlichkeit erheblich beizuziehen, indem sie ihr 6 Millionen des Aktienkapitals reservierte. Bund, Bundesbahnen, Post und Eidgenössisches Amt für Verkehr haben sich an der Swissair beteiligt, währenddem das gleiche Interesse des Bundes für die Erhöhung des Aktienkapitals der Alpar nicht vorhanden war. Wir waren erstaunt, dass der Bund sofort sein ganzes finanzielles Interesse der Swissair zuwendete, währenddem die Alpar in die Ecke gedrückt wurde.

Im Exposé, das der Chef des Post- und Eisenbahndepartementes im März 1946 ausarbeitete, war vorgesehen, dass das Aktienkapital dieser nationalen Gesellschaft zu 49 % der öffentlichen Hand, zu 51 % der privaten Hand vorbehalten bleiben sollte. — Im Aktienkapital der Swissair hat sich eine ganz andere Vertretung des Kapitals vollzogen, indem 14 Millionen, also rund 70 % der privaten, 6 Millionen, oder 30 %, der öffentlichen Hand vorbehalten wurden. Bei dieser Verschiebung des gegenseitigen Verhältnisses hat man sich also um die

Absichten des Post- und Eisenbahndepartementes nicht gekümmert. Dementsprechend ist auch die Vertretung im Verwaltungsrat bestimmt worden: 10 Sitze wurden der öffentlichen Hand überlassen und 15 den privaten Interessen. Wir hatten angenommen, dass mit der Swissair verhandelt würde, um die Gestaltung des Aktienkapitals und des Verwaltungsrates ungefähr auf die Linie zurückzuführen, die vom Eisenbahndepartement im März 1946 vorgezeichnet worden war. Aber offenbar fand man, dass die neue Stellung der Swissair derart machtvoll sei, dass man die eigenen Pläne dementsprechend umstellen müsse. So wurde am 29. November 1946 vom Departement an den Präsidenten der Swissair, Dr. Ehinger in Basel, ein Brief gerichtet, der bezüglich der Stellung der Swissair vollständig neue Grundsätze enthält. Es ist bedauerlich, dass dieser Brief nicht zu gleicher Zeit der Alpar und den andern Interessenten bekanntgegeben wurde. Die erhielten nur auf Umwegen davon Kenntnis. Da wird nun folgendes gesagt:

«Es wurde versucht, eine nationale schweizerische Luftverkehrsunternehmung zu schaffen. Die von meinem Departement eingesetzte Kommission hatte die Aufgabe, die Vorbereitungen dafür zu treffen. Das Endziel konnte bis zur Stunde noch nicht erreicht werden; die bedeutende Kapitalerhöhung Ihrer Gesellschaft stellt aber einen wichtigen Schritt in der Richtung des gesteckten Zieles dar. Sie brachte als wesentliche Neuerung eine erhebliche Beteiligung der öffentlichen Hand, das heisst des Bundes und seiner Regiebetriebe und verschiedener interessierter Kantone und Gemeinden am Aktienkapital der Swissair. Damit ist bereits weitgehend festgelegt, dass die nationale Unternehmung aus der Swissair herausgebildet werden sollte. Diesen Verhältnissen ist bei der Erneuerung der Konzession Rechnung zu tragen.»

Während wir vorher eine nationale Flugverkehrsgesellschaft vorsahen, in die Swissair und Alpar mit gleichen Rechten eintreten sollten, wird die Swissair dank ihrem kleinen Staatsstreich als die nationale Fluggesellschaft anerkannt, das heisst aus der Swissair soll die nationale Fluggesellschaft gebildet werden. Man stellte der Swissair eine Reihe von Bedingungen. Man müsse verlangen, dass Ergänzungen in die Statuten aufgenommen würden. Vom Kapital sollen 6 Millionen in öffentlichem Besitz sein. Von den 25 Mitgliedern des Verwaltungsrates sollten 15 der privaten Sphäre und 10 der öffentlichen Hand vorbehalten werden. Der Brief vom 29. November 1946 zeigte, dass wir vor einer vollständig neuen Situation stehen. In dem Augenblick fand es der Staat Bern für nötig, einzugreifen, die Verhandlungen nicht mehr der Alpar zu überlassen, die von Tag zu Tag schwächer wurde, sondern sich hinter die Alpar zu stellen als der bernischen Fluggesellschaft und zu gleicher Zeit die Interessen der Bundesstadt wahrzunehmen. Wenn man von den Interessen der Stadt Bern spricht, sollte man das abgedroschene Schema von der «Beamtenstadt Bern» einmal beiseite lassen. Herr Grossrat Graf, die Stadt Bern ist nicht mehr Beamtenstadt als etwa Lausanne. Sie hat viel mehr Arbeiter in ihren Betrieben als Lausanne oder Genf, was man aus der Statistik ersehen kann. Bern ist eine Stadt der Mittelbetriebe. Aber diese sind sehr stark vertreten und haben zweifellos auch ihre Lebensinteressen, neben den gewaltigen Industriekonzentrationen, die sich in Zürich gebildet haben. Bern hat erheblichen gewerblichen und industriellen Charakter.

Wir sehen, dass die Swissair sehr mächtig wurde, weil sie vom Departement anerkannt worden und weil es ihr gelungen ist, die grössten Städte wie Zürich, Basel und Genf mit den entsprechenden Kantonen und sogar mit einigen Bernergemeinden zur Beteiligung zu gewinnen, weil sich ferner der Bund für sich und seine Regiebetriebe beteiligte, währenddem das bei der Alpar nicht der Fall ist, und weil bei der Swissair in Kloten eine Bodenorganisation mit ungeheuren Mitteln geschaffen wurde.

Es ist doch Zeit, sich ein wenig daran zu erinnern, was der Bund und die Oeffentlichkeit praktisch an Kapitalien aufgewendet haben, um der Swissair den Betrieb des interkontinentalen Flughafens zu ermöglichen.

Die Baukosten von Kloten betragen 59,5 Millionen, wozu noch die Hochbauten und Sicherungseinrichtungen im Betrag von 7,2 Millionen kommen. Zusammen macht das zirka 67 Millionen. Daran hat der Bund 15,9 Millionen geleistet, das heisst 22,9 % der Tiefbauarbeiten und 32 % der Hochbauarbeiten. Der Anteil des Kantons Zürich beträgt insgesamt 38,2 Millionen, derjenige der Stadt Zürich 8 Millionen. Den weitaus grössten Teil der Kosten des Flugplatzes Kloten, rund 70 %, leistet die Oeffentlichkeit. In Genf, wo die Swissair ebenfalls die Betriebslizenz erhielt, sind bei einem Gesamtkostenbetrag von 29 Millionen der Bund mit 9,5 Millionen, Kanton und Gemeinde mit 19,5 Millionen beteiligt. Die gesamten Aufwendungen werden dort von der öffentlichen Hand aufgebracht.

Es ist verständlich, dass angesichts einer solchen Bevorzugung bei der Swissair das Gefühl der Macht entstand. Man erlaubte sich, die Vorschrift des Departementes vom 29. November zu umgehen. Während 25 Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen waren, wurde ihre Zahl auf 27 erhöht, wobei der privaten Sphäre 17, der öffentlichen Hand 10 überlassen wurden.

Die Verschiebung der Positionen wurde uns klar, als am 10. Januar gemeinsam mit der Stadt Bern mit dem Bund verhandelt wurde. Es blieb uns unter diesen neuen Umständen nichts anderes übrig, als die Wahrung der luftpolitischen Interessen für den Kanton auf uns zu nehmen und dafür zu sorgen, dass unter Führung der Regierung die Kräfte zusammengefasst und Einzelaktionen vermieden werden. Der Regierungsrat ergriff die Initiative für eine einheitliche Aktion. Der Staat Bern übernimmt Verantwortung und Führung.

Wir schrieben nun, gestützt auf diese neue Entwicklung, am 27. Januar 1947 dem Departement einen Brief, der das enthält, was der Staat Bern für seine Mitarbeit in der nationalen Fluggesellschaft und zur Wahrung seiner flugpolitischen Interessen als notwendig erachtet. Ich verlese diesen Brief, worin Grossrat Freimüller auf eine Reihe seiner Anfragen Auskunft erhält:

«... Es ist der Wunsch des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements, dass die Ver-

einigung Swissair-Alpar herbeigeführt, und dass auf diesem Wege die nationale Flugverkehrsgesellschaft geschaffen wird. Wenn auch der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf die bisherigen Aeusserungen des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements eine andere Haltung einnahm, so ist er heute bereit, im Interesse der schweizerischen Luftverkehrspolitik einer Vereinigung von Swissair und Alpar zuzustimmen; er verhehlt sich nicht, dass es unter diesen neuen Verhältnissen im allgemeinen und öffentlichen Interesse liegt, wenn eine Fusion rasch herbeigeführt wird, und er erklärt sich bereit, seinerseits das Nötige zu veranlassen, um die Bemühungen des Departementes zu unterstützen.

Für die Fusion sollten folgende Voraussetzungen erfüllt werden können:

1. Die flugpolitischen Interessen Berns müssen durch Zusicherung seitens des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes entsprechend dem Programm der Studienkommission gewahrt werden.

2. Die Swissair übernimmt das Aktienkapital der Alpar zum Parikurs. Dem Kanton und der Stadt Bern wird Gelegenheit geboten, sich über das heutige Aktienkapital der Alpar hinaus in einem Umfange am Aktienkapital der Swissair zu beteiligen, der ihrer Bedeutung im Rahmen der neuen Gesellschaft und dem Verhältnis zu den übrigen öffentlich-rechtlichen Aktionären entspricht. Es bleibt ferner der Vereinbarung der Aktionäre der Alpar unter sich vorbehalten, innerhalb des heutigen Aktienbesitzes einen Abtausch zugunsten der öffentlichen Hand vorzunehmen.

3. Entsprechend der finanziellen Beteiligung gemäss Ziffer 2 wird dem Kanton, der Stadt Bern und der Alpar eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat der Swissair eingeräumt. Es darf erwartet werden, dass Bern nicht schlechter behandelt werde als Kanton und Stadt Zürich.»

Am Aktienkapital der Alpar ist der Kanton Bern mit Fr. 225 000.—, die Stadt Bern mit genau gleich viel vertreten. Der Rest des Kapitals von total 1,2 Millionen befindet sich im Besitze von Privaten, unter denen die Société de Surveillance Genf und die Reederei A. G. Basel die grösste Rolle spielen. Diese beiden Gruppen haben nun erklärt, dass sie sich ebenfalls der Führung des Kantons Bern unterstellen und haben ihm in aller Form eine Option auf ihre Aktien abgetreten. Der Kanton kann, wenn diese Aktien in Swissairaktien umgewandelt werden, damit rechnen, die Zustimmung des Grossen Rates vorausgesetzt, dieses Kapital übernehmen zu können. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Staat Bern an der Swissair mit rund 1 Million Aktienkapital beteiligt sein sollte. Für den Fall, dass die Fusion zustande kommt, und zwar auf der vorgesehenen Basis, würde der Regierungsrat dem Grossen Rat einen entsprechenden Antrag stellen. Aber er wird das erst tun, wenn alle Vorfragen abgeklärt sind und dem Grossen Rat restlos über das Auskunft gegeben werden kann, was von Seite des Staates Bern zu leisten ist, sowohl betreffend Beteiligung am Aktienkapital, an den Flugplätzen als auch eventuell an weiterer Subvention für die Fluglinien.

Wir verlangen ferner, dass Staat und Stadt Bern im Verwaltungsrat der Swissair vertreten sein sollen. Der Bund hat wohl dem Staat Bern zugesichert, dass er einen dauernden Sitz im Verwaltungsrat erhalten werde. Es ist der Meinung Ausdruck gegeben worden, dass der Stadt Bern nicht ein dauernder Sitz eingeräumt werden sollte, sondern dass sie eine Art nichtständiges Mitglied in den Verwaltungsrat der Swissair entsenden könnte. Darüber ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Der Kanton Bern fühlt sich dafür verantwortlich, dass die Stadt Bern, entsprechend den bisherigen Leistungen, im Verwaltungsrat der Swissair zu Recht vertreten sein kann.

Kommt die Fusion Swissair und Alpar zustande, hätte das wahrscheinlich zur Voraussetzung, dass das Aktienkapital der Swissair mindestens um das heutige Aktienkapital der Alpar erhöht werden müsste, also von 20 auf 21,2 Millionen. Das Departement wünschte aber, dass eine Erhöhung auf 22 Millionen vorgenommen werde. — Nachdem am 28. Januar 1947 der Regierungsrat dem Departement diesen Brief geschrieben hatte, wünschte eine regierungsrätliche Delegation, bestehend aus den Herren Dr. Feldmann, stellvertretender Eisenbahndirektor, Finanzdirektor Siegenthaler und dem Sprechenden ein Konferenz. Diese fand gemeinsam mit der Stadt Bern und der Alpar am 11. Februar im Departement statt. Der Sprechende konnte wegen Krankheit nicht teilnehmen. Als Ergebnis der Besprechung vom 11. Februar wäre festzuhalten, dass das Departement den Forderungen des Staates Bern wohlwollend gegenübersteht. Präziseres wurde nicht gesagt.

Der ganze Fragenkomplex sollte im ersten Halbjahr 1947 abgeklärt werden. An der ordentlichen Generalversammlung im Juni dieses Jahres sollen die Statuten bereinigt werden. Das Departement erklärt, es werde mit der Swissair verhandelt, Kanton, Stadt und Alpar würden so rasch als möglich vom Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

Wesentlich ist nun, dass der Bundesrat, entsprechend Art. 762 des Obligationenrechts, dem Staat Bern erklärte, er wünsche, dass dieser heute schon einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Swissair entsende. Der Regierungsrat hat zur Wahrung der Interessen von Bern, Stadt und Alpar, in der Swissair von diesem Angebot Gebrauch gemacht und hat den kantonalen Eisenbahndirektor als Vertreter des Staates Bern bezeichnet. Die weiteren Verhandlungen ergaben, dass auch eine Vertretung der Stadt Bern so rasch als möglich verwirklicht werden soll.

Voraussetzung wäre nun allerdings für die zu sichernden Fluglinien, dass die Bodenorganisation geschaffen werden könnte. Es ist klar, dass auch die Bodenorganisation im Zusammenhag mit den zugesicherten Fluglinien stehen muss. Da sieht nun das Programm der Studienkommission, das vom Departement angenommen wurde, und auf das die Swissair verpflichtet werden soll, zwei wöchentliche Kurse Bern-London-Bern, Bern-Paris-Bern und Bern-Marseille-Bern vor. Wir hätten also täglich im kontinentalen Flugverkehr ein abgehendes und ein ankommendes Flugzeug. Bern scheidet als interkontinentaler Flugplatz aus und wird als kontinentaler Flugplatz anerkannt, allerdings mit der Ver-

pflichtung des Bundes, von den Bodenorganisationskosten 30 % zu übernehmen.

Damit taucht die Frage auf, wie es mit dem bernischen Flugplatz stehe. Es ist richtig dargestellt worden, dass das Flugplatzprojekt Utzenstorf lange Zeit eine Rolle spielte. Man wollte Utzenstorf zum interkontinentalen Flugplatz ausbauen. Nachdem der Entscheid zugunsten von Kloten ausgefallen ist, und Utzenstorf nur noch als kontinentaler Flugplatz ausgebaut werden könnte, ist die Frage durchaus berechtigt, ob man in diesem Fall auf Utzenstorf greifen müsse, oder ob nicht eine andere Lösung möglich wäre; denn die Aufgaben eines künftigen Flugplatzes in Utzenstorf wären viel reduzierter als die eines interkontinentalen Flugplatzes. — Nun wissen wir, dass gegen Utzensdorf, auch im reduzierten Umfang, aus den Kreisen des Amtes Fraubrunnen erbitterter Widerstand angemeldet wurde. Wir haben dort fast eine verschworene Bruderschaft, die erklärt, sie wolle unter keinen Umständen den Boden für einen Flugplatz abtreten. Wir stehen vor einer ähnlichen Situation wie der Kanton Graubünden im Rheinwald. Man müsste den Widerstand der betreffenden Bauern direkt mit Gewalt brechen. Soviel ist dem Regierungsrat nun der Flugplatz Utzenstorf nicht wert. Angesichts der vollständig veränderten Verhältnisse haben wir es nun für richtig gefunden, die Idee des Flugplatzes Utzenstorf endgültig zu begraben. (Beifall.)

Damit rückt Belpmoos in eine ganz andere Bedeutung. Wir müssen schauen, wie wir hier durchkommen. Ich kann mich heute über das vorliegende Projekt noch nicht aussprechen, möchte nur betonen, dass wir Belpmoos gewisse Bedingungen stellen müssen, nämlich dass es technisch gut und entsprechend den Bedürfnissen ausgebaut werde. Die Bedürfnisse kennen wir zur Stunde noch nicht genügend. Die kennen wir erst, wenn die Verhandlungen mit der Swissair über den Fluglinienplan und die Benützung der Bodenorganisation durchgeführt sind. Erst dann können wir entscheiden, ob der Kanton es verantworten könne, sich an den Kosten des Flugplatzes Belpmoos zu beteiligen.

Vergessen Sie nicht, dass die Beteiligung des Kantons Bern mit rund 1 Million in ganz krassem Gegensatz steht zu den ungeheuren Aufwendungen, die Zürich für den Flugplatz Kloten machen musste. Wir müssen uns hüten, aus lauter Aengstlichkeit und Kleinmut wiederum ins Fahrwasser der verpassten Gelegenheiten zu geraten. Es ist so, wie der Interpellant und der Motionär ausführten, man muss die Gelegenheit jetzt benützen. Es geht nicht an, zu erklären, es sei vollständig gleichgültig, ob Bern einen Flugplatz habe oder nicht. Man müsste später unter erhöhten Opfern das nachholen, was man im richtigen Augenblick verpasst. Ein Flugplatz muss her. Wir sind bereit, dem Grossen Rat unsere Anträge zu unterbreiten. Aber die Wirtschaftlichkeit des Flugplatzes muss gesichert sein.

Die Frage, die Grossrat Graf aufgeworfen hat, ob eine Zusammenarbeit zwischen den Flugplätzen Interlaken und Belpmoos möglich sei, kann ruhig geprüft werden. Wir müssen uns nur hüten, gewissermassen eine Konkurrenz zwischen Interlaken und Bern durchscheinen zu lassen. Wir werden untersuchen, ob es möglich sei, wirklich Interlaken als Ausweichsflugplatz zu benützen und damit die Zusammenarbeit Bern-Interlaken zu sichern. Es sind eine Reihe von Fragen abzuklären, zum Beispiel ob das Militärdepartement mit der Umwandlung Interlakens in einen Zivilflugplatz einverstanden sei.

Im Sinne der Prüfung nehmen wir die Motion Graf entgegen.

Damit glaube ich, sei die Politik der Regierung für den Flugverkehr in der nächsten Zeit vorgeschrieben. Wir müssen von den realen Tatsachen ausgehen. Wir haben den Willen zur Verständigung und zur Zusammenarbeit. Wir müssen aber annehmen können, dass er auch auf der andern Seite vorhanden sei. Der Streit zwischen Bern und Zürich darf die flugpolitische Stellung Berns in der nächsten Zeit nicht nachteilig beeinflussen. Die definitive Gestaltung der nationalen Flugverkehrsgesellschaft unterliegt sowieso einem eidgenössischen Flug- und Luftverkehrsgesetz. Als solches untersteht es dem Referendum. Wenn es öffentliche Interessen ungenügend berücksichtigen sollte, hätte das Volk das letzte Wort zu sagen. Wir müssen heute verlangen, dass Alpar und Staat entsprechend ihrer Einstellung und ihrem Willen zur Zusammenarbeit anständig behandelt werden, Bern die nötige Achtung entgegengebracht wird, und dass man begreift, was die Geste bedeutet, wenn Bern seine Hand zur Verständigung bietet. Wir werden die Interessen Berns, gestützt auf unsere Vorkehren und die Forderungen, die wir beim Bundesrat anmeldeten, zähe verteidigen. Der Grosse Rat ist eingeladen, den Regierungsrat in seinen Bestrebungen zur Förderung des Luftverkehrs, entsprechend diesen neuen, den Tatsachen angepassten Verhältnissen zu unterstützen.

Damit glaube ich, die Interpellation beantwortet zu haben. Die Motion wird von der Regierung entgegengenommen.

Le **Président.** M. Freimüller, se déclare-t-il satisfait?

Freimüller. Ja.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Wahl eines nichtständigen Mitgliedes des Handelsgerichtes.

Bei 151 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 57 leer und ungültig; gültige Stimmen 76, somit bei einem absoluten Mehr von 39 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Moritz Baur, Direktor der Merkur A. G., Gartenstadt, Liebefeld, mit 71 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Dekret

über die

Sanierung der Lehrerversicherungskasse.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 73 hievor.)

§ 4.

Stucki (Steffisburg), Berichterstatter der Kommission. In der Behandlung des Dekretes über die Sanierung der Lehrerversicherungskasse haben wir die §§ 1 bis 3 genehmigt. Ueber den § 4 hat die Kommission noch einmal beraten. Er betrifft die Versicherung von höheren Besoldungen als sie im Gesetz vorgesehen sind. Nach dem Wortlaut des Dekretes beteiligt sich der Staat nicht an den Monatsbetreffnissen. Die Kommission hat die Auffassung, dass es nicht richtig wäre, das heisst den Grundsätzen über die Leistungen der öffentlichen Hand an die Pensionskasse widersprechen würde, wenn die Versicherten entweder ihre höheren Besoldungen nicht versichern könnten, oder die Monatsbetreffnisse ganz leisten müssten. — Die Sanierung der Kasse pressiert. Sie soll rückwirkend auf 1. Januar in Kraft gesetzt werden. Ferner werden die Pensionierten vom nächsten Frühjahr an bereits die höheren Renten beziehen, so dass auch aus dem Grunde die Sanierung nicht verschoben werden kann. Hingegen ist die Regelung der Versicherung für höhere als die gesetzlichen Besoldungen durchaus nicht dringend. Wir wissen, dass Staat und Versicherte seit zwei Jahren Beitragsreserven geschaffen haben, um die höheren Monatsbetreffnisse einzahlen zu können. Das ist nicht der Fall für die in Frage stehenden Monatsbetreffnisse. Weder Versicherte noch Staat oder Gemeinde hätten heute die Gelder zur Verfügung.

Aus diesen Gründen glaubte die Kommission, es sei zweckmässig, wenn man den letzten Satz von § 4 streiche und an dessen Stelle sage: «Die Einzahlung dieser Monatsbetreffnisse wird geregelt durch ein Reglement des Regierungsrates, das nach Anhörung der beteiligten Gemeinden zu erlassen ist.»

Ich hoffe, dass wir im Rat über die ganze Frage nicht noch lange diskutieren müssen, und dass der alte Streit über die Leistungen der öffentlichen Hand an die Pensionskasse jetzt nicht aufgerollt werde. Wir hoffen, dass der Weg damit gewiesen sei, dass Staat und Gemeinde über diese Sache ruhig reden können.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat heute morgen beschlossen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Der letzte Satz wird gestrichen und ersetzt durch den Satz:

«Die Einzahlung dieser Monatsbetreffnisse wird geregelt durch ein Reglement des Regierungsrates, das nach Anhörung der beteiligten Gemeinden zu erlassen ist.»

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Motion der Herren Grossräte Reinhard (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Sanierung der Altstädte; Beantwortung.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 541.)

Le **Président.** Il est assez extraordinaire que nous ayons à discuter de la motion d'un député maintenant conseiller d'état et que le Conseil exécutif répond ainsi à lui-même. J'espère qu'il se trouvera quelqu'un pour répondre à M. Reinhard.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Anschluss an die Begründung der Motion Reinhard (Bern), führte der Sprechende am 12. November 1946 vor dem Grossen Rat aus, die Direktion der Volkswirtschaft habe sich mit einer Eingabe an den Herrn Delegierten für Arbeitsbeschaffung gewandt, um zu erfahren, ob und in welchem Mass der Bund weiterhin Projektstudien und Ausführungspläne von Altstadtsanierungen durch Beiträge unterstützen könne. Da die Antwort des Delegierten damals noch ausstand, musste die endgültige Behandlung der Motion verschoben werden.

Nach Beendigung der Session ging dann die Antwort des Delegierten ein. Darin werden eidgenössische Beiträge an Projektierungsarbeiten aller Art abgelehnt und zwar vorerst der schlimmen Finanzlage des Bundes wegen. Der Delegierte habe sich allerdings gefragt, ob für die Projektierung von Alstadtsanierungen eine Ausnahme zugelassen werden solle. Nun verlange aber gerade eine Altstadtsanierung besonders fach- und sachgemässe Projektierung. Die hiefür geeigneten Architekten seien aber gegenwärtig voll beschäftigt. Auch vom arbeitsmarktlichen Standpunkt aus seien derartige Projektierungsarbeiten und deren Ausführung zurzeit nicht erforderlich, denn alle Arbeitskräfte müssten gegenwärtig unbedingt für die Milderung der Wohnungsnot eingesetzt werden. Sei aber wieder einmal ein gewisser Leerwohnungsbestand vorhanden und auch die Förderung einer baugewerblichen Arbeitsbeschaffung erforderlich, könne sich das Problem der Altstadtsanierung unter andern Aspekten präsentieren. Für den gegenwärtigen Zeitpunkt müsse aber ein Bundesbeitrag auch an Altstadtsanierungen abgelehnt werden.

Kürzlich hat auch der Bundesrat in dieser Sache Beschluss gefasst, und zwar in ungefähr gleichem Sinne, wie vom Delegierten ausgeführt. Immerhin behält sich der Bundesrat vor, gegebenenfalls Projektierungen in besonders krisenempfindlichen Gegenden weiterhin zu unterstützen. Der Herr Motionär hat seinerzeit als für eine Altstadtsanierung in Frage kommend, folgende bernische Städte und Städtchen genannt: Pruntrut, Delsberg, St-Ursanne, Neuenstadt, Wiedlisbach, Wangen a. A., Aarwangen, Burgdorf, Aarberg, Laupen, Bern, Thun und Unterseen.

Davon können höchstens die drei erstgenannten Ortschaften als besonders krisenempfindlich bezeichnet werden.

Hier würden wir gegebenenfalls versuchen, vom Bund nach wie vor Beiträge zu erwirken. In den übrigen Gemeinden besteht aber heute schon die Möglichkeit, Wohnbaubeiträge auszulösen, und zwar auch vom Bund, an die Instandstellung ungesunder oder unbenützbarer Wohnungen. Dabei darf es sich aber nur um eine Subventionierung der reinen Kosten für die Schaffung von neuem oder hygienischerem Wohnraum handeln. Immerhin würden wir im Einzelfall auch versuchen, dass der Bund in einem angemessenem Rahmen die Verteilung von Planungskosten auf einzelne Wohnungen im Gebiet einer Altstadt zulässt.

Weiterhin haben wir dem Regierungsrat beantragt, ausnahmsweise und ohne Präjudiz für andere Fälle auch die Projektierung von Altstadtsanierungen, die nicht in einer krisenempfindlichen Gemeinde liegen, zu subventionieren, ohne dass der Bund mitmacht. Der Regierungsrat behandelte in diesem Augenblick unsern Antrag und wird ihm voraussichtlich zustimmen.

Man wird mich vielleicht fragen, weshalb ich den Antrag dem Regierungsrat nicht früher unterbreitete. Dies war nicht möglich, weil wir immer noch auf den definitiven Entscheid des Bundes warteten. Auch bis heute ist uns dieser noch nicht offiziell eröffnet worden, sondern wir haben nur unter der Hand vom erwähnten Bundesbeschluss Kenntnis erhalten.

Soweit die Motion Reinhard die Weiterführung der Subventionierung von Projektierungsarbeiten von Altstadtsanierungen in besonders krisenempfindlichen Gemeinden oder die Instandstellung einzelner ungesunder oder unbenützbarer Wohnungen berührt, dürfte das Begehren allfällig erfüllbar sein. Weiterhin hofft der Sprechende, der Regierungsrat werde heute noch die erforderlichen Geldmittel bereitstellen, um auch dringend notwendige Projekte für die Altstadtsanierung in andern bernischen Städtchen und Städten zu unterstützen. Dies im Sinne einer vorsorglichen Arbeitsbeschaffung.

Dagegen kommt heute eine Beitragsleistung an die Verwirklichung von Altstadtsanierungen nicht in Frage, weil sie vom Vorhandensein einer baugewerblichen Krise abhängig ist. Eine Ausnahme macht auch hier die Instandstellung einzelner unhygienischer oder unbenützbarer Wohnungen, die aus Krediten des Wohnungsbaues gefördert werden könnten.

Damit könnte man die Motion Reinhard, weil erledigt, abschreiben.

Steinmann. Ich hörte, man könne die Motion als erledigt abschreiben. Infolgedessen haben wir nicht mehr zu entscheiden.

Le **Président.** Il faudrait que l'intéressé déclare retirer la motion.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Motion des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Aenderung des Verteilungsplanes der Wehrmannsausgleichskassen.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 522.)

Schwarz. Ich kann mich kurz fassen. Was in der Motion verlangt wird, ist seit deren Eingabe gerade unter dem Eindruck der vielen Eingaben, die im gleichen Sinne lauteten, erledigt worden, so dass ich damit geschlossen hätte.

Le **Président.** M. le député Schwarz, votre déclaration équivaut au retrait de votre motion.

Schwarz. Ja.

Motion der Herren Grossräte Bergmann und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines kantonalen Feriengesetzes.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 618.)

Bergmann. In der Novembersession des letzten Jahres reichte ich folgende Motion ein:

«Durch die erfreuliche Breitenentwicklung der gesamtarbeitsvertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse und die Einführung von Normalarbeitsverträgen sind grosse Teile der Arbeitnehmerschaft in den Genuss eines gerechtfertigten Ferienanspruches gelangt. Es wird kaum möglich sein, für die übrigen Arbeitnehmer in absehbarer Zeit die Ferien auf dem Wege des Vertrages zu sichern. Es ist aber unbestreitbar ein Akt der Gerechtigkeit denen gegenüber, die noch keine bezahlten Ferien erhalten, dass ihnen ein solcher Anspruch gesetzlich gesichert wird.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, beförderlichst ein kantonales Feriengesetz auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen. Dieses sollte als Rahmengesetz einen Mindestanspruch auf bezahlte Ferien für die gesamte Arbeitnehmerschaft des Kantons festlegen.»

Mit dieser Motion wird kantonal nicht Neuland betreten. Die Kantone Wallis, Tessin und Waadt erliessen schon vor Jahren kantonale Ferienvorschriften. Die umfassendste gesetzliche Regelung wurde aber mit dem baselstädtischen Feriengesetz vom Jahre 1931 getroffen, also vor bereits 16 Jahren. Sie gab noch im Jahr 1945 zu einem wichtigen Beschluss des Bundesrates Anlass, in dem er auf Veranlassung der Basler Regierung durch Entscheid vom 10. November 1945 feststellte, die Kantone seien auch für die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe zuständig, Feriengesetze zu erlassen.

Im Kanton Basel-Land läuft gegenwärtig eine sozialdemokratische Initiative auf Erlass eines kantonalen Feriengesetzes. Einen ähnlichen Vorstoss bereitet das Gewerkschaftskartell des Kantons St. Gallen vor. Im Kanton Solothurn wurde am 8. September 1946 durch Volksabstimmung mit 17 295 Ja gegen 7 077 Nein, also mit zwei Drittel Mehrheit, ein kantonales Feriengesetz angenommen.

Dieses geht auf eine im Jahre 1931 vom Solothurnischen Kantonsrat erheblich erklärte Motion auf Gewährung von Ferien an Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge zurück. In den Dreissigerjahren wurde das Geschäft wegen der Krise und nachher infolge der Mobilisation zurückgestellt. Im Jahre 1937 kam das Friedensabkommen in der Maschinen- und Metallindustrie zustande. Die damit gemachten Erfahrungen haben die Gestaltung des Solothurnischen Feriengesetzes und dessen Annahme in der Volksabstimmung günstig und stark beeinflusst.

Die Gesamtarbeitsverträge haben in den letzten Jahren eine starke Zunahme erfahren. Im Jahre 1929, nämlich 2 Jahre vor der Annahme des baselstädtischen Feriengesetzes, existierten erst 333 Gesamtarbeitsverträge. Umso beachtenswerter war die Annahme des Basler Feriengesetzes. Jetzt bestehen bereits über 1000 allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge. Das ist der wesentliche Unterschied gegenüber 1931, der Zeit der Abstimmung in Basel-Stadt. Dazu kommen heute noch gesamtarbeitsvertragsähnliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie die Verdienst- und Besoldungsordnung im Bankgewerbe, die ungefähr 15 000 Arbeitnehmer umfasst. Die meisten Gesamtarbeitsverträge und anderen Vereinbarungen enthalten Bestimmungen über bezahlte Ferien.

Es erschien bis jetzt nicht angezeigt, diese soziale Entwicklung, die sich aus der Wirtschaft ergab, zu hemmen. Man darf aber sicher auch den zirka 10 % der bernischen Arbeitnehmer, die noch nicht im Genuss bezahlter Ferien sind, durch Gesetz einen Rechtsanspruch auf Ferien geben. Der Kanton Bern muss mit der Entwicklung der Sozialpolitik Schritt halten.

Wir stellen uns ein den bernischen Verhältnissen entsprechendes Rahmengesetz vor, wie das in der Motion zum Ausdruck kommt, das für die gesamte Arbeitnehmerschaft des Kantons einen Mindestanspruch auf bezahlte Ferien festlegt. Bereits bestehende oder künftige gesamtarbeitsvertragliche, weitergehende Ferienregelungen würden nicht berührt. Der vertraglichen, direkten Regelung wäre die weitere Entwicklung offen gelassen.

Die Wirtschaftsstruktur des Kantons Bern gleicht derjenigen von Solothurn und Waadt, welche Kantone Feriengesetze erlassen haben. Beide haben wie Bern landwirtschaftliche und industrielle Interessen; der Kanton Waadt hat dazu noch Regionen mit Fremdenverkehr. Die Voraussetzungen für diese kantonale Sozialgesetzgebung wären also im Kanton Bern mindestens gleich günstig wie in den beiden genannten Kantonen.

Ein Feriengesetz wäre geeignet, der Landwirtschaft, Hotellerie und Hauswirtschaft die verlorenen Arbeitskräfte wieder zuzuführen. Man wird mir entgegenhalten, dass namentlich das Hotel- und Hauswirtschaftspersonal durch Normalarbeitsvertrag einen Ferienanspruch besitze. Ich möchte dem die Tatsache gegenüberstellen, dass diese Ansprüche oft erst nach Anrufung der Gewerbegerichte realisiert werden können, womit der Vertrag meistens in die Brüche geht. «Gouverner c'est prévoir», wäre die politisch kluge Devise für die Einführung eines kantonalen Feriengesetzes.

Hier im Rat fiel letzte Woche das Wort, man könne die Wohnungsnot nicht durch Aufklärung beheben. — Ebensowenig kann man den Angestellten- und Arbeitermangel durch Aufklärung beheben; man muss in den Gewerben, wo es an Arbeitskräften fehlt, die Verhältnisse verbessern.

Die Frage der Einführung kantonaler Bestimmungen über Ferienanspruch wurde übrigens im bernischen Grossen Rat schon einmal behandelt, und zwar in der Novembersession 1938. Dannzumal behandelte der Grosse Rat eine Motion Segessenmann, die den Erlass eines Arbeiterschutzgesetzes zum Gegenstand hatte, in dem auch Ferienfragen gesetzlich hätten geregelt werden sollen. Die Motion wurde seinerzeit von Regierungsrat Dürrenmatt behandelt und dann in schwach abgeänderter Form vom Grossen Rat einstimmig angenommen. — Ich möchte den Unterschied zwischen der damaligen und der heutigen Motion nicht herausschälen.

Es handelte sich dazumal um ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz, in dessen Rahmen die Ferien hätten geregelt werden sollen. Heute haben wir es mit einem kantonalen Feriengesetz zu tun. Regierungsrat Dürrenmatt erklärte seinerzeit, man nehme die Motion entgegen, müsse allerdings die eidgenössischen Beratungen über die Wirtschaftsartikel abwarten. Das Schweizervolk wird 1947 darüber abzustimmen haben. — Regierungsrat Dürrenmatt hat sich auch darauf berufen, dass für die Realisierung dieses Ferienanspruches und Arbeiterschutzgesetzes eine andere, wünschbare Entwicklung noch nicht vorhanden sei, nämlich die Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge. Das kann im Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1938, Seite 552 bis 558, nachgewiesen werden. Heute haben wir eine sehr grosse Zahl allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsverträge, so dass nach meinem Dafürhalten die damals von der Regierung erwähnte Voraussetzung erfüllt ist.

Es schwebt mir ein Rahmengesetz vor. In einem solchen wird nicht alles über den gleichen Leist geschlagen, sondern man kann den besonderen Bedürfnissen jedes einzelnen Gewerbes respektive Berufes Rechnung tragen. Es handelt sich also um Mindestansprüche.

Soviel mir bekannt ist, wird die Regierung die Motion entgegennehmen. Der Grosse Rat wird dann zur Vorlage der Regierung Stellung nehmen und das Ausmass der Ferien festlegen können. Es ist klar, dass das Feriengesetz Mindestansprüche enthalten muss, sonst hätte es überhaupt keinen Gegenstand. Ich möchte Sie bitten, der Motion zuzustimmen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir möchten vorausschicken, dass der Regierungsrat bereit ist, die Motion des Herrn Grossrat Bergmann im Sinne meiner nachfolgenden Ausführungen entgegenzunehmen. Ich möchte diesen Vorbehalt ausdrücklich unterstreichen.

Der Herr Motionär verweist mit Recht auf die erfreuliche Tatsache, dass die Gewährung bezahlter Ferien durch die Gesamt- und Normalarbeitsverträge gefördert wurde. Richtig ist aber auch die Feststellung, dass es immer noch eine grosse Zahl von Arbeitnehmern gibt, die keine Ferien

erhalten, trotzdem ihr Erholungsbedürfnis sicherlich nicht geringer ist als bei denjenigen, welche bereits in den Genuss eines Ferienanspruchs gelangten.

Die gesetzliche Regelung des Ferienanspruchs ist unserm kantonalen Recht nicht fremd. Der Bund hat bekanntlich in dieser Frage den Kantonen den Vortritt gelassen. In der Expertenkommission für die Revision des Obligationenrechts von 1881 und seine Anpassung an das Zivilgesetzbuch wurde zwar die Frage der Ferien behandelt. Die Kommission lehnte jedoch einen Antrag auf Einführung einer Ferien-Urlaubsbestimmung ab.

Auf kantonalem Boden wurde die erste und zwar öffentlich-rechtliche Ferienvorschrift vom Kanton Bern aufgestellt im Gesetz vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.

Auch seither sind Forderungen nach Ausbau der Ferienregelung erfüllt worden; wir erinnern an das Warenhandelsgesetz von 1926 und das Gesetz vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Wenn der Kanton noch keine umfassende Ferienregelung besitzt, so auch deshalb, weil es praktisch sehr schwer fällt, auf diesem Gebiet zu legiferieren. Die Verhältnisse von Berufsgruppe zu Berufsgruppe sind sehr verschieden. Diesen Verschiedenheiten könnte unseres Erachtens am besten in einem Rahmengesetz Rechnung getragen werden, wie es auch der Herr Motionär fordert. Ein solches wird erlauben, die Ferienordnungen zu berücksichtigen, welche sich bestimmte Berufsgruppen selbst gegeben haben. Wir denken an eine Lösung, welche erlaubt, den Inhalt der Kollektivvereinbarungen der Verbände ins öffentliche Recht zu übernehmen. Eine solche Regelung kennt die «legge sul lavoro nelle aziende non sottoposte alla legge federale» vom 15. September 1936 des Kantons Tessin. Eine ähnliche Lösung strebt man aber auch im Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben an.

Wir möchten aber nicht zuwarten, bis dieser Gesetzesentwurf einmal Gesetzeskraft erhalten hat, sondern kantonal die notwendigen Vorarbeiten an Hand nehmen. Wenn wir uns aber hiezu auch bereit erklären und schon vor einiger Zeit, das heisst noch vor Einreichung der Motion Bergmann, die entsprechenden Vorarbeiten aufgenommen haben, so sei doch hervorgehoben, dass, wenn der Regierungsrat zwar auch mit der Schaffung eines Rahmengesetzes grundsätzlich einverstanden ist, diese Frage nicht allein zur Diskussion steht. Wir stellen nämlich fest, dass die kantonale Gewerbegesetzgebung revisionsbedürftig und eine allgemeine Ferienregelung für Handel und Gewerbe in das neue Gesetz aufzunehmen ist. Für die öffentlichen Dienste und das Verkehrspersonal ist heute die Ferienfrage schon durchgängig geordnet.

Für die Industrie gilt im Allgemeinen dasselbe, wenn auch nicht mit öffentlich-rechtlicher Sanktion. Hier machen Betriebs- und Gesamtarbeitsverträge die Regel.

Nicht ganz so weit ist es dagegen im Gewerbe, wo wir eben ein neues Gesetz schaffen möchten, das neben den gewerbepolitischen, somit Schutzbestimmungen für das Gewerbe, auch soziale Forderungen der Arbeitnehmer im Sinne der seinerzeitigen Motion Segessenmann unter anderem die Ferienregelung berücksichtigen könnte. Im neuen Gesetz würden auch das Gewerbegesetz von 1848, das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen von 1908, das Warenhandelsgesetz von 1926 und das Gesetz über die Sonntagsruhe von 1905, das in die Zuständigkeit der kantonalen Polizeidirektion fällt, aufgehen.

Die zuständigen Direktionen haben die Vorarbeiten für diese Revision an die Hand genommen.

In diesem Sinne und mit diesen Vorbehalten erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion des Herrn Grossrat Bergmann entgegenzunehmen.

Maurer. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei will die Motion nicht bestreiten. Man ist materiell mit dem Gedanken des Motionärs einverstanden, aber formell haben wir zur ganzen Angelegenheit einige Bemerkungen zu machen. Es ist nicht abzustreiten, dass speziell die landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter Ferien nötig haben, vielleicht mehr als andere Leute, die drei bis vier Wochen im Sommer und noch eine Zeitlang im Winter in die Ferien reisen. Die Ferien für landwirtschaftliche Dienstboten sind im § 8 des Gesamtarbeitsvertrages über Hausangestellte der Landwirtschaft geregelt. Im Laufe des zweiten und jedes folgenden Dienstjahres hat der Dienstbote Anspruch auf 7 Tage Ferien in der arbeitsstillen Zeit. Während der Ferien sind der Barlohn und eine Kostgeldentschädigung von Fr. 2.— pro Tag, die auch in Naturalien ausgerichtet werden kann, zu bezahlen. — Für landwirtschaftliche Arbeiter ist die Sache geregelt. Im Gewerbe bestehen Gesamtarbeitsverträge, die ebenfalls Ferien vorsehen. — Wenn durch diese Motion die Ferien weiter ausgedehnt werden sollten, müssten wir ihr Opposition machen. Es geht im Zeitalter des Dienstbotenmangels nicht an, dass landwirtschaftliche Dienstboten im Sommer während zwei und mehr Wochen in die Ferien gehen. Das kann nicht der Sinn der Motion sein. Es geht auch aus finanziellen Gründen nicht an, dass die Ferien, die im Gesamtarbeitsvertrag festgelegt sind, ausgedehnt werden.

Wir sind heute daran, ein grosses Sozialwerk unter Dach zu bringen: die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Die Stimmung auf dem Lande hiefür ist nicht überall sehr gut. Wir werden unser Möglichstes tun, dass auch das Landvolk zu dieser Versicherung steht. Aber mit Feriengesetzen, wie sie hier verlangt werden, macht man unsere Leute kopfscheu und gefährdet somit die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Die Entgegennahme der Motion durch die Regierung war nicht überzeugend. Regierungsrat Gafner machte den Vorbehalt, dass er die Motion nur im Sinne seiner eigenen Ausführungen entgegennehmen und nicht ein eigentliches Feriengesetz schaffen, sondern im Sinne der Motion Segessenmann vorgehen wolle. Er will praktisch die Sache in Form eines Postulates erledigen.

Grundsätzlich ist die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei mit dem Gedanken des Herrn Grossrat Bergmann einverstanden, sähe es aber lieber, wenn die Motion von der Regierung als Postulat entgegengenommen würde. In diesem Sinne stelle ich meinen Antrag. Der Regierungsrat hat dadurch mehr freie Hand, kann im Rahmen

der verschiedenen Gesetze und Verträge etwas besseres schaffen, als wenn ihm in Form einer starren Motion der Auftrag erteilt wird, die Sache so und so zu lösen.

Segessenmann. Von landwirtschaftlicher Seite wird hier mitgeteilt, dass man kopfscheu wird, wenn man von einem kantonalen Feriengesetz spricht. Wir haben in den letzten Jahren verschiedentlich über die Landflucht gesprochen. Ist nicht eine von deren Ursachen die, dass das landwirtschaftliche Dienstbotenpersonal in gewissen Belangen gegenüber anderen Bevölkerungsteilen benachteiligt ist? Bestünde hier nicht die Möglichkeit, etwas zu korrigieren, das schon lange fällig ist? Ich habe im Jahr 1938 in ähnlichem Sinne eine Motion eingereicht. Ich bin heute glücklich, dass Kollege Bergmann die Sache wieder aufgreift und besonders, dass in bezug auf die Vorarbeiten bereits etwas im Gange ist. Ich hoffe, man werde nicht etwas zu tun versprechen, und dann wieder 8 Jahre zuwarten.

Was die Ferien anbetrifft, ist durch gesamtarbeitsvertragliche Regelung in den letzten Jahren besonders durch die Gewerkschaften verschiedenes verbessert worden. Es ist aber nicht gerecht, dass eine gewisse Gruppe von Werktätigen kein Anrecht auf Ferien hat. Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die jahraus jahrein ihre Pflicht erfüllen, sollte ein Minimalferienanspruch bestehen. Ich bitte, man möge von bäuerlicher Seite der Motion zustimmen, wie sie vom Regierungsrat entgegengenommen werden möchte. Den Regierungsrat möchte ich bitten, dann wirklich beförderlichst das Nötige zu unternehmen, damit Minimalvorschriften in Kraft treten können. Wenn er gleichzeitig einige kleine Gesetze dem neuen Gesetz einverleiben will, bedeutet das eine Vereinfachung der ganzen Angelegenheit. Darum glaube ich, darf man heute die Motion nicht in ein Postulat abschwächen, sondern man sollte vom Grossen Rat die bestimmte Zusicherung erhalten, dass er die Motion im Sinne der Erklärung des Regierungsrates verwirklicht wissen möchte.

Bergmann. Ich verstehe tatsächlich die Opposition der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gegen diese Motion nicht. Nachdem Sie im Jahre 1938 der gleichen Frage im alten düsteren Ratssaale einstimmig zustimmten, wollen Sie im neuen, aufgeschlossenen Saale opponieren und Abänderung in ein Postulat beantragen. Die Voraussetzungen für das Gesetz sind auf der ganzen Linie entschieden günstiger. Ich bin überzeugt, dass die Bauernschaft heute eher in der Lage ist, der Motion zuzustimmen, als es vor wenigen Jahren noch der Fall gewesen wäre. Nachdem die Regierung erklärt, sie nehme die Motion entgegen — ich bin einverstanden, dass sie in ihrem Sinne akzeptiert wird — kann ich dem Vorschlag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, sie in ein Postulat umzuwandeln, nicht zustimmen, sondern halte an der Motion fest.

Buri. Ich bin genötigt, zu diesen Ausführungen ein paar Erklärungen abzugeben. Niemand in der bäuerlichen Gruppe ist gegen die Ferien eingestellt. Wir wären sehr froh, wenn auch wir einmal Ferien machen könnten. Wir wollen unsern Angestellten nach Möglichkeit Ferien geben. Welches ist die Auswirkung, wenn man im Bauernbetrieb Ferien geben muss? Dann muss der Arbeitgeber die Arbeit selber machen. Wir können nicht die Maschinen abstellen. Unsere Kühe müssen gefüttert und gemolken sein. Man darf nicht sagen, die Landwirtschaft möge den Dienstboten die Ferien nicht gönnen und trete darum gegen ein solches Rahmengesetz auf. Wir haben einen Normalarbeitsvertrag aufgestellt. Diesen hat die bernische Regierung genehmigt. Er sieht Ferien für die landwirtschaftlichen Dienstboten vor. Ich darf aus eigener Erfahrung sagen, dass wir die allergrösste Mühe haben, im landwirtschaftlichen Betrieb die dort eingesetzte Freizeit innezuhalten.

Es gibt noch andere Gründe für die Landflucht als solche der Freizeit. Ich bin mit Herrn Segessenmann einverstanden, dass man auch hier mit der Sanierung beginnen muss. Aber lasst uns Zeit, und lasst uns das machen, was wir durchbringen können. Deshalb haben wir gewisse Bedenken gegen ein kantonales Rahmengesetz, das der Landwirtschaft gewisse Bedingungen einfach auferlegt, wie dem Gewerbe, ohne zu bedenken, ob sie eingehalten werden können.

Kollege Maurer hat im Auftrag der Fraktion gesprochen. Er hat uns jedoch missverstanden. Wir sind mit der Motion einverstanden, wünschen aber, dass sie, im Sinne der Ausführungen von Regierungsrat Gafner, nicht als imperative Forderung aufgefasst wird, sondern dass man mit den verschiedenen Berufsgruppen verhandle und untersuche, was durchzuführen möglich sei und was nicht.

Steinmann. Gestatten Sie mir als Mitmotionär ein paar Feststellungen. Ich gehe mit dem Vorredner einig, dass die Gründe der Landflucht, über die wir im Grossen Rat schon oft gesprochen haben, nicht nur darauf zurückzuführen sind, dass wir kein kantonales Feriengesetz haben. — Nun handelt es sich nur noch um eine Formfrage. Ich nehme an, dass nach der Erklärung des Fraktionschefs Buri das Fraktionsmitglied Maurer sich nicht darauf kapriziere, am Antrag festzuhalten, es sei die Form des Postulates zu wählen; das wäre ein Widerspruch innerhalb der Fraktion. Ich nehme an, es sei wie bei uns, dass der Fraktionschef befiehlt. — Nun ist die Formfrage gar nicht so wichtig. Das Postulat zielt darauf ab, man solle prüfen, ob etwas zu unternehmen sei; die Motion sagt, man solle es tun. Das wäre sicher ein wesentlicher Unterschied, wenn sich die Regierung gegen die Motion ausspräche. Das ist nun aber nicht der Fall, sondern Regierungsrat Gafner hat sich sogar darauf berufen, dass er mit der Vorbereitung dessen, was der Motionär verlangt, bereits begonnen habe. Also besteht materiell jedenfalls Uebereinstimmung zwischen Regierungsrat und Motionär. Infolgedessen ist es klar, dass eine Abschwächung der Motion in ein Postulat gar nicht mehr in Frage kommen kann. Entweder bekämpft man die Motion als solche, weil man sie nicht will, oder man nimmt diese an, in Uebereinstimmung zwischen Regierung und Motionär. Kollege Bergmann hat ja im Einverständnis mit den übrigen Motionären ausdrücklich erklärt, die Sache sei so

gemeint, wie Regierungsrat Gafner das heute erklärte.

Ich begreife, dass der frühere Motionär Segessenmann und die Mitunterzeichner an der Motion festhalten. Die Motion Bergmann bezweckt die Ausführung des Gedankens, der in der Motion Segessenmann niedergelegt ist, und zwar in der Form, wie sie heute Regierungsrat Gafner zum Ausdruck gebracht hat. Darum möchte ich meinerseits für Festhalten eintreten.

Kollege Buri hat unbedingt recht, wenn er sagt, man könne die Ferien auf dem Lande nicht zur gleichen Zeit gewähren wie in der Stadt. Aber das verlangt der Motionär gar nicht. Wir anerkennen die unterschiedlichen Verhältnisse, aber wenn ich mich nicht irre, so waren gerade aus den Betrieben des Herrn Buri und seiner Freunde während der letzten Jahre auch Arbeitnehmer im Militärdienst und zwar nicht nur wochenlang, sondern monatelang. Damals besorgten die Arbeitgeber, Frau und Kinder den Stall. Das war jahrelang so. Es sieht nun so aus, als ob Herr Buri behaupten wollte, es sei nicht möglich, einem Bauernknecht während 8 Tagen Ferien zu gewähren, weil sonst der landwirtschaftliche Betrieb gelähmt würde. Herr Buri ist viel zu gescheit, um eine solche Behauptung aufzustellen. Ich möchte Sie dringend ersuchen, nicht päpstlicher zu sein als der Papst. Papst ist in diesem Falle Regierungsrat Gafner. Er stimmt der Motion zu.

Haldemann. Ich hätte gewünscht, dass Kollege Bergmann seiner Motion noch etwas beigefügt hätte. Ich will keinen Unterschied machen zwischen den Frauen, die ein grosses Bauernhaus haben und den kleinen Bäuerinnen, deren Mann jeden Morgen mit dem Rucksack an die Arbeit muss. Diese hätten auch Ferien nötig. Die Leute, die selber befehlen und arbeiten, kommen nie dazu, in die Ferien zu gehen. Auch diese Frauen sollten ferienberechtigt sein. Letzte Woche sagte Regierungsrat Giovanoli, auf dem Lande sei die Tuberkulose stark verbreitet. Daran ist die Ueberarbeitung der Bauernfrauen schuld. Sie gehen nicht zum Arzt, schleppen die Krankheit herum, und auf einmal ist das Unglück für die Familie da. Eine Ferienzeit von 2 bis 3 Wochen täte den Bauersfrauen gut. Ich möchte in dem Sinne die Motion Bergmann unterstützen. Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen die Ferien vielleicht nicht hintereinander. Aber die finden ihren Weg schon. Für die Bauernfrauen auf dem Lande wäre zu wünschen, dass sie 14 Tage in die Ferien gehen könnten.

Le **Président.** Monsieur le député Maurer retire sa proposition de transformer cette motion en postulat. Je déclare en conséquence la discussion close et nous passons à la votation.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Sägesser und Mitunterzeichner betreffend Ausgleich von Härtefällen in der Uhrensteinbohrerei.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 569.)

Sägesser. Im November letzten Jahres reichte ich folgende Interpellation ein:

«Ist der Regierungsrat bereit, in gewissen Härtefällen in der Uhrensteinbohrerei weiterhin für die betroffenen Betriebe beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu intervenieren?

Da es sich um nicht begüterte Betriebe im Frutigtal und Jura handelt, sollte doch versucht werden, diese Betriebe zu legalisieren.»

Es handelt sich um Kleinbetriebe von Leuten, die als Arbeiter in den Grossbetrieben zu wenig verdienten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Darum entschlossen sie sich, auf eigene Rechnung zu arbeiten, indem sie kleine Heimbetriebe eröffneten. Wegen Unkenntnis der eidgenössischen Erlasse begingen sie einen Formfehler und haben deswegen vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Bewilligung zur Führung des Betriebes nicht erhalten. Die kantonalen Instanzen hatten sogar den Auftrag, diese Kleinbetriebe nicht arbeiten zu lassen. Glücklicherweise war man vom Kanton aus nicht zu haben, den Leuten den Laden zu schliessen.

Ich bin in der glücklichen Lage, mich kurz zu fassen, weil ich die Antwort auf diese Interpellation schon in der Hand habe. Ich bin auch einer der glücklichen Interpellanten, Herr Steinmann. Die betroffenen Betriebe erhielten die Bewilligung zur Weiterarbeit. Ich möchte nicht verfehlen, Regierungsrat Gafner und seinen Mitarbeitern für ihr volles Verständnis zu danken, das sie in dieser Sache zeigten, sowie für die tatkräftige Unterstützung beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Sie haben sich da wirklich für die Sache des kleinen Mannes eingesetzt. In diesem Sinne ziehe ich meine Interpellation zurück.

Interpellation der Herren Grossräte Jaggi und Mitunterzeichner betreffend Subventionierung von erhöhten Baukosten.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 595.)

Jaggi. Am 14. November 1946 reichte ich folgende Interpellation ein:

«Der Wohnungsbau wird subventioniert auf Grund der Kostenvoranschläge bei der Einreichung der Subventionsgesuche.

Indexmässige Preisaufschläge und Lohnerhöhungen, welche während der Bauzeit eintreten, werden bei der Ausrichtung der Subventionen nicht mitberücksichtigt.

Ist der Regierungsrat mit uns nicht auch der Auffassung, dass diese Baukostenerhöhungen bei der Subventionierung zu berücksichtigen sind?»

Ich kann mich in der Begründung meiner Eingabe sehr kurz fassen, hoffe aber, dass die Beurteilung durch Regierungsrat Gafner desto

günstiger ausfallen werde. Anlass zu meiner Interpellation gaben mir die Erfahrungen, die ich während der letzten Jahre machen musste. Bekanntlich werden die Finanzierungspläne für den genossenschaftlichen wie privaten Wohnungsbau auf Grund der vorliegenden Kostenvoranschläge aufgestellt. Anderseits müssen Wohnbauten so devisiert werden, wie es die Portemonnaies der Bauherren erlauben. Diese erlebten in den letzten 2 Jahren in dem Sinne Enttäuschungen, dass der Finanzierungsplan infolge der Preis- und Lohnaufschläge auf den Kopf gestellt wurden. Das Bestreben von Bund und Kanton ist, den Wohnungsbau zu fördern, um so viel wie möglich den untersten Volksschichten ein hygienisch einwandfreies Heim zu verschaffen. Das wurde in diesen Kreisen restlos anerkannt. Doch die Verwirklichung des Eigenheims scheitert oft, weil den bescheidenen Eigenmitteln in dem Punkte nicht genügend Rechnung getragen wird, dass sich die Subventionszusicherung nur auf den Voranschlag erstreckt. Wie wirkt sich das auf die vorerwähnten Bauherren aus, wenn sie bis zu 10 % Aufschlag zu tragen haben? Diese Frage muss geprüft werden, wenn man nicht riskieren will, dass die Finanzierung von Anfang an gefährdet ist.

Ich möchte an Hand eines Beispieles zeigen, wie unmöglich es ist, diese Baukostenerhöhung im Finanzierungsplan unterzubringen. Irgendwo auf dem Lande ist in einer alten Hütte eine Notwohnung, bestehend aus 2 Zimmern, von einer Familie mit 5 Kindern bewohnt. Bekanntlich haben es diese Familien sehr schwer, eine passende Wohnung zu finden. Ich bin gelegentlich auf der Suche nach Wohnungen. Die erste Frage lautet, ob Kinder da seien. Totsicher ist, dass, wenn mehr als 2 Kinder vorhanden sind, der Hausbesitzer antwortet: «Wir wollen keine Bande». Das ist ein bitteres Entgegennehmen von einem Familienvater. Für den Besitzer der genannten alten Hütte war der Leidensweg seines Bauvorhabens furchtbar, hat doch vorab der Abbruch dieses Hauses erkämpft werden müssen. Die Subventionszusicherung konnte dank des Entgegenkommens der zuständigen Instanzen rasch erledigt werden, nicht aber das Unterbringen der Baukostenerhöhung im Betrage von Fr. 3000.— im Finanzierungsplan. Die Aufstellung des Finanzierungsplanes wurde auch deshalb sehr erschwert, weil auf dem alten Gebäude noch Schulden waren, und durch die Beschränkung der Bürgschaft. Die Finanzierung hat bis heute nicht vorgenommen werden können, weil unvorhergesehene tausend Franken nicht geleistet werden konnten.

Meine Interpellation bezweckt, es möchten die Baukostenerhöhungen ebenfalls subventioniert werden, und es sei diese Summe nicht allein dem Bauherrn aufzubürden. — Bei einem Zweifamilienhaus trat während der Bauzeit eine Teuerung von 8,37 % ein, bei einem ähnlichen Objekt um 8,97 % und in einem dritten Fall um 8,34 %. Das traf auf jedes der drei Zweifamilienhäuser über Fr. 4000.—. Es ist besonders für kinderreiche Familien schwer, diese Fr. 4000.— irgendwo unterzubringen. Es ist wichtig, dass das Haus auch bei diesen erschwerten Umständen gehalten werden kann.

Gestützt darauf möchte ich Regierungsrat Gafner höflich und dringend bitten, die nötigen Vorkehren zu treffen, dass in solchen Fällen die Baukostenerhöhung ebenfalls subventioniert wird. Ich glaube, Regierungsrat Gafner werde auch hier das bisherige soziale Verständnis walten lassen, um das Besitztum dieser Familien nicht zu gefährden. Ich bitte um wohlwollende Prüfung meiner Interpellation.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Jaggi hat in seiner Interpellation eine Frage berührt, die schon wiederholt inner- und ausserhalb des Grossen Rates aufgeworfen wurde. Es kommt ihr naturgemäss heute, da bei der steigenden Tendenz der Preise und Löhne fast jeder Bau schlussendlich teurer wird als ursprünglich vorgesehen, erhöhte Bedeutung zu. Für die Bauherren ist dies begreiflicherweise unerfreulich, weil dadurch die Finanzierung vielfach aus dem Konzept gerät. Wir haben dafür alles Verständnis.

Wenn bei der Subventionierung trotzdem auf den Kostenvoranschlag und nicht auf die am Ende des Verfahrens ausgewiesenen effektiven Baukosten abgestellt wird, so geschieht dies aus folgenden Gründen:

1. Einmal ist nicht zu übersehen, dass der Kanton in den grundsätzlichen Fragen nicht völlig freie Hand hat, sondern die Subventionsaktion im Rahmen der vom Bund aufgestellten Vorschriften und Richtlinien durchführen muss. Es wäre deshalb für uns gar nicht möglich, bei der Bemessung der Beiträge, die bekanntlich in Prozenten erfolgt, von einer andern Grundlage auszugehen als der Bund, ganz abgesehen davon, dass dies zu grossen Komplikationen in der Gesuchsbehandlung führen würde.

2. Nach konstanter Praxis von Bund und Kanton wurde bei der Subventionszusicherung stets auf den Devis als Limite abgestellt und zwar nicht nur in der Wohnbauförderung, sondern schon anlässlich der frühern Arbeitsbeschaffungsaktionen. Bei der Behandlung der Geschäfte muss von der in diesem Zeitpunkt einzig bekannten Unterlage, das heisst eben dem Kostenvoranschlag, ausgegangen werden.

Wir müssen eine stabile Grundlage haben und können nicht mit einer unsichern Grösse rechnen. Andernfalls wäre die Höhe der Verpflichtung, welche die Subventionsbehörden bei Erteilung der Beitragszusicherung eingehen, gar nicht bekannt. Wir wüssten somit nie zum vornherein, mit welcher Belastung schlussendlich in jedem einzelnen Fall zu rechnen wäre. Dies würde eine richtige Verwendung und Verteilung der verfügbaren Kredite ausserordentlich erschweren, wenn nicht verunmöglichen.

Ein solches Vorgehen kann dem Staat sicher ebensowenig zugemutet werden, wie einem Privatmann die Verbürgung für einen erst später endgültig festzusetzenden Betrag! Dasselbe gilt aber auch für die Gemeinden, deren Subventionsanteil am Anfang des Verfahrens bestimmt werden muss und nicht erst am Schluss, nach durchgeführtem Bau, festgelegt werden kann.

3. Der Grundsatz, wonach bei der Beitragszusicherung auf die veranschlagten Baukosten abgestellt wird, hat allerdings — wie in der Interpellation dargelegt — zur Folge, dass Preisaufschläge und Lohnerhöhungen, die während der Bauzeit eintreten, auf die Höhe der zur Auszahlung

gelangenden Subventionen ohne Einfluss bleiben. Dieses Risiko kann die öffentliche Hand dem Bauherrn aus den angeführten Gründen nicht abnehmen. Es dürfte übrigens bei Mehrkosten gegenüber dem Devis oft auch schwer fallen, genau zu ermitteln, was durch die inzwischen erfolgte Teuerung und was durch allfällige nachträgliche Aenderungen oder Mehrarbeiten, wie dies sehr oft vorkommt, bedingt ist.

Immerhin ist nicht ausser Acht zu lassen, dass vorsichtig rechnende Architekten heute den unsichern Preisen und Löhnen im allgemeinen insofern Rechnung tragen, als sie den Betrag für «Unvorhergesehenes» im Devis nicht allzu knapp bemessen. Die Subventionsbehörden sind diesbezüglich sehr tolerant. Sie schliessen derartige Posten, sofern sie sich in vernünftigen Grenzen halten, ohne weiteres in die subventionsberechtigte Bausumme ein. Diese Praxis bedeutet für die Bauherren ein gewisses «Sicherheitsventil». Auch nimmt unser kantonales Arbeitsamt Berichtigungen des Kostenvoranschlages, die sich wegen Preis- oder Lohnerhöhungen nach der Gesuchseinreichung aufdrängen, stets entgegen, soweit sie rechtzeitig, das heisst vor der abschliessenden Behandlung des Geschäftes geltend gemacht werden. Dies war beispielsweise im Mai 1946, als der Abschluss des neuen Landesmantelvertrages höhere Bauarbeiterlöhne und damit gesteigerte Baukosten zur Folge hatte, vielfach der Fall.

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass bei der Subventionierung von Wohnbauten auch weiterhin auf den Kostenvoranschlag, statt auf die spätern effektiven Baukosten abgestellt werden muss. Die dargelegte Praxis zeigt aber, dass die Subventionsbehörden bemüht sind, die Anregung des Herrn Interpellanten zu berücksichtigen, soweit es im Rahmen des Verfahrens und der Vorschriften des Bundes möglich ist.

Jaggi. Ich bin von den Ausführungen von Regierungsrat Gafner nur teilweise befriedigt. Ich möchte doch erwähnen, dass zum Beispiel bei den landwirtschaftlichen Meliorationen Nachsubventionen gewährt werden können. Ich halte es für nötig, dass man auch beim Wohnungsbau in den dringendsten Fällen die Subvention gewähre.

Interpellation der Herren Grossräte Kunz (Thun) und Mitunterzeichner betreffend Fortsetzung der Wohnbauförderung.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 658.)

Kunz (Thun). Meiner Interpellation über die kontinuierliche Fortsetzung des Wohnungsbaus habe ich eine eingehende Begründung gegeben, so dass ich mich, wie die Vorredner, kurz fassen kann. Meine Interpellation vom 19. November wurde im Wesentlichen durch einen Entscheid des Eidgenössischen Militärdepartementes bestimmt, wonach der Wohnungsbau nach den bisherigen Grundlagen und Grundsätzen (Verfügung vom 5. Oktober 1945) voraussichtlich nur bis Mitte 1947 subventioniert werden könne. Was nachher geschehen soll, wird im erwähnten Kreisschreiben nicht gesagt. Ich habe das auch seither nicht erfahren können. Es ist möglich, dass in den Konferenzen, die über dieses Problem geführt werden, gegenwärtig diese Frage ausgefochten wird. Man konnte von einer Konferenz lesen, die vor 8 Tagen beim Eidgenössischen Militärdepartement stattfand; aber vom Resultat hat man nichts erfahren. Ich habe gehört, dass eine Studienkommission eingesetzt worden sei, zur Prüfung der Frage, was nach dem Juli 1947 von Seite des Bundes geschehen sollte. Weil man aber sowohl bei den Kantonen wie bei den Gemeinden auf lange Sicht disponieren muss, und weil selbstverständlich auch die Baufirmen wissen wollen, worauf sie in nächster Zeit rechnen können, habe ich meine drei Fragen gestellt. Die eine ist unterdessen, weil überholt, dahingefallen. Die zweite Frage bleibt bestehen, dahinlautend, ob der Regierungsrat darüber Auskunft geben könne, in welcher Form und in welchem Mass der Wohnungsbau nach 1947 gefördert werden soll. Die letzte Frage lautet: «Ist der Regierungsrat bereit, beim Bund mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass beim Uebergang zu einer Neuordnung in der Bekämpfung der Wohnungsnot kein Unterbruch eintritt?»

Ich nehme an, Regierungsrat Gafner werde dank seiner besseren Kenntnis dieser Verhältnisse, als sie mir möglich ist, in der Lage sein, diese beiden Fragen zu beantworten. — Man weiss bereits, dass der Bund seine Subventionssätze reduziert. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Januar 1947 werden die Subventionsansätze des Bundes, die bisher 15 % betrugen, auf 10 % herabgesetzt, und die früher 10 %-igen Ansätze werden auf 5 % reduziert. Die Wirkung wird natürlich die sein, dass weniger Leute bauen, es sei denn, dass Kanton und Gemeinden entsprechend tiefer in den Sack greifen. Wir sind mit der Wohnungsnot noch lange nicht über den Berg. Nicht nur in den Städten, auch auf dem Lande ist der Mangel sehr stark. Der Wohnungsbedarf beläuft sich in der Schweiz auf 30 000. Dabei nehmen die Heiraten noch ständig zu.

Nun steht eine weitere Verteuerung der Baukosten infolge Lohnerhöhung und Ansteigens der Materialpreise in Aussicht. Weil man auf lange Sicht disponieren muss, wäre es mir sehr angenehm, wenn Regierungsrat Gafner Auskunft geben könnte, wie die Kontinuität in der Erstellung neuer Wohnungen gesichert werden kann, damit man auch in Zukunft mit den Hilfsmitteln von Bund und Kanton rechnen kann, die erforderlich sind, um die nötigen Wohnungen zu erstellen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Kunz wirft in seiner Interpellation Fragen auf, die sich grösstenteils zurzeit noch im Fluss befinden. Deshalb ist es dem Sprechenden leider nicht möglich, heute schon die gewünschte umfassende Aufklärung über die weitere Gestaltung der Wohnbauförderung zu geben. Ich muss mich vielmehr darauf beschränken, das bekanntzugeben, was wir selbst über die neue Lösung, die sich beim Bund noch im Studium befindet, bisher vernommen haben. Auch auf kantonalem Boden wurde inzwischen ein Vorschlag ausgearbeitet. Doch kommt naturgemäss der neuen

Regelung, wie sie der Bund plant, primäre Bedeutung zu, weil wir ja auf die Bundeshilfe angewiesen sind und unsere Aktion nur im Rahmen derjenigen des Bundes durchführen können.

Anlässlich der Behandlung der Motion Wyss sowie der Interpellationen Lehner und Burgdorfer in der letzten Septembersession bot sich Gelegenheit, Ihnen unsere Subventionsgrundsätze und Subventionspraxis ausführlich darzulegen. Soweit diese seither gleich geblieben sind, kann ich heute auf Wiederholungen verzichten. Dagegen werde ich auf einige vom Eidgenössischen Militärdepartement verfügte Aenderungen etwas näher eintreten.

Schon in der Septembersession war man sich darüber klar, dass der vom Bernervolk am 25. November 1945 für die Wohnbauförderung in den Jahren 1946, 1947 und 1948 bewilligte Kredit von 6 Millionen Franken zuzüglich der Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds unter keinen Umständen für 3 Jahre ausreichen werde. Wir mussten uns mit der Erkenntnis abfinden, dass man sich über das Ausmass der erforderlichen Staatsmittel ein zu optimistisches Bild gemacht hatte, und zwar nicht nur im Regierungsrat, sondern auch im Grossen Rat selbst. Die Notwendigkeit eines neuen Kreditbegehrens vor Ablauf der genannten Frist war daher unbestritten. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Vorlage eines neuen Volksbeschlusses konnte der Regierungsrat indessen keine bindende Zusage abgeben. Wie schon damals betont wurde, geht es nicht nur um die Bereitstellung weiterer Mittel, sondern gleichzeitig darum, das bisherige System der Subventionierung à fonds perdu, das zu einer allmählichen Ueberschuldung von Bund, Kanton und Gemeinden führt, wenn möglich zu ersetzen, durch eine andere Lösung. Bevor diese gefunden und beschlossen ist, kann jedoch der Geldbedarf nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Die beiden Fragen stehen in unlösbarem Zusammenhang. Deshalb sind wir auch heute noch nicht in der Lage, Ihnen den Entwurf zu einem neuen Volksbeschluss vorzulegen, sondern müssen uns mit einer Uebergangslösung begnügen, auf die ich noch zu sprechen komme.

Die Bestrebungen des Bundes, die auf der Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Oktober 1945 beruhende geltende Regelung der Wohnbauförderung durch eine Neuordnung zu ersetzen, reichen bis in den Sommer 1946 zurück.

Schon damals machte der Delegierte für Arbeitsbeschaffung in einem Kreisschreiben darauf aufmerksam, dass sich im Zusammenhang mit der vorgesehenen Verteilung der Einnahmenüberschüsse des Lohnausgleichsfonds die Notwendigkeit ergebe, die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung und der Wohnbauförderung neu zu regeln. Insbesondere bei letzterer dränge sich eine Aenderung auf, weil die Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds nicht mehr auf unbestimmte Zeit gewährt werden könnten. Der bei der Aufteilung der Fonds als Krisenreserve in Aussicht genommene Betrag von ursprünglich 344 Millionen Franken — seither reduziert auf 200 Millionen, die nationalrätliche Kommission beantragt sogar nur 100 Millionen — sei ohnehin zu gering und müsse daher geschont werden. Die Loslösung der Wohnbauförderung von der Arbeitsbeschaffung sei aber auch sachlich insofern gerechtfertigt, als es sich heute ja wiederum ausschliesslich um eine Massnahme zur Bekämpfung der Wohnungsnot und nicht um eine solche zur Bekämpfung oder Vermeidung von Arbeitslosigkeit handle.

Der Regierungsrat wandte sich daraufhin schon im August 1946 mit einer Eingabe an den Bundesrat, worin er nachdrücklich auf die Konsequenzen der geplanten Aenderung aufmerksam machte und gegen eine zu kurzfristige Aufhebung des geltenden Systems Stellung bezog. Es wurde darin namentlich dargetan, dass die seinerzeitige Ueberleitung der Wohnbauaktion in die Arbeitsbeschaffung durch die Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Oktober 1945 dem Kanton und den Gemeinden, infolge der anteilmässigen Rückvergütungen aus dem Lohnausgleichsfonds, eine bedeutende finanzielle Entlastung und Erleichterung brachte. Diese Rückvergütungen würden, soweit es sich um die Anteile des Kantons handelt, nach dem Volksbeschluss vom 25. November 1945 jeweilen wiederum dem kantonalen Wohnbaukredit zur gleichen Verwendung gutgeschrieben. Anlässlich der Behandlung der Kreditvorlage im Grossen Rat seien die Rückflüsse in Rechnung gestellt und bei der Festsetzung des vom Volk verlangten Kredites einkalkuliert worden. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden hätten sich, gestützt auf diese erst seit 1. November 1945 geltende Regelung, in weit grösserem Umfang für die Wohnbauaktion engagiert, als dies ohne die Aussicht auf Rückerstattungen aus dem Lohnausgleichsfonds der Fall gewesen wäre. Sollte daher die Finanzierung der Wohnbauförderung, wie angedeutet, in absehbarer Zeit auf eine andere Grundlage gestellt werden, so müsse unbedingt eine Lösung gesucht werden, die es dem Kanton und den Gemeinden gestatte, die Wohnbauaktion im Rahmen der bisherigen Nettoaufwendungen weiterzuführen. Ferner gab der Regierungsrat der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass eine Aenderung des Finanzierungssystems den Kantonen rechtzeitig bekanntgegeben und nicht etwa mit Wirksamkeit von einem Tag auf den andern oder sogar rückwirkend in Kraft gesetzt werde.

In ähnlichem Sinne gelangte auch die kantonale Volkswirtschaftsdirektoren-Konferenz sowie die kantonale Baudirektoren-Konferenz an die Bundesbehörden. In ihren Eingaben wiesen sie unter anderem darauf hin, der stete Wechsel der Grundlagen in der an und für sich heiklen Materie der Wohnbauförderung sei dazu angetan, bei Bevölkerung und Behörden einen unerfreulichen Zustand dauernder Rechtsunsicherheit zu schaffen. Das bisherige Finanzierungssystem mit den Rückflüssen aus dem Lohnausgleichsfonds sei deshalb noch bis Ende 1947 beizubehalten. Eine genügend lange Uebergangsfrist sei unerlässlich, um den Kantonen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich den veränderten Verhältnissen einer neuen Ordnung anzupassen. Diese sollte indessen keine Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden mit sich bringen. Unter allen Umständen müsse aber ein Unterbruch oder gar eine Einstellung der Wohnbauaktion vermieden werden.

All diese Demarchen waren insofern von Erfolg gekrönt, als der Bundesrat beschlossen hat, die ursprünglich auf 1. Januar 1947 beabsichtigte

grundlegende Aenderung bis Mitte 1947 hinauszuschieben und den Wohnungsbau bis dahin noch im Sinne der Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Oktober 1945 zu unterstützen. Er hat hiefür einen Kredit von 50 Millionen Franken in Aussicht genommen. Auch die Rückvergütungen aus dem Lohnausgleichsfonds werden bis zum genannten Zeitpunkt noch gewährt.

Mit Rücksicht auf die gespannte Lage der Bundesfinanzen sind allerdings durch das Eidgenössische Militärdepartement, als Uebergangslösung gegenüber der bisherigen Praxis, ab 1. Januar 1947 gewisse Einschränkungen verfügt worden. Sie betreffen hauptsächlich die Höhe der Subventionsansätze sowie die Verteilung der Beiträge zwischen Bund und Kanton. Dies ist die Bedeutung des vom Herrn Interpellanten angeführten Satzes aus dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 11. November 1946, «einzelne Bestimmungen der geltenden Verfügung müssten ab Neujahr 1947 den heutigen Verhältnissen angepasst und präzisiert werden».

Auf diese einschränkenden Weisungen möchte ich im folgenden noch etwas näher eingehen:

Die Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartementes sieht bekanntlich für den allgemeinen Wohnungsbau einen Bundesbeitrag von maximal 10 % vor, unter der Voraussetzung einer mindestens gleich hohen Mitleistung von Kanton und Gemeinde zusammen. Nach den Ermittlungen der Eirdgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung betrug letztere aber bisher im schweizerischen Mittel nicht nur 10 %, sondern sogar rund 16 %. Die durchschnittliche Gesamtsubvention stellte sich somit auf zirka 26 %.

Da der Baukostenindex heute auf etwa 178 Punkten steht, werden bei einem Gesamtbeitrag von 26 % die Anlagekosten auf 132 Indexpunkte, die Teuerung somit auf 32 % reduziert. Nachdem nun aber das bekannte Gutachten Marbach-Sieber für die bernischen Steuerbehörden zum Schluss gelangte, die Baukosten würden sich nicht mehr auf den Vorkriegsstand zurückbilden, sondern dürften sich bestenfalls auf 150 bis 160 Indexpunkte stabilisieren, vertritt der Bund die Auffassung, es dürfte in der Regel genügen, wenn beim allgemeinen Wohnungsbau lediglich eine Gesamtsubvention von 15 % ausgerichtet werde. Damit wäre die Angleichung an das mutmassliche spätere Baukostenniveau erreicht. Das Eidgenössische Militärdepartement erwartet daher, dass von nun an in der Regel nur noch eine Bundessubvention von 5 bis 8 % beantragt und einzig in Ausnahmefällen das Maximum von 10 % vorgesehen werde.

Dazu ist zu sagen, dass einmal die Verfasser des genannten Gutachtens selber an ihre Folgerungen alle Vorbehalte knüpfen, da naturgemäss Voraussagen über künftige Preisbewegungen höchst fragwürdig bleiben müssen. Es scheint daher etwas gewagt, wenn mit dem geschätzten künftigen Baukostenindex von 150 gewissermassen als feststehender Tatsache gerechnet wird.

Ob eine «Wegsubventionierung» von bloss 28 Indexpunkten heute genügt, um bei den Bauinteressenten auch weiterhin den notwendigen Anreiz zu schaffen, scheint uns fraglich. Dies dürfte weitgehend davon abhängen, ob sich die Auffassung allgemein durchzusetzen vermag, mit 15 % Subvention sei der sogenannte «verlorene Bauaufwand» ausgeglichen und im Hinblick auf die künftige Entwicklung kein besonderes Kapitalrisiko mehr zu befürchten. Ueberall da, wo die Subventionen in erster Linie der Verbilligung der Mietzinse dienen (zum Beispiel bei den städtischen Mehrfamilienhäusern), würde man sich mit einer solchen Kürzung wohl eher abfinden können als dort, wo sie einen wesentlichen Bestandteil der Finanzierung bilden, wo dies bei einer grossen Zahl von Eigenheimbauten der Fall ist.

Was ich hier über die Kürzung des Bundesbeitrages sagte, gilt nicht bei Wohnbauten für wirklich bedürftige, insbesondere kinderreiche Familien, was wir als sozialen Wohnungsbau bezeichnen. Hier geht der Bund bis Mitte Jahres noch bis auf 15 %, wobei er allerdings erwartet, dass auch hier die Beiträge auf das unbedingt Notwendige beschränkt und nur so bemessen werden, dass die Mietzinse je nach den Familienverhältnissen zwischen 18 bis 25 % des Einkommens der betreffenden Mieter bleiben.

Wie schon erwähnt, wurde bisher zur Auslösung der Bundessubvention ein kantonaler Pflichtbeitrag von gleicher Höhe verlangt. Erfolgten darüber hinaus Mehrleistungen von Kanton und Gemeinden, so hatten diese freiwilligen Charakter und dienten ausschliesslich dazu, dem Bauherrn eine erhöhte Gesamtsubvention auszurichten, was in vielen Fällen die Ausführung von Wohnbauprojekten überhaupt erst ermöglichte.

Inskünftig sollen nun aber die Kantone, zusammen mit den Gemeinden in der Regel den doppelten Betrag der Bundessubvention beziehungsweise zwei Drittel der gesamten öffentlichen Hilfe leisten. Die vorgesehene Kürzung der Ansätze bringt somit dem Bund eine Entlastung, den Kantonen und Gemeinden eine Mehrbelastung. Dies wird damit begründet, deren Finanzlage sei heute wesentlich günstiger als diejenige des Bundes.

Dabei ist nicht zu übersehen, dass mit der Kürzung der Bundesbeiträge automatisch für Kanton und Gemeinde auch die Rückvergütung des Lohnausgleichsfonds kleiner wird, weil diese bekanntlich nach den geltenden Bestimmungen nicht grösser sein darf, als was der Bund selbst an Rückvergütung erhält (Hälfte seines Beitrages).

Beispiel 1.
(Bisher, Normalfall)

	Bund %	Kanton %	Gemeinde %	Total %
Zugesicherte Beiträge	10	5	5	20
Rückvergütung .	5	2,5	2,5	
Nettobelastung . .	5	2,5	2,5	

Beispiel 2.
(Neu)

Zugesicherte Beiträge	5	5	5	15
Rückvergütung .	2,5	1,25	1,25	
Nettobelastung . .	2,5	3,75	3,75	

Also nach den neuen Weisungen des Bundes: Bei höheren Nettoaufwendungen von Kanton und Gemeinde kleinere Gesamtsubvention für den Bauherrn.

Anlässlich einer Unterredung mit dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes erklärte dieser zwar dem Sprechenden gegenüber, es handle sich beim erwähnten Kreisschreiben nicht um eine Verfügung, somit nicht um einen verbindlichen Erlass, sondern vielmehr um Empfehlungen und Richtlinien. Zudem stellte er noch eine Konferenz mit den zuständigen kantonalen Departementen in Aussicht. Deshalb sind wir denn auch nicht sofort auf diese neue, für unsern Kanton und die Gemeinden ungünstigere Lösung eingetreten. Trotzdem wir die Notwendigkeit einer Entlastung des Bundes im Hinblick auf seine schlechte Finanzlage keineswegs verkennen, glaubten wir annehmen zu dürfen, dass er nicht auf einer schroffen Schlechterstellung der übrigen Subvenienten bestehen, sondern zu einer allmählichen Anpassung der Subventionsansätze Hand bieten werde.

In dieser Erwartung wurden wir indessen enttäuscht, indem das Eidgenössische Militärdepartement kürzlich beanstandete, dass unser Kanton auch bei neuen Gesuchen vielfach noch eine Bundeshilfe bis zu 50 % der Gesamtsubvention beantrage. Es wies demgegenüber darauf hin, dass sich sämtliche grössern Kantone an die neuen Richtlinien halten und in der Regel nur noch einen Bundesbeitrag von einem Drittel oder höchstens zwei Fünftel der Gesamtsubvention verlangen. Deshalb sollte sich nach seiner Auffassung nun auch der Kanton Bern an diese neue Praxis anpassen. Es blieb uns infolgedessen nichts anderes übrig, als «in den sauren Apfel zu beissen», weil sonst unsere Gesuche beim Bund liegen geblieben wären. Immerhin ist zu sagen, dass sich die Aenderung nicht so stark auswirkt, wie es zuerst scheinen mag. Wir haben nämlich schon bisher in zahlreichen Fällen, besonders beim sozialen Wohnungsbau zusammen mit der Gemeinde freiwillig den doppelten Ansatz des Bundesbeitrages vorangesetzt.

Bevor ich zu einem weitern und letzten Kapitel meiner Ausführungen übergehe, liegt mir daran, noch eine Berichtigung anzubringen. Ich teilte in der Septembersession des Grossen Rates mit, als ich mich gegen die Mentalität auflehnte, die darauf zielte, für alles und jedes Subventionen zu erhalten, dem damaligen Herrn Bundespräsidenten sei selbst ein Beispiel passiert, das diese Mentalität so recht illustriere. Der Herr Bundespräsident sei bei einem Ausflug mit andern Herren, zu einem Trunk in eine Villa eingeladen worden. Dort habe der Villenbesitzer Champagner offeriert mit dem Bemerken, er habe auch mit öffentlicher Subvention seine Villa gebaut. Die Zitierung dieses Beispieles sollte nicht die geringste Spitze gegen den Herrn Bundespräsidenten haben, sondern vielmehr darlegen, dass sich finanziell gut gestellte Leute sogar in Anwesenheit von Bundesräten nicht schämen, sich des Subventionsempfanges zu rühmen, und dass diese Subventionsempfänger damit jedes Gefühl für die Würdelosigkeit eines Subventionsempfanges durch gut situierte Leute verloren haben.

Meine Bemerkung fand dann, allerdings in entstelltem Sinn, Aufnahme in einer bernischen Zeitung, was den Herrn Bundespräsidenten veranlasste, mir mitzuteilen, dass an der von mir bekanntgegebenen Geschichte kein wahres Wort sei.

Ich habe hierauf selbstverständlich in der betreffenden Zeitung die notwendige Berichtigung angebracht und es liegt mir daran, dies korrekterweise auch hier vor dem bernischen Grossen Rat zu tun, vor dem die meinerseits gutgläubig erfolgte Zitierung eines nicht zutreffenden Beispieles erfolgte. Dass bei diesem Zitat der Herr Bundespräsident selbst ausser jeder Diskussion stehen sollte, ging schon aus meiner Bemerkung hervor, dass er begreiflicherweise über den Vorfall sehr ungehalten gewesen und bei der betreffenden Kantonsregierung vorstellig geworden sei.

Wie verhält es sich nun mit den für die Weiterführung der Wohnbauförderung im ersten Halbjahr 1947 erforderlichen kantonalen Kredite?

In der Septembersession des Grossen Rates wurde schon ausgeführt, dass der Regierungsrat von den 6 Millionen gemäss Volksbeschluss vom 25. November 1945 bisher 5 Millionen Franken freigegeben hat. Gleichzeitig gab er seine Zustimmung zur Verwendung der aus dieser Tranche zu erwartenden Rückflüsse in Höhe von insgesamt etwa 2,5 Millionen, die nötigenfalls durch den Kanton bevorschusst werden.

Seit Beginn der Aktion — Herbst 1942 — wurden damit insgesamt an Krediten zur Verfügung gestellt	16 450 000.—
Bis Ende Januar 1947 an Kantonsbeiträgen zugesichert rund . .	15 985 000.—
Bleiben verfügbar Ende Januar 1947 rund	465 000.—
Dazu die noch zu erwartenden Rückflüsse	1 735 000.—
Insgesamt noch verwendbar für neue Subventionszusicherungen rund .	2 200 000.—

Im gleichen Zeitpunkt — Ende Januar 1947 — waren demgegenüber aber Gesuche hängig mit einem kantonalen Kreditbedarf von rund 3,6 Millionen.

Diese Tatsache veranlasste den Regierungsrat, kürzlich auch die sechste und letzte Million des Volksbeschlusses vom 25. November 1945 freizugeben. Rechnet man auch hier die zu erwartenden Rückflüsse im Betrag von zirka Fr. 500 000.— dazu, so ergibt dies an neuen Mitteln 1,5 Millionen Franken.

Ferner beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Förderung des Wohnungsbaues noch eine weitere Million Franken bereitzustellen, was zuzüglich der Rückvergütungen ebenfalls rund 1,5 Millionen Franken ausmacht. Es handelt sich bei dieser Million Franken nicht um neue Gelder, sondern um einen vom Grossen Rat schon bewilligten, aber bis heute nicht beanspruchten Kredit, der durch Beschluss vom 7. März 1944 für die vorsorgliche Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit ausgeschieden wurde. Da im Hinblick auf die derzeitige Wirtschaftslage aller Voraussicht nach in nächster Zeit mit einer grösseren Arbeitslosigkeit nicht zu rechnen ist, vertritt der Regierungsrat die Auffassung, es lasse sich durchaus rechtfertigen, diesen Kredit für die Förderung des Wohnungsbaues heranzuziehen. Dies ist auch deshalb nicht abwegig, weil der in Frage stehende Beschluss des Grossen Rates basiert auf dem Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 über die «Bereitstellung finanzieller Mittel für die Ar-

beitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot» (35 Millionenanleihe). Mit der vorgeschlagenen Kreditübertragung würde somit nicht über den Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung hinausgegangen.

Vorausgesetzt, dass der Grosse Rat diesem Antrag des Regierungsrates zustimmt, stünden demnach für die weitere Förderung des Wohnungsbaues bis Mitte 1947, einschliesslich hängige Gesuche, insgesamt folgende Geldmittel zur Verfügung:

1. Kreditrestanzen Ende Januar 1947 und zu erwartende Rückflüsse rund	2 200 000.—
2. Die 6. Million gemäss Volksbeschluss vom 25. November 1945	1 000 000.—
zuzüglich Rückflüsse zirka . .	500 000.—
3. Der Kredit für die vorsorgliche Arbeits-Beschaffung in der Kriegskrisenzeit, Grossratsbeschluss vom 7. März 1944 . .	1 000 000.—
zuzüglich Rückflüsse zirka . .	500 000.—
Total	5 200 000.—

Dieser Betrag dürfte ausreichen, um die Erstellung von rund 2000 Wohnungen durch kantonale Beiträge zu fördern. Für diese Zahl wurde denn auch beim Bund der entsprechende Subventionsbedarf vorsorglich angemeldet.

Mit diesen etwas zahlenreichen Ausführungen glaube ich genügend dargetan zu haben, dass der Regierungsrat die nötigen Vorkehren getroffen hat, um einen Unterbruch in der Bekämpfung der Wohnungsnot zu vermeiden.

Abschliessend bleibt uns noch die Frage des Herrn Interpellanten zu beantworten, «in welcher Form und in welchem Mass der Wohnungsbau nach Mitte 1947 gefördert werden soll». Wie schon eingangs ausgeführt, ist es leider noch nicht möglich, darüber im gegenwärtigen Zeitpunkt Bestimmtes und Endgültiges zu sagen. Immerhin möchte ich kurz andeuten, in welcher Richtung die Lösungen tendieren, die heute geprüft werden.

Ueber die verdienstvollen Bestrebungen des Herrn Kollega Siegenthaler, auf kantonalem Boden einen neuen Weg der Finanzierung für die Wohnbauförderung zu finden, gab der Sprechende dem Grossen Rat schon in der Septembersession Auskunft. Der Herr Finanzdirektor hat seinen Vorschlag seither näher ausgearbeitet und in einem Bericht niedergelegt. Es handelt sich, um es ganz kurz zu wiederholen, um folgendes:

Grundsätzlich soll das System der Subventionierung à fonds perdu verlassen werden. Die öffentlichen Mittel hätten vielmehr primär zur Sicherung und Verbilligung der auf privater Basis erfolgenden Kreditbeschaffung zu dienen und wären nur in beschränktem Umfang für eine direkte Hilfeleistung zu verwenden. Dabei wird von der Ueberlegung ausgegangen, dass angesichts der heutigen Kapitalflüssigkeit die Finanzierung durch die üblichen Geldinstitute keine besondern Schwierigkeiten bietet, namentlich wenn für die nachstelligen Hypotheken eine zusätzliche Sicherheit geboten wird. Diese wäre zu leisten durch einen besondern Fonds der öffentlichen Hand oder durch eine Stiftung, an der sich auch Banken, private Geldgeber und andere Interessenten beteiligen würden. Die so geäufneten Geldmittel könnten je nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles verschieden eingesetzt werden: Verbürgung der 2. und 3. Hypothek, allein oder ausnahmsweise in Verbindung mit jährlichen Mietzinszuschüssen oder reduzierten Beiträgen à fonds perdu.

Der Vorteil dieser nur ganz grob skizzierten Lösung würde vor allem bestehen in einer grössern Elastizität und Anpassung an die Verhältnisse des einzelnen Falles, wobei die Unterstützung durch die öffentliche Hand mehr subsidiären Charakter hätte und deren Belastung in tragbaren Grenzen bliebe. Allerdings steht dabei die Verbilligung der Mietzinse etwas weniger im Vordergrund als in der bisherigen Wohnbauaktion.

Obwohl es verlockend wäre, auf den Vorschlag des Herrn Finanzdirektors näher einzutreten, muss ich mir dies leider versagen. Einmal, um meine Ausführungen nicht allzusehr zu verlängern, und im weitern, weil nunmehr auch der Bund eine Neuregelung plant, der naturgemäss primäre Bedeutung zukommt, weil wir auf seine weitere Mitwirkung unbedingt angewiesen sind.

Offiziell sind über die Pläne des Bundes indessen noch keine nähern Angaben erhältlich. Nach unsern Informationen werden verschiedene Varianten geprüft:

a) Ein Vorschlag der Eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung sieht lediglich eine allgemeine Reduktion der Subventionsansätze des Bundes vor, bei gleichzeitigem Wegfall der Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds. Dies würde zweifellos wesentlich höhere Leistungen der Kantone und Gemeinden bedingen, was für diese nicht tragbar ist.

Zur Diskussion stehen ferner folgende mehr inoffizielle Projekte:

b) Herabsetzung der bisherigen Beiträge auf die Hälfte, in Verbindung mit zinslosen Darlehen der öffentlichen Hand in gleicher Höhe, die mit 1 bis 2 % zu amortisieren wären.

c) Gewährung fester Beiträge pro Wohnraum, an Stelle von prozentualen Subventionen. Dadurch würde der einfache Wohnungsbau gegenüber dem kostspieligeren deutlich bevorzugt und gleichzeitig ein Anreiz zu vorsichtiger Kalkulation und billigem Bauen geschaffen.

d) Statt der Bewilligung von Beiträgen à fonds perdu oder Darlehen beschränkt sich die öffentliche Hand darauf, nachstellige Hypotheken zu verbürgen und die damit verbundenen Zinskosten solange zu übernehmen, bis diese Hypotheken vom Eigentümer amortisiert sind.

Die Verbürgung dürfte beim Wohnungsbau im allgemeinen bis auf höchstens 15 % der Gesamtanlagekosten, beim sozialen Wohnungsbau bis auf höchstens 45 % der Gesamtanlagekosten gehen. Dabei wäre der für die verbürgten Nachgangshypotheken von der Oeffentlichkeit zu bezahlende Zins nicht höher als der für erste Hypotheken geltende Ansatz.

Besonderes Interesse verdient unseres Erachtens diese letzte Variante, die mit dem Projekt von Herrn Finanzdirektor Siegenthaler vieles ge-

mein hat. Allerdings geht sie insofern weiter, als hier der Staat den Bauherren unterstützungswürdiger Wohnbauten durchwegs einen Teil der Zinslast abnimmt, wodurch der Gedanke der Mietzinsverbilligung vermehrte Berücksichtigung findet. Die jährliche Belastung soll sich annähernd gleich hoch stellen wie beim gegenwärtig geltenden System.

Der grosse Vorteil für Bund, Kanton und Gemeinden bestünde vor allem darin, dass ihr Kapitalaufwand ganz bedeutend kleiner wäre als beim Subventionssystem, das zur Verschuldung führt und die Aufnahme von Anleihen bedingt. Hiefür sind auf lange Zeit hinaus — auch nachdem die Subventionierung längst eingestellt sein wird — der Zinsendienst und die Schuldentilgung zu bestreiten. Bei der Verbürgung nachstelliger Hypotheken würde dagegen das Kapital durch den Bauherrn amortisiert und entsprechend nähmen auch die Zinskosten der öffentlichen Hand sukzessiv ab. Nach gänzlicher Rückzahlung der verbürgten Darlehen fiele für den Staat jegliche finanzielle Belastung, sei es durch Zinsen oder Schulden, dahin.

Dies in aller Kürze, was bisher über die Bestrebungen für eine neue Ordnung der Wohnbauförderung bekannt geworden ist. Erst wenn einmal die neue Lösung beim Bund in allen Einzelheiten feststeht, wird man auch auf kantonalem Boden die notwendigen Vorkehren treffen können. Dazu gehört in erster Linie die Ausarbeitung einer neuen Kreditvorlage, die wir Ihnen so rasch als möglich vorlegen werden. Das kantonale statistische Bureau wurde bereits vor einiger Zeit mit der Durchführung einer umfassenden Erhebung beauftragt, um über den Wohnungsbedarf der bernischen Gemeinden zuverlässige Unterlagen zu beschaffen.

Ob diese neue Vorlage aber bereits auf die Maisession hin erstellt werden kann, ist fraglich, da nicht anzunehmen ist, dass der Bund bis dahin seinen Entscheid getroffen hat.

Herr Grossrat Kunz hat bereits erwähnt, dass an unserem ersten Sitzungstage, am 17. Februar 1947, im Bundeshaus eine Konferenz stattfand, an der der Vorschlag der Eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung zur Diskussion stund. Die Konferenz stund unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Dr. Stampfli, dem neuerdings die Wohnbauförderung unterstellt wurde. Der Sprechende nahm daran als Präsident der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren-Konferenz teil und ihm fiel die nicht angenehme Aufgabe zu, als erster und mit aller Entschiedenheit gegen die Vorlage der Eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung Stellung zu nehmen. Er unterzog sie in verschiedener Beziehung einer kritischen Ueberprüfung. Wenn wir auch für den Bund angesichts seiner angespannten Finanzlage durchaus die Notwendigkeit einsehen, Einsparungen in der Förderung des Wohnungsbaues zu erzielen, so darf man sich die Sache doch nicht so einfach machen, dass man die bisherigen Bundesbeiträge um die Hälfte reduziert, die Rückvergütungen streicht und es den Kantonen und Gemeinden überlässt, wie sie sich finanziell aus der Patsche ziehen. Schon heute schliessen eine Reihe von Kantonen und Gemeinden ihre Rechnungen passiv ab und sie haben Mühe, ihren Aufgaben nachzukommen. Das Projekt des Bundes müsste auch die übrigen Kantone und Gemeinden, wenn sie es mit der Bekämpfung der Wohnungsnot ernst nehmen, und wirksam dagegen ankämpfen wollen, zwangsläufig ebenfalls in die Defizitwirtschaft führen. Dies trotzdem es andere Lösungen gibt, auf die ich hinwies, die für Bund, Kanton und Gemeinden bei gleichem Resultat der Mietzinsverbilligung wesentlich billiger zu stehen kämen.

Dann ist noch eines nicht zu vergessen: Die Stimmung im Lande draussen für ein neues Kreditbegehren ist keinesfalls mehr so günstig wie es zur Zeit der Abstimmung über den 6 Millionen-Kredit der Fall war. Die St. Galler-Abstimmung zu Beginn dieses Jahres, wo die Wohnbaukreditvorlage von 3,5 Millionen Franken nur ganz knapp mit 26 000 Ja gegen 25 000 Nein angenommen wurde, muss auch uns Warnung sein. Was dann, wenn der Souverän ein neues Kreditbegehren des Grossen Rates ablehnen würde? Unsere Pflicht ist es jedenfalls, uns mit aller Entschiedenheit gegen eine für Kantone und Gemeinden finanziell nicht tragbare Regelung zu wehren und uns für die Lösung einzusetzen, welche bei gleichem Resultat einer wirksamen Bekämpfung der Wohnungsnot gegenüber der bisherigen Regelung wesentliche Entlastungen der öffentlichen Hand bringt.

Herr Grossrat Kunz erwähnte, dass er in der Zeitung las, der Bundesrat werde gestützt auf die Verhandlungen an der Konferenz vom 17. Februar eine kleine Studienkommission einsetzen, die all diese Fragen zu behandeln und die verschiedenen Vorschläge einer gründlichen Ueberprüfung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, praktischen Gangbarkeit und finanziellen Belastung der Oeffentlichkeit zu unterziehen habe. Diese Studienkommission wurde auf meinen Antrag hin eingesetzt und wir wollen hoffen, dass sie sich ihrer nicht leichten Aufgabe innert nützlicher Frist entledigen kann.

Die Wohnbauförderung soll den Bund vom 1. November 1945 bis 31. Dezember 1946 63 Millionen Franken gekostet haben. Mit dem gleichen Betrag von 63 Millionen Franken wurde der Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung belastet. Die Kantone und Gemeinden brachten schätzungsweise 90 Millionen Franken auf. Zur Auslösung eines Wohnbauvolumens von jährlich 500 Millionen Franken mit denen man dieses Jahr und in den nächsten Jahren mindestens rechnen muss, bedürfte es nach dem bisherigen System und bei den bisherigen Subventionsansätzen einer Leistung der öffentlichen Hand von rund 150 Millionen Franken. Das sind ganz gewaltige Summen, die angesichts der andern bisherigen und inskünftigen Soziallasten einfach nicht tragbar sind, wenn es finanziell weniger belastende Lösungen gibt.

Dass anderseits die Förderung des Wohnungsbaus durch die öffentliche Hand angesichts eines Wohnungsmankos in der Schweiz von mindestens 14 000 Wohnungen nicht eingestellt werden kann, dürfte ebenso klar sein. Denkbar ist, dass die neue Regelung nicht schon auf Mitte 1947 eingeführt werden kann. Sowohl die kantonale Volkswirtschaftsdirektoren-Konferenz wie die kantonale Baudirektoren-Konferenz haben angesichts der erwähnten Schwierigkeiten den Bundesrat ersucht, das bisherige Finanzierungssystem mit den Rückflüssen aus dem Lohnausgleichsfonds, die nach Vorschlag der Eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung gestrichen werden sollten, noch bis Ende

1947 beizubehalten. Also Weiterführung der gegenwärtigen Regelung, unter Ablehnung der diversen Abstriche gemäss Vorschlag der Eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung.

Das ist, was wir zur Frage 1 der Interpellation Kunz heute zu antworten in der Lage sind.

Frage 2 fand ihre Beantwortung darin, dass wir uns beim Bund mit allem Nachdruck dafür eingesetzt haben, dass beim Uebergang zu einer Neuordnung in der Bekämpfung der Wohnungsnot kein Unterbruch eintritt.

Der mit Frage 3 gewünschte Aufschluss wurde erteilt.

Kunz (Thun). Ich bin darüber befriedigt, dass Herr Regierungsrat Gafner alles unternehmen will, um die Kontinuität im Wohnungsbau zu wahren. Ich bin beunruhigt, dass nicht bekannt ist, was der Bund in der zweiten Hälfte dieses Jahres machen will.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Durch die starke Zunahme der Geburten im Kanton Bern wird in den nächsten Jahren der Zudrang zu den Mittelschulen (vor allem Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien) noch erheblich zunehmen.

Intelligente Kinder abgelegener Gegenden werden je länger je weniger in Schulen grösserer Ortschaften und Städten überhaupt noch Aufnahme finden, weil in erster Linie die Ortsansässigen berücksichtigt werden; dadurch geraten sie ins Hintertreffen und werden kaum mehr die Möglichkeit zur weitern Schulung haben.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, auf welche Weise er dieser Gefahr zu begegnen gedenkt.

24. Februar 1947.

Burren (Steffisburg).

II.

Die Strassenhilfsarbeiter (Hilfswegmeister) haben nicht alle das Glück, zum Wegmeister vorrücken zu können. Nicht selten verrichten sie während langen Jahren dieselben Arbeiten wie die letztern, ohne jedoch bezüglich Anstellung und Entlöhnung ähnlich behandelt zu werden.

Ich ersuche daher den Regierungsrat, die Frage zu prüfen, ob nach einer bestimmten Zahl von Arbeitsjahren diese Hilfsarbeiter nicht definitiv angestellt und nach Besoldungsdekret entlöhnt werden sollten.

24. Februar 1947.

Neuenschwander
und 14 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Am 18. Februar 1947 ist von Regierung und Grossem Rat ein Postulat Oldani erheblich erklärt worden betreffend den Ausbau der Gewerbegerichte und Unterstellung der häuslichen und landwirtschaftlichen Dienstboten unter diese Gerichte. Da derartige Wünsche schon früher vorgebracht wurden, wird der Regierungsrat um Auskunft über folgende Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in der Landwirtschaft gegen ein solches Vorhaben gewisse Bedenken bestehen?
2. Ist er nicht der Auffassung, dass falls diese Unterstellung als notwendig und zweckdienlich erachtet werden sollte, bei der Bestellung der Gerichte auch berufstätige Landwirte und Dienstboten berücksichtigt werden müssen?
3. Wäre es nicht angezeigt, im Zuge der Justizreform auch die Frage der Ernennung von Friedensrichtern in den Gemeinden gründlich zu prüfen, statt die Zahl der Gewerbegerichte stark zu vermehren?
4. Hält der Regierungsrat nicht auch dafür, dass viele Streitigkeiten aus Dienst-, Pacht- und Mietverhältnis sowie andere kleine Händel durch den Friedensrichter im Aussöhnungsverfahren erledigt und damit die Gerichtspräsidenten fühlbar entlastet werden könnten?

24. Februar 1947.

Brönnimann.

II.

Der Staat Bern hat in den letzten Jahren Millionen von Franken für Meliorationen und Güterzusammenlegungen ausgegeben.

Ist der Regierungsrat bereit, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um nun auch den Bergbauern den Tausch von Parzellen zur Arrondierung ihrer Gütlein in der Weise zu erleichtern, dass ihnen die Staatsgebühren erlassen werden können?

24. Februar 1947.

Burren (Steffisburg).

III.

La presse suisse a reproduit ces derniers jours un communiqué du Comité central de la Chambre suisse de l'horlogerie.

Ce communiqué attire l'attention du public sur le fait que les développements futurs de l'industrie horlogère sont gravement menacés par un système de contingentement, qui s'étend pratiquement à tous les pays du monde.

Si ce mode de faire devait subsister, il en résulterait une diminution considérable de nos exportations horlogères, et partant, une réduction dangereuse du degré d'occupation de nos usines et de nos fabriques.

La politique du Conseil fédéral et de la Banque nationale à l'égard de l'industrie horlogère n'est pas justifiée.

Etant donné l'importance de cette branche d'activité pour le canton de Berne, le gouvernement ne croit-il pas de son devoir d'intervenir énergique-

ment auprès des instances fédérales, afin de ne pas entraver le développement d'une industrie qui assure l'existence et la prospérité de nos populations jurassiennes en particulier?

25 février 1947.

Schlappach
et 27 cosignataires.

(In den letzten Tagen wurde in der Presse eine Mitteilung des Zentralvorstandes der Schweizerischen Uhrenkammer veröffentlicht.

In dieser Mitteilung wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, dass die künftige Entwicklung der Uhrenindustrie stark bedroht ist durch ein Kontingentierungssystem, das praktisch alle Länder der Welt erfasst.

Sollte dieses System andauern, hätte dies einen bedeutenden Rückgang unserer Uhrenexporte und somit eine gefährliche Verminderung des Beschäftigungsgrades in unseren Fabriken zur Folge.

Die vom Bundesrat und der Nationalbank gegenüber der Uhrenindustrie befolgte Politik ist nicht gerechtfertigt.

Hält es der Regierungsrat nicht als seine Pflicht, angesichts der Wichtigkeit dieses Tätigkeitszweiges für den Kanton Bern bei den eidgenössischen Amtsstellen energisch vorstellig zu werden, damit die Entwicklung einer die Existenz und das Wohlergehen besonders unserer jurassischen Bevölkerung sichernden Industrie nicht gehemmt werde?)

IV.

Die einschneidenden Massnahmen des Bundes auf dem Gebiet der Versorgung mit elektrischer Energie wirken sich für jeden Haushalt, insbesondere aber für das Verkehrswesen und die Industrie und damit für unsere gesamte Volkswirtschaft immer mehr als ernste Belastung aus. Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen dahin zu wirken, dass in dieser wichtigen Frage alles getan wird, um unserem Land neue Energiequellen zu erschliessen?

24. Februar 1947.

Müller (Herzogenbuchsee).

Gehen an die Regierung.

Eingegangen sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Sind dem Regierungsrat die gefährlichen Zustände beim Bahnübergang der Staatsstrasse Bern-Luzern, zwischen Signau und Schüpbach bekannt?

Nur durch ein Wunder konnten dort in letzter Zeit mehrere schwere Automobilunfälle verhütet werden.

Ist der Regierungsrat bereit, durch vorschriftsgemässe Markierung des Bahnüberganges diese Unfallgefahr nach Möglichkeit zu beheben?

24. Februar 1947.

Baumgartner.

II.

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass im August 1945 in Mitholz ein grosser Erdrutsch erfolgte.

Dieser Erdrutsch soll auf Undichtigkeit eines Wasserstollens der Bernischen Kraftwerke zurückzuführen sein. Es werden grosse Schäden an Hab und Gut verursacht.

Speziell grosse Schäden erlitten Private sowie die Wasserversorgungsgenossenschaft Blausee-Mitholz.

Letztere hat seither ganz ungenügende Wasserversorgung, insbesondere für Löschzwecke.

Ist der Regierungsrat bereit, dahin zu wirken, dass die Privatschäden, sowie der grosse Schaden der Wasserversorgungsgenossenschaft, so bald als möglich vergütet werden?

24. Februar 1947.

Egger (Frutigen).

III.

Im November 1945 hat die SEG Bern, Verwertungsgenossenschaft für Eier und Geflügel, an die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern eine Eingabe betreffend Förderung der Geflügelhaltung im Kanton Bern eingereicht. Die Tatsache, dass von dem für das Jahr 1944 für die schweizerische Geflügelzucht errechneten Rohertrag von 94 Millionen Franken der Kanton Bern mit 20,5 Millionen Franken mit nahezu einem Viertel beteiligt ist, beweist die Bedeutung eines der wichtigsten Nebenzweige der bernischen Landwirtschaft. Nachdem für die bedeutend weniger wichtigen Zweige der Schaf- und Ziegenzucht ganz wesentliche Aufwendungen im Gesetz über Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 20. Mai 1908 gesetzlich festgelegt sind und zum Schutze der Schafbesitzer gegenwärtig sogar eine Revision des Viehversicherungsgesetzes im Wurf ist, wären geeignete Massnahmen, wie sie die erwähnte Eingabe vorschlägt, vollauf berechtigt. Für die kürzlich neu geschaffene kantonale Kommission für Geflügelzucht, die noch mit einem Vertreter des Kantons zu ergänzen wäre, stellen sich vorläufig folgende Aufgaben: Massnahmen zur Hebung der Qualitätsproduktion, Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten durch Einführung eines Beratungsdienstes, Einführung von Sektionsgeflügelhöfen und Kontrolle der Brutbetriebe.

Hat die Landwirtschaftsdirektion bereits zu dieser Eingabe Stellung genommen, und was gedenkt sie zur Förderung der bernischen Geflügelhaltung zu tun?

24. Februar 1947.

Tannaz.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 26. Februar, 1947,
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burren (Utzenstorf), Burren (Steffisburg), Calame, Diacon, Gfeller (Bümpliz), Horisberger, Josi, Keller (Langnau), Lehner, Piquerez, Renfer, Rubi, Schäfer, Schmidlin, Schwendimann, Stucki (Riggisberg), Thomet, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Schlappach, Schwarz.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 89 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 45, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 72 bis 82 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Amiet Margaretha, ledig, von Olten und Oberdorf (Solothurn), geboren am 2. August 1900 in Nieder-Gerlafingen, ohne Beruf, der die Einwohnergemeinde Seeberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Fischer Alois Willi, von Schneisingen (Aargau), geboren am 19. Januar 1934 in Unterehrendingen, Schüler, wohnhaft in Endingen (Aargau), dem die Gemeinde Zimmerwald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Imber Alex Noel, französischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Dezember 1923 in Courtemaîche, Fabrikarbeiter in Pruntrut, Ehemann der Claire Agnès Marie Chappatte, geboren am 3. September 1924 in Delsberg und Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit 30. Januar 1926 ist er in Pruntrut gemeldet.

4. Mora Paul Pierre, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 7. Juni 1881 in Le Landeron, Ehemann der Henriette Rieder, geboren am 16. April 1885 in La Chaux-de-Fonds, Uhrmacher, dem die Gemeinde Sonvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen und hat seinen Wohnsitz immer in unserem Lande gehabt. Seit 1937 ist er in Sonvilier gemeldet.

5. Petersen Wilhelm, dänischer Staatsangehöriger, geboren am 7. Oktober 1897 in Pieterlen, Ehemann der Rosa Kocher, geboren am 6. Dezember 1890 in Lüscherz, Vater eines minderjährigen Kindes, Coiffeur und Fabrikarbeiter in Hagneck, dem die Einwohnergemeinde Hagneck das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seinen Wohnsitz hatte er immer in der Schweiz. Seit 1939 ist er in Hagneck gemeldet.

6. Schweigler Blanka Alice, deutsche Staatsangehörige, ledig, geboren am 31. Januar 1897 in Laufen, Damenschneiderin in Laufen, welcher die Gemeindeversammlung von Laufen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Die Bewerberin ist seit Geburt ununterbrochen in Laufen ansässig.

7. Peuto Angelo Emile, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Juni 1900 in Sorvilier, Witwer der Thérèse Francescoli, Schuhmacher, welchem die Einwohnergemeinde Reconvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit 1908 ist er in Reconvilier gemeldet.

8. Reichhart Arthur, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 25. September 1928 in Zürich, ledig, Coiffeurlehrling, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit 1. Mai 1944 ist er in Burgdorf gemeldet.

9. Schmutz Herta Martine, deutsche Staatsangehörige, geboren am 5. März 1937 in Lausanne, Tochter der Else Siegel, Adoptivtochter der Eheleute Werner und Clara Schmutz-Fischer, von Zimmerwald, wohnhaft in Lausanne, welcher die Gemeindeversammlung von Zimmerwald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Die Bewerberin wurde in Lausanne geboren und ist seither dort gemeldet.

10. Schumann Caroline Jenny, von Königstein, Sachsen, Deutschland, geboren am 24. Oktober 1876 in Burgdorf, ledig, Erzieherin in Burgdorf, welcher der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin ist in Burgdorf geboren und aufgewachsen. Nach Abschluss der Ausbildung

war sie während vieler Jahre in verschiedenen Ländern als Erzieherin tätig. Seit 1938 ist sie in Burgdorf gemeldet.

11. Spagnolo, Eliseo Faustino, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 15. Februar 1883 in Schio, Provinz Vicenza, Italien, Pierrist, wohnhaft in Thun, Witwer der Lydia Schmid, geboren am 2. Dezember 1884 in Kemptthal (Zürich), gestorben am 23. Juni 1929, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hält sich seit 1897 mit Ausnahme der Jahre 1914 bis 1919 in der Schweiz auf; seit 1924 ist er in Thun gemeldet.

12. Schumann Johanna Amalie, geb. Hradil, deutsche Staatsangehörige, geboren am 12. Mai 1856 in Brünn (Mähren), Witwe des Richard Schumann, Hausfrau, welcher der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin ist seit 1876 in Burgdorf gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Grütter, Vizepräsident der Justizkommission. Grossrat Zingg beantragt in einem Fall Erlass der Gefängnisstrafe. Polizeidirektor Seematter beantragt Ablehnung des Antrages Zingg. Die unbestrittenen Gesuche werden stillschweigend nach dem übereinstimmenden Antrag der vorberatenden Behörden erledigt; der Antrag Zingg wird mit 74 gegen 28 Stimmen angenommen.

Beschluss des Grossen Rates über die Errichtung der Stelle eines Adjunkt/Landwirtschaftslehrers der Strafanstalt Witzwil.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie wissen, dass ich für das Sparen bin. Trotzdem muss ich nun diese Vorlage vertreten und muss begründen, warum ich das tue. Witzwil hat einen sehr grossen Landwirtschaftsbetrieb, 2200 Jucharten; ich habe nur etwas über 50, und schon das genügt mir. Nun heisst es aber im Bericht auch noch, der Betrieb in Witzwil werde immer vielgestaltiger und die Gefangenen beanspruchen gegenüber früher viel mehr Rat und Fürsorge. Hauptsächlich die Jungen verlangen, dass ihnen der Direktor zur Verfügung steht. Wenn auch Lehrer da sind, so wollen sie eben in gewissen Sachen mit dem Direktor reden. Nun könnte man fragen, wieso es denn bis jetzt gegangen ist. Man könnte einwenden, bis jetzt sei man doch auch ohne Adjunkt ausgekommen. Darauf ist zu antworten, dass vom Jahre 1917/1918 hinweg beständig einer der Söhne des Verwalters daheim war. Bei der Wahl des jetzigen Direktors Hans Kellerhals blieben Vater und Mutter noch in der Anstalt und konnten dem Sohn einen grossen Teil der Arbeit abnehmen. Nun ist Dr. Kellerhals gestorben und die Mutter Kellerhals ist alt. Also muss nun ein Ersatz eingestellt werden. Der Adjunkt soll den Direktor eigentlich auf der ganzen Linie vertreten, es sollen ihm gewisse Sachen selbständig übertragen werden, wie die Produktenverwertung, die eine bedeutende Rolle spielt. Dazu hat der neue Mann noch die Jugendlichen zu betreuen. Nach Art. 93, Abs. 2, des Strafgesetzbuches kommen nur Minderjährige auf den Tessenberg; Leute im Uebergangsalter kommen direkt nach Witzwil, bilden dort aber eine besondere Klasse. Dazu kommen die, die auf dem Tessenberg einfach nicht gehalten werden können, die dort durchbrennen. In Witzwil bekommen diese Leute sowohl landwirtschaftlichen wie gewerblichen Unterricht; der Adjunkt hat diesen Unterricht zu erteilen; er muss Landwirtschaftslehrer sein, den Betrieb durch und durch kennen, er hat also ein vollgerütteltes Mass Arbeit. Er muss auch etwas verstehen vom Anstaltswesen, von Menschenbehandlung. Der Mann wird in die 4. Besoldungsklasse eingereiht. Das war eigentlich das einzige, was Anlass zu Beanstandungen gab. Es liess sich aber nicht ändern, weil man von diesem Mann sehr viel verlangt. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig, auf diesen Beschluss einzutreten.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates empfehle ich ebenfalls Eintreten. Ich möchte einzig darauf hinweisen, dass die Schaffung dieser Stelle auch in engem Zusammenhang steht mit den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches über den neuen Strafvollzug. Der Strafgefangene rückt mehr als bisher in den Mittelpunkt der Anstalt; die Sorge um sein charakterliches und seelisches Wohl soll eine grosse Aufgabe der Anstaltsleitung und ihrer Mitarbeiter werden. Es wurde bereits erwähnt, dass sozusagen alle Gefangenen direkten Kontakt mit dem Direktor der Anstalt aufnehmen wollen. Das ist grundsätzlich gut, beansprucht aber sehr viel Zeit. In zweiter Linie sind wir verpflichtet, die Aus- und Weiterbildung des Anstaltspersonals zu fördern. Das ist eine Aufgabe des Direktors, und zwar eine sehr zeitraubende. Diese neue Beanspruchung erlaubt ihm nicht mehr, auf der Domäne von über 2200 Jucharten die Betreuung des landwirtschaftlichen Sektors so zu überwachen, dass er dafür restlos die Verantwortung übernehmen kann. Dafür soll eine qualifizierte Kraft eingestellt werden, diese muss dann aber auch entsprechend besoldet werden. Ich empfehle Zustimmung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates

über die

Errichtung der Stelle eines Adjunkt/Landwirtschaftslehrers der Strafanstalt Witzwil.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Strafanstalt Witzwil wird die Stelle eines Adjunkt/Landwirtschaftslehrers geschaffen.

§ 2. Dieser Beamte wird vom Regierungsrat gewählt. Die Stelle wird in die Besoldungsklasse 4 eingereiht.

§ 3. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie bestimmt insbesondere die Amtspflichten dieses Beamten.

Finanzierung und Ergänzung des Strassenbauprogrammes.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 96 hievor.)

Ziffer 3.

Studer. Wir haben in erster Linie das Postulat Luick zu behandeln.

Reinhard, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man wird Ziffer 3 des vorgelegten Beschlussesentwurfes nicht trennen können von der Behandlung des Postulates Luick. Wird dieses Postulat heute materiell behandelt und erheblich erklärt, ist es klar, dass Ziffer 3 entsprechend abgeändert werden muss. Wir sprechen in dieser Ziffer 3 ausdrücklich davon, dass für 1947 diejenigen Teile des Strassenbauprogrammes durchgeführt werden sollen, die dringlich sind und aus den Eingängen der nicht erhöhten Automobilsteuer finanziert werden können. Wieviel diese Beträge ausmachen, wissen wir noch nicht; es werden ungefähr 4,5 bis 5 Millionen sein, wobei 10 % vorweg abgehen zur Unterstützung der Gemeinden, so dass uns maximal 4,5 Millionen bleiben. Das ist nicht gerade sehr viel, verteilt auf 5 Kreise; man wird sich aber damit abfinden müssen, für den Fall, dass das Postulat Luick nicht angenommen wird.

Nun nimmt der Regierungsrat zum Postulat Luick einstimmig folgende Stellung ein: Dieses Postulat kann nach dem Reglement des Grossen Rates materiell erst behandelt werden, nachdem der Regierungsrat die Möglichkeit gehabt hat, die Frage zu prüfen. Diese Möglichkeit bestand bis jetzt nicht; es wird unbedingt das Strassenverkehrsamt zum Mitbericht eingeladen werden müssen, bevor man sich darüber aussprechen kann, ob das Postulat Luick praktisch durchführbar ist. Der Regierungsrat ersucht daher den Grossen Rat um Ueberweisung des Postulates Luick, aber völlig unpräjudiziert, einfach zur Prüfung, nachher würde der Regierungsrat dem Grossen Rat im Mai 1947 einen eingehenden Bericht unterbreiten, in welchem Ablehnung oder Zustimmung beantragt wird. Ich glaube, diese rein formelle Erledigung sei im Augenblick richtig, und der Rat sollte jetzt darauf verzichten, das Postulat Luick materiell zu diskutieren. Das hätte zur Folge, dass Ziffer 3 des Beschlussesentwurfes in der vorliegenden Fassung angenommen werden soll. Wir müssen auf der Baudirektion einigermassen wissen, woran wir uns zu halten haben; die Vorbereitungsarbeiten für das Programm 1947 müssen in den nächsten Tagen zum Abschluss gebracht werden können. Wesentlich ist, dass wir wissen, mit welchen Beträgen wir zu rechnen haben. In Ziffer 3 haben wir einen Minimalbetrag, mit dem wir auf alle Fälle rechnen können. Sollte das Postulat Luick im Mai erheblich erklärt werden und der Regierungsrat nachher noch entsprechende Anträge unterbreiten, so kämen dazu weitere Beträge, die für uns sehr erwünscht wären, mit Rücksicht auf die ständig wachsenden Wünsche aus den Kreisen des Grossen Rates.

Ich ersuche daher, erstens Ziffer 3 in der vorliegenden Fassung anzunehmen, zweitens das Postulat Luick ohne Präjudiz und rein zur Prüfung der Regierung zu überweisen, damit diese bis zur Maisession materiell begründen kann, ob sie zustimmen will oder nicht. Mit dieser rein formellen Erledigung könnten sich auch die Gegner des Postulates Luick einverstanden erklären, denn auch ihnen wird daran liegen, dass der Regierungsrat seine Stellung zum Postulat Luick materiell begründet.

Luick. Ich möchte doch in aller Form feststellen, dass weder ein Antrag Luick, noch ein Postulat Luick vorliegt, sondern ein Postulat der sozialdemokratischen Fraktion. Ich habe den Auftrag übernommen, dieses Postulat zu begründen. Ich bin mit der Art, die nun für die Behandlung vorgeschlagen wird, einverstanden. Die Regierung nimmt das Postulat jetzt zur Prüfung entgegen; der Grosse Rat wird nicht materiell dazu Stellung nehmen, sondern wir werden im Mai einen Antrag darüber bekommen, ob etwas gehen soll oder nicht.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben im letzten November den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer neuen Vorlage auf diese Session beauftragt, über die Neuregelung der Automobilsteuer. Wir haben davon Kenntnis genommen, warum es nicht möglich war, mit der gegenwärtigen Vorlage eine Neuregelung der Automobilsteuer einzuführen. Das ist für uns

ausserordentlich wichtig, weil das ganz zwangsläufig in die Behandlung des Postulates der sozialdemokratischen Fraktion hineinspielt.

Unter den veränderten Verhältnissen stimmt die Staatswirtschaftskommission dem Antrag der Regierung zu; Abänderungen vorbehalten, wie sie aus den Verhandlungen des Rates noch erfolgen. Prinzipiell würden Zusatzanträge und redaktionelle Aenderungen an der Sache nichts ändern, so dass von der Regierung aus höchstens die Sache gestützt auf neue Verhandlungen mit den Automobilisten abgeklärt werden muss. Die Forderung der sozialdemokratischen Fraktion geht dahin, dass im Mai ein Antrag gestellt werden soll. Ich mache aber die Antragsteller auf folgenden Tatbestand aufmerksam: Selbst wenn eine positive Stellungnahme der Regierung vorläge, so würden doch innerhalb nützlicher Frist Verhandlungen nicht mehr möglich sein. Eine Aenderung im zweiten Halbjahr sollte man nicht in Aussicht nehmen, vielleicht wäre sie überhaupt nicht mehr möglich; dann müsste man sich auf das letzte Vierteljahr oder einige wenige Monate beschränken. Wenn man nun doch allgemein der Auffassung ist, dass für 1948 eine Aenderung eintreten muss, so frage ich mich, ob es wirklich klug wäre, jetzt schon neue Unruhe in die Kreise der Automobilisten hineinzutragen. Namens unserer Fraktion muss ich erklären, dass wir das Postulat ablehnen, und zwar heute ablehnen müssen, weil wir der Ziffer 3 zustimmen wollen. So haben wir eine klare Situation, und es ist besser, wenn wir jetzt eine solche schaffen. Dann wissen die Automobilisten, dass für 1947 keine Aenderung eintritt, dass aber die Bahn für 1948 vollständig frei ist. Wenn der Regierungsrat der Meinung ist, er könne das Postulat entgegennehmen, so setzt er sich damit in Widerspruch mit der Vorlage und mit den Verhandlungen zwischen ihm und den interessierten Kreisen. Wir wollen nicht nochmals eine unklare Situation schaffen; ich beantrage namens unserer Fraktion Ablehnung des Postulates der sozialdemokratischen Fraktion und Annahme von Ziffer 3.

Graf. Namens der freisinnigen Fraktion möchte ich folgende Erklärung abgeben: Es wäre vielleicht richtig gewesen, diese Frage im vergangenen November zu diskutieren; jetzt im Februar oder sogar im Mai 1947 darüber zu diskutieren, ob man für das Jahr 1947 die Steuern erhöhen wolle, geht auf keinen Fall an. Die freisinnige Fraktion spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Erhöhung der Automobilsteuer aus, auch sie sieht ein, dass das nötig sein wird, aber sie findet, es gehe nicht an, mitten im Jahr, wo der Steuerbeschluss gefasst ist, noch eine Erhöhung zu beschliessen. Es gibt einen rechtsstaatlichen Grundsatz, gemäss welchem Gesetze nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden sollen, auch dann nicht, wenn das dem Fiskus zugute kommt. Wir haben es während Jahren erlebt, was es bedeutet, wenn nach dem Grundsatz regiert wird: Recht ist, was dem Staate nützt. Man sollte nicht wieder in diese Rechtsverwilderung hineingeraten und nicht mitten im Jahr etwas anderes beschliessen. Es sind alle Bürger vor dem Gesetze gleich, mit Einschluss der Automobilisten. Auch für Automobilisten muss dieser rechtsstaatliche Grundsatz gelten. Aus diesen Gründen lehnt die freisinnige Fraktion die Ueberweisung des Postulates ab.

Stäger. Wir sollten mit dem Geschäft jetzt Schluss machen; alle Meinungen sind zum Worte gekommen. Man kann nicht vermehrte Beiträge von den Automobilisten verlangen, wenn man nicht weiss, was man damit machen will, ob man das Geld nach Montana schicken will. Die Automobilisten sind zum grössten Teil keine Kapitalisten, sondern Leute, die für ihren Verdienst auf das Automobil angewiesen sind. Man soll zuerst ein Programm aufstellen, nachher sind die Automobilisten sicher nicht gegen vermehrte Beiträge. Ich stimme also zum Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Reinhard, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe meinen früheren Erklärungen nichts beizufügen. Die Regierung hätte gewünscht, dass man ihr Gelegenheit gegeben hätte, das Postulat zu prüfen; wenn der Grosse Rat ihr das verwehren will, wird sie sich diesem Akt höherer Weisheit fügen müssen, wie schon manchmal. Ich möchte aber nur feststellen: Es wäre auf alle Fälle falsch, wenn das Postulat Luick abgelehnt werden sollte, daraus zu schliessen, dass wir erstens nicht wüssten, was mir mit erhöhten Autosteuern anfangen sollten. Das war von Herrn Stäger wohl allzu naiv; so schlau sind wir auch noch, dass wir wissen, was wir damit anfangen sollen. Es wird nicht nach Montana geschickt, sondern es wird restlos für die Durchführung des Strassenbauprogrammes verwendet, wofür vermehrte Mittel dringend nötig sind.

Der zweite Punkt, worüber Klarheit herrschen muss, ist der folgende: Die Ablehnung des Postulates Luick ist nicht etwa ein Präjudiz gegen eine Erhöhung der Automobilsteuer. Nach dieser Seite hin bleibt der Auftrag des Grossen Rates vom November 1946 bestehen. Es kann sich nur darum handeln, dass man im November 1947 eine neue Vorlage über erhöhte Automobilsteuern für 1948 unterbreitet. Ich wünsche nach dieser Seite absolute Klarheit zu haben und wäre dem Referenten der Staatswirtschaftskommission dankbar, wenn er sich meiner Ansicht anschliessen könnte.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, weil wir keine andere Meinung haben. Die Staatswirtschaftskommission stellt fest, dass der Auftrag erteilt wird, aber für das Jahr 1948, nicht für 1947.

Abstimmung.

Für Ablehnung des Postulates . .	83 Stimmen.
Für Annahme	55 Stimmen.

Studer. Ich habe in der Eintretensdebatte schon gesagt, dass wir im vergangenen November eine ganze Serie von Strassenwünschen serviert bekommen haben. Nun verschieben wir das Programm auf die Novembersession 1947. Wir haben uns in der Fraktion gefragt, ob die Diskussion nicht erleichtert würde, wenn man hier beifügt: «Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in der Maisession ein Verzeichnis über die im Jahre 1947 zur Ausführung vorgesehenen Arbeiten vorlegen».

Wir möchten den Regierungsrat ersuchen, dem Vorschlag zuzustimmen.

Reinhard, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Studer ist begreiflich, aber auch gefährlich. Der Grosse Rat wird sicher nicht der Meinung sein, dass er in dem Strassenbauprogramm so weit hinein regieren wolle, dass er uns vorschreibt, welche Strassenstücke in einem bestimmten Jahr gemacht werden sollen. Die Verteilung innerhalb des Programms muss schon in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, sonst kommen wir zu ganz unmöglichen Situationen. Wenn aber der Antrag Studer so gemeint ist, dass man einfach im Jahr 1947 Kenntnis gibt, sehe ich den Wert nicht ein, denn einen Beschluss wird der Grosse Rat nicht fassen wollen; Kenntnis nehmen kann er aber auch durch die Zeitung. Was mich aber besonders beängstigt, ist die Tatsache, dass es 1948 und 1949 so weitergehen soll. Da könnte ich unmöglich das Versprechen abgeben, dass wir das so machen können, weil wir die Verhältnisse noch nicht überblicken. Wir müssen Verschiedenes berücksichtigen: Zustand der Strassen, Arbeitsmarkt, wir müssen sehen, dass wir elastisch bleiben; wir werden dem Grossen Rat in der Novembersession ein ungefähres Programm für die ganze Dauer unterbreiten können, aber ich könnte mir nicht vorstellen, dass der Grosse Rat sich auf eine Diskussion auf eine zeitliche Staffelung einlassen könnte. So leid es mir tut, ich kann den Antrag nicht annehmen und wäre sehr dankbar, wenn Herr Studer ihn zurückziehen würde, weil er praktisch ausserordentlich schwer ausführbar ist. Am guten Willen, das Möglichste zu machen, und die dringendsten Sachen vorwegzunehmen, darf Herr Studer nicht zweifeln.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir begreifen Herrn Kollegen Studer und auch die andern Kollegen im Rat, die wissen möchten, was im Jahre 1947 gehen soll. Es besteht hier ein krasser Widerspruch: auf der einen Seite wünscht man, dass viel geht, auf der andern Seite sind die Finanzen nicht da, und es fehlen namentlich die Arbeitskräfte. Bei der Diskussion über das Programm von 1946 wurde festgestellt, dass über Projekte, deren Kosten Fr. 30 000.— übersteigen, der Grosse Rat zu beschliessen hat. Dabei sollte man es bewenden lassen, ich möchte Herrn Kollege Studer ersuchen, seinen Ergänzungsantrag nicht aufrecht zu erhalten.

Studer. Wir haben den Antrag gestellt, um zu verhindern, dass von allen Seiten interpelliert werde. Nach den Ausführungen der Vertreter der vorberatenden Behörden kann ich den Antrag fallen lassen. Der Herr Baudirektor hat erklärt, er werde sehen, das Möglichste zu machen mit dem Geld, das zur Verfügung steht. Wir wollten hauptsächlich eine Beruhigung der verschiedenen Gemeinden und Aemter erreichen. Ich bin also namens der Fraktion bereit, den Antrag zurückzuziehen.

Genehmigt.

Beschluss:

3. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass im Jahre 1947 diejenigen Teile aus dem Strassenbauprogramm 1946 in Angriff genommen werden, die dringlich sind und aus den Eingängen der Automobilsteuern pro 1947 finanziert werden können.

Le **Président.** Quelqu'un désire-t-il revenir sur l'un ou l'autre des articles?

Studer. Wir haben vorgestern die Ziffer 2 betreffend die Finanzierung angenommen. Ich habe mir die Sache nochmals überlegt, besonders nach den Ausführungen des Herrn Baudirektors, wonach die Automobilisten die Hauptlast der Strassenbauausgaben zu tragen haben. Ich habe mich aber von Juristen beraten lassen. Es ist mir erklärt worden, wenn wir schreiben, dass die Finanzierung des Strassenbauprogramms nur aus den Erträgnissen der Automobilsteuer erfolge, können wir in eine Zwitterstellung hineinkommen, indem sicher die Gelder für den Ausbau unserer Strassen nicht langen. Ich frage mich, ob man Ziffer 2 nicht in dem Sinne ändern könnte, dass man sagen würde: «Die Erträgnisse der Automobilsteuer werden zur Finanzierung des Strassenbauprogramms verwendet». Der Herr Baudirektor hätte lieber eine andere Fassung, nämlich: «Die Finanzierung des Strassenbauprogramms erfolgt zur Hauptsache aus den Erträgnissen der Automobilsteuer». Unsere Fraktion ist der Auffassung, man sollte den ersten Vorschlag annehmen, dann besteht die Möglichkeit, den Strassenbau auch aus andern Mitteln zu finanzieren. Nun hat der Vertreter der Staatswirtschaftskommission vorhin deutlich zum Ausdruck gebracht, dass für 1949 eine Erhöhung der Automobilsteuer kommen muss.

Burgdorfer (Burgdorf). Vorgestern habe ich den Antrag auf Streichung von Ziffer 2 gestellt, und zwar aus den gleichen Gründen, wie sie soeben von Herrn Studer auseinandergesetzt wurden. Ich erklärte, es sei nicht angängig, zu bestimmen, die Finanzierung des Programms habe ausschliesslich aus den Erträgnissen der Automobilsteuer zu erfolgen. Ich habe mich mit dem Streichungsantrag begnügt in der Meinung, dass diese Frage der Steuererhöhung überhaupt nicht hätte diskutiert zu werden brauchen. Namens unserer Fraktion und auch persönlich möchte ich erklären, dass wir mit dem Rückkommensantrag Studer einverstanden sind und der neu vorgeschlagenen Fassung zustimmen werden, aus der Ueberlegung heraus, dass man nicht heute schon den Laden einfach schliessen und die Finanzierung des Strassenbaues ausschliesslich auf die Schultern der Automobilisten legen dürfe. Wir müssen uns die Freiheit vorbehalten, je nach den Bedürfnissen des Strassenbaues auch weitere Finanzquellen für diese Zwecke heranzuziehen.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, man könnte diesem Antrag zustimmen, weil wir hier nicht ein Gesetz vor uns haben. Wir werden schon im nächsten Jahr den Beschluss wieder ändern können. Um aber gewisse Befürchtungen zu beschwichtigen, sollte man diesem Antrag zustimmen und dann könnte man diese Debatte schliessen.

Reinhard, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Studer sucht eine Vermittlung, aber eine Vermittlung, die eine kleine Interpretation braucht. Wenn man sagt, die Erträgnisse der Automobilsteuer werden für die Finanzierung des Strassenbauprogrammes verwendet, so sagt man damit eigentlich nichts Neues; das war bisher schon der Fall. Für den Regierungsrat aber ist wichtig und wesentlich, dass einigermassen eine Proportion festgelegt wird zwischen den Mitteln, die die Automobilisten aufbringen müssen und denjenigen, die der Staat aufwenden muss. Ich muss die Herren nochmals darauf aufmerksam machen, dass wir im Strassenbauwesen zwei Abschnitte haben. Der eine ist der Strassenunterhalt, der mit allen seinen Konsequenzen rund 6,2 Millionen erfordert. Aus diesem Kredit werden die Strassen unterhalten, die sich schon heute in einem ausgebauten Zustand befinden, die staubfrei sind. Ferner werden aus diesem Kredit die Kosten für die Wegmeister bestritten, die an noch nicht staubfreien Strassen beschäftigt sind.

An diesen Strassenunterhalt zahlt der Benzinzollanteil rund 1 Million. Wir haben die Hoffnung, dass wir einen etwas höheren Beitrag bekommen werden, aber auf alle Fälle ruht hier die Hauptlast auf den Schultern des Staates.

Den zweiten Teil stellt das eigentliche Strassenbauprogramm dar, wie es im November vom Grossen Rat genehmigt worden ist und erweitert werden soll. Dafür sollen die Kosten in der Hauptsache vom Automobil aufgebracht werden. Ich habe bereits erklärt, wir werden für Neubauten gemäss Strassenbauprogramm rund 7 Millionen jährlich aufwenden müssen, gegenüber Fr. 125 000.—, die heute dafür im Budget sind. Nun sind wir der Meinung, dass das Automobil ungefähr 5,5 bis 6 Millionen dafür aufbringen sollte, dem Staat sollten jährlich nicht mehr als 1,5 Millionen belassen werden. Ich nehme an, der Herr Finanzdirektor werde noch Mühe haben, im Budget 1948 auch nur diese Summe ohne weiteres unterzubringen.

Es sollte daher jedenfalls Klarheit darüber bestehen, dass nicht einfach gesagt werden kann, die Automobilsteuer werde für die Finanzierung verwendet, ohne dass gleichzeitig gesagt wird, wie hoch der Beitrag sein müsse. Darum hätte ich persönlich vorgezogen, wenn man gesagt hätte, «die Finanzierung des Strassenbauprogrammes erfolge zur Hauptsache aus den Erträgnissen der Automobilsteuer». Ich lege Gewicht darauf, dass darüber Klarheit besteht, dass auf jeden Fall die Hauptsache von den Automobilisten getragen werden muss. Ich bilde mir nicht ein, dass wir alles, was das Strassenbauprogramm kostet, den Automobilisten überbinden können, aber ich muss darauf dringen, dass sie die Hauptlast tragen. Ich mache nochmals aufmerksam auf das massive Hochbauprogramm, das nachher kommt, für welches im Budget keine Posten enthalten sind.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Studer ermächtigt mich, zu erklären, dass er dieser Ergänzung zustimmen kann.

Angenommen nach Antrag Reinhard.

Beschluss:

2. Die Finanzierung des Strassenbauprogrammes erfolgt zur Hauptsache aus den Erträgnissen der Automobilsteuer.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Dekret

über

den kantonalen Steuerausgleichsfonds.

Eintretensfrage.

Stettler, Präsident der Kommission. In den Fraktionen hat sich gezeigt, dass die Beratung dieses Dekretes auf gewisse Schwierigkeiten stösst. Es wurde vor allem festgestellt, dass das Dekret sehr spät den Mitgliedern des Grossen Rates zugekommen ist, und dass redaktionelle Schwierigkeiten bestehen, weil die ganze Angelegenheit zu kompliziert ist. Das Dekret ist gut abgefasst, aber die Bestimmungen sind an sich schwer verständlich. Mitglieder der Kommission aus allen Fraktionen wie auch die Fraktionspräsidenten sind mit mir einverstanden, dass wir dieses Dekret auf die Maisession verschieben. Eine Verschiebung ist deshalb nötig, weil noch verschiedene Fragen abgeklärt werden müssen. In meiner Fraktion ist beispielsweise behauptet worden, dass einzelnen Gemeinden Versprechungen gemacht worden seien, die über das hinausgehen, was nun dieser Verteilung des Ausgleichsfonds zugrunde gelegt werde. Ferner sind Wünsche auf Erweiterung des Kreises der Gemeinden, die Nutzniesser sein sollen, geäussert worden. Alle diese Fragen müssen geprüft werden und nachher hat eine neue Beratung in den vorberatenden Instanzen stattzufinden. Vielleicht führt das dazu, dass man die Vorlage auf die Maisession dem Grossen Rat in anderer Form unterbreitet. Persönlich glaube ich, dass nicht viel geändert werden muss, aber immerhin sollte man gewisse Wünsche noch prüfen. Ich beantrage daher Verschiebung.

Buri. In unserer Fraktion ist man gleicher Meinung, ich habe Herrn Stettler auf Anfrage erklärt, dass auch bei uns die Meinung herrsche, man sollte mehr Zeit zur Prüfung haben. Das geht zwar grundsätzlich gegen unseren Plan. Wir hätten es gern gehabt, wenn man das Geschäft in dieser Session hätte behandeln können, um nicht von vorneherein die Maisession zu überlasten. Aber im Interesse der sorgfältigen Behandlung wäre es wünschenswert, wenn man etwas mehr Zeit hätte, namentlich draussen in den Gemeinden, um dort abzuklären, ob dieses Dekret wirklich den Zweck

erfüllt, den man vom Steuerausgleichsfonds erwartet.

Persönlich frage ich mich immerhin, ob es nicht wünschenswert wäre, vom Kommissionspräsidenten und vielleicht vom Finanzdirektor einige Erklärungen anzuhören, damit man nachher die Sache in der Oeffentlichkeit besser vertreten kann. Dabei würde nicht eine Eintretensdebatte abgehalten, sondern man bekäme nur eine Orientierung über das, was die vorberatenden Behörden vorschlagen. Ich frage mich, ob man vielleicht damit zuwarten könnte, bis wir die andern Geschäfte erledigt haben.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das Dekret reichlich spät herausgekommen ist, aber der Fehler liegt nicht allein bei der Steuerverwaltung, beziehungsweise bei der Finanzdirektion. Sie konnten dem Vortrag entnehmen, dass wir 420 Gemeinderechnungen verarbeiten mussten, um wirklich zuverlässige Unterlagen zu bekommen. Bis man diese Rechnungen beieinander hatte, verstrich eine unendliche Frist, da die Gemeinden vielfach sehr säumig waren.

Nachdem das Material beieinander war, ging man an die Ausarbeitung des Dekretsentwurfes. Wir waren der Meinung, damit ein Werk geschaffen zu haben, das nach etwas aussieht. Dieser Eindruck bestärkte sich auch anlässlich der Kommissionsverhandlung. Ich gebe aber ohne weiteres zu, dass die Materie reichlich kompliziert ist, und dass man sich schon etwas einarbeiten muss, um alles gut zu begreifen. Es ist eine Ermessensfrage, ob man bei der von uns aufgestellten Skala bleiben solle oder nicht, das heisst ob man unter den heutigen Verhältnissen fast gar die Hälfte des Jahresergebnisses zurückbehalten wolle oder ob man lediglich nach dem Umlageverfahren arbeiten wolle. Persönlich muss ich gestehen, dass das Umlageverfahren mir nicht genügend erscheint. Wir müssen uns darüber klar sein, dass die schwierigen Zeiten für die Gemeinden erst kommen, nämlich dann, wenn die Gemeinden stark beansprucht sind, bei gleichzeitigem Rückgang der Steuerleistungen. In diesen Zeiten sollte man gewisse Mittel zur Verfügung haben. Wenn es in Art. 222 des Gesetzes heisst, dass der Grosse Rat entscheide, in welcher Weise man diese Schwierigkeiten beheben wolle, ist das theoretisch sehr gut, aber praktisch problematisch, wenn die nötigen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat ist mit einer Verschiebung der Beratung bis im Mai einverstanden. Ich bin bereit, alle die Fragen, die im persönlichen Gespräch gestellt worden sind, bis zur Maisession abzuklären.

Bickel. Auch unsere Fraktion ist für Verschiebung der Beratung dieses Dekretes auf die Maisession. Mit Herrn Buri wünschen wir aber, dass uns jetzt noch die Grundlinien des Dekretes auseinandergesetzt werden. Wir würden also eine Art Eintretensdebatte abhalten, damit man weiss, wo man bei den verschiedenen Punkten ansetzen könnte.

Stettler. Die sozialdemokratische Fraktion hatte beschlossen, Rückweisung zu beantragen, wenn es zur Beratung käme. Wenn wir mit der Diskussion beginnen, werden wir eine sehr lange Beratung haben. Wir sollten daher am reinen Verschiebungsantrag festhalten. Wenn wir schon zu diskutieren beginnen wollen, dann ist es am einfachsten, wir beraten gleich das Dekret, denn Differenzen bestehen nur bei wenigen Artikeln, und wenn man das in der Eintretensdebatte durchgefochten hätte, so könnte man ebenso gut die Beratung abschliessen. Ich möchte warnen vor gewissen Zufälligkeiten in den Entscheiden; wir haben alles Interesse daran, ein Dekret zu schaffen, das die Gemeinden zufrieden stellen kann. Wenn uns das nicht gelingt, haben wir binnen kurzem immer neue Begehren. Ich betrachte es als notwendig, dass die Vertreter der Gemeinden in unserem Rat mit ihren Gemeindeschreibern und Gemeindekassieren in Verbindung treten können, denn so kommen wir um eine gewaltige Diskussion herum. Ich sehe den Nutzen einer Eintretensdebatte nicht ein. Der Herr Finanzdirektor hat bereits auf die Hauptfrage aufmerksam gemacht. Es ist die, welche Gemeinden Leistungen aus diesem Fonds bekommen sollen, und es stellt sich die Frage, wie weit die Gemeindeautonomien hier mitspielen sollen. In der Kommission war man einstimmig der Auffassung, dass die Gemeindeautonomie unverändert gelten müsse. Diese bezieht sich hauptsächlich auf die Abschreibungen und die Bewertungen, die in den §§ 2 und 3 zum Ausdruck kommen. Die Herren, die hier Befürchtungen haben, sollen die Frage im Schosse ihrer Gemeinden nochmals prüfen und nachher das Ergebnis der Prüfung der Finanzdirektion mitteilen oder der Kommission, damit wir nochmals darüber beraten können. Ich möchte den Rat bitten, dem einfachen Verschiebungsantrag zuzustimmen.

Studer. Unsere Fraktion ist der Auffassung, wir sollten dem Verschiebungsantrag zustimmen, und nicht jetzt eine Eintretensdebatte abhalten, und nachher noch eine zweite. Das ist nicht nötig und kostet den Staat nur einen Haufen Geld. Ich glaube, es besteht die Möglichkeit bei den Kommissionsmitgliedern Aufklärung zu holen.

Zimmermann (Unterseen). Ich bin gegenteiliger Auffassung. Ich habe das Gefühl, es wäre dringend nötig, dass der Grosse Rat der vorberatenden Kommission ganz bestimmte Richtlinien gibt, sonst legen uns die Herren nochmals ein Dekret vor, von dem wir im Mai verschiedene Bestimmungen werden zurückweisen müssen. Es ist besser, wenn wir diesem Dekret einen kurzen Moment unserer kostbaren Zeit widmen, denn die Frage ist wichtig genug. Ich habe letze Woche erklärt, mir sei gesagt worden, das sei als die Perle des neuen Steuergesetzes bezeichnet worden, nun sollte man dafür sorgen, dass nicht eine Zuchtperle daraus werde. Wir müssen daran denken, was uns vor der Abstimmung alles versprochen worden ist und müssen uns vergegenwärtigen, was wir jetzt bekommen. Ich will Sie nicht lange aufhalten, sondern möchte nur kurz sagen, was unserer Gemeinde Unterseen von seiten des Herrn Dr. Küpfer versprochen worden ist, und zwar vor dem Abstimmungstag, nämlich am 22. September 1944. Die Abstimmung fand am 29. Oktober statt. Die Gemeinde Unterseen hat

damals eine Berechnung nach dem vorliegenden Entwurf verlangt; diese wurde auf der kantonalen Steuerverwaltung vorgenommen und uns vorgelegt. Damals hat uns der kantonale Steuerverwalter geschrieben: «Nach dem von der Finanzdirektion ausgearbeiteten Entwurf zu diesem Dekret werden die Gemeinden zu einem Beitrag berechtigt, also kein Bittgesuch, falls sie zur Deckung ihres Steuerbedarfes neben der maximalen Liegenschaft- und Personalsteuer, die neue Steueranlage für 1945 oder später auf 3,1 oder mehr ansetzen müssten ...»

Le **Président.** Je prié M. le député Zimmermann de ne pas allonger la discussion, M. Studer ayant déposé une motion d'ordre. Nous allons passer à la votation sur la motion d'ordre déposée par M. Studer.

Buri. Ich möchte Herrn Studer nur sagen, dass ich der Tagesordnung entnommen habe, dass wir mit den spruchreifen Geschäften jedenfalls vor 11 Uhr fertig werden. Wir müssen wahrscheinlich nicht einmal am Nachmittag zusammen kommen. Wenn wir das aber dennoch tun wollen, dann erhalten wir so mindestens eine Stunde Zeit, um die Eintretensreferate anzuhören, nicht um eine Diskussion abzuhalten. Das kostet den Staat nichts, auch wenn wir eine Nachmittagssitzung abhalten, hat der Staat nicht vermehrte Auslagen.

Abstimmung.

Für den Antrag Buri . . . . . Mehrheit.

Stettler, Präsident der Kommission. Die Herren wissen, dass Art. 222 des Steuergesetzes vorsieht, dass diejenigen Gemeinden, die nach dem neuen Steuergesetz im Gegensatz zum alten Steuergesetz eine finanzielle Verschlechterung erfahren, also ihren Steuerbedarf nach neuem Recht nicht mehr decken können, das Recht haben, das Begehren zu stellen, dass ihnen aus dem Steuerausgleichsfonds gemäss Art. 222 ein Beitrag verabfolgt werde. Die Beitragsleistung soll geordnet werden durch Dekret des Grossen Rates. Dieser Artikel ist als Perle des Gesetzes bezeichnet worden, wie wir das soeben noch von Kollege Zimmermann gehört haben. Schon 1936 hat der damalige Finanzdirektor im Grossen Rat erklärt, die Schwierigkeit der Einführung eines neuen Steuergesetzes, das dem eidgenössischen Wehrsteuergesetz angepasst sei, liege bei den Gemeinden, weil dort der Steuerertrag zurückgehe; für den Kanton sei die Einführung eines neuen Steuergesetzes eine einfache Sache.

Bei der Beratung des neuen Steuergesetzes wurde nun ein Kompromiss gefunden. Er besteht in der Schaffung eines Ausgleichsfonds, der finanzschwachen Gemeinden helfen soll, die noch finanzschwächer werden durch die Einführung des neuen Steuergesetzes. Es ist in erster Linie festzustellen, dass dieses Dekret nicht einen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden bedeutet, sondern nur einen Ausgleich des Ausfalles gegenüber dem alten Recht.

Namens der Kommission kann ich feststellen, dass der Regierungsrat eine Vorlage unterbreitet hat, die als loyal bezeichnet werden muss, insofern als nicht nur die Gemeinden berücksichtigt werden, die Ausfälle haben gegenüber dem alten Steuerrecht, sondern die Regierung hat richtigerweise auch an die Zukunft gedacht, und einfach eine Grenze der Bezugsberechtigung festgestellt. Nach der ursprünglichen Fassung von § 4 ist nutzungsberechtigt jede Gemeinde mit einem Gesamtsteuerbedarf von 3,3. In der Kommission wurde eine Grenze des 2,8-fachen der Einkommens- und Vermögenssteuer festgesetzt. Diese Punkte haben in den Fraktionen sehr stark zu reden gegeben, sie werden auch in der Maisession Diskussionen verursachen und man wird in der Regierung und in der Kommission wieder darüber diskutieren müssen.

Wichtig ist auch die in § 2 behandelte Frage des Steuerbedarfes. Das hängt bis zu einem gewissen Grade mit dem § 4 zusammen. Was ist der Steuerbedarf und was ist die Anlage von 3,3 %? Der Steuerbedarf ist in erster Linie gesetzlich der Bedarf, der durch Einkommens- und Vermögenssteuer gedeckt wird. Aber die Gemeinden können nicht existieren mit diesem gesetzlichen Steuerbedarf, sondern sie haben noch andere Einnahmequellen, in erster Linie die gesetzliche Personalsteuer und die Liegenschaftssteuer. Die Gemeinden verpflichten ihre Einwohner aber auch zu Werken, zum Beispiel Fuhrungen und anderen Naturalleistungen. In den grösseren Gemeinden haben wir die öffentlichen Werke, Elektrizitätswerke, Strassenbahnen, Wasserversorgungen. Das ist der Gesamtbedarf im Gegensatz zu den gesetzlichen Steuern von Einkommen und Vermögen. Dieser Gesamtbedarf wird im Dekret festgelegt, das ist ein Ausdruck, den wir im Steuergesetz nicht kennen. Dieser Gesamtbedarf muss berücksichtigt werden, denn es ist ohne weiteres klar, dass die Gemeinden gerade infolge ihrer finanziellen Autonomie die Möglichkeit haben, die Steuern so oder anders zu legen. Die einen setzen eine niedrige Steueranlage fest und decken ihren Bedarf durch andere direkte und indirekte Steuern; andere Gemeinden sind gezwungen, höhere Prozentsätze auf Einkommen und Vermögen vom Bürger zu verlangen, dafür haben sie weniger indirekte Steuern.

Die Regierung ist deshalb mit Recht von der Voraussetzung ausgegangen, dass für die Verteilung der gesamte Steuerbedarf massgebend sein müsse. Das wird in den §§ 2 und 3 geordnet. Die Kommission ist einstimmig der Ueberzeugung, dass der Vorschlag des Regierungsrates richtig ist, dass man ins Schwimmen käme, wenn man etwas anderes vorschlagen wollte.

§ 2 hat in der Diskussion lange Diskussionen verursacht. Er befasst sich mit der Feststellung des Steuerbedarfes. Ich verweise auf den Wortlaut dieses § 2, Abs. 2. Wer das liest, der wird sich zuerst sagen, darin liege doch ein Widerspruch, das verstehe er nicht, die Sache sei so kompliziert, dass fast ein besonderes Studium erforderlich sei. Es ist aber nicht so kompliziert wie es scheint; wer buchhalterisch etwas versiert ist, wird das sogar sehr leicht verstehen. Die Formulierung nimmt Bezug auf das öffentliche Recht in Finanzsachen. Jeder Gemeindekassier, der seine Rechnung beherrscht, weiss, was mit Kapitalvermehrung zu Lasten und mit Kapitalverminderung zugunsten

der laufenden Verwaltung gemeint ist. Er wird wissen, was es bedeutet, wenn man ein Schulhaus baut und welche Last dessen Amortisation insbesondere für die Gemeinde darstellt. Diese lässt sich im Steuerbedarf einrechnen. Diese schwierigen Dinge gaben in der Kommission viel zu sprechen.

Ich möchte betreffs Erweiterung der Bezugsberechtigung nur feststellen, dass die Kommission den Willen hatte, beim Dekret über den kantonalen Steuerausgleich in erster Linie für die finanzschwachen Gemeinden zu sorgen. Deshalb beschloss sie einstimmig — die Regierung hat sich dem angeschlossen — die Minimalanlage für Einkommen und Vermögen sei auf 2,8 festzusetzen, wenn die Gemeinde an Leistungen aus dem Steuerausgleichsfonds teilhaftig werden wolle. Das wurde in der Kommission bewusst gemacht, um dafür zu sorgen, dass die Konkurrenz der bezugsberechtigten Gemeinden in bezug auf die Anlage einigermassen verschwindet, und dass die Gemeinden ihre Lage nicht so darstellen können, um möglichst mühelos Gelder aus diesem Fonds zu erhalten. Der Grosse Rat hat ein Interesse, zu diesem Fonds Sorge zu tragen. Sein Ertrag belief sich in der ersten Periode auf jährlich 1,3 Millionen. Die kantonale Steuerverwaltung teilte der Kommission mit, dass auf Grund des vorliegenden Dekretes rund die Hälfte dieses Betrages an Gemeinden ausgerichtet werden müsse, die im Sinne des Uebergangs vom alten ins neue Recht notleidend sind. Das Dekret sieht vor, dass die Ueberschüsse im Fonds bleiben, aber ausschliesslich zu diesem Zwecke verwendet werden müssen. Wir haben ein Interesse daran, in den nächsten Jahren den Fonds zu äufnen, damit in allfälligen Krisenjahren, wo wahrscheinlich die Zahl der bezugsberechtigten Gemeinden sehr stark zunehmen würde, keine Kürzung der Leistungen eintreten muss.

In persönlichen Gesprächen und in den Fraktionen kam der Wunsch zum Ausdruck es möchte der Kreis der Bezugsberechtigten auch für die heutige Zeit weitergezogen werde, es habe keinen Sinn, Gelder anzusammeln, von denen man nicht wisse, wann und wie sie später benötigt werden. Ich habe die Auffassung, dass auch später dem Fonds mindestens 1,3 Millionen zufliessen werden. Zur Sicherheit der finanzschwachen Gemeinden ist es nötig, ihn zu speisen.

Da Sie Verschiebung der Beratung auf die nächste Session beschlossen haben, will ich jetzt nicht auf Einzelheiten eintreten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich ebenfalls möglichst kurz fassen, aber wenn man über dieses Problem spricht, muss man einigermassen in die Tiefe gehen. Wie Herr Grossrat Zimmermann sagte, lag 1944 ein Dekretsentwurf vor. Seither wurden weitere Entwürfe aufgestellt. Wir kamen aber zur Ueberzeugung, dass die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden ausserordentlich verschiedenartig sind, was ein äusserst gründliches Studium der ganzen Materie erfordert.

Die beschlossene Steueranlage hat sich als untauglicher Maßstab für die Begrenzung der Beitragsberechtigung erwiesen. Zuerst mussten die verschiedenartigsten Verhältnisse der Gemeinden auf den gleichen Nenner gebracht werden. Zu diesem Zwecke musste uns eine grosse Anzahl von Gemeinden ihre Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese waren im Anfang ganz unbrauchbar. Man musste schlussendlich ganze Gemeindeabrechnungen vollständig überprüfen. Das brauchte viel Zeit. Deshalb konnte das Dekret nicht früher vorgelegt werden. Wenn Herr Grossrat Zimmermann sich Rechenschaft ablegt, wie heute der Gesamtsteuerbedarf und die Steueranlage in der Gemeinde Unterseen sind, so sieht er, dass das heutige Dekret nicht neben den Versprechungen von damals vorbeigeht, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte.

Es wäre ungerecht, die Situation des Stichtages vom 1. Januar 1945 für Jahrzehnte als massgebend zu erklären. Die Situation in den Gemeinden kann sich ändern. Eine grosse Anzahl Gemeinden erleidet durch das neue Steuergesetz gegenüber dem alten Gesetz einen Steuerausfall. Wir können nicht fortwährend nach beiden Steuergesetzen veranlagen, sonst müssten wir das Personal beinahe verdoppeln. Das Dekret muss die verschiedenartigsten Verhältnisse auf den gleichen Nenner bringen, so dass bei gleicher Gesamtsteueranlage für die Gemeinden gleiche Rechte vorhanden sind.

Die Gemeindeautonomie soll unangetastet bleiben, denn es handelt sich beim Steuerausgleichsfonds nicht um das gleiche wie beim Gemeindeunterstützungsfonds, bei welchem man Bedingungen stellen kann, wenn ein Beitrag gewährt werden soll. Beim Steuerausgleichsfonds kann die Gemeinde Ansprüche erheben, wenn ihr das neue Steuergesetz finanzielle Schwierigkeiten bereitet.

Einen zweiten Grundsatz durften wir ebenfalls nicht vernachlässigen. Die Gemeinden müssen unter allen Umständen ein Interesse haben, ausserordentliche Steuern zu erheben, wie das bis jetzt der Fall war. Die Gemeinden sollen nicht durch die Beiträge aus dem Steuerausgleichsfonds der Notwendigkeit enthoben sein, andere Steuern einzuziehen.

Weiter sollte die Steueranlage keine allzugrossen Schwankungen durchmachen.

Der Begriff des Gesamtsteuerbedarfes dürfte jedem Mitglied des Grossen Rates klar sein. Es ist der Gesamtbetrag, welcher der Gemeinde an Steuern zufliessen muss, damit ihr Vermögen keine Aenderung erfährt. Das ist nicht identisch mit Gesamtsteueranlage. Wenn letztere kleiner ist, macht die Gemeinde Schulden, ist die Gesamtsteueranlage höher, so kann sie Schulden tilgen. Wir haben eine weitgehende Konzession gemacht, nämlich dass sie bei Schuldentilgung den ungekürzten Anspruch auf Beiträge aus dem Steuerausgleichsfonds behält. Wir haben nämlich ein Interesse daran, dass die Gemeinden ihre finanzielle Situation verbessern. — Die einfache Steuer fusst auf der Staatssteuer. Alle Steuern, aus Einkommen, Gewinn, Vermögen und Kapital, die innerhalb einer Gemeinde durch die Staatssteuer zu den gesetzlichen Einheitsansätzen erfasst werden, ergeben die einfache Steuer. Diese wird mit der Steueranlage multipliziert. Das ergibt die effektive Steuerleistung. Wenn die Gemeinde von den Bürgern Steuern erhebt, die auf eine andere als die vorgenannte Weise veranlagt werden, und man

diese in einem Koeffizienten der einfachen Steuer ausdrückt, ergibt das die umgerechnete Anlage. Zählen wir das zur normalen Steueranlage, so erhalten wir die Gesamtsteueranlage. Auf diese Weise haben wir zum Beispiel für die Gemeinde Reichenbach eine Gesamtsteueranlage von 4,72 errechnet, für Muri eine solche von nur 1,38. Wir müssen eine hohe Gesamtsteueranlage verlangen, wenn die Berechtigung für die Bezüge aus dem Steuerausgleichsfonds vorhanden sein soll. Wir haben da Prof. Alder zu Rate gezogen. Er hat das gesamte Zahlenmaterial überprüft und gefunden, dass bei einer Gesamtsteueranlage von 3,3 für die Gemeinde der Steuerausfall gegenüber dem alten Gesetz beginne. Das ist auch eine Erfahrungstatsache. Ist die Gesamtsteueranlage tiefer als 3,3, so ist das neue Gesetz für die Gemeinde gegenüber dem von 1918 gleichwertig oder besser. Beträgt die Gesamtsteueranlage 3,3 oder mehr, so muss der Steuerausgleichsfonds einspringen.

Alle Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Gemeindeteile sind beitragsberechtigt. Wir können aber nicht zum Beispiel Viertelgemeinden am Steuerausgleichsfonds partizipieren lassen, sondern müssen den Gesamtsteuerbedarf der Gesamtgemeinde erfassen und es ihr überlassen, eventuell innerhalb des Gemeindegebietes einen Ausgleich vorzunehmen. Natürlich können auch dezentralisierte Gemeindewesen partizipieren.

Die Beitragsbemessung bietet am meisten Schwierigkeiten. Bei 3,2 Gesamtsteueranlage besteht kein Anspruch, bei 3,3 besteht er. Der Unterschied beträgt 10 % der einfachen Steuer. Damit die Gemeinde am Steuerbezug interessiert bleibt, kann der Fonds nicht den ganzen Unterschied von 0,1 übernehmen. Wir sind auf 0,08 oder 8 % gegangen. Die Gesamtsteueranlage kann also auf 3,22 gesenkt werden; 0,02 muss die Gemeinde selber tragen. Es wurde das System angewendet, dass die nächst höheren Anlagen zugezählt wurden. Daraus entstand die Skala, die Sie nachsehen können. Der Beitrag beträgt zum Beispiel bei einer Gesamtsteueranlage von 4,4 50,9 % der einfachen Steuer. Dadurch wird die effektive Gesamtsteueranlage auf 3,891 abgesenkt. Die im Entwurf aufgestellte, mathematische Reihe lässt sich begründen. Sie enthält eine wirksame Progression. Wir geben zu, dass man mit andern Methoden ebenfalls zum Ziele käme. Sie werden von mir kaum erwarten, dass ich die mathematischen Unterlagen auseinander nehme. Ich habe die Reihe, die hier vorgeschlagen wird, als die weitaus beste gefunden. Es wäre, glaube ich, keine dankbare Aufgabe des Grossen Rates, sich ohne Beiziehung von Spezialisten über die verschiedenen Möglichkeiten der Reihenbildung zu streiten.

Die schwer belasteten Gemeinden finden vielleicht, es sei nicht richtig, die eingehenden 1,3 Millionen nicht vollständig zu verteilen, man habe das seinerzeit Versprochene da nicht eingehalten. Wir haben aber heute eine andere Situation als 1944, vor der Abstimmung über das Steuergesetz. Die finanziellen Verhältnisse haben sich seither bei Staat und Gemeinden wesentlich verbessert. Wir haben aber keine Gewähr, dass das so bleibt. Sie sind hier kompetent, die Grenze grosszügig zum Beispiel auf 3,0 herabzusetzen. Dann würden die eingehenden Gelder zum grössten Teil beansprucht. Schon 1947 werden wir aber eine etwas andere Situation haben. Es ist ein wesentlicher Rückgang des landwirtschaftlichen Einkommens eingetreten. Dieser wird sich auf den Haushalt vieler kleinbäuerlicher Gemeinden auswirken. Die Steueranlage wird hinaufgehen. Es werden nicht mehr nur 122 Gemeinden eine Gesamtsteueranlage von 3,3 oder mehr haben, sondern es werden bald 180 oder mehr Gemeinden sein. Schon heute haben wir eine grosse Anzahl Gemeinden, die nahe an 3,3 sind, nämlich 20 mit 3,2, 21 mit 3,1 und zirka 20 mit 3,0. Diese können sehr leicht auf 3,3 rutschen, und die bereits beitragsberechtigten Gemeinden können die Gesamtsteueranlage weiter erhöhen. Es ist wohl nicht Ihre Meinung, dass dann die Grenze für die Bezugsberechtigung ebenfalls hinaufgesetzt werden solle, um eine Anzahl von Gemeinden wieder auszuschliessen. Dieses Instrument des Ausgleichfonds wirkt ausserordentlich subtil. Wenn beispielsweise die Gesamtsteueranlage von 4,0 auf 4,4 erhöht wird, erhöht sich der Beitrag von 33,9 % auf 50,9 % der einfachen Steuer. Darum wollen wir in den heutigen guten Zeiten den Steuerausgleichsfonds gut dotieren.

Es wurde gesagt, dass die 5 %, die dem Regierungsrat für Härtefälle zur Verfügung stehen, nicht ausreichen. Das ist eine Ermessensfrage. Der Regierungsrat hat, gestützt auf einen Antrag der Finanzdirektion, mit diesen 5 % vorlieb genommen. Wenn der Grosse Rat 10 oder 20 % beschliessen will, kann er das. Wir würden sicher von dieser Reserve auch dann einen sorgfältigen Gebrauch machen. Wenn der Prozentsatz wesentlich erhöht wird, so stehen für den allgemeinen Fonds umso weniger Mittel zur Verfügung, und dann könnte er eines Tages, wenn sich die allgemeine Situation ändert, nicht mehr ausreichen. Wir müssten dann das Dekret ändern, oder von den Mitteln, die dem Regierungsrat zur Verfügung stehen, einen Teil wieder auf den allgemeinen Fonds überschreiben. Ich würde mich einem Antrag auf Erhöhung von 5 % auf 10 % anschliessen. Darüber haben wir im Regierungsrat noch nicht gesprochen. Ich glaube aber nicht, dass man über 10 % hinausgehen sollte.

Es wird sich in der Maisession Gelegenheit bieten, noch über Detailfragen zu sprechen. Ich möchte heute nur unterstreichen, dass sich die Finanzdirektion alle erdenkliche Mühe gegeben hat, ein Dekret über den Steuerausgleichsfonds zu schaffen, das gerecht ist. Es freut mich, dass der Kommissionspräsident dieses Bestreben gewürdigt hat. Es wird nie möglich sein, eine hundertprozentige, in allen Teilen befriedigende Lösung zu finden. Für besondere Fälle werden darum 5 bis 10 % abgezweigt.

Le **Président.** Les questions à l'ordre du jour sont encore assez nombreuses pour que nous tenions une séance de relevée. Je vous propose donc de siéger cet après-midi et de clore la session à l'issue de cette séance de relevée. (Zustimmung. — Adhésion.)

Motion der Herren Grossräte Varrin und Mitunterzeichner betreffend Verzicht auf Handänderungsabgabe bei Güterzusammenlegungen.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 720.)

Postulat der Herren Grossräte Kunz (Wiedlisbach) und Mitunterzeichner über den Erlass der Handänderungsabgabe bei freiwilligen Güterzusammenlegungen.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 658.)

M. **Varrin.** Le 25 novembre 1946, j'ai déposé sur le bureau du Grand Conseil la motion que j'ai l'honneur de développer aujourd'hui devant vous et qui était signée par tous mes collègues de fraction. J'aurais facilement recueilli un nombre beaucoup plus élevé de signatures, mais j'ai eu maintes fois l'occasion de constater que signer une motion est une chose et que voter une motion en est une autre.

Comme vous avez pu vous en rendre compte, cette motion, qui s'occupe des intérêts urgents des agriculteurs, est plus que jamais actuelle, puisque son but est de venir en aide à nos paysans pour leur permettre l'exploitation rationnelle de leurs terres. Elle est simple, claire, naturelle et le seul texte déposé suffirait déjà à vous démontrer à tous l'urgente nécessité des mesures qui s'imposent pour assurer le regroupement de parcelles de terres de tous les propriétaires qui le désirent, et ceci sans qu'il soit nécessaire de faire un long discours. Je dirai même que les mesures prévues dans cette motion auraient déjà pu être envisagées sur l'initiative du Gouvernement et que leur application aurait eu la faveur de tous les agriculteurs propriétaires de petites parcelles.

Nous vivons en ce moment une période de développement intensif du moteur et de la machine. Si l'agriculture veut vivre, elle est appelée à suivre cette voie dans la même mesure que d'autres branches de l'économie du pays. Toutefois, il faut lui en fournir les moyens en adaptant dans toute la mesure possible la propriété agricole aux nouvelles conditions d'exploitation, ce qui doit pouvoir se faire par des échanges libres entre propriétaires. Je dis bien «par des échanges libres», parce que c'est le moyen le plus sûr de réussir dans un pays libre. Vous n'ignorez pas combien nos paysans aiment leurs terres et combien ils y tiennent. Leurs terres, c'est une partie d'eux-mêmes et ils veulent pouvoir en disposer et les échanger entre eux comme il leur convient, tandis qu'ils se raidissent si on les oblige à ce genre de transactions et se sentent parfois désavantagés par rapport à d'autres plus favorisés.

En acceptant la motion que j'ai présentée, vous ferez un premier pas vers le regroupement général. Il est vrai que l'Etat fait déjà beaucoup pour encourager les grands remaniements parcellaires et je m'empresse de l'en féliciter. Cependant, il y a une lacune. Lors d'un remaniement général dans une commune, la liberté du propriétaire n'existe plus. Il faut souvent créer — et avec beaucoup de difficulté — un syndicat dans lequel une minorité doit se soumettre et subir les décisions de la majorité, ce qui provoque des frottements et quoique ces décisions soient pour le bien général et sous le contrôle de l'Etat, on ne saurait toujours affirmer que, encore qu'animées de la meilleure volonté, elles ne sacrifient pas certains intérêts en faveur d'autres. En tout état de cause, le but poursuivi par la présente motion, qui est d'encourager le rassemblement de parcelles de terres par des échanges libres, est dans la ligne des grands remaniements parcellaires, mais avec des moyens plus modestes et il est d'une réalisation plus immédiate.

Nous sommes en 1947 et l'agriculture doit vivre la période que nous traversons avec toutes ses difficultés. Elle ne peut pas attendre le remaniement général qui, à la cadence où il s'effectue, ne sera pas terminé dans cinquante ans. En outre, où prendre les millions nécessaires à sa réalisation rapide? Faut-il attendre le chômage? Il sera peut-être trop tard alors pour venir en aide d'une façon utile à l'agriculture, qui devra lutter avec la concurrence étrangère pour beaucoup de ses produits. Nos paysans ne trouvent plus de main-d'œuvre, parce qu'ils ne peuvent pas donner des salaires équivalents à ceux de l'Etat, des usines ou du commerce et parce qu'il n'est pas possible aux ouvriers agricoles de fonder un foyer, sauf lorsqu'ils sont employés dans de très grosses exploitations, comme les domaines de l'Etat. On a beaucoup légiféré en faveur des ouvriers agricoles. La question de la main-d'œuvre agricole est, tout au moins dans notre région, de plus en plus inquiétante et la solution n'est pas trouvée. C'est pourquoi, si l'on veut vraiment aider les agriculteurs autrement que par des promesses et des discours, il faut en trouver les moyens.

Etant donné que la machine remplace dans une certaine mesure la main-d'œuvre, il faut se servir de la machine sur les parcelles de terres qui permettent de l'employer. D'autre part, le morcellement des terres, qu'il ne faut pas confondre avec le partage, est cause d'une perte de rendement très sensible entre les diverses parcelles. Les agriculteurs propriétaires de petites parcelles sont tous favorables à un regroupement qui leur permettrait d'améliorer le rendement de leur exploitation, en facilitant le travail. Si vous acceptez ma motion, vous verrez tout de suite un grand nombre de propriétaires s'entendre pour faire des échanges et pour constituer des parcelles permettant l'emploi de toutes les machines et un travail rationnel. Une fois constituées, ces parcelles ne pourront plus être morcelées et un grand pas sera fait dans la composition de beaux domaines. J'ajoute que ces échanges libres, faits dès maintenant, ne porteront aucun préjudice au plan général d'un grand remaniement parcellaire et que les bénéficiaires de ces échanges, constatant l'avantage qu'ils peuvent en retirer, y seront d'autant plus favorables.

L'échange se ferait sur une grande échelle si les frais de mutation n'étaient pas aussi élevés. En effet, un échange entre deux parcelles nécessite deux actes. L'Etat subventionne déjà nombre d'initiatives agricoles: syndicats chevalins, syndicats bovins, caisses d'assurance du bétail, primes de secours, etc., etc. C'est fort bien et ces subventions constituent un encouragement pour nos paysans.

Mais en prenant en charge la plus grande partie des frais des échanges libres de parcelles, l'Etat subventionnerait la composition même du domaine agricole, qui est à la base de l'exploitation. De plus, cet subventionnement n'aurait lieu qu'une fois pour toutes. L'agriculture en tirera un grand avantage et la caisse de l'Etat ne sera pas lourdement grevée. Dans sa dernière assemblée, la Bourse agricole de Porrentruy a décidé d'établir un programme d'échanges de parcelles, en s'appuyant sur le texte de ma motion. Tous les propriétaires de Porrentruy ont déjà été invités à faire les propositions d'échanges qui leur conviendraient.

Si vous voulez aider l'agriculture, je vous demande, Messieurs, de voter la motion que je viens de développer devant vous.

Kunz (Wiedlisbach). Es ist nicht von ungefähr, dass von Kollege Varrin über den gleichen Gegenstand eine Motion eingereicht wurde. Seine Begründungen waren so eingehend, dass ich mich kurz fassen kann. In einzelnen Punkten geht Herr Varrin etwas weiter als ich in meinem Postulat. Ich wollte ferner der Regierung die Freiheit lassen, den ihr am geeignetsten erscheinenden Weg zu wählen; darum wählte ich die Form des Postulates, das lautet:

«Die Güterzusammenlegungen sind im bernischen Mittelland besser möglich als in Berggegenden. Sie bringen wohl betriebstechnische und praktische Vorteile, verschlingen aber gewaltige Summen, die von Eigentümer, Gemeinde, Kanton und Bund aufgebracht werden müssen. Diese könnten grösstenteils vermieden werden, wenn die Eigentümer selber durch Tausch und Kauf allmählich ihre Grundstücke zusammenlegen könnten. In solchen Zusammenlegungsfällen sollte der Staat Bern auf die Handänderungsabgaben verzichten. Damit würden ihm die grossen Kosten erspart und den Landeigentümern das persönliche Recht gewahrt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Frage zu prüfen und dem Grossen Rat eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.»

Ich kam auf den Gedanken dieses Postulates, nachdem in unserer Gemeinde Wiedlisbach eine Güterzusammenlegung durchgeführt worden war. Am Anfang ging die Sache gut. Vor 6 Jahren wurde im Wangenmoos eine Entsumpfung durchgeführt. Durch das Wangenmoos musste in direkter Linie ein Vorflutkanal geführt werden, was einen Viertel aller Grundstücke diagonal, zum Teil längs durchschnitt. Es ist klar, dass Güterzusammenlegungen ganz oder partiell durchgeführt werden mussten, weil durch den Vorflutkanal ein Teil des Landes verloren ging und man das nicht allein die Anstösser tragen lassen konnte. Zu diesem Zwecke wurde bei der Landwirtschaftsdirektion ein Gesuch um Subvention eingereicht. Diese antwortete, dass die Subvention nur ausgerichtet werden könne, wenn das ganze Kulturland der Gemeinde zusammengelegt werde. Die Grundeigentümer des Wangenmooses kamen in eine Zwangslage, mussten Unterschriften sammeln, damit eine totale Güterzusammenlegung zustande kam. Mit grösster Mühe konnte eine Mehrheit von Grundeigentümern und Grundfläche zustande gebracht werden. Es wurde den Leuten gesagt, die Zusammenlegung koste etwa Fr. 84.— pro Juchart. Sie ist heute noch nicht ganz fertig. Ich weiss nicht, was die Angelegenheit kosten wird. Man schätzt die Kosten auf das Doppelte des budgetierten Betrages. Man sagte den Leuten, das sei leicht tragbar, da man Knechte schicken könne zum Abverdienen. Zu einzelnen Landwirten musste man drei- bis viermal gehen, bis sie zustimmten. So kam die Mehrheit zustande. Man sagte, Bund und Kanton würden einen grossen Teil der Kosten bezahlen. Die Güterzusammenlegung bringe Geld in die Gemeinde. Aber wer ist der Staat, der Bund? Das sind wiederum wir. Das sieht man den Steuerzetteln an. — Die Güterzusammenlegung ist eine schöne Sache, wo sie mit nicht allzu grossen Kosten und Hindernissen durchgeführt werden kann und wo dadurch grosse Vorteile entstehen. Wo die Kosten und die Widerstände nicht zu gross sind, sollte man sie durchführen. — Aber man sollte in Gemeinden, wo eine Gesamtzusammenlegung fast nicht möglich ist, besonders in Berggemeinden, eine partielle Zusammenlegung durchführen können. Wenn der Staat auch hier mithilft und auf die Handänderungskosten verzichtet, könnte manche wünschenswerte, partielle Zusammenlegung mit wenig Kosten für Staat, Gemeinde und Eigentümer durchgeführt werden. Auch drittmalige Käufe können bei solchen Zusammenlegungen vorkommen. Das würde Allen, auch dem Staat, und besonders den ärmeren Berggemeinden, zum Nutzen gereichen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grundsätzlich müssen wir daran festhalten, dass Güterzusammenlegungen wertvoller sind als der freiwillige Landabtausch auf beschränktem Gebiet. Der Landwirtschaftsdirektor hat hier über dieses Gebiet wiederholt gesprochen. Ich möchte daher die Gründe, warum das so ist, nicht auseinandersetzen. — Der Motionär und der Postulant wollen nun die Befreiung von zusätzlichen Kosten. Das ist an sich durchaus begreiflich. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass wir ein Wiederherstellungs-Gesetz vom 30. Juni 1935 haben. Dort haben wir schon die Bestimmung betreffend Handänderungsabgabe, dahin lautend, dass bei Bodenverbesserungen gemäss Art. 87 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch von Flurgenossenschaften die Handänderungsabgabe nicht bezogen wird. Sie wird auch nicht bezogen bei Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe. Was die Herren in bezug auf die Handänderungsabgabe fordern, ist also schon durch Gesetz erfüllt.

Nun handelt es sich nicht nur um die Handänderungsabgabe. Es entstehen noch die Staatsgebühren, Grundbuchgebühren, Gebühren für den Notar, Geometer usw., für die Neuvermessungen. Soll der Staat alle diese Kosten abnehmen? Da muss ich als Finanzdirektor sagen, das ginge etwas zu weit. Ich wäre nicht in der Lage, heute zu erklären, dass ich einer solchen Lösung zustimmen könnte. Die Handänderungsabgabe ist in all den Fällen, die hier zur Sprache gebracht wurden, bereits sistiert. Die übrigen Kosten kann der Staat aus finanziellen Gründen nicht übernehmen; man müsste dann schon den Einzelfall genau prüfen. Ich bin auch in einem Bauernbetrieb, der stark parzelliert ist, am Bielersee aufgewachsen. Dort

wurde alle paar Jahre ein Abtausch vorgenommen. Damals musste noch die Handänderungsabgabe bezahlt werden. Die fällt heute dahin. Gewisse Kosten müssen wir den Grundbesitzern für die Vorteile, die sie aus dem Landabtausch ziehen, belassen.

Die Motion Varrin hat weitgehend keinen Motionscharakter, denn sie lautet:

«Le gouvernement est invité à examiner s'il n'y a pas lieu de favoriser ces échanges en réduisant les frais de mutation et de géomètre et à voir, le cas échéant, si la Caisse d'aide aux agriculteurs ne pourrait pas étendre son action et intervenir pour une partie des frais de notaire.»

Es handelt sich also lediglich um die Prüfung einer Frage. Ich möchte Herrn Varrin empfehlen, dementsprechend seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Könnte die Bauernhilfskasse Beiträge leisten, wenn der Staat die Kosten nicht übernehmen will? Das bedingt eine Gesetzesänderung. Die Bauernhilfskasse hat ein streng umschriebenes Tätigkeitsgebiet. Was hier in Frage steht, hat damit nichts zu tun. Einer Gesetzesänderung könnte ich nicht zustimmen; denn wir wissen nicht, wie weit die Mittel der Bauernhilfskasse für ihren jetzigen Zweck noch beansprucht werden. Es wäre verhängnisvoll, sie für andere Zwecke zu binden.

Ich glaube, die Situation ist eindeutig. Wir müssen schauen, ob man in berechtigten Einzelfällen Zuschüsse über die Meliorationskredite gewähren wolle.

Zweckmässiger als die freiwillige Zusammenlegung sind die Güterzusammenlegungen, die eine Gesamtsanierung der Situation herbeiführen. Wir dürfen diese auf keinen Fall dadurch sabotieren, dass wir dem Einzelnen gewisse Erleichterungen gewähren, die ihn veranlassen könnten, einem Gesamtprojekt Widerstand entgegenzusetzen.

Ich bin ohne weiteres bereit, die Motion Varrin in Form eines Postulates und das Postulat Kunz entgegenzunehmen. Wenn Grossrat Varrin die Frage als Motion anhängig machen will, steht ihm das frei. — Ich bin gerne bereit, mit dem Landwirtschaftsdirektor die Angelegenheit noch weiter zu erörtern. Aber ich könnte keine Erklärung abgeben, eine bestimmte Vorlage auszuarbeiten, abgesehen davon, dass das nicht in den Kompetenzbereich der Finanzdirektion gehörte, nachdem die Landaustausche zur Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe bereits von der Handänderungsabgabe befreit sind.

Le **Président.** La motion de M. Varrin est accepté par le Gouvernement sous forme de postulat. M. Varrin est d'accord.

Le postulat de M. Kunz est accepté par le Gouvernement.

Abstimmung.

I.

Für Annahme des Postulates Varrin Mehrheit.

II.

Für Annahme des Postulates Kunz (Wiedlisbach) . . . . . Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Wirz betreffend Steuerabzug für Unterhaltskosten von Liegenschaften bei der Steuerveranlagung.

(Siehe Seite 92 hievor.)

Wirz. Sie sehen aus dem Wortlaut der Interpellation, um was es geht, nämlich um die Aenderung, die bei der diesjährigen Einschätzung getroffen wurde, indem nicht mehr 1,5 % als Unterhaltskosten abgezogen werden können, sondern die effektiven Kosten gerechnet werden sollen. Es ist ganz klar, dass das letztere Verfahren mehr Arbeit gibt. In der ersten Wegleitung zu den Staats- und Gemeindesteuern 1945 und 1946 war bestimmt, dass man 1,5 % von denjenigen Brandversicherungen rechnen könne, die nicht Fr. 100 000.— überschreiten. Dort musste man natürlich unterscheiden zwischen Unterhaltskosten und Wertvermehrung. Letztere können nicht zu den Unterhaltskosten gerechnet werden. Es wurde bestimmt, dass wenn der feste Satz von 1,5 als Unterhaltskosten gewählt werde, er dauernd angewendet werden müsse. Es konnten also nicht die effektiven Kosten abgezogen werden, wenn diese ausnahmsweise einmal höher waren als 1,5 %. — In der Wegleitung für die Steuerjahre 1947/48 ist diese Vereinfachung aufgehoben worden. Es heisst dort: «Abzugsberechtigt sind nur die effektiven Unterhaltskosten.» Der in der letzten Veranlagungsperiode wahlweise bewilligte Abzug von 1,5 % der Brandversicherungssumme kann in der laufenden Periode nicht mehr gewährt werden, da er zu erheblichen Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten führen würde. — Ich möchte vom Finanzdirektor gerne hören, worin diese Schwierigkeiten und Ungleichheiten bestanden hätten. Weiter ist angeführt, dass Auslagen, die eine Verbesserung der Liegenschaft bewirken, nicht abgezogen werden können. In der ersten Wegleitung brauchte man den Ausdruck «Wertvermehrung», jetzt spricht man von «Wertverbesserung». Ich glaube nicht, dass damit materiell eine Aenderung bewerkstelligt werden wollte, aber es wäre zweckmässig, jeweilen die gleichen Fachausdrücke zu gebrauchen, damit keine Verwirrung entsteht. Der Begriff «Wertvermehrung» hat sich eingebürgert, währenddem das Wort «Wertverbesserung» zu Zweifeln Anlass geben kann.

Es ist klar, dass die Lösung mit den 1,5 % sowohl für den Steuerpflichtigen wie für die Steuerverwaltung eine beträchtliche Vereinfachung darstellt. Der Steuerpflichtige konnte zwischen diesem Satz und den effektiven Auslagen wählen. Nur verlangte man die Anwendung der immer gleichen Methode. Ich hörte sagen, man habe deshalb die neue Regelung treffen müssen, weil damals, als die «Wanderprediger» für das neue Steuergesetz im Lande herum reisten, von einzelnen Votanten gesagt wurde, man könne von den beiden Abzugsmöglichkeiten in jedem Jahr die günstigere wählen. Ein solches Vorgehen geht gegen Treu und Glauben. Das einmal gewählte System muss beibehalten werden. 1,5 % entspricht den Erfahrungszahlen einiger Jahre, so dass man mit diesem Abzug, über mehrere Jahre berechnet, den effektiven Auslagen sehr nahe kommt.

Man könnte, wenn man Bedenken haben sollte, entsprechende Vorschriften aufstellen, auf ein Urteil hinweisen, das am 11. Februar 1946 durch das Bundesgericht gefällt wurde, und zwar in einem ganz ähnlichen Fall. Es handelte sich um die Steuersache «Keller» im Kanton Luzern. Der Kanton Luzern hat in seinem § 5 des Steuergesetzes folgende Bestimmung: «Bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens können abgerechnet werden: Die Kosten für den ordentlichen Unterhalt von Gegenständen und Gebäulichkeiten.» Die Vollziehungsverordnung dazu vom 30. Januar 1924 sagt im § 51, Alinea 2: «Vom Liegenschaftseinkommen können die Auslagen für Versicherungen, Wasserzinsen und andere, gleichartige, jährliche Unkosten, sowie 1 % der Liegenschaftsschatzung für die jährlichen Unterhaltskosten abgezogen werden.» Man müsste also noch feststellen, was die Liegenschaftsschatzung darstelle. Ich vermute, dass sie höher geht als unsere Brandversicherung. Darum wird dort nur 1 % abgezogen. Es ist dort nicht etwa ein Wahlrecht gegeben. Der Eigentümer kann nicht wählen zwischen effektiven Auslagen und Prozentabzug, sondern er darf nur 1 % abziehen. Die Beschwerdeführerin sagte, diese Bestimmung in der Verordnung sei willkürlich, gehe über das Gesetz hinaus und dürfe deshalb durch das Bundesgericht nicht geschützt werden. Das Bundesgericht hat jedoch anders entschieden. Er sagte: «Inhaltlich würde § 51 der Verordnung, wo der Abzug von 1 % festgelegt ist, gegen Art. 4 der Bundesverfassung nur verstossen, wenn die in dieser kantonalen Vorschrift enthaltene Regelung sich überhaupt nicht auf sachliche Gründe stützen liesse, sinn- und zwecklos wäre, oder rechtliche Unterscheidungen träfe, für die ein vernünftiger Grund aus den tatsächlichen Verhältnissen nicht abgeleitet werden könnte. Dermassen offensichtliche Mängel haften aber dem § 51 der Vollziehungsverordnung nicht an.» Die Begründung fährt weiter, dass, wenn in einzelnen Jahren die werterhaltenden Aufwendungen höher als 1 % seien, sehr wohl angenommen werden könne, dass dies durch Jahre ausgeglichen werde, in welchen diese Aufwendungen weniger als 1 % des Schatzungswertes ausmachen. — Das Bundesgericht ist also selbst der Auffassung, es gebe mit den Jahren einen Durchschnitt, und der Vorteil dieser Methode liege darin, dass man keine Belege vorweisen müsse.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern kann beim gegenwärtigen System unmöglich alle Belege nachprüfen. Noch schwieriger ist die Unterscheidung, auf Grund der Belege, zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Aufwendungen. Diese Schwierigkeiten und Umtriebe fallen weg, wenn man den Ansatz von 1,5 % zu Grunde legen kann. Es wäre auch ein Dienst am Kunden, wenn die Steuerverwaltung das System beibehielte, wie sie es in der 1. Periode hatte, nämlich dem Steuerpflichtigen die Freiheit liesse, zu wählen zwischen 1,5 % und den effektiven Auslagen.

Man sprach in letzter Zeit von einem malaise romand. Es gibt ein malaise d'impôt. Dieses ist gegenwärtig sehr stark verbreitet. Es besteht sogar eine gewisse Gereiztheit. Wir Notare können das konstatieren, wenn wir die Steuererklärungen ausfüllen müssen. Sie bezieht sich nicht nur auf die Höhe der Steuern, sondern auf die vielen Umtriebe, die mit der Ausfüllung der Formulare verbunden sind. Die Steuerverwaltung wäre gut beraten, die skizzierte Vereinfachung wieder einzuführen. Ich habe sogar die Auffassung, dass man diese Wahlmöglichkeit des Abzuges nicht auf Brandversicherungen bis Fr. 100 000.— beschränken, sondern sie auf den gesamten Liegenschaftsbesitz ausdehnen sollte. Das würde bei den grossen Liegenschaften eine beträchtliche Vereinfachung darstellen.

Noch besser wäre es natürlich, wenn man die verschiedenen Rubriken, die auf dem Einlageblatt 4 der Liegenschaften aufgeführt sind, zusammenfassen würde und auf diesen auch prozentuale Abzüge vornehmen könnte. Es betrifft das Aufwendungen für Unterhalt, Versicherungsprämien, Verwaltungsunkosten, Wasserzins usw. Es wäre praktisch, wenn man diese Abzüge in einem einzigen prozentualen Satz zusammenfassen könnte. Ich möchte mich bei der Höhe des Satzes von 1,5 % nicht behaften lassen; die Steuerverwaltung hat das Material um festzustellen, was dem Durchschnitt der letzten Jahre entspricht. Auf der einen Seite hätte man die Mietzinse, auf der andern Seite wären die Hypothekarzinse und dieser Prozentsatz abzuziehen. Das würde die Arbeit bei Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung vereinfachen Diese Frage sollte die Steuerverwaltung mit den Haus- und Grundeigentümern prüfen.

Ich fragte in der Interpellation, ob der Regierungsrat bereit sei, den Ansatz von 1,5 % für die gegenwärtige Einschätzungsperiode wieder einzuführen. Viele Steuerpflichtige machten von diesem festen Ansatz Gebrauch. Darunter sind solche, die die erwähnte Neuerung in der Wegleitung übersehen, und infolgedessen wieder 1,5 % abgezogen haben. Einzelne Steuerpflichtige haben vielleicht bei der ersten Periode 1,5 % abgezogen, trotzdem die effektiven Auslagen höher waren, in der Meinung, das dürfe immer so gehandhabt werden, wodurch im Laufe der Zeit ein Ausgleich entstehe. Diese Leute wären nun benachteiligt.

Ich glaube, die Steuerverwaltung wäre bereit, einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Ob sie die Rückerstattung von zu viel bezahlten Steuern anordnen kann, nachdem es sich um rechtskräftige Einschätzungen handelt, weiss ich nicht.

Die Wahl der günstigeren der beiden Möglichkeiten in jeder Veranlagungsperiode würde wohl von keinem Richter geschützt, weil das ein Missbrauch eines Rechtes wäre.

Ich möchte zum Schluss den Finanzdirektor bitten, dass man bei denen, die bei der gegenwärtigen Einschätzungsperiode die fixen 1,5 % abgezogen haben eine Auge zudrücke, das heisst diesen Abzug toleriere, da eine materielle Ueberprüfung dessen, was Unterhalt und was Wertvermehrung ist, nicht vorgenommen werden kann.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 34, litera e, des Steuergesetzes schreibt vor, dass die Kosten des Unterhaltes, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken, die während der Bemessungsperiode entstehen, vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfen. Wir haben gestützt auf diesen Artikel bei der letzten Veranlagung die Vereinfachung eingeführt, die der Interpellant erwähnte, nach meinem Dafürhalten mit vollem Recht.

Grossrat Wirz hat auf die Illoyalität hingewiesen, die entsteht, wenn jedesmal die günstigere Lösung gewählt wird. Wir haben einen Entscheid der Rekurskommission (Urteil vom 20. Dezember 1946, Fall Kambly, Trubschachen), worin gesagt wird, dass für die Justizbehörden nur das Gesetz verbindlich sei, die Praxis bezüglich der 1,5 % aber nicht. Wer also mit 1,5 % besser fährt, wird mit diesem Abzug zufrieden sein, wer jedoch grössere Reparaturkosten hat, wird diese in der Steuererklärung geltend machen, ohne Rücksicht darauf, dass er früher die 1,5 % abgezogen hat, und der Staat hätte das Nachsehen. Wollte er es auf einen Rechtsentscheid ankommen lassen, so würde er unterliegen. Der Interpellant sagte selber, die Wahlmöglichkeit von Periode zu Periode sei unbefriedigend. Wenn diese Wahlmöglichkeit nicht jedesmal bestünde, hätten wir für die zweite Periode nichts geändert. Bei der eidgenössischen Wehrsteuer haben wir in den Fällen, wo keine Buchhaltungspflicht besteht, die gleichen 1,5 %. Bei Bestehen der Buchführungspflicht ist der effektive Unkostenbetrag auszuweisen. Man ist dort auf Vereinfachungen eingetreten, soweit es verantwortet werden konnte.

Persönlich stimme ich der Auffassung des Interpellanten hundertprozentig zu, dass ein fester Unkostensatz, inklusive Wasserzins, Versicherung, Verwaltungskosten usw. die weitaus einfachste Lösung wäre. Auf weite Sicht wird damit niemand benachteiligt werden. Ich glaube, dass diese Lösung in Zukunft wird gesucht werden müssen. Aber das können wir nicht ohne Gesetzesnovelle einführen. Es ist leider nicht so, wie der Interpellant annimmt, dass wir den Abzug der effektiven Kosten, der im Gesetz vorgesehen ist, durch einen fixen prozentualen Abzug ersetzen könnten, nachdem wir bereits einen negativen Entscheid der Rekurskommission haben. Für die Periode 1949 werden wir eine gesetzliche Ordnung treffen, die den Bedürfnissen Rechnung trägt. Es tut mir persönlich ausserordentlich leid, dem Interpellanten nicht sagen zu können, die Steuerverwaltung sei falsch beraten, man wolle den Abzug der 1,5 % für die laufende Steuerperiode wieder zulassen. Gerade der Rekursentscheid vom Dezember 1946 hat uns die Augen geöffnet. In dem Sinne hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 25. Januar einen Bericht der Finanzdirektion gutgeheissen, wonach er leider nicht in der Lage sei, für die Bemessungsperiode 1947/48 die 1,5 % wieder zuzulassen.

Wir werden die Einzelfälle prüfen müssen. Wir setzen voraus, dass eine grosse Anzahl von Grundbesitzern die 1,5 % in Abzug gebracht haben, nicht die effektiven Kosten. Wir werden sehen, wie sich die Sache machen lässt. Eine Zusicherung zu geben, dass man ein Auge zudrücken wolle, kann ich nicht; denn die Steuerorgane sind da, um die Gesetze auszuführen. Ich bin auf Verfassung und Gesetz vereidigt. Wenn ich Weisung gäbe, man solle die Augen zudrücken, um Unkorrektes nicht zu sehen, würde ich meine Pflicht verletzen. Das wird der Interpellant von mir nicht erwarten. Aber eine loyale Anwendung werden wir durchsetzen.

Was die Abzüge für die Zukunft anbetrifft, teile ich die Auffassung des Interpellanten, dass alle Abzugsrubriken in einen Posten zusammengefasst werden müssen, wenn wir zum Schluss kommen, dass alles durch einen bestimmten Prozentsatz erfasst werden soll. Ich möchte mich nicht heute auf einen Prozentsatz festlegen.

Ich kann Ihnen versichern, dass eine malaise d'impôts nicht nur beim Steuerpflichtigen, sondern in ebenso grossem Umfang bei der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion besteht, speziell gegenüber dem Bund. Alles was von dort kommt, weckt diese malaise d'impôts immer wieder. Aber sie besteht auch gegenüber den Steuerpflichtigen, weil man es bei diesen nicht auf der ganzen Linie mit ehrlichen Leuten zu tun hat, sondern auch mit solchen, die alle Ränke anwenden, um den Staat über die Ohren zu hauen. Das Steuergesetz wurde nicht geschaffen, damit ein bestimmter Prozentsatz von Bürgern sich seinen Auswirkungen entziehen kann, sondern weil es dem Staat die nötigen finanziellen Einkünfte beschaffen muss. Die malaise d'impôts entstand deswegen, weil mit allen Bundessteuern zusammen die Steuerlasten ein sehr bedeutendes Ausmass erreicht haben. Aber trösten Sie sich; Sie sind nicht allein in dieser Situation. Kürzlich war eine schwedische Delegation im Rathaus. Es wurde mir berichtet, dass in Schweden die Einkommenssteuer mindestens so scharf sei wie bei uns; aber dazu käme eine Erbschaftssteuer von 65 bis 70 %. Ich habe nicht die Absicht, bei der Revision des bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes so weit zu gehen. Wir hatten eine Armee zu alimentieren, haben jetzt einen Zug zur Sozialpolitik; das kostet Geld, malaise hin oder her.

Ich darf erklären, dass die Finanzdirektion immer bestrebt ist, Härten bei der Handhabung des Steuergesetzes auszumerzen. Aber eine komplizierte Materie lässt sich nicht so lösen, dass sie dem Primitivsten noch einfach erscheint. Es muss genügen, wenn der grosse Durchschnitt der Bürger die Anordnungen und Massnahmen der Behörde versteht. Die andern werden sich beim Gemeindeschreiber oder Notar beraten lassen müssen.

Wirz. Ich danke dem Finanzdirektor für seine Ausführungen und erkläre mich davon befriedigt. Ich möchte immerhin sagen, dass ich die Steuerverwaltung nicht zur Willkür aufforderte. Ich möchte bitten, es nicht beim Entscheid der Rekurskommission bewenden zu lassen.

Eingegangen sind folgende

Motionen:

I.

Die Beihilfenordnung an bedürftige Landwirte stellt, abgesehen von der Grösse des Betriebes, ab auf die Höhenlage von 800 m über Meer. Dabei zieht sie aber nur die Lage des Bauernhauses in Betracht. Es hat das zur Folge, dass, wenn alle übrigen Voraussetzungen tatsächlich mehr als gegeben wären, das Bauernhaus sich aber einige Meter unter der Grenze von 800 m über Meer befindet, das Land dagegen grösstenteils oberhalb und oft sehr steil und schattig gelegen ist, der Bewirtschafter leer und ohne Beihilfe ausgeht. Es ist leicht verständlich, dass das von den Betroffenen mindestens als unbillig empfunden wird.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, zuständigen Ortes für Beseitigung dieser Mißstände und eine gerechtere Verteilung der Beihilfe zu sorgen.

25. Februar 1947.

Keller (Langnau)
und 27 Mitunterzeichner.

II.

Der Bahn- und Schiffsgüterverkehr unterliegt der Frachtbrief-Stempelsteuer.

Der Strassen-Gütertransport ist dieser Steuer nicht unterworfen.

Ist der Regierungsrat bereit, diese Ungleichheit für das Kantonsgebiet zu beheben durch die Einführung eines für den Strassen-Gütertransport obligatorischen, amtlichen Frachtdokumentes, das der kantonalen Stempelsteuer-Gesetzgebung zu unterstellen wäre?

Die aus diesem neuen Frachtdokument erzielten Stempelsteuern wären in erster Linie als Beitrag des Strassen-Gütertransportes an die Finanzierung des im November 1946 vom Grossen Rat beschlossenen Strassenausbauprogramms zu verwenden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen.

24. Februar 1947.

Tschannen (Muri).

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

Zwischen dem Militärschiessplatz Sand und dem Grauholz in der Gemeinde Moosseedorf befindet sich das eidgenössische Pferderemontendepot Schönbühl. Die grosse Zahl der massiv gebauten Pferdestallungen, die Reitschulhalle, das Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude sind zurzeit vollständig leer und verlassen. Das zu dieser militärischen Domäne gehörende Land und die Weiden, die während der Anbauschlacht beackert worden sind, liegen brach und unbenützt da.

Die Bevölkerung im weiten Umkreis ist ob diesen Zuständen empört. Der Regierungsrat wird deshalb dringend ersucht, bei den zuständigen eidgenössischen Stellen dahin zu wirken, dass das Volk darüber informiert wird, was für Absichten bestehen, um diesen mit Recht kritisierten Zustand zu beheben. Eventuell wäre die Frage zu prüfen, ob sich nicht Interessenten finden lassen würden, um eine Industrieanlage einzurichten. Mit der Abklärung dieser Frage könnte die kantonale Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien in Biel beauftragt werden.

25. Februar 1947.

Knöri
und 23 Mitunterzeichner.

II.

Die Finanzlage zahlreicher Gemeinden hat sich in den letzten Jahren trotz Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung und trotz höchster steuerlicher Belastung derart entwickelt, dass ihnen die Lösung der dringendsten Aufgaben nicht mehr möglich ist.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um zwischen den finanziell gutsituierten Gemeinden einerseits und den finanzschwachen Gemeinden anderseits einen Finanzausgleich zu erreichen, unter möglichster Wahrung der Gemeindeautonomie.

25. Februar 1947.

Zimmermann (Unterseen).

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die Krähen und Elstern haben sich in den letzten Jahren vielerorts so sehr vermehrt, dass sie grossen Schaden verursachen; vor allem dezimieren diese Räuber unsere nützlichen Singvögel allzusehr.

Auf welche Weise ist der Regierungsrat bereit, für eine Verminderung besorgt zu sein?

25. Februar 1947.

Burren (Steffisburg).

II.

Un certain mécontentement s'est manifesté concernant la subsistance des élèves de l'Ecole d'agriculture de Courtemelon.

Est-il exact que la nourriture des élèves est insuffisante?

25 février 1947.

Mosimann.

(Es hat sich eine gewisse Unzufriedenheit bemerkbar gemacht in bezug auf die Verpflegung der Schüler in der landwirtschaftlichen Schule Courtemelon.

Stimmt es, dass die Nahrung dieser Schüler ungenügend ist?)

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 26. Februar 1947,

um 14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Bratschi, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burren (Utzenstorf), Calame, Diacon, Egger (Bern), Gasser (Schwarzenburg), Gfeller (Oppligen), Graf, Horisberger, Josi, Jossi, Keller (Langnau), Kunz (Thun), Küpfer, Lang, Lehner, Meyer, Piquerez, Renfer, Rubi, Rytz, Schäfer, Schmidlin, Schwendimann, Segessenmann, Stettler, Tschannen (Gerzensee), Wälti, Wüthrich (Belpberg), Zimmermann (Unterseen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Friedli (Affoltern), Knöri, Perreten, Queloz, Schlappach.

Zur Beratung der nachfolgend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz und Dekret über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung.

Herr Grossrat Baumgartner,
» » Bergmann,
» » Bickel,
» » Felser,
» » Giauque,
» » Hürzeler,
» » Jossi,
» » Luder,
» » Marti,
» » Maurer,
» » Segessenmann,
» » Stämpfli,
» » Thomet,
» » Tschannen,
» » Willemain.

Dekret über die Kindergärten.

Herr Grossrat Bärtschi (Bern),
» » Geissbühler (Liebefeld),
» » Horisberger,
» » Jufer,
Herr Grossrat Lehmann (Bern),
» » Mosimann,
» » Staub,
» » Varrin,
» » Zingg.

Errichtung einer weitern Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf und der Johannes-Kirchgeinde Bern.

Herr Grossrat Baumann,
» » Bracher,
» » Frauchiger,
» » Geiser,
» » Haldemann,
» » Hueber,
» » Küpfer,
» » Lerch,
» » Studer.

Die Präsidenten und Vizepräsidenten werden durch das Bureau bestimmt.

Motion der Herren Grossräte Bickel und Mitunterzeichner betreffend Vereinfachung der Rückerstattung von Verrechnungssteuern.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 704.)

Bickel. Heute morgen ist das Wort von der Malaise d'impôts gefallen. Der Finanzdirektor hat mit Recht darauf hingewiesen, dass es weitgehend vom Bunde her kommt. Eines der scharf kritisierten Gebiete betrifft die Verrechnungssteuer. Die Kritik richtet sich nicht gegen die an der Quelle erhobene Steuer als solche, sondern gegen die Art der Verrechnung. Es wird als krasse Ungerechtigkeit empfunden, dass sich der Bund durch Vollmachtenbeschluss für ein bis zwei Jahre zinsfreies Kapital aneignet. Bei ein wenig gutem Willen wäre es zweifellos möglich gewesen, ein etwas einfacheres Verfahren zu finden, das weniger Anstoss erregt hätte. Es wurde seinerzeit von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine wesentlich einfachere Lösung vorgeschlagen, was wir dankbar anerkennen möchten. Aber im Bundeshaus, wo man versucht, immer mehr in Zentralismus zu machen und sich gar nicht um die Stimme der Kantone und der Steuerzahler kümmert, hat man eine möglichst komplizierte und kostspielige Lösung durchgesetzt, die den Verwaltungsapparat auf Kosten der Steuerzahler immer mehr aufbläht. Je mehr zentralisiert und bürokratisiert wird, desto weniger wird auf die Wirklichkeit Bedacht genommen. Ueber die Folgen einer solchen Politik macht man sich aber im Bundeshaus offenbar nicht viel Sorgen, bis der Steuerzahler bei der Bundesfinanzreform etwas unsanft reagiert. Dann ist es allerdings zu spät. Es wäre nicht mehr verfrüht, wenn man im Bundeshaus für die Anliegen der Kantone und Steuerzahler etwas offenere Ohren hätte. Was nützt es dem Kanton Bern, dass er es fertig gebracht hat, zu den Steuerpflichtigen ein Vertrauensverhältnis hervorzubringen, wenn vom Bund aus immer wieder Anordnungen getroffen und Befehle erteilt werden, die das Vertrauensverhältnis

stören! Jeder Steuerzahler im Kanton ist sicher über die zweijährige Veranlagung froh. Nun konnten wir kürzlich im Berner Tagblatt lesen, dass die eidgenössische Steuerverwaltung, wegen der neuen eidgenössischen Wehrsteuer, zur einjährigen Einschätzungsperiode übergehen wolle. Die Berner müssten also wieder alle Jahre eine Steuererklärung ausfüllen. Wir hoffen, dass es dem Kanton Bern gelingen werde, diese neueste Schikane rechtzeitig abzubremsen. Man darf es mit der Stimmung der Steuerzahler nicht zu weit treiben. Deshalb sollte es auch dem Kanton Bern möglich sein, eine Lösung zu finden, die es erlaubt, trotz der zweijährigen Steuerveranlagung die Verrechnungssteuer jedes Jahr zu verrechnen, ohne dass man jedes Jahr einen komplizierten Verrechnungsantrag stellen muss und ohne die Verwaltung stärker zu belasten. Heute ist es so, dass die meisten Steuerzahler die Verrechnungssteuer 1945 und 1946 erst Ende 1947 verrechnet erhalten, weil sie, einem Wunsche der Steuerbehörde entsprechend, im Jahre 1946 keinen Verrechnungsantrag stellten. Dadurch wurde die Arbeit der Verwaltung zweifellos erleichtert. Es sollte deshalb ein einfacheres Verrechnungsverfahren gefunden werden, ohne dass der Verwaltungsapparat dadurch vergrössert werden muss. Dass die Verrechnungssteuer zwei bis drei Jahre beim Bund zinsfrei liegen bleibt, ist für viele Steuerzahler einfach nicht tragbar. Bei einem Verrechnungsanspruch von Fr. 3000.— beträgt der Zinsverlust jährlich rund Fr. 90.—. Gerade Kleinrentner sind auf solche Beträge angewiesen; denn ein Zinseinkommen von Fr. 3000.— ist nach Abzug aller Steuern und Abgaben nicht mehr gross.

Wer mit der Bezahlung der Steuer im Rückstand ist, muss Verzugszins zahlen, wobei nicht der landesübliche Zinssatz, sondern ein viel höherer gerechnet wird. Der Bund kann aber die Steuergelder ein bis drei Jahre zinslos zurückbehalten. Es wäre verdienstvoll, wenn der Kanton Bern beim Bund die Initiative für eine einfachere Erhebung der Verrechnungssteuer ergreifen würde. Man könnte zum Beispiel die Doppel der Wertschriftenverzeichnisse einfach abstempeln lassen. Oder die Bank, die die Verrechnungssteuer abzieht, könnte dafür eine Quittung ausstellen, die schon im gleichen Jahr wie Geld für die Bezahlung der Steuern verwendet würde. Man will offenbar diese Vereinfachung beim Bunde nicht, weil man den Abbau des Verwaltungsapparates fürchtet. Es würde nichts schaden, wenn die ganze Frage von den Kantonen einmal aufgeworfen werden könnte. Schliesslich sind die Kantone und Gemeinden auch daran interessiert, dass die Flucht aus den Wertschriften nicht immer mehr zunimmt. Der Bund hat es mit seiner Steuerpolitik so weit gebracht, dass das Geld immer weniger in Wertschriften angelegt wird. Banken, Sachwalter und Notare können darüber einiges erzählen. Das in Aktien und Obligationen investierte Kapital ist durch Stempelabgaben und Couponsteuer schon besonderen Belastungen ausgesetzt. Dazu kommt nun die Verrechnungssteuer mit einem möglichst komplizierten Verrechnungsverfahren. Daher wird das Geld immer mehr in Grund und Boden angelegt, was die Boden- und Liegenschaftspreise in die Höhe treibt. Bei der heutigen Geldflüssigkeit hat sich diese Flucht aus den Wertschriften auf dem Anleihensmarkt noch nicht ausgewirkt. Die Zeiten können sich aber ändern. Die Tagwacht hat gerade kürzlich im Zusammenhang mit der Frage des Kapitalbedarfes der Stadt Bern festgestellt, dass schon heute wieder ein gewisses Anziehen der Zinssätze festzustellen ist. Welches sind die Folgen, wenn die Anleihen wegen kurzsichtiger Steuerpolitik nicht mehr gezeichnet werden? Dann erhalten wir höhere Zinssätze. Das wäre ausserordentlich bedauerlich; denn nicht nur die Volkswirtschaft, sondern weitgehend Kantone und Gemeinden wären die Leidtragenden. Der Vereinfachung der Verrechnungssteuer muss deshalb auch unter diesen Gesichtspunkten vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ein initiatives Vorgehen des Kantons Bern wird zweifellos von weitesten Kreisen begrüsst. Ich möchte deshalb den Grossen Rat um Annahme dieser Motion bitten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verrechnungssteuer ist tatsächlich ein Schönheitsfehler im Steuersystem. Durch die Tatsache, dass man eine Quellensteuer einführen wollte, kam man nach vielen Verhandlungen im September 1943 zur heutigen Ordnung. Die Verrechnungssteuer wurde am 1. Januar 1943 mit einem Satz von 15 % in Kraft gesetzt. Die defraudierten Gelder kamen nicht zum Vorschein. Deshalb wurde schon im Januar 1944 der Ansatz auf 25 % erhöht.

Die Verrechnungssteuer ist nichts anderes als ein Vorausbezug von Steuern und eine Quellensteuer, die verhindern soll, dass nicht ordentlicherweise zur Versteuerung angemeldete Kapitalien dem Fiskus vollständig entzogen werden können.

Der Kanton Bern hat, gestützt auf den Verrechnungssteuerbeschluss vom September 1943, in der Verordnung vom 16. Februar 1945 festgelegt, wie das Verrechnungsverfahren gehandhabt werden soll. Eine Verrechnung erfolgt vorerst mit den Gemeindesteuern, in zweiter Linie mit Staatssteuern und in dritter Linie mit rückständigen Steuern. Mit jeder Steuererklärung muss ein Wertschriftenverzeichnis eingereicht werden, das als Grundlage dient, und auf dem der Verrechnungsantrag enthalten ist. In den Zwischenjahren kann man den Verrechnungsantrag einreichen, aber das bedingt natürlich, dass man der Steuerverwaltung gegenüber auch wiederum das Wertschriftenverzeichnis einreicht. In vielen Fällen ist hierauf verzichtet worden, weil die Ausarbeitung eines Wertschriftenverzeichnisses in den komplizierten Fällen viele Umtriebe verursacht und es nicht ohne Kosten abgeht, wenn eine Bank oder ein Notar das Verzeichnis erstellen muss. Daher ist dieser Zwischenantrag nicht populär geworden. Im Jahre 1945 hatten wir im Kanton Bern 348 000 Steuererklärungen. Davon enthielten 163 300 Wertschriftenverzeichnisse, wovon 130 700 Verrechnungsanträge aufwiesen. Mehr als ein Drittel aller Steuerpflichtigen haben Wertschriftenverzeichnisse, für die sie den Verrechnungsantrag stellten. An 1944er Verrechnungssteuer wurde im Jahr 1945 ein Betrag von etwas mehr als 9 Millionen verrechnet, oder durchschnittlich rund Fr. 70.— pro Antragsteller. Beim heutigen Satz von 25 % wären das Fr. 116.—. Wir haben diese Verhältnisse noch etwas weiter durchleuchtet. Wir haben 50 ländliche Gemeinden durch-

gerechnet und festgestellt, dass auf einen Antrag durchschnittlich Fr. 61.25 Verrechnungssteuer bei 15 % entfielen, oder Fr. 102.— bei 25 %. Bei 50 halbstädtischen Gemeinden sind die Zahlen Franken 67.— beziehungsweise Fr. 111.65, bei 11 städtischen Gemeinden Fr. 101.35 beziehungsweise Franken 169.—. Wir sehen also, dass die mittleren Verrechnungssteuerbeträge ausserordentlich bescheiden sind.

1946 galt dieses Zwischenverfahren und der Verrechnungsantrag musste extra eingereicht werden. Wir hatten insgesamt 3641 Verrechnungsanträge. Das entspricht 2,78 % der vorjährigen Zahl. — Verrechnet wurden 1946 3,6 Millionen oder Fr. 1001.50 pro Antrag. Im Zwischenverfahren haben also nur die verrechnet, bei denen der Betrag eine gewisse Höhe erreichte. Diese Verrechnungsanträge im Zwischenverfahren verursachen der Steuerverwaltung eine bedeutende Mehrarbeit, etwa das Vierfache gegenüber dem ordentlichen Verfahren. Bei Fr. 100.— ist der Zinsausfall absolut bedeutungslos. Bei den Rentnern dagegen kann der Verrechnungssteuerzins einen empfindlichen Ausfall darstellen. Ich bin der Meinung, dass man diesen Verhältnissen etwas gerecht werden sollte. Bei der jährlichen Verrechnung dauert es etwas mehr als ein Jahr, bis verrechnet werden kann. Wenn nicht im Zwischenverfahren verrechnet wird, dauert es über zwei Jahre, während denen diese Beträge ohne Zins liegen. Demgegenüber sieht der Verrechnungssteuerbeschluss nicht etwa vor, dass diese Verrechnungsbeträge verzinst werden sollen. Stellen Sie sich aber die Arbeit vor, die nötig wäre, um alle Beträge, die im Verlaufe des Jahres durch die Verrechnungssteuer abgezogen werden, zu erfassen, um auf den Schluss jeden Jahres daraus den Zins zu berechnen. Kein Mensch wird dem Staat zumuten, diese Arbeit zu übernehmen. In den weitaus meisten Fällen handelt es sich um unbedeutende Beträge. Ich glaube, die kann man ruhig vernachlässigen. Wo es um grössere Beträge geht, kann man sagen, der Zinsausfall sei eher noch zu verschmerzen. Wenn das aber aus finanziellen Gründen nicht tragbar ist, besteht die Möglichkeit der direkten Verrechnung nach dem Neujahr. Die Leute wissen, dass sie ihren Verrechnungsantrag stellen können, damit die Verrechnung mit den Steuern des laufenden Jahres vorgenommen wird. Eine Verzinsung müsste ich aus technischen Gründen ablehnen. Wenn wir die über 130 000 Fälle der Verzinsung unterstellen wollten, müssten wir unser Personal wesentlich vermehren. Ich weiss, dass der Motionär auch nicht an diese Lösung denkt. Er hat die Verzinsung nur als Variante zur Diskussion gestellt.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, einen Skonto zu gewähren. Aber auch die Skontofrage wäre kaum gerecht zu lösen. Jedenfalls haben wir keine Lösung gesehen, die man als brauchbar und erfreulich ansprechen könnte.

Weiter besteht die Möglichkeit, das Zwischenverfahren, wie es heute besteht, durch öffentlichen Hinweis besser bekanntzumachen. Diese Frage kann man prüfen. Persönlich glaube ich nicht, dass damit sehr viel erreicht wird, weil man dann jedenfalls gleichzeitig das Wertschriftenverzeichnis einverlangen muss.

Eine weitere Möglichkeit wäre der automatische Versand der Verrechnungsanträge an alle vorjährigen Antragsteller. Auch das könnte vielleicht eine gewisse Vereinfachung für den Steuerpflichtigen bringen. Aber umso mehr Arbeit hätten wiederum die Steuerorgane. — Man kann sich fragen, ob die Verrechnungsmöglichkeit heute noch so unbekannt sei, dass auf dem Weg der besonderen Publizität darauf hingewiesen werden müsste. Ich glaube nicht, dass durch Publikationen eine grössere Zahl von Verrechnungsanträgen einginge.

Eine weitere Möglichkeit wäre die, ohne Antrag zu verrechnen, gestützt auf die Verrechnung im Vorjahr. Das käme für das Jahr 1948 in Frage. Wir hätten aber nicht die genauen Zahlen, jeder Fall müsste später noch einmal berechnet werden. Dem Steuerpflichtigen müsste eine Schlussabrechnung zugestellt werden. Dieses Verfahren wäre nicht praktisch, weil wesentliche Mehrarbeit für die Steuerorgane entstünde.

Es bleibt eine weitere Möglichkeit, die vom Motionär angetönt wurde, nämlich jedem Steuerpflichtigen für seine Verrechnungssteuerbeträge Steuerquittungen auszuhändigen und diese mit der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Fiskus auszugestalten, ähnlich wie bei den Wehropfergutscheinen. Die Banken stellen für Verrechnungssteuerabzüge kleine Gutscheine aus mit dem betreffenden Betrag. Man könnte diese Gutscheine auf gerade Beträge ausstellen, also ähnlich wie Banknoten. Am Ende des Jahres wäre der Ausweis vorhanden, dass für den und den Betrag Verrechnungssteuerbeträge bezahlt wurden. Man könnte die Steuercoupons ohne weiteres dem Fiskus an Zahlungsstatt geben. Ich weiss nicht, wie weit da Missbräuche eintreten könnten. Gewisse Machinationen können eine an sich berechtigte, vereinfachende Massnahme verunmöglichen. Diese Frage müsste mit aller Gründlichkeit geprüft werden.

Sie sehen also, dass die Frage der Verrechnungssteuer reichlich kompliziert ist, dass es aber nicht ganz leicht ist, Vereinfachungen durchzuführen, die nicht schwere Nachteile in sich schliessen.

In einem bin ich mit dem Motionär einig, nämlich dass wir allen Grund haben, in der nächsten Zukunft auf Vereinfachungen in unserem Steuersystem hin zu tendieren, und zwar überall, wo sich irgendwie die Möglichkeit hierzu ergibt. Ich habe in der Expertenkommission für die Bundesfinanzreform den Antrag eingebracht, man möchte die eidgenössische Wehrsteuer ersetzen durch ein neues System auf dem Wege über ein Rahmengesetz und sorgfältig zu veranlagende kantonale Kontingente.

Diese Frage ist diskutiert, aber eindeutig abgelehnt worden wegen der Unzulänglichkeit der verschiedenen Steuergesetze in der Schweiz. Wir wollen diese Frage noch weiter studieren. Es ist nicht einfach, all diese Vereinfachungen durchzuführen, die einem, wenn man das Problem nicht ganz durchstudiert, sich aufzudrängen scheinen. Manches, was in die Augen springt, ist nicht mehr so überzeugend im Moment, wo man es praktisch realisieren muss und die vorhandenen Möglichkeiten nach allen Kanten durchdacht werden müssen.

Gegen die jährliche Wehrsteuerveranlagung würde ich mich mit aller Entschiedenheit zur Wehr setzen. Als Hauptpunkt führten wir beim neuen bernischen Steuergesetz ins Feld, dass die Steuererklärung nur alle 2 Jahre eingereicht werden müsse. Dieser Vorteil wäre hinfällig, wenn die Wehrsteuer jährlich veranlagt würde. Ich habe nichts offizielles gehört, dass solche Pläne bestehen.

Der Motionär hat weiter die Gefahr der Flucht aus den Wertschriften erwähnt. Ich gebe ihm recht. Es sind gewisse Gefahren vorhanden, denn der ganze Aufwand mit der Verrechnungssteuer belastet alle jene ziemlich stark, deren Wertschriftenvermögen nicht klar und einfach geordnet ist. Ich weiss Fälle, wo die Leute darauf verzichteten, ihr Geld in Wertschriften anzulegen, um die ganze Schererei los zu werden. Dass diese Leute dann oft den ganzen Zins verlieren, also schlechter wegkommen als mit dem Verrechnungssteuerabzug, kümmert sie wenig. Die Hauptsache ist den Leuten, wenn sie mit dem Fiskus nichts zu tun haben.

Zum Schluss möchte ich erklären, dass ich der Tendenz der Motion sympathisch gegenüberstehe. Die Regierung ist gewillt, die Motion entgegenzunehmen, beim Bundesrat vorstellig zu werden, um Vereinfachungen herbeizuführen. Aber wir müssen zuerst alle Vereinfachungsmöglichkeiten durcharbeiten, damit wir technisch einwandfreie Vorschläge unterbreiten können. Wir können nicht vom Bund Vereinfachungen verlangen, ohne klipp und klar zu sagen, wie sie bewerkstelligt werden müssen. In dem Sinne nehme ich die Motion Bickel im Auftrage der Regierung entgegen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Grosse Mehrheit.

Vertragsgenehmigungen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Dem von Notar Hans Luginbühl in Bolligen am 24. Februar 1947 verurkundeten Tauschvertrag, wonach der Staat Bern vom sogenannten Siebergut (Waldau-Domäne) im Neuhaus, Gemeinde Bolligen, die Parzelle Nr. 695 im Halte von 139,06 Aren mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 41 540.— im Verkehrswert von Fr. 78200.— den Herren Hans Rudolf Gasser & Konsorten, gegen deren Teilparzelle Nr. 686 im Neuhaus, im Halte von zirka 170 Aren, Grundsteuerschatzung Fr. 12 870.—, im Verkehrswert von Fr. 77 750.— abtauscht, wird die Genehmigung erteilt. Die beiden Tauschobjekte werden als gleichwertig betrachtet, so dass keine Kaufrestanz besteht.

II.

Dem von Notal Hans Luginbühl in Bolligen am 24. Februar 1947 verurkundeten Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Wohnbaugenossenschaft Bolligen die Parzelle Nr. 669 des sogenannten Siebergutes im Neuhaus, Gemeinde Bolligen (Teil der Domäne Waldau) im Halte von 69,39 Aren mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 14 460.— zum Preise von Fr. 55 962.— verkauft, wird die Genehmigung erteilt.

Postulat des Herrn Grossrat Zingg betreffend das Fischen beim Stauwehr Niedrried.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 720.)

Zingg. Das Postulat, das ich in bezug auf die Auswirkungen des Fischereigesetzes einreichte, ist dem Rat bekannt. Ich möchte Sie mit der Verlesung nicht hinhalten. Es geht hier hauptsächlich um regionale Ansprüche. Nachdem nun die Fischereipatenttaxen eine Erhöhung erfahren haben, stehen für die Aussetzung von Edelfischen vermehrte Mittel zur Verfügung. Die Fischzuchtanstalt Eichholz ist in vollem Betrieb. Da möchte ich dem Herrn Forstdirektor den Wunsch unterbreiten, es möchte in bezug auf das Aussetzen dieser Fischbrut in Saane und Sense ein Vermehrtes getan werden. Das lohnt sich im prächtigen, giftfreien Gewässer der Sense. Seit langer Zeit sind dort keine Edelfischbruten mehr ausgesetzt werden. Es ist wohl eines der bestgeeigneten Gewässer für Aussatz im Kanton Bern.

Nun haben aber die interessierten Kreise der Gegend von Saane und Sense noch einen dringenden und berechtigten Wunsch, nämlich beim Stauwehr Niederried an der Aare sollten unbedingt tauglichere Fischtreppen erstellt werden, damit die Fische aus dem Bielersee zum Laichen in die Saane und Sense gelangen können. Die Fische sammeln sich am Stauwehr Niederried und können nicht weiter. Mit relativ geringen Kosten, vielleicht in Verbindung mit den Bernischen Kraftwerken, könnte eine zweckmässige Anlage erstellt werden. Dann könnten die Fische in den oberen Gewässern laichen. Ich möchte den Forstdirektor sehr bitten, dort die nötigen Veränderungen vorzunehmen.

Ich kann nicht verstehen, weshalb man zwei- bis dreimal im Jahre den Riedsee ohne grosse Rücksichtnahme auf bestehende Fischbestände absenkt. Warum das? Wegen der geringen Schlamm- und Sandmengen wäre das nicht nötig. Diese Absenkungen sollten unterbleiben. Millionen von Fischen gehen dabei jedesmal zugrunde, Hechte, Ruchfische und Forellen. Durch diese rigorose Massnahme entsteht bestimmt volkswirtschaftlicher Schaden. Remedur wäre unbedingt am Platze.

Nach Gesetz ist jedes Netzfischen in fliessenden Gewässern verboten. Beim Stauwehr Niederried aber werden oft die sich sammelnden Fische mit Netzen gefangen, nicht selten zentnerweise. Wir würden es viel lieber sehen, wenn man dort ge-

eignete Fischtreppen bauen würde, damit wir von diesem Fischsegen auch etwas zu sehen bekämen.

Zum Schluss möchte ich wünschen, dass die mit Netzen zur Laichfischerei gefangenen Fische, hauptsächlich Ruchfische, wieder an Ort und Stelle ausgesetzt und nicht zur angeblichen Schadendeckung verkauft werden. Auch die gefangenen Eglifische sollten nach ihrer Zweckerfüllung in der Gegend, wo sie gefangen wurden, wieder ausgesetzt werden. Das bestehende Netzfischereiverbot wäre auch nach dieser Hinsicht zu respektieren.

Ich möchte den Forstdirektor bitten, die von mir dargelegten Anregungen und Wünsche wohlwollend zu prüfen und ihnen nach Möglichkeit zu entsprechen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grossrat Zingg hat mir die Fische so warm ans Herz gelegt, dass ich sein Postulat entgegennehmen möchte. Immerhin muss ich noch einige Betrachtungen anstellen, weil ich nicht weiss, wie weit er über das orientiert ist, was in jener Gegend vor sich geht.

Das Postulat Zingg umfasst 4 Punkte. Es ist zweckmässig, wenn ich zu diesen im Einzelnen kurz Stellung nehme. Einmal wird die Anlage einer Fischtreppe im Stauwehr Niederried verlangt, damit die Wanderung der Fische in der Laichzeit nicht unterbrochen werde. Ueber diesen Punkt unterhandelt die Forstwirtschaftsdirektion schon seit einiger Zeit mit den Bernischen Kraftwerken. Diese sind im Prinzip mit dem Vorschlag einverstanden. Es bestehen nur noch Meinungsverschiedenheiten darüber, wie diese «Fischstäge» aussehen soll, damit sie für die Fische brauchbar ist. Dieser Wunsch geht also in Erfüllung. Ich kann aber keinen Zeitpunkt nennen, weil nicht die Forstdirektion baut, sondern das Sache der Bernischen Kraftwerke ist.

Im zweiten Punkt heisst es, der Stausee sollte nicht mehr abgesenkt werden, namentlich nicht in einem Ausmass, dass die Fische darunter leiden müssen. Dieser Punkt ist heikel in Zeiten des Strommangels, der Betriebseinschränkungen usw. In der Konzession heisst es, der See sei als Stausee angelegt worden, nicht als Fischweiher. Stauen heisst Wasser ansammeln, damit man es in einem bestimmten Zeitpunkt verwenden kann. Weil man die Elektrizität nicht akkumulieren kann, sammelt man den Rohstoff, das Wasser, und das kann man nur in Stauseen machen. Diese Seen bekommen unter anderem verschiedene Kategorien Fische als Bewohner. Nun heisst es, das Wasser soll wegen der Fische nicht als Rohstoff für die Turbinen benützt werden. Das Ideal für die Fischerei wäre, dass der Stausee stabil bliebe wie die natürlichen Seen, und dass die Kraftwerke nur den Ueberlauf benutzen würden. Aber dann wäre die Stromausnützung mangelhaft. Wenn ich das gesetzlich verankern wollte, würde der Grosse Rat sicher opponieren. Da besteht also ein wesentlicher Streitpunkt zwischen Fischerei und Kraftwerken. Den kann ich nicht beseitigen, so wenig wie Sie verlangen können, dass ich bei Sonnenschein herumlaufe und nirgends Schatten mache. Man kann bloss ununterbrochen bei den Kraftwerken wünschen, sie möchten beim Absenken des Wassers den Fischbestand und dessen natürliche Vermehrung berücksichtigen. Grossrat Zingg hat angedeutet, dass die Fische zu bestimmten Zeiten laichen. Wenn diese Zeit mit dem Ablaufen des Wassers zusammenfällt, geht der Laich zugrunde. Ich glaube, Sie verstehen mich, wenn ich sage, das sei ein ewiger Zankapfel. Eine ideale Lösung gibt es nicht. Was zwischen den extremen Möglichkeiten erscheint, wäre eine Verständigung. — Ich möchte unterstreichen, dass sich die Forstdirektion für die möglichste Erhaltung der Fische verwendet. Wenn Sie weiter gehen wollen, müssen Sie schon mit der Baudirektion verhandeln, sie solle nachhelfen und die Schleusen nicht öffnen lassen, auch dann nicht, wenn allerorts Strom gespart werden müsse. Dann hätten die Fischerei-Interessen das Primat.

Ich komme zu einem dritten Punkt. Grossrat Zingg sagte im Postulat, das Fischen im Umkreis der Fischtreppen, oder des Werkes überhaupt, sollte verboten werde. Er sagte, es werde dort mit Netzen gefischt. Das ist strafbar. Wenn etwas strafbar ist, muss man es anzeigen. Wenn die Anzeige begründet ist, bestraft das zuständige Gericht den Fehlbaren. So weit ist die Sache in Ordnung. Aber nachher unterbreitet der Betreffende dem Grossen Rat ein Gesuch um Strafnachlass durch Begnadigung. Der Zufall will, dass gerade jetzt solche Gesuche vorliegen. Dann gibt es Leute im Grossen Rat, die finden, der Betreffende habe nicht gewusst, dass nicht gefischt werden dürfe, man müsse ihn begnadigen. Hierauf findet der Richter, wenn der Grosse Rat als oberste, gesetzgebende Behörde, die für die Rechtswohltat der Begnadigung zuständig ist, das so auslege, so müsse er in Zukunft etwas mildere Urteile fällen. Grossrat Zingg versteht mich. Habt Sorge, dass wir uns in dieser Frage nicht im Kreis herum bewegen, sonst weiss ich nicht, bei welchem Punkt des Karussels ich auf das Trittbrett springen soll, um die Wünsche der Fischer zu erfüllen.

Der Punkt ist übrigens administrativ schon gelöst. Sie finden auf Seite 12, Ziffer 1, der Fischereiordnung folgende Ausführungen: «Niederried, Fischereiverbot je ungefähr 100 m ober- und unterhalb des Stauwehrs gemäss den vorhandenen Markierungstafeln.» Ob das Verbot immer eingehalten wird, weiss ich nicht. Das zu kontrollieren ist Sache der Fischereiaufsicht. Diese muss diejenigen, welche sündigen im Petri Himmel, zur Anzeige bringen. Sicher sind alle Fischer Grossrat Zingg dankbar, wenn er hilft, solche Uebergriffe zu unterdrücken.

Der vierte Punkt: Die Laichfische, die also das Brutmaterial liefern, werden mit Netzen gefangen. Da erwischt man nicht nur Eglifische und Forellen, sondern auch Ruchfische. Diese, sagt Grossrat Zingg, sollte man nicht einfach verwerten, sondern sie wieder ins Wasser werfen. Ich habe hierüber mit den Fischern Fühlung genommen, und die sagen folgendes: Es kann nicht bestritten werden, dass der Ruchfischbestand in jener Gegend gross ist. Der Forellenbestand ist naturgemäss klein, weil für die Forellen die Stauseen, namentlich wenn Unreinigkeiten hineinkommen, keine bevorzugten Gewässer sind. Wenn sie also so spärlich sind, so könnte man vielleicht auf der Strecke Niederriedsee-Bielersee auf den Laichfischfang verzichten. Muss er aber fortgesetzt werden, ist die Forst-

direktion gerne bereit, im Sinne der Ausführungen von Grossrat Zingg zu wirken. Er weiss aber auch, dass viele Leute am Laichfischfang beteiligt sind. Das sind alles Petrijünger, und wenn die einmal einen Fisch gefangen haben, sind sie gelegentlich leidenschaftlich und überlegen sich nicht alles genügend. — Auch in dem Punkt wollen wir die Wünsche so weit wie möglich verwirklichen, sei es dass wir für Aussetzung der mit Netzen gefangenen Ruchfische besorgt sind, sei es, dass wir den Laichfischfang zwischen Niederriedsee und Bielersee verbieten.

Damit habe ich meines Erachtens Herrn Zingg nachgewiesen, dass ein Grossteil seines Postulates erfüllt ist. Der Rest ist in Prüfung begriffen. In diesem Sinne habe ich eingangs dieser Betrachtungen gesagt, dass die Regierung das Postulat zur Prüfung entgegennehme.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Luder und Mitunterzeichner über den Erlass eines neuen Jagdgesetzes.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 721.)

Luder. Es wurde mir gesagt, dass ein neues Jagdgesetz im Rat kein geneigtes Ohr fände. Verschiedene Umstände, auf die ich letzten Herbst aufmerksam gemacht wurde, veranlassten mich, trotzdem eine Interpellation einzureichen. Es kam vor, dass zwei bis drei Jagdgesellschaften in den Kulturen umherstreiften und darob bei der Landbevölkerung Unwille herrschte. Es kam auch vor, dass das Abschiessen von Wild nicht weidmässig erfolgte. Wir haben mit der Forstdirektion Verbindung aufgenommen. Sie sagte, es sei ein neues Jagdgesetz in Vorbereitung. Ich glaube, es sollte bei dieser Gelegenheit auch die Jägerprüfung eingeführt werden. Man verlangt heute vielerorts den Fähigkeitsausweis, nur bei den Jägern nicht. Zur Erlangung des Jägerpatentes muss nur ein Leumundszeugnis der Gemeinde beigebracht werden. Bei der Jägerprüfung sollten wir festlegen, dass jeder Jäger wissen muss, welches Wild abschussreif ist. Auch sollte er wissen, wie weit seine Flinte trägt. In einem Fall hatte ein Hausierer ein Jägerpatent. Er schoss in der Nähe eines Bauernhauses auf einen Hasen, traf aber das Auge eines Bauernknaben. Der Knabe trägt heute noch Schrot im Kopfe herum, das gar nicht herausgenommen werden kann. Solche Dinge könnte man mit der Jägerprüfung verhindern.

Zweitens sollten vermehrte Schontage eingeführt werden. Im jetzigen Jagdgesetz haben wir deren zwei. Es wäre richtiger, statt zwei Schontage zwei Jagdtage pro Woche zu haben. Sie wissen, mit welcher Hast die Jagd losgeht, Alle wollen die Ersten sein und möglichst viel abschiessen. Zwei Jagdtage in der Woche sollten genügen; um einen Ausgleich zu schaffen, könnte man die Jagdzeit etwas verlängern, zum Beispiel von 1 auf 1½ Monate.

Ein dritter Punkt wäre der Schutz des Grundeigentums. Es kommt vor, dass die Jäger Kulturschaden verursachen. Da sollte man die Bussen etwas höher fällen können. Eventuell könnte man bei Feldjagden das Betreten von Gemüsepflanzungen verbieten. Ich habe gesehen, dass zwei bis drei Jagdgesellschaften durch Rübenfelder gestampft sind. Das verursacht Schaden.

Für die Feststellung des Wildschadens besteht ein kompliziertes Verfahren. Da sollte man etwas speditiver vorgehen können. In Art. 20 des geltenden Jagdgesetzes steht: «Ausnahmsweise kann der Staat bei nachgewiesenem Wildschaden Entschädigungen verabfolgen.» Im neuen Gesetz sollte der Staat verpflichtet werden, den Wildschaden zu übernehmen. Heute ist es so, dass diese Schäden aus einem Zuschlag auf dem Jägerpatent gedeckt werden.

Ein vierter Punkt betrifft die Erhöhung der Patenttaxen. Sie wissen, dass zum Beispiel in Kategorie D die Taxe Fr. 130.— beträgt. Dafür kann geschossen werden: 2 Rehböcke, 20 Hasen und eine unbeschränkte Zahl Raubwild und Flugwild. Wenn ein Jäger Glück hat, kann er das zwei- bis dreifache der Patenttaxe herausschiessen. Die Jagd sollte nicht Broterwerb sein, sondern Sport. Darum dürften die Taxen erhöht werden.

Bis jetzt wurde die Taxe für ausserkantonale Jäger um 100 % erhöht. Ich finde, das sei zu wenig. In Solothurn und im Aargau besteht die Revierjagd. Wenn dort ein Jäger findet, das Revierpatent sei zu teuer, löst er sich ein Patent für den Kanton Bern und geht dort jagen. Wir möchten das nicht verwehren, aber entsprechend sollte bei uns bezahlt werden. Der Staat sucht gegenwärtig vermehrte Einnahmen. Aus den Jagdtaxen könnte ihm etwas mehr zufliessen.

Schliesslich möchte ich die Einteilung in Jagdbezirke verwirklicht sehen. Zur Jagdzeit erscheinen in unserer Gegend — ich weiss nicht, ob es andernorts auch so ist — am Morgen hie und da Jagdgesellschaften im Auto, umstellen den Wald und schiessen bis zum Mittag alles zusammen. Niemand kennt die Leute, sie kommen von weit her. Es wäre sicher vom Vorteil wenn man den Kanton in eine Anzahl Jagdbezirke einteilen würde.

In der Erteilung des Jagdpatentes sollte man wählerischer sein. Man sollte neben dem Leumund auch auf den Charakter schauen. Nicht jeder unbescholtene Bürger ist auch ein guter Jäger. — Ferner sollte man auch das Mindestalter für die Erteilung des Jagdpatentes erhöhen. Ich denke, dass man etwa mit 30 Jahren sollte jagen dürfen.

Es sollte uns daran gelegen sein, das Niveau der Jägerei zu heben, sonst kommt sie in Verruf; sie sollte weidmässiger betrieben werden. Dann würde sie im Volk besser geachtet. — Ich möchte den Forstdirektor bitten, zu prüfen, ob diese Wünsche im kommenden Jagdgesetz verwirklicht werden können. Ferner möchte ich ihn anfragen, ob man nicht das neue Jagdgesetz so weit fördern könnte, dass es auf die Saison 1948 in Kraft wäre. Die Jäger reichten ein Postulat ein, worin sie wünschen, dass das Gesetz schon für 1947 bereit sei. Das ist, glaube ich, nicht möglich.

Le **Président.** La parole est à Monsieur le directeur de l'agriculture, qui répondra en même temps aux questions de MM. les députés Juillard et Daepp.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zuerst die Einfachen Anfragen Juillard und Daepp beantworten. Der Staatsschreiber war so freundlich, uns zu sagen, dass sie den gleichen Gegenstand betreffen. Ich finde, die beiden Herren wollen ziemlich genau das Gegenteil. Die einfache Anfrage Juillard erwähnt, was die Jäger gemäss der für das Jahr 1946 geltenden Jagdordnung, auf Grund der nach der Interpellation Luder zu billigen Jagdtaxe, schiessen durften. Es wird angefragt, ob es wahr sei, dass die Forstdirektion anfangs Januar 1947 in gewissen Waldungen von Leuzigen, Büren, Lyss Treibjagden veranstalten liess und dass dabei 23 Tiere abgeschossen wurden, worunter 14 Rehgeissen und Rehkitzen. Mehrere Sektionen des kantonalen Jagdvereins hätten sich energisch gegen eine solche Handlungsweise verwahrt und verlangen Auskunft über die Angelegenheit.

Grossrat Daepp schreibt in seiner Einfachen Anfrage, im Emmental und weiteren Landesteilen habe der Rehbestand übermässig zugenommen; aus landwirtschaftlichen Kreisen mehrten sich die Klagen über Wildschäden, die infolge des trockenen Wetters noch schwerer zu tragen seien. Schwere Schäden seien nicht nur an den Matten, sondern namentlich in den Saaten und in den jungen Waldbeständen, besonders an Weisstannen, festzustellen.

Ich habe Herrn Brönnimann letztes Jahr als Antwort auf sein Postulat ausgeführt, dass auch die Rehe an der «allgemeinen Besserstellung» teilhaben wollen und langsam «gschnäderfrässig» werden. Sie haben es darum auf das abgesehen, was gut ist. Nun fragt Grossrat Daepp, welche Massnahmen der Regierungsrat in die Wege leiten wolle, damit man den übermässigen Rehbestand reduzieren könne, damit der Mehranbau nicht mehr beeinträchtigt werde und die leidige Wildschadenfrage eine bessere Regelung erfahre.

Da müssen wir wieder an das anknüpfen, was ich schon so häufig gesagt habe. Der Rehbestand ist im Kanton Bern mit seinen 6800 km² nicht gleichmässig verteilt. Viele Jäger sagen, man habe keine Rehe mehr, die Landwirte behaupten, man könne wegen Wildschaden nichts mehr anbauen. Beide haben Recht. Die Rehe bevorzugen gewisse Gebiete. Ich weiss nicht warum. Jedenfalls ist es im grossen und ganzen so, dass der Berner Jura und das Oberland sehr wenig Rehe haben. Damit man nicht etwas unterschiebt, möchte ich einfügen, dass natürlich das Reh kein Hochgebirgstier ist. Zwar ist es in den letzten 30 Jahren nach den Bergen vorgerückt. Aber schneereiche Winter treiben die Rehe wieder zurück, weil sie nicht in der Not wie die Gemsen auf Gräte steigen können. Sie gehen in die Tiefen und werden von Füchsen usw. zusammengerissen. Anderseits haben die Bestände im Seeland und Emmental unbestreitbar zugenommen. Die Frage ist, wie das zu korrigieren sei. Infolge der Schonung der Rehgeissen hat sich da und dort ein Verhältnis von Böcken zu Rehgeissen gleich 1:10 herausgebildet. Nun wird man sagen, wo zu viel Wild sei, solle man mehr abschiessen. Das Patentsystem gewährt aber Freizügigkeit. Wer in Boncourt zum Beispiel ein Patent löst, kann in Gadmen jagen. Daraus ergibt sich, dass in einer Gegend nicht gerade so viel abgeschossen wird, wie man vom Standpunkt der Landwirtschaft aus wünschen möchte.

Warum wurde im Seeland ein Abschuss nach der Jagdzeit durchgeführt? Schon im Spätsommer 1946 kamen aus der Gegend von Lyss und Büren Klagen, der Rehschaden sei gewaltig. Man verlangte sofort einen Abschuss. Natürlich haben sich die Leute nicht überlegt, dass der Grosse Rat den Mitgliedern des Regierungsrates zu Beginn jeder Legislaturperiode den Eid auf Verfassung und Gesetze abnimmt. Wir müssen immer auf dem Boden des Gesetzes unsere Massnahmen ergreifen. Wir nahmen Fühlung mit dem kantonalen Jagdschutzverein. Das ist die grösste Jägerorganisation. Diese wünschte, man solle zuerst die Jagdperiode vorbeilassen, dann werde man sehen, ob noch ein Rehabschuss nötig sei. Vor Beginn der Jagdperiode wünschte der bernische Jägerverband, man solle mit Rücksicht auf den Rückgang der Rehbestände nicht noch Rehgeissen abschiessen, nachdem der Abschuss im Jahre 1945 gross war und im Winter 1944/1945 im Berner Oberland und in den höheren Lagen des Emmentals sehr viele Tiere zu Grunde gegangen waren. Nach der Jagdzeit fragten wir die Grundbesitzer, ob es noch nötig sei, Rehe abzuschiessen. Da sagten sie, jetzt sei es erst recht nötig, denn die Rehe schienen ihnen noch zugenommen zu haben. Grossrat Juillard verlangt von mir nicht, dass ich sie zähle. Man nannte im Seeland einen ganz grossen Bestand. Jägerkreise und Wildhüter sagten, es seien dort über 1000 Stück. Darauf nahmen wir wieder Fühlung mit dem Jägerverband, der bereit war, einen speziellen Abschuss durchführen zu helfen. Die Forstdirektion setzte die Abschusszahl in den Gebieten, die Grossrat Juillard genannt hat, auf 25 bis 30 fest. Die Berechtigung für die Erteilung dieser Bewilligung ist gesetzlich verankert. Die Forstdirektion kann einen Ueberbestand durch solche geplanten Abschüsse ausserhalb der Jagdzeit in begrenztem Umfang reduzieren, so gut wie man in den Bannbezirken, wo Jahre oder Jahrzehnte nicht gejagt wird, die kranken Bestände planmässig schiessen muss. Dort lässt nämlich die Widerstandskraft der Tiere nach. Dann muss man korrigierend eingreifen, denn der Schutz in den Reservaten entspricht eigentlich nicht der Natur, dem Kampf ums Dasein des Wildes. Von diesem Abschussrecht haben wir also Gebrauch gemacht. — Wer hat die Tiere abgeschossen? Jagdpolizeiorgane führten den Abschuss durch. Warum ist da ein Sturm im Wasserglas entstanden? Weil angeblich nicht den richtigen Leuten diese Ausnahmebewilligung erteilt wurde. Man sagte, die Forstdirektion schaue zu wenig darauf, wer schiessen dürfe; gelegentlich sagt man das auch im Grossen Rat. Wir wollen uns in diesem Punkt sicher bessern. Trotz der Auseinandersetzungen in den Zeitungen und den Jägerversammlungen, wo protestiert wurde, nahm der Jägerverband am 22./23. Februar zur Sache Stellung und sagte, für das Vergangene könne man der Forstdirektion keinen Vorwurf machen. Er sagt weiter, im Jahre 1945 seien im Kanton Bern 2539 Stück Rehe

abgeschossen worden. In einem gleich grossen Gebiet mit Revierjagd habe man dreimal mehr abgeschossen. Der kantonale Jägerverband leitet daraus ab, dass Bern mit der Patentjagd den bedeutend kleineren Rehbestand habe als Kantone mit Revierjagd wie Zürich, Thurgau und Schaffhausen.

Was soll in Zukunft geschehen? Der Streit wird nicht ruhen. Es verhält sich ähnlich wie bei der Fischerei. Man will den gleichen Boden für drei Dinge. Der Bauer soll anpflanzen. Die Ackerbaufläche ist ihm sogar vorgeschrieben. Je intensiver der Ackerbau, um so empfindlicher ist das Land gegen Wildschaden. Vom Standpunkt des Bauern müsste man den Rehbestand komplett beseitigen, dann gäbe es Ruhe. Der Jäger will einen grossen Wildbestand haben, damit er im Herbst etwas schiessen kann. Ich freue mich, dass Grossrat Luder ein so guter Jünger der Jagdgöttin Diana werden will und sagt, man solle aus der Jagd keinen Profit haben, das sei ein Sport. Ich hoffe, er helfe mit, die grosse Zahl der Jäger zu diesem Standpunkt zu bekehren. Vorläufig sind sie noch nicht alle bekehrt. — Nun gibt es eine dritte Gruppe, die viel Rehe sehen will; das sind die Freunde des Naturschutzes. Man hat im Kanton Bern auf dem Gebiet viel gemacht. Sie können aus den Jagdkarten sehen, welch grosse Gebiete geschützt sind. Ueber 17 % der Gesamtfläche entfällt auf Bannbezirke. Von diesen Asylen aus wird der Rest des Kantons mit Wild bevölkert.

Für Grossrat Juillard wird interessant sein, dass uns die Jäger für die Zukunft Vorschläge machen. Sie befürworten den ausserordentlichen Abschuss, sagen aber, er solle durch den Jägerverein durchgeführt werden, statt durch die Jagdaufseher, oder man solle in der Jagdordnung 1947 wieder einen Geissenabschuss in Aussicht nehmen. Wir werden das prüfen; denn es ist klar, wir müssen in der Durchführung der Jagd, selbstverständlich bei Einhaltung des Gesetzes, mit den Jägerorganisationen zusammenarbeiten, ähnlich wie bei der Fischerei. Diese Organisationen sind massgebend.

Die Einfache Anfrage Daepp ist damit beantwortet. Herr Luder hat betont, dass der Wildschaden nur aus Mitteln des Jagdfonds bestritten werde. Das stimmt nicht ganz.

Wir haben einen Budgetkredit von Fr. 8000.—, dazu kommen die Fr. 10.— Zuschlag pro Jagdpatent zugunsten des Wildschadenfonds. Aber dieses Geld gehört nicht dem Staat, sondern der Vorstand der Jägerorganisation hat die Kompetenz, zu beschliessen, wie viel Mittel jährlich aus dem Wildschadenfonds verfügbar sind, um neben dem Budgetkredit noch sogenannte Wildschäden auszurichten.

Ich möchte Herrn Daepp so entgegenkommen, dass man unter Umständen in der Jagdordnung den Abschuss weiterer Rehgeissen in der normalen Jagdzeit vorsieht. Genügt das nicht, so kann ausserhalb der Jagdzeit ein geplanter Abschuss in Gegenden mit zu grossen Rehbeständen angeordnet werden.

Herr Juillard fragt, was abgeschossen worden ist. Der Abschuss der 28 Stück hat stattgefunden in den Monaten November, Dezember und Januar. Nun muss man wissen, dass Ende Oktober oder anfangs November die Böcke die Hörner abwerfen; man muss wissen, dass die Rehkitzen vom Frühling bis zum Herbst gewachsen sind, dass sie unter Umständen aus einer gewissen Distanz gleich gross erscheinen wie kleine ausgewachsene Tiere, so dass der Abschiessende nicht ohne weiteres mit Sicherheit sagen kann, ob er eine Rehgeiss oder einen Bock vor sich hat. Ich kann vielleicht in diesem Zusammenhang ein Jägersprichwort zitieren: «Jeder Jäger schiesst eben gute und schlechte Böcke.»

Damit komme ich zur Interpellation Luder. Er fragt, ob nicht der Erlass eines neuen Jagdgesetzes schon 1948 möglich sei. Eine Volksabstimmung über ein Jagdgesetz ist eine Sache für sich; ich möchte nur sagen, dass ich irgendwo gelesen habe, seit der Staatsverfassung von 1846 seien zwei Drittel aller Jagdvorlagen abgelehnt worden, nur ein Drittel habe Gnade vor dem Volke gefunden. Seit 1900 sind abgelehnt worden: 1911 eine Reviervorlage, 1918 eine neue Reviervorlage, die ein obligatorisches und ein fakultatives Revier vorsah. 1921 wurde das heutige Jagdgesetz angenommen, 1928 wurde eine neue Reviervorlage abgelehnt; 1942 hat der Grosse Rat eine Vorlage mit fakultativem Revier abgelehnt; 1943 hat das Volk die Erhöhung der Jagd- und Fischereipatente abgelehnt.

Herr Luder hat in seiner Interpellation verschiedene Mängel erwähnt und verschiedene Beanstandungen namhaft gemacht. Wenn die Jäger das Gesetz verletzen, kann man sie natürlich anzeigen; dann erfolgt Bestrafung. Wenn aber niemand anzeigt, so bleibt eben die Uebertretung ungeahndet.

Es ist völlig unnütz, sich hierüber Gedanken zu machen, weil man das nicht überblicken kann. Die Zahl der Jäger hat enorm zugenommen. 1938 hatten wir 1200 Jäger, 1945/46 aber 2200. Natürlich sind die nicht alle gleich gut «erzogen» und verhalten sich nicht alle gleich. Es ist in erster Linie Sache der Jägerorganisationen, selbst für Ordnung zu sorgen, daneben sind die Jagdaufseher da. Aber bei der grossen Zahl von Jägern kommt man der Sache nicht bei. Herr Luder hat auch erklärt, man habe viele unweidmännische Jäger. Was gehört dazu? Namentlich der Schuss auf gewaltige Distanz. Auch da muss man sagen, dass das nicht ohne weiteres eine Gesetzesverletzung bedeutet. Aber der Jäger sollte aus eigenem Pflichtgefühl solche Fehler vermeiden und die Jägerorganisation sollte ihm das zur Pflicht machen. Aber es ist ganz klar, wenn man einen Jagdkreis von 6000 km² hat, so verteilen sich die Jäger, und es ist ungemein schwer, alles zu sehen, was da an Unrichtigem vorgeht, ohne dass es direkt eine Gesetzesverletzung ist.

Das ist die Folge der Freizügigkeit, die Auswirkung des Patentes und der Konjunktur, genauer gesagt, der fleischlosen Tage, weil deswegen das Wild sehr begehrt ist.

Herr Luder verlangt, man sollte viel strenger sein in der Abgabe der Patente. Wir haben das gemacht, aber wir begegnen Schwierigkeiten. Herr Luder hat den wunden Punkt berührt: Grundlage für das Patent ist das Leumundszeugnis. Da Herr Luder selbst einer Gemeindebehörde angehört, will ich keine Leumundszeugnisse verlesen, die ich gesehen habe; in kleinem Kreis könnte ich einige aufzählen. Die Gemeindebehörden wollen da und dort eine Gefälligkeit erweisen. Sie stellen günstige

Leumundszeugnisse aus, in der Meinung, die andern Stellen werden dann schon zum Rechten sehen. Dabei ist die Sache so: wenn das Leumundszeugnis da ist, besteht die Grundlage für die Patenterteilung; das steht im Jagdgesetz. Es wird dort in acht Punkten ganz genau umschrieben, wann man einem Mann das Patent verweigern kann. Wenn man es verweigert, sucht der Mann Rechtsschutz und dann wird an einem ganz andern Ort entschieden, ob man es ihm geben muss oder nicht. Da sind uns die Hände gebunden durch das Gesetz, das 1921 vom Volk angenommen wurde.

Kulturschäden und andere Schäden, die von Jägern angerichtet werden: Auch da ist gesetzmässig die Sache in Ordnung, indem der Jäger für allen Schaden haftet, den er anrichtet. Darum verlangt man mit dem Jagdpatent eine sogenannte Haftpflichtversicherung, damit man im Schadensfalle nicht prozedieren muss, sondern in einem einfachen Verfahren zur Schadensdeckung kommt. Aber der Schaden muss nachgewiesen sein, man kann nicht nur behaupten, es sei ein solcher eingetreten.

Auch die Wildschadenfrage ist ausserordentlich schwierig zu ordnen. Es kommen Rehe, die das Getreide durchwühlen oder das Gras fressen. Sie wählen ihre «Pension» im Kanton Bern selbst, und sie suchen das Beste aus. Das bewirkt, dass die Rehe nicht an allen Orten gleich zahlreich sind, und dass der Rehschaden an den verschiedenen Orten verschieden gross ist. An einzelnen Orten ist er gross, an andern haben wir es mit Bagatellschäden zu tun. Und nun sind Schätzer da, die den Schaden schätzen müssen. Wenn festgestellt ist, dass ein Schaden da ist, wird diesen Schätzern berichtet. Weil die Schätzer auch noch einen Beruf ausüben, stehen sie nicht immer sofort zur Verfügung. Deshalb vergehen zwischen Schaden und Schätzung oft viele Tage. Beim Gras können die Spuren kleiner werden, beim Getreide bleibt der Schaden lange sichtbar. Nachher müssen alle Fälle vom ganzen Kanton durch die Forstdirektion erledigt werden. Dabei geht zwangsweise viel Zeit verloren, auch wenn der Apparat sehr gut spielt. Dazu kommt aber noch, dass man mit der Auszahlung der Schäden warten muss bis zum Jahresende, weil man nur die verfügbaren Mittel verteilen kann. Wenn man anders vorginge,könnte man am einen Ort die Schäden vergüten, am andern nicht. Man ist in einen Rahmen eingespannt und die Erfüllung der Aufgaben wird uns oft erschwert. Aber ich wiederhole, dass das Gesetz nicht sagt, der Wildschaden werde vergütet, sondern es bestimmt nur, er könne vergütet werden. Nun stehen weite Kreise auf dem Standpunkt, die Jagd sei ein Regal. Ueberall, wo die französische Revolution ihren Einfluss ausgeübt hat, ist die Jagd zum Regal geworden; dabei wurde nichts so sehr diskutiert wie gerade die Jagdfragen. Wer sich um solche Dinge interessiert, soll in der Geschichte des Amtes Saanen die Auseinandersetzung der Bevölkerung mit dem Grafen von Greyerz lesen. Jahrhunderte lang war der Graf Jagdherr, nachher hat das Volk das freie Jagdrecht bekommen. Erst nach der ersten bernischen Staatsverfassung mussten die Leute ein Jagdpatent lösen.

Die Regelung, die wir haben, ist ein Kompromiss, beruhend auf der Abwägung verschiedener Interessen, den Interessen der Landwirtschaft, der Jäger, des Naturschutzes. Wenn man die Sache ideal ordnen wollte, sollte man jedes an seinen Platz tun können. Aber das können wir nicht, weil sich alles auf dem gleichen Territorium abspielt.

Herr Luder verlangt besonders, in einem neuen Jagdgesetz solle man neue Gesichtspunkte zur Geltung bringen. Ich bin vollständig einverstanden. Schonung und Erhaltung des Wildes wird ein Punkt sein, nachhaltige Nutzung des Wildstandes ein anderer, den die Jäger verlangen. Die Wildschadenverhütung wollten wir im Gesetz von 1943 weitgehend ordnen mit einem Extraschadenfonds; das wurde bachab geschickt. Die Erhöhung der Patenttaxen ist ganz sicher auch ein Punkt. Nun möchte ich aber bitten, dass niemand mehr glaubt, er könne durch die Jagd die Finanzen des Kantons verbessern. Das ist vollständig unmöglich, weil der Apparat der Jagdaufsicht, die Wildschadenvergütung und der Gemeindeanteil praktisch den ganzen Ertrag wegnimmt. Immerhin, die Patenttaxe wird im neuen Gesetz erhöht werden.

Herr Luder schlägt ferner die Einführung von Schontagen vor. Ich möchte ihn bitten, alle diese Sachen auch noch im Jägerverband vorzubringen; dort müssen sie ins Reine gebracht werden, sonst erreicht man gar nichts. Wir müssen zuerst durch eine Abstimmung unter den Jägern entscheiden lassen, ob etwas gut oder böse ist. Die Jäger üben einen sehr grossen Einfluss aus. Die Schontage sind von mir aus gesehen eine Frage für sich, weil die Jagdzeit so sein soll, dass sie in die Zeit fällt, wo noch genügend Futtermöglichkeit besteht. Je näher es gegen den Winter geht, umso schwieriger wird die Existenzlage für das Wild.

Herr Luder hat zuletzt verlangt, man solle Jagdkreise schaffen. Das ist eine wesentliche Neuerung. Wir wollen diesen Punkt vormerken, dass man nicht mehr ein Einheitspatent macht, sondern es auf gewisse Kreise beschränkt. Aber wenn ein solcher Vorschlag vorliegt, dann werden unsere Freunde aus dem Jura kommen und über ungleiches Recht klagen. Auch darüber muss man zuerst mit den Jägerkreisen ins Reine gekommen sein, denn der Wildbestand ist im Jura, im Mittelland und in den Alpen grundverschieden, nicht nur der Art, sondern der Zahl nach. Also bleibt hier noch sehr viel zu bereinigen; ich sehe daher keine Möglichkeit, das Gesetz schon 1948 vorzubringen. Alle die Punkte, die Herr Luder erwähnt hat, sollen zur Sprache kommen, aber wirksamer als eine Aussprache bei uns ist eine solche im Kreise der bernischen Jagdorganisationen. Da haben wir zwei Strömungen, Patent und Revier. Nun hat glücklicherweise eine Art Verständigung stattgefunden; im Anschluss an eine Filmvorführung wurde eine gewisse Zusammenarbeit vereinbart, damit die Möglichkeit geschaffen wird, ein neues Jagdgesetz zu erlassen. Die Geschichte ist im Gang, aber nachdem das Volk erst 1943 noch eine Patenterhöhung abgelehnt hat, helfe ich nicht mit, jetzt schon eine neue Vorlage vor das Volk zu bringen. Es nützt nichts, heute einen nahen Termin festzulegen, sondern man muss die Vorlage so vorbereiten, damit sie hier im Rat mit grossem Mehr angenommen wird. Selbst dann weiss man noch nicht, wie die Volksabstimmung ausfällt. Die Neuerungen, die verlangt werden, müssen zuerst bei den Jägern

verankert werden, nachher bei den Mitgliedern des Grossen Rates, erst dann kann man vor das Volk treten. Wenn die Neuerungen, die Herr Luder will, und die wir wollen, denen heute erst ein kleiner Teil der Jäger zustimmt, nicht sorgfältig vorbereitet werden, so wird auch das nächste Jagdgesetz bachab geschickt. In diesem Sinne möchte ich die Interpellationen beantwortet haben.

Luder. Ich bin nicht Jäger, sondern nur Bauer, und kann mich nicht befriedigt erklären.

M. **Juillard.** Je constate que la question que j'ai posée a suscité un réel intérêt parmi les membres du gouvernement, puisqu'elle a reçu une très copieuse réponse.

Je me déclare partiellement satisfait.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Schneiter.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 523.)

Art. 230 lautet: «Die Kriegsgewinnsteuer oder eine andere an ihre Stelle tretende eidgenössische Steuer kann vom Einkommen, vom Gewinn und vom Ertrag abgezogen werden.»

Gemäss Steuergesetz sind die ordentlichen Steuern nicht abzugsberechtigt. Mit Art. 230 Steuergesetz wurde für die Kriegsgewinnsteuer eine Ausnahme geschaffen, weil diese die Kriegsgewinne äusserst rigoros erfasste, unverändert hohe Einkommen, Gewinne und Erträge aber vollständig frei liess.

Die Kriegsgewinnsteuer wurde auf Ende 1946 aufgehoben. Dagegen hat der Bundesrat beschlossen, für die Jahre 1947 bis 1949 eine zusätzliche Wehrsteuer auf den hohen Einkommen und Gewinnen zu erheben, um den Ertragsausfall zu kompensieren. Diese steht mit der Kriegsgewinnsteuer ihrem Wesen nach in keinem Zusammenhang, und die Frage, ob sie an die Stelle jener trete, muss deshalb verneint werden.

Eine Steuer könnte nur dann als an die Stelle der Kriegsgewinnsteuer tretend anerkannt werden, wenn sie diese in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ersetzte. Der fiskalische Betrag ist belanglos, und dementsprechend auch die Tatsache, dass im Bundesratsbeschluss vom 22. Oktober 1946 vom Abbau der Kriegsgewinnsteuer und deren Ersetzung durch eine zusätzliche Wehrsteuer die Rede ist.

Schneiter. Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Bauder.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 500.)

I. Die drei staatlich anerkannten römisch-katholischen Pfarrgemeinden im Berner Oberland (Interlaken, Spiez, Thun) haben rund 20 «Stationen» zu betreuen. Ihnen sind seit dem Herbst 1945 drei Kapuziner beigegeben, die in der Liegenschaft Bühl in Spiez Wohnsitz genommen haben. Zwei von ihnen gehören als Patres dem geistlichen Stande an; der dritte besorgt als Laienbruder den gemeinsamen Haushalt der Niederlassung, die sich als «Kapuzinerheim» bezeichnet. Alle drei, in Spiez ansässigen Kapuziner sind Schweizerbürger.

II. Art. 52 der Bundesverfassung erklärt «die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden» als unzulässig.

Der Orden der Kapuziner, in der Schweiz weder neu noch aufgehoben, steht als solcher im vorliegenden Falle nicht zu Diskussion, sondern es handelt sich lediglich um die Frage, ob in Spiez ein neues Kloster errichtet worden ist.

Dazu ist festzustellen:

1. Der Bundesrat würdigt in der Anwendung des Art. 52 der Bundesverfassung selbständig, das heisst unabhängig von den Bestimmungen des kanonischen Rechtes, in jedem einzelnen Fall die vorliegenden Tatsachen auf Grund der jeweilen gegebenen Umstände (Entscheidungen des Bundesrates in den Jahren 1883, 1897, 1902, 1932).

Nach der bisherigen bundesrätlichen Praxis ist eine Niederlassung dann als Kloster zu bezeichnen, wenn eine religiöse Ordensfamilie zur Führung eines gemeinsamen religiösen Lebens gemäss ihrer Ordensregel sich eigens hiefür niederlässt und sich durch Klausur vom Verkehr mit der Aussenwelt mehr oder weniger abschliesst.

2. Im «Kapuzinerheim» in Spiez leben zwar drei Ordensleute in gemeinsamem Haushalt und zweifellos auch nach den Regeln ihres Ordens; indessen sind sie nicht in klösterlicher Weise von der Aussenwelt abgeschlossen. Im Gegenteil: die beiden Patres sind als Hilfsgeistliche der drei katholischen Pfarreien ausserhalb des «Heims» tätig, das ihnen Unterkunft und Verpflegung gewährt. Ständig im Heim befindet sich nur der Laienbruder, der den gemeinsamen Haushalt besorgt. So fehlt der Kapuziner-Niederlassung in Spiez die bei einem Kloster begrifflich notwendige Abgeschlossenheit von der Aussenwelt, ganz abgesehen davon, dass mit zwei Patres und einem Laienbruder allein schon in rein zahlenmässig personeller Hinsicht sich kein Kloster im Rechtssinne betreiben liesse. Auch der Umstand, dass die Miete des als Kapuzinerheim dienenden Privathauses mit einem Vorkaufsrecht verbunden ist, vermag nach der bisherigen bundesrätlichen Praxis der Niederlassung der Kapuziner in Spiez noch keineswegs die Eigenschaft eines Klosters zu verleihen.

Das Kapuzinerheim in Spiez fällt demnach nicht unter das Klosterverbot des Art. 52 der Bundesverfassung.

III. Art. 88 der bernischen Staatsverfassung bestimmt in seinem ersten Teil, dass «keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, oder keine mit derselben verbundene Gesellschaft sich im Staatsgebiet niederlassen» darf.

Zur Frage, ob Art. 88 der Staatsverfassung auf die Niederlassung der Kapuziner in Spiez anzuwenden sei, ist folgendes festzustellen:

1. Aus dem Wortlaut des Art. 88 geht nicht hervor, ob unter Niederlassungen im Sinne dieser Bestimmung nur solche klösterlicher Art oder auch

andere geistliche Niederlassungen verstanden werden sollen. Nach dem geschichtlichen Ursprung der erstmals in die bernische Verfassung von 1846 aufgenommenen Bestimmung überwiegen die Gründe dafür, den Art. 88 der Staatsverfassung nur auf klösterliche Niederlassungen, das heisst nur auf feste und dauernde Einrichtungen für eigene Zwecke des betreffenden Ordens mit klösterlicher Betriebsweise anzuwenden. Da sich die Haupttätigkeit der Kapuzinerpatres in Spiez ausserhalb ihres Heims vollzieht, kann das Kapuzinerheim in Spiez nicht als Niederlassung im Sinne von Art. 88 der bernischen Staatsverfassung betrachtet werden.

2. Der Art. 88 der Staatsverfassung bezieht sich im ersten Teil seines 1. Absatzes seinem Wortlaut nach nur auf religiöse Korporationen, Orden oder mit diesen verbundene Gesellschaften, nicht aber auf deren Mitglieder als Einzelpersonen. Als Einzelpersonen stehen die Kapuziner in Spiez unter dem Schutz der in Art. 80 der bernischen Staatsverfassung gewährleisteten Niederlassungsfreiheit; nach allgemeinen Rechtsregeln ist der grundsätzlichen Bestimmung des Art. 80 gegenüber die des Art. 88 als ausgesprochene Ausnahmebestimmung einschränkend auszulegen. Auch unter diesem Gesichtspunkt fallen die Kapuziner in Spiez nicht unter den Art. 88 der Staatsverfassung.

3. Art. 88 der Staatsverfassung, Abs. 1, bestimmt in seinem zweiten Teil, dass Angehörige religiöser Korporationen, Orden oder mit ihnen verbundener Gesellschaften nur mit Bewilligung des Grossen Rates im Staatsgebiet Unterricht erteilen dürfen.

Die Kapuziner in Spiez haben Unterricht bisher lediglich französischen Kindern, die in Goldiwil weilten, erteilt; diese offensichtlich nur vorübergehende Tätigkeit fällt nicht unter den Begriff des Unterrichtes im Sinne des Art. 88 der Staatsverfassung, welcher die ständige Schule im landesüblichen Sinne betrifft. Sollten die Kapuziner in Spiez den Unterricht in diesem landesüblichen Sinne in ihre Tätigkeit einbeziehen, wofür heute keine Anhaltspunkte vorliegen, so könnte eine solche Tätigkeit im Hinblick auf Art. 88 der Staatsverfassung nur mit Bewilligung des Grossen Rates ausgeübt werden.

Gestützt auf ein von Prof. Dr. von Waldkirch, Dozent für Kirchenrecht an der Universität Bern, der Kirchendirektion erstattetes Gutachten und aus eigenen Erwägungen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Niederlassung von Kapuzinern in Spiez und die bisherige Tätigkeit der letztern zu Art. 52 der Bundesverfassung und Art. 88 der bernischen Staatsverfassung nicht in Widerspruch steht.

Bauder. Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Rieben.

(Siehe Seite 37 hievor.)

Die kantonale Baudirektion hat im Sinne der Einfachen Anfrage beim eidgenössischen Oberbauinspektorat interveniert und dabei in Erfahrung gebracht, dass diese Amtsstelle die bezüglichen Anträge auf Bewilligung zusätzlicher Bundessubventionen der eidgenössischen Finanzverwaltung unterbreitet hat. Die entsprechenden Subventionszusicherungen werden in nächster Zeit erwartet.

Rieben. Befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Reichensperger und Mitunterzeichner betreffend Arbeitslosenentschädigung an sogenannten inoffiziellen Feiertagen.

(Siehe Seite 36 hievor.)

Reichensperger. Meine Interpellation bezieht sich auf die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung an Bauarbeiter, die mit Wirkung ab 1. Januar 1947 neu geregelt wurde. Das Bundesamt hat eine neue Verordnung herausgegeben, worin im allgemeinen den Forderungen des Bau- und Holzarbeiterverbandes entsprochen wurde, vor allem bezüglich der halbtagsweisen Stempelmöglichkeit. Das kantonale Arbeitsamt hat in Ausführung dieser Verordnung ein Kreisschreiben an die Gemeindestellen für Arbeitslosenfürsorge herausgegeben, aus welchem ich verlesen will: «Entschädigungsberechtigung der Feiertage: die offiziellen Feiertage (Neujahrstag, Karfreitag — nur in protestantischen Gegenden —, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen — nur in katholischen Gegenden — Weihnachtstag) sind weder entschädigungsberechtigt noch an allfällig zu bestehende Karenztage anrechenbar. Für die Angehörigen des Baugewerbes, die nunmehr im Genuss einer Feiertagsentschädigung von 5 Rp. pro Arbeitsstunde stehen, sind auch die inoffiziellen Feiertage (2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag) nicht bezugsberechtigt oder als Karenztage anrechenbar, für alle übrigen Versicherten nur insofern, als der Feiertag in eine Periode kontrollierter Arbeitslosigkeit fällt.»

Die Verordnung wurde vom kantonalen Arbeitsamt gleich am ersten inoffiziellen Feiertag, das heisst am 2. Januar 1947 angewendet. Wir sind der Auffassung, dass diese Verordnung gegen die bisherigen Gepflogenheiten geht. Wir haben im Kanton Bern 4 gesetzliche Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnacht; für katholische Gegenden kommen noch drei weitere dazu, das macht sieben. Dann kommen die drei dazu, die sonst geordnet worden sind, das macht für katholische Gegenden zehn Feiertage und für protestantische sieben. Bei einer Feiertagsentschädigung von 5 Rp. pro Arbeitsstunde können die sieben Feiertage niemals voll entschädigt werden, denn 5 Rp. macht bei 2000 Arbeitsstunden im Jahr Fr. 100.—.

Wie sieht es nun in der Praxis aus? Der Bauarbeiter, der im Winter infolge der Witterungsverhältnisse und der kurzen Tage Kurzarbeit zu leisten hat, ist sowieso in Mitleidenschaft gezogen. So wird ihm diese Festperiode sozusagen immer zu einer Schreckensperiode. Ich kann nicht begreifen, wie das kantonale Arbeitsamt in diesem Fall so schnell mit der Verfügung bereit war,

einfach, weil man ausrechnete, man könnte mit diesem Modus der Nichtanerkennung des Bärzelistages als inoffiziellen Feiertages Fr. 10.— bis Fr. 12.— pro Arbeitslosen einsparen. Wenn Arbeit vorhanden und die Witterung günstig ist, wird gearbeitet; in der Stadt vielleicht weniger als auf dem Land. Im Kanton Solothurn kann man an diesem Tag stempeln, wenn aber ein Arbeiter im Kanton Solothurn Domizil hatte und im Kanton Bern arbeitete, bekam er die Bezugsberechtigung nicht; arbeitete er jedoch im Kanton Solothurn, so hatte er die Bezugsmöglichkeit. So entstehen kolossale Ungerechtigkeiten und das ruft eine starke Empörung hervor. Die Arbeitslosen sind in diesem Jahr unglücklicherweise zahlreich. Als sie nun am 3. Januar für den vorhergehenden Tag stempeln wollten und abgewiesen wurden, zeigte sich eine ziemlich grosse Empörung. Die Leute wurden vorstellig bei den Gewerkschaftsorganisationen, wo ihnen erklärt wurde, man habe sich mit dem kantonalen Arbeitsamt in Verbindung gesetzt. Dieses habe gesagt, es sei eine Vereinbarung mit der Zentrale des Bau- und Holzarbeiterverbandes in Zürich getroffen worden. Diese Zentrale aber hat die Behauptung bestritten; es habe nur eine Besprechung stattgefunden, eine Vereinbarung sei nicht zustande gekommen. Dann hiess es, die Vereinbarung sei mit der Sektion Bern getroffen worden. Die Nachprüfung ergab, dass auch dort keine solche Vereinbarung bekannt war. Das Arbeitsamt suchte also nach Ausreden. Die Empörung ist noch nicht abgeflaut, die betroffene Arbeiterschaft verlangt unter allen Umständen, dass die Bezugsberechtigung am Bärzelistag eingeführt werden soll.

Nun hat man festgestellt, dass die Bauarbeiter, speziell die Maurer, Handlanger und Zimmerleute 5 Rp. Entschädigung bekommen, während Gipser und Maler keine solche Feiertagsentschädigung beziehen. Diese sollten unter allen Umständen bezugsberechtigt sein. Ich verlange aber ausdrücklich, dass auch die übrigen Bauarbeiter die Berechtigung bekommen sollen. Ich kann nicht begreifen, wieso das kantonale Arbeitsamt dazu kommt, eine Verordnung herauszugeben, und darin auf eine Feiertagsentschädigung Bezug zu nehmen, die effektiv für den Grossteil der Betroffenen noch nicht vertraglich abgemacht ist.

Die Arbeiterorganisationen werden nun dazu gedrängt, die Feiertagsentschädigung in Zukunft zu erhöhen. In Bern sind die Verträge gekündigt. Nachdem die drei nicht offiziellen Feiertage willkürlich eingeführt worden sind, haben die Arbeiterorganisationen ihre Forderungen erhöht. Die Arbeitgeber haben bei den Vertragsverhandlungen erwidert, das gehe sie nichts an, sie anerkennen im Kanton Bern nur die gesetzlichen Feiertage und werden auch nur diese entschädigen. Man hat letzter Tage hier im Grossen Rat gehört von einer zukünftigen Arbeitslosigkeit. Ich bin zwar nicht der Meinung, dass diese kommt, aber man spürt doch, dass weite Kreise den Schrecken heute schon in den Knochen haben. Ich bin der Auffassung, dass es sehr unklug wäre, heute durch solche Massnahmen die Arbeiterschaft davon abzuschrekken, sich in einer Arbeitslosenversicherungskasse zu versichern. Im Anzeiger erscheinen Inserate mit der Aufschrift: «Versichert Euch gegen Arbeitslosigkeit!»; auf der andern Seite erlässt man solche rigorose Massnahmen. Ich erwarte vom Herrn Regierungsrat ganz klare Auskunft, ob der Kanton gewillt ist, das weiter so sein zu lassen, oder ob er die Sache eingehend prüfen will. Der Bärzelistag sollte unter allen Umständen, sofern er gestempelt und kontrolliert ist, entschädigt werden müssen. Ein Metallarbeiter, der an diesem Tag nicht arbeitet, kann stempeln und das Taggeld beziehen. Wieso sollen Ausnahmen gemacht werden bei den Bauarbeitern? Wir verlangen unter allen Umständen, dass das rückgängig gemacht wird, und dass für den letzten Bärzelistag die Entschädigung ausbezahlt wird. Ob die Regierung sieben gesetzliche Feiertage einführen will, überlasse ich ihr.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man die Begründung der Interpellation Reichensperger hörte, konnte man zur Auffassung kommen, die Ausführungen des Interpellanten seien schlüssig. Ich darf aber erklären, dass auch das Arbeitsamt nicht etwa in die Luft hinaus gehandelt, sondern sich das Kreisschreiben, auf das sich der Interpellant bezogen hat, sehr wohl überlegt hat.

Ich werde nun die Gründe für die Stellungnahme des Arbeitsamtes bekanntgeben.

Durch Verfügung vom 26. November 1946 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Stellung der Bauarbeiter in der Arbeitslosenversicherung neu geregelt und damit den durch den Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband gestellten Begehren weitgehend entsprochen.

Die wichtigsten Neuerungen bestehen darin, dass

1. Die Bauarbeiter künftighin in bezug auf die Karenztage nur noch in zwei Kategorien eingeteilt werden, nämlich:
   a) die Alleinstehenden, die jährlich maximal nur noch 12 Karenztage zu bestehen haben,
   b) die Unterstützungspflichtigen welche jährlich maximal nur noch 6 Karenztage zu bestehen haben.
2. Künftig werden ebenfalls die kontrollierten halben Ausfalltage durch die Arbeitslosenversicherung entschädigt.

Durch die Entschädigung halber Ausfalltage, sowie durch die Herabsetzung und Beschränkung der Zahl der Karenztage wird die bisherige Stellung der Bauarbeiter weitgehend verbessert und allfällige Härten vermieden.

Die Durchführung der erwähnten Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes brachte eine grundsätzliche Aenderung in der bisherigen Praxis der Arbeitslosenkontrolle mit sich und bedingte neue Richtlinien an Kassen und Gemeindeamtsstellen.

Diesen Anlass benutzte unser kantonales Arbeitsamt, um die seit vielen Jahren umstrittene Frage der Bezugsberechtigung an nichtoffiziellen Feiertagen (2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag) für das ganze Kantonsgebiet einheitlich zu ordnen.

Je länger, je mehr machte sich bei den zahlreichen im Kanton Bern tätigen Arbeitslosenversicherungskassen eine Unsicherheit betreffend das Bezugsrecht an solchen Tagen bemerkbar.

Die Abstempelung der Arbeits- und Kontrollausweise zeitigte vielfach Unregelmässigkeiten in

dem Sinne, dass die Stempel für nichtoffizielle Feiertage entweder fehlten, oder aber zum voraus oder nachträglich durch die Arbeitsämter angebracht wurden, da diese in allen grösseren Ortschaften an diesen Tagen selbst geschlossen sind. Anderseits figurierte als Grund der Arbeitsunterbrechung in den meisten Fällen «Betriebseinstellung», «Einstellung zufolge Feiertage», «Ostermontag» usw. Unter diesen Umständen waren die Voraussetzungen zum Taggeldbezug insofern nicht erfüllt, als die Arbeitslosigkeit nicht die Folge von Arbeitsmangel oder schlechter Witterung war. Dazu kommt, dass in den in letzter Zeit abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträgen für die meisten baugewerblichen Berufe besondere Feiertagsentschädigungen vereinbart worden sind, wie insbesondere im Landesmantelvertrag für das schweizerische Hoch- und Tiefbau-, Zimmer-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe, welcher zwischen dem schweizerischen Baumeisterverband einerseits und den am Baugewerbe interessierten Arbeitnehmerverbänden anderseits am 15. Mai 1946 abgeschlossen wurde. Darin wird eine Feiertagsentschädigung von 5 Rp. je Arbeitsstunde festgesetzt. Weder die einzelnen Feiertage noch deren Anzahl werden im erwähnten Vertrag bezeichnet.

In der Arbeitslosenversicherung nimmt die Kategorie der Bauarbeiter von jeher eine Sonderstellung ein. Durch die eingangs erwähnte Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gelangten sie in den Genuss von Vorteilen, die den übrigen Versicherten nicht oder nicht im gleichen Umfang zukommen.

Als das kantonale Arbeitsamt das Kreisschreiben vom 23. Dezember 1946 erliess, war ihm nicht bekannt, dass nicht alle Gruppen von Bauarbeitern eine einheitliche Feiertagsentschädigung von 5 Rp. pro Stunde erhalten. Beispielsweise soll dies jedoch für die Maler und Gipser nicht zutreffen. Nach Aussagen von gewerkschaftlicher Seite wurde bei den letzten Vertragsverhandlungen für diese Berufsgruppe auf Gleichbehandlung mit den übrigen Bauarbeitern in bezug auf die Feiertagsentschädigung verzichtet, weil bei andern Positionen Vorteile durch die Arbeitgeber zugestanden wurden. Gesamthaft betrachtet, kann deshalb nicht von einer Benachteiligung der Maler und Gipser gesprochen werden. Zudem finden gegenwärtig neue Vertragsverhandlungen statt, bei denen das Problem zweifellos ebenfalls erörtert wird.

Es ist ganz klar, dass die Arbeitslosenversicherung nach einheitlichen Gesichtspunkten angewendet werden muss. Deshalb ist es nicht möglich, sämtliche Besonderheiten und Abweichungen in den zahlreichen Gesamt- und Lokalarbeitsverträgen zu berücksichtigen und fast für jede Gemeinde und jede Berufsgruppe Sondervorschriften aufzustellen. Für den Grossteil der versicherten Bauarbeiter entspricht die getroffene Regelung durchaus den tatsächlichen Verhältnissen, und es ist anzunehmen, dass auch für die übrigen Gruppen in nächster Zeit eine Anpassung erfolgen dürfte.

Die meisten Arbeitslosenkassen haben die Notwendigkeit eingesehen, dass die Frage der Feiertagsentschädigung endlich einheitlich und klar geregelt werden musste. Auch wenn in einzelnen Fällen kleinere Nachteile vorkommen mögen, so fallen diese doch kaum ins Gewicht, umsoweniger als, wie schon erwähnt, den Begehren der Bauarbeiter in der Arbeitslosenversicherung in weit wichtigeren und finanziell bedeutungsvolleren Fragen sehr weitgehend entsprochen wurde.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, dem Wunsche des Herrn Interpellanten zu entsprechen.

Le **Président.** M. Trächsel a demandé d'ouverture d'une discussion.

Abstimmung.

Für den Antrag Trächsel . . .	45 Stimmen.
Dagegen	32 Stimmen.

Reichensperger. Die Antwort von Herrn Regierungsrat Gafner kann nicht befriedigen; sie deckt sich mit derjenigen, die ich vom kantonalen Arbeitsamt bekommen habe. Ich kann mich in keinem Teil als befriedigt erklären.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Ausschluss der Abzugsberechtigung der Kriegsgewinnsteuer nach dem alten bernischen Steuergesetz hat anerkanntermassen zu einer unerträglichen fiskalischen Belastung der Wirtschaft geführt.

Art. 230 Steuergesetz, der die Kriegsgewinnsteuer oder eine andere an ihr Stelle tretende Steuer als vom Gewinn und Ertrag abzugsberechtigt erklärte, stellte deshalb eine fortschrittliche und für die Bedürfnisse der Wirtschaft verständnisvolle Lösung dar.

Nachdem die Kriegsgewinnsteuer auf Ende 1946 durch Bundesratsbeschluss abgeschafft und durch Wehrsteuerzuschläge für die Jahre 1947-1949 ersetzt wurde, wird der Regierungsrat eingeladen, die notwendigen Bestimmungen zu erlassen, um auch die Abzugsberechtigung der Wehrsteuerzuschläge sicherzustellen.

26. Februar 1947.

Dr. Bauder
und 16 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Der Andrang zum juristischen Studium hat sich an der Berner Universität im letzten Jahrzehnt ausserordentlich verstärkt.

Ist der Regierungsrat bereit, einerseits die Frage einer eventuellen Ueberfüllung des juristisch ge-

schulten Berufsstandes abzuklären, anderseits aber mit einer eventuellen Erweiterung des Lehrkörpers sich eingehend zu befassen?

26. Februar 1947.

Dr. Friedli
und 12 Mitunterzeichner.

II.

Das Banngebiet Stockhornkette war bisher in vier Bannbezirke eingeteilt, was allgemein befriedigte.

Nun ist dieses Gebiet in drei Bezirke eingeteilt, was beim oberländischen Jäger- und Wildschutzverein und den dortigen Bergbesitzern grosse Unzufriedenheit hervorruft.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Wunsche des oberländischen Jäger- und Wildschutzvereins und der dortigen Bergbesitzer nachzukommen und dieses Banngebiet in den alten Zustand herzustellen?

Ferner wird der Regierungsrat ersucht, die Frage zu prüfen, ob in Anbetracht des grossen Wildbestandes und der vielen Bannbezirke längs der Kantonsgrenze nicht eine Zweiervertretung des Oberlandes in der Jagdkommission gegeben wäre.

26. Februar 1947.

Gerber
und 12 Mitunterzeichner.

III.

Bis zum 28. Februar 1947 sind die Steuererklärungen für die Veranlagungsperiode 1947/48 einzureichen. Es werden immer häufiger Klagen darüber laut, dass es einem gewöhnlichen Bürger nicht mehr möglich ist, ohne Hilfe seine Steuererklärung auszufüllen. Die Steuererklärungsformulare sind so kompliziert, dass deren Ausfüllung spezieller Kenntnisse bedarf. Ist der Regierungsrat bereit, im Interesse einer Verbesserung der Steuermoral das Veranlagungsverfahren so zu ordnen, insbesondere die Steuererklärungsformulare so abzufassen, dass deren richtiges Ausfüllen jedermann ohne Hilfe von Fachleuten möglich ist?

25. Februar 1947.

Stäger.

IV.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass auch Vereine mit rein ideellen und kulturellen Zwecken im Sinne besonders herausgegebener «Erläuterungen» besteuert werden sollen?

Ist der Regierungsrat bereit, in Beantwortung dieser Interpellation seinen Standpunkt ausführlich darzulegen?

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass Vereine mit rein ideellen und kulturellen Zwecken von der Einkommens- beziehungsweise Reingewinnsteuer ausgenommen werden sollten?

25. Februar 1947.

Dr. Steinmann
und 17 Mitunterzeichner.

V.

In einer Anzahl von Erziehungsanstalten mit halbstaatlichem Charakter bestehen dringende und wohlbegründete Bedürfnisse für Renovations- und Umbauarbeiten. Diese Bedürfnisse sind durch die Kritiken am Anstaltswesen besonders akut geworden, weil sich pflichtbewusste Anstaltsbehörden bewusst sind, dass die herrschenden Zustände den heutigen Auffassungen über die Anstaltserziehung nicht mehr entsprechen. Ausserdem müssen die Wohnverhältnisse des Personals saniert werden, wenn es möglich sein soll, die nötigen tüchtigen Hilfskräfte einzustellen.

Ist der Regierungsrat bereit, die zur Subventionierung dieser Renovations- und Umbauarbeiten notwendigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen?

26. Februar 1947.

Stucki (Steffisburg).

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Laut Kreisschreiben der Finanzdirektion des Kantons Bern vom 10. September 1935 betreffend die neuen Vorschriften über die Stempelabgabe (Ziffer I/3) gemäss Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935 ist bei Sammelquittungen im gleichen Geschäft nur die erste Quittung zu stempeln, sofern das kleinste Stempelformat von 315 cm² (§ 3 Ziffer III Stempelgesetz) verwendet wird.

In zahlreichen Betrieben werden Gehaltsbuchhaltungen geführt. Das Kontoblatt kann zugleich als Lohnkarte und als Quittung verwendet werden, misst jedoch bei den meisten Systemen mehr als 315 cm². Nach den geltenden Bestimmungen ist somit jede auf dem Blatt selber ausgestellte Quittung stempelpflichtig. Entweder ist der Betrieb gezwungen, nebst dem Lohnblatt noch ein Quittungsblatt zu führen, oder jede Quittung einzeln zu stempeln. Die Stempelpflicht liegt dem Empfänger ob. Er wird sich begreiflicherweise weigern, den vermehrten Stempel zu übernehmen. Anderseits kann die Stempelabgabe dem Betrieb auch nicht zugemutet werden; letzterer ist daher in der rationellen Gestaltung des Zahltag-Abrechnungswesens eingeschränkt.

Wir fragen den Regierungsrat an, ob es nicht zweckmässig wäre, die Ausführungsvorschriften dahin zu ergänzen, dass bei Sammelquittungen für Löhne und Gehälter bloss die erste Quittung stempelpflichtig ist, auch wenn das Format mehr als 315 cm² misst, sofern auf der Buchhaltungskarte selbst quittiert wird. Diese Ausnahme lässt eine derartige Präzisierung zu, dass eine Auslegung zur Umgehung der Vorschriften nicht möglich ist.

Wie sich die Stempelvorschriften seinerzeit dem modernen Geschäftsverkehr angepasst haben zur Vermehrung der Staatseinnahmen, wäre eine

Lockerung der Vorschriften in Anpassung an den modernen Geschäftsverkehr ebenfalls denkbar. Dem Staat wird dadurch nichts entzogen. Wenn die Ausnahme nicht erlaubt werden sollte, behelfen sich die Betriebe weiterhin durch Verwendung eines besondern Quittungsformulars mit dem Format von maximal 315 cm². Dies bedeutet allerdings eine Komplizierung und nicht eine Rationalisierung.

Wir halten dafür, dass der Staat in dieser Richtung ein Entgegenkommen zeigen sollte.

25. Februar 1947.

Anliker.

II.

Den Gemeinden erwachsen mit der Abrechnung der Verrechnungssteuer mit den Steuerzahlern einerseits und der Amtsschaffnerei anderseits besondere Umtriebe und Aufwendungen.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen dahin zu wirken, dass den Gemeinden für ihre erwähnte Arbeit eine Entschädigung ausgerichtet wird, wie dies für die Gemeindeausgleichskassen erfolgt.

26. Februar 1947.

Bischoff.

III.

Durch die Verfügung Nr. 60 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wurden mit Wirkung ab 1. Januar 1947 die mitarbeitenden männlichen Familienglieder mit eigenem Haushalt in die Lohnersatzordnung übernommen.

Diesen wird nebst andern Voraussetzungen, die sich aus diesem Wechsel ergeben, der Bezug der Beihilfen gemäss Beihilfenordnung ermöglicht.

Bei der Ausrichtung dieser Beihilfen ist nun festzustellen, dass die vorgesehene Ordnung sehr eng begrenzt ist und dass namentlich einzelne Zweigstellen nachträglich ausbezahlte Beihilfen wieder zurückfordern mussten, weil angeblich die Voraussetzungen nicht restlos erfüllt waren (was begreiflicherweise bei den Betroffenen grosses Befremden auslösen musste). Es scheint, dass damit das gesteckte Ziel nicht erreicht wird.

Ist der Regierungsrat bereit, dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zu schenken und sie möglichst bald abzuklären?

26. Februar 1947.

Buri.

IV.

Mit dem 1. Januar 1947 ist die neue Besoldungsordnung für das Staatspersonal in Kraft getreten, wonach die Barleistungen eine grundsätzliche Neuregelung erfahren.

Dagegen hat eine notwendige Neubewertung der Amtswohnungen und Verteilung der Gärten, Hofstatten und andern Dependenzen nicht stattgefunden, was verschiedentlich zu Ungerechtigkeiten und entsprechenden Unzufriedenheiten führen könnte.

Dies trifft auch im Schloss Aarwangen zu, wo die bestehenden Verhältnisse durchwegs zum Vorteil der Höchstbesoldeten geregelt sind.

Ist der Regierungsrat bereit, diese Verhältnisse örtlich abzuklären und sinngemässe Neuregelung in Aussicht zu nehmen?

26. Februar 1947.

Hürzeler.

V.

Gemäss § 21 des Dekretes über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden vom 3. Februar 1938 leistet die Brandversicherungsanstalt an die Kosten der Erstellung neuer Kamine und als Ersatz für solche, deren Abbruch wegen Feuergefährlichkeit angeordnet werden musste, einen Beitrag von 30 %.

Aus bekannten Gründen musste während der Kriegsjahre vielfach feuchtes Brennmaterial verwendet werden. Die Folge davon war eine starke Versottung der Kamine.

Ist die Brandversicherungsanstalt bereit, denjenigen Hauseigentümern, die sich zum Abbruch und Ersatz ihrer versotteten Kamine entschliessen, einen Beitrag gemäss § 21 des obigen Dekretes zu gewähren, auch wenn noch keine Feuergefährlichkeit besteht; wenn ja, von welchem Grade der Versottung an, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen?

26. Februar 1947.

Moser.

VI.

Gestützt auf die Beantwortung der Interpellation der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei-Fraktion betreffend Steuereinschatzungen, speziell erfassend das Einkommen aus Landwirtschaft, und auf eine Erklärung im Grossen Rat vom 6. März 1946, wo festgestellt wurde, dass die anlässlich der Beratung des neuen Steuergesetzes genannten Richtlinien, besonders hinsichtlich des landwirtschaftlichen Einkommens, vielerorts zufolge mangelnder Erfahrung zu wenig beachtet und dadurch zu hohe Einschatzungen getroffen worden seien, stelle ich die Anfrage:

Hat der Regierungsrat mit den zuständigen Steuerorganen, wie versprochen, Fühlung genommen und sind die Einschatzungen in diesem Sinne überprüft worden?

Für das Oberland, ganz besonders unsere Gegend, lauten nämlich heute die Weisungen so, dass pro G. E. Erhöhungen von Fr. 50.— bis Fr. 100.— zu berechnen seien. Im letztjährigen Rekursverfahren wurden doch die Nachweise erbracht, dass solche Erhöhungen absolut nicht gerechtfertigt sind. Die heute verlangten Taxationen werden nur zu vermehrten Rekursen führen.

25. Februar 1947.

Seewer.

VII.

Das Urteil des Amtsgerichtes von Frutigen gegen die Erbauer des Stockenseewerkes hat in der Zeit

ausserordentlicher Einschränkungen im Energieverbrauch in weiten Kreisen grosse Empörung hervorgerufen.

Ist der Regierungsrat bereit, das Simmental im weitern Ausbau und Nutzung seiner Gewässer zur Verbesserung der Stromversorgung zu unterstützen?

26. Februar 1947.

Tschanz.

VIII.

Insbesondere im Ober-Emmental liegen noch grosse Posten unverkäuflicher Reiswellen.

Durch den drohenden Preiszerfall werden die Verdienstmöglichkeiten der betreffenden Bergbevölkerung gefährdet.

Ist der Regierungsrat bereit, das Möglichste zu tun, um den Absatz der Reiswellen in die Wege zu leiten, eventuell zuständigenorts das Nötige zu veranlassen?

26. Februar 1947.

Wüthrich (Trub).

Gehen an die Regierung.

Le **Président.** Nous avons terminé l'ordre du jour de notre session extraordinaire. Je tiens à vous remercier pour le travail accompli pendant ces deux semaines et j'espère que les lois et arrêtés populaires que nous avons adoptés seront sanctionnés par le peuple, ce qui renforcera la confiance qu'il voue à son parlement cantonal.

Je remercie M. le chancelier et son bureau pour leur bienveillance et pour le grand travail qu'ils doivent fournir pendant les sessions. Je remercie aussi les membres du bureau et les sténographes et je ne veux pas oublier de remercier la presse, qui sert si bien d'intermédiaire entre le peuple et ses élus en renseignant le public sur les travaux du Grand Conseil.

Messieurs les députés, nous avons, au cours de cette session, reçu un nombre record de nouvelles entrées, soit 57. Le gouvernement ne chômera pas d'ici la session prochaine, fixée au 12 mai.

Messieurs les députés, je déclare la session close et je lève la séance en vous souhaitant à tous un bon retour dans vos foyers.

Schluss der Sitzung und der Session um 16.30 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Errata:

1946, Heft IV:

Seite 632, Spalte rechts, Mitte, lies: **Stäger,** statt Steiger.

Seite 639, Spalte links, Votum Stäger, Zeilen 12/13, lies: *Entschuldungsgesetzes,* statt Zivilgesetzbuches.